

Jahrbücher des Deutschen Reichs

unter
Heinrich II.

von
Siegfried Hirsch.

Dritter Band.

Herausgegeben und vollendet von
Harry Breßlau.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BÄYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1875.



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

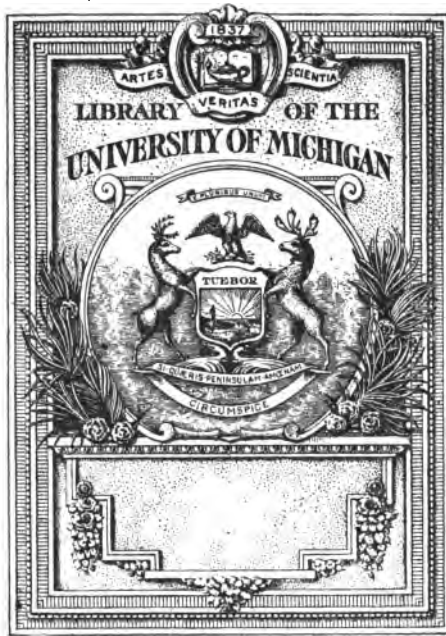
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

B 1,280,588



DD
140.7
.H67
v.3

Jahrbücher

der

Deutschen Geschichte.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1875.

Jahrbücher des Deutschen Reichs

unter
Heinrich II.

von
Siegfried Hirsch.

Dritter Band.

Herausgegeben und vollendet von
Harry Breßlau.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BÄYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1875.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Verlagsabhandlung.

Vorrede.

Der außergewöhnlich lange Zeitraum von dreizehn Jahren ist zwischen dem Erscheinen des ersten Bandes dieser Jahrbücher und der Vollendung derselben verstrichen, und von denen, die an dem Werke gearbeitet haben, ist heute außer dem Unterzeichneten keiner mehr am Leben. Wird die Geschichte der deutschen Historiographie den Namen Siegfried Hirschs, Rudolf Ulfingers und Hermann Pabsts jederzeit ein ehrenvolles Andenken bewahren, so geziemt es mir besonders der Erinnerung des Letzteren ein Wort der Dankbarkeit zu widmen. Ich war ihm gänzlich unbekannt, als ich 1869 die Herausgabe des dritten Bandes übernahm; trotzdem überwies er mir mit liebenswürdigster Bereitwilligkeit seine Vorarbeiten zu demselben zur beliebigen Benutzung. Ich fand so bereits eine lesbare Abschrift des schwer entzifferbaren Manuscripts von Hirsch vor, die sich bei nochmaliger Collationirung als im wesentlichen correct erwies und mir den unangenehmsten Theil meiner Aufgabe sehr erleichterte. Auch einige kritischen Noten hatte Pabst bereits seiner Abschrift hinzugefügt; er wünschte ausdrücklich, daß ich sie benutzte, soweit ich mit seinen Ansichten einverstanden sei und knüpfte nur die eine Bedingung daran, daß sie nicht als von ihm herrührend bezeichnet werden dürften. Ich verdanke denselben manchen schätzbaren Wink und habe eine oder die andere auch wohl unverändert beibehalten können ¹⁾.

Bis S. 116 incl. reichte das von Hirsch hinterlassene und von Pabst copirte Manuscript; von den Excursen fand sich nur der zweite darin vor. Für diesen Theil des Textes hat Herr

¹⁾ Ich glaube hier bemerken zu sollen, daß auf S. 107 und 109, wo eine Lücke in Hirschs Manuscript war, auch ein Theil des Textes von Pabst ergänzt und von mir beibehalten worden ist. Den ausdrücklichen Willen des Verstorbeneu zu ehren, habe ich denselben dort nicht als Arbeit Pabsts bezeichnet.

P. 1. 1. 4-20-33 1/2

Prof. Waiz die Güte gehabt nach dem Manuscript Hirsch's eine Correctur zu lesen; ich verdanke ihm die Berichtigung manches Lesefehlers, und ich benutze diese Gelegenheit dem verehrten Manne auch öffentlich meinen Dank dafür zu sagen.

Alles weitere, also der Text von S. 141 – 306 und die sämmtlichen Excurse mit Ausnahme des zweiten rühren von mir allein her. Ich habe mich bei ihrer Ausarbeitung von dem Wunsche leiten lassen, das Werk möglichst so zu gestalten, wie ich mir dachte, daß Hirsch selbst es gestaltet haben würde; den sich in den früheren Bänden vorfindenden Andeutungen über zukünftig zu behandelnde Dinge habe ich wohl meist entsprochen; wie weit es mir aber gelungen ist, mich in die Art von Hirsch's Arbeit hineinzuleben, mögen Andere beurtheilen. Dieser Rücksicht habe ich alle anderen unterzuordnen mich verpflichtet gefühlt; ich darf aber wohl bemerken, daß ich in Bezug auf die Anordnung des Stoffes und auf die Hineinziehung einzelner mehr special- als reichsgeschichtlicher Partien anders verfahren sein würde, wenn ich freie Hand gehabt hätte. Hinsichtlich der Orthographie bestanden zwischen den beiden ersten Bänden einige Differenzen, und Hirsch selbst hat in den ersten Bogen von Bd. I. Einzelnes anders drucken lassen, als er zu schreiben pflegte. Ich habe mich der von Pabst befolgte Schreibung angeschlossen: manches wich darin von der mir sonst geläufigen Orthographie ab, und so mag es gekommen sein, daß die eine oder die andere Ungleichheit stehen geblieben ist; ich bitte das mit Rücksicht auf die Schwierigkeit zu entschuldigen, die es hat, sich einer festgewurzelten Orthographie für eine bestimmte Arbeit zu entwöhnen.

In einer besonders schwierigen Lage war ich hinsichtlich der Urkunden. Ich habe für dieselben einige Studien in deutschen und italienischen Archiven gemacht, die aber — bei der beschränkten Zeit, welche mir für archivalische Reisen zu Gebote stand — in keiner Weise erschöpfend waren und nicht mit denjenigen verglichen werden können, welche gleichzeitig unter der kundigsten Leitung und mit ungleich reicheren Mitteln, als die meinigen waren, von anderer Seite unternommen sind. Gern hätte ich das Erscheinen des in Aussicht gestellten Werkes über das Urkundenwesen Heinrichs II. abgewartet, um von seinen Resultaten Nutzen zu ziehen; da indeß die Verhältnisse das nicht gestatteten, habe ich mich nur soweit auf diplomatische Untersuchungen eingelassen, als unerläßlich erschien. Manche wichtigen Fragen —

wie die über die mir zweifelhafte Echtheit einiger Urkunden von Monte Cassino und über das Verhältniß der bei Beyer doch nur mangelhaft gedruckten wichtigen Urkunden für St. Maximin von 1023 — mußte ich ganz unentschieden lassen, da mir eine Einsicht der Originale nicht möglich war; und auch wo ich bestimmte Ansichten ausgesprochen habe, muß ich darauf gefaßt sein, dieselben aus einem weit vollständigeren Material, als mir zur Verfügung stand, berichtigt zu sehen. Ist die geschilderte Situation eine für mich nicht angenehme, so darf ich wohl eben darum auf eine nachsichtige Beurtheilung dieses Theils meiner Arbeit rechnen.

Während es mich freute, im Großen und Ganzen zu derselben Auffassung von Heinrichs II. Regierung gelangt zu sein, wie sie in Giesebrechts über Kleinliche Verdächtigungen und Angriffe erhabenem Werke niedergelegt ist, hoffe ich im Einzelnen doch zu einigen neuen und nicht ganz unwichtigen Resultaten gekommen zu sein. Besonders Gewicht lege ich auf meine Ansicht von der Bildung zweier sich scharf gegenüberstehenden kirchlichen Parteien in Heinrichs letzten Jahren. Dieser Gegensatz macht sich auch in der Regierungszeit Conrads II. weit entschiedener geltend, als mir das bisher beachtet zu sein scheint, wie in den Jahrbüchern dieses Kaisers weiter auszuführen sein wird.

Willkommen wird es sein, wie ich hoffe, daß ich mich der Anfertigung eines Registers auch für Bd. I. und II. unterzogen habe. Um dasselbe nicht allzusehr anschwellen zu lassen, mußte ich mich entschließen, einzelne unwichtigere Erwähnungen nicht aufzunehmen; sollte es mir dabei geschehen sein, auch ein oder das andere wichtigere Schlagwort fortzulassen, so möge man das im Hinblick auf das Ermüdende dieser freiwillig übernommenen Arbeit entschuldigen.

Berlin, im April 1875.

H. B.

Inhalt.

Vorrede.

Inhaltsverzeichnis.

1014.

S. 1—14.

Verleihungen an Straßburg und Adelheid von Quedlinburg 1. 2. Maßregeln gegen Memleben 3—7. Maßregeln gegen Corvey 8—11. Beziehungen zu Polen 11—14.

1015.

S. 15—33.

Veröhnung mit den Lützelburgern 15. Verhandlungen mit Boleslav 16. 17. Feldzug gegen Polen 18—23. Tod Ernsts von Schwaben. Gisela's Wiedervermählung 24. 25. Todesfälle in Lothringen 26—27. Erzbischof Poppo von Trier. 28—33.

1016.

S. 34—45.

Burgundische Verhältnisse 34. 35. Zusammenkunft mit Rudolf III. zu Straßburg 36. 37. Feldzug nach Burgund 38. 39. Fehde zwischen Wichmann und Walberich 40—41. Ermordung Wichmanns 43. Strafe Walberichs 44. 45.

1017.

S. 46—64.

Sächsische Fehden 46—48. Polen und Rußland 49. Verhandlungen mit Boleslav 50. 51. Heinrich im Rheinland 52—55. Feldzug gegen Polen 55—59. Bischofswechsel in Prag 59. Die Buitizen 60. Neue Verhandlungen mit Boleslav 61. Sieg Herzog Gottfrieds von Niederlothringen über Graf Gerard vom Elsaß 62—64.

1018.

S. 65—110.

Heinrich in Lothringen. Friedensschluß daselbst 65—70. Ende Walberichs und des Ritters Gebhard 71. Graf Otto von Hammerstein 72. 73. Gründung von Kloster Kaufungen 73—78. Zug nach Burgund 79—81. Kirchweih zu Basel 83. Verhältniß Burgunds zum Reich 83—85. Friede mit Boleslav 86—88. Boleslavs Zug gegen Rußland 89—93. Aufstand der Buitizen 93. 94. Sächsische Fehden 95. Verhältnisse in Friesland und Holland 96. 97. Graf Dietrich von Holland 98. Sein Sieg über die Niederlothringer 99—103. Friede mit ihm 104. 105. Tod Walberichs von Lüttich, Bischof Wolbodo 106. 107. Andere Todesfälle des Jahres 107—110.

1019.

S. 111—116.

Heinrich in Sachsen 111. 112. Aufstand des Hauses Werla und des Grafen Thietmar 113—115. Itinerar Heinrichs 115. Kampf zwischen Adalbero von Kärnthen und den salischen Conraden 116.

1020.

S. 117—118.

Aufstand und Unterwerfung Bernhards von Sachsen 117. 118.

Ober- und Mittelitalien von 1014 bis 1020 S. 119—143.

Brief Leo's von Verelli über die Zustände in Oberitalien 120—123. Graf Lado von Verona 124. Kloster Farfa und die Crescentier 125—127. Sieg des Papstes über die Crescentier 126. 127. Kämpfe zwischen Pisa, Genua und den Saracenen 128—131. Rückkehr der Crescentier nach Rom 132. 133. Sendung des Kanzlers Pilgrim nach Italien 134—136. Bischofswechsel in Mailand 137 und Ravenna 138. Italienscher Reichstag in Straßburg 139—141. Tod Johanns von Aquileja. Nachfolge Poppos 141—143.

Unteritalien seit dem Jahre 1002. S. 144—158.

Griechen und Saracenen 144. Belagerung Bari's durch die Saracenen 145. 146. Aufstand des Melus und Dattus 147—149. Benedict's VIII. Parteinahme für die Aufständischen 150. Die ersten Normannen in Unteritalien 151—152. Zweiter Aufstand des Melus und der Normannen 153—155. Melus' Reise nach Deutschland 156. Fortschritte der Griechen in Unteritalien 156—157. Benedict's Entschluß zur Reise nach Deutschland 157. 158.

1020. S. 159—175.

Der Papst in Bamberg 159—162. Tod des Melus 160. Kaiser und Papst in Fulda 163. 164. Gründung von Kloster Eßß 165—167. Urkunde Heinrich's für die römische Kirche 168—170. Feldzug gegen Baluin von Flandern 171. Feldzug gegen Otto von Hammerstein 172—175.

1021. S. 176—193.

Veröhnung mit Heribert von Eöln 176. 177. Tod Heribert's 178. Jtinerar Heinrich's 179. Pilgrim, Erzbischof von Eöln 180. Tod Wolbodo's von Bütlich. Nachfolge Durands 181—183. Tod Erkanbalbs von Mainz, Nachfolge Aribos 184. Ranut von Dänemark gegen die Wenden 185. Bernhard von Sachsen und die Wenden 186. Landtag zu Werben 187—191. Heinrich in Merseburg und Alstedt 192. 193.

Der dritte Zug Heinrich's nach Italien. S. 194—225.

Marß und Bestandtheile des Heeres 194. 195. Einnahme des Thurms am Garigliano durch die Griechen 196. 197. Ausbruch des Kaisers von Ravenna 198. Einzug in Benevent 199. Pilgrim gegen Monte Cassino, Capua, Salerno 199—200. Belagerung von Troja durch den Kaiser 201—203. Verfügungen über Capua und Salerno 204. Gerichtstage in Unteritalien 205. Abt Theobald von Monte Cassino 206—210. Rückmarß des Kaisers 211. Concil zu Pavia 213—219. Ausführung der Concils-Beschlüsse in Vercelli 220. Reformpläne Benedict's VIII. und des Kaisers. Ihre Beziehungen zu Eugny 221—223. Kloster Novalesa 224. 225.

1022. S. 226—255.

Lobesfälle und neue Ernennungen innerhalb des deutschen Episcopats 226—228. Charakteristik Aribos von Mainz 229—233. Pilgrim von Eöln 233. 234. Die Klosterreformen in Lothringen durch Richard von Verdun und Poppo von Stablo 234—251 (St. Vannes 236—241; St. Vaast 242; St. Bertin, St. Amand, Blandain u. A. 243. Florennes, Hautmont, Basloges 244. St. Mihiel 245. Lobbes 246. Stablo 247—249). Tod Bernwards von Hilbesheim 252. Nachfolge Godehards 253. Der Sandersheimer Streit 254. 255.

1023. S. 256—286.

Heinrich in Sachsen 256. Gesandtschaft an Robert von Frankreich 257. Otto von Hammerstein 258. Heinrich zu Utrecht und Aachen 259. 260. Zusammenkunft zu Ivoy 261—263. Odo von der Champagne 264. 265. Tod Gottfried's von Niederlothringen. Nachfolge Gozelo's 266. Synode von Seligenstadt 267—271. Maßregeln gegen St. Maximin 272—277. Pilgrim von Eöln in Rom 278. 279. Vorgehen des Papstes gegen Aribo 280. 281. Lobesfälle und neue Ernennungen innerhalb des deutschen Episcopats 282—286.

• 1024. S. 287—303.

Schritte Aribos 287. 288. Verbannung Bruno's von Augsburg 289. Synode zu Höchst 290. 291. Tod Benedict's VIII. 292. Urkunden für Borsich-Worms und Fulda-Hersfeld 293—296. Heinrich's letzte Tage und Tod 297—299. Urtheile über Heinrich II. 300—303.

Excurse.

1. Zur Chronologie des Polentrieges von 1015 S. 307—310.
2. Kritik des Berichtes der Vita Meinwerchi über die Ermordung des Grafen Dietrich durch seine Mutter Adela S. 311—315.
3. Die Urkunden für Kloster Kaufungen S. 316—319.
4. Ausführungen zu den unteritalischen Geschichten S. 320—329.
 - §. 1. Zur Chronologie des ersten apulischen Aufstandes und der Ankunft der Normannen 320—322.
 - §. 2. Die Glaubwürdigkeit der Berichte über die erste Ankunft der Normannen in Italien 322—325.
 - §. 3. Die griechischen Feldherren des Jahres 1017 325—327.
 - §. 4. Die Schlachten des Jahres 1017 327—329.
5. Zur Kritik der altfranzösischen Uebersetzung der Normannengeschichte des Amatus von Monte-Cassino S. 330—339.
 - §. 1. Zur Kritik der Ausgabe Champollion-Figeac's 331—333.
 - §. 2. Die altfranzösische Uebersetzung des Amatus 333—339.
6. Ueber die Verwandtschaft Aribos von Mainz und Pilgrims von Cöln S. 340. 341.
7. Ausführungen zur Synode von Pavia vom 1. August 1022 S. 342—345.
 - §. 1. Die Zeit der Synode von Pavia 342—344.
 - §. 2. Die Ausführung der Synodalbeschlüsse von Pavia durch Leo v. Vercelli 344. 345.
8. Ueber einige Urkunden der Jahre 1022 oder 1021 S. 346—348.
9. Die Beschlüsse der Synode von Seligenstadt S. 349—355.
10. Ist Conrad II. von Heinrich II. zum Nachfolger designirt worden S. 356—358.
11. Einige Bemerkungen über die Sagen von Heinrich II. S. 358—370.
 - §. 1. Heinrichs Keuschheit 358—361.
 - §. 2. Heinrichs Krankheiten 361—364.
 - §. 3. Heinrichs angeblicher Wunsch, Mönch zu werden 364. 365.
 - §. 4. Der Merseburger Kelch 365—368.
 - §. 5. Spätere deutsche Bearbeitungen der Sagen von Heinrich II. (zugleich ein Beitrag zur Kritik von Adalberts Vita Heinrici II.) 368—370.
- Nachträge und Berichtigungen S. 371. 372.
- Register S. 373—417.

Das einzige ¹⁾ deutsche Geschäft, davon wir aus den Monaten des Römerzuges Kunde haben, ruft uns gleich in den bekannten Gedankenkreis zurück. Es ist die Untertwerfung von Kloster Schwarzach in der Ortenau unter das Bisthum Straßburg. Nicht der Erfolg der Maßregel macht diesmal ihre Bedeutung; denn obwohl der König den treuen Dienst des alten Freundes, Bischofs Werner ²⁾, durch den, wie er sagt, auf ewige Zeiten seiner Kathedrale verliehenen Besitz der Abtei belohnen will, so hat doch diese Stipulation über das Leben des Gebers und des Empfängers hinaus keine Geltung behalten: schon im Jahr 1032 wird Schwarzach aus Rücksichten, die ganz der neuen Dynastie angehören, dem Bischof von Speier übertragen ³⁾. Was dieser Schenkung Heinrichs Bedeutung giebt, ist vielmehr das Wort, mit dem sie eingeleitet wird. Was der Kaiser in so vielen Fällen gethan, worin er sich durch den Haß, den es ihm eintrug, nicht irren ließ, spricht er hier einmal als Theorie aus: „da nach des allmächtigen Gottes weiser Ordnung der menschliche Leib also versehen ist, daß jederlei kleinere Glieder dem Haupt unterthan sind und von diesem als einem Herrn regiert werden, so haben auch wir kein Bedenken getragen, in unserem Reich einige kleinere Kirchen den größeren zu unterwerfen“ ⁴⁾.

¹⁾ (Das einzige doch nicht, denn in die Zeit des Römerzuges fallen ja auch die Urkunden Stumpf 1598 und 1622: erstere die schon Bb. II, 140 und N. 3 besprochene Schenkung für Bamberg vom 15. [nicht 10.] Febr. 1014; letztere eine Privilegienbestätigung für Paderborn. B.)

²⁾ Der, wie wir annehmen, in diesem Augenblick auch der Genosse seines Zuges war, s. oben Bb. II, 415 N. 3. — (Vgl. die folgende Note 4. B.)

³⁾ Stumpf 2030, Breslau, Kanzlei Konrads II. R. 174.

⁴⁾ Stumpf 1590, vgl. Gfrödrer Kirchengesch. IV, 142. Am 9. Mai 1017 erhielt der Bischof Werner von Heinrich noch einen bedeutenden Forst- und Wildbann am linken Rheinufer, der Weiskweil gegenüber am Strome begann, bis Scherweiler nahe bei Schlettstadt hinaufging und dann in langer Linie über Dachstein an der Breusch an die Zorn, von dieser an die Moder und die letztere hinab sich an den Rhein erstreckte. (Ich halte diese ganze Urk. Stumpf

Jahrb. d. dtsh. Gesch. — F i r s c h. Heinrich II. Bb. III, von Breslau. 1

Gleich was wir von einer bald nach der Rückkehr des Kaisers erfolgten Vereinigung einiger sächsischer Frauenabteien in einer Hand erfahren, könnte wie eine Anwendung dieses Satzes gelten, obwohl es nach der anderen Seite sichtlich eine persönliche Gunst für ein Mitglied des Hauses, die Abtissin Adelhaid von Quedlinburg, war und die Durchführung der Maßregel auch, so viel wir wissen, ohne Verletzung einer Standesgenossin der bevorzugten Dame geschah.

Gewiß nemlich war man Adelhaid einen ähnlichen Zuwachs an Macht schuldig, wie ihn die mehr begehrliche und vordringliche Schwester Sophie schon 1011 mit der Abtei Essen erhalten hatte. Dazu war nunmehr mit dem am 4. Juli 1014¹⁾ erfolgten Heimgang der Hathui, der Schwiegertochter des großen Gero, der ersten und bisher einzigen Vorsteherin seines geliebten Gernrode, die Möglichkeit gegeben. Am Ende ihrer langen Waltung hatte Hathui noch den Schmerz erfahren, ihre treue Helferin, die sie auch für die Nachfolge erkoren, Mathilde, die Tochter Herzog Bernhards I., vor sich scheiden zu sehen: einen einflußreichen Anspruch auf das erledigte Amt gab es somit nicht, und Heinrich kann es nicht schwer geworden sein, es auf Adelhaid zu

1590, die bei Würdtwein Nov. Subs. dipl. VI, 168 ex autographo tabularii abbatiae Schwartzacensis abgedruckt ist, und deren angebliches Original sich jetzt in Carlsruhe befindet, für eine Fälschung. Schon die im Text besprochene Arenga, die in ihrer eigenthümlich individuellen Fassung ganz von dem gewöhnlichen Urkundenstil abweicht (vgl. meine Kanzlei Kaiser Konrads II, § 9), machte mir das Diplom verdächtig. Bestärkt wurde ich in meiner Ansicht durch das Fehlen der Publikationsformel, das ebenfalls unregelmäßig ist [a. a. O. S. 31, Note 1] und mehr noch durch die ganz unerhörte Datumzeile. Dieselbe lautet im Orig. „Data XVI Kl. Februarii. Feria III. luna III. anno ab incarnatione dominica millesimo XIII. indict II. anno vero domni heinrici regis XII. actum papiae.“ Die Hinzufügung von feria kommt bekanntlich in Kaiserurkunden des 11. Jahrhunderts sonst höchst selten, die von luna nie vor, [a. a. O. S. 66] und hier kommt noch hinzu, daß die Angaben nicht zusammen passen, da der 17. Jan. 1014 kein Dienstag, sondern ein Sonntag (feria I) war (vgl. Grotefend, Hist. Chronologie S. 188). Es ist weiter zu bedenken, daß die gänzliche Ignorirung dieser Schenkung in der oben besprochenen Urk. Konrads II. von 1032 doch ebenfalls recht seltsam ist. Endlich kommt hinzu, daß auch das angebliche Original, das ich in Carlsruhe untersuchen konnte, den Eindruck einer Fälschung macht. Dasselbe entbehrt des Chrißmons und ist nie besiegelt gewesen: weder ein Kreuzschnitt im Pergament für ein Wachsfiegel, noch Löcher am unteren Rande desselben zur Befestigung einer Metallbulle lassen sich entdecken. Die Schrift gleicht mehr der in Büchern, als der in Urkunden üblichen, scheint übrigens noch aus dem 11. Jahrhundert zu stammen; das Pergament ist italienischen Ursprungs. In der Recognitionnzeile sind in für diese Zeit fast einzig dastehender Weise nur die beiden ersten Worte Guncellinus cancellarius in verlängerter, alle übrigen in unverlängerter Schrift geschrieben. Endlich ist bemerkenswerth, daß Heribert von Cöln, der in unserer Urkunde als Interuenient genannt wird, den Römern gar nicht mitgemacht hat, da er am 3. Febr. 1014 zu Soest weilte, vgl. Seibertz, Urkundenbuch I, 25. Nach alle dem stehe ich nicht an, die ganze Urkunde für gefälscht zu halten. B.)

¹⁾ Annal. Quedlinburg. 1014; Thietm. VII, 4. (vgl. Kalend. Merseb. ed. Dümmler in Neue Mittheilungen des Thüring.-Sächs. Vereins XI, 144. B.)

übertragen¹⁾. Die Verleihung geschah am 1. Nov. 1014, als das Hoflager in der Ruhe zu Merseburg war. Schon am nächsten Tage folgte ihr ein zweites Geschenk derselben Art, das Frauenstift Breden im Müntsterschen. Von den Antrieben, die es hierfür gab, sind wir ebenso wenig unterrichtet als davon, ob und wie lange über Adelheids Leben hinaus diese Verbindung gedauert hat; von der mit Gernrode steht es fest, daß sie sich selbst auf das Kaiserkind, das wiederum auf Adelheid im Regiment von Quedlinburg folgte, nicht übertrug²⁾.

Mehr zu bedenken giebt ein drittes Ereigniß dieser Art, das, obwohl den ersten Monaten des Jahres 1015 angehörig, von uns gleich hier besprochen wird — die Vernichtung der Abtei Memleben.

Diese Stiftung hatte in der merkwürdigen Fügung, daß die beiden großen Gründer der sächsischen Kaisermacht, Heinrich I. und Otto I., an diesem Orte von ihrer Todesstunde ereilt worden waren, ihre Wurzel: namentlich hatten sich Kaiserin Adelheid und ihr Sohn Otto in dem Gedanken vereinigt, an die Kirche, wo auch das Herz des großen Gemahls und Vaters beigesetzt worden, ein Kloster anzuschließen³⁾. Nicht ohne vielfache Bemühungen, die erst kurz vor Otto's II. Zuge nach Italien ihren Abschluß gefunden zu haben scheinen, war dies gelungen. Selbst die Memleber Mark hatte erst Kloster Corvey abgetauscht werden müssen⁴⁾. An der Ausstattung der neuen Abtei hat vornemlich zweierlei ein besonderes Interesse: einmal daß Otto II. gegen den Entgelt einiger in der Nähe von Merseburg und weiter abwärts an der Saale gelegenen Güter und des Königshofes Muffendorf am linken Rheinufer im Bonnergau von Herzfeld den Rest jenes berufenen, uns schon in anderer Hinsicht wichtig

¹⁾ S. oben. Adelheid als Äbtissin in dem Beckmann'schen Text (Historie des Fürstenthums Anhalt I, 171), in der Urkunde vom 23. Aug. 1028 (Stumpf 1980, Breslau R. Konrad II. 123); in den bei Hoppenrode (Annal. Gernrod. bei Meibom II, 428) fehlt der Name wohl nur zufällig. Hoppenrode macht übrigens den Irrthum, seine Äbtissin Adelheid für eine Tochter des Markgrafen Thietmar von der Ostmark, also eine Schwester des 1015 gefallenen Markgrafen Gero zu halten; bei Neuere (Raumer, Tafel I; Schelk, Gesch. der Ober- und Niederlausitz I, 33) wird sie mit der gleichnamigen Witwe dieses Gero (Thietm. VII, 14; Annalista Saxo 1029) verwechselt.

²⁾ Als im Jahre 1039 Sophie stirbt, geht vermlich auch Gandersheim auf Adelheid über, während Essen an die Nichte beider, die Theophanu, Tochter des Pfalzgrafen Ezzo und der Mathilde kommt (s. oben zu 1011, Bd. II, 308 R. 2; Annal. Hildesheim. 1039); als dann Adelheid selbst mit Tode abging, folgte in Quedlinburg Beatriz, die Tochter Kaiser Heinrich's III. (vgl. Koeler, Geneal. Famil. Franc. Tafel III bei Schrötter I, 267), ob dieselbe oder ihre gleichnamige Waterschwester (von der Annal. Quedlinburg. 1025) auch in Gandersheim, bleibt unentschieden. In Gernrode begegnen wir in unverdächtigen Urkunden vom 22. Febr. 1044 und vom 19. Febr. 1046 (Stumpf 2258, 2288) der Äbtissin Salada, und später (Urk. Leo's IX., Jaffe 3281 und Heinrich's IV. von 1064, Stumpf 2646) der Äbtissin Hadewig.

³⁾ Thietm. II, 27. III, 1.

⁴⁾ Urkunde vom 15. Sept. 980, Stumpf 773.

gewordenen Zehntrechtes über den Hasegau und das Friesenfeld an sich brachte und es auf Memleben übertrug¹⁾, und sodann, daß sie so reichlich mit Besitz in den slavischen Gauen bedacht ward, die freilich damals noch in weltlichem und geistlichem Sinn die reichste Ernte zu versprechen schienen. So wurden der Abtei durch eine Urkunde Otto's II. Ortshaften im Hevellergau, die wir in dem Bereich von Brandenburg in Priherbe bei Nauen und Böhrow wiederzuerkennen glauben, zu Theil²⁾; durch eine zweite erhielt sie wahrscheinlich Wurzen und Döbeln im Dalaminziergau, und an beiden Elbufern Preßsch, Otterwitz und Klöden³⁾; den Besitz, der ihr hart am linken Ufer des Stroms mit Punkten wie Elsnig, Dommisch und Zwethau zufiel⁴⁾, hat sie 992 dem Erzstift Magdeburg gegen die Zahl von 21 Dörfern drüben in den Burgwarden Bideritz und Möckern im Morezini-gau vertauscht⁵⁾. Nicht daß sie nur ausschließlich auf dieser zwiefachen Dotation beruht hätte: ihr Stifter gab ihr auch das im fernem Niederachsen an der Hunte gelegene St. Alexander's Kloster in Wildeshausen mit ansehnlichem Zubehör⁶⁾; sie erhielt dann durch die Kaiserin Adelhaid und durch Otto III. noch einigen wohlgelegenen thüringischen Besitz; ihr wurden durch den letzteren Kaiser Markt-, Münz- und Zollrecht zu Theil, die für

¹⁾ Stumpf 740, vgl. Bd. I, 281 N. 2; 283 N. 1. Die geographischen Erläuterungen am besten in Wilhelm's Gesch. des Klosters Memleben, Mittheil. aus d. Geb. histor.-antiquar. Forschgn., herausgegeben von dem thüring.-sächsl. Verein V, (1827) 55. 56. Mosenborn, das weber Wend (Urkbbch. II, 33, N.) noch Wilhelm zu finden wußten, ist durch die jetzt bei Sacomblet I, 96 gedruckte Urk. vom 24. Juli 1020 aufgeklärt worden; hier wird es mit dem Zusatz: quam (scil. curtem) de monasterio Herolvesfeldensi sancti Wichberti speciali nostri juris proprietate ad regnum non pertinente communi milicie atque familie libitu atque consensu commutavimus . . . dem Dom zu Aachen geschenkt.

²⁾ Die verworrenen Daten dieser und der N. 3 und 4 citirten Urkunden (vgl. Böhmer zu N. 569; Wilhelm, Beilage H) lassen sich aus der Unordnung, die in diesem Punkt in Otto's II. Kanzlei herrschte, hinlänglich erklären (s. Sielebrecht, Jahrb. II, 1, 111. ff.). Die N. 4 bewährt sich ohnehin durch den Tausch von 992. — „Nienburg“ soll nach Wilhelm a. a. O. Neuenborn bei Brandenburg, nach Aelteren und wieder nach Wersebe (Vertheilung S. 92) Nauen; „Dubie“ nach Allen Döberitz zwischen Priherbe und Rathenow; „Briehowa“ entweder Brielow zwischen Brandenburg und Priherbe oder Böhrow sein. Riedel I, 360 will sich zur Deutung dieser Namen überhaupt nicht entschließen.

³⁾ Wilhelm, Beilage G. Die Deutungen der Namen daselbst und bei Wend (Urkbbch. II, 35). Raumer (Erläuterungen zu den Charten S. 6) deutet Prettokina auf Prettin, was dann auf das rechte Elbufer fiel; aber mit Rücksicht auf Thietm. VI, 43 ist wohl Preßsch vorzuziehen. Der pagus Nicici, zu dem alle drei Orte in der Urkunde gerechnet werden, umfaßt auch einen Landstreifen am linken Elbufer, Belgern und Lorgau gehörten dazu.

⁴⁾ Wilhelm, Beilage F, nach Wend (Urkbbch. III, 33). Die Urkunde von 992 (s. folgende Note) beweist, daß die Lesart Wend's „occidentalem“ (Westufer der Elbe) richtig ist, sie widerlegt aber auch die Wend-Wilhelm'sche Deutung von „Olsnic“ auf Elsnig bei Großenhain, da der Ort hier ganz sicher als in pago Scitici in Gero's Grafschaft bezeichnet wird.

⁵⁾ Heinemann, Cod. dipl. Anh. I, 62. Stumpf 976 und wieder berücksichtigt Stumpf 1052.

⁶⁾ Stumpf 774.

einen Punkt, der an der großen, von Frankfurt und Erfurt her an die Saale und Elbe führenden Straße lag, wohl nicht ohne Bedeutung waren¹⁾. In der Summe aller dieser Beziehungen muß sie die Mittel gefunden haben, den Kirchbau zu beginnen, dessen dem byzantinischen Stil in seiner sächsischen Ausprägung angehörige Trümmer dem Kenner noch heute jenen Moment des ersten Einzugs der Kunst auf den deutschen Boden vergegenwärtigen²⁾.

Aber wie bedenklich für die Abtei, wenn jene ihre beiden Hauptstützen versagten! Und daß die eine, jener überelbische Besitz, in Heinrichs II. Tagen nicht mehr recht zählen konnte, leuchtet wohl ein. Jene Ortschaften im Havellande muß man um 1014 wohl schon als völlig verloren rechnen: wir erinnern uns daran, wie in denselben Jahren Leiztau, eine der weiland bestgepflegten Stätten des Morezinigaues, in völlige Wildniß zurückgesunken war; dies berechtigt zu dem Schluß, daß jene 21 Dörfer, von denen wir die meisten erkennbaren Namen, wie Karith, Ziepel, Tryppehne, Hohenziaß u. s. w. in der unmittelbaren Nähe jenes Punktes finden³⁾, auch schon zu einem unerziehbigen Besitz geworden waren; was Grundeigenthum im Dalaminicgau in derselben Zeit bedeutete, darüber konnte uns die Meißnische Urkunde von 1013 belehren⁴⁾; und endlich gehörten die am Elbufer gelegenen Güter von Memleben Gero's Ostmark, dem Landstrich an, von dem aus sich immer die Feldzüge gegen die Polen erhoben, und mit dessen methodischer Verwüstung das deutsche Heer mehr als einmal begonnen hatte⁵⁾.

Es fehlte also in der That zu Memlebens völligem Verderben nur, daß es an seiner zweiten Brustwehr, dem Zehntrecht in den beiden Gauen, angegriffen wurde. Und diesen Schlag führte Heinrich im Januar 1015.

Nach siebenjähriger Waltung im Jahre 1012 hatte Godehard sein Geschäft zu Hersfeld beendet geglaubt. Der bedeutende Antheil, der ihm, wie wir uns erinnern, an der mit dem Jahre 1009 erneuten kirchlichen Thätigkeit Heinrichs in Baiern zufiel, und die Liebe zu dem Stammlande, die in diesem großen priesterlichen Charakter einen der hervorragenden Züge bildet, riefen ihn zu seinem geliebten Altaich zurück. Er bestimmte den

¹⁾ Von Adelheid Lüdersdorf (in der Urk. Levoldesdorf) unweit Sangerhausen gegen die ihr aus dem Hasselgau-Zehnten bewilligte Leibrente. Urk. vom 4. Oct. 991 mit richtigen Signis, Stumpf 948. Von Otto III. Wiehe (Stumpf 1170), die oben bezeichneten Rechte Stumpf 1013, jetzt auch gedruckt Bresslau, *Diplomata centum* N. 16.

²⁾ Vgl. Steglik, Ueber die Ruinen einer alten Kirche zu Memleben a. d. Unstrut, in Weiße's Museum für die sächsische Geschichte, Literatur und Staatskunde I, 1, 86 ff. Dazu Fiorillo Geschichte der zeichnenden Künste in Deutschland und den vereinigten Niederlanden I, 450.

³⁾ Bd. II, 294 N. 3 und die Erläuterungen bei Wilhelm a. a. O. S. 68.

⁴⁾ Bd. II, 397 N. 4 und 398.

⁵⁾ Bd. II, 292 und N. 1.

Rönig, den Arnold — wohl einen der Landesgenossen, die er mitgebracht, und deren Ausbildung er hier vollendet hatte¹⁾ — in Hersfeld an seine Stelle zu erheben. Sei es nun, daß, nachdem unter der Leitung dieses Abts wieder einige friedliche Jahre für Hersfeld verfloßen waren, und damit also die Reform dort zu sicheren Früchten gediehen schien, Heinrich den Moment gekommen erachtet, wo man die im Jahr 1005 der Abtei geschlagenen Wunden durch neue Wohlthaten zu heilen verpflichtet war; sei es, daß ihn, wie die Urkunde vom 26. Januar 1015²⁾ ausspricht, Arnold wirklich davon überzeugt hatte, daß der einst von Otto II. durchgesetzte Tausch für Hersfeld schwere Einbuße herbeigeführt habe; sei es endlich, daß er Hersfelds guten Willen für das eben im Interesse von Kloster Michelsberg vorbereitete Tauschgeschäft brauchte — er hob den Vertrag vom 20. Mai 979 auf, nahm die damals Hersfeld überlassenen Güter zurück und setzte die Abtei ohne weiteres in die Zehntrechte ein, in deren rechtmäßigem Besitz doch Memleben seit beinahe 36 Jahren war. Unbequemen Veränderungen, die der Tausch in seinem Gefolge haben konnte, zu begegnen, kamen noch einige ergänzende Stipulationen hinzu. Von den Besitzungen im Hasselgau, die Hersfeld wieder zufallen sollten, behielt der Kaiser ein Gut an sich³⁾ und entschädigte die Abtei mit einem ihr gewiß päpstlicher gelegenen Geschenk von sechs Hufen zu Altenbaum bei Cassel. Dafür, daß sie gleichzeitig ihren fränkischen Besitz für die bamberger Zwecke abtrat, erhielt sie sofort Globigau bei Merseburg zurück, das einen Theil des von Otto II. für die Zehnten bewilligten Kaufpreises gebildet hatte, und das sie also mit dem Vertrage des 26. Januar 1015 hätte herausgeben sollen⁴⁾.

Nur Memleben ward das sichere Opfer des ganzen Handels. In der Urkunde vom 5. Februar 1015⁵⁾ erklärt der Kaiser, daß

¹⁾ Daß er einen oder den anderen Mönch aus Altaich mitgebracht, sieht man aus *Miracula* cap. 2, SS. XI, 219. *Vita prior* cap. 14 werden uns Arnold und Burchard — der Letztere Godehards Nachfolger in Tegernsee — als solche bezeichnet, quos ipse nutriverat, quos etiam antea in Herveldensi cenobio post semet primates ordinaverat (Arnold in der Stelle des Propstes, *Vita poster.* c. 10). In der Urkunde Heinrichs bei Kindlinger, *Münsterische Beiträge* III, 5 (s. unten zu 1016), erscheint er denn auch bloß als Abt von Altaich, aber in norddeutschen Beziehungen, als Interuenient für das Kloster u. s. Frauen in Nordhausen.

²⁾ Stumpf 1642.

³⁾ Unter dem, was Hersfeld 979 abgetreten hat, ist die Kapelle zu Niedstett bei Sangerhausen, was jetzt Heinrich (Stumpf 1641) von ihr abtauscht „*predium situm in villa Rizzestat*“. Doch gehört es sicher zu dem Hauptgeschäft. — „*In villa Bunon in pago Hessigowe*“ ist wohl besser wie im Text, als auf Kirchbaum gedeutet. Wend (Urbuch. II, 43) schlägt beides vor.

⁴⁾ Vgl. Bd. I, 281 N. 3. — Die Deutungen der Namen bei Wersebe, Bertheilung S. 139, führen irre.

⁵⁾ Stumpf 1643. Ueber Hersfelds Wildbann an der Werra s. oben. Was aber Wend, Urbuch. II, 43 N. von einer Schenkung Heinrichs für Hersfeld aus dem Jahre 1013 sagt, ist reiner Irrthum: die von ihm citirte Notiz der

die Abtei verarmt ist und die Brüder Mangel leiden. Daß er zu einem Theile wenigstens diesen Zustand verschuldet hat, davon freilich schweigt er; er begründet mit der Thatsache nur seinen Entschluß, sie sammt allen ihren Besitzungen und Gerechtigkeiten der Abtei Hersfeld für ewige Zeiten zu vollem Eigenthum und freier Disposition zu übergeben, auf daß der Reichthum der einen dem Mangel der anderen zu Hülfe komme. Wie man aus Thietmar erfährt¹⁾, ward Abt Reginold, den wir seit 992 an der Spitze des Klosters kennen, entsetzt; ein großer Theil der Mönche zerstreute sich, und Memleben lebte nach so kurzer Blüthe von da an als Propstei unter Hersfelds Vormundschaft noch Jahrhunderte ein geringes Dasein.

So gestaltete sich sein Schicksal unter einem König, der einft — in seinem ersten Regierungsjahr — der Abtei alles, was sie von Otto II. als Geschenk, durch Tausch oder in sonstiger urkundlicher Form erhalten, und was ihr von Anderen geworden war, bestätigt und sie aller Freiheiten der Reichsabteien des ersten Ranges versichert, sie Fulda, Corvey und Reichenau gleichgestellt hatte. Sehen wir die Urkunde vom 16. Nov. 1002²⁾, durch die das geschehen, auf ihren politischen Gehalt an, so kann freilich kein Zweifel darüber sein, daß sie die Epoche des erst sich gründenden Regiments widerspiegelt: von Heinrichs Regierungsmaximen ist so wenig darin zu bemerken, daß selbst die Abtwahl ohne alle Schranke den Mönchen zuerkannt wird. Dennoch bleibt es uns unfaßbar, wie sich der Kaiser jetzt ganz scheulos von der Rechtsgewähr, die er darin niedergelegt, losjagen zu können glaubte. Hatte das große persönliche und dynastische Andenken, dem die Abtei ihren Ursprung verdankte, für ihn keinen Sinn? Oder erinnerte es ihn vielmehr an den Vorzug der älteren Linie und an die Demüthigungen der eigenen Ahnen? Und wenn ihm die Klugheit geboten, es im Moment der Besitzergreifung zu schonen: sah er einen aus der Befestigung und längeren Dauer seiner Herrschaft fließenden Gewinn darin, es, joviel an ihm war, auszulöschen? — Unseren Grundgedanken, daß das sächsische Haus freilich noch da, daß aber seine wesentliche Epoche vorüber ist, finden wir auch in diesem Vorgange wieder.

Auch die Abtei Corvey hatte wichtige bis zu den ersten Tagen beider hinaufreichende Beziehungen zu dem sächsischen Hause. Aber das hinderte Heinrich durchaus nicht, gegen dieselbe einen jener Schläge zu führen, wie sie gerade den reichsten und ehemals meistverehrten klösterlichen Sitzen des Reichs von ihm zugebracht waren. Die Umwälzung hat hier zwei Acte. Der König erschien

Tradd. Fuld. gehört in das Jahr 1128. Ebenso muß seine Notiz von einer Hersfeld schon 1003 gewordenen königlichen Confirmation der Kapellen Altsädt, Niedstett und Osterhausen (Urtdbch. II, 42 N.) auf Irrthum beruhen.

¹⁾ Thietm. VII, 22. Der Abt schon in der Urkunde Stumpf 976.

²⁾ Stumpf 1334.

zuerst im Jahre 1014, wahrscheinlich zwischen dem Anfang des August und der Mitte des September¹⁾, zu Corvey, seinen Ladel über das entartete Leben der Mönche auszusprechen und Abhülfe zu fordern. Der Einspruch derselben nahm bald den Charakter offener Widersehllichkeit an, und der Kaiser sah sich betrogen, ihrer eine ansehnliche Zahl — wir hören von siebzehn — ins Gefängniß zu werfen und den Abt seiner Amtsthätigkeit zu entheben²⁾).

Der Kriegsstand, in den Heinrich dadurch mit dem Kloster gerathen war, forderte aber, wie auf der Hand liegt, eine definitive Entscheidung. Diese erfolgte in der Pfingstwoche 1015. Nachdem der Kaiser das Fest mit Bischof Meinwerk in Immedishausen — wahrscheinlich in Ostengern, am rechten Ufer der Reine³⁾ — zugebracht hatte, wiederholte er seinen Besuch im Kloster. Nun ward Abt Walho, von dessen Werth oder Unwerth uns sonst kein Zeugniß überblieben⁴⁾, entsetzt und aus jenem

¹⁾ Denn er ist, von Bamberg hergekommen, am 29. Juli (Stumpf 1631) zu Mersfelde, Mariäfeld, dem späteren Maasfeld im Hennebergischen, von wo der Weg Werra abwärts auf Corvey hinweist, und am 17. September zu Halberstadt, Stumpf 1635. (Einzufügen sind diesem Itinerar noch die früher besprochenen Urkunden aus Dortmund und Solingen, Stumpf 1632—34, welche ebenfalls den Aufenthalt in Westfalen bezeugen. „Mersfeld“ ist aber wohl besser mit Stumpf auf Mersfelden, nördlich von Darmstadt, als wie hier nach dem Vorgange von Wersebe, Vertheilung I, 142, geschrieben, zu deuten; für den Startenburgischen Ort sprechen besonders zwei Urk. von 1016, Stumpf 1670. 1671. Dann ist der Kaiser von Bamberg an den Rhein und an dessen rechtem Ufer hinab gen Solingen gezogen. B.)

²⁾ Annal. Quedlinburg. 1014. Das „prius ab cura suspensus“ bei Thietm. VII, 9 ist also wohl hieher zu ziehen.

³⁾ Für dies (im Morungegau, heute Imbshausen) entscheide ich mich, weil es im Mittelpunkt so vieler Immedingischer, zum Theil in Meinwerks Besitz befindlichen Güter, z. B. von Schloß Pleße, den Untwanischen Erbgütern u. s. w. liegt. Sonst ist der Name auf eine sehr bezeichnende Weise über Ost- und Westengern verbreitet (im Sulberggau, im sächsischen Hessengau, 1½ Meilen westlich von Münden, im Ittergau, im Nithegau das heutige Gimmshausen, was Corvey am nächsten läge, aber hier doch weniger für sich hat, endlich der sogenannten comitatus Immedishusun am linken Ufer der Diemel), mit dem Imfen, südwärts Alfeld im Hilbesheimischen betritt es auch den Boden von Ostfalen. In Westfalen, wohin es Giesebrecht, Kaiserzeit II, 132 seht, darf man es nicht suchen.

⁴⁾ Falke's Chronicon mscriptum, danach Walho der Sohn eines Grafen Otto (Tradit. S. 696), seine Annales recentiores, die den Druthmar zum Hause der Kroppenstedt zählen (ebendaf. S. 707), sowie endlich seine eigene Combination, danach Walho ein Bruder des Erzbischofs Unwan und also ein Verwandter Meinwerks wäre (a. a. O. S. 681. 697), ruhen in gleichem Grabe, s. Jahrb. III, 1. 67. 117. — Bei den Stellen der Annal. Corbejens. 1012 bis 1015 bei Leibn. SS. II, 302, z. B. bei dem letzten Jahre: (Walho) apologiam scripsit eamque summo pontifici et praelatis ordinis nostri misit, empfindet man recht mit Wigand (Corveyische Geschichtsquellen S. 48), daß nur Paullini der Verfasser von dergleichen sein kann. Auch die Trennung des Ereignisses in die Jahre 1014 und 1015, die in einer vor den Quedlinburger Annalen bekannt gewordenen Quelle frappant künnte, geht hier aus der Anlage des Trugwerks, nicht aus irgendwelcher authentischen Notiz, die der Verfasser etwa gehabt, hervor.

Sorich, daher auch für Fulda der Helfer gekommen, ein Mönch des Namens Druthmar an seine Stelle berufen. Heinrich hatte gleichsam auf ein derartiges Einschreiten vorbereitet, da er die Wahlfreiheit, die in den von seinen vier Vorgängern Corvey verliehenen Freibriefen immer mit denselben Worten bekräftigt wird, schon in der Confirmationsurkunde von 1002 unerwähnt ließ¹⁾. Dennoch ward — und gewiß mit allem Fug — sein Thun von den Zeitgenossen als der tiefste Eingriff in Recht und Herkommen der beinahe zwei Jahrhunderte in hohen Ehren bestehenden Stiftung bezeichnet²⁾.

Zuerst schien auch hier die Verödung des Klosters die unvermeidliche Folge. Bei dem üblichen Auszug blieben, wie Thietmar uns berichtet, nur neun drinnen, und seine Zahl verdient Vertrauen; denn augenscheinlich diente einer seiner Brüder, Bruno, nachmals Abt von München-Nienburg und Kloster Bergen und endlich Bischof von Verden, damals noch an St. Veits Altare³⁾. Doch auch die mehrfach beobachtete Regel, daß man sich bald besann und ebenso hellen Haufens, wie man gegangen, wieder heimkehrte, bewährte sich dies Mal. Schon daß wir den Kaiser von einer Zusammentunft mit Meintwerk kommen sehen, sein Strafamt an der Abtei zu üben, kann uns darauf führen, daß dieser Bischof an der Sache nicht unbetheiligt war: der dem Bisthum überall so natürliche Verdruß an diesen mächtigen, auf ihre Exemtionen pochenden Klöstern mußte hier, wo Paderborn seine Diöcesanrechte niemals hatte durchsetzen können, ein besonders wichtiger Antrieb werden. Erzählt nun Meintwerks Bio-

¹⁾ Vgl. St. 1318 mit St. 4. 58. 576. 1041. (Auch schon mit der Urk. Konrads I. vom 3. Febr. 913, Jaffe, diplom. quadraginta N. 1, die ganz dieselbe Formel zeigt wie die vier anderen. B.) Daß in Heinrichs Urkunde das „potestatem habeant inter se, cum necessitas venerit, abbatem eligendi“ wegleibt, daß der Anerkennung ihrer Zehntrechte den Ansprüchen der Diöcesanen gegenüber — hier ein besonders dorniger Punkt — die Klausel hinzugefügt wird: „episcopis vero, quibus servitium et mansionatica debent, tempore circuitus sui secundum scripta sua singulis annis persolvant“, und daß umgekehrt die Immunität über die „homines ipsius monasterii tam ingenuos quam et servos vel latos“ erstreckt wird, daß eben der König ein 80 Jahre im Gebrauch gewesenes Formular beseitigt, um den Ausdruck seiner Principien an die Stelle zu setzen — das macht die Wichtigkeit seines Regiments. (Doch ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die von Heinrich gebrauchte Immunitätsformel nur theilweise neu ist, zum Theil dagegen sich eng an die in Ludwigs d. Frommen Urk. für Corvey [vom 27. Juli 823, Erhard I. 6] gebrauchte Formel anschließt. Vgl. Sickel Acta Karolinor. L. 202. B.)

²⁾ Annal. Quedlinburg. 1015. Die auch in den Text der Monumenta I. 1. übergegangene widersinnige Zahl 239 ist in 193 zu ändern.

³⁾ Vgl. Thietmar IV, 47. — Daß sich Thietmar (VII, 9) auf eine Weisung des Abtes Rudolf bezieht, erinnert um so mehr an diesen Zusammenhang: wie man Rudolf die Gabe des zweiten Gesichts zugeschrieben Thietm. II, 12. III, 2. 7. Bruno muß 1017 an Ekkeharde Stelle Abt von München-Nienburg geworden sein: bemerkenswerth, daß Thietmar davon wie von dem Verhalten des Bruders bei der Umtüzung schweigt.

graph, daß sein Held einmal bei dem Umgang durch den Sprengel auch in Corvey eingespochen habe, hier seines Hirtenamts zu pflegen, aber auf die roheste Weise hinausgewiesen, bei Kaiser Heinrich die Entsetzung des Walth und mit ihr die gesammte Umwälzung veranlaßt habe, so können wir diese Scene freilich mit Sicherheit weder vor den ersten, noch vor den zweiten Besuch des Kaisers setzen, aber einen guten Sinn hat sie. Jene berufene Stelle in dem Privilegium Papst Johannes XV.¹⁾, danach ein Bischof von Paderborn nicht ungerufen das Kloster betreten sollte, bildete damit eigentlich das Schlachtfeld. Wenn wir dann aus derselben Quelle erfahren, daß, als Meinwerk bei einem späteren Erscheinen in der Abtei²⁾ das Hochamt hat halten wollen, der Custos der Kirche die schon bereiten heiligen Gefäße vom Altar herabgeworfen, und jede Messfeier, zu der nicht seine Zustimmung eingeholt worden, untersagt habe, — so sind wir auch hier wieder auf dem Boden der Privilegien. Denn die Bulle Benedict's VII. vom 2. April 981 bestimmt ausdrücklich, daß in der Abtei kein Cleriker, gleich viel welchen Ranges, ohne Genehmigung des Abtes das Sacrament verwalten dürfe³⁾; und leicht konnte in einem Augenblick, wo ein dem Kloster obtrudirter Abt diese Prærogative etwa nicht mit voller Entschiedenheit wahrnahm, der mit der äußeren Ordnung des Gotteshauses betraute Conventuale sich verpflichtet glauben, für das verbriefte Recht desselben einzutreten. Auch die Rede, die der Biograph hier im Convent den Bischof halten läßt — von den Befugnissen des Diöcesans und doch zugleich von der Möglichkeit, daß er sein Amt mißbrauchen könne — hat etwas der Stellung, danach ein Bischof von Paderborn von diesen auf päpstlichen Gnaden beruhenden Exemtionen von Corvey Einiges anerkennen mußte, um Anderes mit desto mehr Erfolg zu bestreiten, durchaus Analoges. Hat sich dann, wie es hier weiter heißt, der Abt mit den Brüdern wirklich nach Paderborn aufgemacht, dem Meinwerk Abbitte zu thun, so wäre dies ein bedeutsames Zeichen für die Heinrich gewiß erwünschte Bescheidung, mit der Druthmar sein Verhältniß zum Bisthum auffaßte. So hätte dieser ganze Bericht vielfache Bedeutung, auch wenn die Thatsache, in der er sichtlich sein Ziel findet, völlig der Tradition anheimzugeben ist. Meinwerk nämlich verkündet sofort, daß dem Custos Woso, der sich hartnäckig jeder Buße geweigert, die Sünde bis zum jüngsten Tage behalten sei, und dies schwere Wort bekommt seine Be-

¹⁾ Vom 1. Juli 989. Zugleich für die Frauenabtei Herford. Jaffé 2934.

²⁾ Denn daß Vita Meinwerci cap. 145 mit dem „durante odii et invidiae livore“ der Uebergang auf ein späteres Ereigniß gemacht, somit unter dem abbas, von dem nachmals die Rede ist, Druthmar verstanden wird, leuchtet ein. Daß der ganze Bericht zu 1017 gestellt ist, will nichts bedeuten; denn wir kennen schon die chronologische Verwirrung, in die der Biograph gerade über einem Streben, etwas Bedeutendes zu leisten, gerieth.

³⁾ Jaffé 2913.

glaubigung, als nachmals gerade zu derselben Stunde, da der Bischof heimgeht, fern von ihm sein Verächter plötzlichen und unbussfertigen Todes verendet¹⁾.

Die Reform zu Corvey ist endlich noch durch ein bedeutendes, auch unsern Jahrbüchern schon in anderem Zusammenhange wichtig gewordenenes Document bezeichnet — die berufenen Traditiones Corbejenses. Gegentwärtig nämlich, da feststeht, daß Falke dies Schenkungsregister mit Nichten einem angeblichen, immer von gleichzeitigen Händen von Ludwig dem Frommen bis Conrad II. fortgeführten Original entnommen hat; da ferner sicher ist, daß die einzige in der Reihe von 486 Schenkungen mit einer Jahreszahl bezeichnete gerade der Regierung des Abts Druthmar angehört, kann man kaum zweifeln, daß — wie wir oben bei Priim gesehen — der Kaiser auch hier die Aufnahme des Güterbestandes und der Rechtstitel, auf die sich derselbe gründete, zu den wesentlichen Geschäften zählte, denen sich der neue Abt zu widmen habe, und daß wir in dem merkwürdigen Buche, das uns freilich nur in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts²⁾ zugänglich ist, die Frucht dieser Fürsorge und Thätigkeit anzuerkennen haben.

Wie nun diese die Klöster und ihr Verhältniß zum Bisthum betreffenden Angelegenheiten sich unmittelbar an die ähnlichen Vorgänge des Jahres 1013 anschließen und den Römerzug nur wie eine Episode erscheinen lassen, so setzen sich die Beziehungen zu Boleslav auch unmittelbar an den Motiven jenes Merseburger Abkommens von 1013 fort.

Wir sahen den Polen damals für sein russisches Unternehmen auch von einer deutschen Schaar begleitet. Viel von seinen Erfolgen wird sie daheim nicht zu berichten gehabt haben: das Gebiet des Großfürsten, das man betreten, ward freilich weit und breit von ihm verwüstet, doch augenscheinlich erreichte er im Jahr 1013 das Ziel seines Feldzuges nicht: sein Schwiegerjohn Swatopluk war noch nachmals in dem Moment, da Wladimir starb (Juli 1015), in dessen Kerker³⁾. Aber der Eindruck von Boleslavs gewalthätiger, grausamer Art wird für die Deutschen um so stärker geworden sein. Hatten sie doch gesehen, wie er eine Schaar Bundesgenossen von jenen Petschenegen, die der natürliche Gegensatz gegen die Russen unter seine Fahnen geführt hatte, nur in Folge eines leichten Zerwürfnisses zwischen ihnen und seinen Polen Mann bei Mann niederhauen lassen⁴⁾.

¹⁾ Vita Meinwerci cap. 219.

²⁾ Aus dieser hat Wigand 1843 die Traditiones Corbejenses edirt und damit auch unsere Forderung und Frage (Jahrbücher III, 1, 104 ff.) erledigt. Falke war nur im Besitz einer fehlerhaften Abschrift aus dem jüngeren, erst im 17. Jahrhundert angelegten Copialbuch, s. ebenda, S. 5. Die Schenkung aus dem Jahre 1037 a. a. O. S. 43. § 224. Vgl. auch Erhard. Reg. 861. 1004.

³⁾ Thietm. VII, 52.

⁴⁾ Thietm. VI, 55.

Weides zusammen wird seine Wirkung auf Heinrich nicht verfehlt haben. An eine neue Begegnung mit den polnischen Waffen zu denken, gab es in seinem Rathe ohnehin Anlaß genug. Boleslav hatte die Hülfe zum Römerzuge, in der doch wesentlich seine Leistung gegenüber den ihm durch den Pact von 1013 zuerkannten Vortheilen bestehen sollte, nicht gestellt; vielmehr war in dem Augenblick, wo Heinrich mit dem Erwerb der Kaiserkrone zugleich den Anspruch der Oberhoheit über dies ganze Missionsgebiet der deutschen Kirche aufs neue zu verstärken gedachte, der bei dem Polen einmal angeregte Ehrgeiz einer selbständigen, unmittelbar auf den römischen Mittelpunkt bezogenen Stellung in der abendländischen Christenheit wieder lebendig geworden: er hatte vor das Ohr des Papstes zu bringen gewußt, daß allein die Ueberwachung aller Wege durch Heinrich ihn bis jetzt verhindert habe, den angelobten Peterszins auch wirklich zu zahlen; man wußte von seinen Spähern, die auch auf italienischem Boden nicht von des Königs Spur gewichen waren, und deren Geschäft es gewesen, Unfrieden zu säen oder, wenn man einen Unfall erlitten, davon sogleich nach Hause zu berichten ¹⁾.

Diese Unternehmungen schlichen im Dunkeln. Er hatte aber auch Schritte zur Verwirklichung seines Hauptplans gethan, dabei sein Herz offenbar geworden, und damit er sich in dem eigenen Garne gefangen hatte. Entweder nemlich, daß er seine Gedanken auf ein aufrichtiges Bündniß mit Böhmen gerichtet hatte, um mittels desselben die Losreißung aller dieser slavischen Gebiete von dem deutschen Scepter zu bewirken, oder daß — was wohl wahrscheinlicher — jene große Combination der Einverleibung Böhmens in sein Reich ihn jetzt, da er sich in sicherem Besitz der Lausitzen sah, wiederum ergriff und seiner List als der beste Anfang dafür galt, den Böhmenherzog in Untreue gegen Heinrich zu verwickeln — genug er hatte den eigenen Sohn Miecyslav für eine Botschaft an Udalrich gewählt, die diesen der Blutbande mit dem polnischen Fürstenhause eingedenk zu sein hieß und ihn zu engem Bunde gegen beider Feinde, namentlich gegen den Kaiser aufforderte ²⁾.

Verstehen wir den Böhmenherzog, so muß er eingesehen haben, daß Gelingen und Mißlingen dieser Pläne zu gleichem Verderben für ihn ausschlagen werde. Er begnügte sich nicht das Ansinnen abzulehnen, sondern — wie diese slavischen Häupter einmal mit einander verkehrten — er hielt den Miecyslav fest, die vornehmsten seiner Begleiter, wahrscheinlich zugleich die, welche dieser verrätherischen That Widerstand entgegensetzen wollten, ließ er niederhauen ³⁾, die anderen warf er ins Gefängniß. Der Vor-

¹⁾ Thietm. VI, 56.

²⁾ Thietm. VII, 7.

³⁾ (Cohn, Forschungen z. d. Gesch. VII, 416 hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß nach Thietmars Ausdruck Udalrich die Polen nicht

gang hatte wahrscheinlich noch während Heinrichs Verweilen in Italien statt: zurückgekommen verbot dieser dem Udalrich auf das strengste, Hand an den gefangenen Fürsten zu legen, und forderte zugleich dessen Auslieferung von ihm. Dem Herzog war das mit Nichten bequem: er hoffte das kostbare Pfand, das ihm zugefallen, noch hoch zu vertwerthen und sah sich andererseits bei der Preisgabe desselben von der Rache des Boleslav bedroht. Erst nach einer zweiten unbedingt gebietenden und ihn zugleich für den Fall der Antastung deutscher Hülfe versichernden Botschaft fügte er sich.

Damit kam Heinrich in die günstige Lage, die allgemeine Frage von Boleslavs Verhalten zum Reich mit der Entscheidung über das Geschick seines Sohnes verknüpfen zu können. Es ist kein Zweifel, daß schon bei jener Anwesenheit des Königs zu Merseburg um den Anfang des November 1014 die Angelegenheit in diesem Zusammenhang erwogen worden ist¹⁾. In Bezug auf den ersten Punkt war man wohl in Heinrichs Rath einmüthig, den Polen vorzuladen und von ihm wegen der verletzten Vassallenpflicht genügende Rechtfertigung oder Buße zu verlangen; was den anderen betraf, so scheint es nicht an Stimmen gefehlt

eigentlich festgehalten, sondern zunächst hat fortziehen lassen. Er scheint sie dann verfolgt und jenseit der böhmischen Grenze wieder eingeholt zu haben. Hier erfolgte dann die Niedermetzelung der sich zur Wehre setzenden, während die anderen zurückgeführt wurden. B.)

¹⁾ Thietm. VII, 5 beginnt zwar: Imperator autem, transcensis Alpibus caeterisque adjacentibus provinciis regendo decursis, natale domini celebravit in Palithi. Et post haec ad Merseburg veniens etc., knüpft aber an diesen Merseburger Aufenthalt des Kaisers die Katastrophe des Markgrafen Werner, die doch sicher und nach seinen eigenen Datir in den November 1014 gehört. Danach ist das „post haec“ als eine jener unzähligen Wendungen, mit denen er auf etwas vorher Vergessenes zurückkommt, zu verstehen und wie vor dem „natale Domini“ gesagt zu denken: die Erzählung ist dann erst cap. 6 wieder bei denselben Weihnachten zu Pöhlbe. Dann gehört also der hier von ihm mitgetheilte Rathschluß betreffs des Boleslav in den Merseburger Novemberaufenthalt, auf den uns auch die Art. Stumpf 1636 verweist. Thietmars Stelle kann mir in Folge deß kein Beweis für einen Merseburger Aufenthalt des Kaisers in den ersten Tagen des Jahres 1015 sein: nach dem sonstigen Itinerar Heinrichs (s. unten) halte ich einen solchen für sehr unwahrscheinlich. Von einem Verweilen desselben in den bezeichneten Tagen zu Magdeburg, davon bei Giesebrecht (3. Auflage) II, 131. 606, spricht nur Dr. Laurent, nicht Thietmar. Auf ganz unverantwortliche Weise benutzt E. L. Webedind in seiner Darstellung der Kriege zwischen Boleslav und Heinrich, Neues Lausitz. Magazin XXXII, 215 ff. diese Uebersetzung statt des Textes. Diese und andere mit dem Polenriege von 1015 zusammenhängende Fragen sind, seitdem der vorstehende Text geschrieben ist, noch zweimal von Zeißberg [von dem Ufinger, Forsch. zur deutsch. Gesch. IX, 346, nur in der Begründung, nicht in den Resultaten abweicht] in den Berichten der Wiener Akademie, Hist.-phil. Classe LVII, 265 ff. und von A. Cohn in den Forschungen z. deutsch. Gesch.-VII, 413 ff. erörtert worden. Da ich weder mit einem dieser beiden Gelehrten, noch mit dem Hirsch'schen Texte ganz übereinzustimmen vermag, habe ich meine Ansichten über diese durch Thietmars ungenaue Chronologie äußerst verwickelten Verhältnisse im ersten Excurse niedergelegt, und will hier ein für allemal darauf hingewiesen haben. B.)

zu haben, die die königliche Großmuth, so lange von ihr noch Gewinn zu erwarten sei, eintreten lassen wollten, mithin die sofortige Freigebung des Mieschslav als das Mittel anriethen, dadurch man Boleslav zu Vertrauen und Unterordnung zurückführen könne. Allein zunächst überwog die Meinung, daß man nichts von dem guten Willen des Gegners abhängen lassen dürfe, vielmehr der eigenen Entschlüsse vollkommen mächtig bleiben müsse: Mieschslav ward nicht freigegeben.

Wir sind dem König schon in der zweiten Hälfte des November auf dem Rechtstage zu Allstedt begegnet¹⁾, und es bleibt nur noch mitzutheilen, daß er das Weihnachtsfest wieder zu Pöhlbe begangen hat²⁾.

¹⁾ S. Bd. II, 401.

²⁾ Mit Thietmar stimmen Annal. Hildesh. 1015 und die Urkunde vom 29. Dec. 1014. Stumpf 1638. Vgl. auch Bd. II, 412 R. 4. (Der a. a. O. vorgeschlagenen Emendation von Fuldae in Peolidae stimmt Stumpf zu, vgl. bei ihm Nr. 1639. B.)

Sehen wir recht, so erhob sich der König von dieser Festraß zunächst nach Westen. Unsere Vermuthung suchte ihn gegen die Mitte des Januar in Fulda¹⁾, nach den sichersten Zeugnissen fanden wir ihn gegen Ende dieses Monats zu Frankfurt²⁾, eine Urkunde aus der zweiten Hälfte des Februar zeigt ihn zu Bonn³⁾, und eine andere ohne Datum, die aber diesem Jahre angehört und zu Nimwegen ausgestellt ist, wird sich am füglichsten in diese Wochen einreihen lassen⁴⁾.

Bei diesem Besuch des linken Rheinufers muß es gewesen sein, daß Heinrich die ersten gültigen Beweise von einer Sinnesänderung der Verwandten seiner Gemahlin empfing, daß sich der Schluß der langen lotharingischen Fehde zum ersten Male ankündigte. Thietmar weiß, daß bei einem Aufenthalt Heinrichs an der Westgrenze⁵⁾, der seiner Darstellung nach den Ostern von 1015 unmittelbar vorherging, Schwäger desselben vor ihm barfuß, in der Haltung von Friede und Vergebung Suchenden erschienen sind; der älteste Trierische Geschichtschreiber berichtet uns, daß der Eindringling Adalbero gegen das Ende von Megingauds Waltung, von schwerer Krankheit heimgesucht, in sich gegangen sei und dem rechtmäßigen Erzbischof alles bisher ihm Vorenthaltene abgetreten habe, mit alleiniger Ausnahme der Pfalz von

¹⁾ Vgl. Bb. II, 412 N. 4. (Diese Vermuthung ist nach dem von Pabst a. a. O. Bemerkten und nach der vorigen Note irrig. B.)

²⁾ S. Bb. II, 84, N. 1. Stumpf 1641—44.

³⁾ Stumpf 1647: Geschenk des „predium quale nobis Willihelmus comes et Poppo frater ejus in villa Wintere dederunt“ an Kloster Dietrich.

⁴⁾ Stumpf 1659 (bei Böhmer 1138 ist St. Vitonus statt St. Veit zu lesen). Das eine der Signa, a. regni 14, würde zwar auf die Zeit nach dem 7. Juni hinweisen, von da bis zum Jahresluß fällt aber kein Aufenthalt des Kaisers an diesen Grenzen. Vorzuziehen ist, mit Stumpf 1659, unsere Art. zu einer anderen aus dem Ende des Jahres [St. 1658] zu setzen. B.)

⁵⁾ Denn „in occidentali parte“ spielt die Scene, und mit dem „remittitur“ von Stoignew's zweitem gleich auf das Osterfest folgendem Gang zu Heinrich (Thietm. VI, 6) wird auch die Zeit seiner ersten Sendung und damit des Ereignisses hinlänglich bestimmt.

Trier¹⁾ — ein Vorgang, den wir mit Rücksicht darauf, daß Meginhaud im December 1015 gestorben ist, wohl in den Anfang dieses Jahres setzen können, und der nur den Sinn haben kann, daß Adalbero die Prätensionen auf den Platz des Erzbischofs aufgab, aber in einer Haltung verbleiben wollte, die ihm Selbstvertheidigung und, wenn nöthig, auch den Uebergang zu neuem Angriff gestattete. Bemerken wir nun dazu, daß nicht allzu lange nachher die authentischen Zeugnisse von Bischof Theoderichs Verweilen am Hofe beginnen²⁾, so dürfen wir vielleicht annehmen, daß damals eine Ausöhnung in engerem Sinn, die Wiederannahme der Personen zu Gnaden erfolgt ist — ohne daß doch zugleich die streitigen Fragen zum Austrag gelangt wären.

Aber auch hiervon wollte Heinrich schon dem Feinde an der Ostgrenze gegenüber seinen Gewinn machen.

Boleslav war natürlich in der Sache seines Sohnes nicht müßig gewesen. Es entspricht ihm durchaus, daß er zunächst die Miene annahm, den Uebergang desselben aus den Händen des Böhmen in die des Kaisers als ein freudiges Ereigniß zu begrüßen, und daß er mit seiner dringenden Bitten um Losgebung des Mieschslav die Versicherungen unverbrüchlicher Ergebenheit und Dankbarkeit für die Zukunft verband. Sich von Heinrich auf den Fürstenrath, der sich Ostern zu Merseburg versammeln werde³⁾, verwiesen zu sehen, war ihm zwar keineswegs genehm, hielt ihn aber nicht ab, in wiederholten Unterhandlungen sein Heil zu versuchen. Ein Gesandter von ihm, des Namens Stoignew, war eben dort am linken Rheinufer angelangt, als man gerade das wichtige Geschäft der Ausgleichung mit Kunigunde's Brüdern betrieb. Heinrich ließ ihn nicht eher vor sich kommen, als bis er ihm zugleich jenes Schauspiel der Demüthigung dieser mächtigen Feinde vor die Augen bringen konnte: davon sollte der Diener dann seinem Herrn Bericht erstatten. Den Bescheid auf dessen Botschaft gab ihm der Kaiser laut und öffentlich. Wir erfahren nicht was er enthalten⁴⁾, wohl aber, daß Stoignew seinem Fürsten entstellte, lügenhafte Mittheilung davon gemacht hat, und daß

¹⁾ Gesta Trevirorum cap. 30, SS. VIII, 172.

²⁾ Also z. B. im Januar 1016. Siehe Bd. II, 394. N. 1 (wo übrigens die Bemerkung Papst's zu beachten. B.).

³⁾ Denn das „longa . . . retentio et custodia“ aus dem Munde des Erzbischofs Gero, das „sero remittitur“ bei Thietm. VII, 8 beweist, daß die Rückgabe nicht schon im Herbst 1014 erfolgt sein kann, daß also der Rathsaß von Merseburg, der zu Mieschslavs Freilassung führt, auf Ostern 1015 zu setzen ist. Obnehin wird dann die Sendung des Stoignew in den fernen Westen viel erklärbarer. Annal. Quedlinburg. 1014 können dagegen nichts beweisen; denn sie setzen auch die Merseburger Ostern unrichtig in dies Jahr, vgl. Haacke, Neues Lausitz. Magazin XXX, 39 (und meinen Excurs. B.).

⁴⁾ Ueberhaupt wird nirgendwo berichtet, was der Zweck von Stoignew's Sendung gewesen; daß er die Freilassung Mieschslavs hat durchsetzen sollen, ist nur eine Vermuthung. Vgl. den Excurs. B.)

also das Mißverständniß zwischen Kaiser und Herzog sich für den Augenblick noch steigerte.

Der Kaiser bog sich nunmehr zu der angekündigten Osterversammlung. Er hielt Palmsonntag in Walbeck und war am Mittwoch in der Charwoche zu Merseburg angelangt ¹⁾. Udalrich, für die Aufklärung des Sachverhalts eine wichtige Person, war vorgeladen und erschienen. Daß Boleslav ausblieb, wird uns nicht Wunder nehmen. Um so mehr aber dürfen wir nach allem Vorangegangenen überrascht sein, daß man sich hier so leicht dafür entschied, den Miecyslav — und zwar ohne alle Garantie — freizugeben. Umsonst suchte Erzbischof Gero seinem energischen Widerspruch gegen diese Maßregel durch die Erinnerung, daß er es gewesen, der ihr seiner Zeit das Wort geredet, besseren Nachdruck zu geben; auch die Anhänger des Beschlusses gestanden zu, daß sich jetzt keine sonderliche Ehre mehr damit einlegen lasse. Dennoch vollzog man ihn in den für den Gegner ehrenvollsten Formen: Miecyslav ward seinem Vater zugeführt, und hier — auf Boleslavs Boden — begnügte man sich damit, beiden Fürsten die üblichen Ermahnungen zur Treue für den Kaiser auszusprechen und in ihrer Zusage den üblichen Widerhall davon zu vernehmen.

Unser Thietmar weiß sich diesen Umschwung der Politik nur damit zu erklären, daß Boleslav auch diesmal die Stimmen im Rathe des Kaisers gekauft habe. Wir können ihm nicht widersprechen: blieb doch der Mann, dessen besonderer Gut der Kaiser den Gefangenen anvertraut hatte, der Ritter Hodo — vielleicht ein Seitenverwandter des weiland berühmten Markgrafen dieses Namens ²⁾ — nicht von dem Verdacht eines unlauteren Interesses an der Sache frei! Aber selbst ohne diesen Argwohn wird uns der Vorgang erklärlich sein: er wiederholt den Wechsel von Behaupten und Nachgeben, in dem wir Heinrichs Regiment immerdar begriffen sehen.

Sollte aber die Lösung der allgemeinen Frage nicht wirklich leichter geworden sein? —

Es gab noch einen Vermittler, dem an der Aufrechthaltung des Friedens viel gelegen sein mußte — Markgraf Hermann von Meissen. Er hatte das Osterfest bei seinem Schwiegervater zugebracht und kam nun mit neuen Vorschlägen zum Kaiser. Daß Stoignew wieder mit ihm war, hatte den Vortheil, daß man diesen arglistigen Zwischenträger jetzt seiner Untreue sicher überführen konnte. Aber man hatte weit gefehlt, wenn man von der

¹⁾ Annal. Quedlinb. 1015. Thietm. VII, 6. Annal. Hildesheim. 1015.

²⁾ Dafür spricht der Name; dann, daß er mit Siegfried, dem Sohn des Markgrafen Hodo, hier zusammen genannt wird (Thietm. VII, 12), und daß nur ein Mann von angesehenere Stellung dies Hüteramt bekommen haben kann. Ihn aber für einen Sohn des Markgrafen zu halten, wie vielfach bei den Neueren, auch bei G. W. v. Raumer, Tafel I, geschieht, wird nach der Stelle des Thietmar unmöglich.

Beseitigung so bedeutender Mißverständnisse nun einen Erfolg für die Hauptforderung des Kaisers erwartete. Diese ging noch immer dahin, daß Boleslav sich stellen und Rechtfertigung oder Genugthuung leisten solle. Aber der Pole, nun durch keine Rücksicht mehr gebunden, verlangte die Entscheidung in aller Form durch ein Fürstengericht; daß man den Sohn erst so spät und nach so langen Schwankungen freigegeben, mache auch ihn für seine Sicherheit besorgt und verhindere ihn, vor dem Kaiser zu erscheinen. Vergebens, daß er nun noch den Schein eines friedlichen Verhältnisses festhalten wollte und dem Kaiser die üblichen Geschenke überreichen ließ¹⁾: Heinrich hatte die nun wirklich unleidliche Lage mit den Waffen zu verbessern beschloffen. In alten und neuen Tagen hat man es unter solchen Umständen geliebt, Grund und Zweck des unvermeidlich gewordenen Krieges in einer unzweideutigen Formel zusammenzufassen. Nichts Anderes that wohl der Kaiser, als er an Boleslav nunmehr die Aufforderung ergehen ließ, die Reichslehen, die Lausitzen, herauszugeben²⁾. Dem setzte der Pole mit der trohigen Antwort, „was sein sei, werde er behalten, was ihm bisher nicht gehöre, gedente er als Beute davonzutragen“, das leider nur zu bald erfüllte Programm seines Feldzugs entgegen.

Nachdem der Kaiser einen kurzen Aufenthalt zu Kaufungen gemacht und die Reform von Corvey durchgesetzt hatte, ließ sich mit der zweiten Hälfte des Juni alles zur Eröffnung der Feindseligkeiten an. Schon Johannistag ist er zu Goslar, also den östlichen Grenzen wieder näher; er besucht dann Magdeburg, um sich der Fürbitte des heiligen Mauricius für sein großes Unternehmen zu versichern.

Denn in einem Stil, wie niemals vorher, dachte er den Gegner diesmal anzugreifen. Drei Heereszüge sollten sich gleichzeitig gegen seine Grenzen in Bewegung setzen: die Armee des Centrums, daß wir so sagen, war vom Kaiser selbst geführt und aus dem Heerbann des mittleren und südlichen Sachsens, Thüringens und der dazu gehörigen Marken gebildet; als Sammelplatz war ihr wohl das heutige Kunzwerda³⁾, eine Meile südlich von Torgau, als Tag ihres Zusammentritts der 8. Juli bestimmt; den nördlichen Flügel bildete die von Herzog Bernhard geführte, aus den Schaaren seines Herzogthums, den Grafen und Bischöfen seines Bereichs und den nun einmal nöthig gewordenen Bundesgenossen, den freien Stützen, zusammengestellte Abtheilung; das dritte von Süden her andringende Heer sollte sich aus den von Markgraf Heinrich von der Ostmark geführten Baiern

¹⁾ Annal. Quedlinb. 1014.

²⁾ Pro restituendis regionibus, quas abstulerat. Annal. Quedlinb. 1015.

³⁾ Diese Deutung des „Sclancisvordi“ des Thietmar VII, 11 bei Schelk, Geschichte der Lausitzen I, 55; Schlachtenwerda hätte das Wort noch mehr, aber nicht die Localität für sich.

und der böhmischen Hülfe unter Udalrich zusammensetzen: am rechten Oberufer hoffte man die Vereinigung zu vollbringen.

Von diesen drei Heersäulen löste aber allein die des Kaisers ihre Aufgabe. Ihr Aufbruch war zwar wieder mit dem alten Untwesen, der Verheerung auch des befreundeten Bodens, bezeichnet; aber einer Anfechtung, mit der gleich bei ihrem Eintritt in das Laufitzer Land die polnische Besatzung von Zinnitz sich an ihr versuchte, ward sie bald Herr und gelangte unverfehrt bei Crossen an die Oder. Die hier das andere Ufer¹⁾ hütenden Polen waren unter Miecyslavs Commando. Es war wie eine Fortsetzung der Politik der letzten Osterversammlung, daß der Kaiser hier wieder dessen Sache von der des Vaters zu unterscheiden beflissen war, ihn für sich zu gewinnen trachtete. Nicht ohne Plan wählte er aus denen, die in seinem Rathe für die Freiegebung des nun in Waffen ihm gegenüberstehenden Fürstensohnes gestimmt hatten, die Boten an denselben²⁾: sie sollten ihm von den Gefahren reden, die ihnen selber jetzt im Gefolge der kaiserlichen Ungnade drohten, wenn nicht eben er seine Verheißungen von damals wahr mache. Allein ihre Worte waren ohne Wirkung: Miecyslav berief sich, wie er mußte, auf die Pflichten, die er sowohl gegen seinen Herrn den Vater, als gegen die ihm untergebenen Schaaren habe. So schritt man denn dazu, den Uebergang über die Oder mit den Waffen zu erzwingen. Leicht gelang das: Miecyslav ward mit großem Verluste geworfen, und der Kaiser sah sich in Folge dieses glücklichen Tages, — es war der 3. August — Herr des nächsten Landstrichs am rechten Ufer. Daß man unter anderen, doch nicht sehr zahlreichen, Opfern des Kampfes auch den Tod jenes Hodo, der eben heut sich von dem ihm anhaftenden Verdacht reinigen und im Kampfe gegen den treulosen Gastfreund das Beste thun gewollt, zu beklagen hatte³⁾,

¹⁾ Denn daß Miecyslav nicht am linken Ufer gedacht werden kann, ist klar und demnach das incorrecte „ibi turmatim sedentem“ des Thietmar (VII, 11) zu deuten.

²⁾ Denn nur an solche gerichtet hat der kaiserliche Auftrag bei Thietmar (VII, 11) einen Sinn: ut eum de promissa sibi fide ammonerent et ne per eum ab imperatore sua perderent bona, cum dedicione sua preoccupare voluissent, unanimiter rogarent.

³⁾ Necrol. Luneburg. bei Wedekind, Noten III, 56; Kalend. Merseburg. ed. Dümmler p. 238. (Thietmar VII, 11 sagt: nemo ex nostris nisi Hodo inclitus juvenis cum Ekkrico et alio Guncelini comitis satellite cecidit. Doch wird das dahin zu beschränken sein, daß von vornehmen, bedeutenden Leuten nicht mehr als die genannten fielen. Denn daß gegenüber einem Verluste auf polnischer Seite von 600 Mann, wie Thietmar, oder gar von 900 Mann, wie der Queblinburger Annalist berichtet, (wenn anders dessen Worte „alibi non-gentos gladio succumbere“ überhaupt hierher gehören, vgl. Zeißberg a. a. O. 406 R. 3) nur 3 Mann vom deutschen Heere gefallen, wäre schon an sich unwahrscheinlich, auch wenn nicht ausdrückliche Zeugnisse, wie Kalend. Merseburg.: Hodo et Ekkricus cum multis interfecti sunt; Necrolog. Weissenburg. bei Böhmer, Fontes IV, 312: Udo comes cum aliis occisi sunt, vorhanden wären. Wichtig sagen wohl Ann. Quedl.: Hodone — qui cum paucis, fortibus tamen, occubuit. Zeißberg a. a. O. 404 sagt, daß Graf Guncelin gefallen wäre, indem er die citirte Stelle Thietmars offenbar mißverst. B.)

bedeutete mehr als böses Omen, denn daß der Verlust wirklich so empfindlich gewesen wäre.

Nun aber ward offenbar, daß an ein Herbeikommen der beiden Flügellarmeen nicht zu denken war. Die Combination der Baiern und Böhmen, eine werthvolle Folge von des Kaisers unmittelbarer Herrschaft über sein angestammtes Herzogthum, scheiterte gleich daran, daß polnische Streifzüge das Gebiet des Dukats selbst — wir müssen also denken an den mährischen Grenzen — heimsuchten, und damit den Markgrafen Heinrich zur Vertheidigung des eigenen Herbes abriefen. Hier räumte der Babenberger unter den Feinden mit starker Hand auf und jagte ihnen die Beute, die sie in dem augenblicks wehrlosen Lande gemacht hatten, wieder ab — doch begreiflich, ohne damit auf die Hauptentscheidung einzuwirken. Die Böhmen, allein gelassen, hielten sich bei der Belagerung von Bauzen auf¹⁾. Auch hier war das Resultat glänzend: die Stadt ging in Flammen auf, die Besatzung ward kriegsgefangen —, aber ebenso ohne Einfluß auf die Summe des Feldzugs.

In die Begebnisse des Nordheeres führt uns Thietmar mit einem seltsamen Kriegsbilde ein, für das der breite Oderspiegel bei unserm Rüstlein etwa die Scene hergeben mag²⁾. Auf Segelbooten nemlich versuchte hier Herzog Bernhard den Traject, den ihm aber Boleslav, hier in eigener Person commandirend, mit seiner blitzschnellen Reiterchaar immer zur rechten Zeit an dem gefährdeten Punkt erscheinend, streitig zu machen wußte, bis die Deutschen mit der Fahrt eines ganzen langen Sommertages doch den Gegner überholten und ihre Landung am rechten Ufer vollbrachten. Aber bald muß ihnen klar geworden sein, daß Boleslav ihnen doch die Vereinigung mit dem Kaiser unmöglich machen werde³⁾: sie begnügten sich mit der Verheerung des nächsten Gebietes und kehrten — fruchtlose Anstrengung — über die Oder zurück.

Damit war auch Heinrich die Umkehr geboten, und er hatte nun erst von Boleslav zu fürchten; denn viel weniger die Fähigkeit zu ursprünglicher eigener Action, als das Talent, das Mißgeschick des Gegners zu benutzen, wohnte diesem bei. Schon an der Oder wäre er gern dem Kaiser zugekommen. Da dies

¹⁾ Weder an Beuthen an der Oder, noch an Schwiebus (noch an Bunzlau am Bober, vgl. Selewel nach Zeißberg a. a. O. 406 Anm. 2. B.) ist bei dem „Businc urbs magna“ des Thietmar (VII, 12) zu denken; das „sua vicinitate“ zeigt, daß die Böhmen auf einem ihren Grenzen benachbarten und von dem allgemeinen Kriegsschauplay weit entfernten Terrain sich bewegten.

²⁾ Vgl. G. S. Webekind, Neues Lausitz. Magazin XXXII, 219.

³⁾ Aus dem, daß Bernhard durch „pedites clam missi“ dem Kaiser anzeigen muß, daß er nicht kommen kann (necessitatem inobedientiae), geht ja wohl hervor, daß Boleslav zwischen den beiden Heeren steht, und so braucht man die Grübeleien Ludens (Gesch. der Deutschen VII, 421. 623) und Anderer hier nicht.

nicht gelang, so dachte er ihm in einem sumpfigen Waldrevier — die Hütte des Bienenzüchters war die einzige menschliche Wohnung, die man hier sah — vielleicht noch diesseit des Bober ¹⁾, einen Baruztag zu bereiten. Das Maß des Verderbens für das deutsche Heer vollzumachen, hatte er einen schlauen Unterhändler, einen Geistlichen, an den Kaiser gesandt, diesen in dem schwierigen Terrain mit Friedensvorschlägen so lange festzuhalten, bis der Gürtel rings umher geschlossen sein würde. Dieser List war man im deutschen Lager glücklicher Weise gewachsen. Der Gesandte ward vielmehr nicht eher entlassen, als bis auf Brücken, die man eiligst über die Sümpfe geschlagen, Heinrich mit dem größten Theil des Heeres sicheren Abzug gefunden hatte. Die Nachhut war dem Erzbischof von Magdeburg, dem Markgrafen Gero und dem Pfalzgrafen Burchard übergeben und diesen Führern vom Kaiser die äußerste Vorsicht empfohlen. Vielleicht, daß diese Weisung doch nicht genug beachtet wurde, und daß jener deutsche Kampfesmuth, der sich viel weniger von der Erwägung des Zweckmäßigen und Vortheilhaften, als von den Antrieben der Ehre und Treue bestimmen ließ ²⁾, an der Katastrophe mehr Antheil hat, als etwa die Ueberlegenheit der polnischen Conception. Zuerst war nur eine kleine Abtheilung des Gepäcks in wirklicher Gefahr: das zieht den Führer, zu dessen Zug sie gehört, herbei, und sein Fall ruft wiederum den Markgrafen Gero, der den Freund nicht ungerächt lassen will, an die bedenklichste Stelle. Inzwischen haben die Polen die Einschließung vollbracht: an einigen Punkten wehren sie dem Ausgang mit dem Schwert, an anderen beherrschen sie ihn mit Pfeil und Wurfgeschöß aus dem Walderdstek. Auch in so ungünstiger Lage halten die Umzingelten noch zweimaligen Angriff auf ihre Reihen aus — man rühmt namentlich die Tapferkeit der Magdeburger Schaar — erst bei dem dritten Ansturm löst sich alles in wilder Flucht auf. Von den Mannen ritterlichen Standes blieben allein zweihundert auf dem Platze, an ihrer Spitze Markgraf Gero und Graf Folkmar ³⁾; auch einen oder den anderen angesehenen Gefangenen führte Boleslav heim; der Pfalzgraf entkam verwundet mit dem Erzbischof, dem Kaiser

¹⁾ Im Gau „Diadesisi“, von dem Bb. II, 293 N. 1. Schell S. 57 rath auf die Gegend um Brinkenau, Reuthau und Ottendorf oder auf die um Kleinkokenau und Kriedheide. Der Kaiser geht nach Thietmar auf einem anderen und — (wie man aus seinem Zielpunkt Strehla sieht) — auf einem südlicheren Wege zurück, als den er gekommen.

²⁾ Dies vielleicht der Kern der Deklamationen des Quedlinburger Annalisten, wie der nachfolgende, von ihm allein überlieferte Zug viel innere Wahrheit hat. Daß der „Fridericus“, der hier genannt wird, mit dem „Widredus“ bei Thietm. VII, 14 identisch sein mag, haben mehrere Neuere wohl richtig vermuthet.

³⁾ Thietm. VII, 13: Gero ac Folcmarus comites. Annal. Saxo 1015 gibt beiden den Titel „marchio“; ein Markgraf aber war Folkmar sicherlich nicht, und sein Sitz ist uns gleichfalls unbekannt. Annal. Quedlinburg. 1015 haben Folkmar als den letzten einer Reihe von Namen.

die furchtbare Zeitung des 1. September — denn dies war der Tag des Ueberfalls¹⁾ — zu bringen.

Auf die erste Kunde wollte Heinrich selber umkehren, sich wenigstens die Leichen seiner Getreuen zu erobern; dann aber ließ er es bei einer Sendung des Bischofs von Meißen bewenden, der von Boleslav die Erlaubniß zur Bestattung der Todten und die Auslieferung der Leiche des Gero erwirken sollte. Der Bischof fand den Polen siegestrunken, aber doch willfährig für das, was er zu fordern gekommen war²⁾. Doch sollte mit dem Trauerzuge, der nun die Hülle des Markgrafen nach München-Rienburg, in das Kloster seines Hauses brachte, das Kriegsdrama des Jahres noch nicht schließen. Ein bedeutungsvolles Nachspiel stand noch bevor.

Während nemlich Heinrich bei Strehla über die Elbe ging, ward der Strom — schon am 13. September — weiter oberhalb in der Nähe von Meißen, von Miecslav überschritten. Ein Theil der polnischen Schaaren ergoß sich zur Plünderung über das Land; der Fürst selbst unternahm die Belagerung dieser in dem ganzen sächsischen Markenbereich vielleicht wichtigsten Feste. Glücklich genug, daß der Kaiser nicht ohne Vorgefühl dieser Gefahr gewesen und noch zur rechten Zeit dem Markgrafen Hermann die Weisung gegeben hatte, sich eilends an seinen Platz zu begeben und die Vertheidigung zu leiten. Hier erreichte nun die Noth den höchsten Punkt. Die Unterstadt mußte gleich anfangs aufgegeben werden: völlig ausgeplündert ward sie ein Raub der Flammen. Auch die hochgelegene Burg war schon an zwei Stellen vom Feuer erfaßt. Um so entschlossener hielt man sich drinnen. Auf des Markgrafen Ruf sind auch die Frauen zur Stelle, an der heißen Arbeit, so viel an ihnen, Antheil zu nehmen: man schießt sie den Männern Steine zureichen oder, da es an Wasser gebricht, mit ihren Methkrügen herbeikommen, die Flammen zu dämpfen. Einen Augenblick macht dieser Widerstand Eindruck auf den Feind. Dennoch würde man sich schwerlich behauptet haben, wenn Miecslav, der die Schwäche der Belagerten wohl

¹⁾ Kalend. Merseburg. bei Dümmler S. 240. — Daß im Necrol. Luneburg. (bei Webedind Not. III, 57) Gero's und Folkmar's Tod zum 6. August verzeichnet ist, kann nur auf Irrthum des Schreibers beruhen. (Auch dem Necrol. Weissenburgense, bei Böhmer Fontes IV, 312, gegenüber, das zum 11. August die Namen Bernhart comes. Folmar comes. Gero angibt, wird das Kalend. Merseburg. wohl größere Autorität beanspruchen dürfen. B.)

²⁾ Bedeutung freilich hat das „a Polonia saltem cum muneribus magnis reversus“ von Eibo bei Thietm. VII, 18: es beweist, daß Boleslav auf das gute Einvernehmen mit dieser sächsischen Aristokratie des weltlichen und geistlichen Reichsamts auch im Moment seines größten Glücks Werth legte. Aber man kann daraus weder auf eine erst im December erfolgte Rückkehr des Bischofs, noch auf eine zweite Reise desselben zu Boleslav, noch endlich, wie Haacke, Neues Lausitz. Magazin XXX, 46, will, auf Unterhandlungen zwischen diesem und dem Kaiser schließen. Das Verhältniß blieb doch so gespannt, daß man erst im Oct. 1017 an die Auswechslung der Gefangenen dachte. (Vgl. Thietm. VII, 13. 48.).

kannte, mit seiner ganzen Macht zum Sturm geschritten wäre. Aber in der Nacht, nachdem er jene Abtheilung, die ihren Ber-
 heerungszug bis an die Zähne ausgedehnt hatte, wieder an sich
 gezogen, bemerkte man das plötzliche Steigen der Elbe und ent-
 schied sich, ohne auch nur den eben Herangekommenen eine kurze
 Rast zu gönnen, zu völligem Rückzug über den Strom. An dem
 Morgen, da sie den Angriff auf Tod und Leben erwartete,
 sah sich die geängstete Besatzung befreit: dieselbe Naturerscheinung, die
 im Jahr 1012 den Deutschen so zum Schaden gewesen, gereichte,
 schon in ihren Vorboten, ihnen diesmal zum Heil.

Die nun noch herbeikommandirten Ersatztruppen konnten auf
 des Kaisers Geheiß beim Wiederaufbau der Unterstadt verwendet
 werden. Auch der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von
 Halberstadt und Merseburg mußten mit ihren Mannschaften
 wieder am Platze sein, theils an diesem Werke mitzuhelfen, theils
 es vor neuem Ueberfall zu sichern. Gesammter Hand und eifrig
 bei der Arbeit, hatte man binnen 14 Tagen die Stadt wieder
 aufgerichtet. Freilich schien es in diesen Holzhütten und auch
 oben im Burgraum, wo das Bisthum von Anfang an seinen Sitz
 gehabt, so wenig geheuer, daß Bischof Eido, der im December zu
 Leipzig starb¹⁾, sich wiederholt und bis in die Todesstunde die
 Weisung zu Meißen verbat: er fürchtete hier seinen Leichnam
 der Schändung durch die Barbaren preisgegeben; und nur auf den
 dringenden Wunsch des Markgrafen Hermann, der gerade von den
 Begebenheiten des frommen Hirten Schutz für die Besatzung erwartete,
 ward ihm in seiner Cathedralen die Ruhestätte bereitet. Ueber
 das Bisthum kam es nicht zu dem sonst gewöhnlichen Conflict:
 dazu mochte es wohl nicht Anziehungskraft genug haben. Der
 König verlieh es dem Gilward, einem Capellan des Markgrafen
 Thietmar²⁾, der so eben selber ohne Geräusch und Widerrede an
 die Stelle seines Vaters Gero in der Markgrafschaft und den
 ihr angeschlossenen Comitaten³⁾ getreten war.

Auch in anderen Theilen des Reichs führte das Jahr einige
 bedeutende Wechsel herbei. Am 31. Mai⁴⁾ verlor Ernst, Herzog
 von Ostfranken und Alemannien, noch in jungen Jahren durch
 einen unglücklichen Zufall sein Leben: er ward auf der Jagd von
 einem seiner Vassallen, des Namens Adalbero — einem Mann,

¹⁾ (Am 20. December, vgl. Thietm. VII, 18 und Kalend. Merseburg.
 bei Dümmler S. 246. Die Hildesheimer Annalen setzen seinen Tod, wie den
 des Erzbischofs Megingaud von Trier erst ins Jahr 1017. B.)

²⁾ Thietm. VII, 18. 19.

³⁾ Thietmar als Graf im Suebogau, wo wir oben (Stumpf 1534) den
 Vater gesehen haben, in den Urkunden bei v. Raumer, Reg. 463. 464; im
 Nordthüringengau ebendaf. zu 1021 und 1022, N. 467. 468. (In dem letzteren
 natürlich nur mit der Beschränkung, die von Papp Bd. II, 289 N. 1 für
 die Walthung seines Vaters geltend gemacht ist. B.)

⁴⁾ 2. Kalend. Jun. im Kalend. Merseburg. bei Dümmler S. 235 und bei
 Thietm. VII, 10 und, was eben auf nunmehr gute Beziehungen zum Kaiser
 schließen läßt, auch im Necrol. von Niedermünster bei Böhmer, Fontes III, 484.

der vielleicht sein Blutsverwandter, gewiß ihm mit makelloser Treue ergeben war¹⁾ — durch einen Pfeilschuß, der für eine Hirschkugl bestimmt war, tödtlich verwundet. Es war der dritte Pfingsttag, an dem das verhängnißvolle Ereigniß sich zutrug. Unser Thietmar, der es nicht an einer leisen Kluge über die Entheiligung des Festes durch die Waidlust fehlen läßt, hat doch andererseits Sinn für wahre Religion genug, uns den großen Eindruck der letzten Augenblicke des Herzogs zu gönnen. Wahrlich! das bedeutende, dem deutschen Andenken für alle Zeit unverleibte Bild Ernst's, des Sohnes, könnte keinen würdigeren Hintergrund haben, als dies Sterben des Vaters. Das Erste nemlich, so wie er sich tödtlich getroffen fühlte, war, daß er für den unschuldigen Thäter Verzeihung forderte. Dann da kein Priester zur Stelle war, schien er zunächst einen seiner Ritter in seinen Beichtvater verwandeln zu wollen; aber als hätte er sich eines Besseren besonnen, ließ er die Anwesenden insgesammt um sich her treten; alle sollten sie das Zeugniß seiner Sünden und seiner Buße mit dem Ohr des Herzens vernehmen: er hatte noch Kraft, jeglichen Fehl seines ganzen Lebens, dessen Gedächtniß in diesem Moment vor seine Seele treten wollte, vor ihnen zu bekennen. Hierauf ging er sie und durch ihren Mund auch alle abwesenden Gläubigen um ihre Fürbitte an. Endlich ließ er sein Gemahl ermahnen, des Weibes Ehre zu wahren und seiner eingedenk zu bleiben. Darnach verschied er.

Noch Palmsonntag hatte man ihn wohl auf an des Kaisers Hoflager gesehen²⁾: jetzt erhielt hier bereits am Johannistag die Witwe Gisela für den ältesten Knaben, eben den nachmals so berühmten Ernst, der damals höchstens sieben bis acht Jahre zählen mochte³⁾, das Herzogthum Alemannien und für sich die vormundschaftliche Verwaltung. Nachmals aber, noch im Moment von Conrad's II. Thronbesteigung, finden wir Dukat und Mündel unter der Leitung Poppo's, des Vaterbruders, den wir schon als Dompropst von Bamberg kennen und gleich zum Erzstift Trier gelangen sehen werden⁴⁾. Es entspricht Heinrich's Regiment vollkommen, daß während das eine der von Ernst verwalteten Herzogthümer — das ostfränkische — in Folge seines Todes dauernd

¹⁾ Den Namen haben Annal. Hildesheim. 1015. Annal. Sangall. maj. SS. I, 82:

„Sponte tua quamquam facinus haud feceris unquam,
Sanguis amice ducis, fide comes lateris“.

Fidler, Quellen u. Forschungen zur Gesch. Schwabens u. d. Ostschweiz S. CIII, denkt an den Adalbero, der in Urkunden der Jahre 1005 bis 1008 als Graf im Breisgau genannt wird, und den er für einen auf Kosten der Zähringer erhobenen Eindringling hält. Alles ohne wirklichen Grund.

²⁾ Annal. Quedlinburg. 1015.

³⁾ S. den Excurs über das Haus Werla, Bd. I, 464 ff. (Zu der dort gemachten Berechnung paßt, daß Annal. Einsidlens. a. 1015, SS. III, 144, den jungen Ernst „filius ejus parvulus“ nennen. B.)

⁴⁾ Wipo c. 1, SS. XI, 256.

der Kirche zufiel¹⁾, das andere wenigstens zeitweise in geistliche Hand gelegt ward. Die Vermuthung liegt nahe, daß der Kaiser diese Veränderung mit der Verwaltung von Alemannien vornahm, als Gisela sich aufs neue und zwar in ein Haus, dem er durchaus nicht hold war, verheirathete.

Die Ehe Gisela's mit Conrad aus dem salisch-fränkischen Haus mag spätestens gegen Ende des Jahres 1016 geschlossen sein: Thietmar erwähnt ihrer bei Gelegenheit eines Ereignisses aus dem August 1017 als bestehend²⁾, der Sohn daraus, der nachmalige Kaiser Heinrich III. ist am 28. Oktober 1017 geboren worden³⁾. Wir haben mehr als einmal gesehen, wie das Einverständnis zwischen dem Ritter und seiner Dame in jenen Tagen die Form der Entführung annahm. Die Mittheilung des Gottfried von Viterbo, daß dem auch hier so gewesen⁴⁾, ist deshalb, obwohl sie bei ihm an der Spitze der seltsamsten Sagen über Conrad und sein Haus erscheint, an und für sich nicht so unwahrscheinlich. Auch ein Wort des Annalista Saxo deutet auf Aehnliches⁵⁾. Diese Ehe ist die dritte, die Gisela einging; sie fällt innerhalb der verbotenen Verwandtschaftsgrade: so führt sie das salische Haus gleich in ein feindseliges Verhältniß zu den kirchlichen Ideen und Forderungen ein und eröffnet somit eine weite weltgeschichtliche Aussicht. Ihr nächster Erfolg war sicherlich, daß Conrad damit seine Anwartschaft auf die Krone verstärkte: als Vertreter des Anrechts seiner Gemahlin auf die schwäbische Allodialherrschaft führte er sich nun erst in das wichtigste Interesse des südlichen Deutschlands ein; er gelangte zu einer Stellung, darin er der Verbündete und zugleich der Rival seines Veters, des Herzogs von Rheinfranken, und wenn

¹⁾ Vgl. Bd. II, 172 ff. Inzwischen können die Acten über die angebliche Schenkung des Herzogthums Ostfranken an Würzburg durch Heinrich noch nicht als geschlossen angesehen werden, zumal seit paläographische Untersuchungen, und diesen gebührt doch in solchen Fragen die entscheidende Stimme, die späte Fälschung der Bd. II. a. a. D. noch für echt gehaltenen ältesten Urkunden, die für die Verleihung sprechen, Stumpf 1708. 2032. 2379, als zweifellos erwiesen haben. Vgl. meine Ausführungen Forsch. z. deutsch. Gesch. Bd. XIII, S. 87 ff. und die Schrift von Dr. Jenner, Die Herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg 1874. B.)

²⁾ Thietm. VII, 45 und unten.

³⁾ Am 5. Okt. 1056, seinem Todestag, stand er nach Berthold SS. V, 270 (der hier die Jahre des Königs- und Kaiserthums ebenso richtig zählt), noch im neununddreißigsten Jahre, sein Geburtstag ist nach Lambert 1056, SS. V, 158 Simonis und Judä. Danach ist Wipo c. 23, der ihn bei seiner Krönung, Ostern 1028, schon elf Jahre alt sein läßt, zu berichtigen.

⁴⁾ SS. XXII, 242:

Henrici cognata fuit, quem jam memoravi,
Ipsaque pulchra ducem clandestina tunc adamavit,
Cujus et a gremio germina clara trahit.
Hanc rapuit: sponsam tenuit dux pluribus annis.

⁵⁾ Annal. Saxo 1026: duxit eam violenter Conradus, suus cognatus. (Es ist deshalb nicht richtig, wenn Giesebrecht II, 609 bemerkt, die Nachricht Gottfrieds sei sonst nirgends bezeugt. B.)

es nöthig war, auch ein wirklicher Feind des Kaisers und seiner Partei im Reiche sein konnte¹⁾.

Die uns immer so wichtige lothringische Bühne wird in diesem Jahr durch das Verschwinden zweier der vortwaltenden Persönlichkeiten bestimmt.

Die fortgehende Fehde nemlich zwischen dem Herzog Gottfried und dem Grafen Lantbert von Löwen brachte es zu einem neuen Zusammentreffen — am 13. September²⁾ — zu Florennes, einem uns schon durch Klosterstiftungen bekannt gewordenen Ort zwischen Maas und Sambre. An des Herzogs Seite kämpfte wieder sein Bruder Graf Hermann; mit Lantbert seines inzwischen — wohl im Jahr 1013 — verstorbenen Bruders Reginar gleichnamiger Sohn, der nunmehrige Graf des Hennegaus. Die Verluste waren auf beiden Seiten groß; doch schrieben sich die Kaiserlichen den Sieg zu, und ohne Frage war es für sie ein großer Gewinn, daß der alte Störenfried Graf Lantbert hier endlich mit dem Leben bezahlte³⁾. Sein Fall führte zwar noch nicht den Frieden herbei; denn sein ältester Sohn Heinrich, der Erbe seiner Macht⁴⁾, setzte im Bunde mit dem hennegauischen Vetter den Kampf gegen die legitime Gewalt von Lothringen zunächst in der alten Weise fort; aber doch war man damit, daß

¹⁾ Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 162. 219. Nur sehe ich nicht, mit welcher Sicherheit er die Ehe gerade in den Sommer 1016 setzt.

²⁾ Das Datum Annal. Laubiens. u. Leodiens. 1015, SS. IV, 18; eine ähnliche Notiz eines Calendariums der Cathedralen von Trier fügt nach das Andenken eines Gefallenen, des Namens Wichart, hinzu; Brower S. 509. Der Hergang nach Thietm. VII, 32; Gesta episcop. Cameracens. III, 9. 12; Gesta abbat. Gemblacens. cap. 32, SS. VIII, 537. — „Florinae“, den Ort, halten Lappenberg und Giesebrecht für Fleurus, und dies liegt Nivelles, wo nach dem Gesta III, 12 erzählten Mirakel Lantbert die Nacht vorher zugebracht haben soll, noch näher; aber mit Rücksicht darauf, daß die Gesta doch sichtlich von demselben Orte reden, den sie aus Anlaß der Stiftung Bischof Gerards nennen, (f. Bd. II, 320 N. 1), entscheide ich mich mit Le Glay zu den Gesta S. 574. Traut man Siegebert, so hatte der Kampf mit einer Ueberziehung des Hennegau durch Gottfried begonnen, und wie in Abwehr und Verfolgung der Feinde kam das Treffen herbei. Die Zahl der Todten giebt er auf 400 an; die speciellere Kenntniß, die er hier verräth, und die nicht minder sachkundige Weise, in der er Alpert II, 10 zum Jahre 1012 benutzt, (f. Bd. II, 335 N. 3), verhindern uns, die Notiz des Letzteren von dem Zuge Herzog Gottfrieds, des Bischofs Adalbold und des Grafen Wichmann „in fines Bratuspancium“ mit voller Sicherheit auf den Feldzug von 1015 zu beziehen. (Vgl. dagegen Giesebrecht, Kaiserzeit II, 608. Dasselbst ist auch richtig bemerkt, daß in Annal. Mosomagens. 1015, SS. III, 161: „Bellum apud Florinas inter Godefridum et Heinrichum“ das letzte Wort in Lantbertum zu ändern ist. Der Codex hat übrigens nur . . . um, und Heinrichum ist nur Ergänzung von Verj. Ueber die kurz zuvor erfolgte Ausöhnung Lantberts mit Walderich von Lüttich f. Vita Balderici cap. 23. 24. B.)

³⁾ Zu dem Angeführten f. auch Annal. Hildesh. 1015: Lantbertus praeliator occubuit.

⁴⁾ Er hinterließ auch einen zweiten Lambert-Walderich. Vgl. Siegebert 1038, die Verse des Abts Guillermus von S. Trond, Bd. I, 329 N. 2. Den Fehler der Geneal. comit. Bulon. verbessert Bethmann, SS. IX, 301 N. 5; richtig wieder in der Genealogie von 1261 bei Butkens, Trophées de Brabant. Preuves S. 4.

der kühnste Frevler unter Heinrich's Gegnern vom Schauplatz abgetreten war, der Ausgleichung bedeutend näher gerückt.

Von mehr unmittelbarer Wirkung war der Tod eines der treuesten Anhänger des Kaisers in diesem Westgebiet des Reichs, des Erzbischofs Megingaud. Zu Coblenz, wo er im Exil als Heinrich's Gast sein ganzes Regiment hindurch gelebt, verschied er auch am 24. December¹⁾. Der Kaiser begriff die ganze Wichtigkeit des Ereignisses. Flugs war er von Paderborn, wo er seine Weihnachten gefeiert hatte²⁾, auf; wenige Tage später muß er in Coblenz eingetroffen sein; dann von da eilends nach Trier, sah er hier schon am 1. Januar 1016 sein Werk vollbracht, die Erhebung eben des Babenbergers Poppo zum erzbischöflichen Stuhl durchgeführt. Die diesmal besonders wichtige Form der Zustimmung von Clerus und Bassallen des Erztifts war dabei gewahrt worden. Wir wissen, daß der Neugewählte von Kindesbeinen an zu dem Kreise zählte, auf den Heinrich seine vornehmsten Hoffnungen gesetzt hatte, daß er dann dem Vertrauen seines königlichen Gönners die erste Stelle in Bambergs Capitel verdankte³⁾. Nach Geburtsrang und innerem Beruf schien er geeignet, dem Eindringling, den der Vorgänger nie ganz hatte bewältigen können, endlich Schach zu bieten und das Erztift zur Einheit des Gehorsams zurückzuführen. „So muß der Mann beschaffen sein, der Euren Frevelmuth zu Paaren treiben soll“, hörte man Heinrich sagen.

¹⁾ Sicher setzt Thietmar (VII, 19) den Tod des Megingaud in das Jahr 1015, und seine 8 Jahr 7 Monat sind danach dreift in 7 Jahr 8 Monat zu corrigiren. Dasselbe Jahr haben auch die Annalen von Quedlinburg und beide Verfasser der Gesta Trevirorum, der ältere der sogar Poppo schon 1015, der jüngere, der ihn richtiger am 1. Januar 1016 ordiniren läßt, a. a. O. cap. 31, cap. 1, SS. VIII, 173. 175. Ebenso Necrolog. Fuldens. u. Herimann. Aug. 1015; in einer Urkunde bei Beyer I, 260 nennt Poppo bei sonst sehr genauen Signis (ind. 4. Conr. regn. 12. imp. 10) das Jahr 1036 sein einundzwanzigstes. Dem Allen gegenüber haben die Angaben der Hildesheimer Annalen, des Lambert, oder gar der Vita Meinweri cap. 142, die den Wechsel erst 1017 setzen, oder spätere Trierische Aufzeichnungen, die in gleicher Weise irren (Whittenbach u. Müller, Gesta Trevirorum I, 122 N. a.), keinen Anspruch auf Berücksichtigung. (Wie Thietmar auch Kalend. Merseburg. bei Dümmler S. 246. B.)

²⁾ Den 4. Oct. war er noch in Merseburg (Stumpf 1655. 1656, vgl. auch Stumpf 1657). Nach einer früher schon im Excerpt ohne Datum aus Joh. Iperius c. 35 bei Martene et Durand, Thesaur. III, col. 571, befannten, dann in Guérard's Ausgabe des Chartulars von St. Bertin (Collection des cartulaires de France III. S. 99) vollständig publicirten Urkunde ist er am 28. November zu Nimwegen (Stumpf 1658). Die Urkunde bestätigt auf Intervention des Erzbischofs Heribert den Klöstern St. Bertin und St. Omer ihre im Reiche gelegenen mit Namen genannten Besitzungen und ferner „quocumque terrarum regni nostri homines illorum pro necessitate sua fuerint transmissi, nusquam teloneo constringantur nec illud persolvere a quoquam cogantur“ — also ähnlich, wie schon unter Otto II. St. Bavo bei Gent gesehen. Die Eigennamen lauten in Guérard's Text etwas verständlicher als bei Joh. Iperius, so hier Davandra statt Dalandra, aber auch hier haben sie noch manches Bedenkliche und stammen auch nur aus einer Abschrift des 16. Jahrh., denn das dem 12. Jahrh. angehörige Manuscript des Chartulars ist gerade an dieser Stelle defect.

³⁾ Vgl. oben Bd. II, 72.

Und er hat sich nicht getäuscht: wie schwierig auch der Anfang: gleich bei dem eben auf den ersten Tag des neuen Jahres fallenden Akt der Consecration zeigten sich die alten Widerwärtigkeiten. Als das Geschäft unter der Leitung des Erzbischofs Erkanbald vorgenommen werden sollte, was war natürlicher, als daß der jetzt älteste unter den Suffraganen von Trier, Bischof Heimo von Verdun, dabei die erste Stelle bekam? Allein Theoderich von Metz hatte den seinem Wesen so analogen Ehrgeiz, die Ordination zu vollziehen: er bat und protestirte; er führte sein vermeintliches Recht in Schriftstücken aus und drohte es mit dem Banne geltend zu machen. Vergeblich: der Kaiser blieb fest, Poppo ward auf die herkömmliche Weise ordinirt¹⁾, und die Abweichung von der Regel, die doch wieder als Concession an die Gegenpartei gegolten und zugleich die legale Stellung des neuen Metropolitens gefährdet hätte, somit glücklich vermieden.

Hierauf gelang es Poppo, den Adalbero wirklich zum Verzicht auf die Pfalz von Trier und auf die Plätze, die er sonst noch inne haben mochte, zu bewegen. Die eigentliche Gegenleistung bei diesem wichtigen Pakt bestand wohl darin, daß der Erzbischof sich für den Entschluß des Kaisers, den Herzog Heinrich wieder in Baiern einsetzen zu wollen, verbürgte²⁾. Für den ganzen Gang dieser Regierung und für die Ansicht vom deutschen Königthum, wie sie sich seit Otto d. Gr. festgestellt, kann nichts charakteristischer sein, als daß der Kaiser auf die hohe Gunst, sein angeftammtes Herzogthum unmittelbar bei seiner Krone zu behaupten, verzichtete, wenn er nur ein Erzbisthum des Reichs mit dem Mann seines Sinnes und seines Vertrauens besetzen konnte; und immer bezeichnet es bei aller Unbill, die Heinrich sich von seinen Schwägern die Jahre daher gefallen lassen mußten, den Träger der höchsten Gewalt, daß jene mit ihrer Leistung beginnen mußten, er einstweilen den Entgelt nur verhieß und für die Gewährung desselben noch einen weiteren, besser geeigneten Moment abwartete³⁾.

Denn wir können nicht zweifeln, daß Poppo schon in den ersten Monaten des Jahres 1016 der alleinige und unbedingte Herr seines Erzstifts war. Das sichere Opfer des Abkommens war zunächst Adalbero; er zog sich in sein Kloster St. Paulin zurück, und wir erfahren erst volle zwanzig Jahre nach diesen Vorgängen wieder von ihm, da er im Vorgefühl seines baldigen Todes und mit reumüthigem Bekenntniß des Unheils, das er über das Erzstift und

¹⁾ Thietm. VII, 19.

²⁾ Das „sicut ei firmatum est a Poppone Trevirensi archiepiscopo“ bei Thietm. VII, 48 gehört sicher hierher. (Aehnlich combinirt Giesebrecht, Kaiserzeit II, 161. Daß Poppo doch anfangs noch energisch gegen Adalbero auftreten mußte, zeigt das letzteren Urf. von 1037 bei Meyer I, 367: curtem meam Bermeroth, quam venerabiles archiepiscopi Treverenses Meyngaudus et Poppo destruxerunt. B.)

³⁾ S. unten zu 1017.

seine geistlichen Sitze gebracht, die Trier'schen Klöster von St. Mathias und St. Maximin, von St. Martin, zu der heiligen Jungfrau ad martyres, endlich auch die Abtei zu Prüm aus seinem Erbe mit reichem Vermächtniß bedachte¹⁾.

Für Poppo's rasche und glückliche Besitzergreifung zeugt es, daß er schon im Frühling 1016 nach Rom aufbrach²⁾, sich den Segen für seine weiteren Unternehmungen von Papst Benedict VIII. zu holen. Der zeichnet seinen Gast am Altar und an der Tafel aus, er verleiht ihm in der Ausdehnung, wie es der Erzbischof von Trier erwarten konnte, das Recht das Pallium anzulegen und das Kreuz vor sich hertragen zu lassen; er giebt ihm wohl den Rath auf den Weg, bei der Wiederherstellung der zerrütteten Diöcese nicht mit zu großer Strenge zu verfahren. Poppo aber folgt, so viel wir sehen, in den weltlichen und geistlichen Dingen des Erzstifts den Normen, die für einen Bischof in Heinrichs II. Reich nun schon eine Art Kanon bilden.

Zunächst müssen die noch widerstrebenden Kräfte gebändigt werden. Bernkastel hatte man nicht unmittelbar aus Abalbero's Hand empfangen können; räuberisches Volk, — wir müssen denken, von den Bewaffneten, die auf dem kriegerfüllten Boden so lange einander begegnet waren — hatte sich der Weste bemächtigt: dem ward sie nunmehr abgewonnen und dann zerstört. Von den Fehdehäuptern, die von ihren Burgen aus das Land schädigten, war der gefährlichste ein gewisser Abalbert: einen seiner Sitze, das oberhalb an der Saar gelegene Skiva³⁾ — später Monclair genannt — hatte Poppo bereits in seine Hand gebracht; um so glücklicher widerstand ein anderes, das einst nach dem heiligen Kreuz genannte, dicht vor den Thoren von Trier, am Südbende der Stadt belegene Castell: seinem Namen machte es jetzt geringe Ehre: nichts, was zu des Erzbischofs Hofe seinen Weg zu

¹⁾ Urkunden für St. Mathias von 1036 und 1037 bei Weher I, 360. 362, die für die anderen genannten Klöster (von 1037) ebenda I, 361.

²⁾ Diebus non multis interpositis. Gesta Trevir. Additam. cap. 1, SS. VIII, 175. Die Urkunde über das Pallium, eine Folge der Reise ist nach der korrekten Ausgabe ebenda vom 8. April 1016 (Zaffé 3062), nicht von 1017, wie bei Hontheim. (In der Urkunde selbst wird übrigens einer persönlichen Anwesenheit des Erzbischofs in Rom nicht gedacht; vielmehr könnte der Ausdruck „transmittimus“ eher auf einen Abwesenden deuten, wenn derselbe nicht, was nach seinem Vorkommen schon in den beiden Formeln de usu pallii N. XLV und XLVI des Liber diurnus (ed. de Rozière p. 76. 83) doch wohl wahrscheinlicher sein dürfte, ohne Beziehung auf die besonderen Umstände des vorliegenden Falles einfach einer Kanzleiformel entnommen ist. Ueberhaupt aber ist die ganze Reise nicht besonders gut beglaubigt. Die Gesta selbst erwähnen sie nicht, und das Additamentum erzählt auch andere offenbar erst später entstandene Sagen: so die Geschichte von der unkeuschen Nonne in Pfalz [c. 2], von Poppo's Reise nach Babylon und seiner Gefangenschaft daselbst [c. 5], von dem heiligen Nagel, der den reliquiensüchtigen Bischof von Metz vermundet [c. 5], von der Hungernoth, bei der Poppo sein Roß zu schlachten gibt [c. 6] u. dgl. m. Das ganze Stück hat einen offenbar legendarischen Charakter. B.)

³⁾ Brower, Annales Trevirenses, S. 506.

nehmen hatte, war vor dem dort oben thronenden Räuber sicher. In seiner Noth rief Poppo endlich die Getreuen des Erzstiftes zu Rath und Hülfe zusammen. Einer von ihnen, der zu den tapfersten und mächtigsten zählte, ließ sich kurz vernehmen: er werde versuchen, dem schlimmen Wesen ein Ende zu machen. Hören wir nun von seinem Plan. Er stieg zu Adalberts Burg hinauf und hat um einen Sabetrunk. Als ihm der Becher kredenzet worden, ließ er dem Burgherrn mit seinem Dank eine baldige Gegengabe ankündigen. Darauf nahm er dreißig Stüdfässer¹⁾ und ließ in jedes einen vollständig mit Harnisch, Helm und Schwert gerüsteten Reifigen steigen. Diese Fässer wurden dann zu größerer Vorsicht noch in linnene Hüllen geschlagen und jedes zweien Trägern auf die Schulter gelegt; auch die Waffen für diese waren im Fasse verborgen. Neunzig Mann, nach dem Maße jener Tage einen wahren Gewalthausen, aus Schwer- und Leichtbewaffneten, aus Rittern und Gemeinen paßlich gemischt, bringt unser Sindo so mit dem verrätherischen Ehrengeschenk in das Haus des Feindes. Ein Wort von ihm, und die Hüllen fallen, jedes Faß giebt sein Geheimniß von sich, Adalbert wird niedergemacht, alle seine Genossen frißt das Schwert, und das Castell sinkt in Trümmer. Der glückliche Sieger, wenn man ihn so nennen darf, empfängt in reicher Ausstattung mit Behen von Poppo den Preis seiner That. — Der Vorgang ist desselben Typus mit jenem, dadurch wir Bischof Notker eines solchen ihm verhaßten Raubnestes Herr werden sehen und doch wieder darin grundverschieden, daß bei jener Lütticher Tradition der scheinlose Mißbrauch des geistlichen Amtes den Mittelpunkt bildet, während der Erzbischof hier den Erfolg freilich sich aneignet, mit dem Blutigen und Treulosen der That aber — und gewiß geflissentlich²⁾ — nicht bemengt wird. Und dann hat unser Geschichtlein den Vortzug des individuellen, seiner Bühne gemäßen Gepräges: wir glauben dabei unter den Weingeländen des Moselthals einherzugehen.

So rein Tisch gemacht³⁾, ging nun Poppo an eine Reform der Klöster. In St. Maria ad martyres fand er statt der Mönche der ursprünglichen Stiftung Kanoniker: sie waren wahrscheinlich in den Tagen Theoderichs, seines vierten Vorgängers, hier eingeführt worden⁴⁾. Raum auf seinem eigenen

¹⁾ Auch Wittenbach a. a. O. I, 123 N. f. ist schon entschlossen, „hama“ hier nicht mit Ohm zu übersetzen.

²⁾ Erst Vita Meinwerchi fügt ein „sic Dei misericordia episcopus a tirannide Athelberti mirifice est liberatus“ hinzu, der Frier'sche Autor enthält sich jeder Reflexion.

³⁾ Des zweiten Bearbeiters der Gesta Zusatz zu cap. 31 hat noch: simili modo per alios principes suos multa castella partim vi partim dolo cepit, tyrannorumque insaniam diu impune bachantem ex maxima parte refrenavit.

⁴⁾ So Bromer I, 478. 506, man sieht nicht, aus welcher Quelle; doch scheint ihn die Bemerkung über das Verhalten dieses Erzbischofs zu den Klöstern

Stuhle fest, bedachte er sich nicht auszusprechen, daß diese Veränderung wider göttliches und menschliches Recht erfolgt sei, und schon mit dem Ende des Jahres 1017 hatte das Kloster Injassen seines alten Rechtes wieder. Ein besonders strenges Gericht erging über das Frauenkloster Pfalzel, das in der alten Aula Palatii, eine halbe Stunde von Trier, seinen Sitz hatte. Vor der Anmuthung ihr Leben zu bessern stoben die Bewohnerinnen auseinander; einige, wohl die gehorsamsten, brachte man bei Genossinnen ihres Ordens in einem auch innerhalb des Weichbildes von Trier gelegenen Kloster, dem sogenannten Horreum¹⁾, unter; ihr eigenes Haus verbotete. Auf diesem Trierischen Boden, wo die Legende allezeit in wuchernder Fülle lebt, wußte man schon wenig über ein Jahrhundert später, daß der Erzbischof einer Nonne von Pfalzel die Saumstreifen seines Palliums gegeben habe, ihm daraus die Schuhe anzufertigen, die er bei der Feier des Hochamts anthun wolle; die aber habe in ihrer Hände Arbeit den bösen Zauber gelegt, daß jeder, der sie gebrauche, sogleich von einer unüberwindlichen Fleischeslust ergriffen wurde. Gleich bewährt sich das satanische Werk an dem Erzbischof, hierauf an allen Klerikern, die er die Schuhe anziehen läßt, endlich auch an einem Laien, dem Burggrafen. Da muß natürlich der Baum abgehauen werden, der solche Früchte trägt.

Diesen Reformen fehlt die Seite nicht, um deren Willen ihre Vorbilder, die des Kaisers, ein so gehäßiges Andenken hinterlassen haben. Poppo bedarf für die Leistungen, die er in des Reiches Dienst zu machen hat, großer Mittel: er bedenkt sich daher nicht die Güter von Pfalzel, von denen bisher sechszig Religiosen gelebt, als Kriegslehen auszuthun; daß er auch St. Paulin einiges zu diesem Zwecke hergeben ließ, hat noch den Vortheil, den überwundenen Gegner um so unschädlicher zu machen.

Doch wie man von ihm rühmt, daß er andere Klöster mit seinen Gaben bedacht oder die Rückerstattung der ihnen ent-

in der Transl. S. Celsi cap. 3, SS. VIII, 205, zu bestätigen. Die Urk. Poppo's vom 17. December 1017, mit der die Reform vollzogen wird, bei Beyer I, 343; der Erzbischof selbst schenkt die Capelle Bevern mit fünf Mansen, um sich damit in die Brüderschaft einzutaufen. Dazu dann die interessante Urk. Poppo's von 1030 bei Beyer I, 353. (Vgl. aus der letzteren besonders die für die Reformbestrebungen des Bischofs überhaupt charakteristischen Worte: ego Poppo — considerans omnem Treverice diocesis ecclesiarum curam providentie mee specialiter creditam, pro posse meo impetus illis adversantium reprimere et collapsa tum per vastatores extrinsecus, tum per nefarios prelatorum consiliarios intrinsecus reformare studui. B.)

¹⁾ Zu diesem Kloster s. Gesta Treviror. cap. 24, die Legende beim Cont. cap. 2, und Brower und Masen, Metropolis Treverica ed. Stramberg I, 556; in späterer Zeit, da die Tradition von der Bestimmung seiner Baulichkeiten in römischen Tagen vergessen war, nannte man es dort Deren. Zur Reform sollte gehören, daß die Nonnen statt weißer Gewänder schwarze anlegten. — Mit dem Interesse Poppo's an Frauenklöstern geht es zusammen, daß eine Schwester von ihm, des Namens Christine, als „reclusa“ zu Trier lebte; vgl. den Necrolog zu 1047, Brower I, 523.

fremdeten Güter betrieben habe, so kommt der verbesserte Haushalt des Erzstiftes auch geistlichen Zwecken zu Gute. Wie nur ein erster Akt neuer Besitzergreifung war es gewesen, daß man Megingauds Reiche in der Cathedrale bestattet hatte. Aber in welchem Zustande war das Gebäude! Von vier Säulen, die einst den römischen Bau getragen hatten, oder die von den Stützen desselben noch in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten waren, hatte sich eine gesenkt und drohte völligen Umsturz¹⁾: aus Furcht unter den Trümmern begraben zu werden, wagte Niemand in der Kirche zu verweilen oder nur behufs der nöthigen Ausbesserung das Dach zu besteigen. So bot der Dom den Anblick einer Ruine, dahin die Hirten ihr Vieh trieben. Poppo gab sich an das den Umständen nach wohlgedachte und bald wohlgelungene Werk, jene Säulen in Pfeiler einzumauern, die alten Bogen des Gewölbes zu unterfangen und durch neue zu verstärken. Sodann beschloß er die Erweiterung des Gebäudes. Die Angabe seines Geschichtschreibers, daß der Dom durch seine Bauten um ein Drittel an Umfang gewachsen sei, wird durch das Resultat neuerer Forschungen, die sowohl in dem westlichen, dem Vordertheil, als in dem östlichen runden Choranbau den Stil von Poppo's Zeit, den Plan und Umfang seiner Schöpfung erkannt haben, durchaus bestätigt. Mit der Ausführung der unter ihm begonnenen Arbeiten mag man bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts beschäftigt gewesen sein: die Conception des Bauwerks, wie es wesentlich noch heut vor unseren Augen steht, rührt von Poppo her²⁾.

Des Kaisers freigebige Hand fehlte nun diesen Unternehmungen nicht. Er beschenkt den Hochaltar mit einer kostbaren, ganz aus Gold und Silber hergestellten, mit Edelsteinen reich geschmückten Tafel. Durch eine Urkunde Heinrichs vom Jahr 1018³⁾ werden dem Erzstift zwei werthvolle Gaben, der Königshof Coblenz und die eben daselbst befindliche, kurz vorher — im Jahr 1016 — mit dem Geschenk des Markt-, Münz- und Zollrechts zu Gillensfeld im Meinfeldgau⁴⁾ bedachte St. Florins-Abtei⁵⁾. Die zweite wiederholt auch hier Heinrichs Gedanken, die Abteien den Bisthümern zu unterwerfen. Noch von weiterer Aussicht ist die erstere. Wer wüßte nicht, welche Bedeutung Coblenz, im Besitz und als

¹⁾ Nach Steiningers (Bemerkungen zur Geschichte des Domes zu Trier S. 1) sinnvoller, auch durch die Lesart des Codex Eberhardo-Clusanus unterstützter Interpretation der Stelle *Additam. et contin. prima cap. 7.*

²⁾ Für Poppo's ganze Wirksamkeit ist auch noch zu vergleichen das Gedicht aus der Cambridger Liederhandschrift, ed. Jaffe in Haupts Zeitschr. f. deutsh. Alterth. XIV, 464. B.)

³⁾ Stumpf 1714, ohne Tag, in der zweiten Hälfte des Jahres (regni 17) und zu Paderborn, also wahrscheinlich in der Weihnachtszeit.

⁴⁾ An der Alf, eine Meile westlich von Cochem. Die Urkunde Stumpf 1672; ihre übereinstimmenden signa: anno dom. inc. 1016, ind. 14, regn. 14, imp. 3, weisen auf die erste Hälfte des Jahres 1016, wohin sie gut paßt.

⁵⁾ Darüber, daß mit der „abbatia sita in pago Trichire“ nichts Anderes gemeint ist, vgl. Hontheim, Hist. Trever. dipl. I, 54 N. 6.

Residenz von Kurtrier noch in dem letzten Decennium für das Reich gehabt hat, und wer wird hier nicht wiederum versucht, Anfang und Ende des geistlichen Territoriums mit einander zu verknüpfen!

Endlich giebt es aus Poppo's Diöcese ¹⁾ noch einige Zeugnisse von des Kaisers positiver Theilnahme an der Entwicklung der Klöster: sie gehören Brüm an, der Abtei, mit der Heinrich seine Reformen einst begonnen hatte, die er aber, wie es scheint, vorzüglich bewährt gefunden hatte. Eine Urkunde vom 17. Okt. 1016 ²⁾ bestätigt die dort von dem Abt Wirolb gemachte Stiftung einer Collegiatkirche und nimmt die für den Unterhalt der Kanoniker bestimmten Ortschaften in der Voraussetzung, daß mit ihrer Bewidmung für diesen Zweck der Mönchscongregation kein Abbruch geschehe, unter die kaiserliche Immunität und Protection. Die neue Gründung findet in den drei rheinischen Erzbischofen und in vielen anderen geistlichen und weltlichen Würdenträgern des Reichs ihre Fürsprecher: an der Spitze dieser glänzenden Namenreihe erscheint Poppo, der wohl das größte Interesse dabei hatte. Eine andere Urkunde vom 27. Sept. 1020 verleiht dann dem Kloster selber, das inzwischen schon den Abt gewechselt hat, ein im Zülpichgau belegenes Gut ³⁾.

¹⁾ Hontheim (a. a. O. I, 351) giebt einen Immunitätsbrief für das Stift, der aber auf Poppo's Bitte und doch mit dem „d. f. cl. rex“ ohne Signa, also mehrfach verdächtig ist. Böhmer hat ihn nicht aufgenommen. (Die Urkunde ist zwar ganz echt, gehört aber, wie schon das „signum domini Henrici III. regis invictissimi“ zeigt, das Hontheim ohne Grund in Henrici II. beffert, Heinrich III. an. Sie ist identisch mit der Urkunde dieses Königs vom 13. Aug. 1045, Stumpf 2281, von der Hontheim selbst a. a. O. I, 382 einen besseren Abdruck bringt. B.) Die Verleihung des zwischen der Quint, der Ryll und dem Egelbach gelegenen Wilbbannes von 1023 ohne Datum und Ort (bei Beyer I, 347, Stumpf 1812, verstümmeltes Orig. in Coblenz), die bei Böhmer gleichfalls keinen Eingang gefunden, ist wohl unzweifelhaft echt und wird durch die Urf. bei Beyer I, 348 (ber die ganze Grenzbestimmung wörtlich entnommen ist, B.) aufs Beste bestätigt und erläutert.

²⁾ Stumpf 1679.

³⁾ Stumpf 1754: predium nomine Butenhart, in pago Zulpike, in comitatu Hezelini comitis situm, quod post obitum Epponis viri ex legis jure et lege ad nostras regales et imperiales manus devenit. Für Abt Hilberab: Abt Wirolb ist 1018 gestorben. Bei Brower u. Masen ed. Stramberg I, 469 ist eine gleichzeitige Grabscrift mitgetheilt, worin ihm 108 Regierungsmonate gegeben werden und er „Duna progenitus“ heißt. Die Herausgeber machen ihn danach zu einem Grafen von Daun.

Nachdem das Jahr in so günstiger Weise für den Kaiser begonnen hatte, blieb er die nächste Zeit im Westen des Reiches. Wir denken nicht daran, zu bezweifeln, daß er um die Mitte des Monats Januar in glänzender Versammlung zu Dortmund zu finden gewesen¹⁾, wir wundern uns nicht, unter den geistlichen Würdenträgern, die ihn umgaben, hier auch seinen Schwager Theoderich von Metz zu sehen; aber wir haben keinen Glauben für die Vorgänge, die Meinwerks Biograph an diesen Tag von Dortmund angeknüpft hat. Ueber zwei Monate fehlt uns dann jede Spur von Heinrich²⁾, bis wir ihm am Palmsonntag, das ist in diesem Jahr der 25. März, als Gast bei dem Bischof von Würzburg begegnen; am Mittwoch der Charwoche trifft er in Bamberg ein, hier die hohen Festtage zu begehen³⁾.

Hier bereitet sich nun das wichtigste Ereigniß des Jahres, der burgundische Feldzug Heinrichs, vor.

In dem Jahrzehend, seitdem wir von dem Reiche Rudolfs III. nichts gehört, war sein Zustand mit Nichten besser geworden.

¹⁾ S. Bd. II, 394, N. 1 und im Excurs über Vita Meinwerchi.

²⁾ Allenfalls könnte die in einem von Meinwerks Geschäften an einem 21. März vollzogene Urkunde, die SS. XI, 129 N. 39 aus einem Trierer Gobez, bei Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein II, 5 aus einem Abdinghofer Copialbuch (vgl. Erhard 869) mitgetheilt ist und den Schenten Gezo, die Aebtissin Sophie als Zeugen nennt, auf eine Anwesenheit des Königs gedeutet, und eine von Kindlinger (Münsterische Beiträge III, 5) mitgetheilte Urkunde Heinrichs ohne Datum und mit brüchigen Signis (Ind. 12, ann. inc. 1016 regn. 16, imp. 4. Actum Mulehusen: der Kaiser bestätigt der Frauenabtei Nordhausen — Aebtissin Bia — den ihr einst von Mathilde geschenkten Hof Gamen im Westfalengau, vgl. Erhard 870) angereicht werden. Auf dem Wege von Westfalen nach Franken gäbe es dann diesen Haltepunkt: doch könnte die Kaiserurkunde auch im April 1017 auf dem Wege von Goslar nach Mainz ausgestellt sein; s. unten. (Stumpf 1694 setzt sie in den Dec. 1017, und das ist den Regierungsjahren nach wohl rathsamer. B.)

³⁾ Thietm. VII, 20. Danach muß man die Angabe der Annal. Quedlinburg. 1016, daß der König Ostern in Paderborn gewesen, auf eine Verwechslung mit Weihnachten 1015 zurückführen.

Schon im Jahr 1009 erwähnt der König einer hochverrätherischen Unternehmung, die gegen seinen Thron und sein Leben gerichtet gewesen: er hatte den Urheber mit der Einziehung aller seiner Güter büßen lassen¹⁾. Daß er dann in der Zeit zwischen 1009 und 1011 nach dem Tode der Königin Agiltrud zu einer zweiten Ehe geschritten war²⁾, daß seine Gemahlin, eine Wittve des Namens Irmingarde, zwei Söhne aus einer früheren Ehe in den Palast gebracht hatte, und diese nun hier von dem Stiefvater, der ohne legitime Erben war, glänzende Ausstattung erwarteten, mußte begreiflich neue Reibungen mit den Großen erzeugen.

Eben jetzt hatte sich die Stellung des wichtigsten unter ihnen, des Grafen Otto Wilhelm, nach der französischen Seite hin entschieden. Der Chronist von St. Benignus bezeichnet den Tod des Bischof Bruno von Langres als den Wendepunkt für das Verhältniß König Roberts zu Burgund: dieser ist zu Anfang des Jahres 1016³⁾ erfolgt; nach den besten Combinationen dürfen wir die Einführung von Roberts Sohn in das Herzogthum in dieselbe Zeit setzen⁴⁾: eine, wie man leicht erkennt, für die Befestigung dieses capetingischen Königthums und für die Entwicklung der französischen Monarchie höchst bedeutsame Thatfache. Otto Wilhelms Pläne, wie wir sie verstehen, waren damit zum guten Theil gescheitert; wie sein Krieg mit dem König geendet, wissen wir nicht, und lediglich Vermuthung der Neueren ist es, daß ihm diese oder jene Abtretungen an der Ostgrenze des Herzogthums von Robert gemacht worden. Seiner vielen Beziehungen dort, wie z. B. der einflußreichen Vogtei von St. Benignus, ward er, wie sich von selbst versteht, nicht verlustig. Seine danach noch immer unverächtliche Macht mußte nun um so entschiedener ihre Richtung auf das burgundische Reich nehmen: für die deutschen Interessen war er also ein noch in höherem Grade bedenklicher Mann geworden.

Nun war König Rudolf durch die Unbill seiner feindlichen Vassallen sowohl als durch seine eigene der Schuld gleichkommende Schwäche⁵⁾ in eine Lage gerathen, die ihn Vertreibung aus seinem Lande fürchten ließ. Ihm blieb nichts übrig, als Heinrichs Hilfe anzurufen. Wollte dieser sie gewähren, ohne sich vorher des

¹⁾ Urkunde Rudolfs (bei Zapf, Monum. anecdota I, 72), Böhmer, Regest. Karolor. 1521: sicut Tuto quidam quamquam injuste visus est possidere, quousque vite regnique nostri insidiator et praejudicatus impugator, quicquid in regno nostro habere visus est, legibus amisit.

²⁾ In der eben genannten Urkunde, Böhmer RK. 1521, erscheinen noch die „petitiones Agaltrudis regine conjugis nostre“, bei Böhmer RK. 1522 schon die der „Hirringardis (Sinner, Voyage dans la Suisse occidentale II, 161).

³⁾ Annal. S. Benigni Divionensis 1016, SS. V, 41. Chron. S. Benigni bei d'Achery II, 389.

⁴⁾ Chron. Alberici 1015 hier aus den älteren Dijoner Quellen, f. Vb. I, 383 N. 1.

⁵⁾ „ignavus“ Herim. Aug. 994; „mollis et effeminatus“ Thietm. VII, 21; bei dem milden Alpert „propter mansuetudinem et innocentiam vitae a quibusdam principibus suis contemptus“.

Preises zu versichern? Wir glauben mit Nichten. Eben deshalb lud er den Oheim nach Bamberg zu sich ein, und da Rudolf sich soweit von den Grenzen seines Reiches nicht entfernen konnte oder mochte, kam ihm Heinrich auf seine Bitte wie halbwegs entgegen, und Straßburg ward als Ort der Zusammenkunft erwählt. Eine uns schon oben¹⁾ bekannt gewordene, mit untadelhaften Signis versehene Urkunde zwingt uns, in den Mai 1016 noch eine nordwärts gerichtete Reise des Kaisers zu setzen, die ihn eben am 17. zu dem nachmals Hennebergischen Maasfeld — dem damaligen Königshofe Mersevelt — führte²⁾: danach wird er nicht vor dem Ende des Monats in Straßburg eingetroffen sein, wo sich von der anderen Seite her das burgundische Königspaar mit den Söhnen der Irmingard und einem Gefolge aus den Großen seines Anhangs bei ihm einfand.

Hier nun übertrug Rudolf die Bürde der Regierung, der seine Schultern nicht mehr gewachsen waren, dem Kaiser. Es verdient eine besondere Würdigung, daß dieser das Königreich in der Gestalt des Lehens empfing³⁾. Indem er die Belehnung als der Nefte vom Oheim nahm, machte er sein Erbrecht nochmals in der sichersten, dem Jahrhundert gemähesten Weise kund und ließ es von dem Erblasser selbst bekräftigen: indem sie ihm auf seinem eigenen Boden von dem Hülfe suchenden Gast dargebracht wurde, ward die natürliche Suprematie der deutschen und kaiserlichen Krone damit aufs neue anerkannt. Hat nun die Einverleibung Burgunds in das Reich auf dem Zusammenwirken der beiden Momente beruht: der Blutsverwandtschaft des in Deutschland regierenden Hauses mit dem ausgehenden Stamme⁴⁾ und jenem Schwergewichte der deutschen Macht, die den herrenlos gewordenen Körper von selber anzog, so ist ihr durch den Act

¹⁾ S. oben Bd. II, 412. 413 N. 4 (und III, S. 8, N. 1. B.).

²⁾ (Die Annahme einer derartigen Reise wird vermieden, wenn wir mit Stumpf Mersevelt nicht für Maasfeld, sondern für Morsleben nördlich von Darmstadt deuten. — Ebenfalls ist noch eine zweite Urkunde, Stumpf 1671, am 18. Mai ausgestellt, s. oben Bd. II, 139 N. 3. B.)

³⁾ In dem „per manus . . . acceptit“ bei Thietm. VII, 20 kann, wie man weiß, der Lehnseid mit verstanden sein. Ob man aus dem „reiteratur sacramenti confirmacio“ bei Thietm. VIII, 5 (zu 1018) schließen darf, daß Heinrich ihn wirklich geleistet, oder ob doch das Darreichen der Hände oder der Handschlag hier hingereicht hat? (Die wahre Bedeutung der Stelle hat Waitz, Forschungen z. d. Gesch. XIII, 492 ff., nachgewiesen. Thietmar sagt nicht, daß der Kaiser Huldbigung leistete, sondern vielmehr, daß er die Huldbigung des primatus, d. h. der Gesamtheit der Großen des Landes, entgegennahm. Dieselbe wird dann VIII, 5 erneuert. B.)

⁴⁾ Denn auch Conrad II. hatte nachmals kein Gelingen, als bis er auch diese Basis Heinrichs für sich in Anspruch nahm (Glaber Rodulf. III, 9, SS. VII, 64: Chuonradus . . . habens in conjugio neptam praefati Rodulfi ob hoc maxime valenter resistens contradicebat Ottoni), daher kam auf Giselas Vermittelung so viel an (Wipo cap. 8. 21) und Otto v. Freising (Chron. VI, 30) kann geradezu sagen: Rudolfus Burgundiae rex moriens Henrico filio regis, nepoti suo, regnum . . . sub testamento reliquit.

von Straßburg der wichtigste symbolische Ausdruck und die beste Vorbereitung geworden.

Es ist wahrscheinlich auch der Wechsel der höchsten Gewalt in Burgund in der mildesten Form verstanden, daß die Absicht gewesen, den König Rudolf in Besitz und Ausübung der Macht zu belassen und nur seine vorzugsweise wichtigen Regierungsacte an die Zustimmung Heinrichs zu binden ¹⁾. Das hinderte aber den Letzteren nicht, sofort selbst mit wichtigen Maßregeln in das Regiment von Burgund einzugreifen. Mit einer, von der wir hören, befriedigte er das Interesse, das bei seiner Herbeirufung gewiß vorzugsweise thätig gewesen: er sprach nemlich dem Otto Wilhelm die diesem von der burgundischen Krone aufgetragenen Lehen ab, um sie den Stiefföhnen des Königs zu reichen. Alsdann ernannte er — gleichwie wenn es gälte, den Grundgedanken seiner Herrschaft auch hier sofort wirksam zu machen — einen Bischof ²⁾. Seiner Stellung als glücklicher Erwerbter entsprach es, daß er König und Königin sammt ihrem Gefolge mit reichen Geschenken bedachte.

Doch konnten diese Gaben weder den Kaufpreis des burgundischen Reichs bilden ³⁾, noch genügte zu dessen Behauptung das bloße Befehlswort, das noch dazu von jenseits seiner Grenzen her erging. Des Kaisers Bischof trieb Otto Wilhelm auf die gewaltsamste Weise von dannen, seine Lehen behauptete er bei seinem Schwert. Heinrich wird sich von Anfang an nicht darüber getäuscht haben, daß auch er die Waffen zeigen müsse: schon war eine Heerversammlung bereit, dem von Straßburg heimkehrenden Königspar auf dem Fuße zu folgen. Am 21. Juni finden wir den Kaiser zu Rembs an der Südgrenze des Sundgau, wenige Meilen nordwärts von Basel, wo er die Privilegien jener Abtei Siders (Sure), deren jetzt doppelt bedeutames Verhältniß zur

¹⁾ So ist Thietmar, wenn er von dem Erwerb des „*primatus Burgundiae regionis*“ durch Heinrich und daneben von der „*securitas firma, de maximis rebus sine ejus consilio non fiendis*“ redet, mit sich selber und auf einen gewissen Punkt auch mit Alpert in Uebereinstimmung. (Dieser sagt freilich geradezu II, 14: „*Ruodoldus regnum imperatori tradidit*“, fügt aber gleich hinzu, daß er diese Geschichten „*plurimorum relatu*“ vernommen habe, aus einer Quelle also, die für staatsrechtliche Begriffe nicht gerade als die vorzüglichste gelten kann. Aehnlich wie hier ist auch die Auffassung bei Blümcke, Burgund unter Rudolf III., Greifswald 1869, S. 39. B.) Die in keinem der beiden Codices begründete Lesart „*securitatem firmavit*“ rief bei Bochat, *Mémoires critiques pour servir à l'histoire ancienne de la Suisse* II, 247, die seltsame Erklärung hervor, daß Rudolf als der abtänkende König sich von Heinrich die Zusicherung erwirkt habe, bei den wichtigsten Angelegenheiten noch gefragt zu werden. Irrig, zeigt sie doch mehr Nachdenken, als die gewöhnliche Weise der Neueren, Heinrich die Regierung übernehmen und sich zugleich das Versprechen von Rudolf geben zu lassen. Denn geschah das Eine, so war das Zweite nicht nöthig.

²⁾ (Die Phantasieen Strörers über diesen Bischof sind zurückgewiesen von Blümcke a. a. D. 39. 40. B.)

³⁾ Daß der große Aufwand Heinrichs für das Unternehmen im Gedächtniß der Deutschen geblieben, sieht man aus Wipo cap. 8. (Vgl. auch Alpert a. a. D.: *Ruodoldus amplissimis donis acceptis in patriam regressus est*. B.)

deutschen Krone wir schon kennen¹⁾, bestätigt; am 25. ist er zu oder vor Basel²⁾. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich hier auf dem burgundischen Boden von den Fürsten und Vassallen dieses Reichs noch mancher zu ihm schlug, daß er einzelne Landes- theile auf Versammlungstagen sah und hier von seinen Anhängern den Huldigungseid empfing³⁾. Aber sein Feldzug hatte ziemlich denselben Charakter wie der König Roberts zehn Jahre vorher gegen denselben Gegner: Otto Wilhelm widerstand hinter seinen Burgen, Heinrich verwüstete ohne Erfolg das Land. Sein Unternehmen hier wird die Zeit von zwei Monaten umfaßt haben; am 29. August finden wir ihn zu Damerkirch (Danne- marie)⁴⁾, also wiederum an den Grenzen von Burgund und Elsaß.

Und während er nun die Nutzlosigkeit seiner Anstrengungen zu beklagen hatte, geschah es, daß auch sein schwacher Schützling anderen Sinnes ward. Es spiegelt die Lage ganz gut wieder, wenn uns Alpert erzählt, daß die abtrünnigen Großen, die ja um alles diesen deutschen Mit- oder Oberkönig los werden wollten, den Rudolf angingen, er möchte doch, des alten Burgunderrechts, das sie eines heimischen Herrschers, eines Königs ihrer Wahl ver- sichere, eingedenk, den Pact mit Heinrich wieder lösen: dann wollten sie wieder seine getreuen Vassallen sein. Und auch zu Heinrich paßt es, daß er nun bedacht haben soll, wie ihn der Oheim doch nur in der schwersten Noth gerufen, wie er nur mit dessen Willen, nicht wider ihn, sein Schirmherr geworden. Danach wird er beschlossen haben, nicht den Vertrag von Straß- burg wieder aufzuheben, sondern nur dasjenige davon, was sich auf das Verhalten während Rudolfs Leben bezog, einstweilen unausgeführt zu lassen⁵⁾. Wir erkennen wohl heut, daß Heinrichs

¹⁾ Vgl. Bb. I, 389 N. 3. Die jetzige Urkunde bei Grandidier I, 208, (Stumpf 1673). Der Kaiser stimmt der Bitte des Abts Milo um die Con- firmation bei: eo quod et nos praefatum monasterium ab Eberhardo comite injuste sibi usurpatum juste et legaliter consecuti sumus. (Die Urkunde ist in der italienischen Kanzlei recognoscirt, vgl. meine Kanzlei K. Konrads II. S. 16. B.)

²⁾ Böhmer 1153. (Die angezogene Urkunde bei Santelli Stato di Livorno II, 194 gehört offenbar Heinrich V. an, dem sie Böhmer selbst Nr. 2057 und Stumpf 3138 zuschreiben. Ihr Ausstellort ist übrigens nicht Basel, sondern Pafiliano [bei Casale am Po]. Ein Aufenthalt Heinrichs II. zu Basel, wie wahrscheinlich auch immer er ist [Thietm. VII, 20], ist doch urkundlich für diese Zeit nicht zu erweisen. B.)

³⁾ Alpert II, 14: imperator in Burgundiam profectus conventus quos constituit peregit, obsides accepit, wo zu Wipo cap. 8: principes regni jurare sibi fecit.

⁴⁾ Stumpf 1674.

⁵⁾ So sind wohl Alpert II, 14 und Thietm. VII, 21 zu deuten. (Blümcke a. a. D. S. 41 zweifelt hier die Glaubwürdigkeit Alperths überhaupt an, wie mir scheint, ohne genügende Gründe. In diese Zeit oder in die nächstfolgende dürften dann auch die Intriguen Rudolfs mit den Ungetreuen in Italien fallen, von denen wir jetzt durch den von Studemund entdeckten Brief Leos

Erscheinen mit Waffen schon durch den bevorstehenden Erbfall geboten war, und daß also sein Feldzug auch bei so beschränktem Erfolg die darauf gewandten Anstrengungen belohnte. Die ihm der Anklage der Zeitgenossen gegenüber vertheidigen wollten, führten an, daß er doch immer Umkehr der burgundischen Vassallen zur Treue für ihren König bewirkt habe¹⁾.

Sofort riefen den Kaiser wieder andere Sorgen an den Niederrhein. Er war auf seinem Heimwege bis Frankfurt gelangt²⁾, als ihm die Kunde von dem entsetzlichen Ereigniß zukam,

von Vercelli wissen; Forsch. zur deutsch. Gesch. VIII, 387 ff. Näheres s. unten bei den Geschichten Italiens. B.)

¹⁾ Alpert II, 14. Obgleich ganz ins Sagenhafte verloren, muß der Bericht des Adalbert (Vita Heinrichi cap. 31) in einer ähnlichen Anschauung seine Wurzel haben. Eine spätere Hand (Cod. Lips. N. 844, f. SS. IV, 810 N. i) und ebenso Chron. Reicherspergense, bei Ludewig, SS. rerum Bambergens. II, 221, bringen dann den Erwerb der heiligen Lanze an diese Stelle und geben demselben auch die Vd. I, 375 N. 1 besprochene Deutung.

²⁾ Alpert II, 13: qui tunc cum exercitu in Burgundia morabatur, ist meines Erachtens nicht buchstäblich, sondern allgemein von der burgundischen Expedition zu verstehen. Das Datum der Urk. bei Stumpf 1676—79 kann also damit nicht widerlegt werden. Der den vier Diplomen, die sich auf die verschiedensten Gegenden des Reichs beziehen, bei richtiger Indiction, Königs- und Kaiserjahr gemeinsame Fehler in der Jahreszahl (1017 statt 1016) kommt lediglich auf Rechnung des Schreibers; Giesebrechts Bemerkung (Kaiserzeit II, 607) wurzelt in seiner Ansicht von der Entstehung der Michelsberger Diplome, denen doch hier nur 1677 angehört, und über deren Signa wir Vd. II, 97 ff. gehandelt haben. Die Fürsorge für Niedermünster bei Hohenburg (Stumpf 1676, vgl. Vd. II, 52 N.) deutet auf einen eben dort gemachten Besuch hin und stellt diese Urkunde um so sicherer in das Jahr 1016. (Von den vier Urk. ist 1678 im angeblichen Original nach Stumpf im 12. Jahrhundert fabricirt. Doch ist die Urkunde inhaltlich wohl richtig. Was Stumpf 1676 betrifft, so ist diese Urk. von Grandibier [Hist. d'Alsace I, 212 und in Würdtwein, Nova Subsidia VI, 179] nach einem Transsumpt Rudolfs von Habsburg von 1284 herausgegeben. Sowohl dies Transsumpt, als auch ein noch erhaltenes Fragment des Originals habe ich im Bezirksarchive in Straßburg einsehen können. Der Grandibiersche Druck zeigt sich als im ganzen correct; nur muß statt Hazelini uucireburgensis ecclesiae episcopi, — H. ejusdem [scil. argentoratensis] ecclesiae filii, statt ipsa ei constituatur et non alia, ipsa et consecratur et non alia, statt precipuam electionem, propriam electionem u. dgl. gelesen werden. Die Daten des Originals fehlen bis auf . . . III. actum Erenstein, im Transsumpt stehen: Data 3. kal. Oct. ind. 15. a. inc. 1017. a. regn. 15. imp. 3 [ganz wie Stumpf 1677. 1679] Actum Erenstein. Grandibiers falsches Actum Franchonford beruht auf einem Schreibfehler und ist zweifellos aus der bei ihm unmittelbar vorher abgedruckten Urk. Stumpf 1685 in die unsrige herübergekommen. Endlich ist Stumpf 1835 mit unserer Urk. identisch und dort zu streichen. Heinrichs Itinerar war also

Aug. 29. Damerkirch,

Sept. 29. Erstein,

Oct. 11. Frankfurt.

Uebrigens scheint damals zu Frankfurt ein großer Reichsconvent abgehalten zu sein. Die Urk. für Prüm nennt als Intervenienten die Erzbischöfe von Trier, Cöln und Mainz, die Bischöfe von Bamberg, Augsburg, Würzburg und Worms, ferner die Grafen Gerlach, Eberhard, Bebehard und Bruning, endlich die Abte Poppo von Fulda, Winrich von St. Maximin, Liuthard von Weifenburg und Richard von Amorbach. Dazu kommt noch nach der Urk. für Niedermünster der Bischof von Straßburg. B.)

in dem die lange Fehde zwischen Balberich und Wichmann ihren Ausgang gefunden hatte. Die Katastrophe war um so erschütternder, als man dort schon aller Sorge ledig in dem besten Frieden zu leben schien. Mit ihrem Hergang hatte es folgende Verwandtniß.

Es war wie ein Zwischenspiel des großen lothringischen Kampfes — vielleicht insbesondere des Feldzugs von 1015¹⁾ —, daß Graf Gerhard sich bemühte, endlich die Burg Heimbach, über die er nach dem letzten Willen Godizos doch das Verfügungsrecht zu haben glaubte, in seine Hand zu bringen. Wir begreifen, daß Balberich sowohl nach der allgemeinen Combination, als nach seinem Verhältniß zu dem abtrünnigen Vassallen, der die Beste usurpirt hatte, für das Unternehmen des Grafen Bundesgenosse war. In der That mußte sich die Beste ihrer vereinten Macht ergeben. Man kann sich die verzweifelte Stimmung des Ritters Gebehard denken: den Gewinn der Burg Aspel, den er einst von seinem Abfall gehofft, hatte er nicht gemacht; der Platz, den er doch schon in den Tagen seiner Treue innegehabt, war nun auch für ihn verloren. Er entschloß sich zu dem der Fehde so gebräuchlichen Mittel, den Balberich durch Hinterhalt — auf offener Landstraße — in seine Hand zu bringen, um dann mit diesem kostbaren Pfande wuchern zu können. Ganz nach Wunsch gelang es ihm: des Gegners Weg war so gut erkundet, die Anstalten so gut getroffen, daß Balberich, ehe er noch auf sein Pferd kommen konnte, sich schon als Gefangenen sah. Und gar übel ward ihm mitgespielt. Sein Stand schützte ihn nicht vor körperlicher Mißhandlung, er mußte sein Leben mit der Herausgabe von Aspel, seine Freiheit mit einer Lösung von zweitausend Pfund Silbers erkaufen, Geißeln sollten Gebehard dafür haften, daß diese schwere Schuld wirklich abgetragen würde.

Doch verlief es damit noch leidlich. Wichmann nemlich war bei dem Unternehmen eigentlich nicht betheiligt gewesen — er stand eben in des Kaisers Dienst in Brabant —; doch da man den Gefangenen nach Munna gebracht, war auch er darin verflochten worden. Gerade dies gereichte Balberich zum Vortheil. Denn als nun Wichmann mit dem Bischof Adalbold aus dem Felde heimkehrte, bewirkten sie, daß Gebehard das Lösegeld auf vierhundert Pfund herabsetzte, und hielten andererseits den Grafen an, wegen des ganzen Vorfalles die Urphebe zu leisten. Abela, die alle Löhne anzuschlagen verstand, soll sie zum Mitleiden bewogen haben.

Nun mochten die beiden Kämpen selbst wie ihr Anhang mit Recht empfinden, daß man einander genug kennen gelernt habe und endlich auf einen mehr dauernden Frieden denken müsse. Nicht allzulange nach diesen Vorgängen traten Wichmann und

¹⁾ Alpert's Chronologie würde darauf führen, sein Capitel II, 10 zu diesem Jahre zu stellen: was dagegen spricht s. oben S. 26 N. 2.

Walberich vor einander hin und gelobten sich eidlich, jeder mit elf Genossen, Frieden und Freundschaft. Dieser Schwur muß gegen Ende des Jahres 1015 oder zu Anfang von 1016 geleistet worden sein¹⁾. Ist nun auch keine Frage, daß wiederum alles, wovon wir hier gehört, die Gefangennehmung Walberichs und seine Freilassung, die Erhebung jenes Anspruchs an seinen Sessel und die Ermäßigung desselben, auf den persönlichen Gegensätzen, den Gewohnheiten und Interessen der lokalen Fehde beruhte, Kaiser und Reich dabei kaum in Anschlag kamen: so wäre doch die Vermuthung nicht unerlaubt, daß in diesem Friedenszeit der alten Feinde eine erste Rückwirkung des großen Umschwungs wahrzunehmen ist, der sich mit dem Trierischen Bischofswechsel für die lothringischen Dinge angekündigt hatte.

Die mehr als ein Jahrhundert spätere Vita des Meinwerk²⁾ weiß freilich diesen Moment mit ganz anderen Ereignissen aus der Geschichte des verrufenen Ehepaars zu erfüllen. Sie berichtet, daß Adela den Zeitpunkt abgewartet habe, da ihr Sohn, der Bischof, mit dem Kaiser auf dem Römerzug gewesen, um die gräulichste ihrer Unthaten, die Ermordung ihres ältesten Sohnes aus der ersten Ehe, Dietrichs, des nunmehrigen Stammhalters des Immedingischen Hauses, vollbringen zu lassen: Walberich, der Stiefvater, habe dazu angetrieben, sie selbst, die unnatürliche Mutter, die Mörder entsendet. Als dann von dem Kaiser, eben auf den Januar 1016, der Tag zu Dortmund anberaumt worden, um den unerhörten Frevel untersuchen und bestrafen zu lassen, sei hier wirklich das Todesurtheil ergangen, gerade Meinwerk habe vor allen anderen die Vollziehung des Rechtspruchs, das Blut der Mutter, gefordert und sich nur ungern dazu verstanden, die Sache freier Entscheidung des Kaisers anheim zu geben. Diese sei dann so erfolgt, daß Adela eine Anzahl auf sächsischem Boden gelegener Güter, die ihr aus dem Nachlaß ihres ersten Gemahls zur Leibzucht überwiesen waren, sofort dem Kaiser herausgeben mußte, der, wie begreiflich, diesen Reichthum nur empfängt, um Meinwerk und dessen geliebte Cathedrale damit zu bedenken.

So paradox es klingen mag: wir glauben an diese Erzählungen nicht. Unser Recht dazu bedarf freilich einer besonderen Ausführung³⁾: bemerken wir nur, daß es in unserer Ansicht von jener Quellschrift überhaupt und insbesondere von ihrer Darstellung des Verhältnisses von Mutter und Sohn wurzelt, in der wir nur eine, überdies sehr übel gerathene, in sich selber widerspruchsvolle Verknüpfung legendarischer Tradition mit dem in irrthümlicher, ja hie und da in wahrhaft unerlaubter Weise be-

¹⁾ Weil dann die Mordscene mit dem „scilicet nondum peracto anno“ (Alpert II, 12) eingeleitet wird.

²⁾ Cap. 132. Der Mord wird auf den 7. April 1014 gesetzt, auf diesen Tag setzt das Necrologium von Abdinghofen seinen Tod, Schaten I, 386.

³⁾ Diese ist im Excurs II. gegeben.

nutzten Urkundenmaterial zu erkennen vermögen. Die Zeitgenossen Alpert und Thietmar wissen nicht allein nichts von der unnatürlichen That der Mutter: in ihren Berichten würde dieselbe kaum Platz finden können. Wenn Adela und ihr Gemahl damals so hochnothpeinlich verstrickt gewesen, wie ließe sich jene Theilnahme Bischof Adalbolds für sie verstehen¹⁾? Könnte man sich jenen Friedensschwur vor dem angeblichen Dortmunder Tage denken? Wie ließe sich begreifen, daß Wichmann mit einem Hause, das soeben vor Kaiser und Reich des furchtbarsten Verbrechens überführt worden, neue gastfreundliche Beziehungen gesucht hätte? Und gerade diese waren es, welche ihn verdarben.

Er hatte, so berichten uns Alpert und Thietmar, mit Einladung und glänzender Bewirthung des Walderich begonnen: der Aufforderung zum Gegenbesuch wich er erst aus; als er dann doch nach Burg Upplade zu kommen versprach, geschah es nicht ohne böse Ahnung. Seine Getreuen hätten gewünscht, ihn zurückhalten zu können: doch als er — noch bei seinem Eintritt in das Schloß — dem Walderich von jenen Warnungen sprach, schlug dieser durch seine Betheuerungen den Verdacht nieder. In der That aber säumte Adela keinen Augenblick, die Schlingen nach dem edlen Wilde auszutwerfen, das ihr so ins Gehege gegangen. Zuerst versuchte sie es mit dem Giftmord, von dessen Kunst sie einst an ihrer Schwester, der frommen Lebthigin Viutgarde, eine Probe abgelegt hatte. Der höllische Trank ließ zwar von seiner Wirkung verspüren, doch blieb er ohne Erfolg. Darauf entschied sie sich für meuchlerischen Ueberfall, der Wichmann auf der Heimkehr treffen sollte. Zwei in Verbrechen hergekommene Menschen, Herr und Diener, der erstere ihr Bassall, wurden von ihr selbst dazu ausgesucht und in Pflicht genommen: es ist ganz glaublich, daß Walderich, der seinem Gast das Geleit geben wollte und also zum Zeugen des Mordes bestimmt war, nicht in das Geheimniß gezogen ward. Adela's Treiben erinnert lebhaft an jene weltberufenen merovingischen Weiber — nur daß die entsetzlichen Dinge von damals sich in dem Bereich der höchsten Obrigkeit zutragen: diese lebt nunmehr in reinerer Luft, zu der sie namentlich durch den unvergleichlichen, aller Nachwelt zum Segen gereichenden Gedanken Karls des Großen vom heiligen Reich erhoben worden; die Greuel hatten jetzt in einer jüngeren Schicht ihren Sitz, dem territorialen Fürstenthum, das erst nach langer chaotischer Gährung seinen Niederschlag zu festen Gebilden machen sollt.

¹⁾ Auch daß Walderich und Adela mit Zustimmung des Bischofs von Utrecht in derselben Zeit eine Schenkung für die Abtei Deuß machen (Urk. vom 17. Juli 1015, Sacomblet I, N. 148) spricht für ein friedliches Verhältniß zu Adalbold. Die Einweihung von Kloster Zhyllich durch Erzbischof Heribert, die nach der Urk. bei Sacomblet I, N. 159 nur nach 1014 fallen kann, wird doch auch vor dem Okt. 1016 erfolgt sein, später wäre dazu kaum Zeit gewesen. In unserer Frage läßt sich weder für noch wider daraus schließen.

In unserm Fall gelang das Entsetzliche nur zu wohl: eben eine Meile von Uplade ward der tödtliche Streich auf Wichmann, wohl von der Hand des Knechtes, geführt¹⁾. Nach Thietmar hätte man die Genossen des unglücklichen Opfers mit List hinterwärts zurückgehalten, nach Alpert sind sie in völlig unbesorgter Haltung ihrem Herrn schon weit voraus. Doch ging es nicht ganz ohne Handgemenge ab: der einzige Getreue, der Wichmann zur Seite war, streckte den verruchten Mörder nieder und zahlte für seine That mit dem eigenen Leben. Möchte nun auch Balderich bei dem fürchterlichen Anblick erheuchelten oder selbst in seiner Weise aufrichtigen Schmerz zeigen — der germanischen Anschauung nach haßte an ihm schon deshalb ein Flecken, weil er nicht den Arm erhoben hatte, den Gastfreund zu rächen²⁾. Sofort klagte man ihn laut der Mitschuld an, und diese Bewegung ward so bedenklich, daß er eilte, ihr durch Flucht in sein Schloß zu entkommen, und sein böses Gewissen damit nur um so sicherer kundzugeben schien. Auch ward ihm drinnen nicht wohl zu Muthe: er hatte ein Gefühl davon, daß seine Stunde geschlagen habe, und ihm fehlte das Herz, nur ernstlich auf Abwehr des drohenden Sturmes zu denken. Adela dagegen ist ganz in ihrem Elemente; daß ihre Unthat die Vergeltung herbeiziehe, kommt ihr nicht in

¹⁾ Den 6. October, den die Annal. Hildesheim. 1016 geben, muß man immer für den Todestag halten: den Wigmannus comes zu 8. Non. Octob. des Kalend. Merseburg. bei Dümmler S. 242 und das 7. Idus Octobr. Wichmannus comes des Necrol. Luneburg. bei Webesind III, 75 kann man denn darauf beziehen.

²⁾ (Die Divergenzen zwischen den Berichten Thietmars [VII, 33] und Alperis sind doch größer, als es nach der im Text gegebenen Darstellung scheinen könnte. Ueber die Hauptfrage, die Mitschuld Balderichs, widersprechen sich Beide entschieden: Alpert weiß von der Gegenwart desselben beim Morde nichts [Baldericus vero ut audivit comitem esse occisum, animo consterneretur], er betheuert ausdrücklich seine Unschuld [et quamquam innocens hujus consilii esset]; Thietmar dagegen läßt Balderich der Greuelthat ruhig zuschauen, ohne dem Mörder zu wehren, oder ihn zu strafen, und fügt hinzu: fugiente Balderico et conscientiam in hoc manifestante. — Auch in Nebenumständen stimmen Beide nicht überein. Bei Alpert sind Wichmanns Begleiter voraus, bei Thietmar werden sie zurückgehalten; bei Alpert mordten Zwei, bei Thietmar nur Ein servus; bei Thietmar wird der Thäter sofort niedergebauen, bei Alpert entkommen die Mörder, und der den tödtlichen Streich geführt hat (ille a quo Wichmannus caesus erat), erscheint noch um 1021 wieder, um den Gebehard zu erschlagen (II, 18). Giefbrecht in seiner Erzählung ist mehr dem Alpert gefolgt, ob mit Recht, mag dahingestellt sein. Was jene Details betrifft, so mag man ihm, der dem Ort der That näher steht und ausführlicher berichtet, vielleicht mehr Glauben schenken dürfen, als Thietmar: was dagegen die Frage der Schuld oder Unschuld Balderichs angeht, so wird man an Ort und Stelle darüber kaum Sichereres haben in Erfahrung bringen können, als in Thietmars Kreifen, d. h. in denen der hohen Reichsaristokratie. Dazu kommt, daß Thietmar sich auf den Bericht seines Verwandten, des Bischofs von Münster, zu stützen scheint, der in der Nähe war, zuerst herbeikam [juxta qui expectabat, primus advenit] und den Leichnam nach Breden schaffen ließ. Auch ist nicht recht ersichtlich, wie Alpert Balderichs Unschuld behaupten darf, wenn er selbst berichtet, daß die Mitwiffer des Mordplanes schon vor seiner Ausführung nicht mißzuverstehende Andeutungen darauf gemacht hätten. B.)

den Sinn; gerade von der Erkenntniß, daß ihr Frevel in den Augen der Menschen unerhört und unsühnbar erscheine, erweckt sie in dem Gemahl die Ueberzeugung, daß nichts nöthiger sei, als sich bis an die Zähne zu waffnen und dem Geschick trotzig ins Auge zu sehen.

Nun lassen natürlich die Gegner nicht lange auf sich warten. Vom Kaiser hatte man wenigstens hohe Worte vernommen: für die Ausführung seiner Gebote, die auf Ueberziehung des Frevels und Beschlagnahme seiner Güter lauteten, bedurfte es der lokalen Kräfte. Auf diese war aber diesmal mehr als sonst zu rechnen. Mit einer Art Wetteifer fanden sich an dem bestimmten Tage Sachsen und Lothringer vor Upplade¹⁾ zusammen: unser Thietmar rühmt dabei vorzüglich die Thätigkeit seines Verwandten, des Bischofs Thiedrich von Münster. Alpert weiß am meisten von Adalbolds Festigkeit gegenüber den Versicherungen des verbrecherischen Paars und von seinen Anstrengungen für das gemeinsame Unternehmen zu sagen; auch Herzog Bernhard, den so bedeutende verwandtschaftliche Interessen mit dem Getödteten und also nunmehr mit dessen unmündigem Sohn verbunden, nahm an der Belagerung der Feste Theil.

Gleich anfangs zeigte sich, daß es doch Adela unmöglich gewesen, auch nur ihren Gemahl zu dem alten Selbstvertrauen zu erheben: er hatte es für das Feste gehalten, mit dem Anbruch des Tages, da die Verbündeten das Neß um die Feste zu schließen gedachten, sich davonzumachen. Eine Weile vertheidigte man sich hartnäckig: recht im Sinne der Führerin ist es, daß man auch die Weiber mit Helmen bedeckt auf die Mauer stellte, um den Feind über die Zahl der Vertheidiger zu täuschen. Als aber die Kunde von dem Heranzuge des Kaisers erging, und schon die Vorbereitungen für sein Lager begannen, mußte man auf Ergebung denken. Unter den Bedingungen war, daß Adela mit allem, was ihr drinnen gehörte, freien Abzug erhielt. Uns verlegt das: wir sehen darin wieder nur das Walten lokaler Interessen, die sich mit einander abfinden, und wir vermiffen die Obrigkeit, die das Schwert der Gerechtigkeit um Gottes Willen handhabt. Aber dieser Zustand, einmal unvermeidlich, hatte hier doch auch eine günstige Folge. Denn während Heinrich, als er nun wirklich gegen die Mitte des November¹⁾ rheinabwärts — zu Schiffe — daherkam, entweder von der Schwäche oder noch immer von der bedingten Stellung auf diesem Boden war, daß er den Bitten des Erzbischofs Heribert nachgab und diesem Prälaten, der noch nach der Ermordung des Wichmann dem Balderich seine Hülfe zugesagt hatte, als dem Lehnsheeren des gedemüthigten Frevels Upp-

¹⁾ Am 8. November, da Gebhard, der Sohn Heriberts aus dem Conradingischen Haus (des mütterlichen Großvaters von Thietmar, s. Bd. II, 25 N. 1) starb, war man auf der Reise, wie es scheint, jenseits Cöln, s. Thietm. VII, 34. Kalend. Merseburg. bei Dümmler S. 244.

lade zu übergeben versprach, eilten die Anderen der Ausführung, dieses Entschlusses, mit dem doch recht eigentlich die Untreue belohnt worden wäre, durch Zerstörung der Burg zuvorzukommen. Der Kaiser hatte zunächst hier nichts zu thun, als den Herzog Bernhard in die Vormundschaft über den jungen Wichmann einzuweisen¹⁾. Das konnte er nicht hindern, daß der Erzbischof dem Valderich in Cöln Wohnsitz und Lebensunterhalt anwies, daß ihm sodann Graf Gerhard die Burg Heimbach eingab²⁾, und er also noch immer in einer Lage blieb, die ihm gestattete, sich bei günstiger Gelegenheit seinen Feinden und diesem linksrheinischen Gebiete aufs neue fürchtbar zu machen.

Am 6. December finden wir den Kaiser noch in der Nähe des Schauplatzes dieser Dinge — zu Duisburg³⁾. Weihnachten hält er wiederum zu Böhle⁴⁾.

¹⁾ Den Namen nach Webefind's leidlicher Vermuthung (Noten II, 175).

²⁾ Alpert II, 16.

³⁾ Stumpf 1680, s. unten.

⁴⁾ Thietm. VII, 35; Annal. Hildesheim. 1017.

1017.

Mit einem auf Epiphaniä nach Pfalz Alstedt ausgeschriebenem Fürstencollegium beginnt Heinrich das neue Jahr. Genug freilich gab es in dem gesammten Sachsenland zu entscheiden und zu schlichten.

Gleich in dem Gebiet zwischen Rhein und Weser war das mächtige und dem Kaiser blutsverwandte Haus der Grafen von Werla mit seinen beiden geistlichen Nachbarn, dem Erzbischof von Köln und dem Bischof von Münster, in Streit. Die erste Fehde führte dahin, daß die Mutter des Hauses Gerberga — wie wir annehmen dürfen, die Tante Heinrichs — für lange Zeit Heriberts Gefangene ward. Die andere, die dem Lande schädlich genug, doch nicht von so tiefgreifenden Motiven war, erwartete eher die Dazwischenkunft und den Schiedspruch des Kaisers¹⁾; hier zu Alstedt gelang es, ihr wenigstens eine Zeit lang Stillstand zu gebieten.

Schlimmer noch sah es an der sächsischen Ostgrenze aus. Man sollte nicht glauben, unter der Herrschaft des im Jahr 1012 beschworenen Landfriedens zu sein, wenn man bei Thietmar liest, wie im Haffegau die Männer eines Hauses, vier Brüder, eine Schaar zusammenbringen, einen Rittermann, mit dem sie alte Händel hatten, auf offener Straße anzutasten: der Gegner, dem hundert Reifige zu Diensten stehen, wehrt sich seiner Haut, muß aber doch sein Leben auf dem Wahlplatz lassen²⁾. Im Grunde gehört dieser Vorgang unter namenlosen Leuten, der zufällig in den nächsten Gesichtskreis unseres Geschichtschreibers fiel, in die Reihe von Erscheinungen, die in den Kämpfen zwischen den obersten Würdenträgern des Landes gipfelt. Im Jahr 1016

¹⁾ Thietm. VII, 34. 35; VIII, 12. Daß in der letzteren Stelle unter dem „matrem suam“ die Mutter des Herimann, nicht die seines Sohnes Heinrich verstanden ist, darin stimme ich mit Seiberh, Diplom. Familiengesch. der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsherg S. 51 N. 2, überein.

²⁾ Thietm. VII, 30. Der Tag des Ereignisses ist nach dem Kalend. Merseburg. bei Dümmler S. 238 der 26. Juli 1016.

hatte der Markgraf Bernhard nächtlicher Weile einen Ueberfall auf Magdeburg gemacht: einer von den Vassallen des Erzbischofs war dabei verwundet, ein anderer als Gefangener weggeführt worden. Heinrich mußte diesen Frevel ahnden, aber doch, wie wir seine Maßnahmen verstehen, den Markgrafen, den Mann seiner besonderen Gunst, nicht ganz fallen lassen. Er gebot ihm, barfuß vor der Thür der Magdeburger Cathedrale zu erscheinen, zugleich aber dem Erzbischof, ihn auf diese seine Buße und Demüthigung hin in aller Form in die Gnade der Kirche wieder aufzunehmen. Dieser Action des geistlichen Rechts, die schon am Neujahrstage 1017 vollzogen worden, folgte hier zu Allstedt noch der Spruch des Kaisers, der Bernhard zur Zahlung von fünfhundert Pfund Silber an Gero verpflichtete. Doch mußte man nicht glauben, daß damit ein gutes Einvernehmen zwischen dem geistlichen und weltlichen Hört dieser Grenzen hergestellt worden: kaum vier Wochen nach diesem Allstedter Tage, daß man zu Magdeburg selber, im Angesicht des Kaisers, ihre Klienten wieder an einander gerathen sah¹⁾. Um so dankenswerther sind in einer also bestellten Welt Heinrichs Bemühungen. Hier auf dem Convent gelang ihm noch die Ausöhnung Bernhards mit dem Walbecker Haus: der Markgraf erhielt Entschädigung und leistete die Urphede.

Ein anderes sehr bedenkliches Element an diesen Grenzen war das Haus des einst durch seine glückliche Waltung so berühmten Hodo von der Ostmark. Otto III. hatte bei des Markgrafen Tode die Mark an ein anderes Geschlecht gebracht; aber die aus älterem Rechtstitel herrührende oder im Amt erworbene allodiale Macht war Hodo's Familie damit nicht genommen. Lange nachdem der wegen des Erbüberganges so wichtige Gau Niciici in den Händen der nunmehrigen Markgrafen erscheint, finden wir Siegfried, den Sohn Hodo's, dort noch angefessen²⁾. Zum Mönchsstande bestimmt, hatte er sich nach des Vaters Tod gewaltsam losgerissen, um, das Schwert in der Hand, die Rechte seiner Familie zu vertreten: Conspiration mit Boleslav gehört zu den auch ihm dabei geläufigen Mitteln³⁾. Seine Wichtigkeit zu begreifen, muß man sich erinnern, daß er im Jahr 1030, als der Tod des Markgrafen Thietmar von der Ostmark den günstigen Moment für seine Sache zu bieten schien, kein Bedenken trug, die Waffen Mieschslavs II. in das Reich zu führen⁴⁾; daß

¹⁾ Thietm. VII, 30. 35. 37.

²⁾ Hodo als im Comitatu der Ostmark bei Raumer Reg. 203. 250, sodann in der Urk. vom 13. Nov. 1004, Stumpf 1396: De Sclavorum provincia Nizizi nominata, tunc temporis in comitatu Hodonis nunc vero Geronis. Daher mit Rücksicht auf die unten N. 3 citirten Stellen unter dem Sifridus comes in Niciici (Thietm. VIII, 10) kein anderer als der Sohn des Hodo verstanden sein kann.

³⁾ Vgl. Thietm. IV, 38; VII, 12.

⁴⁾ Annal. Saxo 1030 aus den verlorenen Quedlinburger Annalen, wo er als „satelles diaboli, sceleratus“ erscheint.

die Vererbung seiner Ansprüche auf das Haus Ballenstädt, in das seine Schwester verheirathet ward, den Grund zu der wichtigsten territorialen Bildung in diesem Bereich gelegt hat. In diesem Augenblick sehen wir ihn und seine Brüder im Kampf mit Ekkehard, dem jüngeren Bruder Hermanns von Meißen¹⁾; und es schien schon genug, daß es dem Kaiser gelang, für die nächsten Sommermonate bis St. Michaelstag Stillstand zu gebieten.

Für den thüringischen Bereich war es gewiß von hoher Wichtigkeit, daß der Kaiser der Fehde zwischen Graf Wilhelm von Weimar und Graf Gebhard von Quedfurt Einhalt that. So verbreitete sich im Gefolge der Majestät wieder ein Gefühl von Frieden und Sicherheit. Ja, selbst mit dem peinlichen Gericht über die gemeinen Verbrecher schien man bis zur Ankunft des Kaisers gewartet zu haben: um so zahlreicher wurden nun die Todesurtheile, die sie in den Formen des gerichtlichen Zweikampfs sich gleichsam selber gesprochen, an ihnen vollstreckt²⁾.

Von den großen Fragen aber trat sogleich wieder die polnische in den Vordergrund. Noch war die Schlappe, die man mit dem Feldzug von 1015 erlitten, in keinem Punkte wieder gut gemacht. Unser Thietmar, der nur in dem sächsisch-slavischen Gesichtspunkte dieser deutschen Macht schreibt, und deshalb für die linksrheinischen und nun gar die burgundischen Sorgen des Königs kein rechtes Gefühl hat, beklagt dies tief. Wie bei solcher Sinnesweise leicht geschieht, beredet er sich, daß Boleslav gerade während des Sommers 1016 in einer Lage gewesen, wo er den deutschen Angriff über alles hätte scheuen müssen, wo er, wenn man ihm ernstlich zu Leibe ging, binnen Kurzem unterlegen wäre³⁾, bezieht er das Bedenliche von Boleslavs Lage auf den Stand der russischen Angelegenheiten! Diese hatten sich in der That schlimmen genug für ihn gewandt.

In Rußland waren mit dem Tode Wladimirs, der dort die christliche Ordnung nunmehr für alle Zeit aufgerichtet, sogleich auch die großen Gegensätze zum Leben gekommen, die dort für Jahrhunderte die Entwicklung bestimmen sollten: das Recht des Seniors vom Hause des Rurik gegenüber dem natürlichen Anspruch des ältesten Sohnes des lehtregierenden Großfürsten, und die Eifersucht Nowgorods als des ersten Mittelpunktes der Waräger-Herrschaft auf das jüngere Glück Riems, dadurch diese Stadt zur geistlichen und weltlichen Metropole des Reiches geworden

¹⁾ Denn die „confratres, Udonis filii senioris“ bei Thietm. VII, 35 können keine anderen sein. Glieder der Aristokratie einer anderen Provinz pflegt er nicht so mit dem bloßen Namen abzufinden, sondern den Leser vorher über sie zu orientiren. Dazu denn VIII, 10.

²⁾ Zu Merseburg und Magdeburg, Thietm. VII, 36. 37. Auf Aehnliches deuten wohl Annal. Quedlinburg. 1019 bei des Kaisers Osterfeier zu Merseburg: quo multorum nequitia manifestata digna est poena mulctata.

³⁾ Thietm. VII, 21.

war. Denn seine Stellung als Senior der Familie¹⁾ war es, was Swätopolk aus dem Kerker, in dem wir ihn zuletzt verlassen, auf den Thron erhob, den er dann mit dem Morde dreier Vettern oder, wenn man will, Brüder, Söhne des Wladimir, zu befestigen gedachte. Und es war der ursprüngliche, durch bedeutende Gewährungen seitens der Fürsten überdies noch angespannte Eifer der Nowgoroder, Kiew ihre Macht fühlen zu lassen, wodurch Jaroslavs, des Erstgeborenen Wladimirs, Auftreten allein möglich und mit jenem heißen Tage von Djubetsch am Dniepr auch siegreich ward²⁾. Diese Kraft hatte sich demnach für den Augenblick als die stärkere erwiesen, Swätopolk war, von seinem blutbedeckten Thron gestürzt, als Flüchtling bei seinem Schwiegervater erschienen, die Gemahlin hatte er in der Hand des Siegers zurücklassen müssen³⁾. Es lag nahe, daß Jaroslav, der neue Oberherr von Rußland, durch die Feindschaft wider Boleslav in nähere Beziehungen zu Heinrich geführt wurde. Ein Bündniß der Art muß im Januar 1017 schon im Gange gewesen sein⁴⁾.

Sollte Boleslav von der Gefahr, die ihn mit einem gleichzeitigen Angriff von beiden Seiten bedrohte, keine Kunde oder Ahnung gehabt haben? Wenigstens that er einen Augenblick so, als wäre ihm an Frieden mit der deutschen Krone gelegen. In Allstedt erschien eine Botschaft von ihm, deren Eröffnungen den Kaiser doch begierig machten ihn weiter zu hören: Heinrich wählte darauf die rücksichtsvollsten Formen für die Unterhandlung. Er selbst begab sich nach Merseburg, um dem Gegner

¹⁾ Der Sohn Jaropols, des ältesten Sohnes von Swätoslaw. Es steigert allerdings noch die Verwicklung, daß Wladimir nach der Ermordung des Jaropolk dessen Weib oder, wie Nestor will, die ihrem Gelübde entriessene griechische Nonne, die zuletzt seiner Lust gebient, in das eigene Bett aufnimmt und der von ihr geborene Swätopolk auch als Wladimirs Sohn gelten kann. Schlözer, Nestor V, 208, übersetzt: „Wladimir beschloß die Frau seines Bruders, und sie ward schwanger“, während Karamsin, Geschichte des Russ. Reichs I, 164. 355, und Strahl, Geschichte des Russ. Staats I, 105, die Stelle so verstehen, daß sie schon gesegneten Leibes in Wladimirs Haus kommt. Was Nestor hinzusetzt: „Er war also im Ehebruch geboren, daher liebte ihn auch sein Vater nicht, weil er von zwei Vätern, Jaropolkten und Wladimirn war“ (so Schlözer a. a. D.; bei Scherer, Des heiligen Nestor älteste Jahrbücher der Russ. Geschichte S. 96 fehlen die entscheidenden Worte ganz, und Louis Paris in seiner französischen Uebersetzung I, 116: car il pouvait être le fils de Jaropolk ou de Wladimir“ bricht die Spitze ab), soll ohne Frage den Sinn haben, daß Swätopolk doch rechtlich des Jaropolk Sohn blieb, wenn er auch von Wladimir erzeugt sein mochte. Dies Verhältniß erklärt dann, daß Swätopolk hier zu 980 und zu 988 unter des Letzteren Söhne gerechnet wird, Boris und die Anderen, die er ermorden läßt, seine Brüder heißen (1015). Ist diese Bezeichnung bei den Einheimischen im Gang; wie soll es sich Thietmar (VII, 52) nicht ebenso vorstellen? Daß Swätopolk ein Adoptivsohn des Wladimir, wie die Neueren haben, ist durch kein Zeugniß zu begründen und scheint mir zuerst von dem an Erfindungen so reichen Leclerc aufgebracht zu sein. (Wd. II, 392 ist der Name weniger richtig Swatopluk geschrieben.)

²⁾ Strahl, I, 151—155.

³⁾ Thietm. VII, 52 läßt ihn aus dem Kerker zu Boleslav fliehen, weiß von seiner kurzen Herrschaft gar nichts.

⁴⁾ Thietm. VII, 48.

näher zu sein; seine Gesandten, die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, der Bischof von Halberstadt und mehrere weltliche Große¹⁾ gingen bis an die Mulde in der gerechten Erwartung, Boleslav werde ihr Entgegenkommen wenigstens mit einigem Vertrauen belohnen und hier auf sie treffen. Da er sich so weit auf deutsches Gebiet nicht wagen mochte, erboten sie sich, mit ihm gleichsam an den Grenzpfählen des Reichs, hart am linken Ufer der schwarzen Elster zusammenkommen zu wollen. Er war ganz in der Nähe auf seiner Warte zu Zinnitz²⁾: er erklärte, daß er ihnen auch nicht über die Elsterbrücke entgegenkommen werde. Vierzehn Tage hatten sie mit diesem demüthigenden Geschäft verloren: meist Männer des sächsischen Reichsamts, also aus einer Schicht, in der man der Regel nach den Frieden mit dem Polen selbst auf Kosten des allgemeinen Interesses liebte, kamen sie doch ganz ergrimmt zum Kaiser zurück; ihr Eifer war es diesmal, der den Kriegsbeschluß hervorrief. Sofort ward jeder Verkehr mit dem Feinde verboten und — wie es zu geschehen pflegte, wohl wieder zu spät — wegen der geheimen Verbindungen, die in jüngster Zeit von diesen Grenzen her mit ihm gepflogen worden, ernsthafte Untersuchung angeordnet.

Die nächsten Wochen³⁾ verwendet der Kaiser auf den Besuch von Magdeburg und Quedlinburg. Kirchliche Begehungen bestimmen seinen winterlichen Weg: dorthin die Einweihung einer Capelle des Doms, hierhin die der St. Marienkirche. Das Kaiserpaar erfreut sich an beiden Orten und nicht minder bei Bischof Arnulf, in dessen Stadt man eine kurze Rast macht, der Ehren ausgesuchter Gastfreundschaft: der blutsverwandten Nebtiffin lohnte Heinrich mit reicher Gegengabe. Doch ging die Zeit nicht ganz in Festesfreude auf: wir glauben Thietmar gern,

¹⁾ Man kann doch nicht, wie die Neueren meist thun, die Namen der Grafen Siegfried und Bernhard dem Thietmar nachschreiben, ohne zu wissen, wo sie hingehören. Und das ist nicht ganz sicher zu sagen. War Bernhard der Markgraf? War Siegfried der hernach zu Goslar an Stelle seines Bruders Heinrich mit der Grafschaft Stade (Thietm. VII, 39) belehnte Mutterbruder Thietmars? Kaum. Noch weniger aber der der Gemeinschaft mit Boleslav verdächtige Sohn Hobo's (s. S. 17 N. 2)? Oder der in einer Urkunde vom 5. Oktober 1021 (Stumpf 1769) genannte Graf im Haffegau? (Schäfer, Die älteren Dynastienstämme, S. 27, hält sie für die Grafen von Nordheim, denen wir oben bei der Ermordung Eckehards von Meißen begegnet sind, Bd. I, 203. In der Urk. Stumpf 1769 liest Höfer I, 166 allerdings Sigisfridi comitis, in dem von mir eingesehenen Original sind aber von dem Grafennamen nur einzelne Buchstaben erkennbar, welche die Lesung Höfers zweifelhaft machen. B.)

²⁾ Thietm. VII, 36, vgl. dazu oben S. 19.

³⁾ Maria's Reinigung, den 2. Februar, ist er noch in Merseburg, kommt den 9. nach Magdeburg. Die Weihe der Capelle den 11.; den 22., wo die Entzeihung zwischen ihm und Meißen fiel, wird Thietmar gut gemerkt haben, er bezeichnet richtig den 24., an dem der Kaiser nach Halberstadt kam, als einen Sonntag: deshalb wird seine Angabe, daß die Kirchweihe in Quedlinburg am 27. Februar stattgefunden habe, mehr Glauben verdienen, als daß „8 Kal. Martii“ unserer Handschrift der Quedlinburger Annalen, auch wenn sich diese Lesart in den Annal. Magdeburg. 1017 wiederfindet.

daß namentlich in Magdeburg viel wichtige Geschäfte abgemacht wurden. Erinnern wir uns doch aus den Merseburger Geschichten, daß es hier zu jenem, ihm unerwarteten und unerwünschten, aber den großen Interessen wohl anpassenden Gebietstausch zwischen seinem und dem Meißner Sprengel kam.

Mit den ersten Tagen des März war man in Goslar. Diesem Punkt begann der Kaiser, ohne Frage durch den steigenden Betrieb und Ertrag der Werke des Rammelsberges bestimmt, erst jetzt, in den letzten zehn Jahren seiner Regierung, ernstere Aufmerksamkeit zu schenken, ihn durch glänzende Bauten von dem bescheidenen Dasein eines ländlichen Hofes zu der Gestalt einer wirklichen Pfalz zu erheben und damit seinen Nachfolgern aus dem Salischen Haus ihre weltberufene sächsische Residenz zu schaffen¹⁾. Diesmal war der Fürstenconvent dahin beschieden, mit dem der Feldzug des Jahres gegen Boleslav besprochen werden sollte.

¹⁾ Goslar wird, soviel ich sehe, zum ersten Male in der Welt im Jahre 979 genannt, da Otto II. hier eine Urkunde ausstellt (Stumpf 753). Daß Otto III. Reliquien dorthin widmet (Vita Bernw. cap. 27, SS. IV, 770), beweist seine wachsende Bedeutung in dieser Zeit, obwohl das „in celebri loco“ des Thangmar durch die Anschauungen der Jahre, in denen er schrieb, bestimmt sein mag, denn bei Thietm. VII, 38 ist es doch noch „villa . . . quam (Heinricus) tunc multum excoluit“. Auf den eben sich mehrenden Segen des Bergbaues mag Heinrichs Schenkung der „decima“ von den „reditus in omni re, que regalibus nunc usque subiacebat usibus“ an St. Adalbert zu Naechen (Stumpf 1407. 1411. Urff. vom 7. Juli und 13. Aug. 1005, f. Vb. I, 361 N. 4; 366 N. 2) hinweisen, vielleicht auch die ansehnlichen Leistungen in edlen Metallen, die Weinwerk bei dem Erwerb von Gütern oder Hörigen gerade von Goslar aus macht. (Vita cap. 56. 128).

Es muß auffallen, daß, nachdem wir Heinrich in dem ersten Jahrzehend seiner Regierung nur einmal, Fasten 1009 (f. Vb. II, 210), dort gefunden, er Johanni 1015, (S. 18), 1017, 1019, 1023 in den Fasten, 1024 Pfingsten dort zu treffen ist. Thietmars Zeugniß und die Blüthe der Pfalz gleich unter Conrad II. ansehnlich, muß der Umschwung eben in dieser Zeit eingetreten sein.

Nun steht fest, daß der Bergbau des Harzes unter Otto I. begonnen hat und wohl auch, daß der Rammelsberg seine erste Stätte gewesen ist (Waig, Jahrb. Heinrichs I. S. 235. Giesebrecht, Kaiserzeit I, 567). An der ersteren Stelle ist schon die Erzählung, die Engelhusius aus einer Amelungsborner Chronik giebt, mitgetheilt von dem Franen Gundelcarl, der den König Heinrich, wenn er zur Jagd hierherkam, in seiner Hütte zu bewirthen pflegte, und als er sein Vermögen dabei erschöpft hat, seinen Gastfreund um das Geschenk des Rammelsberges bittet. Waig hat auch in der Stelle des Annalisten Sazo 1009 (SS. VI, 660 N. 64) die Parallele dazu erkannt; nur läßt er unentschieden, ob die Amelungsborner Chronik aus dem Annalisten, oder dieser aus ihr geschöpft habe. Aber einmal ist es sehr wenig wahrscheinlich, daß ein um 1120 gegründetes Cistercienserkloster schon in der Mitte des Jahrhunderts eine eigene Chronik mit derlei ausgeführten Erzählungen besessen habe (beiläufig hat sich die Amel. Chronik bis jetzt nicht wieder finden lassen wollen; ein jetzt im Braunschweiger Archiv befindliches Chartular des Klosters verzeichnet Archiv VI, 223); dann ist von Engelhusius, wie wir ihn kennen, durchaus anzunehmen, daß er mit der Stelle keine Veränderungen vorgenommen, sondern sie wörtlich ausgeschrieben hat. Unter dieser Voraussetzung aber ist klar, daß der Annalist entweder direct oder durch ein Mittelglied die Quelle des wahrscheinlich beträchtlich jüngeren Amelungsborners war. Dem Letzteren fehlt die breite, gerade

Das Nöthigste gethan, eilte der Kaiser, der schon zu Anfang des Februar eine Reise in den Westen nur wegen der bösen Straßen aufgegeben hatte, inzwischen noch einmal das Rheinland zu sehen.

In der That hatte sich hier der Horizont schon wieder verdunkelt. Herzog Bernhard glaubte, das seiner Obforge übergebene Munna den besten Händen anvertraut zu haben. Auch war an der Besatzung im Ganzen und an ihren Häuptern kein

der Sage wohl anstehende Ausführung, die Charakteristik des Uebermuths der reich gewordenen fränkischen Anseher, das Wort: „Nam et reges in tali negotio servitia servulorum vel rusticorum non repudiant“, was allerdings einem späteren Norddeutschen unverständlich geworden sein mußte, endlich auch am Schluß das „rem taliter esse gestam ab his qui tunc fuere cognovimus“. Obwohl nun auch der Annalista Saxo von der dem Sagenhaften natürlichen Unsicherheit hier nicht frei ist — „verum utrum constet an contra sit, minus compertum habemus“, fügt er 1009 hinzu und 922 bringt er die Gründung des vicus Goslarie auf Heinrich I. — so ist doch nach seinem Bericht nicht zu bezweifeln, daß die nächsten Geschlechter den Moment, wo die Bergwerke bedeutende Erträge zu liefern begannen, und in Folge dessen Goslar zu bewegen, bald städtischem Leben gebieh (Annal. 1009: *civitas Goslaria hoc modo fertur fundata fuisse*), unter Heinrich II. setzten. Wie jung ihnen der Anfang von Goslars Größe erschien, beweist, daß schon Adam v. Bremen die Bauten von Kirche und Palast, die in Conrads II. und Heinrichs III. Tagen dort gemacht wurden (vgl. *Vita Godeh. post. cap. 26, SS. XI, 210; Vita Altmanni cap. 2, SS. XII, 230*), mit dem Bau der Stadt selbst verwechseln, diesen dem letzteren Kaiser zuschreiben konnte. Sein „*de parvo ut ajunt molendino vel tugurio formans venatoris in tam magnam, sicut nunc videri potest, civitatem bono auspicio et celeriter perduxit*“ zeigt überdies ein der Tradition des Annalisten verwandtes Substrat. (Ist er die „*chronica Saxonum*“, nach der Hermann Corner 1006 bei Eccard II, 560 erzählt: *Goslariensis civitas fundatur per Heinrichum II. regem Romanorum in loco, ubi prius parvum stetit molendinum et tugurium exile venationi deserviens?* Aber wie kommt Corner dazu, seine Quelle zu berichtigen? Gab es etwa eine ältere Aufzeichnung, die schon Adam benutzte, aber am unrichtigen Orte verwerthete? B.)

Hatte die Sage wohl irgendwo größeres Recht als an dieser Stelle, die man bis dahin kaum genaunt hatte, und die sich auf dem Grund der unterirdischen Reichthümer in dem zweiten Drittel des 11. Jahrh. für kurze Zeit zu einem der Mittelpunkte des abendländischen Lebens erhob? Hier empfing Heinrich III. zwei Päpste und den König von Ungarn als Gäste, hier stand Heinrich IV. am Sterbelager des großen Erzbischofs Adalbert, und hier ward Hermann, der Pfaffenkönig, erhoben. — Uebrigens ist des Annalisten Schilderung: *Homo ille (Gundelfar) ultra modum cum suis ditatus est, multique mortales locum incolere ceperunt, resque suas, ut ab ipsis emerentur, deferre. Hoc modo forum rerum venalium quam maxime celebratum habuit incium. Itaque sicut fieri solet, illis ex divitiis superbia crevit, et undecumque illuc adventantes spreverunt multisque injuriis affecerunt. Res ad principes Saxonie perlata est. Qui eis per legatos mandant, si quietam et tranquillam vitam vellent agere, cessarent illo adventantes injuriis lacerare. Sed illi de divitiis confidentiores facti, ut consueverunt, venientes illic opprobriis affecerunt. Unde principes Saxonie commoti suos illo miserunt et multos eorum necaverunt, alii vero manus furentium vix evaserunt. Sic locus ille prius ab alienigenis inhabitatus Saxonibus cessit — von innerer Wahrheit. Sie hat jene für jedes Botosi von den ältesten bis in die neuesten Zeiten gültigen Züge und zugleich den hier welthistorisch gewordenen Gegensatz der beiden Stämme.*

Fehl. Aber unter den Kriegsknechten gab es einen Ueberläufer, der vorher in Bertholds Diensten gewesen war. Der hatte jetzt nichts Geringeres vor, als um den Preis der Beste sich die Wiederannahme in seines alten Herrn Gnaden zu sichern. Er sucht ihn insgeheim auf, ihm die Mittel und Wege anzugeben, wie er sich ohne Schwertstreich in den Besitz der Burg setzen könne. Bald ist man Handels eins: die früheste Morgenstunde des 1. April wird zur Ausführung bestimmt. Die Besatzung liegt noch in tiefem Schlaf, als Berthold, von dem Verräther geleitet, bereits in der Mitte des Platzes ist. Ihr Versuch sich zu sammeln mißlingt: kaum daß ein vorzugsweise tapferer und entschlossener Mann dazu kommt, mit den Waffen in der Hand zu fallen; die Meisten werden wehrlos übermannt oder zu dem Castell hinausgetrieben ¹⁾.

Wie nun das Unternehmen so recht im Geist der nieder-rheinischen Fehde ist, so bedeutet es seinem Erfolge nach ganz dasselbe, als wenn Graf Walberich selbst Munna in seine Hand gebracht hätte. Da auch Graf Gerard sich zu einem Feldzug in großem Maßstab rüstete, so war am linken Rheinufer von der Mosel bis zur Waal hin wieder ein allgemeiner Brand zu befürchten.

Heinrich erfüllte dies mit gerechter Sorge. Freilich schien er zunächst gute Miene zu machen. Man meinte, daß er in diesen westlichen Landen noch niemals so glänzenden Hof gehalten, wie diese Ostern zu Ingelheim ²⁾, daß seine Person dort nie mit höherem Ansehn umgeben gewesen als damals. Doch wenn er nach einem kurzen dazwischenfallenden Aufenthalt zu Frankfurt ³⁾ auf einem für die Mitte des Mai zu Aachen anberaumten Fürstenconvent seine beiden Schwäger, Herzog Heinrich und Bischof Dietrich, und zwar, wie uns ausdrücklich gesagt wird, unter Vermittelung Erzbischof Heriberts, endlich zufriedenstellte: sollen wir annehmen, daß er den seit länger als zwei Jahren angebahnten, aber doch zugleich vorsichtig zurückgehaltenen Moment ⁴⁾ der vollkommenen Ausgleichung gekommen sah, weil er sich in jener Sicherheit des Glücks befand, in der jedes Opfer, das er brachte, nur als ein Akt der Großmuth und als ein Zeugniß seiner Stärke gelten hätte? Oder darf uns der Name des Vermittlers darauf führen, daß es gerade die sich wieder erneuernde Bedrängniß war, die ihn zu endlichem Abschluß jener langen, dornigen Händel trieb? Daß Herzog Heinrich nicht sofort in den bairischen Dukat wieder eingesetzt wurde, kann nur in formellen Gründen — deren nähere Aufklärung uns freilich versagt ist — beruht haben. Denn es war gleichsam die Bürgschaft für seine Wiedereinfegung in den

¹⁾ Alpert II, 15; Thietm. VII, 38. Gerade Walberich hieß der tapfere Kriegsmann, der in des jungen Wichmann Diensten dabei fiel.

²⁾ Thietm. VII, 39 und ähnlich Annal. Quedlinburg. 1017. Palmsonntag — den 14. April — war der Kaiser zu Mainz.

³⁾ Ebenda. Stumpf 1684. 1685.

⁴⁾ Vgl. oben S. 15. 28.

alten Stand und in das frühere Vertrauen, daß er alsbald zu dem wichtigsten Auftrag, den der Kaiser in diesem Augenblick zu vergeben hatte, einer neuen Gesandtschaft an Boleslav, gebraucht wurde.

Sei es gestattet, in diesen Aachener Aufenthalt noch ein anderes Ereigniß anzuknüpfen, das, so lokaler Art es auch ist, doch wohl der Bezüge auf die Summe der Dinge nicht entbehrt. Es liegen uns drei gerade dieser Epoche angehörige Urkunden Heinrichs für die Abtei Burtscheid vor, die erste vom December 1016, die beiden anderen vom 21. Januar 1018¹⁾; wir ersehen daraus, daß Otto III. diese Klosterstiftung, die ja in seine Pläne für die Residenz Aachen wohl zu passen scheint, begonnen, und daß Heinrich sie ihrer Vollendung entgegengeführt hat. Vielleicht, daß sich auch eine gewisse Stufenfolge der Anfänge der Abtei daraus erkennen läßt. In der Urkunde von 1016 redet der Kaiser davon, daß er den Bau der Kirche vollendet habe, und irren wir nicht, so verleiht er ihr damals erst den eigentlichen Stammbesitz, Dorf und Herrenhof Burtscheid²⁾, die schon Otto III. für diesen Zweck aus dritter Hand erworben hatte. In denen von 1018 wird die Abtei schon mit einer ansehnlichen, um ihren Ort her gelegenen, bisher noch nicht unter den Pflug genommenen Bodenfläche beschenkt³⁾, und es wird ein von ihr mit Abtei Seligenstadt vorgenommener Tausch bestätigt, durch welchen sie gegen ein in unbequemer Ferne, im Lahngau gelegenes Gut, einen Hof im Haspengau erwirbt; hier wird auch ein Abt — Benedict — genannt. Nun erfahren wir, daß einst Gerard von Cambrai auf die Bitte des Bischofs Walderich von Bütlich im Marienstift zu Aachen in Gegenwart des Kaisers Mönche für Burtscheid ordinirt und hierauf in Gemeinschaft mit Poppo von Trier und Heimo von Verdun das Kloster eingeweiht habe⁴⁾. Dieser Vorgang muß demnach in die Zeit zwischen Poppo's Erhebung zum Erzbischof und Walderich's Tod fallen. Auf welche Anwesenheit des Kaisers zu Aachen paßt es nach dem Tage jener Urkunden besser, als auf die des Mai 1017⁵⁾! Jene Notiz aber kommt uns bei Gelegenheit eines Streites zu, den sechs Jahre später Piligrim von Cöln und Durand von Bütlich über die Zugehörig-

¹⁾ Stumpf 1680. 1697. 1698. Alle drei bei Lacomblet I, N. 149—151.

²⁾ So verstehe ich das „duas curtes, id est villam et curtile“; an Eigennamen (wie Lacomblet will) ist wohl nicht dabei zu denken. (Auch Stumpf versteht es als Eigennamen, Bilen und Courtil, und auffallend bleibt immerhin, daß bei ausdrücklicher Gegenüberstellung von villa und curtile beide als curtes bezeichnet werden sollen. B.)

³⁾ Topographische Erläuterungen bei Lacomblet I, 93 N. 1.

⁴⁾ Gesta episc. Camerac. II, 35.

⁵⁾ (Eher noch könnte man doch an das Jahr 1018 denken, in dem der Kaiser während der Betttag zu Aachen verweilte, Thietm. VIII, 9; zumal eine damals aufgestellte Urk. für das Adalbertstift zu Aachen [Stumpf 1705] ausdrücklich der Anwesenheit Bischof Walderich's und einer Schenkung an Burtscheid gedenkt. B.)

Zeit von Burtscheid zu ihren Diöcesen führen. In der That war die an den Grenzen beider Sprengel gelegene Abtei ganz für die Rolle eines zweiten Gandersheim angethan, und es ist leicht zu erkennen, daß der Kaiser geflissentlich bei der Weihe der Kleriker wie bei der Consecration der Kirche die beiden Competenten von jeder Mitwirkung ausschloß. Balderich, sieht man, ward die Gunst gewährt, den Amtsgenossen zu bestimmen, der an seiner Stelle eintreten sollte; da aber sein Anspruch besser begründet war — für ihn sprach, daß er die bisherigen Aebte von Burtscheid geweiht hatte ¹⁾, und sein Recht erhielt im Jahre 1023 die Anerkennung einer vornehmlich oder ganz aus dem Cölner Metropolitan Sprengel gebildeten Synode —, so lag in Heinrichs ganzem Verfahren immer viel mehr Concession für Heribert, und es würde — wenn unsere Schlüsse nicht zu viel wagen — ein Licht auf die Lage, in der man sich befand.

Der Kaiser ging darauf, seine Pfingsten in der Abtei Werden bei Abt Hethenrich, dessen Einsetzung zwei Jahre vorher und auch vorzüglich unter Heriberts Einfluß erfolgt war, zu halten ²⁾. Gleich mit dem Schluß des Festes war er auf nach Baderborn ³⁾, wo ihm Kunigunde begegnete, die sich in Frankfurt von ihm getrennt und inzwischen schweres Krankenlager zu Kaufungen bestanden hatte. Am 6. Juli war man in Magdeburg, um unmittelbar von hier ins Feld zu gehen.

Wenig südwärts ward der Elbübergang gewählt: den Kaiser begleitete die Gemahlin und ein sehr zahlreicher Hof noch an das rechte Ufer nach Leiskau. Fast ganz Sachsen ist hier um ihn versammelt: der Herzog, die beiden Erzbischöfe, von Bischöfen

¹⁾ Wobei allerdings auffällt, daß nach Gerards in den Gestis mitgetheilte Aussage die Abtei in den 20 Jahren — wie wir rechnen — fünf Aebte gehabt haben soll. Gallia christ. III, 1028 nennt vor Benedict Gregor, Wolfram und Arnold, freilich ohne Beweis noch Angabe einer Quelle. — Seltsam ist die, soviel ich sehe, zuerst bei Molanus auftauchende Sage (vgl. Flores eccl. Leod. S. 479) von Gregor, dem angeblichen Gründer und ersten Abt. Er soll ein Bruder der Kaiserin Theophano gewesen, zu Haus einmal in die Hände der Saracenen gefallen sein und auch von bösen Christen viel Ungemach erduldet haben. In den Occident gekommen, habe er in Rom aus eigenem Vermögen ein St. Salvator Kloster gegründet: hier lebt er als ein Muster aller Tugenden, hier lernt ihn Kaiser Otto (es soll doch wohl der dritte gemeint sein), kennen, führt ihn mit sich nach Aachen, wo er, der Theilnahme an den Staatsgeschäften, die ihm zuerst angemuthet wird, durchaus feind, wieder das Klosterleben wählt und von kaiserlicher Munificenz unterstützt, die Abtei gründet. (Zu bemerken ist übrigens, daß der von Fisen auch in den Historiae eccl. Leodiensis, Leodii 1696, I, 148, wo er die Sage ausführlich erzählt, citirte Molanus in seiner Ausgabe des Martyrologium Usuardi, Antverpiae 1583, zum 4. Nov. wohl den Todestag Gregors berichtet, die Legende selbst aber nicht erwähnt. B.)

²⁾ Thietm. VII, 6. 8. 41.

³⁾ Aber auch dann wird, da der erste Pfingsttag auf den 9. Juni fiel, in der sonst durchaus probehaltigen, aber, wie man bei Erhard Cod. N. 92 sieht, doch nur aus dem Copialbuch zu erreichenden Urk. Stumpf 1686 (Heinrich feiert die Wiedergenesung seiner Gemahlin mit dem hier zum ersten Male gehörten: qui duo sumus in carne una) statt 4. etwa 2. idus Junii zu lesen sein.

Paderborn, Münster, Minden, Halberstadt, Merseburg und Havelberg; dazu die Herren von Mainz und Trier, Würzburg und Bamberg einmal neben einander, in Dietrich von Metz ein Gast, der nun nicht mehr auffallen kann, und selbst ein Vertreter des welschen Episcopats, Heinrich von Parma¹⁾. Ein paar Tage hielt man hier, um alle Abtheilungen des Heeres herankommen zu lassen: erst als es nun zum Aufbruch kam, kehrte dieser glänzende Comitatus über die Elbe zurück. Der Kaiser war wohl auch in diesem Augenblick nicht sehr kampflustig: im Grunde hatte man Boleslavs Anspruch, nur auf seinem eigenen Boden unterhandeln zu wollen, mit der Sendung des Herzogs Heinrich schon nachgegeben; als nun dieser, von Gesandten des Polen begleitet, sich hier zu Leitzkau einfand, ließ sich der Kaiser diese letzte Möglichkeit des Friedens nicht entgehen und sandte den Schwager noch einmal, also wie zu eingehender Antwort auf die Erklärungen des Gegners zurück. Erst als auch dieser Versuch nichts fruchtete, hatte man unwiderruflich Krieg²⁾.

Der Kaiser zog darauf in der für diese Feldzüge nun schon herkömmlichen Weise seinen rechten und linken Flügel, Böhmen und Tiutizen, an sich und wählte Schlesien zum Kriegsschauplatz. Am 9. August stand er vor Glogau, wo ihm Boleslav entgegentrat. Es beirrte ihn nicht, daß der Pole diesmal von seiner alten Weise abzuweichen und sich zu offener Feldschlacht zu er bieten schien: er erkannte, daß sich hinter dieser Form seiner Aufstellung nur um so gefährlicherer Hinterhalt verberge, und gebot deshalb den Seinen, sich nicht zur Verfolgung des Feindes fortziehen zu lassen. Sein nächstes Ziel war, sich an einer Stelle im Lande festzusetzen. Nimptsch war dazu ausgesucht, und ein starkes Commando³⁾, das man sofort zusammenstellte, erhielt den Auftrag den Platz vor dem Herankommen der zu seiner Besetzung bestimmten polnischen Abtheilung wegzunehmen. Dies aber löste seine Aufgabe nicht, entschuldigte es vielmehr mit dem Dunkel einer regnigten Nacht, daß ein ansehnlicher Theil der feindlichen Schaar in die Stadt hineingelangte. Eine methodische Belagerung war jetzt unvermeidlich, und der Kaiser kam mit dem ganzen Heer herbei,

¹⁾ Sämmtlich genannt in der Urkunde Stumpf 1688 vom 11. Juli, die in dem Abdruck bei Erhard, Cod. N. 93, jetzt auch den Ausstellungsort „Lietzo“ hat; die vom 10. Juli, Stumpf 1687, hatte ihn schon bei Schaten. Vgl. Vita Meinw. cap. 143. 144. (Mit Recht bemerkt übrigens schon Zeißberg a. a. O. S. 416 N. 7, daß das Datum der Urk. 1688 mit Thietmars Angabe, der Kaiser sei am 8. Juli in Leitzkau angekommen und habe zwei Nächte dort verweilt, nicht recht stimmt. B.)

²⁾ Thietm. VII, 42. (Heinrich von Baiern durfte dann, wie wahrscheinlich schon vorher sein Bruder von Metz, zur Kaiserin zurückkehren. Heinrich mochte sich jetzt der Treue der ihm so lange feindlichen Brüder versichert halten. B.)

³⁾ 12 legiones, wie Thietm. VII, 44 sagt (derselbe Ausdruck auch kurz vorher bei Mieschlavs Einfall); 12,000 Mann, wie Giesebrecht, Kaiserzeit II. 138, kurzweg deutet.

sie zu unternehmen. Boleslav dagegen warf sich nach Breslau ¹⁾: zu jener Weise, danach er erst in Aktion trat, wenn der Gegner Unfälle erlitten, konnte er jetzt um so bequemer zurückkehren.

Auf so enge Dimensionen zog sich nun der Krieg zurück, der vorher auf die umfassendsten Combinationen berechnet schien. Aber freilich glückte von alle dem, was man ringsum that, um den Feind an vielen Punkten zugleich zu beschäftigen, etwa nur das Eine, daß König Stephan endlich die Weste nahm, in der sein Oheim Gyula Procki unter Boleslavs Schutz hauste und sich so dieser bedenklichen Nachbarschaft entledigte ²⁾ — doch dies Eine blieb ganz ohne Rückwirkung auf den Hauptschauplatz. Allerdings: schon um der Merkwürdigkeit willen muß es angemerkt werden, daß in diesem Jahr zum ersten Mal Russen und Deutsche verbündet gegen Polen agirten ³⁾. Aber wie ohne alles Einverständnis war ihr Thun! Von der Belagerung einer Weste, mit der Jaroslaw seinen Sommer verlor, wußte man in Deutschland nicht einmal.

Vorderrwärts hatte der bairische Heerbann, auf den gerechnet worden, schon zu Anfang des Feldzuges, vielleicht in der Zeit, da die trügerische Unterhandlung mit Boleslav noch fortging ⁴⁾, durch einen kühnen Ueberfall von Mähren her große Verluste erlitten und war, wie es scheint, für eine eigentliche Angriffsbewegung unbrauchbar geworden. Was von den Liutizen nicht mit in's Feld gegangen war, versuchte sich zwar auf eigene Hand — wir müssen denken an der niederen Ober — an einem polnischen Grenzplatze, allein mit ansehnlichem Verlust an Menschen und ohne anderen Erfolg als den jener planlosen Verwüstung des Landes.

Bei so viel Mißlingen war es ein Trost, daß auch Boleslavs Versuche, den Krieg dem deutschen Heere in den Rücken zu spielen, nichts Entscheidendes vermochten. Zwar konnte sein Sohn Mieschslav, bald nachdem Herzog Ildarich mit seinen Schaaren zum Kaiser aufgebrochen war und dem Lande nur geringe Vertheidigungsmittel zurückgelassen hatte, sich einmal auf zwei Tage Meister eines böhmischen Grenzstrichs dünken und eine große Anzahl Gefangener mit sich fortschleppen; allein als im August die mährische Abtheilung von Boleslavs Heer einen ähnlichen Streifzug wiederholte, gelang es doch Heinrich von der Ostmark, an der Spitze seiner Baiern ihr die Beute, die sie zuerst bei Plünderung einer Stadt gemacht, wiederum abzurufen und sie überdies mit starkem Verlust — man zählte über tausend Todte — ihr Unternehmen büßen zu lassen. Auch mit kühnen Diversionen

¹⁾ Thietm. VII, 44. 47. (Ueber den Zug Heinrichs auf Nimptsch vgl. die treffende Bemertung Zeißbergs a. a. O. 419 N. 2; wir können aus unserem Material unmöglich über die strategische Zweckmäßigkeit dieser Belagerung urtheilen. B.)

²⁾ Thietm. VIII, 3. Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 140; Büdinger I, 404.

³⁾ Köppl I, 147, nach Thietm. VII, 48.

⁴⁾ Nach der Stelle, die Thietm. VII, 42 dem Ereigniß giebt.

an das mittlere Elbufer ließ sich nichts ausrichten: wir erfahren, daß des Kaisers Vorsoorge Magdeburg mit einer Besatzung versehen hatte¹⁾, und als die Polen am 15. August an das Thor von Belgern pochten²⁾, mußten sie wiederholter Anstrengungen unerachtet abziehen, wie sie gekommen.

So fiel doch das ganze Gewicht in den schlesischen Schauplatz. Hier aber gingen die Dinge für die deutsche Sache übel. Des Kaisers von dem guten Willen der Seinigen nicht immer genug unterstützte Wachsamkeit konnte nicht verhindern, daß nicht bei nächtlicher Weile noch einmal Verstärkung nach Nimptsch hineingeworfen wurde. Sehr gut hält sich der Feind: nichts von dem Lärmen eines Barbarenschwarms, vielmehr von gleicher Stille bei Gewinn und Unfall, wie eine Mannschaft von soldatischen Traditionen. Den Bauten, die der Belagerer macht, setzt man sofort ähnliche entgegen — so gut angelegt, daß das Feuer von da des Kaisers Werke in dem Moment erreicht, da dieser nach dreiwöchentlicher Einschließung des Platzes endlich zum Sturm schreitet. Hierauf wird ein zweiter Sturmversuch von den Böhmen, ein dritter von den Lituzen gemacht: beide gleich vergeblich. Verheerende Krankheiten wüthen ohnehin in des Kaisers Lager³⁾. So muß er sich zum Abbruch der Belagerung entschließen.

Es ist augenscheinlich in Folge dessen, was man unter ähnlichen Umständen 1015 in den Sümpfen der Laufitz erlebt hat, daß man sich entschließt, den Rückzug durch Böhmen ins Meißnische zu nehmen — ein Stratagem, das an Friedrichs des Großen Verhalten nach der mißlungenen Belagerung von Olmütz im Jahr 1758 erinnert. Doch wollte es etwas sagen, das Heer in dieser Verfassung durch die Pässe zu führen, die in den böhmischen Kessel hinein und ihn wiederum hinaus geleiten. Und überdies war nun die Stunde für Boleslavs Krieg gekommen! Genug, daß man die Schaaren, die er dem Kaiser auf der Ferse folgen ließ, abwehrte und sie zum Theil in der Schlinge der Engwege, da sie den Deutschen beizukommen gedachten, verdarb: gegen diejenige Abtheilung, die auf dem geraden Wege von Niederschlesien her losbrach, und die also dem deutschen Heer zuvorkam, konnte man begreiflich nichts thun. Diese hatte bereits am 19. September den Landstrich zwischen Elbe und Mulde mit Brand und Verwüstung heimgeführt und über mehr als tausend seiner Inassen das Loos der Gefangenschaft oder Sklaverei gebracht, während Heinrich etwa erst um den 22. oder 23. in elender Gestalt bei Meissen anlangte⁴⁾.

¹⁾ Thietm. VII, 43.

²⁾ Thietm. VII, 44.

³⁾ Thietm. VII, 46. Annal. Quedlinburg. 1017 machen dies zum Hauptgrund des Mißlingens.

⁴⁾ Er erfuhr hier den am 18. September zu Schweinfurt erfolgten Tod seines ehemaligen Gegners, des Markgrafen Heinrich auf dem Nordgau. Thietm. VII, 46.

Nach so schwerem Mißgeschick war es gewiß das Wichtigste, die Autorität über die beiden slavischen Verbündeten zu behaupten.

Für Böhmen lag der Anknüpfungspunkt in der Kirche. Die Cathedrale von Prag war doch in dem Grade von dem deutschen Clement erfüllt, daß man soeben noch jenen Hubald, der Lüttichs Gelehrtenruhm auch in Paris Anerkennung zu verschaffen der Mann gewesen, für eine Zeit — sicher zur Einrichtung des Schulwesens — hierher berufen hatte¹⁾. Jetzt ward es ohne Frage von großer Bedeutung, daß der Kaiser, als er sich am 1. Oktober wieder zu Merseburg sah, es sein erstes Geschäft sein ließ, das in diesem Sommer, durch den Tod des Thiedegg, erledigte Bisthum Prag mit einem Deutschen, dem in langer Walthung als Abt von München-Nienburg erprobten Ekkehard, zu besetzen²⁾. Wenige Tage darauf erhielt der neue Bischof, wie ein geistlich Glied des Reiches, in Anwesenheit des Kaisers von seinem Metropolit, dem Erzbischof von Mainz, die Weihe. Die Wahl bewährte wieder Heinrichs Talent für dies Gebiet der Regierung. Gewiß war es, wenn wir uns an Adalberts Verhältnis zu den czechischen Großen erinnern, für den deutschen Mann doppelt wichtig und schwierig, den Vornehmen gegenüber dort Würde und Selbstgefühl zu behaupten: gerade dies rühmt der böhmische Geschichtschreiber unserem Ekkehard nach; er lobt überdies seine Milde und Gültigkeit gegen den gemeinen Mann, seinen beredten Mund, seine freigebige Hand³⁾. Ekkehard hat während seines kurzen Episcopats eine wichtige Veränderung mit den Zehnten vorgenommen: aus der noch besonderer Erläuterung bedürftigen Stelle des Cosmas ersehen wir freilich nicht, ob er sie erhöht hat, das aber leuchtet wohl ein, daß er damit bei der auch bei anderen Slavenstämmen in Geltung gekommenen und nachmals im colonialen Deutschland durchgedrungenen Weise der Verwandlung des Zehnt in eine bestimmte Abgift verblieb, oder sich ihr doch entschieden anschloß⁴⁾.

¹⁾ Anselmi Gesta episc. Leodiens. cap. 29, SS. VII, 205.

²⁾ Thietm. VII, 48. An seiner Stelle erhielt dann, gleich bei des Königs Anwesenheit zu Allstedt, Herding die Abtei.

³⁾ Büdinger I, 342 will zwar von „typischen Personalbeschreibungen der alten Bischöfe“ bei Cosmas absehen; aber jede dieser Charakteristiken hat neben der Phrase doch auch etwas Individuelles: er vergißt über dem Lobe des Severus dessen Sachkunde in Dingen der Tafel nicht; sagt er auch nichts von Thiedeggs krankhafter Trunksucht, so wird es doch durch Thietm. VII, 41 bestätigt, wenn er diesem Bischof das Martyrium „mente non corpore“ zuerkennt; seiner Schilderung Izzo's sieht man die anschauliche Ueberslieferung an, und wenn bei diesem Bischof der Zug der Mildthätigkeit wiederkehrt, so doch in eigenthümlichem und darum wahrhaftem Gewande. Daher dürfen wir Cosmas, der recht eigentlich ein Kind des Prager Bisthums, der kaum 50 Jahre nach diesen Ereignissen dort seine Bahn begann, hier so guten Glauben schenken, wie etwa Helmold für die Oldenburger Sachen.

⁴⁾ Cosmas zu 1023, SS. IX, 64: Hic constituit, ut pro decimatione unusquisque, sive potens sive dives sive pauper, tantum qui de suo pheodo vel

Wie aber mit den Liutizen, die sich eben mit Banden dieser Art nicht festhalten ließen? Der Missionszug, den unser Günther der Einfiedler eben in diesem Jahr, von der Magdeburger Februarversammlung aus, zu ihnen unternommen, erinnert uns recht an den inneren Widerspruch, in den das Verhältniß des Reichs zu ihnen gerathen war ¹⁾. War es denn nicht bezeichnend und beschämend genug, daß die Polen in Nimptsch an der Stelle ihrer Werke, wo ihnen der heidnische Feind entgegenstand, ein Kreuz aufrichteten und so diesen besten Verbündeten hier wider das Haupt der abendländischen Christenheit in den Kampf führten? Als hierauf ein Gözenbild, das die Liutizen als Feldzeichen vor sich her trugen, von einem der Leute des Markgrafen Hermann durch einen Steintwurf zertrümmert wurde, mußte Heinrich den Unwillen seiner Bundesgenossen über diese Verletzung ihres Heiligthums durch ein ansehnliches Sühngeld beschwichtigen. So opferte die Hand, die keinem Altar ohne Spende vorüberzugehen pflegte, hier auch dem heidnischen Idol! Und wie nun gar auf dem traurigen Rückzuge ein zweites Götterbild sammt den fünfzig Männern, die sein Ehrengleit bildeten, von den Fluthen der Mulde verschlungen wurde — da konnte das Volk leicht beredet werden, daß seine Mächte selbst es von dem Bund im Dienst des Kaisers abriefen. Man glaubte es zu beruhigen, indem man in der gewohnten Weise, im Einverständniß mit den Häuptern, die Landesgemeinde mit ihm hielt ²⁾: wie sehr man sich darin täuschte, werden wir bald erfahren.

So günstig nun auch die Lage Boleslavs dem Kaiser gegenüber war, so wird es uns doch nicht Wunder nehmen, daß er jenen Banden, die in seinem Dienst das Reichsgebiet verheerten, den Friedensantrag gleichsam auf dem Fuße folgen ließ. Das war ihm wohl klar, daß er seinen Ehrgeiz im Großen nicht an Deutschland befriedigen könne: der mußte immer an den seiner eigenen Herrschaft gleichartigen Nachbarn, an Böhmen, Ungarn, Rußland, seine beste Nahrung finden. Namentlich in dem letzteren

alodio araturam (bedeutet sicherlich Hufe) haberet, duos modios quinque palmarum et duorum digitorum, unum tritici et alterum avenae episcopo solveret. Nam ante, sicut primo episcopo Dethmaro constitutum erat, pro decimatione duos messis acervos dabant, dicimus enim acervum quinquaginta manipulos habentem. Für dergleichen sucht man die Erläuterung bei Dobner und Palacky vergeblich; Hajek's Erfindung (zu 1022, Dobner V, 120), daß Herzog und Bischof das ganze Land vermessen lassen, trifft doch etwas vom Sinn der Sache. (S. dann noch 1021 bei den Sachen des Oldenburger Wästhums).

¹⁾ Vgl. Bd. II, 39 N. 1. (Wigger, Mecklenburgische Annalen, S. 59, nimmt wohl mit Recht an, daß Günther seine freilich, wie es scheint, nutzlose Thätigkeit auf die den Deutschen zunächst wohnenden Heveller beschränkte. B.)

²⁾ Thietm. VII, 44. 47. (Daß der Kaiser selbst die 12 Talente Sühngeld zahlte, was auch Zeißberg a. a. O. S. 421 annimmt, sagt übrigens Thietmar nicht. Nach seiner Darstellung kann ebensowohl der Verlezer oder sein Herr, Markgraf Hermann, auf Heinrich's Befehl die Buße entrichtet haben. B.)

Reiche war er gefährdet, so lange das gegenwärtige Regiment dort fort dauerte, und dorthin gingen, wie der Erfolg beweist, seine Pläne für das nächste Jahr. Nach unserer Seite bestand doch die Summe dessen, was er erlangen konnte, in dem aufs neue behaupteten Erwerb der Laufigen; und durfte er den Kaiser durch die Anfälle der letzten Jahre so weit herabgestimmt glauben, daß er auf diese Bedingung die Unterhandlung begann, so war ihm selber nichts willkommener als der Friede mit Heinrich.

Seine beste Hülfe fand er einmal in den unmittelbaren Verbindungen mit den sächsischen Großen und dann in deren eigenem Bestreben, einem Kriege Einhalt zu thun, der ausschließlich mit der Kraft Sachsens geführt wurde und die Grenzen dieses Landes immer neuer Verwüstung anheimgab. Gewiß traf Boleslav hier den richtigen Ton, wenn er mit dem Anerbieten begann, jenen jungen sächsischen Edeling, der im Feldzuge von 1015 sein Gefangener geworden ¹⁾, endlich freizugeben und damit diejenigen von seinen Leuten, die in des Kaisers Hand gerathen waren, abzutauschen.

Heinrich mußte auf das dringende Anhalten der Fürsten sowohl auf diesen Vorschlag als auf die Friedensunterhandlung eingehen. Doch ist es, als ob der Wunsch, von der widrigen Sache wenigstens persönlich unberührt zu bleiben, sich den Antrieben, die in der überraschend günstigen Entwicklung der lothringischen Dinge lagen, zugesellt habe, ihm die Reise in den Westen zu empfehlen, von der er erst im December 1018 wieder den thüringisch-sächsischen Boden betrat ²⁾. Er hält noch, vor so langem Scheiden, von der letzten Woche des October bis in die erste des December zu Alstedt Hof ³⁾: wir finden ihn dann am 6. December zu Guterena ⁴⁾ — etwa das Alten- oder Großen-Gottern an der Unstrut — also sicher auf der Reise nach Bamberg, wo er wenige

¹⁾ Thietm. VII, 13. 48; vgl. oben S. 22 N. 2.

²⁾ Denn in den Hildesheimer Annalen beginnt mit 1018 die bekannte, bis 1022 fortgehende Verschiebung der meisten Notizen um ein Jahr, und die Angabe von des Kaisers Anwesenheit zu Goslar in der Quadragesima muß nothwendig ins Jahr 1019 gehören. — Daß Heinrich weder 1017 noch 1018 Weihnachten in Sachsen hielt, hatte auch wohl in dem Brand in Pöhlbe, der den größten Theil der Pfalz zerstörte (Thietm. VII, 53), und ihn also der für dies Fest üblichen Residenz beraubte, seinen Grund.

³⁾ Fünf Wochen und vier Tage nach Thietmar (VII, 48); am 26. October war er bereits da (Stumpf 1689) und kann doch, wie die Stelle bei Thietmar beweist, nicht lange vor Allerheiligen gekommen sein.

⁴⁾ Stumpf 1692. (Guterena, nach ihm gleich Gottern zwischen Langensalza und Mühlhausen. Eine andere Station auf der Reise nach Bamberg würde Mühlhausen gewesen sein, wenn Stumpf 1694 die oben S. 34 N. 2 besprochene Urk. richtig in den December 1017 gesetzt hat. Was die Urk. Stumpf 1695 [für Kloster Hilwartshausen; Heinrich schenkt den Hof Gimble im Leinegau] betrifft, deren Signa völlig unvereinbar sind — ann. inc. 1016, ind. 15, a. regni 13, imper. 4. Actum Couphinga, ohne Tag — so läßt sich dieselbe mit einiger Sicherheit weder hier noch an einem anderen Punkt des Itinerars einreihen. B.)

Lage hernach eingetroffen sein muß. Von zwei einander verwandten Gnadenakten, die er hier vornahm, gehörte der eine, die endliche Freilassung Guncelins¹⁾, noch in den sächsisch-slavischen Bereich; ja es ist schwer, die Vermuthung abzuweisen, daß die Entschliessung Heinrichs hier durch Boleslavs Friedensprogramm bestimmt worden ist. Von dem anderen, der Wiedereinsetzung Heinrichs von Buzelburg in das bairische Herzogthum²⁾, reden wir, soviel er auch bedeutet, kaum noch einmal: so gut wissen wir ihn durch die Begebenheiten der letzten Jahre vorbereitet.

Ihn jetzt noch gefahrloser für Heinrich zu machen, kam der entscheidende Sieg hinzu, den Herzog Gottfried und mit ihm des Kaisers Sache in diesem Sommer über den einzigen bisher noch unverfehrt gebliebenen Genossen der großen Verbündniß von 1008, den Grafen Gerard vom Elsaß, davongetragen hatte. Dieser Erfolg — er wird auf den 27. August gesetzt — muß für das obere Land dasselbe bedeutet haben, wie zwei Jahre vorher der Tag von Florennes für das untere, nur daß wir über Graf Gerards Machtbereich und Wirksamkeit während des ganzen letzten Jahrzehends lange nicht so genau unterrichtet sind, wie über die Dinge von Niederlothringen³⁾. Selbst über den wichtigen Waffengang von 1017 gehen die Berichte unserer beiden einzigen Zeugen, Thietmars und des Verfassers der Cambrayer Bischofsgeschichte, weit auseinander. Nach Thietmar hätten die beiden Gegner, der langen, ohne Entscheidung hin- und herschwankenden Fehde müde, endlich wie zu einem großen zwischen ihren Schaaren zu machenden Zweikampf einander auf den Plan beschieden; bei dem Cambrayer fällt Gerard dem Herzog, den er ganz ungerüstet glaubt, zu jener methodischen Verwüstung, die den besten Theil des damaligen Krieges ausmacht, ins Land⁴⁾, darauf denn der Sektere die gerade bereite Mannschaft eilends zusammenrafft und den Feind so überaus glücklich besteht. Siehe es nicht der Phantasie zu viel einräumen, so wäre man zu der Combination versucht, daß Gottfried mit einer Aufforderung zu ehrlichem, ritterlichem Kampf dem schändlichen Ueberfall des Gerard Stillstand geboten hätte, danach also unsere beiden Zeugnisse gerechtfertigt wären.

¹⁾ S. Bd. II, 277 und N. 1.

²⁾ S. Bd. II, 213 und N. 1. (Für die Wiedereinsetzung vgl. außer der angeführten Stelle Thietmars noch *Gesta episc. Camerac.* III, 13, wo freilich der Name unrichtig ist: *domnus episcopus duxque Godefridus una cum aliis fidelibus imperatoris . . . duci Bajoariorum Herimanno, qui privatus fuerat, ducatum postea impetrarunt.* B.)

³⁾ Aus Worten, wie denen der *Gesta episc. Camerac.* III, 11: *Comes quidam Gerardus secundum secularem pompam male fastuosus plerisque assultibus imperatorem irritabat, illique quasi capiti et domino omnium malorum cuncti rebelles et infideles imperatoris subjecti cuncta mala perpetrabant, und aus denen des Wipo cap. 2, SS. XI, 258, von ihm und seinem Bruder Alalbert: *semper cum regibus et ducibus confligentes, erkennt man seine Bedeutung.**

⁴⁾ Und dem kommt der Eindruck, den der Quedlinburgische Annalist von der Sache hat, ziemlich nahe.

Doch darf man Thietmars Worte nicht ¹⁾ auf ein Gottesgericht deuten, das in Gleichmaß und Gleichartigkeit der streitenden Kräfte und Festsetzungen über die Art des Kampfes und die jedem Theil erlaubten Mittel seine Vorbedingungen gehabt hätte. Alles das trifft gerade nach seiner eigenen Darstellung hier nicht zu. Das Uebergewicht der Zahl war entschieden bei Gerard, die verschiedensten Elemente der allgemeinen Opposition, darunter Feinde des Kaisers, die weit auseinanderliegende und doch jeder an seiner Stelle die stärksten Gründe hatten, ihre Sache mit Nichten vorweg einer solchen Entscheidung zu unterstellen, vereinigten sich unter sein Banner. Von Graf Balderich, der an einem solchen Tage das Schwert nicht in der Scheide lassen konnte, versteht sich das wohl von selbst. Dann finden wir auf diesem Schlachtfeld an Gerards Seite Conrad den Salier, dessen Schilderhebung das in der Rärthner Sache verletzte Interesse der großen Häuser des Reichsamtes vertrat und zugleich die Berechtigung des von Heinrich geübten Wächteramtes über die canonische Gültigkeit der Ehen der Großen in Frage stellte ²⁾, dessen auf alten Ansprüchen und neuen Aussichten sich gründende Stellung schon die Zukunft des Reiches einzuschließen begann. Und wiederum einen Menschen, wie jener Walter ³⁾, der, einst aus Gerards Gefangenem in seinen Söhlbling verwandelt, von Haus aus ein Aleriker, jetzt das gräßliche Muster eines räuberischen Kriegsmannes — man meinte von ihm, daß er sich des Tages nicht freue, an dem er seinen Speer nicht in Blut getaucht, seine Augen nicht an den Trümmern eines Gotteshauses geweidet hätte — einer von der Art also, die nichts darstellte, als das eigene, seiner Unfühnbarkeit wohlbewußte Verbrechen und die grauenvolle Verwilderung, die in Folge der verderblichen burgundischen Nachbarschaft und des Mangels an einer vollkommen anerkannten höchsten Gewalt über diese linksrheinischen Lande gekommen war, und die ihr Ende gewiß nicht von dem eigenen Entschluß ihrer Herren erwarten durfte.

Conrad selbst ward verwundet, des Grafen Gerard einzigem Sohn Siegfried ward mit der Wunde auch das Loos der Gefangenschaft. Das letztere Geschick theilte auch Balderich, der aber, wie er nicht leicht zu verderben war, auch bald Gelegenheit gefunden haben muß sich zu lösen oder zu entkommen. Ganz den

¹⁾ Thietm. VII, 45, die andere Darstellung Gesta episc. Camerac. III, 11; eine kurze Zusammenfassung des Resultats bei Herim. Aug. 1017.

²⁾ (Mehr als durch diese Gründe wird Conrad durch sein nahe verwandtschaftliches Verhältniß zu Graf Gerard, dem Bruder seiner Mutter Adelheid — s. Wipo cap. 2, Herim. Aug. 1017 —, bestimmt sein, demselben zur Seite zu stehen. B.)

³⁾ Thietm. VII, 45: Burgundia genitus . . . Walteri Pulverel nomine, eo quod in favillam sibi contraria redegisset, vocatus: ich glaube doch eher, daß man seinen Beinamen so gedeutet, als daß er ihn erst von seinen Untthaten erhalten hat. In einer Paderborner Urkunde aus der ersten Zeit Heinrichs III. begegnet ein „decanus Pulverel“ (Erhard. Cod. I, N. 151).

Wechseln einer Schlacht gemäß vollzog sich Walters Geschick: an einen See gedrängt, ohne Möglichkeit des Entkommens mußte er mit dem Leben bezahlen. Der Gesamtverlust der Parteien stellte sich wie zehn zu eins: von Gerards Theil lagen 300, von Gottfrieds nur 30 auf dem Wahlplatz.

Den Maßen der Zeit nach muß daher Eindruck und Erfolg des Tages höchst bedeutend gewesen sein, und Heinrich kam nun herbei seine Früchte zu genießen.

Der Kaiser war von Bamberg Main abwärts über Würzburg nach Frankfurt gegangen; hier hatte er Weihnachten gehalten und ziemlich den ersten Monat des neuen Jahres zugebracht ¹⁾. — Im Februar — zu Mainz — weiß er seine Hände schon soweit frei, daß er — wir hören bald davon — eine neue kriegerische Dazwischenkunft in den burgundischen Angelegenheiten versprechen kann. Mit der Mitte des März ist er auf seiner Pfalz Nimwegen, wo er diesmal etwa von Lütare bis gegen Rogate, also beinahe zwei Monate verweilt ²⁾. An die glänzenden Versammlungen geistlicher und weltlicher Großen, die er hier hält, knüpfen sich nun meist die Friedensschlüsse, in denen die lange lothringische Fehde ihr Ende fand. Nicht daß der Kaiser hier irgendwo mit überlegener Macht hätte durchgreifen und nach seinem Willen den künftigen Zustand bestimmen können: der Werth seiner Erfolge bestand vielmehr nur darin, daß man den Gegner unter billigen Bedingungen herbeibrachte, die Waffen niederzulegen und die allgemeine Autorität wieder anzuerkennen.

So wurde zuerst Graf Gerard mit dem Herzog Gottfried und dadurch auch mit dem Kaiser ausgesöhnt ³⁾. Großen eigenen Ehrgeiz konnte dieser wichtige Feind kaum mehr haben: war sein einziger Sohn nicht damals schon gestorben, so erfolgte doch dessen

¹⁾ Thietm. VII, 53. Annal. Quedlinburg. 1018. Urkunden aus dieser Zeit oben S. 54. (Dazu kommt noch das bei Stumpf Acta imperii N. 267 gedruckte Diplom, durch welches auf Bitten der Kaiserin an Theoderich von Metz ein reiches Geschenk, der Forst bei dieser Stadt, verliehen wurde. Die kostbare Gabe ist ein neues Zeichen des nun völlig hergestellten Einvernehmens zwischen den Schwägern. B.)

²⁾ Thietm. VIII, 5. 9. Annal. Quedlinburg. 1018. Ostern fällt auf den 6. April. Einen Theil der Anwesenden erfahren wir aus der Urkunde für Meinwerk, Stumpf 1702: *interventu dilectae conjugis nostrae Cunigundae . . . fideliumque nostrorum Popponis Treverensis archiepiscopi, Erkanbaldi Mogontini archiepiscopi, Eberhardi Babenbergensis episcopi, Adalboldi Trajectensis episcopi, item Popponis abbatis Vultensis, Godofridi ducis, Bernhardi ducis, Becelini comitis.*

³⁾ Thietm. VIII, 9.

Tod in der nächsten Zeit¹⁾. Doch hatte sein Haus solch' eine Stellung erworben, daß es schon mit seines Bruders Adalberts Sohn im ersten Salischen Menschenalter zum Herzogthum von Oberlothringen gelangte²⁾, in dem es dann, so lange dies Gebiet überhaupt dem Reiche angehörte, bis ins achtzehnte Jahrhundert verblieben ist. So ist — wiederum in den Kämpfen, die Heinrichs Regiment bezeichnen, eine der bedeutendsten territorialen Bildungen vorbereitet worden.

Was dann das Hennegauische Haus in seinen beiden Linien angeht, so erfahren wir gelegentlich davon, wie um dieselbe Zeit die Söhne des bösen Lantbert ihren Frieden mit der Kirche und in Folge des auch mit dem Kaiser gemacht haben. Der eine, der den Namen seines Vaters trug, begann — dem Genius dieser Familie gemäß — seinen Weg dahin mit einer neuen Ausschreitung: er ließ nemlich die verwittwete Gräfin von Voos, die er zu ihrem Verwandten, dem Bischof Balberich von Lüttich unterwegs wußte, auf offener Straße aufheben³⁾. Keineswegs sollte seiner Gefangenen irgendwelche Unbill geschehen, mit aller Ehrerbietung ward sie behandelt; auch sich mit Geld und Gut aus ihrer Haft zu lösen, ward ihr nicht einmal als Zwangspflicht angemuthet, nur die Bitte ward an sie gestellt, daß sie die Sühne, welche der Bischof für so lange Unbill von den Löwener Grafen fordern könne, auf sich übernehmen und den Ruhm der Friedensstifterin durch Darbringung eines ihrer Eigengüter an das Hochstift verdienen möge. Nach einigem Bedenken, nach einer Berathung mit ihren Ministerialen fügte sie sich diesem Anfinnen. Der Schriftsteller, der uns diesen seltsamen Hergang berichtet, kann sich über die Wahrheit desselben nicht täuschen: er kennt das Gut mit Namen; dem Kloster, dem er selber angehört — St. Jakob — hat es Bischof Balberich eingegeben. So hatte der schlaue Graf seine Schuld aus fremdem Sackel bestritten

¹⁾ Gesta episc. Camerac. III, 11, bei der Schlacht von 1017: postmodum vero defuncto. In einer Urkunde vom 3. Februar 1020 (Guichenon Bibl. Sebuziana S. 164), durch die Gerard diejenigen Besitzungen, die er an demselben Tage gegen andere Lotharingische von dem Abt Wilhelm von Dijon eingetauscht hat (Guichenon a. a. O. S. 394), dem Kloster Fruttuaria schenkt (also auch hier beiläufig noch in mehr antikaiserlichen Verbindungen, vgl. Bd. I, 387 ff.), heißt es schon: pro anima filii sui Sigifredi defuncti.

²⁾ Vgl. Stenzel II, 118. Von Adalberts Enkel, dem dritten Gerard, gehen dann die Hauptlinie und die Linie Baudemont aus.

³⁾ Vita Balderici cap. 23. 24. Der Verfasser spricht nur von „comes Lowaniensis“, so daß man auch an den alten Lantbert denken könnte; da aber zu dessen Wesen und der Zeit bis 1015 das Ereigniß gleich wenig paßt, so wähle ich den gleichnamigen Sohn, über den oben S. 26 N. 4. Vgl. noch Mantel, Historia Lossensis S. 36. (Da die Vita nirgends von den Söhnen redet und da andererseits Worte wie: *perpendens esse impium et arduum tam diu calcitrare adversus stimulum, ratusque tempus oportunum . . . in gratiam episcopi redire, quam to c i e n s offenderat cum puplicis detrimentis ecclesiae etc.*, doch wohl auf den Vater besser passen, dürfte der Bericht auf letzteren zu beziehen sein. B.)

und mit dem Mittel des Schreckens seiner Milde Anerkennung erworben. Seine Mutter Gerberga drängte er gleichzeitig, im Verein mit ihrem anderen Sohn Heinrich, durch ein Geschenk an die Abtei Gemblour, deren Schirmvogt — freilich ohne alle Sorge für ihr Wohl — jener überdies gewesen war, der Seele des Gemahls und Vaters Vergebung und Frieden zu erkaufen: das Gut, das die Wittve dafür aufersehen hatte, lag der Abtei weniger bequem, als ein anderes ihrem unmittelbaren Pfarrbezirk angehöriges, das Heinrich vom Kaiser zu Lehen trug; danach empfahl sich ein Tausch, der den der Abtei erwünschten Besitz von diesem Lehensverhältniß löste und damit seinen Uebergang in ihr Eigenthum möglich machte, das Interesse der Krone dagegen durch Verwandlung des von Gerberga zuerst für die Schenkung bestimmten Grundstücks in ein kaiserliches Lehen befriedigte. Die Urkunde, mit der der Kaiser diesem Geschäft die Rechtskraft verlieh, ist vom 26. November 1018¹⁾.

Kommt die in diesem Augenblick immer noch wichtigere Hauptlinie.

Von ihrem Vertreter, Graf Reginar V., hören wir, daß er gerade in dieser Zeit die Ehe mit der Tochter des Grafen Herimann von Genham, also der Nichte Herzog Gottfrieds, als Mittel der Versöhnung mit der dem Kaiser ergebenen Partei in Niederlothringen wählte. Die dunkeln, in geistlicher Tradition verhüllten Geschehnisse in Herimanns Haus kamen dem Sidam auf das Beste zu statten. Da der Schwiegervater, wie wir uns erinnern, in den Mönchsstand trat, fiel ihm dessen Hauptburg Genham sammt dem Land Brabant bis zur Dender zu²⁾. Nach dieser Seite wurzelte also der Friede in den dynastisch-territorialen Beziehungen und bedeutete, wenn dem Kaiser diese Folgen davon überhaupt willkommen waren, doch nur mittelbaren Anschluß an seine Sache.

In unmittelbarer Berührung mit diesem erblicken wir Reginar hier zu Nimwegen, jedoch so, daß in einer zwischen seinem Haus und der Krone streitigen Frage sein Anspruch nicht ohne Anerkennung des Kaisers blieb.

Die Abtei St. Ghislain war nach der bei ihr selber³⁾ und bei ihrem Bisthums, dem Bischof von Cambrai⁴⁾, geltenden Ansicht reichsfrei und also in allen weltlichen Dingen und bei

¹⁾ Gesta abbat. Gemblac. cap. 32, SS. VIII, 537, Stumpf 1713. Graf Heinrich erscheint hier in seiner Eigenschaft als Vogt von Nivelles: dieser Abtei war auch das Gut der Mutter vincult.

²⁾ Gesta episc. Cameracens. III, 10. Sigeb. Auctarium Affligem. 1005, SS. VI, 399, und im Excurs über Reichsständen, Bb. I, 511 R. 8.

³⁾ Wie aus den bei Jacques de Guyse erhaltenen Fragmenten der wahrscheinlich vor der Mitte des 11. Jahrhunderts geschriebenen Annales S. Gisleini, z. B. der Stelle zu 1035 (Lib. XIV, cap. 54 Ausgabe von Fortia IX, 458, vgl. Willmanns Archiv, IX, 356) hervorgeht.

⁴⁾ Gesta episc. Camerac. III, 20. 21.

der Bestätigung der Abte allein des Kaisers Autorität unterworfen. Reginar aber suchte Herrenrechte seiner Familie an derselben zu behaupten. Nach ihrem geistlichen Zustand gehört sie zu den Stiftungen, an deren Beispiel uns die Nothwendigkeit der großen reformatorischen Bewegung recht deutlich wird. Der Abt Simon vergeudete in ganz ungeistlichem Leben das geringe ihr noch gebliebene Gut: sein Leumund war in dem Grade übel, daß man ihn beschuldigen konnte, die Reliquien seines Heiligen, das Kleinod, darauf die Abtei gegründet war, insgeheim an den Grafen Balduin von Flandern verkauft zu haben, und St. Gislen mußte Wunder thun, um sein Dasein den Getreuen zu beweisen¹⁾. Bei dem Tode des Abts, etwa um das Jahr 1015²⁾, zählte man nur noch vier Mönche — Bischof Gerard, wie wir ihn kennen, zögerte nun nicht, einen frommen, dem frischen Aufschwung der geistlichen Dinge entsprechenden Mann, des Namens Wenrich, an seine Stelle zu bringen; er ließ ihn begehrlich, mit Hintansetzung des Anspruchs des Grafen, nur vom Kaiser bestätigen. Aber Wenrichs Bemühungen um Wiederaufrichtung der Abtei hatten an einem benachbarten Raubritter den gefährlichsten Feind; es gelang einmal dem Gerard diesen Störenfried gefangen zu nehmen: er blieb auf ein Jahr in Bischof Abalbolds Gewahrsam; als man ihn dann doch wieder entließ, begann das alte Wesen aufs neue. Der Grund, weshalb man nicht zum Ziel der Ordnung gedieh, war sichtlich, daß Reginar unter diesen Umständen für die Klagen der Abtei und ihres Diöcesans kein Ohr hatte. Der Geschichtschreiber von Cambrai sieht lediglich in der eigenen Raubsucht des Grafen die Triebfeder seines Thuns. Von anderer Seite wissen wir jedoch, daß dieser der kirchlichen Tendenz seiner Lage nicht ganz fremd war; wir kennen schon seine Verbindung mit Abt Albert; er holte den Leichnam des heiligen Veronus von seiner bisherigen Stätte zu Lembefc an der Senne, die für diesen Schatz nicht sicher und ehrenvoll genug schien, in das dem Hennegauischen Hause so wichtige Nonnenkloster von St. Waldeudrud zu Mons³⁾; sehr wahrscheinlich ist er es, der auch im Sinne der Reform Mönche an die Stelle der Frauen hier setzen wollte und vor dem geistlichen Muthc, der pflichttreuen und sachkundigen Waltung der rechtmäßigen Inhaberinnen in dem Moment, da die Ausführung schon in der gewaltsamsten Weise vor sich gehen sollte, von seinem Plane zurücktrat⁴⁾; später hat er im Einverständnis mit dem eifrigen

¹⁾ *Miracula S. Gisleni* cap. 7, bei Mabillon *Acta* II, 766.

²⁾ *Chronologie* und Namen auch der Abte, die sonst nirgends vorkommen, *Gallia christiana* III, 91 ff. auf Grund eines älteren, in der *Coenobiarchia Gisleniana* (Duaci 1641) erhaltenen Catalogs.

³⁾ *Miracula S. Veroni* cap. 21, *Acta Sanctor. Mart.* III, 850.

⁴⁾ *Gisleberti Chron. Hannoniæ*, SS. XXI, 500. Es ist die Nacht vor dem Fest des heiligen Vincentius: die Mönche werden, während die Klosterfrauen schlafen, in die Kirche geführt und stimmen das gewöhnliche *Invitatorium*

Gerard von Cambray die Reform des Klosters Maubeuge entschieden gefördert¹⁾. Siegt uns nun, eben aus diesem Nimweger Aufenthalt, eine Urkunde des Kaisers vor²⁾, in welcher dieser den Besitzstand von St. Ghislain auf die Intervention von Graf Reginar bestätigt, so ist kaum ein Zweifel möglich, daß man dem Letzteren einen Antheil an den Schirmrechten zuerkannt habe — gewiß weil man den Frieden der Abtei von seinem guten Willen abhängig wußte. Sie ward unter Heinrichs Regierung noch zwei Mal erliebt: beide Male — klagt die Bischofschronik — gelang es dem Grafen, dem entschiedenen Widerstande Gerards zum Troß, Aebte seiner Wahl einzudrängen; erst unter Conrad II. setzte man wieder die Anerkennung der Reichsfreiheit durch, mit der dann die Reform in ihrer Fülle unter der Leitung Poppo's von Stablo herbeikam.

Ob aber unser Kaiser auch mit fühlbaren Opfern die Häupter der Lothringischen Opposition sich wieder geneigt machte: das bessere Einvernehmen mit ihnen hatte doch die gute Folge, daß die Unholde des zweiten Ranges, in denen das wüste Wesen der letzten zehn Jahre seine eigentlichen Vertreter hatte, sich nunmehr beugen mußten.

Berthold von Walbeck erschien sammt seinen Gesellen, sich dem Kaiser zu unterwerfen. Nunna, das er natürlich überliefern mußte, ward zu völliger Schleichung bestimmt. Das Castell zählte doch, von seinem letzten Geschieß abgesehen, zu der Waffnung des Kaisers am linken Rheinufer: sehr bezeichnend waren es wieder zwei seiner alten Gegner, Graf Gerard und Erzbischof Heribert, denen Heinrich jetzt dies Werk der Zerstörung übertrug. Sofort, noch während des Reichstags, ward es ausgeführt — so gründlich, daß nicht die entfernteste Aussicht blieb, diesen Platz noch einmal zum Bau einer Festung zu benutzen³⁾.

Unter des Kaisers freiem Geleit stellte sich darauf auch Graf Walberich: er sollte nunmehr das peinliche Verfahren wegen des

„justus florebit“ an; die nun erwachten Nonnen sammeln sich vor der ihnen verschlossenen Kirchthür und stimmen das für die Feier gehörige „vincentem mundum“ an. Daß Jacques de Guyse, lib. XIV, cap. 51 (Fortia IX, 446), das Ereigniß auf Reginar II. bringt, will nichts bedeuten. Auf Reginar III. würde dann die Tradition des Gislebert von einem früheren Grafen von Hennegau, der an dem gleichen Vorhaben durch schnellen Tod gehindert wird, leiblich passen.

¹⁾ Vita Theoderici abb. Andagin. cap. 6, SS. XII, 40. Im Allgemeinen vgl. über Maubeuge Gesta episc. Camerac. II, 36.

²⁾ Stumpf 1703. Ohne Tag, aber dem „Actum Noviomago“ das Jahr 1018, ann. regni 16, imp. 5, ganz entsprechend. Im Einzelnen bedarf der Text des Miraeus der gründlichsten Revision: zu den Localitäten Einiges bei Vinchant II, 213. 214, der seinen Grafen gegen die Angriffe der Cambrayer vertheidigt. (Besser als der Text des Miraeus ist der, welchen nach den Annales de l'abbaye de S. Ghislain von Dom Baudry (1702—1712) Reiffenberg, Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur etc. VIII, 310 giebt. Doch wäre immerhin eine Edition der St. Ghislainer Urkunden nach den in Brüssel befindlichen Originalen noch sehr verdienstlich. B.)

³⁾ Alpert II, 16; Thietm. VIII, 9.

Meuchelmordes an Graf Wichmann bestehen. Er begann damit, die Anklage zurückzuweisen und sich zu jedem Beweise seiner Unschuld, den der Kaiser belieben würde, zu erbieten. Aber gegen den Anspruch, den er damit auf das Rechtsmittel des Reinigungseides oder des Gottesurtheils machte, erhoben sich nun diejenigen, denen nach der alten Stammesordnung hier das erste Wort zustand: die Herzoge von Sachsen und Niederlothringen. Sie erklärten, daß er durch seinen vielfachen Eid- und Treubruch gegen Wichmann jener Rechtswohlthaten verlustig geworden sei: er gelte — wie wir verstehen — vor dem Richter als ein auf handhafter That Ergriffener¹⁾. Das Wort der Vertheidigung, das er noch wagen wollte, ward von dem Ruf nach Rache für das vergossene Blut erstickt, der gewaltig aus der ihn umdrängenden Menge hervorbrach: wenig fehlte, so wäre er bei lebendigem Leibe zerrissen worden. Der Kaiser, dessen Schutz er in der Todesangst angerufen, mußte sich von seinem Sitz erheben und daran erinnern, daß sein Wort für die Sicherheit des Freblers hafte, um ihn so der gerechten Wuth der Versammelten zu entziehen. Das Ende war doch, daß er der Hut des Erzbischofs Heribert übergeben wurde, der ihm zunächst in Cöln ein Asyl gewähren durfte. Schon nach einigen Monaten muß ihm eine Art Wiederannahme zu Gnaden durch den Kaiser geworden sein²⁾: zu Heimbach, also entweder noch im Commando der Burg, oder wenigstens

¹⁾ Alpert II, 17: omnem purgationem sui faciendam legibus interdixerunt, propterea quod saepius inter illum et Wichmannum fides et pax sacramento firmata, semper ille prius discidium fecerit, et ideo ejus satisfactionem ulterius non recipendam esse, qui convictus tam manifestis indicis perjurus existeret. Die Stelle ist auch für Geschichte des Rechtsverfahrens nicht ohne Interesse.

²⁾ Thietm. VIII, 9, bei Gelegenheit der Versammlung von Bürgel: Baldericus reconciliatur et promissio divina obliviscitur. Doch darf man aus der Urkunde bei Sacomblet I, N. 153 nicht mit Erhard (Reg. 896) schließen, daß das Ehepaar noch bei der feierlichen Einweihung einer Abteikirche zu Deuz, am 3. Mai 1019 zugegen gewesen sei und damals noch eine Schenkung gemacht habe: es ist dort von dem „dies dedicationis“ eines Altars die Rede, der, wie die Vergleichung mit Sacomblet I, N. 138 beweist, schon ins Jahr 1003 gehört. (Wahrscheinlich in die letzten Jahre Balberichs wird die interessante Urkunde gehören, die Creelius aus einem Schenkungsbuche der Abtei Werden herausgegeben hat [Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereines VI, 48]. Der Abt befundet darin: notum fieri cupimus, — qualiter Baldricus comes egrotavit pene usque vitae suae desperationem, nos quoque propter amicitiam et familiaritatem, quam illi adhibuimus, reliquias sancti Liudgeri patroni nostri usque Safliggi ad visitandum illum transmisisimus, et ut credimus ipso narrante suffragantibus ipsis sanctis ab infirmitate convaleuit statim ex parte et ad ipsas reliquias tradidit 8 mansus seque ipsum sancto Liudgero mancipavit debitorem in cera annis singulis unius sicli promisitque, cum primitus illi possibilitas aliquo pergendi daretur, monasterium sancti Liudgeri aditurum, hanc piam donationem ibi coram testibus stabiliturum. Dehinc non post multos dies veniens, sicut promisit, pro plena sui suaeque contactalis Adala memoria aeterna tradidit illos praefatos mansus 8 in Widohoiwe, quatinus plena fraternitatis gratia sicut unus fratrum nostrorum nobiscum pociatur. B.)

als Graf Gerards ungefährdeter Gast ist er drei Jahre nachher gestorben¹⁾. Nicht anders, als wenn er in vollen Ehren verschieden wäre, erhielt er in seiner Stiftung Zehntlich seine Ruhestätte. Mehr scheint man Abela die Verbrecherin fühlen zu lassen. Den Nießbrauch aus ihren Erbgütern scheint sie verloren zu haben²⁾: sie lebt von geringer Pfründe, die ihr der Erzbischof aus den Mitteln seines Domes und der von ihr in guten Tagen mehrfach beschenkten Abtei Deutz antweist, und sie findet ihr Begräbniß endlich vor der Thür der Cathedrale zu Cöln.

Schalten wir noch ein, daß etwa auch im Jahr 1021, bald nach Balberichs Tode, jenen Ritter Gebhard, der in den nieder-rheinischen Dingen so schwere Schuld auf sich geladen, sein Geschick erlitt. Derselbe Mensch, der einst Berthold die Thore von Munna geöffnet hatte, und dem er also trauen zu dürfen glaubte, nahte sich ihm mit dem Anerbieten, ihm endlich an das Ziel seiner Wünsche, zum Besitz seines Heimath zu verhelfen. Aber der Verräther war in Graf Gerards Solde, der den alten Feind nur in die Falle locken wollte. Alle Schlupfwinkel der Weste waren von Bewaffneten erfüllt: diese brachen, als Gebhard bis in die Mitte des Platzes „wie ein Hind zur Schlachthank“ gelangt war, aus ihren Verstecken hervor, und bald war sein kleines Häuflein, das sich leichten Sieg versprochen hatte, übermannt. Der kühne Sprung von der Mauer, zu dem Gebhard sich entschloß, würde — auch gelungen — sein Entrinnen nicht gesichert haben; denn auch draußen lauerte schon der Hinterhalt. Ueberdies aber nahm er dabei schweren Schaden an seinen Gliedern. So in jenem Wettstreit der Kuchlosigkeit, in dem er mit seinen Feinden gelebt, überwunden, endete er unter ihren Händen. Der Mensch, den man als den Mörder des Grafen Wichmann kannte³⁾, soll ihm den Garaus gemacht haben; aber auch Graf Gerard — so stand noch das territoriale Fürstenthum — scheute sich nicht, einen Streich gegen den hilflos und gebrochen Daliegenden zu führen⁴⁾.

Ist es — wenn wir noch einmal auf unsern Nimmweg Tag zurückkehren — nicht für Heinrichs Regiment charakteristisch, daß inmitten aller dieser Händel dort auch die Bischöfe Synode hielten, auf der man über einen freilich äußerlichen aber, wie die Kirche sich einmal entwickelt hatte, für ihre Symbolik nicht gleichgültigen Punkt des Messdienstes zu beschließen Muße fand? Es ward nemlich als das rechte Herkommen anerkannt, daß bei der Darbringung der Kelch zur Rechten, das Brod zur Linken des Altars

¹⁾ (Der Todestag, 5. Juni, im Necrologium von Deutz. Sacomblet Archiv V, 266. B.)

²⁾ Denn daß das Eigenthum daran ihr bis an den Tod blieb, sieht man gerade aus der Vita Meinw. cap. 141, so daß eben nur mit unserer Annahme sich ihre Angaben in cap. 140 verstehen lassen.

³⁾ (S. oben S. 43 N. 2. B.)

⁴⁾ Alpert II, 18.

Platz erhielten¹⁾. Und auch darin erkennen wir unsern Kaiser wieder, daß er in dem Augenblick, wo langwierige Händel mit den Großen doch kaum mit halbem Erfolge für ihn abgeschlossen, es doch nicht unterließ, die Schärfe seines Regierungsprincips sofort wieder gegen einen von jenen zu kehren.

Wir wissen schon, daß jene außerordentliche Gunst, mit der Otto I. einst dem Grafen Udo, dem Better König Conrads, gestattete, auch seine Grafschaften und Lehen wie Eigengut unter seine Söhne zu vertheilen, gerade dem damit bedachten Hause kein Heil gebracht hat. Es ist wie ein erstes Beispiel, daß durch dergleichen Theilung eine territoriale Herrschaft in ihrem Wege zur Größe gehemmt worden ist: wir wissen von keinem Nachkommen Udos, der daheim im rheinischen Francien eine über mäßige Dimensionen hinausreichende Stellung eingenommen hätte²⁾. Zu seinen Söhnen gehörte — wie oben bemerkt worden — wahrscheinlich³⁾ der im Jahre 997 verstorbene Graf Heribert, der das Gaugrafsenamt in der Wetterau und in dem benachbarten Rinziggau verwaltet haben mag⁴⁾; dessen Söhne werden Gebhard und Otto gewesen sein, die in unsere Zeit fallen. Von Gebhard erfahren wir, daß er gerade in der letzten Zeit vor seinem 1016 erfolgten Tode in des Kaisers besonderem Vertrauen gewesen ist: Otto ist uns schon unter den Führern jenes gleich im Jahre 1002 gegen Arduin gesandten Aufgebots, damals also unter Heinrichs Getreuen, begegnet⁵⁾. Daß das dem alten Sitz der Conradingischen Macht so nahe gelegene Hammerstein (Andernach gegenüber, am rechten Rheinufer) als seine Hauptburg galt, bestätigt die genealogische Combination, in die wir ihn aufnehmen⁶⁾. 1018 muß er weit über das dreißigste Jahr hinausgewesen sein: schon längere Zeit war er mit Irmengard, von der wir sonst nichts wissen, als daß sie ihm nahe verwandt gewesen, vermählt⁷⁾. Die Ehe hatte, wie wir denken können, Heinrichs

¹⁾ Thietm. VIII, 5. Eine Erläuterung nach der „ratio librorum antiquorum qui apud nos sunt“ gibt Gobelinus Persona, Cosmodromii act. VI, cap. 52 bei Meibom I, 259.

²⁾ S. Köpfe, Jahrb. I, 2, 78.

³⁾ Den Neueren gilt dies ohne Weiteres als gewiß; die Sichtung der Zeugnisse Vb. II, 25 N. 1. (Vgl. auch die Ausführungen bei Stein, Geschichte des Königs Konrad I. von Franken und seines Hauses. Nördlingen 1872, S. 312 ff. und die Stammtafel S. 322. B.)

⁴⁾ Wend II, 498 N. r.

⁵⁾ Vb. I, 240.

⁶⁾ Auch das „nobilitium satus prosapia Francorum“ der Annal. Quedlinburg. 1020 (in dem quidam de principibus Francorum des Annal. Saxo 1018 etwas abgestumpft wiedergegeben) spricht für die Conradingische Herkunft.

⁷⁾ Thietm. VIII, 5: diu conjuncti. (Dazu stimmt auch, daß 1034 Otto's Sohn Udo als „juvenis“ stirbt, Annal. Hildesheim. 1034. Stein, Geschichte Konrads von Franken, S. 321, setzt die Ehe sehr bestimmt ins Jahr 1013 und macht Irmengard zur Enkelin Hermanns II. von Alamannen, von dessen Tochter Mathilde; sie wäre somit, nach der Stammtafel auf S. 334, eine Tochter des jüngeren Conrad, des Wetters Kaiser Conrads II. Beweise für

entschiedenes Mißfallen, und da mehrfache Ladungen, sei es vor geistliche Gerichte oder vor des Kaisers Stuhl erfolglos geblieben waren, so ward hier zu Nimmwegen über das Paar die Excommunication ausgesprochen und den Bischöfen aufgegeben, je nach ihren Diöcesen die Gehülfen seiner Widersetzlichkeit zur Rechenschaft zu ziehen. Wirklich hatte dieser starke Entschluß zunächst die Folge, daß, da der Kaiser nach einem mehrwöchentlichen Aufenthalt zu Aachen und glänzender Pfingstfeier zu Ingelheim¹⁾ auf dem Boden des rheinischen Franciens zu Bürgel — am linken Mainufer wenig oberhalb Offenbach — Landtag zu halten erschien, Graf Otto sein Anie vor ihm beugte²⁾ und nun auf den Eid von drei Zeugen die Ehe für nichtig erklärt werden konnte. Gewiß, diese Sache war noch nicht zu Ende: aber Heinrich konnte sich für den Augenblick zu der Strenge seines Verfahrens Glück wünschen!

Eine andere Angelegenheit, die aber zur Reise gedieh, bewies nicht minder, daß man wieder in friedlichen Tagen war, und daß namentlich die Aussichten der Lützelburgischen Brüder, von Kunigundens Ausstattung oder Witthum dereinst ihren eigenen Gewinn zu machen, durchaus vorüber waren. Wir meinen die Gründung der Frauenabtei Kaufungen.

Wahrscheinlich war es im Zusammenhang mit jenem Akt von 1008, durch den Heinrich seiner Gemahlin den Königshof Cassel schenkte³⁾, daß er seine eigene Residenz von dort nach dem

diese doch nur auf unsicherer Combination beruhende Annahme giebt Stein nicht. B.)

¹⁾ Thietm. VIII, 9, vgl. Bb. II, 175.

²⁾ Thietmar hebt noch die Anwesenheit des Erzbischofs Erkenbald hervor, in dessen Sprengel die Sache spielte und der mithin von Anfang an ein bedeutendes Interesse daran hatte.

³⁾ S. Bb. II, 209. Was nemlich die Urkunde Stumpf 1496 betrifft, so ist sie, soweit sie die Schenkung Heinrichs an seine Gemahlin enthält, durchaus echt und auch Tag und Ort ihrer Ausstellung durch die von Gang, Sendschreiben S. 12 angeregten Zweifel nicht anzusechten. (S. Bb. II, 207 R. 3). Dagegen ist die Stelle: „Haec vero contactalis nostra sanctimonialia adunavit in Chouphungia, ibique vitale lignum dominicae crucis collocavit eandemque sanctissimam crucem dotavit cum praedicta corte Cassala et ceteris quae sui juris erant in Hassia“ ohne Frage ein späteres Einschiel. Denn einmal ist die gelegentliche Erwähnung so wichtiger Thatfachen ganz gegen den urkundlichen Stil, dann verräth das „quae sui juris erant in Hassia“ den jüngeren Schreiber; man müßte ferner, um an die Echtheit zu glauben, den von dem erst in das Jahr 1017 fallenden Anlaß zur Stiftung unterrichteten Thietmar (VII, 39) Sünden strafen; und endlich hat die Tradition der Vita S. Cunegundis cap. 5 (SS. IV, 822), nach der die Kaiserin die angebliche Partikel vom heiligen Kreuz erst am 13. Juli 1025 dem Kloster schenkte, hier in der allgemeinen Sitte, dergleichen Reliquien am Tage der Einweihung darzubringen, ihre Gewähr. Eine Notiz, wie sie etwa auch dem Ranshofer Codex der Vita (SS. IV, 821 R. v.) zu Grunde liegt, danach diese Gabe mit dem Geschenk des Hofes Cassel verbunden war, mag den Interpolator geleitet haben. Eine Prüfung durch Sachkundige wird daher wohl ergeben, daß das vermeintliche Original, aus dem Schmincke die Urkunde ebirte, und das bei Wenck II, 409 unbedingten Glauben fand, ganz von dem Typus jener Michaelsberger Fälschungen ist und in die mit den neueren Forschungen immer wachsende

kaum eine halbe Meile von da gelegenen Oberkaufungen verlegte¹⁾; wir finden ihn dann in seinem königlichen Wanderleben zwei Mal — 1011 und 1015 — hier Raft halten²⁾. Wir erinnern uns, daß Kunigunde bei kurzer Trennung von ihrem Gemahl im Frühjahr 1017 hier eine schwere Krankheit bestand. Auf diesem Lager war es, daß sie das Gelübde der Klosterstiftung that³⁾. Heinrich war von diesem Entschluß sofort unterrichtet und sprach seine Billigung aus — ehe er noch die Gemahlin wiedergesehen. Die ersten uns überbliebenen Urkunden, die der neuen Stiftung die Dotation zuzuführen beginnen, sind vom December 1017: nach ihrem Wortlaut muß man annehmen, daß in diesem Moment der Bau von Kirche und Kloster schon begonnen hatte, und daß eine Anzahl Schwestern bereits hier vereinigt war. Jetzt, eben von Bürgel aus, begab sich Kunigunde dahin, das Leben nach der Ordensregel beginnen zu lassen und somit den eigentlichen Geburtstag des Klosters festzustellen. Eben an diesen Akt schloß sie — sehr bezeichnend — die Reise nach Baiern, deren Zweck die feierliche Wiedereinführung ihres Bruders Heinrich in sein Herzogthum war⁴⁾.

Reihe von Schriftstücken gehört, in denen echte Documente eben zu dem Zweck umgeschrieben sind, ihnen derlei trügerische, oder doch bisher des erwünschten urkundlichen Halts entbehrende Zusätze zu geben.

Des trefflichen Wend Ausführung (III, 169), danach Kunigunde überhaupt und insbesondere in Hessen bedeutende Eigengüter gehabt, wird heute Niemandes Beifall mehr haben. Die Fundamente derselben, daß Siegfried, ihr Vater, ein Sohn des durch seine Ehegeschichte berufenen Richwin gewesen, und daß einer seiner Brüder, ein angeblicher zweiter Richwin, die Tochter Herzog Eberharbs des Conradingers geheirathet, sind eitel Vermuthungen (s. Bd. I, 533 ff.). Die Stelle der Urkunde von 1008, die auf anderen Besitz der Kaiserin in Hessen schließen läßt, ist eben abgewiesen, auch das „de hereditario predio liberum constructit“, das Heinrich in seinem angeblichen Stiftungsbrief von ihr sagt, beruht auf Fälschung (s. unten), und Sigeberts Wort zu 1004 von „dos et patrimonium Cunigundis“ hat weder solches Gewicht, noch bewiese es auch bei strengster Deutung jene Behauptungen. (Vgl. übrigens über diese Urkunde und die übrigen für Kaufungen ausgestellten meinen, auf eingehender Prüfung der jetzt in Marburg befindlichen Originale beruhenden Excurs III. B.)

¹⁾ Es braucht nicht gerade 1015 geschehen zu sein: Thietmars „transulit“ (VII, 8) ist wohl hier wieder Plusquamperfectum. Ganz unrichtige Auffassung der Sache bei Piderit, Geschichte von Cassel, S. 12.

²⁾ S. Bd. II, 308 und oben S. 18. (Vgl. auch meine Bemerkung S. 64 N. 4.)

³⁾ Das Gelübde der Kunigunde könnte darauf führen, daß sie schon Eigenthümerin von Kaufungen gewesen; und wer sich den Umfang der alten Königshöfe vergegenwärtigt, könnte wohl annehmen, daß es zu den Bertinenzien von Cassel gehört und also einen Theil der Schenkung von 1008 gebildet habe. Dem stände begreiflich weder die Verlegung der königlichen Residenz dahin, noch auch das im Wege, daß Heinrich das „ipsum videlicet monasterium Overencoufunga necnon Nederencoufunga“ als „nostri juris villas“ bezeichnet (Stumpf 1722). Auch wenn in Folge des Akts von 1008 mit der Bewirthschaftung des Haupt Hofes Veränderungen vorgingen, konnte sich wohl der König innerhalb des Eigenthums seiner Gemahlin noch eine gasliche Stätte wählen, und in der Urkunde sprach er als Gatte und Obereigenthümer.

⁴⁾ Thietmar VII, 39. 41; VIII, 9: monachicam ibi vitam ordinavit indeque . . . Bavariam peciit fratremque suum ducem Henricum Ratisbonae in-

Die Stiftung ward nun in den nächsten Jahren mit dem Fleiß und der Fürsichtigkeit, die wir an Heinrich in solchen Fällen schon kennen, gleichsam wie das Bamberg der Kaiserin gepflegt. Wie bei jenem Bisthum wurden die Urkunden über ihre erste Ausstattung nach ein und derselben Formel ausgefertigt¹⁾. Zu seiner Pflicht, sagt der Kaiser darin, gehöre es, dergleichen fromme Entschlüsse allertwege in seinem Reich zu fördern: wie steigere sich aber sein Auftrag bei einem also zu Gottes Ehre gereichenden Unternehmen seiner geliebten Hausfrau und Kaiserin, „mit der wir ein Leib und eine Seele sind“²⁾. Von dem Wort, mit dem Heinrich auch in den strengen Formen der Kanzlei seine Freude an der Wiedergenesung der Gemahlin ausgedrückt hatte, entnahm man den Wahlspruch für dies Geschäft. Hernach, wenn man über das erste Stadium hinaus ist, wandeln sich die Worte in etwas ab, und der Kaiser spricht auch einmal von dem Gelübde, als wäre es ihm und seiner Gemahlin gemeinsam³⁾. Das Kloster wird dem Heiland und seinem Kreuz, der heiligen Jungfrau, dem Apostel Petrus und allen Heiligen gewidmet. Irren wir nicht, so hat es im Juni 1019 in Ute, einer Schwestertochter der Kaiserin, seine erste Aebtissin erhalten⁴⁾; schon 1023 erscheint es als Begräbnisstätte zweier Grafen, die gewiß seiner Nachbarschaft angehören⁵⁾.

thronizavit. In den Urkunden Stumpf 1692. 1693 schon: „monasterium constructum, in quo virgines Christi sub regula sancti Benedicti ordinavit“.

¹⁾ In den Urkunden Stumpf 1692. 1693. 1709. 1721. 1722.

²⁾ Cum qua sumus caro et anima una, s. oben S. 55. Und wieder in der Urkunde Stumpf 1725: qui in Christo sumus una caro. (Ebenso Stumpf 1834: cum qua una caro divina existimus copulatione. B.)

³⁾ Stumpf 1739: monasterio . . . communi voto constructo. Bei den Schenkungen heißt es in der solennen Formel: pro remedio animae nostrae necnon ipsius omniumque debitorum nostrorum.

⁴⁾ Sie kommt in den früheren Urkunden bis zu der vom 20. Mai 1019, Stumpf 1725, noch nicht, aber bereits in der bei der Ledderhose II, Anhang N. 7 von 1019 Actum Voderbrunnen, ohne Tag, aber regn. 18, nach dem 7. Juni (Stumpf 1736, im Original Actum Boderbrunnen B.) und in den folgenden vor. Die zuletzt erwähnte Urkunde hat Böhmer nicht aufgenommen, aber ich sehe keinen Grund, sie anzuzweifeln (s. unten zu 1019). — Von Utes Vater s. Vb. I, 586, auch die dort mitgetheilte Legende zeigt sie als eine jüngere Dame, an Identität mit der Ute von Niedermünster wäre schon Mahlbald nicht zu denken. Zum Ueberfluß kommt sie im Necrologium dieses Klosters, Böhmer Fontt. III, 485, von ihrer Namensschwester (s. Vb. I, 124) unterschieden, als „in Hof. abbatissa“ zu 12. Kal. Octobr. vor, was darauf hindeuten mag, daß sie hier den Anfang ihrer Bahn gemacht hat. Ma „sanctae commemorationis abbatissa de Coufingon“ gebeten ihrer Annal. Hildesheim. 1035. (Vgl. Notae necrolog. Coufingenses, Böhmer Fontt. IV, 457, zu März 29. und Sept. 19. B.)

⁵⁾ Stumpf 1808: pro animabus fidelium nostrorum, quorum ibi corpora requiescunt, Erphonis scilicet et Cononis comitum. Ein Graf Erph — wie es scheint, in Wartberge — kommt in der Vita Meinw. viel vor (vgl. cap. 36. 57. 75. 117. 122), scheint aber mit dem identisch, der 1024 und 1029 noch lebt (ebenda, cap. 197. 202).

Was seinen frühesten Güterbesitz betrifft, so erhält es durch jene kaiserlichen Urkunden von 1017 bis 1023 den Ort seines Sitzes Oberkaufungen und das Recht eines jährlich zu Kreuzerhöhung dort zu haltenden dreitägigen Marktes, dessen Gewinn an Zoll und anderer, der Regel nach königlicher, Gebühr dem Kloster zufällt; sodann das Dorf Niederkauungen, das kaum eine halbe Meile westlich gelegene Volkmarshausen, in dem etwa in nördlicher Richtung eine Meile entfernten Wolfsanger die Johannis-Kirche und das Recht eines wöchentlichen, auf den Sonnabend, und eines alljährlichen auf St. Johannis fallenden Marktes, mit denselben Gerechtsamen wie zu Oberkaufungen; ferner in demselben Gau- und Grafenbezirk das etwa eine Meile nordöstlich liegende Dorf Utschlag (Auschlacht)¹⁾. Auch das Herdinghausen, in dessen Urkunde Gau und Graf unausgefüllt geblieben sind, wird man besser in dem Amte Niedenstein, ein paar Meilen südwärts Cassel, als weiter westlich im Oberlahngau zwischen Rosenthal und Gemünden, oder gar in dem heutigen Höringshausen (in der großherzoglich Hessischen Enclave des Fürstenthums Waldeck) suchen²⁾. Endlich zählen Hedemünden im Seinegau, wo das Kloster den Hof erhielt³⁾, und Escheberg und Weißer, in der zu Döbichos Grafschaft gehörigen Abtheilung des sächsischen Hesse-Gaues, wo ihm die bisher der Krone gehörigen Güter zufielen⁴⁾, noch zum nächsten Bereich.

Weiter und nach verschiedenen Himmelsgegenden rückt man mit dem Hof von Heroldshausen bei Langensalza im thüringischen Westergau⁵⁾, mit den Gütern zu Herbette im Westfalengau (in der heutigen Grafschaft Mark)⁶⁾ und zu Leidenhofen (bei Marburg im späteren Gericht Ebsdorf) im Oberlahngau⁷⁾. Und wie nun derlei zerstreuter Besitz schon zum Wesen der geistlichen Stifter gehörte, so wurden auch Kaufungen, vielleicht für sein Bedürfnis an Wein, mehrere Ortschaften am linken Rheinufer

¹⁾ Stumpf 1722. 1736: in pago Hassia in comitatu Frederici comitis. — Das bei Einführung der Reformation zu Kaufungen gemachte Verzeichniß über den Bestand der Urkunden (Ledderhose II, 53) giebt den Inhalt der Urk. so an, als habe das Geschenk auch einen Theil des Kaufunger Waldes mitbegriffen. (Vgl. meinen Excurs III. B.)

²⁾ Stumpf 1803. Vita Meinw. cap. 191. Unsere Annahme nach Kuchenbeker, Hessische Erbhofämter, S. 159 N. i. und Haas, Hessische Kirchengeschichte, S. 264 N. 6; die zweite bei Hombergf, Hessische Erbämter, S. 38; die dritte bei Wend III, 193.

³⁾ Stumpf 1692. Nach dem Verzeichniß Heydemin und Oberderod.

⁴⁾ Stumpf 1721.

⁵⁾ Stumpf 1693. Der Abtei gehörte auch das nahe gelegene Herleshausen, im späteren Amt Sontra. Das Verzeichniß will über jeden der beiden Punkte eine Urkunde Heinrichs besitzen, vermischt aber ihre Lage. (In Betreff der Urkunde über Herleshausen, Stumpf 1834, s. Excurs III. B.)

⁶⁾ Stumpf 1739. Herbede an der Ruhr, etwas aufwärts Hattingen: interessante Erläuterungen bei Wend III, 193.

⁷⁾ Stumpf 1709 in comitatu Richmundi.

im Trechirgau und Maienfeld zu Theil¹⁾. Die Perle aber aller seiner Besitzungen, jenes ihm wie im Angesicht liegende Cassel, das schon zu der Bedeutung einer Stadt emporkam, erhielt es erst nach Heinrichs Tode, da Kunigunde bei ihrem Eintritt in das Kloster nun um so eher ihr Wittthum dem Altar darbringen konnte²⁾.

Die Abtei liegt im Sprengel von Mainz, dessen geistliche Aufsichts- und Zehntrechte von Anfang an unbestritten galten: die letzteren wurden, wenn wir recht unterrichtet sind, nicht lange nach dem Tode der ersten Abtissin durch Vertrag mit dem Erzbischof Bardo abgelöst³⁾. Es ist nicht ohne innere Wahrscheinlichkeit noch ohne Analogie mit dem, was wir sonst von unseres Kaisers Verhalten wissen, daß er die Vogtei über das Kloster ausschließlich sich und seinen Nachfolgern an der Krone vorbehielt, daß er die Einsetzung eines Untervogtes verbot, die Gemeinde nur zum Besuch des dreimaljährlichen gebotenen Dings verpflichtete und eine Lösung von der Strafe zu Haut und Haar mit einem niedrigen Betrage ansetzte⁴⁾, daß er sodann für die Führung des klösterlichen Haushalts einige Anweisungen gab⁵⁾ und die Verwendung des zum Unterhalt der Klosterfrauen be-

¹⁾ Die Urkunde Stumpf 1725 sehr schlecht bei Herrgott II, 105 ebirt. Statt des „Emefeld“ jedenfalls „Meienvelt“, das ganz unsinnige „legit“ er giebt sich aus dem Verzeichniß (Ledderhose II, 55) als Ortsname „Leigia“, das heutige Beg am rechten Moselufer, eine Meile aufwärts Coblenz; Winningen dem gegenüber (das Verzeichniß unrichtig Wiebingen); Tremezze ist Trimbbs (Verz. unrichtig Trintniß); Bysete, was im Verzeichniß fehlt, wohl Bussenheim (Buzheim, Kreis Neuß? B). Nicht sicher Kaisers- oder Kircheng. Des Weinertrags erwähnt das Verzeichniß. (S. Excurs III. B.)

²⁾ Die oben S. 73 N. 3 in der gefährlichsten Stelle der Urkunde mitgetheilte Thatsache wird auch durch eine Notiz des Ranshofer Codex der Vita S. Cunigundis bestätigt.

³⁾ Unter Hildegard (Cod. Ranshof.), vielleicht Note's unmittelbarer Nachfolgerin (einen Catalog der älteren Abtissinnen giebt es nicht). Der Erzbischof erhält ein „predium Gensingen“, vielleicht das nachmals Sponheimische am linken Rheinufer, das dann auch zur früheren Ausstattung gehört haben möchte. (Die Bestätigungsurkunde Heinrichs III. über den Vergleich, Stumpf 2195, vom 27. Juli 1040, die jetzt bekannt geworden ist, zeigt doch, daß die Rechte des Erzbischofs von den Kaufungern lange bestritten waren (diu restitit). Dort erscheint Kunigundens Bruder und Erbe, Bischof Dietrich von Metz, als „senior“ und „adjutor“ der familia Cophugensis coenobii. Die Güter, die Bardo von Abtissin Hildegard und ihrem Vogt Werenhar erhält, heißen Holzheim, Udenbrunnen, Durloon, Erffrede. Von einem predium Gensingen ist nicht die Rede. B.)

Der Anspruch Paderborns auf Bistumsrechte über Kaufungen ist, so viel ich sehe, in der Praxis niemals geltend gemacht worden, geschweige denn durchgebrungen: er kommt nur bei Schriftstellern wie Brower, Schaten, vor, und hier ohne alle Begründung, s. Wend III. 190.

⁴⁾ Comae et cutis si advocato fuerint adjudicata, 5 solidis quivis redimat, was den 8 Schillingen des Sachspiegels (II, 13. 1) näher kommt, als die viel höhere Diebesbuße der Volksrechte.

⁵⁾ Villicus communi consilio ponatur, qui aptus sit congregationi et familie. Cellarium unam inter se habeant, que virum fidelem sub se habeat, qui ei ministret.

stimmten Gutes zu Lehen für die Ministerialen auf das bündigste unterfragte. Auch das würde mit den Grundsätzen eines Regiments nicht unvereinbar sein, daß er hier wo keine politische Bedeutung damit verbunden war, dem Stift das Recht der freien Wahl der Aebtissin aus der eigenen Mitte giebt und dem Convent unter Zuziehung des Diöcesans auch die Absetzung einer trotz wiederholter Ermahnungen auf üblem Wege verharrenden Aebtissin gestattet. Aber diese Verfügungen sind jedenfalls nicht in ihrer ersten und authentischen Gestalt auf uns gekommen; denn die Urkunde, aus der wir sie kennen, hat bedeutende Bedenken gegen sich¹⁾.

Je mehr sich so im Mai 1018 ringsum alles zum Frieden neigte, desto eher konnte Heinrich daran denken, die deutschen Kräfte noch ein Mal dem burgundischen Unternehmen zu widmen. Der Anlaß dazu war schon seit Monaten vorhanden.

Daß nach den Ereignissen von 1016 und in ihrem Gefolge das Königthum einen Moment der Erhebung zu höherer Macht und zu reineren Zwecken gehabt habe — wir möchten es vermuthen, wenn wir Rudolf durch eine Urkunde, die am besten in den Februar 1017 zu setzen ist²⁾, „endlich der alten Schuld seiner

¹⁾ Gedruckt nach dem vermeinten Original bei Ledderhose II, 277, bei Böhmer nicht aufgenommen, Stumpf 1649. Ihre Signa: „10 Kal. Mai. indict. 13, anni regn. 17, imp. 5“, theilen sich zwischen 1015 und 1019, das Jahr Christi „Mill. VX.“ sieht noch wunderlicher aus und konnte von dem Herausgeber doppelt ungeschickt auf 1005 gedeutet werden; actum ad Cophungen ist ungewöhnlich; dann erregt eben jener S. 73 N. 3 angeführte, sichtlich zwischen die Formel geschobene Satz Bedenken, noch höheres das: He itaque in Christo congregate Odam primam abbatissam canonise elegerunt, quam piissima conjunx nostra imperiali nostre dignitati ponendam concessit semperque imperatoribus Romanis post nos quaslibet ponendas absque omni requisitione servitutis liberaliter per privilegium nostrum reliquit“; das zweimalige „episcopus Mogontine sedis“ u. i. w. Andererseits ist unverkennbar, daß der Hanshofer Redaction der Vita eine ähnliche Urkunde schon vorlag; und wenn wir auf das „archiepiscopus“, auf das angemessenere „subadvocatus“ statt des „secundus advocatus“ des Ledderhose'schen Textes, auf die in der obigen Stelle verborren wiedergegebenen Worte „imperatorem sine totius exactione servicii abbatissae investitorem“ sehen, vielleicht das wirkliche Original. Eine deutsche Uebersetzung aus dem 15. Jahrhundert bei Kuchenbecker, Annal. Hass. I, 3, 124. (S. meinen Excurs III. B.)

²⁾ Aus Guichenon in Orig. Guelf. II, 158. — Der sicherste Anhalt bleibt immer das „annus Rudolphi 24“. Verändert man dann 16. in 15. Kal. Martii, so paßt auch der dies sabbati und die luna auf 1017, vgl. Gallia christiana XII, Instr. 467. Dagegen wird weder das Jahr Christi 1014, noch die ind. 1, d. i. 1018, mit jenen Angaben sich in Uebereinstimmung bringen lassen. Wohl wegen dieser brüchigen Signa hat Böhmer die Urkunde nicht in die Reg. Karol. aufgenommen; doch die richtigen Namen so vieler Bischöfe, die darin vorkommen, und Andern zeugen für ihre Echtheit. Die Kirche von Agaunum erscheint darin als „in salo miserrimae desolationis jam paene naufragans“, die Mönche, als „de victu et vestitu proclamantes“. (Gibber, Schweizer Urkundenreg. I, 308, theilt jetzt ein Extract der Urkunde, wohl aus dem Originale im Abteiarhive St. Maurice, mit. Die Signa sind bei ihm ann. incarn. 1017, a. regn. 19, die sabb. 15. Kal. Mar. luna 18, ind. 1. Danach setzt Gibber die Urkunde in 1018. Dazu passen ind. 1 und 15. Kal. Mar. die sabbati,

Krone“ gedenken und der durch die Willkür seiner Vorgänger dem Glend anheimgefallenen Abtei von St. Mauritius einen Theil ihrer früheren Ausstattung zurückgeben sehen. Aber ein Aufschwung der Art — hat er überhaupt stattgefunden — muß doch schnell vorübergegangen sein. Schon im Februar 1018 war es wieder soweit, daß Rudolf mit der Gemahlin, den Stiefföhnen und seinem Anhang aufs Neue das Land verließ und Krone und Scepter dem Kaiser nach Mainz entgegentrug¹⁾. Hier hatte man, wie es scheint, den Pact von Straßburg in seinem ganzen Umfange erneuert²⁾, und davon war die natürliche Folge, daß Heinrich wieder in Waffen in Burgund erscheinen mußte.

Gleich nach der Versammlung von Bürzel brach man auf³⁾. Es war unfehlbar auf diesem Zuge⁴⁾, daß Heinrich sich den Genuß bereiten wollte, dem ersten großen Ehrentag von Bischof Burchards herrlicher Schöpfung, der Einweihung der St. Peters-Cathedrale von Worms, beizuwohnen. Der Bischof wollte sich zuerst dem Wunsche des Kaisers nicht bequemen, — noch war das Werk nicht ganz vollendet —, doch zuletzt mußte er nachgeben. Man eilt die Kirche von allem Staube und Unrath, den die Bauarbeit dort zurückgelassen, zu säubern: schon am nächsten

denn nur 1018, nicht, wie irrthümlich oben gesagt, 1017, fällt der 15. Februar auf einen Sonnabend, da Ostern am 6. April war. Das ann. regn. ist ganz irrthümlich und muß jedenfalls außer Anschlag bleiben. Ann. inc. und luna wären zwar um eine Einheit zu groß, dennoch aber wird man sich zweifelsohne für 1018 entscheiden müssen. Die im Text aus der Urk. gezogenen Schlußfolgerungen fallen dann natürlich fort. B.)

1) Wie Blümke a. a. O. S. 42 N. 19 bemerkt, muß Rudolf die Insignien zurückhalten haben, da er sie bei seinem Tode besitz. Herim. Aug. 1032. B.)

2) Thietm. VIII, 5.

3) Thietm. VIII, 9.

4) Das „Eodem tempore quippe Henricus imperator cum exercitu in Burgundiam ire dispossuit et eo itinere Wormaciam venit“ der Vita Burchardi cap. 14, SS. IV, 839, könnte doch überhaupt nur auf 1016 oder 1018 gehen: für das letztere Jahr entscheidet die von Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1838, S. 444, mitgetheilte Urkunde, durch welche Heinrich zu Worms auf Burchards Bitten der „fundotenus a se constructe ecclesiae S. Petri“ den Zoll zu Kenelebach schenkt, die also höchst wahrscheinlich im Moment der Kirche ausgestellt ist. Ihre sonstigen Signa „1018, a. regni, 17, imper. 5, ind. 1.“ passen, und statt „5 Idus Julii“ muß man mit Giesebrecht, Kaiserzeit II, 608, „Junii“ emendiren. Daß der Kirchgarter Mönch (Ludewig, Reliqu. mscrpt. II, 59. 60; SS. IV, 839 N. g.) dem Bericht der Vita über die Einweihung die Worte „die Philippi et Jacobi“ hinzusetzt, sie also auf den 1. Mai setzen will, kann hierin nichts ändern: dieser Tag ist weder 1016, noch 1018 möglich. (Die Schenkungsurkunde über den Zoll zu Kegelbach [Kailbach, nordöstlich von Heidelberg], Stumpf 1711, ist jetzt bei Stumpf Acta imperii N. 36 aus dem Wormser Chartular zu Hannover in extenso mitgetheilt, Daß dort ind. 7 steht, beeinflusst natürlich die obige Ansetzung nicht. Beachtenswerth ist übrigens in der Urkunde die Bezeichnung Burchards als „discretus in appetendo, fortis in tolerando, justus in iudicio“. Auch auf das „viri justi dum post positis tumultibus secularium negotiorum in contemplationis sue vertice superne voluntatis sententiam perscrutantur“ der Arenqa dürfte in diesem Falle in Anbetracht der Zeitumstände ausnahmsweise Gewicht zu legen sein. B.)

Morgen vollzieht sich die diesem Regiment eben mitten unter kriegerischen Entwürfen so wohl anpassende Feier. Heinrich versäumt nicht in dem Geschenk eines Zolls dem neuen Münster ein Andenken seines ersten Besuchs zurückzulassen. Sehen wir, was nicht unerlaubt sein wird, diesen Wormser Aufenthalt in das erste Drittel des Juni, so schließt sich eine Urkunde, die den Kaiser am 16. dieses Monats zu Straßburg zeigt, gut an¹⁾, und stimmt mit Thietmar, der ihn vom Main her nach Basel aufbrechen läßt, vollkommen überein.

Von da aus, also wie vor zwei Jahren und ziemlich in denselben Tagen, begann der Feldzug. Aber auch zu gleich üblem Erfolg. Rudolfs Versprechungen täuschten aufs Neue. Eine einseitige Notiz der Einsiedler Annalen beweist uns, daß Heinrich diesmal den Rückfall seines Oheims nicht wieder so entschuldigbar fand wie im Jahre 1016, vielmehr die Waffen auch gegen ihn richtete²⁾. Vielleicht hängt es mit diesen Erschütterungen zusammen, daß eben damals der Bischof Heinrich von Lausanne von seinem Sitz vertrieben wurde, und nachdem er die Leiden der Gefangenschaft erduldet, endlich unter Mörderhänden sein Leben endete, und nunmehr jener Hugo, in dem wir den natürlichen Sohn Rudolfs sehen, an seine Stelle trat³⁾. Doch wer wollte auf derlei Fragmenten ein System von Thatsachen

¹⁾ Stumpf 1709.

(Eine Urkunde vom 26. Juni 1018, Augustae, die Giesebrecht, Kaiserzeit II, 607, als ungedruckt anführt, ist ohne Frage gleich Stumpf 1710, welche Bb. II, S. 245 N. 3 mit Recht als plumpe Fälschung gekennzeichnet ist. B.)

²⁾ Annales Heremi 1018, SS. III, 144: Henricus imperator in Burgundiam usque Rodanum fluvium super Roudolfum regem avunculum suum in dolo; qui postea sine effectu rediens Turegum venit etc. (Mit dem dolus Rudolfs dürften seine Umtriebe in Italien zusammenhängen, vgl. S. 38 N. 5 und unten bei den italischen Sachen. B.)

³⁾ Chron. episc. Lausanensium ed. Matile S. 30 theilt das gewiß nicht viel später abgefaßte Epitaphium mit, in dem es von Heinrich heißt:

Sed mens pravorum menti non equa bonorum

Mortis adesse reum testificatur eum.

A quorum turbis turbatus menibus urbis

Queritur et capitur, pellitur et trahitur

und weiterhin:

Martyrio vitam superatus tradiditstam,

Quem fecere doli scandere celsa poli.

Joh. von Müller, der die Chronik aus der Abschrift in der Zurlauben'schen Sammlung kannte, machte von der Stelle einen durchaus unerlaubten Gebrauch, indem er ein weiter oben zu Heinrichs Lob gesagtes: „cum clero populum conciliando suum“ hierherstellt und darin den Grund des Martyriums gefunden zu haben meint (Schweizergesch. I, 12 N. 372). Der so viel spätere Chronist beklagt selbst, daß man gar nichts Näheres über das Ereigniß erfahren könne. Dem Nachfolger Hugo giebt er 19 Regierungsjahre, was auf 1038 als dessen Todesjahr führen würde, während Chron. breve diesen 1036 sterben läßt. Beide aber geben für Hugo Mittwoch 31. August als Todestag an. Diese gewiß sicherste Notiz führt auf das Todesjahr 1037, und läßt daher auf einen Regierungsantritt, der in das Jahr 1018 vor dem 31. August fällt, schließen. — Daß in späteren, aber hier gewiß auf älterer Notiz

erbauen¹⁾? Soviel ist gewiß, daß der Kaiser auch von diesem Wechsel seiner Stellung keinen Gewinn hatte: bis an die Rhone vorgebrungen, kehrte er ohne Vorbeeren heim. Als sich der deutsche Heerbann auf dem Rückzug schon aufgelöst hatte, ward Herzog Theoderich von Mosellanien, der den Anderen voraus seine Straße daherzog, von einem der burgundischen Großen, der wohl neben den allgemeinen noch eigene Händel mit ihm auszumachen hatte, angepöngelt: einen Augenblick schon Sieger, wird er durch die Beutegier der Seinen in ihre Niederlage verwickelt; wenig fehlte, und der Tag von Obernheim hätte sich an ihm wiederholt. Nur mit Wenigen entkam er.

Daß den Kaiser dieser Zustand der Dinge mit Sorgen erfüllen mußte, begreift sich leicht²⁾. Er fand dann wieder in der friedlichen und geistlichen Seite seines Berufs den erwünschten Ersatz. Zu Zürich, an der Stätte, wo wir ihn schon einmal mit Landtag und Landfrieden beschäftigt gesehen haben, verweilt er in ähnlicher Arbeit fünf Wochen³⁾, wahrscheinlich die Zeit von Ende August bis zum Anfang des October. Eine rechte That der Cultur dürfen wir es nennen, daß Kloster Einsiedeln, dem es natürlich am gemächtesten war, den Kaiser zu Zürich aufzusuchen, da es dem Besuche von 1004 schon eine Erweiterung seines Besitzes im Breisgau verdankte⁴⁾, hier das große bisher noch zu Niemandes Nutzen gewesene Waldbrevier von der Suhl her bis nach Rotenfluh geschenkt erhielt⁵⁾. Wie hat sich in der Hand dieser Mönche diese Wildniß in eine Stätte vielfachsten Lebens verwandelt!

fußenden Basler und Constanzer Chroniken (s. Bochat II, 253) Hugo unter den bei der Kirchweih am 11. October anwesenden Bischöfen genannt wird, paßt dazu gut.

¹⁾ Sollte man den Bischof nach der Nachricht des Chron. chartul. Lausan., daß ihm Heinrich die Grafschaft des Waadtländ verließen, d. h. also seinen Erwerb von 1011 (s. Bb. I, 378 N. 2) bestätigt habe — was ja wohl im Jahr 1016 geschehen sein kann — für einen Partisan der deutschen Sache halten? (Auch der großen Frankfurter Synode vom November 1007 hatte er beigewohnt, s. Bb. II, 66. B.)

²⁾ Thietm. VIII, 17: per Rhenum sollicitus descendit. — „Namque cooperatorum ejus et regni suimet columne maxima parte pro dolor! cecidere“ hebt er sein letztes Wort an — wenige Wochen, und er sollte selbst unter diesen gefallen Säulen sein!

³⁾ Thietm. VIII, 17. Annal. Heremi 1018.

⁴⁾ Den Hof Kiegel, s. Stumpf 1386 verglichen mit 1096. Am 5. Januar 1018 (Stumpf 1696) war dann zu Frankfurt eine Confirmation mit genauer Aufzählung aller Besitzungen erfolgt.

⁵⁾ Stumpf 1712 vom 2. September (heißt auch Böhmer, Acta imperii S. 39, aus dem Einsiedler Original). Es erscheint wieder wie 1004 Abt Wiband vor Heinrich mit der Bitte: ut quandam silvam inviam et incultam et ob hoc nostrae proprietati deputatam, in qua praefatum monasterium situm est, ad usum, si quilibet haberi poterit, fratrum concederemus. Die Grenzen: alpem Sylva vocatam, de qua fluvius Sylaha dictus currit, et a praedicta alpe in australi plaga usque ad locum Roumanneswengi dictum, ab ipsoque usque ad fontem fluvii Alba dicti cum vicina Albetal dicta adjacentique monte Albecca nominato, in orientali autem ejusdem alpis latere usque ad summitatem rupis Stangelwant nominatae ab ipsaque rupe usque

Von da geht es nach Basel, wo glänzende Kirchweih den Feldzug schließen soll, wie sie ihn begonnen. Eine gleichzeitige Aufzeichnung¹⁾ kennt den 11. Oktober als den Geburtstag des Baseler Münsters. Nächst dem Erzbischof von Trier, der doch in diesem Augenblick der Regent des benachbarten Alemanniens, waren die nächsten deutschen und burgundischen Genossen, die Bischöfe von Straßburg und Constanz und die von Genf und Lausanne zu dieser Feier erschienen: bezeichnend genug, daß Adalbero's Metropolitan, der Erzbischof von Befançon, fehlt! Der Kaiser stattet den Hochaltar reichlich mit Reliquien und die Kirche mit mancherlei prächtigem Geräth aus. Von allen seinen Gaben ist es besonders eine, die diesem Einweihungsakt das Andenken aller kommenden Zeiten gesichert hat — die berühmte goldene Altartafel. Wie charakteristisch, wenn Heinrich und Kunigunde hier in zwerghafter Gestalt zu den Füßen des Heilands erscheinen; wie ganz mit des Kaisers innersten Lebensstrichen übereinstimmend, daß er zu den drei Erzengeln, des Herrn vertrautestem Geleit, als den vierten den heiligen Benedict stellt! Und zugleich erkennen wir an jener Darstellung — der Cardinaltugenden den Typus der Schule oder Werkstatt, auf die Heinrich für dergleichen Arbeiten angewiesen war. Diese weiblichen

ad montem Sonnenberch vocatum et ab eodem rupe usque ad rupem Rotenfluoh dictam; vgl. Kopp, Geschichte der eidgenöss. Bünde, II, 1, 312 (und die Erläuterungen zu den Ortsnamen bei Hibber, Schweizerisch. Urkundenregister, N. 1255. B.).

¹⁾ Denn für eine solche ist der Nicolaus Gerungs gen. Blawenstein später und dürre Bischofschronik (Scriptor. rer. Basiliens. minor. ed. Brucker I, 321) eingereichte Bericht von der Kirchweih durchaus zu halten. Gerung oder seine Quelle ist auch von Wurstein, Bahler Chronik S. 91, in Bucelini Chron. Constant. S. 200 und in der Basilea sacra S. 141, benutzt, doch nirgends das ursprüngliche Aktenstück so getreu wiedergegeben als bei ihm. Angaben wie die, daß die Einweihung erfolgt sei „ind. 2, anno regni Heinrici 18, imp. vero 6.“ zeugen für die Abstammung des Berichtes aus einem Protokoll und somit für seine Authentie. Die erste könnte man allenfalls auf die Zeit nach dem 1. Sept. 1018 beziehen, die beiden anderen weisen entschieden auf 1019. Dies Jahr nennt er auch, zudem fiel 1019 der 11. Okt. auf Sonntag, den man für Kirchweihen vorzugsweise gern wählte. Dennoch entscheide ich mich mit Rücksicht darauf, daß aus dem Herbst 1019 von einer Anwesenheit des Kaisers in diesen Gegenden durchaus nichts bekannt ist, für 1018 und nehme an, daß bei der Uebertragung des Berichtes gerade die Data desselben corrigirt worden sind. Da zu den fünf oben genannten Kirchenhäuptern noch Adalbero selbst und Erich von Havelberg kam (s. Bd. II, 294 N. 8), hat sich die Tradition von sieben Bischöfen, die die Weihe vollzogen, festsetzen können. So in den Sectionen bei Trouillat, Monuments de l'ancien évêché de Bâle, I, 142; hier auch von den vielfachen sonstigen Geschenken des Kaisers. Von dem Reliquienstück, den er hierhergebracht, ist selbst bei Rupold von Webenburg (De zelo catholicae fidei veter. princip. Germanor. cap. 12 ed. Schardius, De jurisdictione, auctoritate et praeseminentia imperiali, S. 444) noch Kunde erhalten. (Da die Annahme einer Corruption sämtlicher Daten der Aufzeichnung doch gar zu gewaltsam, und für Heinrichs Anwesenheit am Oberrhein im Herbst 1019 noch ein anderes Zeugniß vorhanden ist, s. unten S. 115., wird man als Jahr der Weihe ohne Zweifel 1019 festhalten müssen. B.)

Brustbilder entsprachen auf das Genaueste jenen, denen wir auf dem unteren Deckel des für den Dienst des Bamberger Hochaltars bestimmten Evangelienbuchs begegnet sind ¹⁾: etwas handwerksmäßig ist hier wie dort derselbe Kopf für die Ver sinnbildung aller vier Ideale gebraucht — ein Beweis mehr ²⁾, daß die Tafel unseres Kaisers Tagen ihren Ursprung verdankt.

Und wie ist er auch in Basels lebendiger Erinnerung für diese Wohlthaten gepriesen worden! An einer der Dompforten feierte ihn die Inschrift als den Erbauer des Münsters und den Stifter der Tafel ³⁾; St. Heinrichstag ward später ein Hauptfest der Cathedrale, eigene Lectionen gab es für denselben: man rückte dann — was eben sonst nur an den hohen Kirchenfesten, aber an keinem anderen Heiligkeitag geschah — die Tafel vor den Altar ⁴⁾. Dieser Cultus übertrug sich auf die Stadt: im Jahr 1501 erkor sich Basel für den feierlichen Schwur, mit dem es sich der Eidgenossenschaft einverleibte, den St. Heinrichstag ⁵⁾. Wie seltsam erscheint auf den ersten Blick diese Wahl, die gerade das Andenken des Herrschers, durch den man einst dem deutschen Reiche angeschlossen worden, für den Akt der Lösung von Kaiser und Reich anruft! Und doch liegt in ihr von der tiefsten Bedeutung dieses Reichs, das nicht berufen war, eine dauernde, in sich einige Macht zu gründen, sondern jene bunte Nachkommenschaft von Staatsbildungen zu erzeugen und zu erziehen, die dann, sobald sie flügge geworden, das väterliche Dach verließen oder sprengten.

Das ganze burgundische Ereigniß, dem wir wiederholte Aufmerksamkeit schenken mußten, darf auf's Neue diese Betrachtungen in uns anregen. Von der einen Seite war der Heimfall des vereinigten Burgund ein Gewinn von unermeßlicher Wichtigkeit für die deutsche Krone. Es war noch immer so wie seit dem Zerfall der Karolingischen Macht, daß der Besitz dieses Landes auch über die italienische Herrschaft mit entschied. Erwinnere man sich nur, daß noch bei dem Ausgang des sächsischen Kaiserhauses Wilhelm von Aquitanien Hoffnungen hegt, die italische Krone auf das Haupt seines Sohnes zu setzen ⁶⁾, daß man in Italien an

¹⁾ Vgl. Bd. II, 104.

²⁾ Zu den vielen anderen, damit Wilh. Wadernagel in seiner trefflichen Schrift: Die goldene Altartafel von Basel (Mittheilungen der Gesellsch. f. vaterländ. Alterthümer von Basel Bd. VII, Kleine Schriften Bd. I) die unbegründeten Behauptungen Kuglers u. a. widerlegt hat. Für diesen Altarschmuck sehr viel aufgehen zu lassen, scheint eben Mode gewesen zu sein. So berichtet Helgalbus von König Robert I. von Frankreich (Du Chesne, *Historiae Francor. Script.*, IV, 73: *Tabulam ad altare S. Petri (im Kloster St. Anianus zu Orleans, dessen Neubau der König unternahm) . . . auro bono totam cooperuit. Extitit in ea quantitas auri quindecim librarum probati.*

³⁾ Wadernagel a. a. O. S. 26.

⁴⁾ Trouillat I, 142.

⁵⁾ Dörs, *Geschichte von Basel*, IV, 73.

⁶⁾ Der der Enkel von Otto Wilhelm, der Urentel von Adalbert von Ivrea,

Hugo, jenen vielversprechenden, bald darauf vor dem Vater verstorbenen Sohn Roberts von Frankreich als an einen möglichen König denkt, und — was noch bezeichnender — daß Odo von Champagne in dem Augenblick, wo seine Prätensionen auf den burgundischen Thron einige Aussichten haben sofort eine Gesandtschaft empfängt, die ihm die Herrschaft von ganz Welschland anzubieten kommt¹⁾. Mit dergleichen ist es nach dem Jahre 1037 für mehr als zwei Jahrhunderte vorbei. Aber umgekehrt hängt Karls von Anjou Erscheinen in Italien, und somit die Vernichtung des Kaiserthums in seinem alten und eigentlichen Sinn, mit der Ausbreitung des Hauses Capet am linken Rhoneufer auf das Engste zusammen! Und überdies: das Verhältniß der beiden großen festländischen Nationen zu einander und damit ein gut Theil dieser abendländischen Geschichte übersieht man am leichtesten an ihrem langen, auch heute noch nicht beendeten Streit über das Erbe jenes großlotharingischen Reiches, das einst — eine brüchige Schranke — zwischen ihren Ehrgeiz gestellt worden. Daß den Deutschen für die Jahrhunderte des Mittelalters der Vorrang beschieden war, zeigt sich schon ein Menschenalter nach dem Verduner Vertrag an dem Gewinn, den ihre Krone bei dem Ausgang von Lothars Haus zu machen weiß. Nachdem man dann die schweren Zeiten des Endes der Karolingischen Dynastie bestanden, ist es wie in einer immer aufsteigenden Linie, daß Heinrich I. Lotharingien im weitesten Sinn, Otto der Große Italien erworben, endlich die einander ergänzende Arbeit Heinrichs II. und Conrads II. Burgund herbeizubringen weiß. Damit ist nun das ganze Mittelreich von der Weser bis über die Tiber hinaus Deutschland zugefallen, zwei Drittel von Karls des Großen Erbe sind an den deutschen Namen geknüpft, und dieser ist eben damit der erste in Europa geworden.

Aber wer wollte wohl behaupten, daß mit diesem Anschluß von Burgund die deutsche Staatsgewalt an wirklicher Macht zugenommen, daß sie der Freiheit in ihrem eigenen Bereich und bei ihren Nachbarn damit gefährlich geworden wäre? Jeder giebt vielmehr gern zu, daß nach dem Gange, den die innere Entwicklung Deutschlands von der Theilung des Karolingischen Reiches her und namentlich während des großen sächsischen Jahrhunderts genommen hatte, dieser bedeutende Zuwachs an Gebiet nur dazu beitragen konnte, die Zahl und Intensität der hier mit einander ringenden, der Macht eines und desselben Princips doch einmal wieder zu unterwerfenden Kräfte zu erhöhen und den Keim der Auflösung, der schon in dem Ganzen thätig war, zu zeitigen. Die abendländischen Dinge aber waren insgemein damals so bestellt, daß eben, indem und weil sich das Haupt erhoben hatte,

Giesebrecht, Kaiserzeit II, 238 ff. (Vgl. hierüber jetzt besonders Pabst in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. V, 349. B.)

¹⁾ Rodulf. Glaber III, 9.

auch die Fülle des Lebens sich in den Gliedern zu regen begann. Unwillkürlich wird man von diesen Tagen Heinrichs II. und Conrads II. an den Gegenpol gerufen, da die tausend Jahre zwischen den beiden Völkern schwebende Frage einmal ganz zu Gunsten der Franzosen entschieden war. Denn im Grunde bedeutet der Umfang des Bonapartistischen Imperiums auch nach dem furchtbaren Decret vom 10. December 1810 nicht viel Anderes, als daß zu dem altkarolingischen Drittel das weiland großlotharingische Reich hinzugeschlagen worden ist. Aber diesmal zu welcher Gefahr für das Leben des also geeinten, unter dasselbe Joch gebeugten Körpers selber und des ganzen Erdtheils um ihn her! Wir treten hier an den äußersten Gegensatz in den Gedanken von Staat und öffentlicher Ordnung, die in dieser germanischen Welt jemals gegolten haben, und zugleich an das innerste Geheimniß jener beiden nationalen Entwicklungen heran.

Zu dem damaligen Charakter der unfrigen paßt es recht, daß die burgundische Frage in den letzten Regierungsjahren Heinrichs II. nur noch die Kräfte des nächsten deutschen Grenzgebiets, nicht mehr die des gesammten Reichs in Bewegung setzte: wir hören nur noch von einem siegreichen Angriff, den Bischof Wernher von Straßburg im Jahre 1020 in Gemeinschaft mit anderen alemannischen Großen — es wird insbesondere Graf Welf genannt — auf Burgund gemacht habe¹⁾. Wernher kennen wir als Freund Heinrichs II., er zählt zugleich zu den Ahnen des Hauses Habsburg: auch ohne daß wir uns den an diese Nachricht geknüpften Combinationen der Neuere anschließen, ist es uns denkbar, daß er bei seinem burgundischen Feldzug mit dem Auftrage Heinrichs eigene Interessen verband²⁾; je mehr die letzteren überwogen, desto mehr sinkt diese Fehde zu pro-

¹⁾ Herim. Aug. 1020: Werinharius... auxiliantibus quibusdam Suevis Burgundiones invasit et conserto praelio vicit. Annal. Augustani 1020: Werenharius... cum Welf comite Burgundiones devicit, eine Stelle, die Watz in seiner Untersuchung über das Verhältniß beider Quellen (Nachrichten von der Göttinger Societät 1857, S. 61) nicht berücksichtigt hat und die auf das Resultat derselben doch vielleicht von einigem Einfluß ist.

Von Graf Welf, den wir hier der kaiserlichen Sache verbündet sehen (vgl. über ihn Bd. I, 538 N. 9; Bd. II, 234 N. 2) sagt Chron. Ebersberg., SS. XX, 13: qui rebellavit Heinrico regi secundo, eine Notiz, die freilich ganz vereinzelt bleibt. (Vielleicht liegt hier ein Irrthum des Ebersberger Chronisten vor, hervorgegangen aus der Benutzung der Quelle, nach welcher die Historia Welfor. Weingartens., SS. XXI, 400, sagt, Iste est Welf, qui aliquando auxiliante sibi Ernesto duce imperatori rebellabat. Da hier der Name des Kaisers nicht genannt ist, so wäre ein Mißverständniß nicht unmöglich. Zwischen Kloster Ebersberg und Weingarten haben ebenso sicher Verbindungen bestanden, wie zwischen den Familien ihrer Gründer, und so läge es nicht fern, daß ältere Weingartener Aufzeichnungen, aus denen obige Stelle geschöpft sein kann, nach Ebersberg gekommen wären. B.) In St. Gallen hatte man von Welf einen freundlichen Eindruck: mit dem Gebahren seines Bruders Heinrich, der St. Othmar den Zins verweigerte, war er unzufrieden; Ekkeh. Casus SS. II, 87.

²⁾ Mascov. Commentarii S. 243.

vinciellen Maßstabe herab, und desto weniger kann sie von der allgemeinen, nunmehr doch hauptsächlich Heinrichs Nachfolger vorbehaltenen Entscheidung in sich getragen haben. Von Rudolf kennen wir aus diesen Jahren nichts als ein paar Urkunden, die nicht sowohl durch ihren Inhalt als durch das Bekenntniß bemerkenswerth sind, daß der König darin von seinen im Regiment begangenen Sünden niederlegt¹⁾.

Wenn uns nun von Heinrichs burgundischem Unternehmen die Fernsicht viel mehr Interesse und Befriedigung einflößt, als der augenblickliche Erfolg: so gilt dies noch mehr von den Dingen an der Nordostgrenze des Reiches. Unaufhaltsam ging hier die von den drei ersten Herrschern des sächsischen Hauses aufgerichtete Herrschaft und Ordnung ihrem Verfall entgegen — um neuen Gründungen Raum zu machen, an die sich dann der große Beruf dieser norddeutschen und den Slaven abgewonnenen Stätten für ein zweites Lebensalter des deutschen Namens knüpfen sollte.

Am 30. Januar 1018 war zu Bauzen der Friede zwischen Boleslav und dem Reiche, oder, daß wir vielleicht besser sagen, mit dem Sachsenlande geschlossen worden. Die deutschen Unterhändler waren aus dem sächsischen Reichsamt genommen: Erzbischof Gero²⁾ und Bischof Arnulf, Markgraf Hermann und

¹⁾ Schenkung für Clugny, Urk. vom 15. Januar 1019, Origg. Guelf. II, 163; Böhmer, Reg. Karol. 1527: ut si nos minus idonee injunctum a Deo peregrinus officium, delicti nostri et negligentiae non pro merito recipiamus dispendium. — Verleihung der Grafschaft Vienne an das Erzstift vom 14. September 1023, Origg. Guelf. II, 156; Böhmer, Reg. Karol. 1528: Quia hujus seculi praesens assolet adversitas unumquemque hominem impedire, ne officiis sibi injunctis studiose procurare possit inhaerere, ut decet, recognoscimus et nos atque per omnia probamus, multa negligenter, quae a nobis fuerant et sunt restauranda atque emendanda, minus officiose ex nostro regimine esse peracta etc.

An ein Mitregiment Heinrichs oder an Anerkennung des deutschen Oberkönigthums ist nicht zu denken. Die alberne Urkunde des „Beroldus de Saxonia prorex Arelatensis“ ist schon oben (Bd. I, 379 N. 5) abgewiesen; daß die Urkunde von 1019, mit der Graf Otto Wilhelm seine Besitzungen in der Mark Jvrea dem Kloster St. Benignus zu Fruttuaria schenkt (Bd. I, 388 N. 1) „imperante Henrico augusto“ hat, ist lediglih damit zu erklären, daß die Güter, über die hier disponirt wird, innerhalb der Reichsgrenze liegen. (Vgl. Bochat II, 252 N. 2). In einer Urkunde des Grafen Wilhelm von Marseille von 1019 (Gallia christ. I, Instr. S. 110) heißt es: regnante Rodulpho rege Alamannorum seu Provinciae.

²⁾ Gerade die Erwähnung Gero's als des wichtigsten Friedensvermittlers zeigt, daß der Brief, durch welchen Abt Berno von Reichenau den Erzbischof wegen eines mit Polen geschlossenen Friedens beglückwünscht [bei Pez, Theaurus VI, 1, col. 202—205], nicht, wie Strehlke wollte, ins Jahr 1013, sondern mit Giesebrecht, Kaiserzeit II, 607 und Zeißberg a. a. O. 426 N. 1, zu 1018 zu setzen ist. Schon Pabst, Bb. II, 272 N. 1, erwähnte dieses wichtige Schreiben als ein Seitenstück zu dem des heiligen Bruno an König Heinrich. Es zeigt sich hier wieder deutlich genug, wie wenig Verständniß man doch in gewissen kirchlichen Kreisen für die Aufgaben besaß, welche das Reich hier im Nordosten zu lösen hatte, wenn Bern in überschwänglichster Weise den Frieden bejubelt, nur weil er der Mission wieder freien Spielraum gewährt. Für die

Graf Theoderich, des Dedo Sohn. Gestattet man uns die Annahme, daß ein Mann wahrscheinlich nicht vom ersten Amts- und Adelsrang, von dessen Mitwirkung wir noch hören, der kaiserliche Kämmerer Friederich, ihnen zur Vertretung der Interessen Heinrichs beigegeben worden?

Thietmar sagt uns nun zwar, daß der Friede dem Polen auf seine demüthigen Bitten bewilligt worden, und daß auch die deutschen Abgeordneten die Geißeln wählen durften, die er für treue Erfüllung desselben stellen mußte. Aber er hat über den Inhalt des Vertrags nur das eine charakteristische Wort: „er sei erfolgt, nicht wie es sich geziemt hätte, sondern wie es damals möglich war“. Aus Zeugnissen über den Zustand, in welchem Conrad II. die Dinge hier traf und aus dem Zusammenhang der ganzen Entwicklung ist klar, daß die Kaufleute in Boleslavs Händen blieben¹⁾. Dennoch ist es nicht bloß Wiederholung des Friedens von 1013. Jenen war Boleslav zu Merseburg holen gekommen, diesen brachte man ihm, wie er gewünscht, in sein Haus. Damals waren jene Grenzlande ihm in der Form des Lehens übergeben worden: ob heute wiederum ebenso, oder nicht vielmehr als freies Eigen, steht dahin²⁾. Damals war Gegenseitigkeit der Hülfe stipulirt, wenn auch Boleslav seinen Verpflichtungen nicht nachkam: heute hören wir auch sogleich von jenem Zuge von 300 Deutschen, der für sein Unternehmen nach Kiew ihm geleistet wird; aber daß man von ihm Theilnahme an dem italienischen Zuge von 1021 erwartet oder erhalten hätte, davon wird uns nichts gesagt. Damals hatte der Frieden noch ein reichsmäßiges Symbol, Boleslavs Marschallsdienst beim Kaiser: heute ist er

Einbußen, welche das Reich in ihm erlitten, für den Schimpf, der mit ihm verbunden war, hat man in diesen Kreisen keine Empfindung. Man höre nur den Anfang des Briefes: „Gloriam laudis Deo angeli merito cecinerunt in excelsis, quando nuper hominibus bonae voluntatis per vestrae sollicitudinis curam ipso auctore Deo tantum pacis effulsit in terris“, und weiterhin heißt es ganz deutlich: „Beatitudinem vestram . . . solicite curavimus admonere, quatinus bonum pacis, quod exterius in mundo necessario agitis, circa domesticos quoque fidei ob quietem servarum et ancillarum Dei interius exercere non neglegatis, quo per ipsorum merita intercessionum quandoque pervenire valeatis ad regna Polonorum.“ Vgl. übrigens hierüber auch Zeißberg a. a. O. S. 425 und in der Zeitschrift für das österr. Gymnasialwesen 1868 S. 94. B.)

¹⁾ Annal. Saxo (b. h. nach Waig' unvoterleqlicher Ausführung hier die gleichzeitigen Quedlinburger Annalen) 1029, SS. VI, 678, daß Conrad II. „Budasin urbem sui quondam regni obsedit“ — ein Ausdruck, der eben selbst das Lehnverhältniß auszuschließen scheint —; Annal. Hildesheim. 1031, wie Mieschslav dem Kaiser die „regio Lusici cum aliquot urbibus“ abtreten muß. — Den Markgrafen Thietmar, dessen Lob Mieschslav für seinen Einfall in das deutsche Grenzland erwartete, darf man nicht mit Höppl I, 167 „von der Kaufst.“ nennen; er war es nur von der Ostmark.

²⁾ (Doch scheinen, wie schon Zeißberg a. a. O. S. 425 bemerkt, die Ausdrücke, in denen Thietm. VIII, 16, der aus Kiew von Boleslav an den Kaiser geschickten Gesandtschaft gedankt, anzudeuten, daß der Pole wenigstens dem Namen nach des Kaisers Vassall blieb. B.)

von vorwiegend dynastisch-territorialem Typus. Zu seinen Artiteln gehört, daß Boleslav Oda, weiland Markgraf Ekkehard's Tochter, die Schwester also des einen, die Schwägerin des Anderen Unterhändlers, um die er lange geworben, als Gattin heimführt: er ward damit zugleich der Schwager seines Schwiegersohnes Hermann. Die Erwählte war seine vierte Gemahlin¹⁾; ein Sohn aus der Ehe mit der Ungarin — wohl König Stephans Schwester — die er nachmals verstoßen, Otto Besprim hatte den Auftrag der Braut des Vaters das Geleit zu geben. Schon vier Tage nach dem Friedensschluß erschien sie auf Boleslavs Gebiet, der ihr auf seinem Grenzschloß Zinnitz glänzenden Empfang bereitet hatte. Auch Markgraf Hermann, der doch in dem Frieden seine Hoffnungen auf den Wiedererwerb der Oberlausitz verlor, ist alsbald wieder der Gastfreund Boleslavs²⁾. Was in der Summe dieser Verhältnisse lag, erhielt seine Vollendung dadurch, daß — wir dürfen wohl behaupten — innerhalb des nächsten Jahres, Mieczslav, der zum Nachfolger des Vaters berufene Sohn Boleslavs, mit Richeza, der Tochter des Pfalzgrafen Gzzo und der Mathilde, der Schwester Otto's III., vermählt wurde³⁾.

¹⁾ Zu den drei früheren vgl. Thietm. IV, 37 und die Erläuterungen bei Röpell I, 163. — Lappenberg (SS. III, 861 N. 66) und Giesebrecht (Kaiserzeit II, 141) nennen sie die fünfte; der Letztere nimmt dabei an, daß die Trennung von der Ruffin schon damals erfolgt war, allein eine russische Gemahlin hat Boleslav nie gehabt, und zu seiner Kebsle ward eine von den Schwestern Jaroslavs erst mit seinem Einzuge in Kiew. (S. unten, wobei man sich freilich durch den bei Thietmar üblichen irrigen Gebrauch des *Blusquamperfectum* „duxerat“ VIII, 16 nicht irre machen lassen muß). Soll übrigens Thietmars Wort von der Oda „*quae vivebat hactenus sine matronali consuetudine*“ (d. i. im jungfräulichen Stand) *admodum digna tanto federe*“ Lob bedeuten? (Zeißberg a. a. O. S. 424 und Laurent übersehen wohl willkürlich „sie lebte nicht nach der gewöhnlichen Frauenweise und war eines so hohen Ehebundes gar würdig“. Ueber Boleslavs frühere Frauen vgl. Zeißberg S. 430, und Kartovicz, *Quaestiones ex historia Poloniae saec. XI*. Berolini 1866. Excurs 1, der ganz zu denselben Resultaten kommt, wie unser Text. B.)

²⁾ Thietm. VIII, 10.

³⁾ Der Polnische Chronist bei Stenzel, *Script. rer. Siles. I*, 56, der 1013 als das Jahr der Ehe nennt, zeigt durch die fernere Angabe, daß Razimir, der Sohn aus derselben, 1015 geboren worden, deutlich, daß er nur chronologische Combinationen, keine Thatsachen mittheilt. Razimir war 1034 bei Mieczslavs Tode unmündig (*Chron. Polon. I*, 18, SS. IX, 436), sicher aber 1039, als ihn der Kaiser zur Wiedergewinnung der väterlichen Herrschaft austattete (vgl. Röpell. I, 181) im ersten Jünglingsalter: danach berechnet sich die Zeit der Ehe am besten. (Dennoch wird an 1013 für die Ehe und 1015 oder 1016 für Razimirs Geburt festzuhalten sein. Erstere berichten, freilich schon mit dem Irrthum, der S. 89 in Note 2 besprochen wird, zu 1013 auch *Annal. Kamenzens.*, SS. XIX, 581, und die Nachricht des polnischen Chronikisten bei Stenzel stammt aus ihnen oder ihrer Quelle, beruht also doch nicht auf bloßer Combination. Die Geburt Razimirs sehen die *Ann. Kamenz.* in 1015, dagegen *Annal. Silesiaci compilati*, SS. XIX, 538, *Annal. Cracoviens. vetusti*, SS. XIX, 577, und *Annal. Capitul. Cracoviens.*, SS. XIX, 586, in 1016; letztere fügen sogar den Tag — 25. Juli — hinzu. B.) Woguphal (*Sommersberg, Script. rer. Siles. II*, 25) weiß noch von einem älteren Sohn

Man erinnert sich freilich, daß die Ehe der Mutter dieser Braut ihres Tages als dem Kaiserhause nicht recht standesmäßig gegolten hatte¹⁾; aber immer konnten sich die Polen jetzt viel damit dünken, daß das Blut der Ottonen Thron und Ehebett bei ihnen nicht verschmähe²⁾.

Und nun ging es mit dem Sommer gen Riew! Boleslav hatte nächst den Deutschen auch Ungarn bei sich: wir wissen nicht, ob bei diesem Namen an einen von Stephan auch damals noch nicht unterworfenen magyarischen Wanderstamm zu denken ist, oder ob es dem Polen gelungen war, seine feindlichen Beziehungen zu diesem Könige mit gleicher Schnelle, wie die deutschen, in Frieden und Bündniß umzuwandeln. Viel leichter ist es, trotz jener Scene von 1013, zu verstehen, daß die Petschenegen ihm wiederum dienten: sie waren einmal Swätopolk enge verbunden³⁾, und der Gegensatz zwischen diesem und Jaroslaw war schon zu der Frage ihrer eigenen Existenz geworden.

Daß das entscheidende Ereigniß des Feldzugs an die Ufer des Bug fällt, darüber kann nach Thietmars Mittheilung⁴⁾ und nach den russischen wie polnischen Traditionen kein Zweifel sein; auch das erkennt man hinter dem dunkeln Ausdruck jenes Zeitgenossen und in dem Zwielficht dieser Sagenberichte, daß in Folge von Neckereien, mit denen die durch den Fluß getrennten Heere einander stachelten, die Schlacht im Großen früher begann, als man erwartet hatte, und daß dann eben Boleslav mit jener Kühnheit, welche die Vorbereitung zu ersetzen vermag, und für die der Strom keine Schranke war, den Sieg an sich riß. Wie Thietmar erzählt, waren diese Aufreizungen von den Polen selbst

Boleslav, den Richeza dem Gemahl geboren, und der diesem zuerst in der Regierung gefolgt sei; nach dem Braunweiler Mönch (c. 13. Archiv der Gesch. XII, S. 168) wäre die Ehe zwischen Richeza und Mieschslav Heinrichs II. Werk.

¹⁾ Thietm. IV, 38.

²⁾ In der S. 88 N. 3. citirten Chronik von Mieschslav: Et licet coronatus non fuit, propter dignitatem tamen uxoris, sororis videlicet Ottonis imperatoris tercii supradicti, appellatus est rex. Der schon mit dem ältesten polnischen Geschichtschreiber anhebende Irrthum (Chron. Polon. I, 17, SS. IX, 436), daß die Dame Otto's III. Schwester gewesen, hat in derselben Tendenz seinen Ursprung. In der Vita S. Stanislai, bei Bandtke, Martini Galli Chronicon, S. 323, geschieht das Verlöbniß schon bei Otto's Besuch in Gnesen; die Braut heißt hier Judith und führt diesen unrichtigen Namen auch im Chron. Polon., bei Stenzel I, 9, und bei Späteren. Mit willkürlicher Deutung eines durchaus jagenhaften Berichts bei Rablubek (Neue Ausg. Cracoviae 1862, S. 52 ff.) versucht Dethier, Epistola inedita Mathildis Suaeve ad Misegonem II (Berol. 1842), S. 33. 76, eine Judith, die vor der Ehe mit Richeza Mieschslavs Gemahlin oder Kehe gewesen, einzuführen.

³⁾ S. Nestor zum Jahre 6524, Scherer S. 120; während sie im Moment von Mlabimirs Tod noch im Krieg mit dem russischen Reich gewesen, ebendaf. S. 116. Jaroslavs Alleinherrschaft folgt dann ihre Vernichtung, s. Nestor 6544; Karamsin II, 21.

⁴⁾ Der die Schlacht auf den 22. Juli 1018 setzt (VIII, 16). (So auch Karłowicz, Quaestiones ex historia Polonica saec. XI. I. De Boleslavi primi bello Kiowiensi. Berolini 1866. S. 9.)

ausgegangen; bei Nestor¹⁾ wird Boleslav durch schmähende und drohende Worte, die ihm Jaroslavs vertrautester Diener über den Fluß daher zuruft, in Harnisch gebracht. Man möchte die Vermittelung in der ältesten Polenchronik suchen. Der eine ihrer Berichte²⁾, von Jaroslavs und Boleslavs Begegnen, danach jeder dem andern habe ins Land fallen wollen, jeder hinter des andern Rücken über den Grenzfluß, — das heißt den Bug³⁾ — gegangen sei, Boleslav also zu seinem glänzenden Siege sich noch einmal an das polnische Ufer des Stromes habe zurückbegeben müssen — hat schon in diesen Grundzügen etwas der angreifenden Haltung, die Jaroslav während des Feldzuges von 1007 genommen, Entsprechendes. Die Spottrede, mit der der russische Großfürst über Boleslav dahergeht, ließe sich jener Drohung des Woitwoden schon leidlich anpassen⁴⁾; auch wie Boleslav auf des Feindes Boden einen Festtag mit glänzendem Gastgebot feiern will; die Köche, Aufwärter, Troßbuben und was sonst ähnlicher Art in seinem Heer, am Ufer mit Schlachten beschäftigt, das höhrende Geschrei der Russen zu hören bekommen, und mit dem Hinübertwerfen des Unschlitts darauf antworten, ist anschaulich und dem Volksgenius gemäß erzählt; endlich läßt sich auch das noch hören und mit Thietmar übereinsbringen⁵⁾, daß gerade dies armselige Volk, einmal in das seltsame Gefecht verwickelt, nun auch auf eigene Hand in den Waffen der gerade ihren Mittagsschlaf haltenden Krieger den Fluß durchwaten und dem Feind die erste Schlappe beibringt, worauf dann Boleslav mit dem Heere nachbringt und den Kampf vollends entscheidet. Aber die Chronik macht uns selber an ihrer Glaubwürdigkeit irre, wenn sie nun ohne alle Verknüpfung mit diesen Ereignissen ihre besondere, überdies völlig in der Sage verschwimmende Darstellung von Boleslavs glücklichem Zug auf

¹⁾ Zu 6526 (1018), Scherer S. 121.

²⁾ Chron. Polon. I, 10, SS. IX, 431.

³⁾ Wie man — die von Köppl I, 651 ff. gemachten Exceptionen unbeschadet — doch interpretiren muß.

⁴⁾ Dieser will ihm den hiden Bauch durchbohren, jener glaubt ihn „tanquam suem in volutabro circumclusum“.

⁵⁾ Bei Thietm. VIII, 16: Interim Poleniorum provocacione hostis presens ad bellum excitatur et ab amne, quem tuebatur, exinopinata prosperitate fugatur. Ex hoc rumore Bolizlavus extollitur, et consocios parari et accelerare rogans, fluvium, etsi laboriose, velociter transcendit. In der Chronik (I, 10): Cumque Rutheni magis eos magisque contumeliis incitent, et sagittis etiam acrius infestarent, canibus quos tenebant avibusque omissis, cum armis militum in meridiana dormientium fluvio transnato, Bolezlavi parasitorum exercitus super tanta Ruthenorum multitudine triumphavit. Bolezlavus itaque rex et exercitus totus clamore simul et strepitu armorum excitatus, quidnam hoc esset sciscitantes, cognita rei causa, facta ex industria dubitantes, cum ordinatis aciebus in hostes undique fugientes irruerunt. Soll man nicht denken, daß von derselben Begebenheit die Rede ist? Kadlubet (neue Ausg. S. 46 ff.), wo sonst die Chronik, und ohne viel Geschick, amplificirt wird (vgl. Szlachtowski und Köpke, SS. IX, 421 N. 38), läßt hier den Russenkönig mit den Ersten seiner Großen in polnische Gefangenschaft gerathen.

Kiew hat¹⁾. Da sieht man die Russen nur einen dürftigen, leicht übermannten Widerstand leisten; Jaroslaw selbst erscheint gar nicht im Felde, sondern versäumt in der trägen Luft des Fischfanges seine Zeit und entflieht dann mit dem Geständniß seiner Thorheit; Boleslaw, dem also Menschenkraft kaum gegenübersteht, führt seinen berühmten Streich auf das Thor der russischen Hauptstadt, der dem scharfartigen Schwert seine Stelle unter den Insignien der polnischen Krone erworben hat. Erst als Boleslaw nach zehnmonatlicher glücklicher Herrschaft über Kiew an die Heimkehr denkt²⁾, sein heutebeladenes Heer schon in voller Auflösung ist, sieht er sich wieder am Bug von Jaroslaw, der inzwischen alle Kräfte gesammelt hat, umzingelt und hat eben hier Anlaß, mit befeuerndem Wort und Vorbild die Seinen durch den Fluß zu treiben und der hundertmal stärkeren Zahl des Feindes den Sieg abzurufen. Das Ganze dieser Darstellung widerspricht dem Hergang, wie er uns von besseren Autoritäten überliefert ist; sie hat im Einzelnen so völlig ungläubwürdige Züge, wie daß die Petschenegen als Jaroslavs Verbündete erscheinen; und nur als willkommene Bestätigung dafür mag sie dienen, daß wirklich die Ufer des Bug die bedeutendste Aktion aus Boleslavs Russenkriegen gesehen haben.

Und wie der Gehalt und die Folge der Thatfachen nur in völliger Verworrenheit an den Chronisten gekommen sind, so weiß er auch von den Motiven, die das russische Unternehmen des großen Reichsgründers einst bestimmt hatten, und somit von den wesentlichen Aussichten, die er gehabt, so gut wie nichts. Man empfindet bei seiner Darstellung recht, daß jene einen Augenblick gelungene Ueberfluthung Rußlands für die Polen doch von keinen nachhaltigen Folgen war und in ihrem Gedächtniß daher nur wie ein Traum aus großen Tagen haftete. Gerade den Zug aus dem Verhältnis zwischen Jaroslaw und Boleslaw, der für ein Abenteuer heroischer Zeiten paßt, hat die Chronik aufbehalten: daß nämlich jener diesem die Hand der Schwester verweigert und die Gefangene nun des Siegers Lust hüßen muß. Es ist damit nicht unrichtig: auch Thietmar weiß, daß Boleslaw vorher um eine Schwester des Großfürsten geworben, und daß er sie nun, da der Platz der Gemahlin inzwischen vergeben worden, als Rebhe heimgeführt habe.

Aber wie viel besser erklärt sich Boleslavs schnelles Gelingen und der ebenso rasche Umsturz seiner russischen Herrschaft durch die Angaben, mit denen Thietmar und Nestor einander ergänzen. Dieser weiß ganz gut, daß Swätoplak die Sechen als Feinde in

¹⁾ Chron. Polon. I, 7; vgl. den Commentator des Kadlubek an der N. 2 citirten Stelle.

²⁾ Der Entschluß dazu wird auch ganz sagenhaft motivirt, SS. IX, 430: puerum ad regnandum Meschonem adhuc ydoneum non videbat, loco sui quodam ibi Rutheno sui generis in dominium constituto; daraus dann Kadlubek (neue Ausg. S. 47 „sui sanguinis“, sein Commentator, alte Leipz. Ausgabe II, 649) „consanguineus“ macht.

das Reich geführt hat; jener sagt geradezu, daß nächst der Furcht vor den fremden Waffen es die Gunst war, die dieser Prätendent bei den Eingeborenen gefunden, wodurch das Land dem Polensfürsten so leicht zufiel; sowie man Kiew genommen (14. Aug. 1018¹⁾, und Swätopolk sieht, daß das Volk ihm zufließt und ihm Treue beweist, betreibt er die Heimsendung der besten Krieger, die Boleslav mitgebracht hat. Sehr bezeichnend ist dann Thietmars Kunde, danach gerade der Erzbischof von Kiew in den feierlichsten Formen in der Sophienkirche den Polensfürsten und seinen Eidam als die Sieger begrüßt und dann von Boleslav für die Unterhandlung mit Jaroslaw gebraucht wird; und ebenso bedeutsam Nestors Bericht, daß die Nowgoroder es sind, die dem schon ganz verzweifelnden, zur Flucht nach der skandinavischen Heimath des Hauses sich anschickenden Jaroslaw die Schiffe zerschlagen, die den Ruf erheben: „noch können wir uns mit Boleslav und Swätopolk messen!“ die dann ihr Vieh hergeben, den Arm der Waräger für ihres Herrn Dienst zu kaufen. So wird es ganz klar: der Anspruch des Seniors und das Interesse von Kiew machte den Polen für einen Moment zum Herrn; das Recht des Erstgeborenen und der starke Rückhalt, den das russische Wesen an Nowgorod, seiner ersten Stätte, hatte, trieben ihn wieder von dannen. Unter diesem Gesichtspunkt hat der Einzug Boleslavs in Kiew eine ähnliche Bedeutung, wie jener des Jahres 1003 in Prag; die gräulichen Dinge in Kuriks Hause sind es hier, wie die verwandten Frevel und Geschehnisse der Premysliden dort, die ihm den Weg bahnen; an keiner von beiden Stellen kann, den sich ermannenden Rationalitäten gegenüber, seine Herrschaft auf Dauer rechnen.

Dennoch hatte er in diesem Augenblick eine ungeweine Stellung. Sein Blick fiel auf das byzantinische Reich: seine Botschaft nach Constantinopel ließ freundlichen und zugleich stolzen Wortes den Kaiser Basilius zwischen Bündniß und Krieg wählen; für unseren Kaiser hatte er Geschenke und Versicherungen seiner Ergebenheit, aber der Gesandte, der sie überbrachte, war — charakteristisch genug! — jener Abt Luni, der Heinrich in der hänglichsten Stunde des Rückzugs von 1015 gesehen, und dem man am deutschen Hofe entschieden mißtraute. Gewiß hätte man an unserer Elbgrenze bald die Rückwirkung gespürt, wenn Boleslav sich in seiner russischen Position behauptet hätte.

Wie sein Unternehmen geendet? Thietmar läßt ihn besten Erfolges und fröhlich seinen Rückweg machen: seine Heimkehr wird danach spätestens mit dem Ende des Oktober 1018 erfolgt sein. Nestor läßt von Swätopolk selber den Befehl ausgehen, alle Leichen, soviel ihrer in Kiew sind, zu tödten, und den Boleslav mit Mühe diesem Blutbad entrinnen. Ein Akt der Art mag

¹⁾ Thietm. VIII, 16. Die Quedlinburger Annalen bringen das sonst bezeichnende „Bolitzlavus Ruciam auxilio Saxonum sibi subegit“ unrichtig ins Jahr 1019.

vorgekommen sein: er sieht dem hartgesottenen Verbrecher, der überdies auch für seinen Widerstand gegen Jaroslaw die nationalen Sympathien, den Haß der Russen gegen die Fremden brauchte, ähnlich; der Meuchelmord kann sehr wohl an der von Boleslav zurückgelassenen Besatzung verübt sein. Gesah es auch nur wenige Wochen nach seinem Abzug, so traf die Kunde davon Thietmar nicht mehr am Leben, und der scheinbare Widerspruch unserer beiden Gewährsmänner löst sich somit leicht¹⁾. Ueberdies hat Nestor selbst noch zu berichten, daß Boleslav auf jenem fluchtartigen Rückzuge die Tschertwenischen Städte an sich brachte: diese wichtigen Plätze, deren Besitz ihn erst vollkommen zum Herrn des Bug machte, bildeten also den wahren Gewinn seiner russischen Großthat.

Von dem alten Gegner zu denen, die dem Namen nach Verbündete waren, zu gehen — so sind die böhmischen Jahrbücher bis gegen Ende der Regierung Heinrichs fast leer²⁾. Mehr dagegen machen die Lituzen von sich reden.

Zwischen ihnen und den Abodriten bestand doch, wie man sich erinnern muß, ein uralter Gegensatz³⁾. Vornehmlich die politische Organisation, in der sich die beiden Stammesverbände befanden, mußte ihn hervorrufen. Die Abodriten lebten in monarchischer Verfassung: sie standen unter Dynastien, deren Häupter, sobald sie sich einmal dem Christenthum zugewandt hatten, auch daran dachten, sich in die deutsche Fürstenwelt einzuführen, und von denen denn auch letztlich eine wirklich unter die Reichsgenossen ausgenommen worden ist. Die um ihre Götter geschaarten, nach Tempelbezirken sich regierenden Lituzen dagegen wußten sich, welche Gestalt auch ihr Verhältniß zu der deutschen Staatsgewalt in diesem oder jenem Augenblick annahm, wesentlich in einem Kampf auf Tod und Leben mit derselben. Einst hatte Karl der Große sich mit Hülfe dieses Gegensehades die Pforten der slavischen Welt eröffnet: die Fürsten der Abodriten waren

¹⁾ (Besser noch als diese unbezeugte Annahme löst den Widerspruch Kartovicz a. a. O. S. 17—20 durch den überzeugenden Nachweis, daß die Nachricht Nestors von dem Verrath des Swatopolk auf einem Irrthum beruht, indem der russische Chronist die Vorgänge des Jahres 1069, da Boleslav II. gegen Wjeslaw einen Zug unternommen hatte und durch solchen Meuchelmord zum Rückzug gezwungen war, mit denen des Jahres 1018 verwechselt. Auch die Polenchronik wirft beide Züge durcheinander: der vielberufene Schwertstreich auf die Thore von Kiew wiederholt sich bei ihr auch auf dem Zuge Boleslavs II.; vgl. Kartovicz S. 19. B.)

²⁾ Denn der von Cosmas (I, 40) in das Jahr 1021 gesetzte Raub der Jubith von Schweinfurt durch Bretislav gehört, abgesehen von der Frage nach der Zeit der Verbindung zwischen Udalrich und Bozena (s. Bd. II, 339), nach den zuletzt SS. IX, 63 N. 15 beigebrachten Gründen sicher in Conrads II. Tage; Palach kommt, S. 273, auf das Jahr 1029, Bidingen, S. 347, scheint sich nicht entscheiden zu wollen. (Wie Palach auch Giesebrecht, Kaiserzeit II, 261, sicher mit Recht. B.)

³⁾ Einhardi Annales 808, SS. I, 195: Slavi qui dicuntur Wiltzi . . propter antiquas inimicicias, quas cum Obodritis habere solebant.

seine Verbündeten, die Lituzen gleich von Anfang an seine erbitterten Feinde gewesen¹⁾. Begreiflich, daß seit den Zeiten Heinrichs I., da der deutsche Name über beide so gewaltig geworden, von ihren inneren Händeln wenig mehr gehört war; darum aber auch dies der beste Beweis für den Rückgang der deutschen Macht, daß mit dem Beginn des Jahres 1018 die Lituzen es wagten, auf eigene Hand den Krieg gegen den Abodritenfürsten Mistizlav zu beginnen²⁾. Ihr Grund oder Vorwand dazu bot ihnen den Vortheil, sich einstweilen in ihrer Haltung als Verbündete des Kaisers behaupten zu können: sie klagten den Mistizlav an, daß er sie in dem Feldzug des vorigen Jahres nicht unterstützt habe. In der That war es, nicht viel anders wie in den Tagen Karls des Großen³⁾, darauf abgesehen, die Stämme von dem Fürsten loszureißen. Damit gelang es vollkommen. Mistizlavs Gemahlin und Schwiegertochter — gewiß beide deutscher Abkunft — suchten gleich anfangs ihr Heil in der Flucht, er selbst hielt sich eine Weile hinter den Wällen seiner Feste Schwerin, bis der von dem Feinde angesponnene Verrath ihn so weit umgarnt hatte, daß ihm nichts blieb, als Herrschaft und Heimath im Stich zu lassen. Nur mit genauer Noth entkam er.

Sogleich ging man nun daran, überall im Lande der Abodriten und Wagrier die Kirchen zu brechen oder in Brand zu stecken; die Kreuze wurden ausgerissen, das Bild des Erlöfers beschimpft. Schon im Februar 1018 war man mit diesen Gräueln in voller Arbeit: es war sichtlich der Plan, die Reste von Christenthum, die es unter diesen Stämmen noch gab, gründlich zu vertilgen. Wir sagen Reste — denn nach unserer Ansicht war der Hauptschlag, der das Bisthum Oldenburg vernichtet hatte, bereits im Jahre 1002 gefallen⁴⁾: sicher seitdem, wenn nicht schon das letzte Jahrzehend vorher, lebten die Bischöfe dieser Diöcese in der Verbannung⁵⁾. Der damalige Bischof Bernhard hatte freilich noch immer Recht und Pflicht genug, auch dies Ereigniß als seinen Verlust anzusehen, ja er durfte vielleicht hoffen, daß gerade der völlige Umsturz seiner Kirche den Tag ihres Wiederaufbaues näher gerückt habe. Die Kunde davon scheint ihn in Magdeburg, wo er nach der Art dieser Bischöfe in partibus seiner Dompfründe wartete⁶⁾, getroffen zu haben; er eilte, dem Kaiser Botenschaft, davon zukommen zu lassen; allein dieser, damals eben mit den

¹⁾ Einhardi Annal. 789, SS. I, 174. S. Giesebrecht, Wend. Gesch. I, 97 ff.

²⁾ Thietm. VIII, 4.

³⁾ Man wird an Thrasiko erinnert, der vor dem Bunde des Dänen Gottfried mit den Lituzen „popularium fidei diffidens“ entflieht. (Einh. Annal. 808.)

⁴⁾ S. Band I, 208 ff. und den Excurs VI^a über Adam von Bremen. (Vgl. die Gegenbemerkungen Ufingers Bb. I, Excurs VI^b. Aehnlich jetzt auch W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 610. B.)

⁵⁾ Vgl. Band I, 209.

⁶⁾ Das „id ut primo comperit“ bei Thietm. VIII, 4 beweist, daß er nicht zu Oldenburg gewesen sein kann. So auch S. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 51.

westlichen Händeln beschäftigt, vertröstete ihn auf Ostern. Auch dann erschien er, wie wir wissen, nicht in Sachsen, und es ward dreimal Ostern, ehe sich für Bernhards Sache nur ein Strahl von Hoffnung zeigte.

Für dies Zögern und Nichtsthun des Kaisers giebt schon die ungelige Verwicklung, in die er einmal mit den Lituzen gerathen war, und der allgemeine Zustand von Sachsen den ausreichenden Grund. Waren doch in dem Moment jenes Ausbruchs die beiden wichtigsten Würdenträger an diesen Grenzen, Erzbischof Gero und Markgraf Bernhard, wieder in Zwist mit einander, der erst im April 1018 auf einer Zusammenkunft zu Wanzeleben zur Ausgleichung geblieb¹⁾. War doch daneben eine Fehde zwischen dem Meißnischen Haus und dem Erzbischof Gero, die in der Altmark spielte, im Gange; und auch der im vorigen Jahre beschwichtigte Kampf zwischen eben jenen Meißnischen Brüdern und Siegfried, dem Sohn des Hodo, wieder ausgebrochen²⁾. Und neben diesen schon ausreichenden Gründen mag Heinrichs Verhalten seine mehr verborgenen Ursachen gehabt haben. Die Abodriten und ihr Fürst waren zunächst dem Herzog von Sachsen unterstellt: dieser vermittelte ihren Zusammenhang mit dem Reich³⁾, dieser hatte an dem Tribute, den das Volk aufbringen mußte, seinen Antheil. Nun wird gerade von Herzog Bernhard II. berichtet, daß er durch seine Härte und Habgucht die seiner Aufsicht anvertrauten Slavenstämme zu Aufstand und Abfall vom Christenthum gebracht habe⁴⁾; es greift damit zusammen, daß der 1018 verjagte Mistizlav doch wahrscheinlich mit dem Mistui identisch ist, von dem wir erfahren, daß er, um seiner Treue für das Christenthum willen aus der Heimath vertrieben, in den Wardengau — also recht in

Gfrörer, Kirchengesch. IV, 117 und W. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 166, lassen ihn an den kaiserlichen Hof eilen, wovon nichts berichtet ist. (Daß Bernhard aber gerade zu Magdeburg weilte, dürfte aus dem „confrater Parthenopolitanus“ doch nicht zu folgern sein. B.)

¹⁾ Thietm. VIII, 9. Vgl. oben S. 47. Kaumer (Reg. N. 459) will in diese Zeit den Tod des Markgrafen Bernhard und die Nachfolge seines gleichnamigen Sohnes setzen; er weiß selbst, daß die Unterscheidung zweier Bernharden nur auf der deutschen Lüneburger Chronik (bei Eccard I, col. 1372) beruht. Der dort mitgetheilte Stammbaum wird besonders dadurch bedenklich, daß er bis zum fünften Ahnherrn des ersten Bernhard hinaufreicht, daher der Zweifel L. Giesebrechts (Wend. Gesch. II, 57 N. 6) und Wohlbrücks (Gesch. der Altmark, S. 20) an der Existenz des zweiten Bernhard allerdings gerechtfertigt ist. Ganz gut können Markgraf Wilhelm und sein Halbbruder Otto von der slavischen Mutter (Lambert 1057, SS. V, 158) auch die Söhne des Bernhards sein, der 1009 zur Mark gelangte. (Daß auch die Lüneburger Chronik von dieser slavischen Mutter weiß — Otten, des muder was von Ruzen — dürfte doch für die Genauigkeit ihrer Mittheilungen hier sprechen. B.)

²⁾ Thietm. VIII, 10. Vgl. oben S. 47.

³⁾ Widuk. III, 68; Thietm. II, 9 für die Zeit Otto's I. Helmold I, 18 zu 1021. Daß nachmals Gottschalk im Kloster S. Michaelis zu Lüneburg erzogen wird (Helmold I, 19), fließt wieder aus demselben Verhältniß. (Vgl. auch die Ausführung bei Steindorff, Ducatus Billingorum, S. 47 ff. B.)

⁴⁾ Adam II, 46. Helmold I, 18.

das Stammgebiet des Billungischen Hauses — geflüchtet sei und hier dann seine alten Tage verlebt habe¹⁾, der also sicher ein getreuer Anhänger der Billunger war. Dann richtete sich schon die Erhebung der Tiutizen, gewiß aber die Losreißung der Abodriten gegen den Herzog, und diese Ereignisse stehen in einem gewissen Zusammenhang mit dem Zwiespalt zwischen dem Kaiser und den Billungern, der im Jahre 1019 in helle Flammen ausbrach, und der also wohl damals schon sich vorbereitete.

Den Kaiser selbst, den wir über diesen slavischen Dingen eine Weile aus dem Auge verloren haben, rief es noch im Herbst von den burgundischen Grenzen her nach Niederlothringen, in die Nähe eines Schauplatzes, auf dem sich in diesem Sommer ein für das Königthum und Bisthum freilich verhängnißvolles, für die Entwicklung des erblichen Territoriums aber höchst bedeutendes Ereigniß zugetragen hatte.

Zu den Stätten, die mit zunehmender Entfaltung des Lebens zu hoher Wichtigkeit gelangen mußten, gehörte, wie man leicht erkennt, die große Flußinsel, die von der Merwede und der an sie anschließenden nördlichen Mündung der Maas auf der einen, und dem mittleren oder Hauptarm desselben Stromes auf der anderen Seite eingeschlossen wird. Sie gliedert sich durch die überall dazwischen fallenden Wasser wieder in eine Reihe von Werbern — Waerds — von denen die südlich durch die Alte Maas begrenzte Insel Offelmonde seit den frühen Tagen ziemlich unverändert geblieben sein mag, dagegen die am anderen Ufer der Alten Maas belegene, das Beyerland und das Land von Strijke umfassende Hoeksche Waerd und östlich davon die Dordrechter Insel erst durch die berufene Sturmfluth des November 1421 ihre heutige Gestalt empfangen haben. Dies gesammte Votal hat doch für das Hinterland eine jenen seeländischen Inseln, die wir in unseren Tagen schon eifrig umworden sahen, verwandte Bedeutung. Der Name Blaerdingen, der heute nur noch an einem außerhalb seiner Grenzen belegenen Punkt, der Stadt am rechten Ufer des nördlichen Maasarmes haftet, scheint sich damals auch auf dies Gebiet erstreckt zu haben²⁾. Für den der Merwede nahe

¹⁾ Bb. I, 209.

²⁾ Alpert II, 21: Flaridingun; sic enim haec regio Frisiorum vocatur. Danach ist klar, daß man den Namen damals nicht auf jenen einen Punkt beschränken kann; und daß das Gebiet des nachmaligen Südholland darunter zu begreifen sei, was auch Kluits Ansicht (Historia critica I, 2, 53), die er in der nicht erschienenen geographischen Dissertation näher begründen wollte. Unter Anderem spricht dafür auch die Stelle bei Herim. Aug. 1046: in Phlandirtingam fretum traiciens, pagum quendam, quem Theodericus marchio sibi usurpaverat, ab eo eripuit; und insbesondere 1049: Theoderico in Phadirtigam insidias tendunt . . . et provinciam illam imperatori subiciunt. Daß das heutige Blaerdingen von den Karolingischen bis in die Salischen Lage ein sehr wichtiger Platz, ergibt sich aus Regino 898, Lambert 1047. Aber der Punkt des Angriffs und der Schlacht von 1018 kann es unmöglich gewesen sein (s. unten) und heißt sie daher Vita Balderici cap. 27, SS. IV, 735: apud Flandebergen, Anselm. cap. 31, SS. VII, 207: apud Flardenges, so verstärkt daß nur unsern Beweis. Die Zugehörigkeit des Gebiets zum Teisterbant ist durch kein Zeugniß

liegenden Bezirk ist auch dieser Flußname im Gange¹⁾. Auch mochte gerade dieser östliche Strich von der über seinen sumpfigen Boden ausgebreiteten Waldbedecke von früh an Holtland genannt werden. Die Bevölkerung bestand aus Friesen, die meist von dem Innern ihres Heimathlandes her sich in dem noch öden Gebiet zusammengefunden hatten, und deren Gewerbe in Jagd und Fischerei bestand. Wildbann und Fischereigerechtfame, bis dahin der einzige werthvolle Ertrag, waren den Erzbischöfen von Trier und Cöln, dem Bischof von Utrecht und einigen Abteien²⁾ zu gemeinsamem Eigen verliehen, doch so, daß Utrechts Antheil den der anderen bei weitem überwog. Auch hatte das Hochstift an dem östlichen Rande der Insel einen selbständigen Besitz, der bei Krimpen am See begonnen haben muß, zu beiden Ufern der Merwe daher, über den Bezirk von Ablas — dießseit der alten Maas — bis nach Slydrecht, links derselben, über Dortrecht, Dubbeldam an den Häuptern der Maas und zu dem Punkte ihrer Vereinigung mit der Waal reichte³⁾.

bewiesen; ob es im weiteren Sinn zum Marsumgau gerechnet wurde, Dietrich auch daher seine Ansprüche darauf gründete, und damit auch der Name von dem anderen Ufer der Maas sich um so eher dahin verpflanzen konnte?

¹⁾ Alpert II, 20: silva Meriwido, mit Verweisung auf die frühere Stelle (I, 8), wo er aber von „flumen Meriwido“ gesprochen; Gesta episc. Camerac. III, 19. Thietm. VIII, 13 von Adalbold: hic in quadam silva Mirwido vocata magnum habuit predium.

²⁾ In dem falschen Maas Kolyn bei Dumbar, Analecta (Daventriae 1719) I, 270, wird bei sonst ganz deutlicher Benutzung der Gesta episc. Camerac. III, 19 statt Cöln Sittich genannt.

³⁾ In der sehr interessanten Urkunde vom 2. Mai 1064 (Stumpf 2645, jetzt auch van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, 56, B.) heißt es: qualiter nos ea bona, quae injuste ablata fuerant S. Dei ecclesiae Trajectensi a Theodorico comite ejusque filiis a tempore Henrici secundi et Adelboldi ejusdem sedis episcopi, pro quibus et idem imperator Henricus et avus noster Conradus et pater noster pia memoria Henricus plurimum laboraverunt et multa bella fecerunt, nos quoque nostrique fideles multum laboris impendimus . . . ob fidele servitium Wilhelmi ejusdem sedis episcopi reddimus et restituimus et regali auctoritate eidem S. ecclesiae confirmamus. Sunt autem haec: in loco, qui dicitur Crempene, 4 mansi de fine fluminis Ablas usque Merwede, inde usque Menkenesdrecht dimidietatem totius terre cum omni districtur, item de Ryede juxta Merwede usque Slydrecht, item juxta Merwede in Thuredrecht, inde in Duble, inde in Duvelhara, inde in Wal, inde iterum in Merwede usque in Thuredrich cum capella noviter constructa. De Thuredrich ad orientem usque Godekines hoffstat, quod est juxta Werkenemunde. Manche von den hier genannten Punkten sind später vom Wasser bedeckt worden; doch wird genauere Ortsforschung das Gebiet noch sicherer abgrenzen können, als im Text gesehen. Dann folgen in der Urkunde zerstreute oder anderswo, einige auf Schouwen (s. Wagenaar, Vaderlandsche Historie, 2. Ausg. Amsterd. 1752. II, 172) belegene Besitzungen, darunter aber auch ecclesia in Flardinghe cum capellis. Die Urkunde wird angezweifelt von Leo, Niederl. Gesch., S. 651 N., und von Stenzel II, 245; doch muß man sich nach genauer Erwägung aller Momente für ihre Echtheit entscheiden. Gegen den Ausfallort — Werdae (Werede in der neuen Ausgabe B.) —, den sie mit der auch zu Gunsten Utrechts ergangenen und deshalb gleichfalls, wie mir scheint, mit Unrecht ange-

Da geschah es, daß nun Graf Dietrich, der Sohn des von den Friesen erschlagenen Arnulf, sich diese Stätte wie zum Mittelpunkt seiner Herrschaft erlor: ausdrücklich wird uns berichtet, daß er aus Besorgniß vor den Friesen, unter dem Eindruck, den das Unglück des Vaters auf ihn gemacht, sich hierher, doch in der That an das Südende des alten friesischen Dukats, zurückgezogen habe¹⁾. Die Erscheinung ist also dem verbandt, was wir in dieser und in der nächsten Zeit öfter an den sächsischen Grenzen sehen, daß nemlich, wenn die Eroberung gegen die Slaven keine Fortschritte machen will, der Inhaber des Reichsammtes sich rückwärts wendet, seine Macht auf Kosten anderer, namentlich geistlicher Berechtigungen zu erweitern. So auch hier. Dietrich errichtet auf der Flußinsel eine Befestigung — nach den Combinationen der Neueren²⁾ ist es Dortrecht —; von hier aus beherrscht er mit Hülfe der von ihm mitgebrachten Reifigen³⁾ das Gebiet und seine Invasen; er beginnt, wie es scheint, selbst mit Hintansetzung der bestehenden, unter der bischöflichen Obrigkeit ausgebildeten Besitzrechte, eine Vertheilung des Bodens. Die von ihm Ausgestatteten werden angehalten, das Land unter den Pflug zu nehmen, aber zugleich mit Abgiften von dem Ertrage belastet. Endlich — was das Wichtigste — benutzte der Graf die ihm mit dieser Besitzergreifung zugefallene Herrschaft über den unteren Lauf der Maas, von den vorbeifahrenden Schiffen hohen Zoll zu erheben.

zweifelten vom 30. April (Stumpf 2644) theilt, läßt sich nichts beibringen; Kanzler, die Unterscheidung von Ordinations- und Regierungsjahr, und die Zählung des letzteren sind bei beiden richtig, den Irrthum, das erstere mit IX statt X zu beginnen, theilen sie mit mehreren in diesem Jahr vollzogenen, den verschiedensten Sachen und Gebieten angehörigen und unzweifelhaft echten Urkunden (so mit Stumpf 2633, 25. Okt. 1063 für Passau; mit Stumpf 2636, 13. Jan. 1064 für Meissen; mit Stumpf 2639, 17. Jan. 1064 für St. Jakob zu Mainz; mit Stumpf 2646, 11. Juli 1064 für Vernrode; mit Stumpf 2647, 11. Juli 1064 für Raumburg, sämmtlich in Originalen erhalten). Angaben darüber, daß und auf welche Weise der Kirche ihr Gut entzogen worden, sind dem Kanzleistil dieses Regiments seit den Ereignissen von 1062 gerade bei Gelegenheit von Restitutionen nicht fremd, wie die berufene, Forchheim betreffende Urkunde, Stumpf 2608, beweist; und der Inhalt entspricht dem Verhältniß zwischen Wilhelm von Utrecht und Heinrich IV. vollkommen. Stenzels Angabe, daß Buchel die Urkunde für unecht halte, ist überdies irrig; dieser vertheidigt sie vielmehr gegen Borchhorn und Scriber, die von holländischen Gesichtspunkten ausgehen.

¹⁾ Gesta episc. Camerac. III, 19.

²⁾ Zuerst bei dem falschen Klaas Kolyn a. a. O.; aber die Lokalität, wie die Angabe des Chron. Egmondanum 1048 (bei Kluit I, 1, 48), daß Dietrich IV. hier getödtet worden, die sich überdies noch örtlich fixirt hat (vgl. Wagenaar II, 165) sprechen dafür; auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß an derselben Stelle schon die Befestigung Durfos (Regino 898) gestanden. Wagenaar knüpft noch daran an, daß Dortrecht in den Staaten von Holland unter den Städten den ersten Platz einnahm.

³⁾ Alpert nennt des Grafen Namen gar nicht, er weiß nur von „Frisis“ und „praedones“ als den beiden Factoren; der letztere Name ist bei ihm auch sonst für die raub- und fehdelustigen Großen in Gebrauch, vgl. I, 11.

Dies Thun Dietrichs fand vornemlich zwei Gegner: den Bischof von Utrecht, der das Eigenthum seines Stifts freventlich verlehrt sah, und die Kaufleute von Thiel, die laut erklärten, ihr ganzer Handel mit England sei zu Ende, wenn hier nicht Wandel geschafft werde. Wir wissen, wie vielfach der gräfliche und der stiftliche Besitz einander berührten und durchkreuzten; es nimmt uns daher nicht Wunder, daß es zwischen Dietrich und Abalbold bald zu kriegerischer Begegnung gekommen war, Mannen des Bischofs schon mehrfach mit dem Leben bezahlt hatten. Endlich, als die Klagen dringender geworden, hatte Heinrich eben Ostern 1018 zu Nimwegen den Befehl gegeben, jene Veste zu schleifen, Dietrichs Mannschaft zu dem Gebiet hinauszuworfen, die friesischen Colonen aus dem ihnen zu Unrecht zugetheilten Besitz zu vertreiben, die rechtmäßigen Eigenthümer wieder einzusetzen und der Wasserstraße die alte Freiheit zurückzugeben. Dietrich war eben an des Kaisers Hof: umsonst bemüht den schweren Spruch rückgängig zu machen, ließ er sich beim Scheiden vernehmen, die Ausföhrung werde er zu verhindern wissen. Und allerdings war es mit Heinrichs Beschlüssen leichter gesagt als gethan. Es bedurfte des Aufgebots von Niederlothringen, um die Sache nur ernstlich zu versuchen. Dies erfolgte, während der König zu seinem burgundischen Unternehmen aufwärts ging. Die Rüstung ward in umfassendem Maße betrieben. Neben dem Herzog Gottfried sah man — zu rechtem Zeichen, daß es mit der alten Fehde hier nun vorüber — den Grafen Reginar von Hennegau¹⁾. Die Bischöfe wurden natürlich nicht geschont: Cöln und Cambrai²⁾ mußten ihre Mannen senden; Balderich von Lüttich ward, so sehr er sich auch mit seines Leibes Gebrechlichkeit entschuldigte, das persönliche Erscheinen nicht erlassen: man mochte gegen ihn als einen Verwandten von Dietrichs Hause besonderen Argwohn hegen: eben diesem zu begegnen machte er sich endlich doch auf³⁾. Nun galt es schon als ein böses Omen, daß der Neubau einer Krypta von St. Maria zu Maastricht, eine der vielen Schöpfungen von Balderichs Episcopat, in dem Augenblick zusammenstürzte, als der Bischof damit beschäftigt war, seine dort gesammelten Mannschaften einzuschiffen. Auch schleppte sich dieser geistliche Heerführer nicht weiter als bis zu dem Königshof Herwerden⁴⁾, Thiel gegenüber am rechten Ufer der Maas, wo er zum Tode erkrankt auf das Lager kam.

¹⁾ Annal. Laubiens. 1018, SS. IV, 18.

²⁾ (Zwar erwähnen die Gesta episcop. Camerac.: Henricus . . . duci Godofrido sed et episcopis Coloniensium Trajectensium Leodicensium, ut exercitum adunarent, edixit, der Theilnahme der Mannen von Cambrai nicht, aber Thietm. VIII, 15 weiß auch von vielen gefallenem milites Cameracensis episcopi. B.)

³⁾ Vita Balderici cap. 27, SS. IV, 735.

⁴⁾ So nach Gesta episc. Camerac. III, 19, die ihn auch hier sterben lassen, und da sie hier Bischof Gerards Erlebnisse bei Gelegenheit dieses Todes-

Ueblere Vorzeichen muß es drüben, zur anderen Seite des Kriegsschauplatzes gegeben haben. Es wird wohl die erste That der Abwehr und Rache nach dem Nimweger Tage von Seiten Dietrichs gewesen sein, daß er sich nordostwärts gegen einen um Bodegraven her — am alten Rhein — gefessenen Vassallen von Utrecht, des Namens Dietrich Bavo's Sohn, gewandt und diesen aus seinem Besitz vertrieben hatte¹⁾; Adalbold scheint sofort, noch ehe das allgemeine Unternehmen zu Stande kam, auf eigene Hand gerüstet zu haben, seinen Mann womöglich wieder einzusetzen, und soll am 11. Juli mit dem Verlust manch' tapferen und angesehenen Kriegers geschlagen worden sein.

Am Morgen des 29.²⁾ hielten nun die Lothringer etwa an

falls gewiß aus seinem Munde erzählen, von größerer Autorität sind, als der fernstehende Thietmar, der (VIII, 13) den Balberich zu Thiel gestorben glaubt; ohnehin hätte der Weg nach Thiel noch den Traject über die Waal nöthig gemacht. Die Quedlinburger Annalen lassen Balberich gar in der Schlacht fallen. Herwerden hatte auch einst zu Theophano's Wittthum gehört (Urkunde bei Kluit II, 1, 38).

¹⁾ In der Urk. von 1064 (s. oben S. 97, N. 3) heißt es: praeterea beneficium, quod comes Unroch ab episcopo Adelboldo tenuit, ab eo loco qui dicitur Sigeldrich usque in Rhinesmuthon, inde sursum ab occidentali parte Rheni in Bodegraven, et post Uniroch Godezo, post Godezonem Theodoricus Bave filius possedit, quem Theodoricus comes expulit et vi S. Martino abstulit — was man nach dem Zusammenhang doch nur auf Dietrich III. beziehen kann, auch wenn der Wechsel dreier Inhaber des Lehens in den Jahren 1010 bis 1018 auffällt.

Sieran schließen nun die Nachrichten des von Matthäi (De rebus Ultrajectinis, S. 212) herausgegebenen Büchleins: *Bella campestria inter episcopos Trajectenses et comites Hollandiae*. Diese Aufzeichnung von den sieben Kriegen kann freilich nicht älter, als die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts, sie wird aber auch nicht viel später entstanden sein, und der werthvolle Kern ihrer Nachrichten ist früh von Johann Gerbrandt benutzt. Trotzdem daß sie die in dieser holländischen Historie seit den Gomerder Annalen üblichen Fehler (die Urkunde von 923 zu 863; Liutgard als Schwester der Theophano) wiederholt, scheint sie nach ihrer Freiheit von den Mißverständnissen und Fabeln, in die jener verfällt, ihm auch im Alter weit voranzugehen. Ihre Angaben über den Kampf des 29. Juli sind völlig unabhängig von den gleichzeitigen Berichten, sie läßt auch den Grafen Dietrich „*quanquam victor, non tamen sine grandi amissione suorum*“ von dannen gehen; dennoch hat sie nächst dem richtigen Datum unter den Namen der Gefallenen die Grafen Johannes und Gottfried, ganz übereinstimmend mit Thietm. VIII, 13. Der Katalog der Todten weiß hier wie bei den Notizen über den ersten Kampf auf ein *Necrologium* als seine Quelle hin, und eben deshalb hat es einigen Anspruch auf Glauben, wenn von diesem ersten Kampfe gesagt wird, daß er 19 Tage vor dem zweiten stattgefunden, und daß Adalbolds Versuch, seinen Vassallen Dietrich Bavo zu restituiren, ihn herbeigeführt habe. In Thietmars „*sepium in occisis militibus suis multum nocentem*“ kann auch dieser Vorgang wie manche ähnliche enthalten sein. Unter den Todten des 11. Juli nennt die Aufzeichnung „*Godezo comes*“; im *Necrolog. Merseburg.* (bei Dümmler S. 288) steht dieser Name neben dem Johannes und Gottfrieds, beim 29. (s. folgende Note).

²⁾ In Betreff des Tages sind Thietmar, Alpert das *Necrolog. Merseburg.* und der oben citirte Anonymus einig. Der Erste sagt richtig, daß es ein Dienstag gewesen sei; ob der „*Godefrith comes*“ des *Necrolog. Luneburg.* zum 30. Juli, bei Webedind III, 55, sich auf diesen Fall bezieht? (Im *Kal. Merseb.* der ersten wie der neuen Ausgabe Dümmlers a. a. O. steht die bezüg-

dem Winkel, den Merve und alte Maas mit einander bilden¹⁾; man war eben in der Stunde der Fluth, die sich ja in diesen Gewässern weit aufwärts geltend macht. Der Herzog befahl, nachdem die Schaaren allesammt gelandet worden, den Fahrzeugen, sich mehr auf der Höhe des Stroms zu halten: hart am Ufer anlegend, drohe ihnen die Gefahr, mit der Ebbe auf den Grund zu gerathen. Was den Gegner betraf, so war ihm die Vertheidigung der Insel durch das morastige, ohnehin vielfach von Gräben durchzogene Terrain sehr erleichtert. Ueberdies hatte man die den Umständen gemäßen Anstalten getroffen. Dietrichs Mannen waren in die Beste zurückgezogen, von wo aus man den ganzen Verlauf bequem beobachten und zur rechten Zeit den entscheidenden Schlag führen konnte: unter ihrem Schutz befanden sich hier auch die Wehrlosen des Gebiets. Die friesischen Colonen waren draußen geblieben, durch eine Stellung auf einer Anhöhe und, wie es scheint, hinter Waldesdickicht zunächst dem Anblick, gewiß dem Angriff des Feindes entzogen. Mit dem Kriege, den dieser Boden fordert, vertraut, fürchteten sie nicht viel für sich.

Schon ließ sich bemerken, daß dieser lothringische Heerbann meist aus Mannen bestehe, die ihr Leben im Kofdienst zugebracht hatten, hier aber, wo die Pferde zu keinem Gebrauch waren und wo man sie daher auch nicht mitgebracht hatte, leicht überwältigt werden könnten. Es wird — und wenn wir nicht irren, zum ersten Mal in der germanischen Geschichte — das Motiv berührt, aus dem sich erklärt, wie die Marschländer aller Orten die Sitze der Bauernfreiheit und der unangetasteten Bauernsitte geworden sind; Kämpfe wie jene, die der Geschichte der Dithmarschen Jahrhunderte hindurch so großes Interesse geben, haben, wenigstens nach einer Seite hin, hier ihr erstes Vorbild.

liche Notiz des Necrolog. Merseb.: Godezo et Johannes et Godefridus comites cum innumera sociorum suimet multitudine perempti sunt, zum 30. Juli. Sicher gehört, wie schon der Herausgeber bemerkt, hierher die Notiz des Necrolog. Weissenburg. bei Böhmer, Fontt. IV, 312: 4 Kal. Aug. Baldericus episcopus; Godefridus marchio et Israhel comes cum aliis occisi sunt. B.)

¹⁾ Also im Angesicht von Dortrecht. Denn daß die Schlacht sich auf dem von dem Bisthum Utrecht in Anspruch genommenen Boden trägt, darauf beruht der ganze Bericht bei Alpert; auch wäre es undenkbar, daß Dietrich, dem die untere Maas gehört, die Feinde ungefährdet bis Vlaedingen hätte kommen lassen; Thietmar sagt ausdrücklich: in insula quadam sit conventus collecti exercitus, was keinen Sinn hätte, wenn man am rechten Ufer der nördlichen Maasmündung ans Land gestiegen wäre. Die richtige Combination über den Ort der Schlacht hat den Verfasser des sogenannten Klaas Kolyn (a. a. O. S. 270. 276) veranlaßt, die Feinde als Ziel ihrer Fahrt die Abblas nehmen und Dietrich einen erfolglosen Versuch der Abwehr bei Giesenburg machen zu lassen. Völlig unabhängig von diesen Erfindungen kommt Kluit II, 1, 70, N. 8 mit unserer Ansicht überein. Bei dem heutigen Vlaedingen suchen die Schlacht Jac. Grimm, Ueber eine Urkunde des 12. Jahrhunderts, Abhandlungen der Berliner Akademie 1851, S. 372, und Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 159.

Der Herzog war eine Strecke vorgegangen, als er inne ward, daß ihm das durchschnitene Terrain unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetze: er entschloß sich Kehrt zu machen und mit Umgehung der Gräben einen trockenen, ebenen Plan aufzusuchen, wo man die Friesen, falls sie des Kampfes geküsstete, bequem erwarten konnte. Allein der bloße Befehl umzuwenden trug hier schon das Verhängniß in sich. An der Spitze ergangen, war er den hinteren Abtheilungen seiner Ursache nach unverständlich: leicht konnte er von den sich gewiß erst mühsam aus der morastigen Gruft dieses Bodens entwickelnden und des Ueberblicks über das, was weiter vortwärts geschah, entbehrenden Schaaren so gedeutet werden, daß man von einem überlegenen Feinde angegriffen sei. Mit einmal erging der Ruf: Fliehet, fliehet! Niemand wußte, woher er eigentlich kam; hernach glaubte man ihn gerade in den hintersten Reihen zuerst vernommen zu haben und beredete sich — wie es unter solchen Umständen zu gehen pflegt — daß er das Werk bewußten Verraths gewesen sei¹⁾. Seine Wirkung erreichte er vollkommen: in wilder Flucht ergoß sich Alles gegen das Ufer. Wer seinen Kräften soviel traute, suchte mit Schwimmen die Schiffe zu erreichen. Aber auch das brachte nur Wenigen Heil: ein großer Theil der Schiffe ward, indem Alles herzubrängte, mancher, der sich selbst geborgen sah, noch den Blutsfreund oder Genossen heraufzuziehen trachtete, überfüllt und sank dann unter seiner Last auf den Grund. Das ließ man sich dann an anderer Stelle zur Warnung sein und eilte, oft nur geringe Mannschaft an Bord, gleichgültig gegen das Schicksal derer, die noch Aufnahme suchten und vielleicht hier finden konnten, von dannen. Unter denen, die gerettet wurden, war auch Bischof Adalbold. Wie manchen, der dies rettende, aber täuschende Ziel nicht erreichte, fand man hernach in voller Rüstung noch im Tode aufrecht unter dem Wasserspiegel! Viele, die man das Ufer daher auf allen Bieren kriechen gesehen, erreichte nach so mühsamen und muthlosen Versuchen der Flucht das feindliche Geschloß.

Denn für dies war nun die Stunde gekommen. Von der Burg, wo man das grause Geschick der Gegner bald genug über sah, wurden endlich die Friesen angerufen, aus ihrem Hinterhalt hervorzubrechen. Da verzagten auch die tapfersten Herzen: kaum daß einer das Schwert zog oder mit dem Schild sich zu decken suchte: wie wehrlos ließen sie sich niedermachen. Auch der Herzog steht zuerst wie erstarrt; dann, von allen Seiten eingekillt, wehrt er die Geschosse, die es auf ihn regnet, tapfer ab; einen Feind, der ihm von hinten ankommt, durchrennt er mit der Lanze. Aber schon hat er selbst eine Wunde empfangen. Diese grimmen Bauern hätten sich wohl nicht bedacht, ihm den Garaus

¹⁾ Von einem „propinquus praedonum“ will Alpert wissen. Und konnte es in der niederlothringischen Ritterschaft an verwandtschaftlichen Verhältnissen zu der Familie Dietrichs fehlen?

zu machen. Doch das war nicht die Meinung Dietrichs und seiner Reifigen. Indem diese herbeieilen, den Sieg zu vollenden, ist es zugleich ihre erste Sorge, den Herzog aus dieser dringenden Gefahr zu befreien, ihn zu sich aufs Schloß in Sicherheit zu bringen¹⁾. Hier zeigt man ihm alle persönliche Verehrung, und in dem Gefühl, das man hat, mit schwerer Ahndung sowohl von Kaiser und Bischof als von Seiten der Gefügten derer, die hier den Tod gefunden, bedroht zu sein, wünscht man gar sehr seine Vermittlung. Aber mit nichten denkt Dietrich daran, die Erfolge dieses gewaltigen Tages der Ausöhnung mit dem Reich zum Opfer zu bringen. Vielmehr, wie es nun zur Unterhandlung kommt, und Herzog Gottfried für den Fall, daß man ihn sammt allen Mitgefangenen ziehen lasse, dem Gegner volle Straflosigkeit, d. h. also auch den zunächst unangefochtenen Besitz des streitigen Gebiets verspricht, wird sein Plan doch von der anderen Seite in sehr bedeutungsvoller Weise abgewandelt. Man setzt mit ihm Tag und Ort fest, da über den Waffenstillstand auf die von ihm selbst gemachten Anerbietungen hin verhandelt werden soll: — aber entlassen wird nur er allein²⁾, die Anderen, und unter ihnen also noch Männer wie Graf Reginar, bleiben in Haft, bis eben seine Verheißungen erfüllt sind. Und sowie er nur den Rücken gewandt, fällt dies an Strandrecht und Seeraub gewöhnte Volk über die Leichen her, sie bis auf das Hemd auszuplündern.

Könnte aber der Herzog oder irgend ein Anderer daran denken, in dieser Sache es noch einmal auf die Entscheidung der Waffen ankommen zu lassen? Die Kräfte von Niederlothringen hatte der Tag des Merweide-Waldes auf das Empfindlichste angetastet: man schätzte den Verlust auf 3000 Mann; die Mannschaft der Bischöfe von Cambrai und Bütlich war fast ganz aufgerieben, aber auch sonst in den benachbarten Gauen kaum ein Haus, das nicht einen Todten gehabt³⁾; seit Karls des Großen Tagen wollte man von keiner so mörderischen Action wissen. Wie aber, wenn es gelang, das Glück zu wenden, den Grafen Dietrich zu demüthigen? Dann hatte man das Gebiet der Rhein- und Maasmündungen seines Beschützers gegen die Normannen beraubt, dessen es doch, wie wir wissen, so sehr bedurfte. Danach war es Gottfrieds erste Sorge, Adalbold zum Frieden mit Dietrich zu bewegen, in

¹⁾ Mit Alperfs Bericht stimmt das „dux ab hoste salvatus est“ Thietmars vollkommen überein.

²⁾ Aus der Chronik von Cambrai geht hervor, daß zwischen der Gefangennahme und Freilassung Gottfrieds höchstens einige Tage liegen. Danach widerlegt sich die Erzählung des Chron. S. Laurentii Leod. cap. 18, SS. VII, 268, danach es dazu Wolbodo's Sendung bedurft hätte, danach er „praedonibus veniam ab imperatore obtinuit, ducem sanum recepit, pacatis omnibus bellorum impetus conquievit“. Dies wiederholt Gilles d'Orval; Reiner in der Vita Wolbodonis cap. 15, SS. XX, 568, führt es noch weiter aus.

³⁾ Einer der dort Gefallenen erwähnt der Verfasser der Miracula S. Walburgis in seinem Briefe an Immo, Acta SS. Februar III, 548.

welchem, wie es scheint, gegen kleine Entschädigungen ¹⁾ Utrecht auf den größten Theil seiner von dem Grafen occupirten Besitzungen und Gerechtfame verzichtete. Noch vor dem Spätherbst ²⁾ ward er abgeschlossen — nämlich ohne allen Einfluß des Kaisers darauf, wenn auch gewiß mit seiner Genehmigung.

Gewiß, weder Krone noch Bisthum sahen in diesem Ausgang schon die letzte unwidererufliche Entscheidung! Mit Recht kann Heinrich IV. in der berufenen Urkunde vom 2. Mai 1064 davon sagen, wie sehr sich sein Vater und Großvater bemüht hätten, Utrecht die damals verlorenen Besitzungen wiederzuerlangen. Wissen wir doch, daß Heinrich III. nach dem glücklichen Feldzug von 1046 wirklich im Besitz des streitigen Gebiets zu sein glaubte, daß im Jahr 1049 die Bischöfe von Utrecht und Bütlich, die Epigonen der im Jahr 1018 Unterlegenen, den Sohn des damals siegreichen Feindes, Graf Dietrich IV. zu Falle gebracht und ihn, wie die spätere locale Tradition will, in den Gassen seines Dortrecht getödtet haben. Als dann Bischof Wilhelm eben mit der Urkunde von 1064 in das volle Recht seiner Cathedrale hier eingewiesen worden, dieser nunmehr die Grafschaft Holland verliehen war ³⁾, — wie bezeichnend, daß die bischöfliche Macht in diesen Insularbezirken Yffelmonde zu ihrem Sitze wählt, hier an einem dafür gut ausgesuchten Punkt sichtlich eine Art Gegen-Dortrecht erheben möchte! Aber man weiß, wie kurz das Glück des Bisthums hier war. Mit dem Stern der Krone, dessen Abglanz es gewesen, erblich es wiederum. Bischof Conrad ward eben dort in Yffelmonde zum Gefangenen gemacht; seine Besetzung fiel in Trümmer ⁴⁾; sein Ueberwinder, Dietrich V., ist es, der sich zuerst Graf von Holland genannt hat. Nicht von dem Gebiet, das dem Hause einst durch die Gunst des

¹⁾ In der Urkunde Conrads II. vom 3. Februar 1028 (Stumpf 1966, Breßlau, Kanzlei Conrads II., R 110) heißt es bei Aufzählung der Güter, die Adalbold dem von Ansfried gestifteten St. Paulskloster (s. Bd. I, 351) geschenkt hat: et juxta Merwede jacet unus locus, qui vocatur Swindrechtweert, habens in longitudinem et latitudinem decem miliaria et dimidium, in Mandron et in Seys sex mansos et dimidium, in Twente atrium Ulft, tres mansos quos comes Theodericus sibi dedit ad satisfactionem. (Vgl. dann auch die Urk. Bernulfs von Utrecht von 1050 bei van den Bergh 52, wo die Stelle so lautet: et juxta Merwede locum qui dicitur Sumdrechterwarthe cum ecclesia et aliam in eodem loco vocabulo Rotta, inter Mandron et Suoys sex mansos et dimidium, et tres in Testerbanto, quos comes Tidericus sibi dedit in placationem. B.)

²⁾ Thietmar weiß noch davon (VIII, 15), der doch des Kaisers Rückkehr aus Burgund nur bis zum Oberrhein begleitet (cap. 17).

³⁾ Stumpf 2645: Ad hoc comitatus omnis in Hollandt cum omnibus ad bannum regalem pertinentibus — die erste Erwähnung des Namens; denn das angeblich aus den Zeiten Bischof Adalbolds stammende Utrechter Güterverzeichnis, in dem Holland vorkommt (Heda, S. 65), hat kein sicheres Recht auf ein höheres Alter.

⁴⁾ Annal. Egmond. 1076. Bella campestris auctoris incerti, a. a. D. S. 214.

Rödnigs, durch die Schenkung Ottos III., geworden, vielmehr gerade von der Beute, die es über Scepter und Krummstab dabongetragen, kam ihm dieser Name, der die Welt von sich reden gemacht und sich auf die andere Hemisphäre, auf jenen Inselcontinent von nahezu einhundertfünfzigtausend Quadratmeilen übertragen hat. Sein eigentlicher Geburtstag aber bleibt der 29. Juli 1018¹⁾.

Doch hat Heinrich noch das Seinige dafür gethan, das Bisthum zu entschädigen und ihm auf Jahrhunderte hin das Recht der Rivalität mit dem holländischen Territorium zu sichern. Es war im Zusammenhang mit der am 29. Juni 1023 erfolgten²⁾ Weihe des neuen Martinsdoms, zu der der Kaiser sich in Utrecht eingefunden hatte, daß er im Januar 1024 das Hochstift mit dem Comitatus von Drenthe beschenkte³⁾. So sah sich Abalbolds in diesem Werk so glücklich ausgeprägte Thätigkeit noch einmal belohnt: unter Conrad II. erwarb er dann noch den Comitatus des Zeisterbant⁴⁾.

¹⁾ Das Merkwürdigste ist doch eben, daß diese Herrschaft im Gegensatz zu den Friesen und zugleich mit Hülfe eines Theils desselben Volksstammes gegründet worden (Anselm cap. 66, SS. VII, 229 freilich von den Zeiten Heinrichs III.: gens Fresonum, quae duce Theoderico imperatori repugnabat). Gerade das konnten die Späteren am wenigsten verstehen. Schon Siegebert mit seinem (1018) „in Fresonia Deoderico comite . . . debellante Fresones in vindictam patris sui ab eis occisi, Godefridus dux ad eum debellandum ab imperatore mittitur“, beginnt die Verwirrung; Balduin von Ninove, der diese Stelle abschreibt (Bouquet XI, 417), sucht durch Einschaltung des „et Frisones Morsatenos“ (zu der Geltung dieses Namens unter den Ostfriesen s. Grimm a. a. D. S. 368) „qui ei consenserant“ hinter „ad debellandum ab imperatore mittitur“ das Verhältniß mehr aufzuklären. Des Anonymus *Bella campestris* behandeln ihrer Tendenz nach die Sache rein als Kampf zwischen Holland und Utrecht und erwähnen die Friesen gar nicht; Johann Gerbrandt erzählt nun erst nach diesem oder mit Benutzung seiner Quelle die Kämpfe des 11. und 29. Juli, läßt aber schon bei denselben die Friesen von Abalbold gegen Dietrich aufgehetzt sein und in dem zweiten überdies den Bischof in seines Gegners Gefangenschaft gerathen; dann unternimmt Dietrich im Bunde mit dem Herzog Gottfried und mit Abalbold einen Zug gegen die Friesen, den Mord seines Vaters zu rächen; hier erlebt er mit dem berufenen „Fugite“ eine vollständige Niederlage: der größte Theil seines holländischen Volks wird niedergemacht, Abalbold aber rettet sich durch Uebergang zu den Friesen; hierauf sammelt Dietrich zu Harlem neue Kräfte und begegnet dem mit den Friesen heranrückenden Abalbold, dessen gewungener Bundesgenosß diesmal auch Gottfried ist: er schlägt diese Coalition, und Abalbold entkommt nur mit genauer Noth; der Herzog verwandelt sich dann in den Alliierten des Grafen; sie überziehen aufs neue Friesland und haben glänzende Erfolge! (Chron. Belgic. IX, 8. 9, bei De Sweert S. 118 ff.)

²⁾ Annal. Egmond. 1023, dazu die späteren Utrechter. Man hatte sechs Jahre gebaut: der alte war 1017 ein Raub der Flammen geworden, Thietm. VII, 53.

³⁾ Nicht bestätigte (deinceps habendum damus et concedimus), wie die Ueberschrift bei Heda (S. 112) und danach der Extract bei Böhm. 1253 lautet. In der Urkunde (sicht Stumpf 1819) heißt es: ecclesiae nostris temporibus constructae et nobis praesentibus dedicatae.

⁴⁾ Actum Cremonae 18. Kal. Julii (wird heißen sollen: Junii) 1026; Stumpf 1916 (Breslau, Kanzlei Konrads II., R 62. Vgl. über die zweifel-

An demselben Tage, ja — wie glaubwürdige Ueberlieferung meldet¹⁾ — zur selben Stunde, als das lothringische Aufgebot den friesischen Bauern erlag, verschied auf seinem Lager zu Herwerden Bischof Valderich von Lüttich. Seine Leiche ward in feierlichem Zuge nach der Hauptstadt zurückgeführt, wo unter lauten Klagen der Menge Bischof Gerard von Cambray dem Freunde und Amtsgenossen die letzte Ehre erthies. Es ist klar, daß in diesem Augenblick, bei den schwankenden Verhältnissen der Landschaft, die Wahl seines Nachfolgers von der höchsten Bedeutung war. Heinrich mußte alles darauf ankommen, auf diesen wichtigsten Stuhl Niederlothringens einen Mann zu erheben, der einerseits mit ihm und seinen Absichten durchaus vertraut, andererseits auch befähigt war, mit den übrigen Stützen der königlichen Partei in diesem Theile des Reichs, vor allem mit Adalbold von Utrecht, ein dauernd gutes Einvernehmen zu erhalten. Beiden Erfordernissen entsprach Wolbodo²⁾, der früher Scholaster und Dompropst zu Utrecht, später Mitglied der königlichen Capelle³⁾, in der letzteren Stellung Gelegenheit genug ge-

hast die Authenticität der Urkunde die Anmerkung daselbst. Die Emendation des Datums ist sicher unnöthig. B.). — Die Unechtheit der Urkunde Adalbolds — Zülpid, den 2. Januar 1021 — eine Art Statistif des Utrechter Lehnhofes, wo der Herzog von Brabant, der Graf von Bentheim u. s. f. erscheinen (Heda, S. 111 ff.), ist allgemein anerkannt; vgl. Waitz, SS. IV, 681, N. 28 (und meine Rankei Konrads II. S. 9 N. 2. B.).

¹⁾ Vita Balderici cap. 27. Gesta episc. Camerac. III, 19. Vgl. S. 100, N. 2.

²⁾ Die ältesten Nachrichten über ihn finden sich außer den kurzen Notizen der Annal. Laubiens. und Leodiens. in den Gesta episc. Camerac. III, 14. 15; in der Vita Balderici cap. 31—33; bei Anselm, Gesta episc. Leod. cap. 32. 36; sehr gute auch in Eigeberts Gesta abbat. Gemblacens. cap. 34. 35. Anselm ist benutzt bei Rupert im Chron. S. Laurentii Leod. cap. 14—23, wo aber auch viel Neues, vielleicht nicht immer ganz Zuberlässiges, Platz gefunden hat. Aus diesen Quellen, ohne jede originale Kenntniß (vgl. den Prolog SS. XX, 565: scilicet ut ea, que apud diversos sparsim scriptores de illo habentur, mutuata tantum ab eisdem materia, proprio dictatu congererem et unum e pluribus formarem scriptum), hat dann gegen Ende des 12. Jahrhunderts Reiner, ein Mönch von St. Lorenz in Lüttich sein Leben zusammengetragen, indem er den Mangel an Thatfachen durch Wortschwall und erbauliche Betrachtungen möglichst zu ersetzen sucht (vgl. auch Wattenbach, Geschichtsquellen, II, 296). Aus Reiner stammen dann die Zusätze, welche später Gilles d'Orval zu Anselm machte.

³⁾ Anselm cap. 32: Wolpodo apud Ulterius Trajectum . . in ecclesiasticis claustralis vite adolebat disciplinis, quibus postea de bono discipulo optimus magister effectus. . . . Et licet praepositus factus etc.; cap. 33: Hunc ob eximium vite meritum imperator Henricus miro karitatis affectu amplectebatur; qui et eundem invitum ab claustrali quiete abduxit et secum in capella aliquamdiu commorari voluit. Seine Beliebtheit bei Heinrich auch Vita Balderici cap. 31: Hic pro sanctitatis merito valde carus erat augusto et inter regiae domus praecipuos eminentior habebatur et clarior.

Von seiner edlen Abstammung aus Flandern spricht zuerst Reiner cap. 1; aber erst Meyer (Annales Flandriae 1021) konnte sich zu folgender Ungeheuerlichkeit verirren: Maternum traxit genus, ut tradunt, ex domo clarissimorum principum Flandriae. Gothofredi, ducis Montani, erat filius ex Johanna, filia comitis Flandriae Balduini junioris. Darnach wäre er auch zuerst Mönch in Etablo gewesen.

habt hatte, sich über die Politik seines Herrn zu unterrichten. Nicht minder empfahlen ihn seine religiösen Anschauungen: von ernster strenger Gesinnung, fast zu übertriebener Askese geneigt, begegnete er sich mit dem Kaiser hierin, wie vor allem in dem Gefühl der Nothwendigkeit einer Reform.

Heinrich hat sich in ihm nicht getäuscht. Wenn auch nicht so glänzend wie die seiner beiden letzten Vorgänger ist Wolbodo's Wirksamkeit doch kaum minder erspriechlich gewesen. Die Ueberlieferung, wie gerade durch seine Bemühungen endlich die dauernde Versöhnung des Kaisers mit Heribert von Cöln bewirkt worden¹⁾, ist glaubhaft genug. Und mehr noch als von seiner politischen ist von seiner kirchlichen Thätigkeit zu melden. Vornehmlich waren es die Klöster, auf deren Hebung er seinen Sinn gerichtet hatte. Schon an anderer Stelle ist davon die Rede gewesen, wie er das von Balderich begonnene, von ihm vollendete Kloster St. Jakob zu Süttich dem bewährten Olbert von Gemblour zur Leitung übertrug²⁾. Die Abtei des heiligen Laurentius zu reformiren, ward Poppo von Stablo berufen³⁾, und Richard von Verdun erhob er in Gemeinschaft mit Gerard von Cambrai zum Abt von Lobbes⁴⁾. Doch war es ihm leider nicht vergönnt, die Früchte seines Thuns reifen zu sehen: schon am 21. April 1021, also nach kaum dreijähriger Waltung, raffte ihn der Tod dahin.

Auch außer Balderich verlor der Kaiser in diesem Jahre manchen getreuen Freund und Anhänger, Geistliche wie Weltliche. Auf die wichtigen italischen Todesfälle kommen wir in anderem Zusammenhang zurück; bemerken wir hier nur, daß der Verlust Arnolds von Ravenna Heinrich auch persönlich aufs Schmerzlichste berühren mußte. Von deutschen Prälaten ist zunächst Heinrich von Würzburg zu nennen, der am 14. November heimging. Die mannigfach wechselnden Beziehungen, welche im Laufe der Zeit zwischen ihm und dem König bestanden, sind in diesem Buche ausführlich auseinandergesetzt: daran kann kein Zweifel sein, daß seit dem Römerzuge von 1013—14 und der umfassenden Verleihung von 1017 das alte Verhältniß der Freundschaft in seinem vollen Umfang wiederhergestellt war⁵⁾. Gerade am ersten Tage

¹⁾ Chron. S. Laurent. Leod. cap. 20.

²⁾ Gesta abbat. Gemblac. cap. 35.

³⁾ Chron. S. Laurentii cap. 23.

⁴⁾ Gesta episc. Camerac. III, 15. (Vgl. jetzt auch Gesta abbat. Lobiens. cap. 4, SS. XXI, 310, wo der Theilnahme Gerards von Cambrai bei der Verjagung Abt Ingobrandts und der Einsetzung Richards nicht gedacht wird. Diese fällt in 1020. S. unten. B.)

⁵⁾ (Die Verleihung von 1017 [Stumpf 1708] ist unzweifelhaft eine Fälschung des 12. Jahrhunderts. Daß das alte Freundschaftsverhältniß keineswegs wieder hergestellt war, sondern daß Bischof Heinrich noch um 1017 mit den italienischen Gegnern des Kaisers in Verbindung stand, darüber s. unten bei den Sachen Italiens. B.)

des folgenden Jahres¹⁾ trat sein Nachfolger ein: es war Meinhard, wenn die spätere Tradition nicht trügt, auch er früher Mitglied der königlichen Capelle und vor Allem seiner Kenntniß in geistlichen Dingen wegen hoch geehrt und geschätzt²⁾.

Größeres Interesse für den Historiker hat ohne Zweifel der Heimgang Thietmars von Merseburg³⁾. Ersucht doch mit ihm zugleich seine Chronik, diese Hauptquelle für die Geschichte Heinrichs II., die namentlich in den letzten Jahren in so reicher Fülle dahinströmt. Auf lange hinaus findet sich kein Geschichtswerk, das an frischer Unmittelbarkeit, an dem Reichthum von Zügen des individuellen Lebens auch nur annähernd mit ihr zu vergleichen wäre: schon bei den sächsischen Erhebungen von 1019 werden unsere Jahrbücher schmerzlich genug empfinden, wie wenig die kurzen Notizen der Quedlinburger und Hildesheimer Annalen sie zu ersetzen vermögen. — Daß ihm in der bischöflichen Würde Bruno folgte, ist schon früher erwähnt, auch dessen Thätigkeit in Erwerbung neuer Güter und Rechte weitläufiger besprochen worden.⁴⁾

¹⁾ Ueber die Daten, vgl. Band II, 187, N. 3.

²⁾ Wipo cap. 1: Wirzburgensi ecclesiae insedit Mazelinus, sapiens et in ecclesiasticis dignitatibus fidelis; vgl. auch den Brief Ardo's an ihn bei Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 670. Ueber seine Verbindung mit Megingaud von Eichstädt Anonymus Haserensis cap. 21. 22. Die Nachricht von seiner früheren Verbindung mit Heinrich bei Frieß I, 147 (alte Ausg. S. 462): Denn er gemeldtes Kayfers vertrauter Rath gewesen.

³⁾ Das Datum — der 1. December — steht nach den übereinstimmenden Zeugnissen des Necrol. Merseb. (bei Dümmler S. 245) und Luneburg. (Wedekind, Noten III, 92) fest. Streit ist dagegen über das Jahr. Während nemlich Wedekind (in einer besonderen Note: Bischof Dithmar von Merseburg III, 254) und Lappenberg (in der Einleitung, SS. III, 726) 1018 annehmen, hat neuerdings Wilmans (im Archiv XI, 152 ff.) sich für 1019 ausgesprochen. Doch scheinen seine Gründe nicht überzeugend. Aus dem Umstand, daß sowohl der Annal. Saxo als die Annal. Magdeburg. die Nachricht der Quedlinburger Annalen zu 1019 setzen, den Schluß zu ziehen, daß sie so in den ältern Handschriften gestanden habe, ist sehr bedenklich. Zum mindesten würde dadurch der Tod der Weiden, zwischen denen Thietmar genannt ist, Heinrichs von Würzburg und Arnolds von Ravenna (Annal. Quedlinb. 1018: Henricus Wirzburgensis episcopus, Thietmarus Merseburgensis episcopus, Arnoldus archiepiscopus Ravennatus) von dem richtigen in ein falsches Jahr geschoben. Aber auch die indirekte Berechnung nach dem Antritt Bruno's will bei der Unsicherheit, die über dessen Chronologie überhaupt herrscht, wenig besagen. Neben der Autorität der Quedlinburger Annalen scheint das Factum entscheidend, daß, und die Art und Weise, wie Thietmar mit dem October 1018 seine Chronik schließt: hätte er noch die sächsischen Kämpfe des folgenden Jahres erlebt, er würde bei dem hervorragenden Interesse, das er gerade an diesen Dingen nahm, sicher nicht unterlassen haben, auch über sie noch etwas hinzuzufügen. (Der Annahme von Wilmans stimmen Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 556 und Wattenbach, Geschichtsquellen, I, 262, zu. Dagegen entscheidet sich A. Sohn in den Forschungen z. deutsch. Gesch. VIII, 160, indem er die Gegenstände widerlegt, für 1018, wogegen wieder Unger, Forschungen, IX, 359, sich für 1019 ausspricht. Für 1018 ist endlich noch Streibitzki, Forschungen, XIV, 355, N. 6, eingetreten. B.).

⁴⁾ Vgl. Band I, 297 ff.

(Schon am 16. Mai¹⁾ war ferner Bischof Santbert von Constanz verschieden. Einer späteren Tradition zufolge wäre sein Ende durch jene entsetzliche Krankheit herbeigeführt, der auch Sullia der Sage nach erlegen sein soll²⁾. Dieses Märchen — denn daß es eine solche Krankheit nie gegeben, steht nun wohl hinlänglich fest — ist im Kloster Petershausen entstanden, wo man es Santbert nicht vergessen konnte, daß er einst einen Theil der durch Gebehard dem Gotteshause geweihten Schätze entführt und nach Bamberg gewidmet hatte, und wo man in dem schrecklichen Ende des Bischofs den rächenden Finger Gottes zu sehen wünschte. Heinrich erhielt die Nachricht von Santberts Heimgeange, als er Pfingsten in Ingelheim weilte: er verlieh den erledigten Stuhl seinem Caplan Rothard, der erst wenige Tage zuvor durch ein reiches Geschenk für Bamberg des Kaisers Gunst zu gewinnen Gelegenheit gehabt hatte³⁾. Von seiner kurzen Verwaltung — er starb schon 1022 auf dem Zuge nach Italien — ist uns nichts überliefert. B.)

Von den großen Häusern des weltlichen Reichsamts war es besonders das der Babenberger, welches in diesen Jahren herbe Verluste erlitt. Nachdem, wie erwähnt, 1015 Herzog Ernst noch im kräftigsten Mannesalter vom Tode überrascht war, verschied am 18. Sept. 1017 ein anderes Glied des Geschlechts, das in ähnlicher Weise in die Geschichte des Reichs eingegriffen hatte — Heinrich von Schweinfurt. Der Kaiser soll den Tod dieser „Zier Ostfrankens“ aufrichtig betrauert haben⁴⁾; jedenfalls gab er das erledigte Amt ohne Verzug an Heinrichs Sohn Otto, denselben der später durch seine Ehe mit der Tochter Boleslavs von Polen ähnliches Aufsehen erregte, wie zu Heinrichs II. Tagen Otto von Hammerstein.

Endlich ist am 23. Juni 1018 plötzlich, daß wir so sagen

¹⁾ (Das Datum im Necrol. Merseb. [bei Dümmler S. 234] und im Necrol. Sangallens. [Mittheilungen des histor. Vereins in St. Gallen, Neue Folge (XI) I. Heft S. 42]. Vgl. Thietm. VIII, 9; Herim. Aug. und Annal. August. 1018. B.)

²⁾ (Chron. Petershusan. II, 5; SS. XX, 641: coepit ultra modum scature humanis vermibus, qui vocantur pediculi, ita ut nullo ingenio ab his eripi potuisset. Plerumque enim a famulis tam in Rheno quam in balneis lavabatur, ut imminens passio aliquantulum mitigaretur, set in ipsa aqua ex ipso quasi examina apum tam de auribus quam de singulis artubus sicut formicae de acervo prodibant, quousque sub hoc foedo tormento spiritum exalavit. Die Sage ist übrigens schon von Neugart, Episcopatus Constantiens., I, 437 verworfen. B.)

³⁾ (Urkunde bei Stumpf 1706. Vgl. Band II, 99 und Note 2. Daß diese Schenkung übrigens nicht, wie dort angenommen wird, der Preis für die Verleihung von Constanz gewesen, ergibt sich schon daraus, daß die betreffende Urkunde in Nachen ausgestellt ist, Heinrich aber nach Thietm. VIII, 9 erst später, in Ingelheim, die Nachricht von Santberts Tode erhalten hat. B.)

⁴⁾ Thietm. VII, 46. Zu dem Datum noch Necrol. Merseb. (das übrigens den 19. Sept. giebt. B.)

im Harnisch, auch Heinrich von der Ostmark gestorben¹⁾. Er scheint kinderlos gewesen zu sein²⁾; es sieht wie eine Vorbereitung auf die Nachfolge aus, daß wir seinen Bruder Adalbert³⁾ schon im Jahr 1010 in den dem Donaugau und der Mark benachbarten Distrikten des Schweinach- und Nizgauß finden⁴⁾. Der Kaiser verlieh ihm nun auch die Mark in dem Umfange, wie sie Heinrich gehabt, doch nicht ohne sich ein ansehnliches Laudemium zu bedingen⁵⁾.

So waren allerdings von den alten Mitarbeitern des Kaisers, von den „Säulen des Reichs“, wie Thietmar sie nennt, die Meisten dahingefunken; aber ihre Stellen hatten doch auch neue, tüchtige Kräfte eingenommen, und wenigstens nicht mit so ganz trübem Gefühlen, wie der Merseburger Bischof seine Chronik; mochte Heinrich das Jahr 1018 beschließen.

¹⁾ Thietm. VIII, 9: fortis armatus. Annal. Hildesheim. 1018: subitanea morte praeventus. Das Datum nach dem von Wattenbach edirten Necrol. Mellicense (SS. IX, 537, N. 52), Thietmar hat den 24.; vgl. Meißner S. 4; Wübinger I, 475.

²⁾ Die Fabeln über zwei Söhne (Gemahlin Swanhild? die wahrscheinlich Markgraf Ernst, dem Sohne Adalberts, angehört) Adalbert und Ernst bei Arnpeck, Chron. Austr., Pez I, Col. 1081, hängen mit dem Cardinalfehler der Meißner Genealogie (vgl. Bd. I, 138) zusammen; Hormayr, Geschichte Wiens, Tafel I zu Band II, Heft 2, hat einen vor dem Vater gestorbenen Sohn Adalbert. (Auffallend ist, daß auch Annal. Altah. 1012. 1018 Adalbert, Heinrichs Nachfolger, als seinen Sohn bezeichnen. B.)

³⁾ Daß er der Bruder, darüber vgl. Bd. I, 138.

⁴⁾ Denn ein anderer kann dieser Adalbert (s. Bd. II, 246, 247, N. 1; Stumpf 1531. 1533) kaum sein.

⁵⁾ Vgl. Band II, 99, N. 3. — Die Urkunden, die ihn seit 1019 als Markgrafen zeigen, bei Meißner S. 4; als Graf im Donaugau 1019 und 1020, Stumpf 1723. 1761.

Nach der Weihnachtsrafft zu Paderborn, finden wir den Kaiser schon am 9. Januar in dem eben in rascher Entwicklung begriffenen Raufungen¹⁾. Dann ist er zur Fastenzeit, in die man diesmal bei frühen Ostern schon mit der Mitte des Februar einrückt, in Goslar. Hier findet man sich zahlreich zusammen. Die Kaiserin ist anwesend; aus Lothringen sind Herzog Gottfried und Bischof Adalbold erschienen; Eberhard von Bamberg fehlt nicht; Sachsens weltlicher Staat ist durch seinen Herzog, die beiden Häupter des meißnischen Hauses, den Grafen von Stade, sein Episcopat in den beiden Erzbischöfen und den Bischöfen von Münster, Paderborn und Minden, Halberstadt und Hildesheim, Zeitz, Havelberg, Oldenburg und Schleswig vertreten²⁾. Wir hören noch an anderer Stelle, von wie bedeutendem Gesichtspunkt die Berathungen der geistlichen Bank des Reiches hier eine Frage berührt haben, die bald die wichtigste des Jahrhunderts werden sollte — die von der Priesterehe. Auch ein in den großen Familien spielender Ehehandel beschäftigte hier wieder diesen hohen Hof: wir lesen, daß Bischof Bernward in Gegenwart des Kaisers und auf Grund der synodalen Schlüsse die Ehe des Godeschalk, des Sohnes eines mit hohem Reichsamt betrauten Mannes, Namens Ekkehard, und der Gertrud, der Tochter eines Grafen Ekbert, geschlossen habe³⁾. Sicheres wissen wir weder von den Personen, denen dieser Rechtspruch galt, noch von den Gründen, die ihn bestimmt haben. Betreffs der letzteren mag die Analogie es gestatten, wieder an verbotene Ehegrade und damit auch an politische Motive des Kaisers zu denken: betreffs der ersteren wäre noch eher erlaubt in Gertrud ein Glied des Hauses Ekberts

¹⁾ Stumpf 1715.

²⁾ Nach der Sententia de conjugio clericorum Legg. II, 2, 173 und den Urkunden Stumpf 1716. 1717.

³⁾ Annal. Hildesheim. 1019: Eggihardi praesidis filium. (Ueber den Titel praeses vgl. Weiland, Entwicklung des sächs. Herzogthums, S. 11, N. 1. B.)

des Einäugigen¹⁾, als in Godeschalk den Enkel des großen, den Sohn des jüngeren Ekkehard von Mark Meißen zu sehen. Denn wie sollte von einem Solchen sonst keinerlei Spur in unseren Nachrichten geblieben sein, und wie käme er in die Diöcese von Hildesheim unter Bernwards Gericht²⁾!

Wie es scheint, von demselben glänzenden Comitatus umgeben — auch Abtelheid von Quedlinburg hat sich angeschlossen — hält man Palmsonntag den 22. März zu Walbeck³⁾, und ist Ostern bei Thietmars Nachfolger Bruno zu Merseburg. Hier verweilt Heinrich noch am 9. April, und auch seine nächsten Gänge verstehen sich leicht, wenn wir ihn in dem ersten Drittel des Mai auf Palz Allstedt und am 20. dieses Monats, in der Pfingstwoche, zu Magdeburg treffen. Das Guttfstadt, wo er am 12. Mai eine Urkunde ausgestellt haben soll, ist entweder Schreib- oder Lesefehler für Allstedt⁴⁾, oder es steckt ein anderer der Straße von da nach Magdeburg angehöriger Name darin⁵⁾.

Von Magdeburg aber ging es nun wieder westlich. Der Kaiser ist am 10. Juni im Westfalengau auf seinem Hof zu Tribur⁶⁾, den wir an der Mönne, etwa eine Stunde westlich von dem heutigen Rütten und dem schon in den sächsischen Geschichten bekannt gewordenen Babiliki (Beleke) gegenüber zu suchen haben. Gerade auf St. Veitstag, den 15. Juni, hat er mit großem, wie es scheint reifigem Gefolge, wohl nicht zu besonderem Gefallen der Mönche sein Einlager zu Corbey genommen⁷⁾; auch die Urkunde, die zu

¹⁾ In Anknüpfung an die „filii Ekbrahti comitis et nepotis nostri“ in der Urkunde Otto's III. von 1001, Stumpf 1248, und an die der Form nach freilich sehr verdächtige Urkunde Heinrichs II. von 1022 (am besten bei Lünkel, Der H. Bernward S. 98), worin eine Abtheilung des Derlingau „praefectura Ekberti“ genannt wird. Vgl. Webekind, Noten II, 70. 75. Stumpf 1792.

²⁾ Bei Falke freilich ist, da möglicherweise aus demselben Hause drei Menschenalter später eine Gertrud vorkommt, die Abstammung der unsern von Ekbert dem Einäugigen gewiß, und für Ekberts große sächsisch-wendische Combinationen (Kirchengeschichte IV, 111 ff.) Godeschalk nothwendig aus dem Meißnischen Haus — die Mosen zweier Jahrhunderte! (Böttger, Die Brunonen, S. 328, N. 515a hält Gertrud für eine Tochter Ekberts des Jüngeren, des Sohnes von Ekbert dem Einäugigen. B.)

³⁾ Annal. Quedlinburg. 1019. Hier natürlich wie 1015 (f. S. 17) und 1021 das Quedlinburgische (vgl. Annal. Quedlinburg. 997), nachmals Mansfeldische.

⁴⁾ Stumpf 1724; zu der Urkunde vgl. noch Band II, 140, N. 1.

⁵⁾ Worauf das „Christat“ Cod. Udalr. N. 60 führt. Ein Guttfstadt will sich nicht finden lassen. (Im Original steht Gutistat; Stumpf vermuthet Gatterstedt, östlich von Allstedt; Heinemann, Codex Anhaltinus, I, 80, Quenstedt oder Schwaben-Quenstedt zwischen Allstedt und Magdeburg. B.)

⁶⁾ S. Band II, 129 N. 3. — Die Bamberg den 27. Mai 1019 datirte Urkunde, Stumpf 1727, durch die Heinrich die Privilegien der Abtei Pfäfers bestätigt (bei Würdtwein, Nova subs., VI, 182; der dort aus Versehen wegbelassene Schluß von Grandidier, Hist. d'Alsace, I, 214, mitgetheilt, das ganze bei Eichhorn, Episc. Cur. Cod. Probb., N. 30) mit dem für diese Zeit ungebrauchlichen „in praesentia testium“, unter denen „Bruno dux Germanorum“, mit einem „Arnoldus cancellarius vice Erchenbaldi“, mit dem „ut nullus archidux, dux vel episcopus“ in der Immunitätsformel, ist ohne Frage unecht.

⁷⁾ Annal. Corbey. 1019, SS. III, 5: imperator in natali sancti Viti Corbeja fuit cum multa ambitione. (Dieses Corbeyer Aufenthaltes wegen ist es

Baderborn im Jahre 1019 nach dem 6. Juni ausgestellt ist¹⁾, wird in diese Lage gehören.

Augenscheinlich ist nun dieser westfälische Aufenthalt des Kaisers durch das wichtigste Ereigniß des Jahres bedingt. Der Quedlinburgische Annalist giebt uns nemlich die Notiz, daß sich das Werlische Haus²⁾ im Bunde mit Thietmar dem Billunger, dem Bruder Herzog Bernhards II., gegen Heinrich erhoben habe. So kurz sie ist, bleibt sie uns doch nicht unverständlich. Wir erinnern uns, daß wir jenes mächtige westfälische Haus schon 1017 im Kampfe mit dem Bischof von Münster getroffen haben³⁾; eben auf dem Tage zu Goslar hatte der Letztere wieder einen bedeutenden Erwerb für sein Bisthum gemacht: es war ihm und seinen Nachfolgern die Frauenabtei Liesborn sowohl mit dem Recht die gottesdienstlichen Dinge darin nach freiem Ermessen einzurichten, als mit der Hoheit über die Vogtei verliehen worden⁴⁾. Der Kaiser bezeichnet zwar selber seine Gunst nicht als Schenkung, sondern nur als Bestätigung; aber seine eigene Bemerkung, daß die Cathedrale schon bisher die Abtei „ob auch ohne urkundliche Gewähr“ besessen habe“, macht uns an dem wirklichen Bestande eines älteren derartigen Rechtsverhältnisses irre und läßt uns vornemlich ein neues Beispiel von Heinrichs Maxime der Unterordnung der Klöster unter die Bisthümer darin erkennen⁵⁾. Liesborn liegt im Dreinigau, in welchem Hermann, der damalige Senior des Werlischen Hauses, das Grafenamt hatte; es ist fast undenkbar, daß ihn nicht Familieninteressen mit der Abtei verbunden, und daß dieselben nicht durch den Entschluß des Kaisers Einbuße erfahren haben sollten.

Daß die Billunger dem Aufstand das andere Haupt geben, wird uns nicht Wunder nehmen. Der Conflict zwischen ihnen und der Krone hat sich uns schon 1011, mit der Selung Bernhard's II. zum Herzogthum angekündigt; wir glaubten ihn dann unter der Oberfläche der Ereignisse von 1018 bereits zu er-

nicht rathsam mit Stumpf 1728 als den Ausstellort der in der vorigen Note erwähnten Urkunde die bekannte Pfalz Trebur anzusehen. Stumpf 1729 ohne Tagesdaten aus Mainz setze ich danach zwischen 1733 und 1734, da der Kaiser rheinaufwärts von Eöln über Coblenz nach Strahburg reiste. B.)

¹⁾ Stumpf 1736. S. oben S. 76, N. 1: regni 18, imp. 6. (Weniger gut stellt Stumpf die Urkunde in den Herbst dieses Jahres. Der Ausstellort des Originals [setzt in Marburg] heißt übrigens Bodebrunnon, nicht Vorderbrunnon, wie Stumpf hat. B.)

²⁾ Annal. Quedlinburg. 1019: consobrini imperatoris filii Hermannii comitis. Ob damit Söhne oder Enkel der Gerberga, der Mutter Schwester Heinrich's, gemeint sind, ist im Excurs über das Haus Werla, Bd. I, 467, erörtert.

³⁾ S. oben S. 46.

⁴⁾ Stumpf 1716. Vgl. Vita Meinw. cap. 165.

⁵⁾ Bezeichnend, daß sich in die späteren Münsterischen Chroniken (so bei Matth. Tympius, Matthaeus, Veteris aevi Analecta, Hagae 1735, V, 173) die Tradition einführen konnte, daß Bischof Dietrich „e coenobio Lisbornensi extractus“ sei. Auch Seibertz irrt noch, wenn er (Familiengesch. der alten Grafen von Westfalen S. 53) angiebt, daß bereits Dietrich das Damenstift

kennen. Reibungen mit dem Bisthum waren auch hier der nothwendige Anfang. Von dem Herzoge selbst hatte nach den räumlichen und geschichtlichen Beziehungen das Erzbisthum Bremen am Meisten zu befahren, und schon war es dort so weit, daß Untwan gegen Bernhards Pläne durch die Befestigung seiner Hauptstadt sich zu sichern eilte¹⁾. Daß mit der eigentlichen Schilderhebung gegen den Kaiser der jüngere Bruder begann, hat einmal in dem gewaltthätigen, frevlerischen Wesen des Grafen Thietmar seinen Grund. Erinnern wir uns, daß, als dreißig Jahre später der — bald welthistorische — Bruch zwischen dem salischen Kaiserthum und diesem Herzogshause erfolgen sollte, es derselbe Mann war, der mit seinem Anschlag auf Heinrichs III. Leben und mit seinem Fall im Zweikampf wider den Ankläger die Scene eröffnete²⁾. Alsdann hatte auch er seine eigenen Händel mit dem Episcopat. Es waren die Jahre, in denen Meinwerk in der Fülle der kaiserlichen Gunst schwelgte, Besitz auf Besitz für sein Hochstift häufte. Besonderes Aufsehen muß der Erwerb der Abtei Helmarshausen gemacht haben, der ihm 1017 gelungen war. Eine Familienstiftung von noch ganz neuem Datum, die bei ihrem Entstehen von Otto III. mit den umfassendsten Garantien der Selbstständigkeit und Reichsfreiheit versehen worden³⁾, war damit Heinrichs Politik zum Opfer gefallen. Unter den Verwandten der Stifter, deren Rechte dabei verletzt worden, war Graf Thietmar⁴⁾: möglich, daß seine Gemahlin ihm diesen Anspruch ins Haus gebracht hat. Dürfen wir nicht in dem räuberischen Ueberfall, mit dem er im Jahre 1018 den Meinwerk heimsuchte⁵⁾, einen Akt seiner Rache, wie er sie einmal verstand, sehen? In seinem Frevelmuth hatte er, — wohl in derselben Zeit, — das Kloster Herford, dem seine leibliche Schwester Godesti als Äbtissin vorstand, mit Plünderung überzogen und den Baarschatz sammt den Gemälden der Kirche fortgeschleppt⁶⁾. Von derlei Unthaten war dann der Schritt zum Aufstande nur gering.

Nun erzählen uns die Quedlinburger Annalen, daß der Kaiser die Häupter der Empörung in seine Hand gebracht hat, und wir dürfen annehmen, daß dies der Erfolg seines Erscheinens in dem Gebiet zwischen Ruhr und Weser war. Sie wurden, wie es scheint, zu einem Gewahrsam außerhalb des Sachsenlandes fortgeführt: es entspricht dann dem Wesen des Thietmar, daß er dieser Haft

in ein Benedictinerkloster verwandelt habe. Das geschah erst unter Bischof Elbert (1127—1132); vgl. Kleinsorgen, Kirchengesch. von Westfalen II, 10.

¹⁾ Adam. Brem. II, 46.

²⁾ Lambert 1048. Adam. Brem. III, 8.

³⁾ Erläuterungen bei Wend II, 969 ff.; die Schenkungsurkunde Heinrichs Stumpf 1888.

⁴⁾ Wie sich aus Vita Meinw. cap. 195 ergibt.

⁵⁾ Thietm. VIII, 12.

⁶⁾ Vita Meinw. cap. 100, dessen Quelle hier N. 20 der urkundlichen Notizen aus Meinwerks Kanzlei (jetzt Erhard, Cod. S. 65 ff.) ist; aus dieser war das „munitatem“, an dem Perz mit Recht Anstoß nimmt, in „iniquitatem“ zu verändern.

zu entkommen und den Weg in die Heimath zu finden wußte, und es sieht der Art unseres Kaisers, nachdruckvoll und streng zu beginnen, um dann doch in Nachgiebigkeit und ohne wahren Erfolg zu enden, recht ähnlich, daß er alsdann allen Theilnehmern des Aufstandes Verzeihung gewährte und also sicher die Werlischen Herren ihrer Haft entlassen haben wird. Wahrscheinlich ist es im Zusammenhang damit, daß Meinwerk nach seiner Weise von Thietmars Wiederannahme zu Gnaden seinem Hochstift einigen Vortheil zuzuwenden beflissen war. Er ließ ihn wegen seines Frevels an der Abtei vom synodalen Gericht zu dreißig Pfund Heller Strafe verurtheilen; der Graf konnte so viel Geld nicht aufbringen und löste sich mit einem Gut¹⁾, das der Kirche von Baderborn als Eigen zufiel. Für den Augenblick verstummte somit das Geräusch der Waffen, wenn auch der Kampf in seiner Tiefe gewiß durch den ganzen Vorgang erst rechte Nahrung erhalten hatte.

Die übrige Zeit dieses Jahres ist an Ereignissen so leer, wie kaum eine andere Epoche von Heinrichs ganzer Regierung. Von ihm selber wissen wir nur, daß er am 1. und 11. Juli zu Cöln sein Hoflager gehalten hat²⁾; eine schon im achtzehnten Regierungsjahr und doch noch innerhalb der zweiten Indiction, also zwischen Juni und September 1019 zu Mainz ausgestellte Urkunde³⁾ gestattet uns die Annahme, daß er seinen Weg zunächst hieher genommen. Gehört jene merkwürdige Urkunde, die uns in eine auf deutschem Boden — zu Straßburg — gehaltene, den Angelegenheiten des lombardischen Reichs geltende Tagsatzung italienischer Bischöfe einführt, wirklich der Regierung Heinrichs II. an, so kann das Ereigniß, von dem sie berichtet, nur etwa in den September oder Oktober 1019 fallen⁴⁾, und wir begleiten somit den Kaiser rheinaufwärts weiter. Die Notiz von einer zu Regensburg vollzogenen Urkunde⁵⁾ läßt darauf schließen, daß

¹⁾ Brunincthorpe. Nach Webekind, Noten II, 88, Brundorf im Amte Gesum.

²⁾ Zu den drei damals hier ausgestellten Urkunden, Stumpf 1730—32, vgl. Band II, 99 N. 4.

³⁾ Band II, 139 N. 2. (Vgl. meine Bemerkung zu S. 112, N. 7. B.)

⁴⁾ S. unten bei den italienischen Sachen.

⁵⁾ Archiv für ältere deutsche Geschichte V, 624. (Die Urkunde Stumpf 1735, ist mehrfach gedruckt, in vorliegender Fassung aber sicher falsch. Namentlich ist auf die Datumszeile, deren Signa — ind. 4, a. reg. 17, imp. 5, a. inc. 1019 — weder unter sich, noch mit der Kanzlei — Heinrichs vice Everhardi — übereinstimmen, kein Gewicht zu legen, ein Herbstaufenthalt des Kaisers in Baiern aus ihr also nicht zu folgern. Dagegen dürfte noch in den December des Jahres eine Reise des Kaisers in die thüringisch-sächsischen Lande zu setzen sein; denn die beiden Urkunden Stumpf 1737. 1738 sind, wie auch schon Böhmer andeutete, wohl eher am 15. December 1019 als am gleichen Tage des Jahres 1018 zu Mühlhausen ausgestellt. Daß dieser Zug des Kaisers nach Nordosten mit den inzwischen wieder drohender gewordenen sächsischen Verwickelungen zusammenhängt, kann nicht zweifelhaft sein; und bedeutsam ist es in dieser Beziehung, wenn in der ersten der beiden Urkunden Bischof Meinwerk ein neues Zeichen der kaiserlichen Gunst in der Schenkung eines Waldes an der Fulda empfängt. B.)

vielleicht die Monate des Spätherbstes einem Besuch in Baiern gewidmet waren, und auf das Bequemste knüpft sich an denselben die Weihnachtskraft, die diesmal zu Würzburg gehalten ward.

Nur noch von einem Ereigniß wissen wir aus diesem Jahre, dem Kampfe zwischen Adalbero, dem Herzog von Rärnthen, und den beiden falschen Conraden. Von den Letzteren wird der Prätendent jenes Herzogthums als der Führer, sein Wormser Better als der Hülfsgenosse bezeichnet¹⁾. Wir schließen uns der Vermuthung an, daß der Streit den allodialen Nachlaß Herzog Hermanns III. von Schwaben betraf, an dem die beiden Salier als Sohn und Gemahl zweier Erbtöchter ein ebenso entschiedenes Interesse hatten, als Adalbero durch seine Ehe mit der dritten²⁾. Schwaben, wo Adalbero kaum Eigengut oder andere ursprüngliche Beziehungen gehabt haben kann, ist der Schauplatz dieses Waffenganges. Bei Ulm ward der Herzog geschlagen und in Folge des zum Land hinausgetrieben. Damit war des Kaisers Mann unterlegen, und seine Gegner hatten gesiegt; allein wir erfahren nicht, daß dies für das alemannische Regiment irgend eine nachtheilige Folge hatte: Erzbischof Poppo blieb Vormund und Verweser des Dukats. Vielmehr mag Heinrich an dem Wormsischen Conrad empfindliche Rache genommen haben: sind nemlich unsere Zeugnisse überhaupt dahin zu deuten, daß der nachmalige König eine Zeit lang unter kaiserlichem Achtspruch von seinem Erbe verbannt gewesen³⁾, so wird man den Moment seiner tiefsten Ungunst nur in die Zeit nach dieser Fehde setzen können.

¹⁾ Herim. Aug. 1019; daraus Bernold 1019. Annal. Augustani bloß: Pugna apud Ulmam.

²⁾ Mit Neugart (Episc. Constant. I, 312) und Stälin (Wirttemberg. Gesch. I, 475.) Vgl. unsere früheren Ausführungen Band I, 150, N. 1; Band II, 22 ff., und Fidler, Berthold der Bärtige S. 8. Weiter gehende Hypothesen sind abzuweisen.

³⁾ Wipo (cap. 3) läßt ihn aus Aribos Munde an die Versuchungen erinnern, die er mit dem Verlust von Heinrichs Gnade bestanden. Die freilich für den Sprecher unpassende und dem Erfinder nicht zur Ehre gereichende Parallele, wie David von Saul iram, persecutionem, injurias, latibula deserti, fugam, exilium“ erduldet, muß doch wenigstens einigen geschichtlichen Anhalt haben. Bei Gotfried von Viterbo, SS. XXII, 242:

Cesareis tunc subjacuit pro tempore bannis,
Proscriptus latuit damnaque longa luit.

(Dazu zieht Giesebrecht, Kaiserzeit II, 609 noch die Stelle Vita Meinw. c. 7: Conradas, unus de primoribus, regno expulsus, aliquamdiu ab eo exulavit. Daß damit der Wormser Conrad gemeint ist, kann bei der Uebereinstimmung der Worte mit c. 196 [und mit Ekkehard 1025, vgl. Arndt, Wahl Conrads II. S. 22, N. 2] nicht zweifelhaft sein. Auch darin, daß ein solches Exil Conrads nicht in den Anfang von Heinrichs Regierung, sondern nur hierher fallen kann, stimme ich Giesebrecht zu. B.)

So hart auch der Winter war¹⁾, den Kaiser ließ es nicht lange ruhen. Schon am 19. Februar treffen wir ihn wieder in Cöln²⁾, augenscheinlich auf einem Wege, der die schwersten Entscheidungen in sich schließen konnte. Der ohne Frage lange vorbereitete Aufstand des Herzogs Bernhard war erfolgt, sein zahlreicher Anhang im Dukat schon wider Heinrich in Waffen³⁾. Das Gebiet der Weser schien zunächst zum Schauplatz bestimmt. Der Herzog hatte sich in die Schalksburg (das heutige Hausberge⁴⁾), die östliche Säule des berufenen westfälischen Thors, geworfen. Es galt also ihm diese wichtige Position zu entreißen und zu dem Ende die Burg zu belagern. Eben dies unternahm der Kaiser. Man hätte einen langen Waffengang fürchten sollen; allein, wie gesagt, die hier ringenden Gegensätze warteten für ihre volle Aktion noch eines späteren Tages; nur das gehört zum Charakter von Heinrichs Regierung, daß sie sich zum ersten Mal zeigen. Ueberraschend schnell kam es zum Frieden. Das Verdienst desselben wird der Kaiserin und Unwan zugeschrieben: der Erzbischof soll, wie es seinem großen Interesse an der Ruhe in Niedersachsen entspricht, den Herzog auf das Nachdrücklichste zur Niederlegung der Waffen ermahnt, Kunigunde das Herz ihres Gemahls zur Verzeihung bestimmt haben. Damit erklärt es sich, daß Bernhard sich der Form nach wie überwunden gab, der Sache nach aber den ganzen Umfang seiner Stellung, Eigenthum wie Reichsamt, behauptete⁵⁾. Seitdem ist unter Heinrichs Regiment

¹⁾ Von der Sterblichkeit, die ihm folgte, Annal. Quedlinburg. 1020.

²⁾ Stumpf 1740.

³⁾ „Congregato occidentali exercitu“, Annal. Quedlinburg. 1020, wohl genauer als das „totam secum ad rebellandum caesari movit Saxoniam“ bei Adam. Brem. II. 46.

⁴⁾ So erklärt Webetind, Herzog Hermann S. 64, das in den Quedlinburger Annalen und bei Adam genannte „Scalchispurg“; ihm folgen alle Späteren.

⁵⁾ Denn das „gratiam . . . cum beneficio patris obtinuit“ der Annal. Quedlinburg. 1020 darf gewiß nicht mit Gröber (Kirchengesch. IV, 118) dahin

das gute Einvernehmen zwischen der Krone und diesem ihrem wichtigsten Vassallen nicht wieder gestört worden: wir sehen Ende 1022 den Kaiser mit einem Gut, das ihm durch richterlichen Spruch zugefallen ist, einem Erwerb also, wie er ihn sonst seinen Lieblingsstiftungen zuzuwenden pflegt, das Hauskloster der Billunger, St. Michaelis zu Büneburg, beschenken¹⁾.

Sobald dies Mal seine Arbeit gethan war, eilte der Kaiser nach Franken zurück. Der glänzendste Tag seiner ganzen Verwaltung stand ihm bevor; er erwartete den Papst als Gast auf deutschem Boden — ein Besuch, der in der Lage der italienischen Dinge seinen Grund hat und uns zu diesen zurückruft.

(Hier endet das von Siegfried Hirsch hinterlassene Manuscript.)

gedeutet werden, daß Bernhard andere Güter, die er außerhalb des Herzogthums besaß, abzutreten gezwungen wurde. Von einem Verlust, den Bernhard gemacht, würde Adam zu reden nicht unterlassen.

¹⁾ Stumpf 1795. (Büneburger Urkundenbuch, VII. Abtheilung, N. 9, wiederholt den Druck des Bistorius. B.) Daß das sinnlose „Biunbure“ des Bistor-Struvischen Textes „Luniburc“ zu lesen, geht aus der Erwähnung des Abtes Riddag (s. oben zu 1011) hervor. Wie es sich danach mit dem Namen des Gutes „Latheburum“ (Hetheburum [Heudeber] vermuthet die neue Ausgabe. B.) und des früheren Besitzers „Ammoko“ verhalten mag, steht dahin. (Sollte die ebenfalls im Hardegau belegene Villa Habeburum, in der Heinrich im Okt. 1021 [Bresslau, Diplomata centum N. 25] ein praedium quale a quibusdam liberis hominibus Lanperto scilicet et Liudgero ad nostras manus legitime perventum est, an Kloster Drübed schenkt, nicht damit identisch sein? B.)

Die italienischen Sachen von 1014 bis 1020.

von

H. Bresslau.

Als zuletzt in diesen Jahrbüchern von der Lage Italiens die Rede war, ist dieselbe als eine verhältnißmäßig für die Sache unseres Kaisers recht günstige bezeichnet worden. Nach dem dürftigen Ergebnis der Quellen, die wir damals für die Geschichte der Halbinsel nach dem Tode Arduins besaßen, konnte es in der That scheinen, als ob — in Oberitalien wenigstens — seit dem Hinscheiden jenes langjährigen Gegners der deutschen Herrschaft auch der Widerstand der italischen Großen gegen den Kaiser gebrochen wäre. „Die königliche Gewalt“, so schloß mein Vorgänger in der Bearbeitung dieser Annalen den zweiten Band derselben, „hier so lange kaum mehr als ein bloßer Name, fing wieder an geachtet und gefürchtet zu werden; statt der Zügellosigkeit der letzten Jahre trat eine wirkliche Regierung ein, deren bedeutendste Organe neben den Markgrafen, Grafen und Bischöfen bald die ständigen und die außerordentlichen Missi des Kaisers geworden sind ¹⁾“.

¹⁾ Bei dieser Gelegenheit muß bemerkt werden, daß die von Pabst, Bd. II, 440 N. 2 ausgesprochene Vermuthung, die ständigen Missi seien eine Einrichtung unseres Kaisers, von Ficker, *Italien. Forschungen* II, 42, als irrig erwiesen ist. Das Institut stammt vielmehr schon aus der Zeit Otto's I. Dagegen hatte Heinrich allerdings in der Verwaltung Italiens eine durchgreifende Veränderung vorgenommen, nemlich durch die Aufhebung des Pfalzgrafenamtes in seiner alten Bedeutung, wonach es den Vorsitz im Hofgericht involvirte. Seitdem wurden die Beamten der italienischen Kanzlei, Capellane, Kanzler und Erzkanzler, die Hauptträger der italienischen Reichsgerichtsbarkeit: daß aber die Kanzler nach dem Wegfall der Pfalzgrafen kraft ihres Amtes ständige Vorsitzende im Hofgericht geworden seien, kann ich Ficker auch jetzt nicht zugeben. Vgl. über diese Frage Ficker I, 323 ff. und meine *Einwendungen* *Kanzlei Konrads II.*, S. 20 und *Göttinger gel. Anzeig.* 1871, S. 931. Fickers Erwiderung darauf (III, 415) scheint mir nicht ganz frei von Widersprüchen zu sein. Während er mir anfangs zugiebt, daß es sich bei den richterlichen Functionen des Kanzlers nicht um das Kanzleramt als solches handeln kann, will er schließlich doch „an der Annahme einer regelmäßigen Verbindung richterlicher Functionen mit dem Amte des Kanzlers“ festhalten, was ich nicht in Uebereinstimmung zu bringen vermag. Und da der Kanzler, auch der italienische, doch meist in Deutschland verweilte, so ist mir die Annahme, daß es im

Seitdem ist unser Quellenmaterial um ein wichtiges Stück bereichert worden, welches, freilich nur in überaus brüchiger Gestalt auf uns gekommen und vielfach die Dunkelheit dieser Epoche der italienischen Geschichte mehr aufdeckend als erhellend, doch soviel beweist, daß die von Pabst vertretene Ansicht einer wesentlichen Modification bedarf.

Es ist dies ein von dem treuesten Anhänger des Kaisers, dem unermüdlchen Leo von Vercelli, gegen Ende des Jahres 1016 oder in den ersten Tagen des folgenden Jahres geschriebener Brief¹⁾, der als ein wahrer Nothschrei des deutsch gesinnten Bischofs bezeichnet werden mag.

Wir erfahren aus diesem Schreiben, daß die Lage der Dinge nach Arduins Tode sich ungünstiger für die deutsche Sache gestaltet hatte, als sie zu Lebzeiten des Gegenkönigs gewesen war. Und das ist nicht unbegreiflich. Wohl möglich, daß die Anhänger Arduins, jene fehdelustigen weltlichen Herren, denen ihr eigenes persönliches oder dynastisches Interesse über Alles ging, erst nach dem Tode des Mannes, den sie doch nun einmal als ihren Fürsten anerkannt hatten, und dessen Zurückhaltung in den letzten Tagen seines Lebens ihnen gewisse Schranken auferlegte, wieder freie Hand erhielten. Noch waren sie, wie uns mitgetheilt wird, im Besitz Alles dessen, was sie von Arduin erlangt hatten; Heinrichs Consecrationsdecrete scheinen also, wenigstens ihrem vollen Umfange nach, nicht zur Vollziehung gebracht zu sein. Seiner Hauptstadt zwar und einiger umliegenden Castelle war Leo von Vercelli wieder Herr; noch bei Lebzeiten Arduins hatte sie ein Freund des Bischofs dem Gegenkönige mit gewaffneter Hand entrißen²⁾ — andere bischöfliche Burgen aber hatte Graf Albert — ohne Zweifel jener Albert der Rothe, Sohn des Aldebrand, dessen Güter der

11. Jahrhundert überhaupt keinen ständigen Vertreter des Königs im Hofgericht gegeben habe, viel wahrscheinlicher als die andere, daß Heinrich bestimmt habe jeder italienische Kanzler solle, während er in Italien weile, als solcher fungiren.

¹⁾ Herausgegeben von Studemund und Dümmler nach einer Handschrift aus Vercelli, Forschungen z. deutsch. Gesch. VIII, 387 ff. Geschrieben ist der Brief, von dem nur das unvollständige, wie es scheint von Leo selbst revidirte Concept erhalten ist, nach dem Tode Arduins (14. Dec. 1015) und vor dem Tode Arnulfs von Mailand (25. Febr. 1018). Daß in demselben der später zu erwähnenden Sendung des Kanzlers Pilgrim nach Italien keine Erwähnung geschieht, läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß er vor derselben (d. h. vor Febr. 1017) verfaßt ist; und wenn andererseits, wie ich vermute, die Sendung Pilgrims mit eine Folge des Briefes ist, so wird derselbe nicht lange vorher anzusehen sein. Auch die Andeutung von einer Theilnahme Rudolfs von Burgund an den antitaiserlichen Umtrieben paßt am besten in diese Zeit. S. oben S. 38, N. 5. Daß er nicht allzulange vor Ostern geschrieben ist, dürfte aus dem Versprechen „in pascha ad vos veniemus“ zu folgern sein. Was die Lesung des oft schwer zu entziffernden Briefes angeht, so stimme ich darin durchweg mit Dümmler überein.

²⁾ Der V. der nach Leo's Brief die Stadt dem Arduin „militariter extorsit“ mag vielleicht auch Alberto geheißten haben; mit dem gleich zu erwähnenden Graf Albert, der als Gegner des Bischofs erscheint, ist er natürlich keinesfalls identisch.

Kaiser im Jahre 1014 confiscirt und dem Bisthum Pavia überwiesen hatte¹⁾ — befehlt, unterstützt von einem gewissen Manfred, in dem wir wohl kaum den Markgrafen von Susa oder den gleichnamigen Bruder der Pfalzgrafen Arduin und Sanfrant zu sehen haben²⁾. Ubert war weiter gegangen, als er nur je zu Lebzeiten Arduins gewagt hatte; Leo's Mannen mußten ihm Treue schwören und dieselbe durch Geißeln verbürgen.

Nicht besser stand es in der Mark Ivrea. Der schon genannte Manfred durchzog das Land mit den Söhnen Arduins, wie es scheint, ohne Widerstand zu finden, und ließ sich überall von den Einwohnern huldigen. Schon sprachen die Gegner Heinrichs offen davon, daß man an Arduins Stelle einen anderen König wählen müsse. Weithin reichende Verbindungen hatten sie angeknüpft. Wir wissen, wie gerade in diesen Jahren König Rudolf von Burgund rath- und hilflos hin- und her schwankte, bald sich seinem kaiserlichen Verwandten gänzlich in die Arme warf, um ebenso bald wieder, aller Versprechungen uneingedenk und seinem trotzigem Adel nachgebend, die Waffen gegen den zu kehren, den er soeben noch selbst zu Hülfe gerufen hätte³⁾. Es kann

¹⁾ Urkunde bei Stumpf 1633. Gleichfalls aus einer Handschrift von Vercelli hat Dümmler (Forsch. z. deutsch. Gesch. XIII, 601) eine Excommunicationssentenz Leo's gegen diesen „Ubertum Rufum heresiarcham et novum demoniacolum“ (nachher heißt er auch filius Ildiprandi) veröffentlicht, welche neue Klagen über die der Kirche von Vercelli und ihren Leuten von Ubert zugefügten Unbilden enthält. Leo verflucht ihn, nachdem er ihn vorgeladen und vom 30. November bis 8 Tage nach Ostern vergeblich erwartet hat. In welches Jahr die Sentenz gehört, läßt sich nicht feststellen.

²⁾ Daß Manfred von Susa auf Seiten der kaiserlichen Partei stand, dürfte wohl daraus zu schließen sein, daß Adelrich, der kaiserliche Bischof von Asti, sein Bruder war (Vb. II, 370. Vgl. auch Pabst, Forsch. z. deutsch. Gesch. V, 344, N. 2; 347, N. 2). Der andere Manfred war Sohn des Pfalzgrafen Giselbert und Bruder der Pfalzgrafen Sanfrant und Arduin sowie der Gräfin Richilde, der Gemahlin des Bonifaz von Canossa. Mit den Geschwistern zusammen unterschreibt er eine Urkunde des Bonifaz vom März 1017 für Ronantula (Muratori, Antt. Ital. II, 128). Bonifaz hat entschieden ebenso wie sein Vater Thebald auf Seiten Heinrichs gestanden: zu anderen Beweisen dafür kommt noch, daß er nach einer Urkunde von 1022 oder 1023 (Muratori, Antt. III, 175; nur mit ind. VI, Decembr.; anni imperii fehlen) mit dem gleich zu nennenden Grafen Lado, nach einer anderen von 1020 (Muratori, Antt. III, 173) mit dem gut kaiserlichen Bisch. f. Warin v. Modena in nahen Beziehungen stand. Man wird demgemäß um so eher auch Manfred zur kaiserlichen Partei zu zählen haben, als die von Fider, Ital. Forsch. I, 314, wenigstens nicht entschieden abgewiesene Identificirung seines Bruders Arduin mit dem Gegenkönig doch gegenüber den Ausführungen Pabsts (Vb. II, Excurs IV) sicherlich unhaltbar ist. Beiläufig mag hier erwähnt werden, daß die Urkunde für St. Martin von Tours, welche Pabst (Forsch. d. deutsch. Gesch. V, 348, N. 1) ins Jahr 1025 gesetzt hat, und aus der vielleicht eine antideutsche Gesinnung des Bonifaz geschlossen werden könnte, nach den Daten bei Mabille, La pancarte noire de S. Martin de Tours S. 76, ins Jahr 1002 gehört. Es kann also der dort genannte Bonifaz nicht der Markgraf von Canossa sein. Die Urkunde ist aber nun nur um so interessanter, weil sie zeigt, daß schon damals die antideutsche Partei in Italien mit Frankreich in Verbindung trat.

³⁾ S. oben Seite 38.

uns daher nicht Wunder nehmen, wenn wir nun hören, daß man in Italien in Verbindung mit ihm getreten war. Es hieß, man wolle ihm die Mark Ivrea übergeben ¹⁾, dann solle er mit einem Heere nach Italien kommen und die Feinde des Kaisers unter seiner Fahne vereinigen. Leo von Vercelli fühlte sich von dieser Gefahr besonders bedroht; er fürchtete, daß sein Bisthum auf's Neue feindlichen Verheerungen Preis gegeben, daß seine aufrührerischen Vassallen sich mit Rudolf gegen ihren Lehnsherrn vereinigen würden ²⁾.

Ja noch weiter hatte die antideutsche Partei ihre Neze ausgeworfen. Jener Graf Ubert pochte ganz laut auf die Unterstützung zweier deutschen Kirchenfürsten, des Erzbischofs Geribert von Cöln und des Bischofs Heinrich von Würzburg. Wir wissen, wie das Verhältniß des Kaisers zu dem Cölnener gestattet war, wir werden noch erfahren, wie seine Abneigung gegen denselben fortbauerte, und wie erst, gleichsam auf dem Todtenbette des Prälaten, eine Versöhnung nothdürftig und mit Mühe zu Stande gebracht wurde. Auch des Bischofs von Würzburg Verhalten verstehen wir: wir kennen seinen Groll wegen der Gründung von Bamberg, und es ist uns nicht undenkbar, daß sein starrer Sinn ihn soweit geführt, sich mit den italienischen Gegnern des Kaisers, mit dem er scheinbar längst ausgesöhnt war, in hochverrätherische Verbindungen einzulassen. Geribert und Heinrich von Würzburg waren bekanntlich Brüder ³⁾: wir erfahren nun, daß es im Werke war, ihre Nichte dem Empörer Ubert zu vermählen. Wäre so die Verbindung zwischen der übelgesinnten Partei in Deutschland und den Gegnern des Kaisers jenseits der Alpen durch ein Familienbündniß noch enger geknüpft worden, so hätte in der That die Lage der Dinge ernste Besorgnisse erregen können, und mit vollem Recht beschwört der treue Leo seinen Herren jenen Umtrieben ein Ende zu machen und die „verfluchte Ehe ⁴⁾“ nicht zuzugeben.

¹⁾ Waitz' Lesung Ipor [edia] ist wohl unzweifelhaft richtig.

²⁾ Stand mit diesen Plänen vielleicht auch die Anwesenheit Herzog Wilhelm's von Aquitanien, desselben, dem man 1025 die italienische Krone anbot, im Zusammenhange? Derselbe kehrte im Frühjahr 1017 von einer Reise nach Rom zurück und stellte am 2. Mai dieses Jahres zu Pavia eine Urkunde für Cluny aus. Mabillon Acta SS. VI, 1, 642.

³⁾ S. Vb. II, 54. 76. Annales Quedlinburg. 996.

⁴⁾ „ne ei maledicto faveant neque neptim suam in execrandas nuptias contradant.“ Die Worte maledicto und execrandas legen die Vermuthung nahe, daß Ubert, wie der Reichsacht, so auch dem Kirchenbanne verfallen war; nach ihnen zu urtheilen würde also die oben S. 121, N. 1, erwähnte Excommunication Ubert's dem Briefe zeitlich vorgehen. Ob übrigens die Ehe vollzogen ist oder nicht, darüber schweigen unsere Quellen; wahrscheinlich ist es nicht. Beachtenswerth scheint auch, daß Heinrich von Würzburg mit Ausnahme der gefälschten Urf., Stumpf 1708, der vielleicht ein echtes Diplom zu Grunde gelegen hat, und der Tauschbestätigung, Stumpf 1689, die indeß mehr für Bamberg als für Würzburg gegeben war, seit Anfang 1017 keine Gnabenbezeugung mehr von Heinrich II. erhalten hat. Die erste Schenkung, die

Werden wir so durch Leo's Brief über die Pläne und Maßregeln der Feinde des Kaisers unterrichtet, — wenigstens der in Oberitalien — so erfahren wir aus demselben nicht minder Manches über die Persönlichkeiten und die Politik seiner Anhänger. Zu denselben gehörten in erster Linie — außer Leo selbst, der das geistige Haupt der ganzen Partei war — die beiden alle Zeit getreuen Bischöfe Alberich von Como und Heinrich von Parma¹⁾. Obgleich von Leo nicht erwähnt, werden wir doch unbedenklich auch Warin von Modena²⁾, Adelrich von Asti³⁾, Johann von Verona⁴⁾ und noch andere Bischöfe derselben Seite hinzuzurechnen haben. Wichtig war es ganz besonders, daß es den Bemühungen Leo's und seiner Freunde gelungen war, auch den greisen Erzbischof Arnulf von Mailand völlig auf die Seite des Kaisers zu ziehen⁵⁾. Leo schildert ihn als einen alten, gutmüthigen, einfachen (wenn nicht gar einfältigen) Mann⁶⁾; er sei eigentlich nie wissentlich dem Kaiser untreu gewesen, er habe ihm nur nicht so folgen können, wie er wohl gewünscht hätte, jetzt aber habe er ihm Treue gelobt und werde nun zu ihm stehen, wie Timotheus zum Paulus. Dies Ergebniß der Bestrebungen Leo's war um so werthvoller, als auch die Bürger von Mailand, Dank dem Einfluß des Presbyter Heribert, desselben sicherlich, den wir nachmals auf den Erzstuhl selbst werden erhoben sehen, fest und treu zum Kaiser hielten⁷⁾.

wieder an Würzburg fällt, Stumpf 1811, gehört schon in die Zeiten seines Nachfolgers Meginhard. Uebrigens scheinen früher Leo und Heinrich von Würzburg in freundschaftlichen Beziehungen gestanden zu haben; in der Capitularbibliothek zu Vercelli ist ein sacramentarium Gregorianum aus dem 10. Jahrh. (Cod. bibl. capit. Vercell. 4. CLXXXI. N. 38) mit folgender Inschrift auf dem letzten Blatte: *Noverit astantium et futurorum populorum pia devotio, quemadmodum Erkanbaldus sancti Fuldensis collegii provisor indignus Heinricus sanctae Wirzeburgensis [ecclesiae] praesuli venerabilissimo librum hunc missalem Deo sanctisque suis servandum praestitit, eo dicto, ut post terminum vitae suae ad Dei sanctique Bonifatii servitium sine dilatione praesentetur.* Die Handschrift ist doch wahrscheinlich von Heinrich nach Vercelli geschenkt worden.

¹⁾ Für alle drei ist neben früher schon Erwähntem besonders bezeichnend der Brief Berns von Reichenau an Alberich, Giesebrecht, Kaiserzeit II, 674. Er zeigt, daß man auch nach dem Tode Heinrichs unbedingt auf sie für die deutsche Sache zählen zu können meinte. Auch der Bischof von Novara gehört zu diesen Anhängern des Kaisers; in dem oben S. 121, N. 1, angeführten Excommunications-Decret Leo's wird eine Reise von ihm an den Hof erwähnt.

²⁾ Vgl. über ihn Ob. II, 364, N. 2.

³⁾ S. Ob. II, 370.

⁴⁾ Er ist Sohn und Bruder der treuesten Anhänger des Kaisers. S. unten.

⁵⁾ Die Arnulf betreffende Stelle von Leo's Brief ist ganz besonders verstümmelt, und auf vage Restitutionsversuche des Unleserlichen mag ich mich nicht einlassen. Wie es scheint, erbittet Leo zum Schluß für Arnulfs Neffen eine Gnade des Kaisers.

⁶⁾ *Vivat cum gaudio, moriatur in pace. Est homo simplex, senex et utique ab omni malo recedens.*

⁷⁾ *Omnes Mediolanenses firmiter fidem vobis servant, quia pro Heriberto presbytero toti sunt conversi ad vestram fidelitatem.* Diese Worte hat Leo zwar getilgt, aber das Factum ist doch wohl richtig.

Nichtsdestoweniger scheint die Macht all' dieser geistlichen Herren doch nur eine beschränkte gewesen zusein: Leo wenigstens sehnt sich nach militairischer Hülfe und bittet den Kaiser bald ein Heer nach Pavia zu senden. Denn von allen weltlichen Großen Oberitaliens nennt er nur einen, auf den er zählen konnte, den Grafen Tado von Verona¹⁾.

Schon des Letzteren gleichnamiger Vater hatte sich entschieden auf Seiten des Kaisers gestellt, und in dem Conflict mit Arduin, war er, wie aus einer Nachricht, die Benzo uns aufbewahrt hat, zu folgern ist, in den Dienst des Markgrafen Thedald, dessen Sohn Bonifaz von Canossa ist, und des Bischofs Leo getreten.²⁾ Der Kaiser hatte ihm seine Treue reich vergolten: er verlieh ihm das ganze Gebiet des Gardasees, und von seinen Söhnen ernannte er den einen, Johannes, zum Bischof von Verona, den anderen, eben unseren Tado, zum Grafen dieser Stadt³⁾. Als solchen finden wir den jüngeren Tado noch im Jahre 1023 fungirend⁴⁾; mit ihm und Alberich von Como erbietet sich jetzt Leo an den Hof des Kaisers zu kommen; er war bei der oben erwähnten Verpflichtung Arnulfs von Mailand bethheiligt; und bald werden wir ihn noch mit anderen wichtigeren Functionen betraut sehen⁵⁾.

Doch so eifrig Tado auch sein mochte; daß er mit Aussicht auf Erfolg den Führern der Gegenpartei die Spitze hätte bieten können, daran ist keinenfalls zu denken. Es ist daher des Kaisers Hülfe, um welche, wie schon erwähnt, Leo bittet, und über die er persönlich mit Heinrich zu verhandeln wünscht.

¹⁾ Nach einer anderen — leider nur ganz fragmentarisch bekannten — Aufzeichnung Leo's stehen später auch drei Markgrafen „O. et A. et R. marchiones“ auf seiner Seite (Forschungen zur deutsch. Gesch. XIII, 600). O. u. R. marchio sind auch auf der Pabeser Synode von 1022 beim Kaiser: dort wird über ihre Personen gehandelt werden.

²⁾ Benzo Albens. I, 34, SS. XI, 611. So verstehe ich den Ausdruck, er sei ihr „pedester legatus“ gewesen. Mit Thedald scheint er übrigens schon früher in naher Verbindung gestanden zu haben, wenn er anders wie ich vermuthet, mit dem Tuto comes et missus identisch ist, der in einer Urkunde von 1001 als Beisitzer des Markgrafen in Reggio erwähnt wird (Muratori, Antt. Ital. I, 408). Wahrscheinlich endlich haben wir ihn auch in dem Taddo illustrius comes zu erkennen, dessen Tochter Aluia im Okt. 1000 ein von ihrer Mutter gegründetes Hospital an die Kanoniker zu Cremona schenkt (Mon. Hist. patriae, chartae, XIII, 1739).

³⁾ Benzo a. a. O. Vgl. ferner die Urkunde Johanns von Verona bei Biancolini, Notizie stor. delle chiese di Verona, II, 470: venerabilis itaque noster dominus caesar Henricus pro suae animae remedio necnon etiam pro dilectissimi patris nostri Jadonis (lies Tadonis) servitio devotissime sibi impenso hujus sanctae sedis nobis curam attribuens. Johann wurde übrigens nach Biancolini I, 184 erst 1016 Bischof von Verona; 1014 lebt jedenfalls sein Vorgänger Idebrand noch (Stumpf 1623). Ob er mit dem „Johannes presbyter officialis basilicae“ identisch ist, der 1007 in Verona urkundet (Biancolini I, 126), bleibe dahingestellt.

⁴⁾ Muratori, Antt. Ital. I, 466.

⁵⁾ S. unten.

Ziehen wir die Summe der erwähnten Thatsachen, so wird daran festzuhalten sein, daß seit dem Jahre 1015 die oberitalienischen Verhältnisse sich durchaus ungünstig für die deutsche Sache gestaltet hatten, und daß die Auffassung Giesebrechts¹⁾, als ob seit Heinrichs Römerzuge zu seinen Lebzeiten die deutsche Herrschaft in Italien nicht mehr angefochten sei, wenigstens was den nördlichen Theil der Halbinsel betrifft, nach dem jetzigen Stande unserer Quellen nicht mehr haltbar ist.

Aber kaum besser standen — um den Anfang des Jahres 1017 — die Dinge in Mittelitalien, ja in Rom selbst, wo doch noch kurze Zeit zuvor die kaiserliche Sache unbedingt triumphirt hatte.

Leo's Brief berührt die Verhältnisse dieser, seinen Blicken, wie es scheint, fernere liegenden Gegenden gar nicht; dagegen besitzen wir ausführliche und bei der sonstigen Dürftigkeit der Quellen unschätzbare Nachrichten darüber in zwei Schriften des Abts Hugo von Farfa; die eine von ihnen ist eine für die Nachwelt bestimmte Darstellung der Verluste seines Klosters, die andere eine Klagschrift, welche er 1026 dem König Conrad II. einreichte²⁾. Gerade die Wechselfälle, die das gut kaiserliche Farfa in seinem langwierigen Kampfe gegen die Crescentier durchzumachen hatte, sind uns ein untrüglicher Gradmesser für die sinkende oder steigende Macht Heinrichs und des seit 1014 eng mit ihm verbundenen Papstes.

Wir erinnern uns, daß Heinrich im Jahre 1014 Rom verlassen hatte, ohne Abt Hugo in den Besitz der beiden ihm ent-rissenen Burgen Tribuccum und Bucinianum setzen zu können: er hatte sich begnügen müssen, Hugo mit den streitigen Besitzungen zu investiren und dem Papst die Vollziehung dieses Spruches anzuempfehlen³⁾. Nach seinem Abzuge schloß der Abt für dreißig Tage einen Waffenstillstand mit seinen Gegnern, in der Hoffnung, während dieser Zeit zu einem friedlichen Ausgleich zu gelangen, zu welchem sich die Crescentier bereit erklärt hatten. Bald aber — wohl als Heinrich weit genug entfernt war — wiesen sie alle Anerbietungen zurück und stießen sogar heftige Drohungen gegen den Abt aus, der es gewagt hatte, seine Beschwerden dem Kaiser vorzutragen. Hugo wandte sich nun hülfesuchend an den Papst und er innerte ihn an das Versprechen ihn zu schützen, das er Heinrich gegeben hatte⁴⁾. Es scheint, daß Benedict diese Ge-

¹⁾ Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 128.

²⁾ Diminutio monasterii Farfensis, SS. XI, 539 ff. und Querimonium ad Conradum, SS. XI, 543.

³⁾ E. Bb. II, 429.

⁴⁾ Diminutio Farfensis. SS. XI, 542: Interea triginta diebus fecimus inducias, nec super ipsa venimus castella, quia finem facere cum eis volebam libentissimè. Ipsi autem subdola fraude prius promiserunt, et postmodum respuentes, etiam terribiles minas nobis intulerunt, quia ausi fuimus super eos imperatori reclamare. Timore autem perculti, uti inermes monachi, fecimus tandem venire super eos predictum seniore[m] (sc. papam).

Legenheit gern ergriffen hat; noch einmal lud er die Brüder vor sein Tribunal, um entweder durch einen Vergleich den Streit beizulegen, oder sich einem rechtlichen Verfahren zu unterwerfen¹⁾: als die Crescentier beides weigerten und sich in ihre Burgen einschlossen, zog er endlich, durch ihren Troß aufs Aeußerste gereizt, gewaffneter Hand vor Bucinianum, das von Crescentius vertheidigt wurde²⁾. Troß der Uebermacht des Papstes hielt der feste Platz sich länger als zwanzig Tage; endlich aber, als den Belagerten das Wasser mangelte — Hugo erzählt, wie wunderbarer Weise in der Umgebung der Burg gewaltige Regengüsse herabstürzten, während innerhalb der Mauern kein Tropfen fiel — mußte sich Crescentius dazu verstehen, seinerseits Veröhnung zu suchen. Es ist ein beachtenswerthes Zeugniß für die Macht der Brüder, wie schonend man auch jetzt gegen ihn verfuhr. Man gestattete ihm freien Abzug — er begab sich zu seinem Bruder Johannes nach Tribuccum³⁾ — und verpflichtete ihn nur, nun endlich sich dem richterlichen Verfahren zu stellen. Bis dahin freilich wurde Hugo, dem Erkenntniß des Kaisers gemäß, wieder in die Vortheile des Besitzstandes eingewiesen⁴⁾.

Nach Verlauf der festgesetzten Frist sollte die richterliche Verhandlung stattfinden. Mit geringem Gefolge verließ der Papst zu Ende Juli 1014 Rom und begab sich, wie verabredet war, vor Tribuccum, um Crescentius zu laden⁵⁾. Der aber blieb seiner alten Tactik treu. Vor Allem wollte er vermeiden, zur ausdrücklichen Abtretung der Burg auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses sich verstehen zu müssen: wurde er wegen Ungehorsams verurtheilt, so brauchte er wenigstens nicht selbst feierlichst auf seine Ansprüche zu verzichten. An drei aufeinanderfolgenden Tagen ließ Benedict ihn vorladen; als er nicht erschien und selbst das ihm gemachte Anerbieten, nur so weit von der Burg sich zu entfernen, daß ihm der Rückzug sicher

¹⁾ Dies ergibt sich aus dem Placitum Benedict's vom 2. August 1014, das jetzt auch Archivio storico italiano XIII, 28 aus dem Registrum Farfense N. 525 gedruckt ist.

²⁾ Für die folgenden Angaben ergänzen sich die *Diminutio* und das *Placitum*. Erstere nennt zwar das belagerte Castell nicht, doch da nach ihr die Einnahme von Tribuccum erst ein Jahr später fällt, so kann auch sie nur Bucinianum meinen, und die in ihr und dem *Placitum* erzählten Vorgänge beziehen sich also auf ein und dieselbe Belagerung.

³⁾ Dies folgt schon daraus, daß die Gerichtsverhandlung vom 2. Aug. nach der Angabe der *Diminutio* vor Tribuccum stattfand.

⁴⁾ *Statimque dominus papa sanctae Mariae et mihi restituit et rediit Romam (Diminutio a. a. D.)* — Diese Einweisung muß vor dem 18. Juli 1014 erfolgt sein, denn in einer Urkunde von diesem Tage (*Jaffé* N. 3060) spricht Benedict schon davon „quod ob petitionem gloriosissimi filii nostri imperatoris Heinrichi — castellum Bucinianum (monasterio Pharyphae) reacquisivimus“. Er schenkt in derselben Bulle Hugo „placitum et districtum in Massa Buciniani“.

⁵⁾ Das *Placitum* vom 2. August findet statt „ante castellum quod dicitur Tribucum in monte, ubi stare videtur arbor pinus“. Uebereinstimmend damit die *Diminutio*.

fei, von der Hand wies, wurde am 2. August Bucinianum vom Papst und seinen Richtern formell dem Kloster zugesprochen, und Benedict, zu schwach, jetzt etwas mit Gewalt zu unternehmen, lehrte nach Rom zurück. Erst ein Jahr später¹⁾ unternahm er einen zweiten Zug gegen Tribuccum, das nun gleichfalls, nach Hugo's Bericht durch Hunger bezwungen, fiel und dem Abte zurückgegeben wurde. Jetzt ging man aber auch energisch genug gegen die Brüder vor, die allzulange der gesetzlichen Autorität Hohn gesprochen hatten. Es scheint, daß sie gezwungen wurden, in die Verbannung zu gehen, ja es fehlt selbst nicht an einem Anzeichen dafür, daß man zu einer Einziehung ihrer Güter geschritten ist. Wenigstens hören wir, daß der Bruder des Papstes, der Consul Romanus, einen Theil der Pertinenzen von Tribuccum in Besitz nahm, weil ihm berichtet war, die Crescentier hätten auf denselben rechtlichen Anspruch. Freilich gab dann Romanus, als der Abt unter Vorlegung der Erwerbsdocumente über diese Güter beim Papste Beschwerde führte, in Folge der Ermahnungen seines Bruders am 4. Dec. 1015 die occupirten Besitzungen dem Kloster wieder zurück²⁾.

So war hier zu Anfang des Jahres 1016 der Sieg des Papstthums und mit ihm der der deutschen Partei so entschieden wie nur möglich. Zu Rom muß Benedict nach der Vertreibung seiner Gegner unumschränkt geboten haben: der eine seiner Brüder führt in jener Urkunde vom 4. Dec. 1015 den stolzen Titel „Consul und Herzog und aller Römer Senator“³⁾; Consul und Herzog war auch der zweite Bruder Alberich. Daneben hatte auch ein Theil der früher mit den Crescentiern verbundenen Aristokratie jetzt mit den Tusculanern seinen Frieden gemacht, so die eigenen Neffen des Patricius Johannes, die Grafen Oddo und Crescentius von der Sabina⁴⁾, von denen der erstere sogar schon bei jenem Placitum von 1014 im Gefolge des Papstes erschien und selbst die Ladung nach Tribuccum überbrachte. Wir hören

¹⁾ Diminutio: Completo vero anno rediit illuc (Tribucum), et reacquisivit illud castellum et reddidit sanctae Mariae. Daß die Burg durch Hunger fällt, steht in dem Querimonium ad Conradum. Die Einnahme erfolgt vor dem 4. Dec. 1015, da die in der folgenden Note erwähnte Urkunde sie bereits voraussetzt.

²⁾ Urkunde bei Muratori, SS. II^b, 524. — Daß Exil der Brüder folgt aus den Worten des Querimonium: „quando vero de exilio redierunt etc.“
³⁾ consul et dux et omnium Romanorum senator. Muratori a. a. O.

⁴⁾ Ueber ihre Verwandtschaft mit den Crescentiern s. Bd. II, 384. Ihr Vater Octavian lebt noch August 1011 (Urkunde bei Fatteschi, Memorie dei duchi de Spoleto 315) und wahrscheinlich auch noch Juni 1018, wenn die Urk. bei Galletti, Gabio antica città di Sabino. Roma 1757, S. 127 (nur mit mense Junio, indictione I) hierhin gehört. Ein dritter Bruder heißt in jenem Placitum Johannes; ist er identisch mit dem Stadtpräfekten Johannes, der in derselben Urk. von 1011 vorkommt und nach dem oben N. 2 erwähnten Diplom vom 4. Dec. 1015 sich ebenfalls dem Papste angeschlossen zu haben scheint? Einen Stammbaum der Familie s. bei Gregorovius, Gesch. Rom's IV, 7, N. 1.

denn auch wenigstens eine Zeit lang von keinem Versuche der Crescentier die verlorene Stellung wieder zu gewinnen.

So in Rom befestigt, konnte Benedict auf das übrige Mittelitalien sein Augenmerk richten. Nichts merkwürdiger, als wie er hier den Sarracenen entgegentrat, die soeben eine reiche Stadt Tusciens geplündert und verwüstet hatten, wie er, mit bewußter Entschiedenheit an die Stelle des abwesenden Kaisers tretend, sich für berufen ansah, Italien vor den Angriffen der Ungläubigen zu schützen.

Schon an einer anderen Stelle dieser Jahrbücher sind die denkwürdigen Kämpfe erwähnt worden¹⁾, welche zum Theil auf päpstlichen Antrieb von den emporstrebenden Bürgern Pisa's und Genua's gegen einen sarracenischen Eroberer um den Besitz der Insel Sardinien durchgeföhrt sind, Kämpfe von höchst beachtenswerther Art, denen in diesem Zusammenhange wohl noch eine nähere Betrachtung geschenkt werden mag.

Inmitten der bürgerlichen Zwistigkeiten, welche das maurische Spanien unter den letzten Ommiaden zerklüfteten, bemächtigte sich Abul Geis Mogehid ibn Abdallah el Amiri, ein Freigelassener von christlicher Herkunft²⁾, übrigens ein gebildeter und unter-

¹⁾ Bb. II, 378. Was dort, Anm. 1, über die Quellen für diese Dinge gesagt ist, bedarf nach den Arbeiten von Amari (in der Nuova Antologia di scienze, lettere ed arti. Firenze 1866, Maggio S. 44 ff. und in der Storia dei Musulmani III, 1, 4 ff.), Dove (De Sardinia insula, Berolini 1866, S. 62, und Monatsberichte der Berl. Akademie 1870, S. 92 ff.) und Scheffer-Boichorst (Forschungen zur deutschen Geschichte, XI, 506 ff.) noch einiger Ergänzungen. Einmal ist von den pisanischen Quellen noch das Heldengedicht des Lorenzo Berneise zu erwähnen (Muratori, SS. rer. Ital. VI, 112 ff., Laurentii Veronensis, Petri secundi archiep. Pisani diaconi, Rerum in Majorica Pisanorum ac de eorum triumpho Pisis habito libri VII), das Werk eines Pisaner Geistlichen, der im Anfange des 12. Jahrhunderts schrieb, und gestützt auf lokale Traditionen eine ziemlich genaue Kenntniß auch der früheren Kämpfe beweist. Sein Werk und die alten annalistischen Aufzeichnungen von 688—1116, die in zwei Bearbeitungen (Muratori, SS. VI, 107 und Baluze, Miscell. ed. Mansi. 4. Appendix 430) vorliegend, von Bernardo Marangone (SS. XIX, 236 ff.) ausgeschrieben sind, bilden die Hauptquellen von christlicher Seite. Da Marangone seinen Vorlagen genau folgt, so ist es thunlich und bequem nach ihm zu citiren. Alle späteren Pisaner Darstellungen bis auf Ranieri Carbo, Roncioni und Ironci, zeigen zahlreiche sagenhafte Entstellungen, Zusätze u. dergleichen mehr bei Dove und Scheffer-Boichorst a. a. O.

Von der anderen Seite sind die eingehenden Darstellungen der arabischen Historiker, Ibn Dhobbi und Ibn el Athir, zu erwähnen, von denen wir dem trefflichen Amari eine Uebersetzung verdanken. Dieselbe macht die ungenaue Wiedergabe der arabischen Quellen bei Conde, Istoria de la dominacion de los Arabes en España, Madrid 1850, I, 529 ff. jetzt entbehrlich. Auf die neuen, ungeahnt reichen Details, welche die Papiere von Arborea über diese und andere dunkle Punkte der sardinischen Geschichte bringen, braucht jetzt glücklicherweise nicht mehr eingegangen zu werden, seit Jassé, Tobler und Dove im Auftrage der Berliner Akademie diese vielleicht großartigste aller modernen Fälschungen näher beleuchtet haben.

²⁾ Vgl. Dhobbi bei Amari, Antologia a. a. O. Die christliche Abstammung erwähnt Marretosci in seiner Geschichte der Almohaden (Amari, Antologia S. 48, Storia S. 4). Rex Baleae rexque Dianae nennt ihn auch Lorenzo Berneise III, 71.

nehmender Mann, der Herrschaft über die kleine Insel Denia, östlich von Spanien, und unterwarf von dort aus, nachdem er einen Ommiadischen Sprößling, Abdallah Moaiti, zum Scheichkalifen erhoben hatte, auch die Inseln Mallorca, Minorca und Iviza seiner Herrschaft. Dann, im Jahre 1015, etwa in den Monaten August oder September¹⁾, rüstete Mogehüd eine Flotte, wie berichtet wird von 120 Schiffen, und unternahm einen Raub- und Eroberungszug gegen die Insel Sardinien, welche unter einheimischen Dynasten, Richter genannt, eine unabhängige Existenz behauptet hatte²⁾. Das sarracenische Heer landete auf der Insel, und nachdem der Widerstand, den die Sardinier leisteten, gebrochen, und ihr Anführer — Malot nennt ihn unser arabischer Gewährsmann — gefallen war, herrschte der Emir von Denia auf der Insel und ließ Weiber und Kinder in die Sklaverei abführen³⁾.

Schon seit mehreren Jahren lagen die mittelitalienischen Städte mit den spanischen Sarracenen im Kampf und hatten wiederholte Raubzüge derselben abzuwehren gehabt. Vor allen war es Pisa, das hier in den Vordergrund trat⁴⁾ und den Kampf nachdrücklich aufnahm, zumal seit seine Bürger in dem Gefecht von Acqualunga (im Jahre 1003⁵⁾ ihre eifersüchtige Nachbarstadt Succa bezwungen hatten. Schon 1004 war Pisa von den Sarracenen eingenommen und geplündert worden; seine Bürger nahmen Rache, indem sie ein Jahr später bis nach Reggio hinunter den Sarracenen ihre Streitkräfte entgegen sandten und ihnen am Tage des heiligen Sixtus eine Niederlage beibrachten⁶⁾. Freilich mußte die Stadt diesen Sieg theuer bezahlen, als im Jahre

¹⁾ Nach Ibn el Athir a. a. O. ist die Einsetzung des Moaiti im Guimadi II a. 405, d. i. zwischen 26. Nov. und 24. Dec. 1014. Fünf Monate später setzt er die Eroberung der Balearen, und in den Rebi I a. 506 (18. Aug. bis 15. Sept. 1015) die Eroberung Sardinien's.

²⁾ Vgl. Dove, De Sardinia insula, S. 45 (wo er die sardinischen Judices mit großer Wahrscheinlichkeit auf byzantinische Institutionen zurückführt), S. 53. 54.

³⁾ Ibn el Athir a. a. O. Lorenzo Verneſe ſagt:
Invasit Sardos rapida praestantior ira.
His igitur propere violento Marte subactis
Omnia cum plena tenuit montana tyrannus, etc.

⁴⁾ Bischof von Pisa war damals Wido, der seit 1005 urkundlich erwähnt wird (Muratori, Ant. It., III, 1069 ff.) und 1014 — denn in dies Jahr zu Stumpf 1606. 1607 gehört die Urkunde, Forschungen zur deutschen Gesch. XIII, 608 — in Verbindung mit Warin von Modena ein Privileg des Kaisers für seine Kanoniker erwirbt. Als befestigter Hafenplatz der Pisaner erscheint in einer Urkunde von 1018 Siborno. (Urk. des Bischofs Attus, Muratori, a. a. O. III, 1073: porto Pisano prope Livorna und castellum ubi dicitur Livorna.)

⁵⁾ Marangone 1004 (nach Pisaniſcher Rechnung, 1003 nach der unſrigen), SS. XIX, 238. Auch für das Folgende ist Marangone zu vergleichen. Wunderbar, wie schon bei Ranieri Sarbo die Sage diese Kämpfe mit Succa ausgemüht hat!

⁶⁾ Marangone 1006 (also 1005); s. unten. St. Sixtus ist der 6. August.

1011¹⁾ eine sarracenische Flotte aus Spanien in Pisa landete und die Stadt zerstörte. Wie bedroht war nun die kaum wieder erbaute, wenn es den Ungläubigen gelang, das nahe gelegene Sardinien zu behaupten und zu einem festen Stützpunkte ihrer Operationen zu machen, von wo aus sie immer neue Raub- und Plünderungszüge gegen die mittelitalienischen Hafenplätze unternehmen konnten! Es war durchaus nothwendig für die aufblühende Stadt, diese Festsetzung zu verhindern: im Bunde mit dem nicht minder schwer bedrohten Genua rüsteten die Pisaner eine Flotte aus, landeten auf Sardinien, schlugen die Araber und zwangen den Emir zur Flucht nach Spanien²⁾. Im folgenden Jahre — 1016 — kehrte Mogehüd mit neuen stärkeren Streitkräften nach Sardinien zurück. Vorher, wie es scheint, landete er bei Luni, eroberte die Stadt, die er gänzlich dem Erdboden gleich machte, und „haufte gewaltig und ungefährdet in diesem Lande“, wie unser Thietmar berichtet³⁾, bis zu dem die Trauerkunde von diesem Ereigniß gelangte. Dann führte er seine Truppen nach Sardinien hinüber, und nachdem er blutiges Strafgericht gehalten, begann er den Bau einer Festung, um sich gegen erneute Angriffe zu sichern⁴⁾.

Die Kunde von dem Geschehenen kam auch zu den Ohren des Papstes. Wir haben ein glaubwürdiges Zeugniß dafür, daß gleichzeitig ein in Rom lebender vornehmer Sardinier Benedict's

¹⁾ Marangone 1012: *Stolus de Ispania venit Pisas et destruxit eam.*

²⁾ Marangone's Angabe zu 1016 (= 1015) verdient jedenfalls den Vorzug vor der des Vor. Vern., der Mogehüd schon bei der bloßen Annäherung der Christen fliehen läßt, auch von einer Theilnahme der Genueser an dem Zuge nichts weiß. Die arabischen Quellen erwähnen diese erste Expedition der Verbündeten gar nicht. Ein Theil der Sarracenen scheint auch auf der Insel verblieben zu sein, da weder Marangone noch Lorenzo von einer Eroberung derselben berichtet.

³⁾ Thietmar VII, 31. Nach Thietmar's Angabe fällt die Plünderung Luni's jedenfalls in 1016 und nicht, wie Amari (*Antologia* 51 und *Storia* III, 8, N. 1) will, in 1015. Da nun nach den arabischen Quellen Mogehüd schon vor dem Ende des Jahres 406 der Hedschra, d. i. vor 8. Juni 1016, definitiv aus Sardinien vertrieben ist, so muß die Einnahme von Luni in den zweiten Zug desselben und nicht, wie bei Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 176, in den ersten gesetzt werden. Denn wenn Giesebrecht die beiden Züge zu 1016 und 1017 ansetzt, so paßt das einmal zu den Arabern nicht, sodann aber überfließt er, daß nach dem calculus Pisanus das Jahr 1017 schon mit dem April 1016 beginnt. Luni hat sich von diesem Ueberfall nie wieder erholt, vgl. Promis, *dell' antica città di Luni*, S. 75.

⁴⁾ Marangone 1017: *fuit Mugietus reversus in Sardiniam et cepit civitatem edificare ibi atque homines Sardos vivos in cruce murare.* Lorenzo Berneise sagt:

Post illum vero Mugetus concitus annum
Perduxit Mauros in regnum Caralitanum,
Et numero primos excedunt posteriores
Robora Maurorum quo scilicet aedificante
Subsidiabantur Sardorum corpora muris etc.

Daß Lorenzo an dieser Stelle die Annalen selbst vor Augen gehabt hat, scheint mir zweifellos.

Hülfe für seine unglücklichen Landsleute ersuchte ¹⁾, jetzt kam noch die Nachricht von Lunis Zerstörung hinzu: so entschloß sich der Papst einzuschreiten. Die spätere pisanische Tradition läßt ihn einen eigenen Legaten nach Pisa senden, um das Kreuz gegen die Sarracenen zu predigen ²⁾; die Nachricht ist in dieser Form gewiß unrichtig: aber wenn wir sie mit dem zusammenhalten, was Thietmar ³⁾ erzählt, so werden wir ihr doch soviel wohl entnehmen können, daß er Pisa und Genua die Aufforderung zugehen ließ, den Kampf gegen die Araber aufzunehmen. Auch daß Benedict den Pisanern Hülfsstruppen geschickt hat, ist nicht unwahrscheinlich; ja vielleicht dürfen wir sogar aus der Aussage Thietmars folgern ⁴⁾, daß er selbst sich in die der Küste nahe gelegenen und zunächst bedrohten Gegenden begeben hat.

Inzwischen drohten im Heere des Mogehüd Meutereien auszubrechen ⁵⁾, und schon hatte sich der Emir zur Aufgabe Sardinien's und zur Rückkehr nach Spanien entschlossen, da kam ihm der Nachzug der vereinigten pisanisch-genuesischen Flotte zuvor. Im Juni 1016 ⁶⁾ kam es unweit der Küste zu einem heftigen Kampfe: ein wüthender Sturm kam den Christen zu Hülfe, und Mogehüd, der gegen den Rath seines Flottenführers sich in einen wenig geräumigen Hafen der Insel zurückgezogen hatte, mußte voll Ingrimm's zusehen, wie eines seiner Schiffe nach dem anderen auf den Strand geschleudert wurde, wo die Christen die Mannschaft niedermachten, ohne daß er ihnen bei dem entfesselten Toben der Wogen und der Winde Hülfe zu bringen vermochte ⁷⁾. Nur mit wenigen Schiffen entkam er selbst, als der Sturm sich gelegt hatte, nach Denia; sein Weib und sein Sohn — nach einem

¹⁾ Vgl. die Inschrift aus der Kirche des S. Chrysogonus (zuletzt bei Dove a. a. D., S. 64):

Hic Sepultus Est | Constantinus Cao Caralitanus | Cum Hilario Patre Et Anastasio Fratre | Qui Hospitale Pro Sardiniae Pauperibus | Fundavit. | Hilari Precibus Sardiniam | A Saracenis | Papa Liberari curavit. | Anastasius Fuit Litterarum Peritissimus | Pontificibus Carus Et Pietate Clarus. | Benedictus Caius Constantini Filius | Posuit MLXVII.

²⁾ Breviar. Histor. Pisan. bei Muratori, SS. VI, 164 ff. zu 1017. Vgl. auch Ranieri Sardo (Archivio storico italiano VI, 76 ff.) cap. 4.

³⁾ Thietm. VII, 31. In den Details folge ich nicht, wie Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 176, dem Berichte des entfernten und von diesen Dingen doch nur durch Hörensagen unterrichteten Thietmar, sondern den pisanischen und arabischen Quellen, welche von einer dreitägigen Schlacht des von Mogehüd zurückgelassenen Heeres nichts wissen. Daß Thietmar manches Richtige angiebt — so die Gefangennahme der Königin, die Sendung der Beute an Heinrich — wird dadurch natürlich nicht ausgeschlossen.

⁴⁾ So Jaffé, Regesta pontificum, S. 354, u. Giesebrecht a. a. D.

⁵⁾ So berichtet Dhobbi bei Amari, Antologia, a. a. D.

⁶⁾ Das Datum bei Ibn-el-Athir a. a. D. Vgl. Amari, Storia, III, 9, N. 5.

⁷⁾ Die Details nach dem Berichte eines Augenzeugen bei Dhobbi a. a. D. Wenn Thietmar den König zuerst fliehen und dann die Seinigen geschlagen werden läßt, so ist darin ein Anklang an die in den Einzelheiten glaubwürdiger arabischer Quelle leicht zu erkennen.

Berichte auch sein Bruder¹⁾ — fielen nebst unermeßlicher Beute den Christen in die Hände. Von der letzteren fiel dem Papst ein ansehnlicher Theil zu, unter anderem der kostbare Halschmuck der heidnischen Fürstin; Benedict aber sandte, gleichsam anerkennend, daß er in Vertretung und an Stelle des abwesenden Kaisers gehandelt habe, denselben Heinrich zum Geschenk nach Deutschland.

Mogehib stürzte sich, nach Denia zurückgekehrt, in die inneren Kämpfe Spaniens, in denen er im Jahre 1044 umkam. Sardinien wurde seitdem von den Mauren nicht wieder beunruhigt; aber um das Handelsmonopol auf der Insel entspann sich noch im Jahre 1016 ein Kampf zwischen Pisanern und Genuesen, der mit der Vertreibung der Letzteren und dem Siege Pisa's endete²⁾.

Benedict mochte sich nach diesen Erfolgen in der That auf dem Gipfel seiner Macht dünken. Nach außen hin war er als Schirmherr Italiens mit glänzendem Erfolge aufgetreten: in Rom scheint er nach der Vertreibung seiner Feinde unumschränkt geboten zu haben. Doch nur allzusehnell sollte der jähe Rückschlag erfolgen.

Wir wissen nicht, wie es gekommen, daß die in die Verbannung gegangenen Crescentier wieder soviel Kräfte sammeln konnten, um einen neuen, glücklichen Versuch zur Wiedergewinnung ihrer verlorenen Stellung in Rom zu machen. Liegt es auch nahe genug, an einen Zusammenhang mit jenen Bewegungen zu denken, die, wie wir sahen, um dieselbe Zeit in Oberitalien eine für die deutsche Sache so bedrohliche Wendung genommen hatten, so erlaubt uns doch die trümmrige Gestalt, in der die Ueberlieferung von diesen Dingen auf uns gekommen ist, nicht, eine nur einigermaßen gesicherte Vermuthung darüber auszusprechen. Ebensovienig kennen wir die näheren Modalitäten, unter denen der Umschwung sich vollzog: Alles, was wir wissen, ist, daß Johann und Crescentius nach Rom zurückkehrten — es wird in der zweiten Hälfte des Jahres 1016 geschehen sein³⁾ — und daß sie von vornherein hier wieder mächtig genug auftraten, um unserem Abt von Farfa, der den Rückschlag zuerst empfinden mußte, ernste

¹⁾ Sein Bruder und sein Sohn Ali-ibn-Mogehib nach Ibn el Athir. Thietmar weiß nur von der Gefangennahme der Königin, die nach ihm wegen der Frevelthaten ihres Gatten sogleich enthauptet wurde. Nach Lorenzo wären Sohn und Gattin gefangen, den Ersteren hätte man nach Deutschland gesandt:

Hunc regis puerum, captus qui dicitur esse,
Pisae victrices regi misere Lemanno. (I. Alemanno.)

²⁾ Marangone 1017. Ueber die im 13. Jahrhundert entstandenen Fabeln von zwei neuen Eroberungen der Insel (1019 und 1049) und von zwei päpstlichen Privilegien, durch welche Sardinien den Pisanern geschenkt worden wäre, vgl. Amari, Storia, III, 10.

³⁾ December 1015, in der früher angezogenen Urkunde des Romanus, ist noch keine Spur des Umschwunges bemerkbar; Anfang 1017, als Pilgrim in Italien weilte (s. unten), ist er bereits erfolgt. An die erste Hälfte des Jahres 1016 zu denken, verbietet das machtvolle Auftreten des Papstes gegen die Sarracenen.

Beforgnisse einzulösen. Er erneuerte sogleich einen schon früher gemachten Vorschlag: er erbot sich den Brüdern Tribuccum abzutreten und einen Eid zu leisten, daß er nie mit Rath oder That nach der Wiedererwerbung der Burg streben wolle; dagegen sollten die Crescentier ihm in gleicher Weise den Besitz von Buccinianum verbürgen. Daß die Crescentier das Anerbieten rundweg ablehnten¹⁾, giebt uns einen Beweis von der Stellung, die sie wiedergewonnen, und läßt uns die weitergehenden Hoffnungen ahnen, welche sie hegten. Und in der That, bald genug traten sie kühner auf, denn je zuvor. Mit gewaffneter Hand bedrohten sie den Papst, und zwangen ihn einen Vergleich mit ihnen zu schließen, den Benedict „nicht freiwillig“ einging, wie Hugo sagt, „sondern gezwungen von den Söhnen Rainers und ihren Fußnechten“). „Wer dieser Rainer war, ist kaum zu ermitteln; an den von Heinrich eingesetzten Markherzog von Tuscanen wird schwerlich zu denken sein, obwohl seine spätere Haltung im Kampfe gegen Conrad II. es nicht als ganz unmöglich erscheinen lassen könnte, daß er schon damals eine Wendung zur antideutschen Partei hinüber gemacht hat“).

Daß die Spitze dieses Ausgleichs, dem sich Benedict widerwillig genug gefügt haben mag, gegen Heinrich und seine Schutzbefohlenen und Anhänger gerichtet war, zeigte sich alsbald. Eine der ersten Bedingungen desselben war es gewesen, daß in des Papstes Namen Romanus, der Bruder, und Gregor, der Neffe desselben⁴⁾, den Crescentiern einen Eid leisten mußten, er werde ihnen die beiden streitigen Castelle zurückgeben „und sie in deren Besitz schützen gegen Jedermann“). Sind dies wirklich die Worte des Eidschwurs — und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln — so ist es klar, daß Benedict vollständig hat zur antitaiserslichen Partei übertreten müssen, so widerstrebend er es auch sicher gethan hat, und so wenig er den Gedanken aufgegeben haben mag, sich den eingegangenen Verpflichtungen bei günstiger Gelegenheit wieder zu entziehen. Daß in der Eidesformel Hülfe versprochen war gegen Jedermann, daß nicht einmal — nach

¹⁾ Querimonium ad Conradum: Quando vero de exilio redierunt, similiter volui eos de Tribuco assecurare, ut supra dixi, si illi de Bucciniano, quod nichil eis pertinet, me similiter facerent. Quod respuerunt omnino.

²⁾ Querimonium ad Conradum: Postea vero dominus papa... fecit cum eis finem absque me, non sua tamen sponte, sed coacte constrictus a filiis Rainerii et peditibus. Diminutio Farf.: Postea autem dominus papa finem cum eis fecit absque nobis, non tamen cum bona voluntate, ut sciunt plurimi.

³⁾ Als Rainerius, Graf von der Sabina, kommt er 1003 vor (Fatteschi, Serie dei duchi di Spoleto, 254). Sein Sohn Gerardus wird 1044 erwähnt, aber auf Seiten der Tusculaner (Gregorovius, Gesch. Roms, IV, 47). Endlich wird in jener Zeit auch ein Bischof Rainer der Sabina häufig genannt.

⁴⁾ Vgl. über dieselben die Stammtafel, SS. VII, 563.

⁵⁾ Querimonium ad Conradum: quod eis redderet predicta nostra castrum et adjuvaret eos ad tenere contra omnes homines.

mittelalterlichem Brauch — die Person des Kaisers ausgenommen war, worin unterschied sich das noch von offener Auflehnung gegen die Autorität Heinrichs, dessen Wille in dieser Streitsache ja bekannt genug war?

So konnte es scheinen, daß zu Anfang 1017 Alles das wieder verloren war, was durch den Römerzug von 1014 mit so großer Anstrengung war erungen worden: Oberitalien, wie wir gesehen haben, in voller Auflehnung gegen den Kaiser, in Rom seine erbittertsten Feinde wieder im Vollbesitz der Macht¹⁾, und der Papst selbst auf ihrer Seite.

Daß Heinrich von diesem Umschwunge ebenso erfahren hat, wie er von den Vorgängen in Oberitalien durch den oben besprochenen Brief Leo's von Vercelli unterrichtet wurde, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen. Aber welche Maßregeln konnte er ergreifen? Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß er für das Jahr 1017 jenen großen Feldzug gegen Boleslav vorbereitete, der hier die Entscheidung bringen mußte, so werden wir begreifen, daß er, ohne die wichtigsten Interessen seiner deutschen Länder aufs Spiel zu setzen, mit nichten daran denken konnte, gerade in diesem Augenblicke selbst nach Italien zu gehen, um so weniger, als der doch nur zweifelhafte Erfolg seiner beiden früheren Züge ihm gezeigt haben mußte, wie wenig sichere Aussicht auf schnelle Niederwerfung seiner Feinde selbst dieser Schritt haben werde. Ebenso wenig konnte er sich dazu verstehen, jetzt, da der Entscheidungskampf an der Ostgrenze des Reichs gegen einen wahrlich nicht zu verachtenden Gegner bevorstand, dem Wunsche Leo's Folge zu leisten und ein ausreichend starkes Heer nach Italien zu senden. Alles, was er zu thun vermochte, bestand darin, daß er einen seiner vertrautesten Rätthe, den vor Kurzem an Stelle des Bischofs Heinrich von Parma ernannten Kanzler von Italien, Pilgrim²⁾, von dem unten weiter die Rede sein wird, mit den ausgedehnten Vollmachten eines „wandernden Königsboten“ (um die von Ficker gebrauchte Benennung zu adoptiren) nach Italien sandte³⁾.

¹⁾ Auch die Stelle eines Stadtpräfecten nimmt im August 1017 nicht mehr Johannes (s. oben S. 127, N. 4), sondern wieder ein Crescentius ein, der noch im November 1019 vorkommt (Registr. Farfens. N. 537, bei Gregorovius, Gesch. Roms, IV, 16, N. 3 und Mittarelli, Annal. Camaldulens., I, N. 104).

²⁾ Die Ernennung Pilgrims fällt zwischen April und Juni 1016. S. d. Urkunden bei Stumpf 1669. 1673. Wie schon seit 1002 das Erzkanzleramt, so wurde nun auch die Kanzlerwürde von einem deutschen Beamten bekleidet: ein bestimmtes, systematisches Vorgehen Heinrichs in diesen Maßregeln läßt sich nicht verkennen. S. oben Seite 119, N. 1.

³⁾ Daß Pilgrim diese Stellung bekleidet, ergiebt sich daraus, daß er in Ravenna und in Farfa erscheint. Ueber die Befugnisse der wandernden Königsboten, welche nach allen Seiten hin als Stellvertreter des abwesenden Monarchen, mit dessen voller Gewalt ausgerüstet, erscheinen, vgl. Ficker, Forschungen, II, S. 269 ff. Daß Pilgrims Sendung wesentlich eine Folge der gefährlichen Wendung der Dinge in Italien ist, daran wird nicht zu zweifeln sein.

Ueber die Wirksamkeit Pilgrims und die Maßregeln, die er ergriff, schweigen leider unsere Quellen wiederum fast ganz. Aus einem bereits an anderer Stelle ¹⁾ mitgetheilten Placitum vom 15. Febr. 1017 erfahren wir, daß er damals — zusammen mit Graf Lado von Verona — die Investitur des Erzbischofs Arnold von Ravenna in dessen Hauptstadt vollzog. Daß er auch in die Gegend von Rom kam, bezeugt uns Hugo von Farfa ²⁾, der sich an ihn gewandt hat. Aber Pilgrim war keinesfalls mit ausreichenden Kräften versehen, um dem Treiben der Crescentier nachdrücklich entgegenzutreten zu können. Auf seinen Rath vielmehr schloß der Abt mit den früher erwähnten Neffen des Patricius Johannes, den Grafen Oddo und Crescentius von der Sabina, ein Uebereinkommen, kraft dessen diese Brüder gegen Ueberlassung der Hälfte des Schlosses Tribuccum und seiner Pertinenzen den Abt gegen seine Feinde zu vertheidigen versprachen ³⁾. „Hätten wir dies nicht gethan“, klagt Hugo in seiner Beschwerdeschrift an Conrad II., so wären wir ohne Zweifel in ihre (der Crescentier) Hände gefallen und hätten vielleicht das Leben verloren, so groß war ihr Groll gegen uns, zumal sie die Unterstützung des Papstes hatten.“

Was Pilgrim weiter gethan, welche Verabredungen er mit dem Papste getroffen hat, und ob es ihm gelungen ist, in Oberitalien die Ruhe wiederherzustellen — auf diese und ähnliche Fragen geben unsere Quellen keine Antwort. Wenn in einer Urkunde für die Abtei San Pietro di Piro, die uns in höchst corrupter Gestalt überliefert ist, deren Ausstellort „Misteri“

¹⁾ Band II, 420, N. 2. Auch gedruckt Savioli, *Annali Bolognesi*, I, 2, 70 aus dem, wie es scheint arg verstümmelten Original im erzbischöflichen Archiv zu Ravenna. Zu bemerken ist, daß unter den Anwesenden nicht einmal ein Suffragan Arnolds, sondern nur Namen genannt werden, die auf die Stadt Ravenna deuten.

²⁾ In der *Diminutio Farf.* zwar spricht er von Pilgrim bereits als Erzbischof; aber in dem *Querimon. ad Conrad.* sagt er ausdrücklich: *consilio domni Pilgrimi, qui cancellarius adhuc erat et tunc aderat*, was natürlich nur auf die Mission von 1017 gehen kann, zumal dann weiter geagt wird, der Zug Heinrichs sei „post hec“ erfolgt.

³⁾ Das berichten übereinstimmend das *Querimonium* und die *Diminutio a. a. D.* Ueber einen andern Vertrag Hugo's mit Octavian und seinen Söhnen, betreffend Güter in Formello vgl. die S. 127, N. 4 angeführte Urkunde bei Galletti S. 127. Ueber die Maßregeln, welche der Abt weiter zur Sicherung der Castelle traf, belehrt uns ein Vertrag desselben mit Abt Landuin vom Salvatoriskloster zu Reate. Hugo tritt darin u. a. das *placitum de Massa Bucciniani* und das *nodrum de castello Bucciniano* an Landuin ab, unter der Bedingung, daß dieser und seine Nachfolger „*omnes homines suos de curte Mejana omni tempore faciant in castello Bucciniano castellare et perficere ibi omnia, sicut alii castellani de Guasta et labore ad ipsum castellum.*“ (*Muratori SS. IIb*, 527.) Das „*castellare*“ ist aber nicht mit *Muratori*, S. 528, N. 19 als Substantivum zu fassen, sondern, wie sich aus dem Accusativ „*suos*“ und der analogen Form „*perficere*“ ergibt, als ein von *faciant* abhängiger Infinitiv: die Leute Landuins sollen in Buccinianum Befehungsdienste thun.

Stumpf aber wohl richtig auf Allstedt gedeutet hat¹⁾, die Subscription Pilgrims nicht ein späterer Zusatz ist, so wäre der Kanzler wohl im Herbst 1017 schon als zurückgekehrt anzusehen. Eine andere Urkunde, für das St. Zachariaskloster in Venedig 1018 im Mai zu Aachen ausgestellt, hat er schon recognoscirt²⁾. Einen absolut sicheren Schluß auf seine Anwesenheit würde man indessen aus diesen Recognitionen kaum ziehen können, da ja neuerdings — wenigstens für die zweite Hälfte des 12. und in einem Falle auch für die Mitte des 11. Jahrhunderts — erwiesen ist³⁾, daß die Recognitionen auch in Abwesenheit der Kanzler in deren Namen erfolgten.

Nur eine Notiz, die uns Thietmar überliefert, läßt es als wahrscheinlich erscheinen, daß Pilgrims Mission wenigstens nicht ganz erfolglos gewesen ist. Hören wir, daß auf dem Allstedter Fürstentage vom Herbst 1017 Boten aus Italien anwesend waren, welche dem Kaiser Glückwünsche darbringen wollten, und welche von hier aus wieder in ihre Heimath entlassen wurden⁴⁾, so scheint daraus doch zu folgen, daß die deutsche Partei in Italien nicht aufhörte mit dem Kaiser in beständigem Connex zu bleiben. Denn daß mehr politische Verathungen, als bloße Höflichkeitsbezeugungen die Ursache der Gesandtschaft gewesen, ist doch anzunehmen. Unter den zu Allstedt Anwesenden war übrigens auch — nach der oben angeführten Urkunde für San Pietro di Bico — der Patriarch Johann von Aquileja, der hier zum letzten Male seinen Kaiser begrüßte.

Für die nächsten Jahre verstummen dann unsere Quellen über die italienische Geschichte wieder fast ganz: nur einzelne sporadische Notizen sind uns überliefert⁵⁾. Nur über die überaus folgenreichen Ereignisse in Unteritalien sind wir besser unterrichtet; sie werden nachher im Zusammenhange dargestellt werden.

In Oberitalien ist aus den ersten Monaten des Jahres 1018 nur ein bedeutames Ereigniß zu erwähnen: am 25. Februar

¹⁾ Stumpf 1691. Dafür spricht eine gleich zu erwähnende Notiz bei Thietm. VII, 35. An der inhaltlichen Echtheit des Diploms zweifle ich nicht.

²⁾ Stumpf 1707.

³⁾ Schaffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs des Ersten letzter Streit mit der Curie, Beilage VII, S. 205 ff.

⁴⁾ Thietm. VII, 35: Nuntii de Italia huc venientes gratulabundi ad sua redeunt. Sicher ist die Anwesenheit des früheren italienischen Kanzlers, Heinrichs von Parma, der schon am 11. Juli in Leitzau als Interuenient für Paderborn genannt wird. S. S. 56, N. 1. Ob die oben S. 123, N. 1 erwähnte Reise des Bischofs von Novara auch in diese Zeit fällt, muß dahingestellt bleiben.

⁵⁾ Denn mit den Mittheilungen, die Dümmler (Forsch. zur deutsch. Gesch. XIII, 600) aus einer schwer lesbaren, undatirten Aufzeichnung Leo's von Verceil macht, ist wenig anzufangen. Wir erfahren daraus zwar, daß Leo Ubert dem Rothen das Castell Santhia mit Hilfe der Bischöfe von Pavia und Novara und dreier Markgrafen abgenommen hat, — damals habe der rothe Fuchs mit allen seinen Zungen stehen müssen — aber es ist nicht zu ermitteln, in welche Zeit dies von Leo als sehr wichtig angesehenes Ereigniß fällt, nicht einmal, ob es vor oder nach der Sendung Pilgrims anzusehen ist.

verschied der greise Erzbischof Arnulf von Mailand, der in der von ihm gegründeten Abtei St. Victor beigelegt wurde¹⁾. Den erledigten Stuhl verlieh der Kaiser dem Mailänder Subdiaconus und Custos der Kirche von St. Vincenz bei Gallianum, des Namens Aribert²⁾. Aribert war einem angesehenen Geschlecht aus Intimiano entsprossen³⁾, er hatte immer zur kaiserlichen Partei gehört; schon 1017, als er die Reliquien des S. Aedeobad nach seiner Vincenzkirche übertrug, hatte er in der darüber verfaßten Inschrift nach Jahren Heinrichs, nicht Arduins gerechnet⁴⁾. Kein Zweifel, daß wir in ihm jenen Priester Heribert zu erkennen haben, der in dem Briefe Leo's von Vercelli als einflussreicher und eifriger Anhänger des Kaisers erscheint. Haben wir gleich auch Arnulf nicht als einen Gegner der deutschen Sache zu betrachten, so war er doch alt und schwächlich, und es war gewiß von ganz besonderer Wichtigkeit, daß der hervorragendste Erztstuhl Lombardiens nun mit einer jüngeren Kraft, mit einem entschiedeneren Manne besetzt war. Daß aber Aribert zumal die letztere Eigenschaft besaß, das hat er — mehr freilich noch unter Conrads II. als unter seines Vorgängers Regierung — gezeigt⁵⁾.

Von nicht geringerer ja vielleicht von noch größerer Bedeutung war ein zweiter Todesfall, der am 17. November entweder desselben oder wahrscheinlicher noch des folgenden Jahres 1019 eintrat. Wir meinen das Hinscheiden Erzbischof Arnolds von Ravenna⁶⁾. Ganz abgesehen davon, wie der Tod seines Bruders

¹⁾ Ueber den Todestag vgl. die Angaben bei Giuliani III, 113 ff; dazu dann Necrolog. Weissenburgense, Böhmer, Fontes IV, 310, und das Mailänder Bischofsverzeichnis bei Dümmler, Gesta Berengarii, S. 165.

²⁾ Ueber Aribert vgl. die treffliche Dissertation Pabst's (Berolini 1864). Zu den dort S. 43 zusammengestellten Regesten des Erzbischofs kommt noch: 1018, Mai 31 entsendet den Subdiacon Albalbert, um einem Lausche beizuwohnen. Lupus, Codex dipl. Bergom., II, 490. Daß Aribert nicht Probst war, wie Thietmar VIII, 5 will, hat Giuliani erwiesen. Ueber seine Anfänge und Familienbeziehungen erfahren wir noch Näheres aus zwei Pabst noch nicht bekannten Urkunden Mon. Histor. patriae chartae, XIII, 1705 und 1743. Sein Vater „Gariardus filius quondam Wipaldi qui et Rihizo (Rimizo) de loco Antemiano, qui professus est legem vivere Langobardorum“ lebt danach noch zu Ende des Jahres 1000. Aribert ist schon zu Anfang desselben Jahres Subdiaconus; die Familie erscheint begütert innerhalb der Bisthümer Cremona und Bergamo. Annoni, Monumenti della prima metà del secolo XI spettanti all' arcivescovo di Milano Ariberto da Intimiano (Milano 1872), bietet im Texte seiner Schrift nichts Neues; hohes Lob dagegen verdienen die für Kenner mittelalterlicher Kunstgeschichte werthvollen Illustrationen nach Zeichnungen von Oscar Dressler.

³⁾ Pabst a. a. O. 16, N. 2; vgl. auch vorige Note.

⁴⁾ Pabst a. a. O. 16, N. 5.

⁵⁾ Wipo cap. 7. Für die Bedeutung Mailands schon damals ist es ein Zeichen, daß 1026 Aribert allein den König und sein Heer mehr denn zwei Monate reichlich versorgte (Wipo cap. 14). Die Feindschaft der weltlichen Dynastien gegen ihn erhellt aus Wipo cap. 35.

⁶⁾ Den Todestag geben übereinstimmend Necrolog. Weissenburgense, bei Böhmer, Fontes, IV, 312, und Ravennatische Quellen bei Rubeis (Thesaurus

den Kaiser persönlich treffen mußte, so war es ihm ohne Frage ein schwerer Verlust, den wichtigsten Erztstuhl Mittelitaliens aus so zuverlässigen Händen scheiden zu sehen. Wir erinnern uns, wie viel Gewicht der Kaiser noch 1014 auf die Verdrängung des Usurpators Adalbert und die Einsetzung Arnolds gelegt hatte¹⁾, wir haben oben gesehen, wie noch 1017 Kanzler Pilgrim in Heinrichs Namen die feierliche Belehnung des Erzbischofs hatte vollziehen müssen. Außer der Stadt Ravenna gehörten nicht weniger als elf Grafschaften der Romagna zur weltlichen Ausstattung des Erzstiftes, dazu galt der ganze Erarchat als ein ihm verliehener Gesamtsprengel, und unumschränkt konnte der Erzbischof Grafen in demselben einsetzen²⁾. So ist es wohl unzweifelhaft, daß Heinrich bei der Neubesetzung des erledigten Sitzes mit großer Vorsicht verfahren sein wird. Doch wissen wir von Arnolds Nachfolger, Heribert, wenig mehr als den Namen: seine Urkunden betreffen nur die gewöhnlichen Geschäfte eines Kirchenfürsten jener Zeit und lassen weder auf seine politischen Ansichten, noch auf seine persönlichen Eigenschaften einen Schluß zu. Daß er nicht gewillt war, die Privilegien seines Erzstiftes aufzugeben, kann man aus seinem energischen Auftreten bei Conrads II. Kaiserkrönung entnehmen, da er dem Erzbischof von Mailand die Rechte des Primats in Italien mit Entschiedenheit freitrag machte³⁾.

Von den beiden neuernannten Würdenträgern treffen wir den Mailänder sicher, und wenn etwa Arnold von Ravenna doch schon 1018 verstorben war, auch dessen Nachfolger schon 1019 im Herbst auf einem großen Reichstage, den der Kaiser in Straßburg abhielt⁴⁾. Wir haben aus Leo's oft angeführtem

Antiquitatum et Historiarum Italiae VII, 169) und bei Amadesius, *Disquisitiones in antistitum Ravennatum chronotaxin* (Faventiae 1783) II, 161 ff. Als Todesjahr geben *Annal. Quedlinburgens.* 1018; nun finden wir aber eine Urkunde bei Amadesius II, 323 vom 18. December (mit den Signis: anno imp. Henrici V, indictione II, d. i. 1018; aber anno pontif. Benedicti VI, d. i. 1017), welche Arnold noch lebend nennt. Gehört diese Urkunde in 1018 — und das Pontificatsjahr kann nicht dagegen sprechen, da die Jahre Benedict's in vielen Ravennatischen Urkunden der Zeit um eine Einheit zu niedrig angesehen sind — so kann Arnolds Tod natürlich erst am 17. Nov. 1019 erfolgt sein. Dafür spricht auch der Umstand, daß die erste Urkunde, die wir von seinem Nachfolger Heribert besitzen, erst am 26. Januar 1020 ausgestellt ist (Amadesius II, 325). Ganz irrig ist es in jedem Falle, wenn Giesebrecht, *Kaiserzeit*, II, 182, noch Weihnachten 1021 Heinrich „bei seinem Bruder, Erzbischof Arnold von Ravenna“, weilen läßt.

¹⁾ S. oben Bd. II, 420.

²⁾ Die Nachweise bei Fider, *Italiensche Forschungen*, I, 251. 252.

³⁾ Vgl. Arnulf II, 5 und desselben *Commemoratio superbiae Ravennatis archiepiscopi*, SS. VIII, 12, N. 70.

⁴⁾ S. die Urkunde *Mon. Germ. Legg.* II, 38, Stumpf 1734. Die Urk. Heinrich II. zuzuschreiben, trage ich kein Bedenken. Abgesehen davon, daß sie nach der *indictio III* des *Codex Ambrosianus* und dem Titel *imperator* sonst höchstens in die Jahre 1050, 1051 und 1095, 1096 fallen könnte, in allen diesen Fällen aber nicht ins *Itinerar* paßt, daß sie ferner in den *Lom-*

Briefe ersehen, wie schon im Jahre 1017 die Häupter der kaiserlichen Partei eine solche Zusammenkunft mit Heinrich gewünscht hatten; damals war Basel in Aussicht genommen¹⁾, aber die polnischen Angelegenheiten mochten zunächst die Ausführung des Planes vereitelt haben: jetzt fand in dem nicht allzuweit von Basel entlegenen Straßburg die Besprechung statt. Es ist ein überaus merkwürdiger Vorgang, der sich hier vollzog, und der, wie er einerseits für Heinrichs Machtstellung ein bedeutsames Zeugniß abgelegt, doch auch andererseits zeigt, wie gefährlich die Angriffe der Gegenpartei sein mußten, wenn man es für nothwendig erachtete, so auf deutschem Boden alle italienischen Großen um das Reichsoberhaupt zu gemeinsamer Berathschlagung zu versammeln.

Denn hier waren sie alle erschienen, die wir als die Führer der deutschen Partei kennen gelernt haben: die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna, die Bischöfe Heinrich von Parma, Alberich von Como und der unermüdlche Leo von Vercelli, ferner ihre Amtsgenossen von Piacenza, Acqui, Genua, Bolterra, auch der jüngst so schwer betroffene Bischof von Luni, endlich von Markgrafen, Grafen und Edlen Italiens eine große Zahl. Daß unter den weltlichen Herren der treue Tado sich befunden hat, sind wir wohl anzunehmen berechtigt; besonders interessant wäre es, wenn wir erführen, wer sonst von Markgrafen und Grafen des Lehnsherren Rufe gefolgt ist, leider sind uns aber die Namen derselben nicht überliefert.

Daß politische Verabredungen über die gegen die Feinde des Kaisers und der Kirche — denn Beides fiel ja zusammen — zu ergreifenden Maßregeln den Hauptgegenstand der Verhandlungen und Beschlüsse gebildet haben, darüber kann natürlich nach dem, was wir über die politische Lage Italiens wissen, kein Zweifel bestehen²⁾: solche Berathungen aber entziehen sich leicht der Oeffentlichkeit, kein Geschichtschreiber und keine Urkunde berichtet uns über dieselben.

Die drei Beschlüsse der Straßburger Versammlung, die uns überliefert sind, sind nur civil- und criminalrechtlicher Natur, sie sind als Capitula Heinrichs II. in die langobardische Gesetz-

bardischen Sammlungen auf Heinrich II. bezogen wird, scheint mir das Verzeichniß der anwesenden Bischöfe, in denen wir gerade die uns bekannten Anhänger Heinrichs II. finden, keinen Zweifel übrig zu lassen, daß wir es mit einer Versammlung aus seinen Tagen zu thun haben. Auch die Abwesenheit des Patriarchen von Aquileja stimmt trefflich dazu, wie gleich wird dargethan werden.

¹⁾ Später scheint man an einen Reichstag auf den Roncalischen Feldern gedacht zu haben; „de colloquio, quod parastis in Ronkalia habendum“ beginnt die mehrerwähnte fragmentarische Klagekrift Leo's an den Kaiser, Forschungen zur deutschen Geschichte, XIII, 600.

²⁾ In der Urkunde ist nur die Rede von „nostri regni utilitas multimoda“, welche die Versammlung herbeigeführt habe; weiter heißt es, daß die drei veröffentlichten Beschlüsse „inter multa, quae rei publicae congruebant“ gefaßt seien.

sammlung des Papienser Rechtsbuches aufgenommen, dessen in jener Zeit vorgenommene Redaction mit ihnen abschließt¹⁾; wir hören, daß sie einem allgemein gefühlten Bedürfniß abzuhelpfen bestimmt waren²⁾.

Der erste unter ihnen — wie es scheint, eine vorher nicht bekannte Bestimmung, eine wirkliche Neuerung³⁾ — bezieht sich auf das eheliche Güterrecht; er bestimmt, daß jeder Ehegatte seine legitime Gemahlin, welcher Herkunft sie auch sei, wenn sie ohne Söhne von ihm zu haben verstorben sei, in ihrem ganzen Besiß beerben solle.

Der zweite Beschluß ist nur eine Wiederholung und Einschränkung eines längst bestehenden und gültigen Gesetzes⁴⁾. Er setzt fest, daß, wer seinen Vater, seine Mutter, eins seiner Geschwister oder einen anderen Verwandten ermorde oder ermorden lasse, des Erbrechts an den Gütern des Erschlagenen verlustig gehen soll. Dieselben sollen den anderen rechtmäßigen Erben zufallen, während die ganze Habe des Mörders für den König einzuziehen ist. Der Missethäter soll auf Anordnung des Bischofs⁵⁾ sich einer öffentlichen Buße unterwerfen; will er aber seine Schuld leugnen, so soll er sich selbst durch einen Zweikampf reinigen, und nur bei schwerer Krankheit, hohem Greisenalter oder noch nicht streitbarer Jugend soll es ihm gestattet sein, einen Kämpfer für sich zu stellen. Die Bestimmung, die wie gesagt bereits aus viel älterer Zeit stammte, war unter Heinrich schon zur Anwendung gekommen: wir finden sie in einer Urkunde⁶⁾ unseres Königs vom Januar 1014 wörtlich citirt, damals war der von ihr Betroffene, wegen Schwestermordes Verurtheilte — ein Mann Namens Sigezo d'Accadeo — begnadigt und in seinen Besiß wieder eingesetzt worden. Wenn man sich nun jetzt veran-

¹⁾ Sie stehen im liber Papiensis, Legg. IV, 581. Daß die Walcausinische Redaction mit ihnen abschloß, darüber vgl. Ficker, Forschungen, III, 62, wo übrigens ihre Abfassung etwas später angelegt wird. Angemerkt mag bei dieser Gelegenheit werden, daß gerade zu unseres Heinrich Zeiten die Rechtsschule von Pavia im höchsten Ansehen stand, während dieselbe später sinkt. Von den berühmtesten Papienser Juristen gehören die Mehrzahl, so Bonusfilius, Sigifredus, Armannus, Walfredus u. A. den ersten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts an. S. die Nachweisungen bei Ficker a. a. O. III, § 452, S. 44 ff.

²⁾ „multorum perlatum est ad nos relatione, quod plurimi tunc erant, qui sub occasione his periculis laborabant“ heißt es in der Motivirung der Beschlüsse.

³⁾ Dafür spricht auch der Hexameter, der in mehreren Handschriften den Capitula Heinrici vorangeht (vgl. Boretius, Mon. Germ., Legg. IV, LXIV, N. 77): Regis Henrici laetantur lege mariti.

⁴⁾ Dasselbe steht zuerst in Ludwigs d. Frommen Wormser Capitular von 829 (Sickel, Acta Karolorum, L. 263), es ist dann in das langobardische Capitular unter Lothar Nr. 59 aufgenommen. S. Boretius in Mon. Germ. Legg. IV, LXIII.

⁵⁾ Ipse vero ordinante episcopo publica poenitentia subdetur. Daß eine solche Bestimmung trefflich zu Heinrichs Regierungsideen stimmte, versteht sich.

⁶⁾ Urkunde bei Stumpf 1597.

laßt fand, dieses Gesetz in Erinnerung zu bringen und zu verschärfen, so läßt das, da doch sicherlich nicht jener vor fünf Jahren vorgekommene Fall, sondern häufigere Verbrechen der Art die Veranlassung zu der Maßregel waren, auf sittliche und sociale Zustände der italienischen Gesellschaft schließen, die nicht eben erfreulicher Natur sind.

Und auf nicht minder verwilderte Zustände und erschütterte Rechtsbegriffe läßt auch die dritte der Straßburger Bestimmungen schließen. „Wer beschuldigt wird,“ lautet sie, „während eines Waffenstillstandes oder nach gegebenem Friedensstufte¹⁾ seinen Gegner getödtet zu haben, dem soll es, wenn er die That leugnet, ebenfalls nur in den drei oben erwähnten Fällen gestattet sein, sich durch einen Anderen im Zweikampfe vertreten zu lassen; wenn er aber überführt wird, soll er die Hand verlieren, mit der er die That vollbrachte.“ Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Bestimmung, welche also den schmachlichsten Treubruch (neben dem Wehrgelbe) mit einer besonderen Körperstrafe bedrohte, und zugleich das Reinigungsverfahren für die dieses Verbrechen's Angeklagten erschwerte, zugleich eine politische Bedeutung hatte, insofern sie gegen etwa wieder abgefallene Gegner Heinrich's und seiner Anhänger gemünzt gewesen sein mag.

Wahrscheinlich auf dem Straßburger Tage ist schließlich auch über die Wiederbesetzung des Erztuhles von Aquileja berathen, dessen Patriarch, Johannes — innerhalb zweier Jahre der dritte der Metropolitane Italiens — wahrscheinlich am 4. September 1019²⁾ gestorben war.

Auch diese Neuwahl erheischte die größte Sorgfalt. Der Patriarchat von Aquileja war nicht minder bedeutend, wie die Erzbisthümer Mailand und Ravenna. Sein Sprengel umfaßte nicht weniger denn sechzehn Bisthümer, darunter so wichtige und mächtige Kirchen, wie die von Padua, Verona, Vicenza, Trient,

¹⁾ „infra trovam vel datum pacis osculum“. An Gottesfrieden ist bei treuva natürlich nicht zu denken.

²⁾ Im *Necrologium Merseburg.* (bei Dümmler S. 204) kommt ein Johannes patriarcha zu September 4. vor; im *Necrologium Salisburgense*, Böhmer, *Fontes*, IV, 576 ff.) steht Johannes patriarcha zu Juni 19. und zu November 11. verzeichnet. Dümmler hält den am 4. September, Huber den am 19. Juni verstorbenen für unseren Patriarchen. Eine Urkunde des Nachfolgers Poppo bei Ughelli, *Italia sacra*, V, 51 ist datirt anno incarn. 1031, indict. 14, 3 idus Julii, pontificatus d. Popponis a. 15. Nach Rubeis, *Aquileja*, S. 497 und 518 steht aber im Original dieser Urkunde pontif. anno XII; Poppo trat demnach sein Amt zwischen dem 14. Juli 1019 und 13. Juli 1020 an. Da nun im April 1020 Poppo bereits als Patriarch in Bamberg anwesend ist, wie sich aus der unten zu erwähnenden Urkunde, Stumpf 1745, ergibt, wenn anders der uns davon erhaltene Auszug genau ist, so kann der 19. Juni nicht weiter in Betracht kommen. Weiter ist aber auch der 11. November mir nicht wahrscheinlich, denn man würde Johannes, der gut deutsch gesinnt war, in Straßburg kaum vermisst haben, wenn er damals noch gelebt hätte und erst am 11. November gestorben wäre. Ich entscheide mich also, freilich nur mit gewisser Reserve, für den 4. September.

Mantua und Como¹⁾. Ein Bisthum — Concordia — besaßen die Patriarchen bereits unmittelbar, mit dem Rechte die Prälaten desselben zu ernennen²⁾, nach einem anderen — Porenzo — streckten sie ihre Hand aus³⁾. Mit Benedig, das in dem Patriarchat von Grado sich eine eigene von Aquileja unabhängige Metropole zu schaffen suchte, lag man zwar noch im Streite, aber man durfte wohl hoffen mit Unterstützung der Kaiser die bischöflichen Rechte über die stolz emporblühende Lagunenstadt zu behaupten⁴⁾. Die letzten Patriarchen hatten deshalb stets eng an die kaiserliche Gewalt sich angeschlossen und waren dabei gut gefahren: Johannes allein hatte, abgesehen von wiederholten Bestätigungen seiner Privilegien⁵⁾, von der Gunst Otto's III. reiche Besitzungen in Friaul, von Heinrich II. die Güter Pedena und Pisino in Istrien davongetragen⁶⁾.

Man begreift, daß es unter solchen Umständen besonders wesentlich war, wenn Heinrich jetzt einem Deutschen, noch dazu einem Baiern, den reichen Erstuhl verlieh. Des Kaisers Wahl bewährte sich aufs trefflichste. Poppo, der neu ernannte Patriarch, stammte aus einer angesehenen bairischen Familie⁷⁾; Bischof Meinwert von Paderborn, der Immedinger, war ihm verwandt⁸⁾. Man rühmte seinen Verstand und seine feine Bildung⁹⁾, er zog zahlreiche deutsche Gelehrte und Kunstverständige an seinen Hof: „denn diese“, sagt ein wenig späterer Bericht, „suchte er in nicht geringem Maß; wenn er sie aber gefunden, so erhöhte er sie mit würdigen Ehren, und je vollkommener einer in seiner Kunst

¹⁾ *Popo patriarcha venerabilis sedit annis XXIV et Johannes papa — tradens eidem Poponi potestatem super XVI episcopatus, videlicet Terrestinum, Eumonensem, Polensem, Parentinum, Justinopolitanum, Concordiense, Cenetensem, Feltrinum, Belunensem, Patavinum, Veronensem, Vicentinum, Trentinum, Mantuanum atque Cumanum. Urkunden-Extract bei Rubeis, Aquileja, append. N. III, S. 10. Vgl. meine Kanzlei Konrads II, R. 241. An eine Neuberleihung ist natürlich nicht zu denken, sondern nur an eine Bestätigung.*

²⁾ *Vgl. u. A. Urkunde Otto's III. von 990, Stumpf 987, und Fiedler, Reichsfürstenstand, I, 309.*

³⁾ *1010, f. Bb. I, 176, N. 5. — 1081 wurden Porenzo und Triest dem Patriarchen geschenkt, f. die Urkunden bei Stumpf Nr. 2838. 2839.*

⁴⁾ *Vgl. Urk. Konrads II. von 1034, Stumpf Nr. 2053, meine Kanzlei Konrads II. R. 196. Daß nicht erst Poppo die Ansprüche erhob, zeigen Ausdrücke wie: allata sunt quoque scripta — in quibus continebatur rectores praefatae ecclesiae saepius ob hoc reclamasse, sed nihil profecisse.*

⁵⁾ *S. oben N. 2 und Stumpf 1084.*

⁶⁾ *Urkunden bei Stumpf Nr. 1260. 1562.*

⁷⁾ *Translatio S. Anastasiae (geschrieben um 1055), cap. 4, SS. IX, 226: Contigit, ut episcopatum in Aquileja quidam acciperet ex Noricorum provincia nomine Poppo, nobili progenie natus. Ex Germanorum claro genere est er bei Andreas Dandolo in Muratori SS. rer. Ital. XII, 238.*

⁸⁾ *Vita Meinwerchi cap. 199, SS. XI, 153. Merkwürdig ist, daß er hier, wie Capitel 209, nicht Poppo, sondern Wolfgang genannt wird. Daß derselbe gemeint ist, ist aber nicht zu bezweifeln.*

⁹⁾ *Potens opibus potentiorque sapientia, litteris bene eruditus aliisque artibus non mediocriter doctus nennit ihn die Translatio S. Anast. a. a. D.*

war, desto lieber war er ihm¹⁾“. Aber auch die weltlichen Interessen seines Erztiftes ließ Poppo nie aus den Augen. Nicht lange nach seiner Ernennung begleitete er, wie wir noch zu erwähnen haben werden, Papst Benedict nach Deutschland und erwarb hier von Heinrichs Gunst eine uns leider nur in dürftigem Auszuge bekannte Bestätigung der Rechte und Privilegien seines Patriarchats²⁾. Ganz besonders aber wußte er unter Conrad II. und Heinrich III. seinen Besitz zu erweitern und zu befestigen. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wollten wir hier des Weiteren ausführen, wie er im Jahre 1027 zunächst für die Leute seines Sprengels die Befreiung von der Hoheit der Herzoge von Kärnthen durchzusetzen wußte, wie er weiter durch den Erwerb neuer Rechte — so des Münzrechtes für seine Residenz Uglei — und ausgedehnter Besitzungen — so 1028 eines bedeutenden Bannforstes in Friaul, so 1034 des ganzen Landes zwischen Piave und Eivenza — den Glanz und die Macht seines Erztiftes erhöhte³⁾, wie er endlich durch List und mit Waffengewalt⁴⁾ sich in den Besitz von Burg und Stadt Grado setzte. Kein Zweifel, daß in der Zeit seiner Verwaltung Aquileja einen mächtigen Aufschwung nahm. Und welche Stütze Heinrich an ihm hatte, das zeigte sich nach nicht langer Zeit in den Kämpfen von Unteritalien.

¹⁾ Translatio S. Anast. cap. 6.

²⁾ Urkunde bei Stumpf 1745. Ungebrucht.

³⁾ S. die Urkunden bei Stumpf 1948. 1982. 1983. 2053; meine Kanzlei Konrads II, R 92. 124. 125. 196.

⁴⁾ Translatio S. Anastasiae cap. 4. 5. Es ist ganz dieselbe List, durch die Poppo von Trier seines Gegners Herr wurde. S. oben S. 30.

Unteritalien seit dem Jahre 1002.

Die Geschichte Unteritaliens hatten sich nach den Kämpfen und der Niederlage Otto's II. selbständig und im ganzen unabhängig von der politischen Lage im Norden der Halbinsel gestaltet. Die Griechen waren während der Regierung Otto's III. ohne Mühe wieder in den Besitz von Apulien und Calabrien gelangt; die Herrscher von Gaeta, Neapel¹⁾, Amalfi anerkannten die Oberhoheit der Kaiser Basilius und Constantin; die langobardischen Fürsten von Capua, Benevent und Salerno zählten sich zwar zum abendländischen Reich, doch war auch ihre Stellung unsicher und schwankend.

Der Hauptsitz der griechischen Provinz Italien — des *θέμα Ἰταλίας*²⁾ — war Bari, hier residierte der kaiserliche Statthalter, „protospatharius et catepanus Italiae“, seit dem Jahre 999 Gregorius, der Trachaniote³⁾. Dem Katepan zur Seite standen vornehme byzantinische Hofbeamte, während unter ihm Turmarchen, Topoteriten, Richter und andere lokale Magistrate die einzelnen Ortschaften verwalteten⁴⁾.

In Sicilien herrschte seit dem Jahre 998 der Emir Giasar, der Sohn Abulfotuh Jussuf, ein Fürst, der zwar persönlich

¹⁾ In Neapel werden die Urkunden von 1011—1022 fast regelmäßig nach den Jahren der griechischen Kaiser datirt; auch solche, die von dem consul et dux Sergius selbst ausgestellt sind; vgl. Monum. regii archivii Neapolitani III, 46. 49. 51. 54. 61. 63. 65. 68. 71. 75. 79. 81. 96. 125. 133. 146. 149. 160. 170.

²⁾ Urk. von 999 bei Trincheria, Syllabus graecarum membranarum, S. 10. Gleichbedeutend wohl ist der Ausdruck *θέμα Λευκαρδίας* in Urk. von 1032, ebenda S. 24.

³⁾ Seine eigene Unterschrift in der Urk. von 999 (Trincheria, S. 8) lautet: *Γρηγόριος πρωτοσπαθαριως και κατεπανος Ηταλίας ο Τραχανιωτης*. Das letztere Wort entsetzt Anonym. Baren. 1006 zu Chamoti, Lupus protosp. 999 zu Trancamoti, woraus Giuseppe de Blafis (La insurrezione Pugliese e la conquista Normanna nel secolo XI. Napoli 1869) I, 37. 38, Tracamotus macht. Uebrigens ist Gregor nicht der erste, der den Titel Katepan führt, wie Giesebrecht, Kaiserzeit, I, 722, anzunehmen scheint, vgl. die Liste derselben in dem Register bei Trincheria s. v. catepanus.

⁴⁾ *Κομητες κορτις*, comites curtis bei Trincheria, S. 10. 18; ein *δομειστικος του θεματος* ebenda S. 18. Topoteriten und Turmarchen an vielen Stellen, z. B. S. 10. 15. 18. 19. 21.

kriegerischem Leben abgeneigt war und seine Tage in seiner Residenz Palermo ruhig zubrachte ¹⁾ — der aber darum die Politik seines Vaters mit nichten aufgab, sondern fortfuhr, die Küsten Apuliens und Calabriens durch häufige Plünderungs- und Beutezüge beunruhigen zu lassen.

Ein solcher Raubzug, bedeutender als die der letzten Jahre und wohl zugleich eine dauernde Festsetzung an der Küste des Festlandes bezweckend, erfolgte gleich im ersten Jahre der Regierung Heinrichs II.

Im Frühling des Jahres 1002 ²⁾ erschien der Räid Sasi, ein Renegat, mit einem starken Heere vor den Mauern von Bari und schloß die Stadt, in der sich der Katepan Gregorius selbst befand, zu Wasser und zu Lande ein. Gregorius scheint nicht mit ausreichenden Streitkräften versehen gewesen zu sein, um den Sarracenen in offenem Felde entgegenzutreten; er mußte sich auf die Defensiv beschränken; und nachdem die Belagerung mehrere Monate gedauert hatte, fingen selbst die Lebensmittel an in der Stadt knapp zu werden. So mußte die Hülfe von Außen kommen. Durch eine goldene Bulle des byzantinischen Kaisers vom Jahre 992 waren dem Dogen Peter II. Orseolo von Venedig bedeutende Privilegien ertheilt worden, wogegen der Doge sich verpflichtet hatte, zur Vertheidigung des Kaiserreichs stets hülfreiche Hand zu leisten ³⁾. Als jetzt Peter, wie wir wohl annehmen dürfen, durch den Katepan von seiner und der belagerten Stadt gefährlichen Lage unterrichtet war, zögerte er nicht, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Mit einer starken Flotte brach er am 10. August ⁴⁾ von Venedig auf und kam am 6. September vor dem Hafen

¹⁾ Vgl. Amari, Storia dei Musulmani in Sicilia, II, 350.

²⁾ Das Jahr nach Ann. Barens. 1003, nach Eup. protosp. und Anonym. Barens. 1002; gemäß den Ausführungen von F. Hirsch, De Italiae infer. annalib., S. 25. 26, ist also 1002 anzunehmen. Johannis Chron. Venet., SS. VII. 35, giebt zwar 1004 an, aber irrthümlich, vgl. Kohnschütter, Venedig unter dem Herzog Peter II. Orseolo (Göttingen 1868), S. 52, N. 2. Daß das Chron. Venet. die Belagerung zu spät ansetzt, ergibt sich, abgesehen von den schon von Kohnschütter (a. a. O. und Excurs I) vorgebrachten Gründen, auch daraus, daß Johannes nach der Erzählung von derselben mit einem „hoc quoque tempore“ den Zug Otto's von Kärnthen (December 1002, Januar 1003) anknüpft und dann mit „insequenti anno“ zu dem Zuge Heinrichs von 1004 übergeht. Von Neueren nimmt Kohnschütter a. a. O. (nach dem Vorgange von Romanin und Muralt) 1002 an; Amari II, 341 und de Blasis I, 38, N. 2 setzen 1004.

Die Belagerung dauert nach Ann. Barens. „a mense Majo usque ad 10 kalendas Octobr.“, nach Lupus „adstante Majo 2 die usque ad S. Lucam mense Octobris“, nach Anon. Barens. „m. Magio usque in S. Lucae apostoli“. Auch hier ist den beiden Letzteren zu folgen. St. Lucasstag ist der 18. October.

³⁾ Das Chrysobullion s. bei Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Staats- und Handelsgesch. der Republik Venedig (Fontt. rer. Austriac. II, 12), S. 36. Ueber das Jahr s. Kohnschütter a. a. O. S. 66.

⁴⁾ „die S. Laurentii“ Chron. Venet. a. a. O. So wird häufiger der 10. als der 16. August bezeichnet.

von Bari an¹⁾. Vergebens stellten die Sarracenen einen Theil ihres Heeres am Strande auf, um Peter an der Landung zu verhindern; vergebens boten sie ihm einen Seekampf an: der Doge wich dem letzteren aus, und es gelang ihm ohne Verlust in den Hafen der belagerten Stadt einzulaufen. Nachdem die mitgebrachten Lebensmittel an die schon Hunger leidenden Einwohner vertheilt waren, und diese sich von den erlittenen Entbehrungen erholt hatten, begann Peter am 16. October²⁾ den Angriff. Drei Tage lang wurde zu Wasser und zu Lande gekämpft: aber nach dem dritten Schlachttag gaben die Sarracenen die Hoffnung auf, der Stadt Herr zu werden; in der Nacht zogen sie heimlich ab, und, Dank der schnellen Hülfe des Dogen, war Bari, die Hauptstadt der Griechen, gerettet.

In den nächsten Jahren wiederholten sich nun zwar die Angriffe der Araber nicht; wir wissen nur von einem Kampfe, der in der Nähe von Reggio am 6. August 1005, wahrscheinlich zur See, zwischen ihnen und den Bisanern stattfand, und in dem die Letzteren siegten³⁾; ja es scheint sogar zu einem förmlichen Waffenstillstand zwischen den Griechen und den sicilischen Sarracenen gekommen zu sein⁴⁾. So wurde von den Letzteren auch ein mehrfacher Wechsel im Katepanat von Italien unbenuzt gelassen: weder als im Juli 1006 Alexius Xiseas den abberufenen Gregorius Trachaniotes ablöste, noch als der Erstere 1007 in Bari starb, und das Land mehrere Monate ohne oberste Leitung war, bis im Mai 1008 der neue Katepan, der Patricius Johannes Curcua, eintraf⁵⁾, hören wir von neuen Raubzügen.

Dennoch mochte gerade die Belagerung von 1002 in Bari einen tieferen Eindruck hervorgebracht haben; sie hatte die gänz-

¹⁾ Chron. Venet.: „VIII idus Sept. predictam urbem appropinquabat“ und weiter unten „quem S. Maria de occiduis partibus venire permittens in suae nativitatis festo, de oste illi concessit triumphum“; denn so, nicht wie in der Ausgabe von Perz (permittens, in suae nat. festo de oste u. f. w.) ist zu interpungiren.

²⁾ Am 18. October ist die Belagerung zu Ende, s. S. 145 N. 2; drei Tage aber wird gekämpft.

³⁾ Bernard. Marangone, SS. XIX, 238 zu 1006: fecerunt Pisani bellum cum Saracenis ad Regium et gratia Dei vicerunt illos. Werthlos sind die weiteren Angaben über diesen Kampf bei Ranieri Sardo (Arch. storico Italiano VI, 2, 76), der die Bisaner Reggio einnehmen läßt.

⁴⁾ Der Erzählung von der Eroberung Cosenza's durch die Araber im Jahre 1009 (s. unten) fügt Lupus hinzu: „rupto foedere nomine Cayti Sati“.

⁵⁾ Anon. Baren. 1006: descendit Xisei catepano et Chamoti perrexit; 1007: Obiit Xisea in Bari; 1008: Descendit Curcua. Lupus protosp. 1006: descendit Siphæa catepanus m. Julii; 1007: defunctus est praefatus catepanus in civitate Bari; 1008: descendit Curcua patritius in m. Maii. — Eine Urkunde des Xiseas vom März 1007 führt de Blasiis I, 39, N. 1 an; eine andere des Curcua, der auch den Beinamen Antipata führt, und über dessen Geschlecht Gebrenus II, 405 zu vergleichen ist, s. ebenda S. 39, N. 2. Vgl. auch Ab. Schulte, Zur Gesch. der Normannen in Unteritalien (Programm des Gymnasiums zu Oldenburg, 1872), S. 13 ff.

liche Unfähigkeit dieser griechischen Herrschaft gezeigt, die ihr unterworfenen Theile Unteritaliens ohne fremde Hülfe zu schützen. Wozu zahlte man die drückenden, fast unerträglichlichen Steuern an den byzantinischen Kaiser, wenn dieser dafür nicht einmal im Stande war, die erste Herrscherpflicht zu erfüllen? Und das griechische Joch lastete nicht eben sanft auf den unteritalischen Provinzen. Wir kennen aus der freilich übertriebenen Schilderung, die ein halbes Jahrhundert früher Rudprand entwarf, die stolze Art der Griechen, die sich für höhere Wesen, für die alleinigen Nachkommen der weltbeherrschenden Römer hielten: wir hören, daß ihr Uebermuth und ihre Insolenz gerade in Apulien zu unerträglichem Maße gesteigert waren¹⁾.

So lag es nahe, daß man auch hier den Gedanken faßte, sich von Byzanz loszureißen. So gut, wie Salerno, Benevent, Capua eine fast völlig unabhängige Existenz führten; wie Neapel, Amalfi, Gaeta doch wenig mehr als dem Namen nach zum morgenländischen Reiche gehörten: so gut mochte es auch möglich scheinen, ein Fürsten- oder Herzogthum Apulien zu gründen.

Bald fand sich auch eine Persönlichkeit, die sich dieses Gedankens bemächtigte und seine Verwirklichung zu ihrer Lebensaufgabe machte. Ismael oder Melus²⁾, ein Bürger aus Bari, von edler Abkunft, wie es hieß aus langobardischem Stamme, eines Namens, der in ganz Apulien zu den ersten zählte, reich an Gut und von vielseitiger, diplomatischer wie militärischer, das Gewöhnliche überragender Begabung faßte den Entschluß, Apulien zu befreien und sich und seinem Hause die Herrschaft des selbstständig gemachten Landes zu gewinnen³⁾.

Am 9. Mai 1009 begann der Aufstand, an dessen Spitze neben Melus dessen Schwager Dattus, ein Mann von gleich edler Herkunft, trat⁴⁾. Daß die Führer in Bari selbst, wie in dem ganzen Lande zahlreiche Unterstützung fanden, ist zweifellos; wir wissen, daß sich Trani und Ascoli an der Erhebung be-

¹⁾ Cum superbiam insolentiamque Grecorum (ac nequitiam l. 2.; fehlt in der letzten Redaction) Apuli ferre non possent, Leo II, 37, SS. VII, 652, 3. 65.

²⁾ Die Identität der Namen wird zweifellos durch die Urkunde Stumpf 2457 vom 29. Mai 1054 (jetzt auch Jaffe, Bibliotheca, V, 37): Ismahel ducis Apuliae, qui et Melo vocabatur. Nach Guilelm. Appul. I, 14–19 war Melus langobardischer Herkunft; was de Blasiis I, 48 darüber beibringt, ist doch wesentlich haltlos. Seine Thaten rechtfertigen das hohe Lob, das ihm Leo II, 37 spendet, in vollem Maße.

³⁾ Septeres ist aus der Annahme des Titels „dux Apuliae“ zu folgern, den ihm nicht nur Heinrich II. und Heinrich III., sondern auch Lup. protosp. und Anon. Baren. 1020 geben, die doch von einer Verleihung desselben durch den Kaiser nicht wohl etwas wissen können.

⁴⁾ Leo Ost. a. a. D. Amatus cap. 25: frere carnal de la moillier de Melo. Ob der Name Dattus Abkürzung von Theodat ist, wie A. Cohn, Heinrich II, S. 259, meint, mag dahingestellt bleiben. Ueber das Jahr des Aufstandes vgl. den Excurs IV, § 1.

theiligten, und daß die Hauptstadt Apulien den Empörern rasch gewonnen war¹⁾. Möglich ist es auch, was Neuere vermuthet haben²⁾, daß Melus mit den Sarracenen Verbindungen angeknüpft hat: wir hören, daß die sicilischen Araber im August desselben Jahres auf das calabrische Cosenza einen Angriff machten und sich der Stadt bemächtigten; und Beachtung verdient es in jedem Falle, daß die annalistischen Aufzeichnungen von Bari den Vorgängen auf Sicilien in diesem und den folgenden Jahren eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen.

Noch in demselben Jahre kam es unweit von Bari bei Bitonto oder Bitetto zu einem Zusammenstoß zwischen den Aufständischen und den Griechen; über den Erfolg hören wir nichts weiter, als daß die Barenser bedeutende Verluste zu beklagen hatten³⁾. Daß dann im Laufe des Winters 1009 auf 1010⁴⁾ der Katepan Curcua starb und somit in der nächsten Zeit der griechischen Sache die Einheit der höchsten Führung fehlte, mußte den Empörern sehr zu Statten kommen: wir dürfen annehmen, daß im Frühjahr 1010 in Trani die nationale Partei einen Sieg über die griechische Besatzung errungen hat, in Folge dessen die Gegner, die sich in einen Thurm innerhalb der Stadt zurückgezogen hatten, mit demselben verbrannt wurden⁵⁾.

Der Kampf nahm erst eine neue und entscheidende Wendung, als im März 1010 der Nachfolger des Curcua, der Katepan und Protospathar Basilus Mesardonites, ein energischer Mann, mit einem starken Heere aus Constantinopel anlangte und die Stadthalterchaft in Unteritalien übernahm⁶⁾. Im April 1011 schon

¹⁾ Ann. Baren. 1011: rebellavit Longobardia cum Mele m. Maio 9 die intrante. Cedrenus (ed. Bonnens. II, 456 C.): παραθήσας τὸν ἐν Λογγυβαρδίᾳ λαόν. Ueber Bari, Ascoli und Trani s. unten.

²⁾ Amari II, 342. De Blasiis I, 45. Vgl. Lupus 1009, 1016.

³⁾ Annal. Baren. 1011. Ueber die Vertilgung s. de Blasiis I, 48. Daß die Schlacht bei Monte Peloso (de Blasiis I, 49) in 1017 gehört, zeigen Hirsch, de Italiae infer. annalib., S. 5. und Schulze a. a. D. S. 30 ff. Unbewiesen und an sich unwahrscheinlich ist die Vermuthung von de Blasiis, daß erst der Kampf von Bitonto den Aufständischen die Thore von Bari geöffnet habe.

⁴⁾ Anon. Baren., Lup. protosp. 1010. Beide rechnen aber das Jahr 1010 vom 1. Sept. 1009 ab; man darf daher nicht mit Schulze, a. a. D. S. 15, mit Bestimmtheit das Jahr 1010 annehmen.

⁵⁾ Anon. Baren. 1010: Sellitus et alii homines incensi sunt ab ipso Transi (l. ab ipsis Transibus) in una turre. Lup. protosp. 1010: Sillictus incendit ipsos homines in civitate Trani. Beide Berichte sind, wie man sieht, einander entgegengesetzt, und bei der Verderbtheit der Ueberlieferung dieser Annalen ist es schwer zu einer sicheren Entscheidung zu kommen. Doch halte ich das im Letzte Gesagte für das Wahrscheinlichere, in Uebereinstimmung mit de Blasiis I, 51.

⁶⁾ Leo Ost. II, 37. Lup. protosp., Anon. Baren. 1010. Annal. Baren. 1013. Der Name gewöhnlich in den Urkunden Μεσαρδωνίτης, eine Bezeichnung von offenbar lokalem Ursprung; daher auch die lateinische Uebersetzung einer Urkunde von 1011 (Trincheri S. 14) de Mesardonia, was Schulze, S. 16 mit Unrecht für Corruption hält.

Konnte er zur Belagerung von Bari schreiten, in das sich Melus hatte zurückziehen müssen; und nach zweimonatlicher Einschließung waren die Barenser der Vertheidigung müde. Sie knüpften Unterhandlungen mit dem Katepan an, erklärten sich zur Capitulation bereit und willigten sogar in die von Basilius verlangte Auslieferung der Führer des Aufstandes. Melus selbst zwar gelang es, da er noch rechtzeitig von dem gegen ihn gesponnenen Verrathe benachrichtigt wurde, mit seinem Schwager zu entkommen: aber seine Gattin Maralba und sein Sohn Arghros, der später in diesen unteritalischen Gegenden noch eine große Rolle zu spielen berufen war, wurden als Gefangene nach Constantinopel geführt. Im Juni 1011 rückten die Griechen in ihre wieder unterworfenen Hauptstadt ein, und der Katepan ließ dort, wie es scheint, eine neue die Stadt beherrschende Citadelle erbauen¹⁾.

Inzwischen waren Melus und Dattus nach Ascoli, und als sie sich auch dort nicht mehr sicher fühlten, nach Benevent geflohen. Ohne Zweifel haben sie hier, wie in Salerno, wohin sie sich von Benevent aus wendeten, den Versuch gemacht, die langobardischen Fürsten für ihre Sache und die der apulischen Unabhängigkeit zu gewinnen. Allein weder Landulf von Benevent, noch Waimar von Salerno waren geneigt, etwas gegen den siegreichen Katepan zu unternehmen, ja Waimar trat sogar mit demselben in direkten Verkehr und empfing im Oktbr. 1011 einen Besuch desselben in seiner Hauptstadt²⁾. So war denn auch hier für die apulischen Empörer keines Bleibens: erst am Hofe von Capua fanden sie — wenn auch keine Unterstützung (der Bruder des Fürsten, Abt Atenulf von Monte Cassino erwirkte gerade damals in Salerno von dem Katepan eine Bestätigung seiner Privilegien), — so doch wenigstens für einige Zeit eine sichere Zuflucht.

Für den weiteren Verlauf der apulischen Bewegung, welche durch die Siege des Mesardonites völlig unterdrückt zu sein schien, war es nun von entscheidender Bedeutung, daß sie von dem römischen Stuhle Hülfe und Unterstützung erhielt. Benedict VIII. kennen wir bereits als einen Staatsmann von jenen Zeiten seltener politischer Begabung: mit richtigem Verständniß der augenblicklichen Lage verband er einen scharfen Blick, der ihn das Zukünftige zu errathen befähigte und ein feines Gefühl, das ihn die geeigneten

¹⁾ So wird die Nachricht des Anon. Baren. 1011: Marsedoniti laboravit Castello Domnico in Verbindung mit Annal. Baren. 1013 (= 1011): ipse intravit castellum Bari, ubi sedes est nunc Graecorum magnatum, zu fassen sein. Vgl. auch de Blasiis I, 52. Schulze, S. 17, setzt die Einnahme von Bari in 1012, was aus dem schon von Hirsch, de Italiae infer. annalib., S. 26, angeführten Grunde unzulässig ist.

²⁾ Urk. vom Okt. 1011 (Trinchera S. 14): Basilius protospatharius et catepano Italie de Marsedonia. Cum esset me in terram principibus atque in civitate Salerno applicatum. Die Urkunde ist die gleich zu erwähnende Privilegienbestätigung für Monte Cassino.

Maßregeln ergreifen lehrte; er war — wir wissen es bereits — von dem Gedanken erfüllt, daß der Gesichtskreis seiner Politik sich nicht auf Rom und dessen nächste Umgebung beschränken dürfe, daß er vielmehr von universalem Standpunkte aus, überall, auch in den entferntesten Theilen Italiens, die Sache der römischen Kirche, und was unter unserem Kaiser damit identisch war, das Interesse des römischen Reiches zu vertreten habe. Wir haben gesehen, wie er diesen Gedanken im Kampfe gegen die spanischen Sarracenen des Mogetid bethätigte, wie er dort erfolgreich der Festsetzung einer der christlich-abendländischen Civilisation feindlichen Macht nahe der italischen Küste entgegentrat, und wie sich durch die Uebersendung der Kriegsbeute an den Kaiser sein Auftreten dort als ein in Vertretung der obersten Reichsgewalt erfolgtes Charakterisirte.

Weit folgenreicher noch für die Entwicklung der Geschichte Italiens und des mittelalterlichen Europa's überhaupt war aber sein Eingreifen in die nationale und antigriechische Bewegung Apuliens. Er hat sich nicht geschemt, offen gegen die Griechen Partei zu nehmen. Zunächst räumte er dem Dattus, dem es gelungen war, auch seine Familie in Sicherheit zu bringen, und der mit ihr zum Abt von Monte Cassino geflüchtet war¹⁾, einen gut besetzten Thurm an der Mündung des Garigliano ein und gewährte so den Führern der Insurrection nahe dem griechischen Gebiet einen festen Stützpunkt, der ihnen gestattete ihre Operationen gegen dasselbe jeder Zeit wieder aufzunehmen. Es ist bezeichnend, wenn Leo Ostensis seinem Berichte davon in den ersten Bearbeitungen seiner Chronik²⁾ die Worte hinzufügt, Benedict habe diesen Schritt aus Treue gegen Kaiser Heinrich gethan: sie zeigen, wie des Papstes Vorgehen schon damals als ein der kaiserlichen Politik eng verbundenes erschien, wie man es empfand, daß er gleichsam im Namen und an Statt des Kaisers der griechischen Macht, die in bedenklichem Maße anzuschwellen begann, entgegenzutreten sich berufen und verpflichtet fühlte.

War durch diesen Schritt Benedicts VIII. das völlige Erlöschen der Insurrection verhütet; so ist es doch von noch weit größerer Bedeutung geworden, daß er einige Jahre später den Bestrebungen des Melus und seiner Anhänger in den Normannen Bundesgenossen erweckte, deren Auftreten, von kleinen Anfängen ausgehend, zuerst wie zufällig, ohne feste Organisation und ohne planmäßige Verfolgung bestimmt ins Auge gefaßter Zwecke, doch in seinen weiteren, wohl von Niemandem vorausgesehenen Con-

¹⁾ Leo Ost. II, 37. Daß „una cum uxore et filiis“ ist freilich in der letzten Bearbeitung gestrichen, wird aber doch seine Richtigkeit haben.

²⁾ Ob Heinrichi imperatoris fidelitatem. So in l. 2; in den späteren Redactionen fehlen die Worte.

sequenzen zerstörend und neugestaltend alle Verhältnisse dieser unteritalischen Lande umzuformen bestimmt war.

Fünf Jahre nach den zuletzt erwähnten Ereignissen, als im Jahre 1016 die Stadt Salerno, deren Fürst den Sarracenen den bisher gezahlten Tribut fernerhin zu entrichten weigerte, von einem starken Heere derselben zu Wasser und zu Lande eingeschlossen war¹⁾, landeten in der Nähe der Stadt vierzig normannische Ritter, die von einer Pilgerfahrt nach Palästina zurückkehrten. Nicht besser glaubten sie die fromme Wanderung nach dem Grabe des Herrn beschließen zu können, als wenn sie an dem Kampfe der Salernitaner gegen die Ungläubigen Theil nähmen. Gern gab ihnen der Fürst Waimar, dem sie ihre Hülfe anboten, Waffen und Pferde; dann unternahm er mit der so unerwartet gekommenen Verstärkung — vierzig Ritter mit ihrer Dienerschaft waren immerhin schon ein stattliches Häuflein — einen Ausfall. Der Erfolg war ein vollständiger. Unter großem Verluste flohen die Saracenen zu ihren Schiffen; Salerno war entsetzt. Daß man den Sieg vor Allem den tapferen Bundesgenossen aus fernem Lande zu verdanken meinte, war natürlich: Fürst und Volk überhäufte sie mit Beweisen ihrer Dankbarkeit und boten ihnen reiche Geschenke an. Aber mit jenem frommen Sinn, der so vielen der ersten Kreuzfahrer eigen, wiesen die Pilger allen Lohn zurück; was sie um Gottes Willen gethan hatten, dafür wollten sie sich nicht mit irdischer Bezahlung vergelten lassen. Waimar aber erkannte mit richtigem Blick, wie viel eine solche Hülfe in den unaufhörlichen inneren Kämpfen dieser unteritalischen Länder werth sei; mit ihr konnte er der griechischen Herrschaft gegenüber eine unabhängigere Stellung behaupten, als ihm bisher möglich gewesen war²⁾. Während die Normannen seine Bitte, bei ihm zu bleiben, mit Entschiedenheit ablehnten, mögen sie ihm mitgetheilt haben, daß vielleicht Andere ihrer Landsleute, wanderlustigen Muthes wie sie waren, geneigt sein würden seinem Rufe, wenn er an sie erginge, zu folgen und in ein Land überzusiedeln, von dessen Reichthum, die Pilger sich mit staunender Bewunderung überzeugt hatten³⁾. So entschloß sich Waimar, die zurückkehrenden Normannen von einer Gesandtschaft begleiten zu lassen, welche andere Ritter dieses

¹⁾ Anon. Baren. 1016: obsederunt Saraceni Salerno per mare et terra. Nehrlich Lup. protosp. 1016. Das Weitere über die quellenmäßige Begründung der hier und im Folgenden berichteten Ereignisse, s. Excurs IV, § 2.

²⁾ S. Seite 149 N. 2; daß man bei dem Versuche, die Normannen als Bundesgenossen zu gewinnen, von vornherein an den Kampf gegen die Griechen gedacht hat, sagt Arnulf. Mediolan. I, 17.

³⁾ Sollten nicht die Worte des Amatus I, 19: „et alcun se donèrent bone volenté et corage à venir en ces parties pour la richece qui i estoit“, die sonst an diesem Orte kaum verständlich sind, aus einer Aehnliches wie im Text besagenden Stelle der lateinischen Historia Normannorum verderbt sein? Bei Leo Ost. II, 37 fehlen sie. Daß dem Uebersetzer dergleichen zuzutrauen ist, zeigt der Excurs V. über seine Arbeit.

Volkcs nach Italien hinüberlocken sollte. Orangen, Mandeln, eingemachte Nüsse, reiche Seidengewänder, kostbare, goldverzierte Pferdegeschirre¹⁾ nahmen die Gesandten mit sich; der Augenschein sollte den Erzählungen der heimkehrenden Pilger Glauben erwecken.

Zu keiner gelegeneren Zeit hätte die verführerische Botschaft kommen können. Gerade damals war ein vornehmer normannischer Graf, Wilhelm Ripostellus geheißcn, von einem Anderen — die Quellen nennen ihn bald Osmund, bald Gislebert — erschlagen worden; der Thäter fürchtete den Zorn des Herzogs Richard II., bei welchem der Getödtete in hohen Ehren gestanden hatte. Gern nahm er daher die Anerbietungen der salernitanischen Gesandten an, mit ihm entschlossen sich seine vier Brüder²⁾ dem Rufe zu folgen, und auch noch andere Ritter mögen sich ihnen angeschlossen haben³⁾. Dem wanderlustigen Normannenvolke war eine neue Bahn zu neuem Ruhm und neuen Siegen eröffnet.

Unter Führung des Rodulf⁴⁾, des tüchtigsten der Brüder, durchwanderte die kleine Schaar — wohl noch im Jahre 1016 — die Städte Italiens; überall fanden sie die bereiteste Gastfreundschaft; wie Engel vom Himmel⁵⁾, so wird berichtet, nahm man sie auf. So kamen sie nach Rom und stellten sich dem Papste vor, wohl um sich von der Blutschuld zu sühnen, und um seinen Segen für ihr Unternehmen zu erbitten. Benedict erkannte sofort den Werth der Hülfe, welche den unteritalischen Freiheitsbestrebungen in diesen Kriegen erwachsen konnte; er billigte ihr Vorhaben und wies sie nach Capua, wo Melus noch immer weilte, der nie den Gedanken, sein Volk von dem immer

¹⁾ Die citres des Uebersetzers der Yst. de li Norm. — poma cedrina bei Leo — sind wohl Orangen; statt der noiz confites des Ersteren hat Leo nuces deauratas; von mit Gold ausgelegten Waffen, die Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 179, noch erwähnt, sagen die Quellen nichts, denn des Uebersetzers „ystruments de fer aorné d'or“ sind Leo's „equorum instrumenta auro purissimo insignita“.

²⁾ Die Namen der Brüder bei Amat. I, 20: Gisilberte Buatère, Aséligime, Osmude, Lofulde, Raynolfe. Daß Lofulde aus Rodulfe, Osmude aus Osmunde (der Osmundus Drengotus des Guilelm. Gemmetic. Hist. Norm. VII, 30) entsetzt ist, ergibt sich leicht. Aséligime heißt Leo Ost. II, 37 richtiger Asclittinus, welche Form sich in Asclétine (Amat. II, 30) noch besser erhalten hat. Auch in Leo's erstem von Amatus unabhängigem Berichte (SS. VII, 652, Z. 50) kommen schon Gislebertus Botericus und Rodulfus — der noch den Beinamen Lobinensis führt — vor; den Formen Gosmannus und Rufinus merkt man noch die Entstellung aus Osmundus und Rainolfs an, während man Asclittinus in der fünften Namensform — Stigandus — nicht mehr erkennt.

³⁾ Assumptis — fratribus et aliquot aliis sagt Leo a. a. D. Daß es aber damals schon 250 Ritter gewesen, wie in der Schlacht, von der Amat. I, 21 berichtet, wird man nicht ohne Weiteres mit Giesebrecht a. a. D. folgern dürfen.

⁴⁾ S. Excurs IV, § 2.

⁵⁾ Amat. I, 20: Vindrent armés, non come anemis, més come angele, dont par toute Ytalie furent receus.

unerträglich werden den Druck der griechischen Herrschaft zu befreien, aufgegeben hatte.

Ob dem kühnen Barenser die kleine Hülfe ausreichend erschien, deren baldige Verstärkung durch neuen Zuzug man wohl erwarten konnte; ob er meinte, jetzt eher auf die Hülfe der langobardischen Fürsten zählen zu können, da ja Waimar selbst der griechischen Herrschaft müde war¹⁾: er entschloß sich den Kampf zu erneuern. So schloß er mit den Normannen ein festes Abkommen, ging dann von Capua nach Salerno und Benevent, wo er sich des Einverständnisses der Fürsten versichert haben wird; und nachdem er aus allen Mißvergünstigen ein Heer erworben hatte, brach er im Mai 1017²⁾ in das Gebiet der Griechen ein.

Ein Wechsel, der in der Person des Katepans eingetreten war, kam seinen Plänen zu Statten. Basilus Mesardonites, den wir seit 1010 als Statthalter in Unteritalien kennen gelernt haben, war schon im Herbst 1016 in Bitonto gestorben³⁾; gerade erst im Mai 1017 traf sein Nachfolger Tornicius Kontoleon, bis dahin Statthalter von Cephalonien⁴⁾, in Apulien ein. So hatte der neue Katepan, als Melus nahte, noch nicht Zeit gehabt, an die bedrohte Landesgrenze zu eilen; als die Insurgenten dieselbe überschritten, trafen sie nur auf einen Unterbeamten des Katepans, des Namens Leo Patianus. Noch im Mai kam es hier an dem Grenzfluß Fortore bei Arenula zu einem Gefecht, in welchem Leo geschlagen wurde⁵⁾.

Die Folgen dieses Sieges waren für Melus von großer Bedeutung. Apulien stand ihm offen, und ohne weiteren Widerstand zu finden, drang er bis in den Süden des Landes vor. Nur wenige Meilen noch war sein Heer von Bari, das auch diesmal der Zielpunkt seiner Operationen gewesen zu sein scheint, entfernt: da trat ihm der Katepan selbst mit einem ansehnlichen Heere entgegen. Bei Monte Peloso kam es am 22. Juni zu einem zweiten Kampfe; die Griechen hatten zwar den Verlust des Leo Patianus zu beklagen, der in der Schlacht fiel, behaupteten aber den Sieg und zwangen Melus sich mit seinen Normannen zurückzuziehen⁶⁾. Kontoleon folgte ihnen mit seinem Heere bis

¹⁾ S. oben S. 151, N. 2; Leo's Worte „ubi eo tempore praedictus Melus cum Pandulfo principe morabatur“ legen auch den Gedanken an ein Uebereinkommen mit Pandulf von Capua nahe. Um aktive Hülfe wird es sich kaum gehandelt haben, wohl aber kann man an indirekte Unterstützung durch Gestattung von Werbungen u. dgl. denken.

²⁾ Annal. Benev. 1017: Mense Majo venerunt Normanni in Apuliam.

³⁾ Lup. protosp. zu 1017; aber vor November, so daß der Tod noch in 1016 fällt. Ueber die Katepane von 1017 vgl. *Excurs IV*, § 3.

⁴⁾ Cedrenus, ed. Bonnens. II, 456 C.

⁵⁾ Vgl. *Excurs IV*, § 4. Leo Patianus heißt bei Guil. Apul. „legatus“, bei Lup. protosp. „exubitus“. Daß die Schlacht noch im Mai stattfand, sagt Guil. Ap. I, 41. Nach Rod. Glab. III, 1 hätten an diesem Kampfe hauptsächlich die griechischen Douaniers Theil genommen: „illos ex Greecorum officio, qui vectigalia in populo exigebant, invadens Rodulfus diripuit“ etc.

⁶⁾ Auch über diese und die folgenden Schlachten vgl. *Excurs IV*, § 4.

in die Gegend von Vaccarizza, unweit des späteren Troja's, und zwang sie abermals zur Schlacht: aber das Kriegsglück wandte sich, und ein neuer von Melus erfochtener Sieg beraubte den Katepan aller errungenen Vortheile. Melus zögerte nicht seinen Erfolg auf das kräftigste auszunutzen: er drang wieder nach Süden vor und bemächtigte sich des ganzen Landes und aller festen Plätze bis nach Trani hin¹⁾. Als er nun auch ansehnliche Verstärkung durch neuen Zuzug normannischer Ritter erhielt²⁾, mochte ihm das Gelingen seiner Unternehmung gesichert erscheinen.

Aber auch in Constantinopel erkannte man die ganze Größe der Gefahr. Kontoleon wurde abberufen; an seine Stelle trat noch im December 1017 der Katepan und Protospathar Basilios Bojoannes, den der kaiserliche Patricius Abalanti begleitete³⁾. Mit einem bedeutenden Heere, in welchem sich auch russische Waräger befanden, und mit reichen Geldmitteln ausgestattet⁴⁾, dazu nach Allem, was wir von ihm wissen, ein Mann von bedeutender strategischer Begabung und ein geschickter Organisator, stellte sich Bojoannes zunächst die Aufgabe, die erschütterte Autorität des griechischen Namens in dem empörten Apulien wiederherzustellen. Wie schon im Jahre 1010⁵⁾, so scheint auch diesmal die Stadt Trani ein Hauptstüz der griechenfeindlichen Bestrebungen gewesen zu sein. Hier kam es, wohl schon im Anfange des Jahres 1018, zu einem Kampfe; der Topoterit Ligorius, den der Katepan mit der Bezwingung der Stadt beauftragt hatte, erfüllte seine Aufgabe siegreich, wiewgleich ein hoher griechischer Offizier, der Protospathar Joannatius, im Kampfe umkam. Romualdus — wie es scheint, der Führer der Aufständischen — fiel lebend in die Hände der Sieger und wurde zur Bestrafung nach Constantinopel gesandt; die Güter der Empörer wurden eingezogen und dienten wenigstens zum Theil zu Belohnungen für die Anhänger der Griechen⁶⁾.

¹⁾ Dies als Folge des Sieges von Vaccarizza bei Leo Ost. II, 37.

²⁾ Nach Leo's erstem Bericht (SS. VII, 653 Note f.) war die Zahl der normannischen Ritter 1018 auf 80 gewachsen; nach Amat. I, 22, der sicher übertreibt, nahmen an der sechsten Schlacht 250, an der siebenten 3000 Normannen Theil. Bei Rod. Glab. III, 1 kommt „Normannorum innumerabilis multitudo“ dem Robulf auf die Nachricht von seinen Siegen zu Hülfe.

³⁾ Lupus protosp. zu 1018 December, d. h. December 1017. Ueber den Namen des Katepan s. Schulze a. a. O., S. 20, N. 26. Seine erste Urkunde (Trinchera, Syllabus, S. 18) ist vom Februar der ersten Indiction, d. i. 1018.

⁴⁾ Von den Russen in seinem Heer spricht Ademar VII, 30. Nach Romuald. Salernit. a. 1012 (SS. XIX, 402) wird er von den Kaisern abgeſchickt „magna cum thesauri pecunia, ut Apuliam cum circumquaque regionibus sibi vendicaret“. Bei Amat. I, 22 heißt es schon von der sechsten Schlacht: „Li emperéor — ovri son thesauré et trova chevaliers pour monoie“.

⁵⁾ S. oben S. 148, N. 5.

⁶⁾ Lup. protosp. 1818 nach December: et Ligorius Tepoterici fecit proelium in Trane, et occisus est ibi Joannatius protospatarius, et Romoaldus

Erst im October 1018 wandte sich Bojoannes selbst, nachdem die Ruhe im Inneren hergestellt war, gegen Melus und seine Normannen; am Ofanto bei Cannä, an der Stelle, wo einst die Römer vor Hannibals überlegenem Feldherrntalent gewichen waren, kam es zur Entscheidungsschlacht. Mit der größten Tapferkeit wurde auf beiden Seiten gekämpft; wie in dem Heere des Melus die Normannen, so thaten sich in dem des Katepan insbesondere die warägischen Truppen hervor: allein die numerische Uebermacht der Griechen war zu groß; ihr und der klugen Führung des Bojoannes war das Heer des Barenfers nicht gewachsen. Seine Niederlage war eine vollständige. Sehr groß war der Verlust der Normannen; viele blieben auf dem Schlachtfelde, andere wurden gefangen und nach Constantinopel gebracht; nur mit wenigen Begleitern entkamen Melus und der Führer der Normannen (Rudolf¹⁾). Alle Eroberungen, die Melus gemacht hatte, waren mit einem Schläge wieder verloren, die Griechen waren wieder im unbestrittenen Besitze des ganzen apulischen Landes und griffen bald noch über die Grenzen ihrer früheren Herrschaft hinaus.

Melus verzweifelte, als er auch diesen zweiten Versuch so gänzlich mißlungen sah, an der Hoffnung, aus eigenen Kräften die Unabhängigkeit Apuliens zu erkämpfen. Aber er war zu weit gegangen, um je auf Verzeihung hoffen zu können, und er war nicht der Mann, auf die Erreichung des Zieles, dem er sein Leben geweiht hatte, für immer zu verzichten und in thatenloser Muße in der Verbannung sein Leben zu beschließen. Mußte er aus dem Vaterlande flüchten, so hegte er doch noch die Hoffnung, die Freiheit und Unabhängigkeit seines Volkes, die zu erringen er allein zu schwach gewesen war, nun mit fremder Unterstützung zu erkämpfen. Er erkannte leicht, wie sehr dem Interesse des deutschen Kaiserhofes die Ausbreitung und Befestigung der griechischen Herrschaft in Unteritalien zuwiderlief; so entschloß er sich über die Alpen zu ziehen und bei Heinrich Hülfe zu er-

captus est et in Constantinopolim deportatus est. Vgl. Anonym. Baren. 1018. Daß Tepoterici weder ein Name, wie Schulze S. 8 meint, noch aus Theoderici filius entstellte ist, wie Muralt, Chronographie Byzantine (St. Pétersbourg 1855), S. 592, vermuthet, sondern daß wir darin den oben erwähnten Amtstitel *Τοποτηρίτης* zu suchen haben, ergibt sich leicht. Ueber die Confiscation und Weiterverleihung der Güter eines Maraldus rebellator in Trani ist die Urkunde bei de Blasiis I, 265 zu vergleichen.

¹⁾ Ueber die Schlacht von Cannä und ihre Folgen vgl. Ann. Baren. 1021; Lup. protosp. und Anonym. Baren. 1019; Guilelm. Appul. I, 91 ff.; Leo Ost. II, 37 (wo besonders die Worte „Boiano catapani insidiis atque ingeniis superatus“ zu beachten sind); Rudolf. Glab. III, 1; Ademar III, 55. Letzterer leitet von der Gefangennahme so vieler Normannen ein Sprichwort: Grecus cum carruca leporem capit her. — Daß der Bericht des Amatus von einer nochmaligen Schlacht, dem Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 180, folgt, zu verwerfen ist, wird nach den Untersuchungen von Hirsch und Schulze wohl nicht mehr bezweifelt werden können.

bitten. Von den Normannen, die mit ihm der Schlacht entkommen waren, ließ Melus einige seinem Schwager Dattus, der sich in seiner Besse am Garigliano zunächst noch behauptete, zurück¹⁾; andere traten in den Dienst verschiedener unteritalischer Fürsten und Herren: Waimars von Salerno, Atenulfs von Monte-Cassino und der Grafen von Ariano²⁾; Rodulf, ihr Oberhaupt, begleitete den Barenser auf seiner Fahrt nach Deutschland³⁾.

Bojoannes zögerte nicht den errungenen Sieg vollständig auszubeuten; er entwickelte dabei dieselbe Geschicklichkeit und Einsicht, mit der er ihn gewonnen hatte. Zunächst ließ er, um sich gegen neue Einfälle von Benevent aus zu sichern, an der apulisch-beneventanischen Grenze auf den Trümmern des seit unvorstelligen Zeiten zerstörten Ecana eine starke Festung bauen, die er Troja nannte, und in welcher er neben Anderen auch eine Anzahl von Normannen ansiedelte, welche aus dem Dienst der Grafen von Ariano in den des griechischen Kaisers übertraten⁴⁾. Schon im Juni 1019 war der Bau vollendet⁵⁾. Und wie durch diese Festung die westliche, so sicherte er die nördliche Grenze des griechischen Gebietes durch die Befestigung von Dragonara, Civitella und Ferentino, drei nicht weit vom Fortore gelegenen Ortschaften⁶⁾.

Auch die langobardischen Fürsten säumten nicht, sich dem Sieger von Cannä zu untergeben. Nur der eine Pandulf von Benevent hielt, wie wir aus seinem späteren Verhältniß zum Kaiser schließen dürfen, auch jetzt treu am abendländischen Reiche fest. Der wandelmüthige Pandulf IV. von Capua dagegen unterwarf sich offen dem griechischen Kaiser: er ließ goldene Schlüssel seiner Residenzstadt anfertigen und sandte sie nach Constantinopel

¹⁾ Leo Ost. II, 37, erste Version in Note f, SS. VII, 653.

²⁾ Leo a. a. O. Urkunde bei Trinchera, Syllabus S. 18. Atenulf von Monte-Cassino siedelte seine Normannen in Piniatarium, nicht weit von San Germano, an.

³⁾ Ueber Melus' Reise berichten fast alle S. 155, N. 1, angeführten Quellen; daß der Normanne Rodulf ihn begleitete, sagt Rod. Glab. III, 1.

⁴⁾ Ueber die Stelle von Troja vgl. Schulze a. a. O., S. 9, N. 14. Wie er, so nimmt auch Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 181, an, daß die neue Festung auf von Bojoannes erobertem beneventanischen Gebiete gelegen habe. Beide folgen dabei dem Amatus I, 24; aber dessen geographische Bestimmungen sind doch wenig zuverlässig. Romuald Salern. 1013 läßt die Stadt in Apuliae finibus, Leo II, 51 in capite Apuliae liegen. Bojoannes selbst in der Urkunde vom Juni 1019 (Trinchera, Syllabus, S. 18), in welcher er auch die Ansiedelung der Normannen vom Ariano erwähnt, spricht nur von dem „ἐξ ἀμνημονεωτων χρονων συμπρωθεν, παρ' ἡμων τε ἀνακατασκευεν και κατοχυρωθεν καστρον ὁ φασι Τρωας“. Hätte er den Platz erst durch Eroberung gewonnen, so würde man hier eine Angabe darüber erwarten können.

⁵⁾ Das ergibt sich aus der in voriger Note citirten Urkunde.

⁶⁾ Leo II, 50. Romuald Salern. 1013: ipse etiam prenomiatu catepanus in finibus Samnii et Apuliae hedificavit ac constituit plures urbes et oppida. Leo und Romuald leiten daher den Provinznamen Capitanata ab.

mit der Erklärung, er gebe sich und seine Stadt mit seinem ganzen Fürstenthum in die Gewalt der Kaiser. Und wie Pandulf, so sein Bruder, Abt Atenulf von Monte Cassino, dem der Katepan mit Schenkungen aus den confiscirten Gütern der Rebellen von Trani lohnte, so endlich auch Waimar III., der Fürst von Salerno ¹⁾.

Auch in Unteritalien war somit die Politik des Papstes Benedict unterlegen. Hatte er gehofft, hier die Unabhängigkeitsbestrebungen der Apulier und die unerwartete Hülfe, welche die normannischen Ritter brachten, benutzen zu können, um die Griechen aus Unteritalien zu verdrängen und so die ganze Halbinsel dem abendländischen Reiche und dem Papstthum zu gewinnen, so sah er sich jetzt in diesen Erwartungen völlig betrogen. Drohender denn je zuvor scholl die Macht der Griechen unter der geschickten Führung des neuen Katepan an; und zu offen hatte der Papst Partei ergriffen, um nicht gewärtigen zu müssen, daß die Spitze dieser Macht, wenn erst das letzte schwache Bollwerk, das noch blieb, der Thurm am Garigliano, gefallen, sich gegen Rom und gegen seine Person wenden würde. Daß er weder in Oberitalien, wo, wie wir sahen, die deutschfeindliche Partei bei weitem nicht gänzlich unterworfen war, noch in Rom selbst, wo die Crescentier wieder mächtig waren, eine feste Stütze finden würde, wenn die von Unteritalien her drohende Gefahr hereinbrach, das konnte er vorhersehen. Sollte er ihr Nahen unthätig erwarten? mußte er nicht vielmehr, so lange es noch Zeit war, thun, was in seinen Kräften stand, um dem Verderben zu wehren? Und wo anders konnte er Hülfe erwarten, als von dem, der einst das feierliche Gelübde abgelegt hatte, der römischen Kirche alle Zeit seines Lebens ein treuer Schutzherr und Vertheidiger zu sein ²⁾, von Kaiser Heinrich?

Kein Zweifel, daß gleich nach der Niederlage von Cannä und dem Scheitern des Aufstandes der Papst es gewesen ist, der dem apulischen Freiheitskämpfer, wie dem normannischen Abenteurer den Weg über die Alpen gewiesen hatte. Jetzt, achtzehn Monate später, da die Gefahr immer drohender geworden war, entschloß sich Benedict denselben Weg zu gehen. Der Schritt, den er that, erinnert an jene Reise, die einst Stephan I. ins Frankenreich unternommen hatte, um Pippins Hülfe gegen die langobardische Uebermacht anzurufen; damals hatte der Papst, um den Zweck

¹⁾ Leo II, 38; Urkunde vom Juni 1021 bei de Blasiis I, 265. Waimars Abfall vom Reich ergibt sich schon aus der späteren Belagerung seiner Hauptstadt durch die Deutschen; wir haben aber auch ein positives Zeugniß dafür in der von de Muralt, Chronogr. Byzantine, S. 595, mitgetheilten Subscription eines offenbar aus Salerno stammenden, jetzt auf der kaiserlichen Bibliothek in Petersburg befindlichen Evangeliums. Sie lautet: *ἐν τῆς βασιλείας Β. καὶ Κ; ἡγεμονεύοντος τῶν Ἰταλικῶν ἀνδραπότου Ἰω. τοῦ Βοημανοῦ καὶ ἐν ἡμέραις Γουαμέου πρηνικπος, ἐν ἔτει σφκῆ, ἰνδ. γ', Θκϋ δ', (α. Die Daten weisen auf 1020.*

²⁾ Thietm. VII, 1.

seiner Reise in den Schleier des Geheimnisses zu hüllen, sich von Pippin zu einem Besuche einladen lassen ¹⁾. Es ist als ob man sich jetzt, da die Verhältnisse ähnlich lagen, da die gleichen Motive das Oberhaupt der Kirche veranlaßten, am deutschen Hofe Hilfe zu suchen, jenes Vorganges erinnert hätte: wenigstens ward die gleiche Form der Einkleidung auch jetzt gewählt. Es traf sich glücklich, daß Benedict zu wiederholten Malen von dem kaiserlichen Ehepaar eine Einladung erhalten hatte, nach Bamberg zu kommen und der Stiftung des Kaisers seine apostolische Weihe zu geben ²⁾; indem er jetzt jener Einladung nachzukommen sich anschickte, konnte er zu gewähren scheinen, wo er zu bitten gekommen war. So ward die Form gewahrt und der päpstlichen Würde nichts vergeben. Für uns freilich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nicht jene Weihe des Stiftes von St. Stephan das alleinige oder auch nur das Hauptmotiv gewesen, das den Papst über die Alpen geführt hat; in den Augen der Mitwelt aber, die staunend und bewundernd den Papst im vollen Glanze seiner Würde sich an das Hoflager des Kaisers begeben und so die beiden Oberhäupter der Christenheit auf deutschem Boden vereinigt sah — seit jener Fahrt Stephans ein nie dagewesenes Schauspiel ³⁾ — mochte jener feierliche Akt einen willkommenen Deckmantel abgeben, hinter dem sich die weitgreifenden politischen Zwecke, die Benedict verfolgte, verbergen konnten.

¹⁾ Vgl. Delsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin, S. 121.

²⁾ So der eigene Bericht des Papstes in der Bulle, Jaffé, Nr. 3075. Besonders Kunigundens Wirksamkeit betont deren Vita cap. 1. Daß wirklich eine Einladung, sei es von Heinrich allein, sei es von beiden Gatten erfolgt ist, fällt uns natürlich nicht ein in Abrede zu stellen. In einer anderen Bulle vom Jahre 1024 für Nienburg (jetzt bei v. Heinemann, Cod. dipl. Anhaltin. I, 83) tritt übrigens der wahre Zweck der Reise schon deutlicher hervor. Es heißt dort: *tempore, quo pro utilitate sancte Romane ecclesie ac Romani imperii spiritualem filium nostrum et dignissimum advocatum sancte sedis apostolice Henricum imperatorem Bavenbergi adivimus.*

³⁾ quod nullis retro seculis compertum novimus sagen von dem Besuche Ann. Quedlinburg. 1020.

Der Kaiser hatte großartige Vorbereitungen getroffen, um den hohen Gast mit all' den Ehren zu empfangen, die er erwarten konnte¹⁾

Am Vormittage²⁾ des Gründonnerstages — 14. April — traf Benedict in der Nähe von Bamberg ein; in seinem Gefolge befanden sich zahlreiche italienische Kirchenfürsten, unter anderen die beiden jüngst ernannten Würdenträger, der Patriarch Poppo von Aquileja und der Erzbischof Heribert von Ravenna³⁾. Der Kaiser hatte vier Chöre von Geistlichen dem Papste entgegengeführt: jenseits der Regnitzbrücke war der eine, diesseits derselben der zweite aufgestellt, ein dritter stand am Thore der Stadt, der vierte vor der Domkirche. Die Messgewänder angethan, begrüßten sie mit Psalmen und Lobgesängen den Papst, der im vollen Schmuck des priesterlichen Ornates auf einem Zelter reitend seinen Einzug hielt. Im Vorhof der Kirche empfing ihn der Kaiser, reichte ihm die Hand und führte ihn in den Dom ein, wo Benedict, nachdem er an den drei Hauptaltären knieend ein Gebet verrichtet hatte, auf dem bischöflichen Stuhle Platz nahm, während die Geistlichkeit das Lebeum, die Menge das Kyrie eleison anstimmte. Dann spendeten Papst und Kaiser sich den Bruderkuß und verließen die Kirche. Draußen verkündete der Papst, wie es am Gründonnerstage herkömmlich war, den büßenden Sündern, die sich im Vorhofe versammelt hatten, Ver-

¹⁾ Hauptquelle für das Folgende ist der Bericht eines Augenzeugen in dem Briefe des Bamberger Diaconus Bebo an Heinrich, jetzt auch bei Jaffé, Bibliotheca, V, 484 ff. Diesen Brief hat Adalbert in der Vita Heinr. II, cap. 25 benutzt und mit einigen Details erweitert. Außerdem finden sich einzelne Notizen noch bei Rupert, Chron. S. Laurent. Leod., cap. 19.

²⁾ Bebo a. a. O. 493: Hora praefati diei, quando officium missale celebrari tempus admonuit. Adalb. cap. 25: hora sexta. Also etwa um 11 Uhr Vormittags, vgl. Grotefend, Histor. Chronologie, S. 44.

³⁾ Ueber ihre Anwesenheit vgl. Bebo, a. a. O. S. 493. Poppo empfing damals eine noch ungedruckte Urkunde, Stumpf 1745.

gebung und gestattete ihnen in das Gotteshaus einzutreten, um an den Osterfreuden Theil zu nehmen. Dann kehrte er in den Dom zurück, hielt selbst das Hochamt ab und weihte, während je sechs Bischöfe rechts und links vom Hochaltare ihm zur Seite standen, Chryisma und Oel. Auch am Charfreitage und am Sonnabend las Benedict selbst die Messe. Am Oftertage aber (17. April) las bei der Frühmette der Patriarch von Aquileja die erste, Heribert von Ravenna die zweite, der Papst die dritte Section, und zum Hochamt zog die ganze versammelte Geistlichkeit Deutschlands und Italiens in feierlicher Procession.

Die nächsten Tage waren den Geschäften gewidmet. Ohne Frage standen da die unteritalischen Angelegenheiten im Vordergrund: es muß hier zu Abmachungen gekommen sein, durch welche der Kaiser dem Papst die Hülfe zugesagt hat, die er ihm ein Jahr später brachte. Ueber die Details der Verhandlungen ist uns nichts bekannt; daß aber Heinrich entschlossen war, die Sache des Melus zu der seinigen zu machen, und daß er das Vorgehen Benedicts durchaus gebilligt hat, dürfen wir aus einer glaubwürdigen Notiz schließen, nach welcher der Kaiser Melus zum Herzoge von Apulien bestellt, oder wenn derselbe diesen Titel vielleicht schon vorher angenommen hatte, ihn doch als solchen bestätigt hat¹⁾. Beides hat nur dann einen Sinn, wenn Heinrich gewillt war, die alten Gedanken seiner Vorgänger wieder aufzunehmen und aggressiv gegen die Griechen vorzugehen.

Melus selbst freilich war es nicht beschieden, der Ehre, die ihm erwiesen ward, lange zu genießen: gerade als er dem Ziele seines Lebens näher gekommen zu sein schien denn je, als er in dem Bündniß zwischen Kaiser und Papst die Garantien der Befreiung seines Vaterlandes erblicken konnte — gerade in diesem Augenblicke raffte ihn am 23. April der Tod dahin²⁾. Mit fürstlichen Ehren wurde der kühne Mann aus fernem Süden auf fränkischem Boden bestattet; in der Domkirche zu Bamberg nahe dem Altare der heiligen Maria Magdalena bereitete ihm Heinrich das Grabmal³⁾. Fast tragisch erscheint uns das Verhängniß, das den heldenmüthigen Barenser ereilt hat, und schon

¹⁾ Notae sepulcrales Babenberg. SS. XVII, 640: Ysmahel — quem sanctus Henricus constituit ducem Apullie. S. oben S. 147, N. 3. Auch Guil. Apul. I, 94 und Amat. I, 23 wissen von Versprechungen, welche Melus gemacht sind.

²⁾ Der Tag nach dem Necrolog. S. Petri Babenberg. (Jaffé, Bibliotheca V, 558); das Jahr nach Lupus protosp. und Anonym. Baren. 1020.

³⁾ Amat. I, 23: fu sousterré en l'église de Babepargu, en lo sepulcre de li noble fu mis. Vgl. Guil. Apul. I, 103 carmine regali decoratum. Notae sepulcral. Babenb. a. a. O. sepultus est juxta altare S. Marie Magdalene a latere sinistro. Jaffé Bibliotheca V, 37 steht eine Urkunde Heinrichs III. von 1054, durch welche der Kaiser dem Sohne des Melus verspricht, daß in tumulo, in quo praedicti Ismahel ducis Apuliae qui et Melo vocabatur ossa clauduntur, niemand weiter bestattet werden solle. In Bamberg kannte man noch im 16. Jahrhundert die Stelle, wo Melus begraben war;

dem Mittelalter ist es so erschienen¹⁾; aber wenn der Tod ihn, gerade als seine Hoffnungen neu belebt sein konnten, fortgerissen hat, so hat er ihm auch die grausame Enttäuschung, den bitteren Schmerz erspart, diese Hoffnungen nochmals und für immer scheitern zu sehen.

Noch weniger ist von dem, was, abgesehen von den italiischen Angelegenheiten, zu Bamberg verhandelt wurde, zu unserer Kenntniß gekommen. Wenig frommt es uns, wenn wir hören, daß die von allen Seiten zusammengeströmte Geistlichkeit sich zu synodaler Berathung vereinigt habe; über ihre Beschlüsse besitzen wir nur die Mittheilung, daß vieles Nützliche und Ehrenvolle bestimmt sei²⁾, eine Angabe, die sich in ihrer Allgemeinheit jeder Controlle entzieht.

So bleibt uns nur der Gnadenbezeugungen zu gedenken, mit denen Heinrich nach gewohnter Art die Getreuen bedachte, die zu seinem Feste herbeigeeilt waren. Daß Poppo von Aquileja eine Bestätigung aller Rechte und Besizungen seiner Kirche erhielt, ist schon erwähnt worden³⁾. Hartwig von Salzburg empfing auf Fürbitte der Kaiserin und seines Diakons, des kaiserlichen Caplans Aribio, dem wir hier zum ersten Male begegnen, zur Unterhaltung seines Domes sechs Königshufen nahe der Quelle der Fischach, an einer Stelle, wo die Trümmer einer uralten Kirche an die frühesten Zeiten des Christenthums in diesen Gegenden erinnern⁴⁾. Es läßt sich erwarten, daß Meinwerk von Baderborn bei solcher Gelegenheit nicht leer ausging: er trug für sein Bisthum als reiche Gabe den Hof Hammenstedt bei Nordheim am rechten Leineufer davon, welchen eben erst der Graf Godizo mit Zustimmung seiner Erben dem Kaiser tradirt hatte, um ihn, um 100 Mansen vermehrt, auf Lebenszeit als Lehen zurückzuempfangen⁵⁾. Am reichsten aber wurde diesmal der uns sonst wenig bekannte Bischof Herward von Brixen bedacht, dem die bedeutende Abtei Disentis im Churgau mit allem Zubehör verliehen wurde. In der Urkunde, durch welche diese Schenkung

aber von der Grabchrift war damals, wie der bambergische Geschichtschreiber Hoffmann berichtet, nicht eine Zeile mehr zu lesen. Die Nachriht Späterer, neben Melus sei des Kaisers Bruder Bruno von Augsburg begraben, geht gleichfalls auf die Notae sepuler. zurück, beruht aber auf Irrthum, vgl. Jaffé, SS. XVII, 640, N. 31. Der Titel „dux Apuliae“ stand wahrscheinlich auf dem Grabstein.

¹⁾ Amat. I, 23: e la crudele [mort wird zu ergänzen sein] s'en rit de ceste covenance, quar Melo fu mort.

²⁾ Rupert. Chron. s. Laurentii. Leod. c. 19: multisque episcoporum ad synodum unde confluentibus, multa ibi utilia, multa honesta decreta sunt.

³⁾ Stumpf 1745. S. oben S. 143, N. 2. Sonst erhielt von Italienern nur noch Abt Benedict von S. Salvator di Sesto bei Lucca eine Bestätigung seiner Besizungen, Stumpf 1744, jetzt gedruckt Acta imperii N. 269.

⁴⁾ Stumpf 1741: in capite fluminis Viscaha, ubi vetustissimi antiquus constructe ecclesie adhuc manent muri. Vgl. Bb. II, 243.

⁵⁾ Stumpf 1742. Vgl. Vita Meinwerchi cap. 168.

bezeugt wird, und an deren inhaltlicher Echtheit zu zweifeln wir keinen Grund haben ¹⁾, — stimmt doch ihr Inhalt so ganz zu dem, was wir als Regierungsmaxime unseres Kaisers kennen — wird eines besonderen Dienstes gedacht, den der Bischof dem Kaiser erwiesen habe ²⁾; wir dürfen wohl annehmen, daß er bei der Geleithung des Papstes über die Alpen und bis nach Bamberg sich hervorgethan hat, wie denn auch Benedict selbst für ihn Fürbitte eingelegt hat.

An dem Sonntag, an dem die lektcrwähnte Urkunde ausgestellt wurde — 24. April 1020 — am Tage nach dem Feste des Schutzpatrons von Bamberg, des S. Georg ³⁾, erreichten die Festlichkeiten ihren Höhepunkt und ihren Abschluß ⁴⁾, indem der Papst unter großen Feierlichkeiten und in Gegenwart vieler geistlicher und weltlicher Fürsten ⁵⁾ aus allen Theilen des Reiches das Collegiatstift von St. Stephan weihte. Viele und hochgeschätzte Reliquien, mit denen er dabei die neue Kirche bedachte, bewahrten in derselben dauernd das Andenken an diesen festlichen Tag und an die erhabene Persönlichkeit, welche an demselben der kaiserlichen Stiftung den apostolischen Segen ertheilte hatte.

¹⁾ Stumpf 1743. Daß eine Original der Urkunde ist nach Stumpf paläographisch verdächtig, das andere noch nicht untersucht. Der Inhalt der Urkunde ist aber ganz unterdächtig, und auch das Zusammentreffen der richtigen Daten mit der Intervention des Papstes spricht für die Echtheit derselben. Auffällig bleibt allerdings der Titel „celesti aspirante clementia rex Teutonicorum, imperator augustus Romanorum“, in der besonderen Feststimmung der Ausstellungszeit könnte man seinen Grund suchen.

²⁾ per retributionem famulatus hic locorum fideliter ostensi.

³⁾ So gegen Giesebrecht II, 172. Das Georgsfest ist der 23. April, s. die Datirung von Stumpf 1742.

⁴⁾ Adalb. Vita Heinr. II, cap. 26: Sub eisdem diebus basilicam S. Stephani 8 kalendas Maii idem venerabilis papa consecrans, preciosis muneribus, quae adhuc ibi servantur (vgl. Vb. II, 89, N. 5), adornavit; ubi inter missarum sollempnia adoperatione septuaginta duo episcoporum et unanimi consensu principum episcopatum ab omni saeculari potestate liberum esse constituit u. s. w. Daß diese letzten Worte Adalberts und das, was weiter folgt, irrig hierher bezogen sei, bemerkt richtig Pabst Vb. II, 92, N. 1. Daß Mißverständnis Adalberts wiederholt der Verfasser der Vita Meinwercki cap. 165, wo nur aus den 72 Bischöfen 40 werden. Es bleibt danach zweifelhaft, ob überhaupt hier die Abmachung über Bambergs Verhältnis zu Rom getroffen, oder ob das nicht erst zu Fulda geschehen ist, von wo die Urkunde des Papstes datirt ist. Doch dürfen wir der Analogie der Fuldaer Vorgänge nach, da dort ebenfalls während der Messe die Verlesung der Privilegien vor sich geht, vielleicht eher das Erstere annehmen.

⁵⁾ Wie eben erwähnt, nach Adalbert 72, nach der Biographie Meinwercks 40 Bischöfe. Alle Zeugen der Urkunde Stumpf 1746 können wir sicher hierherziehen, gleichviel ob dieselbe hier oder in Fulda ausgestellt ist, worüber unten S. 168. Es sind die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Trier, die Bischöfe von Metz, Bamberg, Würzburg, Speier, Constanz, Chur, Basel, Verdun, Eichstett, Straßburg. Ferner kennen wir die Anwesenheit des Patriarchen von Aquileja und des Erzbischofs von Ravenna (S. 159), des Erzbischofs von Salzburg (Stumpf 1741), der Bischöfe von Paderborn (Stumpf 1742), Brigen (Stumpf 1743), Freising (Intervenient in Stumpf 1742) und Bütlich (Rupert, Chron. S. Laur. Leod., cap. 19). So kommen aber doch nur 20 heraus, wobei freilich zu bedenken ist, daß jedenfalls noch mehrere uns nicht genannte

Von Bamberg zogen dann Kaiser und Papst nach Fulda, wo Benedict am nächsten Sonntage — 1. Mai — am Altare des Heiligen Bonifacius die Messe celebrirte¹⁾. Nach der biblischen Lektion ließ der Papst durch einen italienischen Geistlichen alle Privilegien, welche von seinen Vorgängern dem Kloster verliehen waren, feierlich verlesen und bestätigte sie sodann. Zugleich wurden hier andere für das Kloster wichtige Bestimmungen getroffen.

Schon seit seiner Gründung hatte Fulda unter den fränkischen Klöstern eine Ausnahmestellung eingenommen. Von jeder Gewalt des Diöcesanbischofs eximirt, dem nicht einmal das Recht geblieben war, ohne besondere Einladung oder Erlaubniß des Abtes eine Messe in dem Kloster zu lesen, waren die Mönche und ihr Oberhaupt unmittelbar der Jurisdiction des römischen Stuhles untergeben²⁾: so hatte Bonifaz am besten den Erfolg der Mission, zu deren Diensten die neue Stiftung begründet war, sichern zu können geglaubt. Jetzt wurde nun, wie es scheint eben in Veranlassung des päpstlichen Besuchs, das Band zwischen Fulda und Rom noch enger geknüpft; das Kloster wurde nunmehr dem apostolischen Stuhle förmlich zu eigen gegeben. Demgemäß sollte fortan allein dem Papste das Recht der Consecration des Abtes zugehören, wie denn auch niemandem außer ihm die Befugniß zustehen sollte, gegen das Oberhaupt des Klosters mit den canonischen Censuren vorzugehen. Bedeutende Vergünstigungen, die der Abtei zugestanden wurden, scheinen mit diesen Festsetzungen verbunden worden zu sein. Zunächst die Schenkung eines in Rom selbst belegenen Klosters, das dem heiligen Andreas geweiht war und Grajulo genannt wurde, sammt allem Zubehör. Schon in einer Urkunde Benedicts von 1024 geschieht ihrer Erwähnung. Sodann andere mehr ehrenvolle als gewinnreiche

Italiener antwosend waren. Zu bemerken ist, daß unter den Genannten nur ein einziger sächsischer Bischof sich befindet. Von weltlichen Herren sind nach jener Urkunde da die Herzoge von Sachsen, Ober- und Niederlothringen, Pfalzgraf Ezzo und acht Grafen.

¹⁾ Necrolog. Fuldense bei Leibniz, SS. III, 767; daraus Marianus Scotus a. 1020, SS. V, 556.

²⁾ Vgl. Sichel, Diplomatische Beiträge, IV, 609—635; Delsner, Jahrbücher des fränk. Reiches unter König Pippin, S. 58 ff. Es ist deßhalb nicht richtig, wenn Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 172, schreibt: Fulda wurde damals (1020) unter den besondern Schutz des apostolischen Stuhles gestellt. — Was die Erklärung der vielberufenen päpstlichen Privilegien betrifft, so wird kein Zweifel sein, daß Delsner S. 63 das nec missarum sollempnitatem ibidem quispiam praesumat omnimodo celebrare richtiger als Sichel, S. 623, verstanden hat. Wenn Delsner aber gegen Sichel geltend macht, daß Kloster habe überhaupt keinem fränkischen Bisthum angehört, von einem Oberaufsichtsrecht des Ortsbischofs könne also gar nicht die Rede sein, so ist dagegen doch zu erinnern, daß schon in dem Privilegium von 828 (Dronke, Cod. dipl. Fuld., N. 477) von dem „episcopus in cujus dioecesi venerabile monasterium constructum esse videtur“ die Rede ist; und daß, wenn diese Worte hier etwa Interpolation sein sollten, dieselben jedenfalls in der Originalbulle Leo's IX. von 1049 (Dronke N. 750) wiederkehren.

Vorrechte. Bereits in einer Bulle Johannis XIX. von 1031, die wahrscheinlich einer ähnlichen Benedicts VIII. nachgebildet ist, wird dem Abt des Klosters, das als besondere Tochter der römischen Kirche bezeichnet wird, vor allen anderen Aebten Deutschlands bei Gerichtssitzungen und Concilien der Vorrang eingeräumt. Auch ist dem Abte von Fulda wohl schon damals das Recht zugesprochen worden, sich bei dem Hochamt der Messe mit den Abzeichen der Cardinäle, Dalmatica und Sandalen, zu schmücken¹⁾. Andererseits wurden dann aber auch der Abtei zum Zeichen der directen Untertwerfung an den Papst Leistungen an die römische Curie auferlegt, die nicht unbedeutend gewesen zu sein scheinen²⁾. Erwähnen wir hier noch, daß am 3. Mai Abt Richard auch vom Kaiser eine Bestätigung der Immunität seines Klosters empfang, welche übrigens, ohne Neues zu enthalten, lediglich eine Bestätigung früherer Diplome ist³⁾.

An demselben Tage, an welchem die Regelung dieser Fuldenser Angelegenheit stattgefunden hat, — 1. Mai — ist denn auch,

¹⁾ Die Schenkung des Klosters an den Papst und sein ausschließliches Recht den Abt zu weihen, ergeben sich aus der Urkunde Stumpf 1746, über deren Echtheit unten. Benedicts Bulle von 1024, Exajulo betreffend, bei Jaffe, Reg. pont., No. 3091, ist die erste im Original erhaltene Papsturkunde für Fulda, vgl. Dronke N. 736: die Erwähnung Exajulo's in einer Fassung der Urkunde Sylvesters II. von 999 ist sicher Fälschung, vgl. Dronke N. 728 Anm., wo übrigens, wie sich aus Obigem ergibt, nicht Alles richtig ist. Die Bulle Johannis XIX. steht nach der Abschrift im Cod. Eberhardi I, 47^a bei Dronke N. 741. Wenn der Herausgeber in der Anmerkung dazu bemerkt: „eine andere Copie bei Eberhard I, 29^b ist gleichlautend mit dem Privilegium Benedicts VIII. von 1024“, so könnte das leicht auf den Verdacht führen, jene zweite Bulle bei Eberhard I, 47^a sei eine auf Grund späterer Privilegien angefertigte Interpolation der bei Eberhard I, 29^b gegebenen. Doch würde dieser Verdacht abzuweisen sein. Auch Clemens II. nemlich verließ dem Kloster am 29. December 1046 eine Bulle, welche die Benedicts VIII. von 1024 lediglich wiederholt (Dronke N. 747); am 31. December aber eine andere, welche der Johannis XIX. (Eberhard I, 47^a) entspricht (Dronke N. 748). Beide sind im Original erhalten. Danach dürfen wir annehmen, daß die beiden Abschriften Eberhard's in der That auf zwei an demselben Tage verliehene Bullen Johannis XIX. zurückgehen; ja es ist sogar wahrscheinlich, daß auch Benedict VIII. zwei Urkunden verliehen hat, von denen die eine uns nicht erhalten ist. In ihren Detailbestimmungen scheint übrigens allerdings die Bulle Johannis XIX. (Dronke N. 741) nach Eberhard's gewohnter Art (vgl. Anmerk. 1 zu Dronke N. 748) entstellt und interpolirt zu sein. So wenn dem Abt in Nr. 741 der primatus inter omnes abbates Galliae et Germaniae sedendi et judicandi et concilium cum ceteris abbatibus habendi zugestanden wird, während in Nr. 748 nur von dem primus honor in sessione sive in judiciali sententia seu in omnibus conciliis ac ordinibus inter omnia Germaniae totius coenobia die Rede ist; so wenn dem Abt in einem bei Clemens II. fehlenden Zwischensatz das Recht Beneficien zu verleihen gewährleistet wird u. a. Was den Gebrauch von Dalmatica und Sandalen betrifft, der in der Bulle Johannis XIX. zugestanden wird, so sagt Clemens II., der dies Vorrecht abschaffen will, ausdrücklich, daß es von seinen Vorgängern dem Kloster verliehen sei. Leo IX. hat 1049 dies Privilegium wieder hergestellt (Dronke N. 750).

²⁾ Urkunde Heinrich's II. von 1024 (Stumpf 1825): multa enim debet dare servicia et Romanae et regali curiae.

³⁾ Stumpf 1749.

woran hier noch einmal erinnert werden mag, die Urkunde des Papstes ausgestellt, durch welche das Verhältniß Bamberg's zu Rom bestimmt wurde. Dieselbe ist früher in diesen Jahrbüchern Gegenstand einer so ausführlichen Besprechung gewesen, daß auf eine abermalige Behandlung der Sache verzichtet werden kann¹⁾.

Endlich erhielt in den Tagen dieses Aufenthalts zu Fulda noch ein anderes Geschäft verwandter Art seine Vollendung, ein Geschäft, so recht nach dem Herzen unseres Kaisers, ein würdiger Abschluß der hohen Festlichkeiten, welche der Besuch des Papstes in seinem Gefolge gehabt hatte.

Im Eingange dieser Jahrbücher²⁾ ist schon von jenem Geschlechte der Aribonen die Rede gewesen, dem in Heinrich's Stammlande Baiern eine höchst bedeutende Stellung und die Pfalzgrafentwürde zukam, und dessen Haupt, Aribo I., unter Otto III. durch die Stiftung des Klosters Seon seinem Namen in jenen bairischen Landen ein unvergeßliches Denkmal gesetzt hatte. Mit Heinrich II. durch die Bande des Blutes verknüpft, stand das Geschlecht auch außerdem in engster Beziehung zu dem Kaiser. Zwei Männer, die ihm angehörten, beide noch bestimmt die wichtigste Rolle im Reiche zu spielen, waren in Heinrich's unmittelbaren Dienst getreten und schon zu einflußreichen Stellungen gelangt. Der eine, Pilgrim, — wenn wir recht vermuthen, ein Enkel jenes Aribo I. — war im Jahre 1015 nach Poppo's Be-

¹⁾ Nur einige wenige Einzelheiten mögen hier zu Bd. II, 90 ff. nachgetragen werden. Daß die Erzählung des Leo Ost. II, 46, wonach Bamberg außer dem Zelter noch 100 Mark Silbers jährlich an Rom zu zahlen gehabt hätte, als irrthümlich abzuweisen ist, wird man gegen Hirsch jezt wohl den Ausführungen Fickers (Italienische Forschungen II, 366, N. 5) zugeben müssen. — Die von Pabst Bd. II, 91, N. 2 vermiste Bulle Gregors IX. ist von Heyberger Nr. 64 herausgegeben; es heißt dort „ad indicium autem quod Babenbergensis civitas specialiter et proprie b. Petri juris existat, equum unum album“ etc. — Ein für die Frage des Palliums und der Beziehungen Bamberg's zu Mainz interessantes, von Hirsch und Pabst übersehenes Document ist noch der Brief Günthers von Bamberg an Siegfried I. von Mainz (Jaffé Biblioth. V, 53 ex cod. Udalrici), in welchem der Bischof sich ausdrücklich als indignus suffraganeus des Mainzers bezeichnet. Der Brief beginnt: Non arbitrator vestram prudentiam fugisse, qualiter H. imperator piae memoriae nostram ecclesiam, cuius ipse fundator divinitus extitit, Romanae sedis mundiburdio [bazu Glosse des 12. Jahrh. im Wiener Codex: mundiburdium id est proprietatis] assignaverit certamque pensionem suo tempore illi solvendam nobis perpetuo imposuerit. Tunc Romanus pontifex, ut hanc singularem nostram subjectionem magis celebrem et insignem faceret, omnibus ecclesiae nostrae praesulibus usum pallii generali privilegio concessit; et subinde alii papae nostris antecessoribus commoniti et appellati idem — indulserunt. Mit Leo's IX. Bulle (SS. IV, 801), in der die Verleihung des Pallium ausdrücklich als von diesem Papste zum ersten Male erfolgt bezeichnet wird (pallium transmittimus, quod antecessoribus tuis numquam ante concessum, modo tibi primo concedimus), steht diese Erklärung Günthers in einem Widerspruch, der unläßbar ist, wenn man nicht, was wenig wahrscheinlich, einen Irrthum des Bischofs oder, was eher glaublich, eine von ihm beabsichtigte Täuschung seines Metropolitanen annehmen will.

²⁾ Bd. I, S. 32 ff. Vgl. über die Genealogie des Geschlechtes auch meinen Excurs VI.

förderung auf den Erzkstuhl von Trier Dompropst von Bamberg geworden¹⁾ — ein Zeichen, daß ihn der Kaiser noch zu hohen Ehren erwählt hatte — und bekleidete seit 1016 das unter den damaligen Verhältnissen doppelt wichtige Amt eines italienischen Kanzlers²⁾; wir haben ihn 1017 in besonderer Mission des Kaisers und als dessen Vertrauensmann in Italien thätig gefunden. Aribo, der andere, ein Sohn des Pfalzgrafen Aribo I., war aus dem Dienste der seinem Hause nahe stehenden Salzburger Kirche, in welchem er die Würde eines Diaconus erlangt hatte, in den der kaiserlichen Capelle übergetreten³⁾; er ist es, mit dem wir uns jetzt zu beschäftigen haben. Auf dem reichen allodialen Erbgut, das ihm in dem steirischen Besitz seiner Familie, der Grafschaft Leoben, zustand, entschloß er sich, ein Frauenkloster nach Benedictinerregel zu stiften und zu dotiren; von dem Sterbette hatte sein nichtkranker Vater, der Pfalzgraf, der die Tage von Bamberg und Fulda nicht mehr erlebte⁴⁾, seine Zustimmung zu der frommen Gründung ertheilt. In dem Orte Göß, nahe der Mündung des Tiubna- (Leoben-) des heutigen Gößbaches in die Mur, erhob sich die Abtei, welcher des Stifters Schwester Kunigunde als erste Aebtissin vorgefetzt wurde⁵⁾ und die neben der Mutter Gottes dem H. Andreas geweiht wurde. Zur ersten Dotation des Stiftes gehörte eben jener Flecken Göß, der schon in den Tagen Ludwigs des Kindes, im Jahre 904, dem ersten nachweisbaren Ahnherren des Geschlechts, Aribo, dem Sohne des Grafen Ottokar, geschenkt war⁶⁾, sowie Güter in mehreren für uns bis jetzt nicht näher nachweisbaren Ortschaften des Chrovati-Gaus, welche 979 der Kaiser Otto II. dem Pfalzgrafen Aribo I. verliehen hatte⁷⁾; daneben wohl noch weiterer allodialer Besitz unserer Caplans und neben ihm vielleicht noch Anderer, die an der frommen Stiftung Theil

¹⁾ Stumpf 1758 und Vita Meinwerci cap. 172 heißt er ejusdem (sc. Babenbergensis) ecclesiae praepositus regiusque cancellarius. Ueber die Echtheit der Urkunde s. unten.

²⁾ Vorher war er auch Caplan gewesen, s. Vita Meinwerci cap. 167.

³⁾ Stumpf 1747: quidam Juvavensis ecclesiae diaconus, consanguineus noster atque capellanus nomine Aribo. Jaffé, Reg. pont. 3074: Aribo venerabilis diaconus.

⁴⁾ S. Egeruz VII.

⁵⁾ Sie wird schon im April 1020 in der Bulle Jaffé, Reg. pont. 3074 (jetzt am besten Jaffé, Bibliotheca, V, 31) genannt. Als Stifter muß man nach den ausdrücklichen Worten der Urkunden doch den Caplan Aribo, nicht wie Hirsch Bd. II, 40 thut, dessen Vater ansehen; vgl. Stumpf 1756: quarum ipse (sc. der Caplan Aribo) primus fundator extitit. Allerdings ist das Kloster noch von dem Vater und dessen Gattin begonnen, aber doch erst von dem Sohne vollendet worden, vgl. Jaffé 3074: a bonae memoriae Aribone et Adala conjugis sua inceptum et a filio eorum Aribone venerabili diacono perfectum.

⁶⁾ Boehmer, Reg. Carol. No. 1199. Die Urkunde ist wie die gleich zu erwähnende — Stumpf 751 — bei Pusch et Froelich, Dipl. sac. Styriae 6, aus dem diplomatarium Goessense abgedruckt, also mit dem Gute in den Besitz des Klosters gekommen.

⁷⁾ Stumpf 751. S. die vorige Note.

genommen¹⁾. Schon im April 1020 hatte sodann Aribio unter Aufgabe der ihm an dem Kloster zustehenden Eigenthumsrechte dasselbe dem Kaiser tradirt und ihm dadurch die besonderen den königlichen Klöstern zustehenden Vorrechte, Immunität und Mündium, gesichert²⁾; gleichzeitig war die neue Stiftung auch gegen einen geringen Zins in des Papstes besonderen Schutz genommen, zu dem sie somit in ein ähnliches Specialverhältniß trat, wie solches eben für Bamberg und Fulda festgestellt oder erneuert war³⁾. Etwas später, von Fulda aus und am 1. Mai, empfing Aribio auch die kaiserliche Bestätigung seiner Gründung⁴⁾. Neben der Immunität wurde der Aebtissin die freie Wahl ihres Schirmvogtes, jedoch unter dem üblichen Vorbehalt der kaiserlichen Genehmigung, zugestanden; die Congregation der Nonnen erhielt das Recht nach dem Tode Kunigundens deren Nachfolgerin zu wählen. Auch der Fall wurde vorgesehen, daß etwa das Kloster oder sein Besiß ungerechter oder gewaltsamer Weise einem anderen Stifte oder einer einzelnen Person zu Lehen oder zu Eigen gegeben werden könnte; dann sollte dasselbe in das Eigenthum des nächsten Erben seines Stifters zurückfallen. Zwar fährt der Text der Urkunde fort, das Letztere solle nur auf so lange geschehen, bis von Seiten des Kaisers oder seines Nachfolgers die vergetwaltigte Freiheit des Klosters wiederhergestellt sei: aber man sieht doch leicht, daß sich die Spitze dieser sicherlich auf Aribio's eigenes Betreiben eingefügten Clausel gegen den Kaiser selbst oder wenigstens gegen die Tendenz richtete, der man eben erst Kloster Disentis hatte zum Opfer fallen sehen.

Des Kaisers Gnade hat dann auch ferner der neuen Stiftung nicht gefehlt. Noch im December 1020 erwarb Aribio zu Gunsten seines Klosters das Eigenthumsrecht über elf Hörige, die er bis dahin zu Lehen gehabt hatte⁵⁾; weiter erhielt dasselbe im Mai 1023 auf Aribio's und Pilgrims Fürbitte von Heinrichs Freigebigkeit Güter im Leobenthal-Gau und im Gau Muriza in der Grafschaft Turdegowo's zum Geschenk⁶⁾.

¹⁾ Stumpf 1747: cum omnibus de sua traditione et aliorum Christi fidelium eo pertinentibus. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts wird Aripundorf in praedio ad abbatiam Goessensem pertinente erwähnt (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen VI, 393).

²⁾ In Jaffe 3074 heißt es, das Kloster sei in libertate H. imperatoris commissum. In Stumpf 1747 sagt der Kaiser, Aribio habe das Kloster cum omnibus — eo pertinentibus in nostram (imperatoris) potestatem übergeben.

³⁾ Jaffe 3074: ita sane ut singulis quibusque indictionibus pensionis nomine unus aureus solidus sanctae Romanae ecclesiae persolvatur: Ueber die Bedeutung von indictio an dieser und ähnlichen Stellen s. Bd. II, 90, N. 2.

⁴⁾ Stumpf 1747. Ob die dem Actum Vuldae (so ist für Wloae zu lesen) beigefügten Worte „venerabili papa Benedicto praesente et confirmante“ auch in dem jetzt in Wien befindlichen, mit Goldbulle versehenen Original stehen?

⁵⁾ Stumpf 1756.

⁶⁾ Stumpf 1804. 1805.

In die letzten Tage des Zusammenseins von Kaiser und Papst werden wir endlich jene vielbesprochene Urkunde zu sehen haben¹⁾, durch welche Heinrich auf Grund und unter größtentheils wörtlicher Wiederholung der Privilegien Ludwigs des Frommen von 817 und Otto's I. von 962 die Besitzungen und Rechte der römischen Kirche bestätigte. Daß diese Urkunde, mit Ausnahme einer leicht auszufordernden Stelle, durch welche der Bericht des Papstbuches über die Schenkung Karls des Großen in die Bestätigung Otto's I. wie in die Heinrichs II. hineininterpolirt ist, ihrem Inhalte nach als echt anzuerkennen sei, (während allerdings das angebliche Original, von welchem die uns erhaltenen Copien stammen, sicherlich eine Fälschung war) haben die neuesten scharfsinnigen Untersuchungen Fickers bis zu einem fast an Gewißheit grenzenden Grade von Wahrscheinlichkeit nachgewiesen²⁾. Zugleich aber haben dieselben Untersuchungen ge-

¹⁾ Die Unterschriften Bischof Walthers von Eichstedt, der seit Anfang 1020 regiert (SS. VII, 245) und Erzbischof Heriberts von Köln, der am 16. März 1021 stirbt, sehen, worauf schon Stumpf 1746 aufmerksam gemacht hat, der Ausstellungszeit ziemlich enge Grenzen; man wird danach wohl nur an die Tage von Bamberg oder Fulda denken können. Während Stumpf sich für den April und für Bamberg entscheidet, möchte ich die ersten Tage des Mai und Fulda vorziehen, da die doch wohl erst zu Fulda endgültig getroffenen Bestimmungen über das Verhältnis dieser Abtei zu Rom schon in die Urkunde aufgenommen sind.

²⁾ Ficker, Forschungen zur italienischen Reichs- und Rechtsgeschichte, II, 332 ff. Zwei Gründe sind es hauptsächlich, auf die sich Ficker stützt: einmal der Umstand, daß die Urkunden den Ansprüchen, welche Rom im gregorianischen Zeitalter erhob, durchaus ungünstig sind, was ihre Fälschung zu jener Zeit, wie sie noch Hirsch annahm, fast undenkbar erscheinen läßt; und sodann die Genauigkeit der Zeugenlisten. Letztere ist so groß, daß sie sogar, wie wir sahen, einen bestimmten Anhaltspunkt für die Datirung der Urkunde von 1020 gab; sie erstreckt sich auch nicht bloß auf die Bischöfe, deren Namen man allenfalls nach Concilacten hätte zusammenstellen können, sondern auch auf die Laien, welche ja Concilbeschlüsse der Regel nach nicht unterzeichneten. Und woher sollte man wohl in Rom zu irgend einer Zeit erfahren haben, wie im Jahre 1020 Heinrichs II. Kammerer geheißten hatte, dessen Name Friedrich in der Urkunde durchaus richtig angegeben wird, vgl. Annal. Quedlinburgens. 1023? Aus Notariatsprotocollen über italienische Gerichtssitzungen gewiß nicht: denn abgesehen davon, daß es nicht Brauch war, solche Protocolle von so zahlreichen Zeugen unterzeichnen zu lassen, haben wir gar keinen Grund für die Vermuthung, daß 1020 eine solche Gerichtssitzung für Italien in Deutschland abgehalten sei. Auch Giesebrechts Vermuthung (Kaiserzeit, II, 610) in der uns erhaltenen Urkunde sei das Stück *super hoc confirmamus — sancimus* einem verlorenen echten Kaiserdiplom vom Mai 1020 entlehnt, aus dem auch die Zeugenamen übernommen wären, entkräftet diesen Grund nicht. Denn man kann doch nicht sagen, daß Zeugenunterschriften in der Zeit Heinrichs II. keinen Anstoß mehr bieten: das erste sichere Beispiel von Zeugenunterschriften in Kaiserurkunden ist erst das Diplom Conrads II. von 1030 (vgl. meine Kanzlei Conrads II., S. 48); und selbst wenn man schon zehn Jahre früher einen ähnlichen Ausnahmefall statuiren wollte, so ist man doch für die Urkunde Otto's I. von 962, in der gleichfalls die Unterschriften richtig sind, sicher nicht dazu berechtigt. Wieht man aber für die von den Kaisern den Päpsten ertheilten Urkunden diese eine Abweichung von allem Brauche der Kanzlei zu, dann ist man überhaupt

zeigt, daß die wirkliche Bedeutung der Urkunde Heinrichs wie der Otto's I. für den Gang der historischen Entwicklung eine weit geringere ist, als man früher wohl vielfach angenommen hat. Denn wenn, wie dort mit Recht bemerkt wird, der Inhalt der Privilegien im allgemeinen als ein feststehender behandelt wurde; wenn der Nachfolger einfach in größtentheils wörtlicher Wiederholung das bestätigte, was der Vorgänger bestätigt hatte; wenn dabei keine Rücksicht darauf genommen wurde, ob die thatsächlichen Besitzverhältnisse mit dem Inhalt der Privilegien noch übereinstimmen: nun, dann war die Ausstellung dieser Privilegien selbst eigentlich doch nicht mehr als eine wesenslose Formalität. Und das dürfte denn speciell auch von der Urkunde Heinrichs II. gelten. Nur was in diese, abweichend von dem Diplome Otto's, neu eingeschoben wurde — also das Verhältniß Bamberg's und Fulda's zu Rom, sowie die Schenkung von Reichsgut in der Gegend von Terni an die römische Kirche — mag von praktischer Bedeutung gewesen sein: im übrigen ist weder jetzt noch später auch nur ein Versuch von Heinrich gemacht worden, die Bestimmungen des Privilegiums thatsächlich auszuführen, ist weder jetzt noch später, wenigstens nach Allem, was wir wissen, auch nur ein Anspruch darauf von Seiten Benedicts VIII. erhoben worden. Nur an Eins möchte ich da erinnern. Schon in der Urkunde Ludwigs des Frommen und damit übereinstimmend in den späteren Bestätigungen werden unter den der römischen Kirche geschenkten Besitzungen auch die Städte, welche das Fürstenthum Capua bildeten, darunter die Hauptstadt desselben genannt. Nun werden wir später erfahren, wie auf dem dritten Römerzuge Heinrichs der Fürst von Capua wegen Hochverraths entsetzt wird, das Fürstenthum somit zur freien Verfügung des Kaisers gelangt. Wäre die Ausführung des Privilegiums von 1020 überhaupt beabsichtigt gewesen, so konnte, das wird man zugeben, kaum ein günstigerer Moment dafür gedacht werden. Aber wir hören nicht, daß davon auch nur die Rede gewesen ist. Vielmehr wird Graf Pandulf von Teano, der zwar ein Anverwandter des regierenden Fürstenhauses war, aber keineswegs unbestreitbare Rechtsansprüche auf das Land hatte, mit demselben — und nicht etwa vom Papste, sondern vom Kaiser — belehnt. Dagegen ist, soviel wir wissen, kein Widerspruch vom Papste erhoben worden;

kaum mehr berechtigt, an anderem formal Auffälligen, das sie bieten, Anstoß zu nehmen. Kurz: da alle Versuche, die unzweifelhaft richtigen Thatsachen in den Privilegien anderweit zu erklären, an für mich unlöslichen Widersprüchen leiden, da schon fünfzig Jahre später die Privilegien unmöglich so, wie sie vorliegen, gefälscht sein können, so sehe ich keinen anderen Weg, als mit Ficker ihre Echtheit anzunehmen, eine Annahme, die übrigens an Wahrscheinlichkeit gewinnt, je mehr man sich in die Untersuchung Fickers vertieft, und je mehr man sich von dem überkommenen Vorurtheile gegen die Echtheit der Urkunden loszumachen sucht. Auch ich muß wie Ficker gestehen, daß ich mit diesem Vorurtheile behaftet in die Untersuchung eingetreten bin, und daß es erst im Laufe derselben, dann aber auch völlig, geschwunden ist.

und die Beziehungen zwischen Heinrich und Benedict sind darum nicht etwa erkaltet, sondern wir sehen sie im Gegentheil in den letzten Jahren ihrer Regierung nur um so enger werden.

Man kann kaum einen schlagenderen Beweis dafür wünschen, daß die Bedeutung des Privilegiums von 1020 nicht in seinem Inhalte zu suchen ist. Wenn ihm eine solche überhaupt zukommt, so beruht sie vielmehr darauf, daß durch die Ausstellung der Urkunde das gute Einvernehmen zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Oberhaupte der Christenheit aufs Neue und in unzweideutiger Weise constatirt ward.

Und das ist ja überhaupt, wenn wir nicht irren, die wesentlichste Bedeutung des ganzen päpstlichen Besuches. So wichtig derselbe auch sonst gewesen sein mag, indem er auf die italienische Politik unseres Kaisers einen maßgebenden Einfluß ausübte, und indem er in Deutschland seine Regierung mit neuem, nie dagewesenen Glanze umgab — noch höher wird es doch anzuschlagen sein, daß durch den längeren persönlichen Verkehr eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Verbindung von Kaiser und Papst angebahnt oder befestigt wurde, welche, so lange beide Männer lebten, durch kein Mißverständnis und keinen Conflict je getrübt worden ist. Man kann es bezweifeln — und darauf werden wir später einzugehen haben — ob diese Verbindung wirklich zum Heile der Nation gewesen ist: daß sie bestanden hat, und daß sie es gewesen ist, durch welche in den vier letzten Jahren seiner Regierung die ganze deutsche wie italienische Politik unseres Kaisers bestimmt worden ist, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen. Das Bündniß war hergestellt, als Heinrich und Benedict — wohl noch in Fulda ¹⁾ — von einander Abschied nahmen; es hat bestanden bis zu dem fast gleichzeitig erfolgten Tode beider Bundesgenossen.

Heinrich wandte sich, sobald sein hoher Gast von ihm geschieden war, nach Kaufungen, wo er sich persönlich von dem Gedeihen der Stiftung seiner Gemahlin überzeugen konnte. Wir erhalten von diesem Aufenthalte durch eine Urkunde vom 22. Mai Kunde, welche Meinwerk auf die Fürbitte Erzbischof Gero's von Magdeburg und des Grafen Dodiho von Warburg mit einem Forste an Fulda und Weser in der Grafschaft des Letzteren gabte ²⁾. Dann nahm der Kaiser seinen Weg durch Thüringen an den Rhein, um zu der eigentlichen Unternehmung dieses Sommers, dem Feldzuge gegen Balduin von Flandern zu schreiten. Am 29. Mai finden wir ihn auf Pfalz Alstedt, am 24. Juli

¹⁾ Zwischen den 3. und 22. Mai muß die Abreise des Papstes fallen, vgl. Stumpf 1749. 1750. Wann er in Italien angekommen ist, läßt sich nicht bestimmen, die Urkunden lassen uns hier völlig im Stich. Der Normanne Rodulf wird mit ihm zurückgereist sein: 1022 wenigstens ist er wieder in Italien, s. unten.

²⁾ Stumpf 1750. Vita Meinw. cap. 169 ist vor Kal. Junii die Zahl XI ausgefallen.

ist er zu Aachen, das wiederum, wie in den Jahren 1006 und 1007 der Sammelplatz für den Zug an die Schelde gewesen zu sein scheint¹⁾.

Dann muß man nicht lange gesäumt haben, zum Werke zu schreiten: am 5. August schon treffen wir unseren Kaiser in den Mauern von Gent²⁾. Wir hören nicht, was diesen neuen Feldzug gegen den widerspenstigen Vassallen veranlaßt hat: doch dürfen wir wohl auch dieses Mal wieder wie 1006 an ein Einverständnis Heinrichs mit König Robert von Frankreich denken; wenigstens deutet es darauf, wenn uns in glaubwürdigster Weise von einer Belagerung von St. Omer durch den letzteren zum Jahre 1019 berichtet wird.³⁾ Können wir aus dem Umstande, daß die Annalen von Blandain zu Gent, ihre Notiz von dem Feldzuge Heinrichs genau in dieselbe Form kleiden wie 1007, einen Schluß ziehen, so möchte eine Einnahme von Gent anzunehmen sein: daß es zu blutigem Zusammenstoß gekommen ist, ergibt sich aus einer kurzen, aber völlig zuverlässigen Notiz der Jahrbücher von Bornesele bei Ypern, welche uns die Namen von zwei der Gefallenen — Eppo und Cono — aufbewahrt haben⁴⁾. Damit hört aber auch unsere Kenntniß von Ausgang und Erfolg des Feldzuges auf.

Raum aber war derselbe beendet, so hatte Heinrich ein anderes, vielleicht weniger bedeutendes, sicher aber schwierigeres Unternehmen anzugreifen. Es galt dem Grafen von Hammerstein.

¹⁾ Stumpf 1751; vgl. Bb. II, 225, N. 2 (wo aber das Datum 27. September 1020 irrig ist) und Büdinger, Destr. Gesch., 455 und N. 4. — In die Zeit zwischen den Kaufunger, resp. Allstedter und den Aachener Aufenthalt des Kaisers würde noch ein Besuch in Bayern fallen, wenn die Urkunde Stumpf 1752 — mit den jedenfalls corumpirten Signis a. inc. 1020, ind. 2, a. regn. 17, imp. 5 und dem Ausstellort Regensburg — wirklich echt und auf den 13. Juli 1020 zu setzen wäre. In 1018, wie Wattenbach SS. VII, 647 will, kann sie jedenfalls nicht gehören, damals war Heinrich am 13. Juli auf dem burgundischen Feldzuge. Leo Ost. II, 31 erwähnt diese Schenkung und auf den 1014 geschehen, nennt aber den Intervenienten Pilgrim schon Erzbischof von Köln, was er erst 1021 geworden ist. Abgesehen von der Schwierigkeit, 1020 eine Reise des Kaisers von Regensburg nach Aachen — etwa 60 Meilen Luftlinie — in 10 Tagen anzunehmen, kommt sachlich noch das Bedenken hinzu, daß nach dem Besuche des Papstes der Abt von Monte Cassino, der sich offen den Griechen angeschlossen hatte, kaum auf eine Gunstbezeugung von Heinrich hoffen durfte. Dennoch setze ich von einem endgültigen Urtheil ab: dem würde die Untersuchung der handschriftlichen Ueberslieferung des Diploms vorangehen müssen.

²⁾ Annal. Blandiniens. 1020, SS. V, 25: *secunda incursio hostilis exercitus regis Henrici in Gandavo nonis Augusti*. Daraus Ann. S. Bavonis SS. II, 189 wieder wie 1007 ohne Datum und ohne daß *hostilis*. Lamb. Gandens., Audom. SS. V, 65: *Henricus imperator obsedit Gandavum*.

³⁾ Lamb. Audom. a. a. O. 1019: *Rodbertus rex obsedit sanctum Audomarum*.

⁴⁾ Annal. Formosel. (aus dem Ende des 11. Jahrh.) SS. V, 35, welche die Notiz der Ann. Blandiniens. (allerdings irrig zu 1023) so erweitern: *secunda incursio in Gandavum Eppo et Cono occisi sunt*. Ob es aber mehr als bloße Conjectur ist, wenn Mejerus, Ann. Flandr. 1020, die beiden Genannten zu „nepotes“ des Kaisers macht?

Man kann bezweifeln, ob Graf Otto jemals den festen Willen gehabt hat, die Versprechungen, die er 1018 auf den Tagen von Nimitwegen und Bürgel gegeben hatte, zu erfüllen: wenn das aber auch der Fall gewesen wäre, so war jedenfalls das Band der Liebe, das ihn an seine Gattin knüpfte¹⁾, von mächtigerem Einfluß auf ihn, als die Erinnerung an den Schwur, den er geleistet; nicht allzulange nach jenem Entfagnungsakte muß er sich mit Irmgard wieder vereinigt haben. Erzbischof Erkanbald konnte und wollte diesen hartnäckigen Ungehorsam gegen die Gesetze der Kirche nicht ungestraft lassen; von Neuem richtete er Ermahnungen an Otto; als diese nichts fruchteten, wird er mit den Strafen der Kirche und dem Zorne des Kaisers gedroht haben²⁾. Auf Otto blieben die Drohungen wie die Ermahnungen ohne Wirkung; sie erfüllten ihn vielmehr mit glühendem Hass gegen den Priester, der seinem Glücke um eines doch schon oft genug verletzten Principes willen in den Weg trat. Voll jenes trotzigem Sinnes, der diesen kleinen Dynasten immerdar eigen gewesen — er erinnert fast an die Sickingen und Selbzig späterer Zeiten — befehlete er den Erzbischof und verwüstete sein Gebiet mit Feuer und Schwert³⁾; ja selbst vor einem Handstreich gegen die Person Erkanbalds scheute er nicht zurück. Wenn es ihm gelang, den Erzbischof in seine Gewalt zu bringen und ihn gleichsam als Geißel auf seiner Felsenveste in sicherem Gewahrsam zu halten, so hatte er damit auch dem Kaiser gegenüber eine Waffe in der Hand, die Heinrich zur Nachgiebigkeit zwingen konnte⁴⁾. Auf einer Rheinfahrt lauerte er dem Erzbischof auf: aber das Fahrzeug, das Erkanbald trug, entkam; nur seine Begleiter, die auf anderen Rachen folgten, geriethen in Gefangenschaft und wurden, wenn nicht der Annalist von Quedlinburg aus leicht begreiflichen Motiven hier übertreibt, auf Burg Hammerstein auf das Schmäzlichste mißhandelt.

Daß man den Kaiser alsbald von dem Vorgefallenen in Kenntniß setzte, begreift sich ebenso, wie sein Zorn über die freche That, wie sein Entschluß, dieselbe um keinen Preis ungeahndet

¹⁾ Coeco furibundus amore sagen Annal. Quedlinb. 1020, die auch für das Folgende die Hauptquelle sind.

²⁾ Das „dum ab Arkanbaldo, Moguntinae sedis archiepiscopo, saepius ecclesiastico more pro hoc eodem corripetur incestu“ der Ann. Quedlinb. 1020 wird sich wohl auch auf Vorgänge beziehen, die hinter dem Tage von Bürgel liegen. Dagegen mag, was Rupert zur Vita Herib. cap. 10, SS. IV, 749 von einer Excommunication berichtet, wohl auf die Nimitweger Ereignisse gehen.

³⁾ Rupert ad Vit. Herib. a. a. O.: is namque Otto episcopatum Moguntinum multa infestatione saepius pervagans ferro et igne populabatur.

⁴⁾ Daß er aber nach dem Blute des Erzbischofs gedürstet habe (eo ferociorque, quo sibi, quem ultra jus et fas sitiverat, praesulis sanguinem ablatum dolet), wie Ann. Quedlinb. 1020 sagen, ist schwer glaublich: der Tod des Erzbischofs konnte Otto nichts nützen und mußte den Zorn des Kaisers nur steigern.

zu lassen. Nicht bloß darum, daß ein Angehöriger des Reichs eine Sakung der Kirche nicht gehalten, wie man neuerdings unserem Kaiser tabelnd bemerkt hat¹⁾, gewiß nicht bloß darum handelte es sich jetzt: weit höhere und wichtigere Gesichtspunkte kamen in Betracht. Wie würden jene trotzigen Herren, deren wir in diesen Jahren im Osten wie im Westen des Reichs so manchen kennen gelernt haben, die auf ihr gutes Schwert und ihre feste Burg pochend sich über Gesetz und Recht hinwegsetzen zu können vermeinten, frohlockt haben, wenn der dreiste Bruch des dem Kaiser geleisteten Eides, der freche Ueberfall des ersten deutschen Kirchenfürsten, des Trägers des höchsten Reichsamtes, — von Allem, das Heinrich in dieser Beziehung geboten war, ohne Frage das stärkste Stück — ungestraft geblieben wäre! Der ganze Erfolg der Bemühungen unseres Kaisers für die Wahrung des Landfriedens stand auf dem Spiele, ein Interesse, höher und wichtiger selbst, als das, den geplanten Zug nach Italien möglichst zu beschleunigen.

Dennoch wollte Heinrich erst noch einmal den Weg der Güte versuchen. Auf den Rath der weltlichen und geistlichen Großen des Reichs, die er zusammenberief²⁾, ließ er Otto erst durch Boten, dann durch seine Freunde zur Unterwerfung auffordern; als auch das vergeblich blieb, richtete er selbst noch einmal ein Schreiben an den Grafen³⁾, um ihn zu ermahnen, seinen Frevel zu sühnen. Umsonst; Otto blieb halsstarrig wie zuvor. Nun galt es zur That zu schreiten. Der Kirchenbann wurde wiederholt gegen den Rebellen ausgesprochen; der Kaiser zog mit Heeresmacht gegen ihn aus.

Der hatte sich mit seiner Gemahlin in seine Feste eingeschlossen. Auf mächtigem, weit in den Rhein vorspringenden Grauwackenfels, von dem noch heute die Ruinen des alten

¹⁾ Vgl. Ufinger in v. Sybels Histor. Zeitschrift VIII, 421. Wie mit dem Ganzen von Ufingers Ansicht über das Auftreten des Kaisers gegen Otto von Hammerstein, so kann ich mich auch mit den Einzelheiten seiner Darstellung nicht einverstanden erklären. Ein „winziger“ Graf kann Otto nicht gewesen sein, wenn Rupert a. a. O. ihn *seculi dignitate praepollens* nennt. Und wen, der das Kriegswesen jener Zeiten kennt, kann es Wunder nehmen, daß Heinrich so lange Zeit gebraucht ein fast uneinnehmbares Felsenneß zu erobern, das nur durch den Hunger zu bezwingen war?

²⁾ Ob der Handstreich Otto's und diese Versammlung vor oder nach dem Zuge Heinrichs gegen Gent anzusehen sei, ergiebt sich aus der Darstellung der Quedlinburger Annalen nicht. Wahrscheinlicher ist das Erstere; denn für alle die Verhandlungen, die berichtet werden, bieten die sieben Wochen, welche zwischen der Einnahme Gents und der Belagerung von Hammerstein liegen, kaum Raum genug.

³⁾ So wird das *primo per nuncios, deinde per amicos perque semet ipsum ab hac inani tentat revocare vesania* des Quedlinburgers zu verstehen sein: eine persönliche Begegnung des Kaisers und des rebellischen Grafen dürften wir wohl nicht annehmen.

Schlosses weithin sichtbar sind, lag Burg Hammerstein, von allen Seiten durch cyclopische Felsmauern befestigt und mit einer starken Besatzung versehen. Unerbittlich schien sie, und mit Stolz rühmte sich ihr Herr, keine Waffenmacht, und rückten auch Tausende gegen ihn heran, werde ihn bezwingen können. So war es eine schwierige Aufgabe, die sich Heinrich gestellt, als er gegen Ende des Septembers ¹⁾ des Jahres mit seinem Heere nahte. Daß hier mit offener Gewalt nichts auszurichten sei, daß ein Sturm keine Aussicht auf Gelingen biete, sah man bald ein: nur die unerbittliche Noth des Hungers konnte Otto's festen Sinn bezwingen. So mußte man sich begnügen, die Burg von allen Seiten einzuschließen und ihr die Zufuhr abzuschneiden. Drei volle Monate lang hielt die Besatzung aus; den ganzen Herbst des Jahres brachte Heinrich vor Hammerstein zu, hier feierte er das Weihnachtsfest ²⁾.

Für Otto war es ein trauriges Fest. Die Lebensmittel auf der Burg gingen zu Ende; daß der Kaiser, der nun ein Vierteljahr ausgehalten hatte, jetzt, da es nur noch kurzer Frist bedurfte, nicht weichen würde, konnte er voraussehen: ein längerer Widerstand konnte seine Lage nur verschlimmern. Als er sah, daß selbst das hohe Kirchenfest den Kaiser nicht veranlaßte auch nur einen Tag die Belagerung aufzuheben, übergab er am 26. December die Burg ³⁾. Ihm selbst und seiner Gemahlin, an der er auch jetzt noch festhielt, scheint freier Abzug bewilligt zu sein, aber Kirchenbann und Reichsacht wurden nicht gelöst: Otto nannte keine feste Stätte mehr sein Eigen ⁴⁾.

Heinrich's Durchgreifen hatte einen Erfolg errungen, der weniger an sich, als seinen Wirkungen nach bedeutend war. Ein Zeitgenosse, der den Kaiser wegen seines Sieges beglückwünscht, läßt es uns erkennen, wie mächtig der Eindruck war, den die Unterwerfung Otto's hervorgebracht hatte. „Der Ruhm deines kürzlich errungenen Sieges“, schreibt er ⁵⁾, „schreckt alle Gottlosen gewaltig“; und nicht genug kann er in den Versen, mit denen er seine

¹⁾ Vor Hammerstein sind ausgestellt die Urkunden vom 27. September, 30. October und 23. December, Stumpf 1754—56

²⁾ Ann. Quedlinb. 1020: ipsum dominici natalis diem ibidem agens. Ann. Hildesh. 1020 (statt 1021): imperator nativitatem domini Hamerstein egit.

³⁾ Ann. Quedlinb.: celebri per orbem Stephani protomartyris festo.

⁴⁾ Ob Hammerstein, das schon 1074 (Stumpf 2770) als königliche Zollstätte und als „locus regiae potestati assignatus“ erscheint (vgl. Stumpf 3091, 4370 und das aus dem 13. Jahrhundert stammende Verzeichniß königlicher Pfälzen bei Boehmer, Fontt., III, 398) damals oder erst später, nach dem Tode des Grafen Otto und seines Sohnes Udo eingezogen ist, bleibe dahingestellt. Weinberge in Hammerstein besitz später durch eine Schenkung Erzbischof Friedrichs von Eöln die Abtei Raach (Beyer I, 562. 603).

⁵⁾ Bebo diaconus (Jaffé, Biblioth., V, 487): Laus triumphalis proxime victoriae improbos premit terroris maxima parte.

Handschrift schließt, die Strenge des Kaisers rühmen, die im ganzen Reichsgebiet den Frieden mit starker Hand wahre¹⁾).

¹⁾ Bebo (Jaffé Bibl., V, 495):

Quamvis sis cunctis merito laudandus in actis,
Est tamen haec laudum clarissima gemma tuarum,
Quod nimis odibiles odis tu^{a)} maxime fures
Nec cessas digna sceleratos perdere poena,
Qui furtis mundum devastant more luporum
Et faciunt plures luctu miserando gementes.

a) odisti?

Von Hammerstein wandte sich dann der Kaiser nach Cöln, um, im Vollgefühl des errungenen Sieges, mit Erzbischof Heribert abzurechnen. Seine alte Abneigung gegen den Mann, der, ihm zu Anfang seiner Regierung feindlich entgegengetreten war, hatte im Laufe der Zeit nicht abgenommen; und der Groll, der unter der Maske scheinbarer Versöhnung fortglimmend, in wiederholten Bemeiseln der kaiserlichen Ungnade seinen Ausdruck fand¹⁾, hatte in jüngster Zeit nur noch neue Nahrung erhalten. Was Heinrichs Getreue aus Italien über des Erzbischofs Umtriebe im Bunde mit der reichsfeindlichen Partei daselbst gemeldet hatten,²⁾ konnte des Kaisers Zorn nur schüren, und ein Vorkommniß der letzten Tage machte den vollen Becher überfließen. Als Heinrich vor Hammerstein, also in unmittelbarer Nähe von Heriberts Residenzstadt, zu Felde lag, war auch an den Erzbischof das Aufgebot ergangen, mit seinen Mannen zum Reichsheere zu stoßen³⁾. Heribert jedoch war nicht erschienen; mit schwerem Fieber, an dem er darniederliege, hatte er sich entschuldigt. Der Kaiser hielt das für eine leere Ausflucht, und nach allem, was vorhergegangen war, konnte er kaum anders; sein Zorn gegen den ränkesüchtigen Priester loderte hell auf; „wenn er zu mir zu kommen verspricht“, soll er ausgerufen haben, „so muß ich ihm selbst einen Krankenbesuch machen⁴⁾!“

¹⁾ Lantberti Vita Heribert. cap. 10: *Mansit inter servos Dei simulatae pacis longa discordia, et major a minore plus justo portabatur inveterata patientia, quod ab eo crebra premeretur contumelia imponendo dona et mandata ad rem non attinentia.* Vgl. auch Rup. chron. S. Laurent. Leod. cap. 20.

²⁾ S. oben S. 130.

³⁾ Das Factum berichtet zwar nur Rupert in dem Zusätze zur Vita Heriberti cap. 10; aber dasselbe ist durchaus glaublich. Daß Lantbert es verschwiegen, kann uns nicht Wunder nehmen; und doch deutet auch sein „*proposuerat (imperator) namque severius eum arguendum, et ut sibi videbatur, certae infidelitatis causa affligendum*“ etwas dergleichen an. Auch Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 170 hat Ruperts Angaben aufgenommen.

⁴⁾ Rupert. ad vit. Herib. a. a. D: *Si ad me dedignatur venire, ipse eum, quia aegrotat, habeo visitare.*

Je ergrimmt der Kaiser war, desto dienstbeflissener war der Empfang, den ihm Heribert bereitete. Und wunderbar änderten sich die Gefinnungen Heinrichs! Als er am Tage nach seiner Ankunft in Cöln mit ernster Miene zu Gericht saß und Heribert durch seine Boten zur Zahlung einer großen Geldsumme, mit der er seinen Ungehorsam büßen sollte, auffordern ließ, trat der Erzbischof selbst in den Saal und nahte sich, Thränen im Auge, dem Sessel des Kaisers. Er sei sich keines Vergehens gegen seinen Herrn bewußt, begann er, niemand könne ihm eine Untreue nachweisen; aber er sei der ewigen Anklagen müde und wolle lieber auf seinen Erztuhl verzichten, um sein Leben in Ruhe zu beschließen. Da erhob sich der Kaiser von seinem Sitze, umarmte den Erzbischof, bekannte, daß er ihm Unrecht gethan, und bat um Verzeihung. Ein dreimaliger Friedenskuß besiegelte das Werk der Veröhnung; dann nimmt Heribert neben dem Kaiser Platz und beide verhandeln gemeinsam und im besten Einvernehmen die Geschäfte des Reichs¹⁾.

Schon dem Biographen des Erzbischofs ist der rasche Umschwung in den Gefinnungen des Kaisers unbegreiflich erschienen: es entspricht dem Charakter seines Werkes, wenn er ihn nur durch ein Wunder erklären zu können meint. In der Nacht, die dem Veröhnungsmorgen vorausging, berichtet er, sei dem Kaiser der heilige Petrus²⁾, Cölns Patron, erschienen, habe ihm die Unschuld Heriberts offenbart und jeden feindseligen Schritt gegen den gottgefälligen Mann untersagt. Auch uns bleiben die Motive, die den Kaiser zu dem Wechsel seiner Stimmung vermochten, dunkel und räthselhaft. Wir hören, daß Bischof Wolbodo von Bittich, dem Heinrich großes Vertrauen schenkte, aufs kräftigste für den Erzbischof eintrat³⁾, auch von anderer Seite mag man sich für ihn verwandt haben; am meisten aber wird, wenn wir richtig vermuthen, der Anblick des Erzbischofs selbst unseren Kaiser zur Milde gestimmt haben. Heribert war in der That kränker, als Heinrich vermuthet hatte: der Kaiser mag ihm wohl angesehen haben, daß seines Lebens Ziel nicht mehr fern sei; und, wie wir ihn kennen, muß ihn das von allzu harten Maßregeln gegen den dem Tode nahen Mann abgehalten haben.

Auch was Lantbert in seinem Leben Heriberts des Weiteren erzählt⁴⁾, stimmt ganz zu Wesen und Charakter Heinrichs. An

¹⁾ So der Bericht Lantberts a. a. O., dem wir ohne Bedenken folgen dürfen.

²⁾ Petrum hoc fuisse conicio, licet neque scriptum neque dictum invenio. Darf man daraus schließen, daß Lantbert für Alles, was er sonst berichtet, schriftliche oder mündliche Quellen benutzte, daß er also nichts Eigenes hinzusetzte?

³⁾ Ruperti Chron. S. Laur. Leod. cap. 20. S. oben S. 107. Doch irrt Rupert, wenn er die Veröhnungsscene auf den Weihnachtsmorgen selbst setzt; sie kann erst einige Tage später stattgefunden haben.

⁴⁾ Lantb. Vita Herib. a. a. O.

dem Morgen, der auf jenen Tag der Versöhnung folgte, blieb der Erzbischof, nachdem er die Frühmütte verrichtet hatte, betend allein in der Capelle des heil. Johannes¹⁾. Da erscheint plötzlich und unerwartet der Kaiser, klopft an die Pforte der Capelle und betritt dieselbe, indem er den einen Kleriker, der ihn begleitet hatte, ihn draußen erwarten heißt. So mit Heribert allein, erneuert er die Versöhnungsscene des vorhergehenden Tages. Der Erzbischof selbst soll später erzählt haben²⁾, der Kaiser sei ihm zu Füßen gefallen, habe aufs Neue sein Unrecht bekannt und selbst die doch so nahe liegende Entschuldigung des unwissentlichen Irrthums zurückgewiesen. Er, Heribert, habe ihn aufgerichtet und getröstet: mit der Prophezeiung des Erzbischofs, Heinrich werde ihn nicht wiederssehen, sei man von einander geschieden.

Des alternden Priesters ahnungsvolles Wort — er habe es nun wirklich gesprochen, oder es sei eine fromme Erfindung — sollte sich bald erfüllen³⁾.• Als er wenige Monate später auf einer Rheinfahrt begriffen, um noch einmal die Kirchen seines Sprengels zu besuchen, bei Neuß gelandet war, erneuerten sich die Fieberanfalle. Heribert fühlte, daß sein Ende nahe sei, und ließ um die Sterbesacramente zu empfangen, seinen Vertrauten, den Abt Helias vom St. Martins- und St. Pantaleonskloster aus Cöln berufen. Von diesem mit der letzten Delung versehen, ward er wieder aufs Schiff gebracht und traf spät am Abend in Cöln ein. Auf seinem Sterbebette ließ er sich dann noch einmal in den Dom St. Peters tragen und verrichtete hier sein letztes Gebet. In der Nacht darauf — es war am 16. März 1021 — verschied er⁴⁾, nachdem er noch seine bewegliche Habe unter seine wehklagenden Diener und die Armen der Stadt vertheilt hatte. Seine Leiche wurde in dem Marienkloster beigelegt, das er selbst am rechten Ufer des Rheines in Deuz gestiftet hatte. An seinem Grabe geschahen bald Wunderzeichen, die ihm den Ruf der Heiligkeit erwarben⁵⁾.

¹⁾ In proximo S. Johannis oratorio. Zusatz des Rupert.

²⁾ Lantbert a. a. O.: Haec, ut acta vere credantur, ab ipso relata sunt, ut vere dicantur.

³⁾ Das Folgende nach Lantb. Vita Herib. cap. 12.

⁴⁾ Ob das Wortspiel: Nullus horum mihi succedet, sed Pilgrimus Coloniae post me non in longum praesidere habet, mit dem er nach Lantbert in seinen letzten Stunden den ihn nach seinem Nachfolger Befragenden geantwortet haben soll, auf mehr als einer bloßen Anekdote beruht, ist mir sehr fraglich. Auch der Trost, mit dem er seinen des Kaisers Zorn fürchtenden Bruder — Gezemann nennt ihn Rupert — beruhigt haben soll: Heinrich werde ihm bald nachfolgen, sieht ganz wie eine spätere Erfindung aus. Beiläufig mache ich hier auf die für die Herkunft der Verfasser bezeichnende Häufigkeit solcher Formen, wie praesidere habet und oben (S. 176, N. 4) habeo visitare, die dem romanischen Futurum entsprechen, aufmerksam.

⁵⁾ Eine Cantilena in Heribertum archiepiscopum Coloniensem aus der Cambridger Niederhandschrift ist zuletzt von Jaffé in Haupts Zeitschrift XIV, 456 herausgegeben. Ich hebe hervor Strophe 6: Cui Christus talem auxit

Der Kaiser hatte sich von Cöln nach Westfalen gewandt; am 16. Februar war er zu Paderborn, wo Bischof Meinwerk eine neue reiche Schenkung, die Grafschaft Dobicus von Warburg, empfang, in welcher er schon ein Jahr zuvor einen Bannforst erworben hatte¹⁾. Eine andere Schenkungsurkunde für Paderborn, welche schon bei der Bamberger Osterfeier von 1020 unter Fürbitte des Papstes vom Kaiser erbeten war²⁾, aber jetzt erst ausgefertigt wurde — sie betraf die Grafschaft Budulfs in den Gauen Soratveld, Einuthveld, Almunga, Treveresga und Durclau — zeigt uns Heinrich am 1. März in Imbshausen, nur wenige Meilen südöstlich von Paderborn. Palmsonntag (26. März) feierte dann der Kaiser zu Walbeck und Oftern (2. April) zu Merseburg. Dürfen wir den Worten des Quedlinburger Annalisten vertrauen, der hier freilich in Verdacht erregendem Enthusiasmus und in schwülftigstem Tone sich als begeisterten Anhänger des Kaisers zu erkennen giebt, so waren beide Feste von unerhörtem Jubel und Gepränge³⁾.

Obgleich die Nachricht von dem Tode Erzbischof Heriberts, welche den Kaiser wieder in die rheinischen Lande rief, ihm schon vor dem Osterfeste zusam⁴⁾, verweilte Heinrich doch noch fast zwei Monate in Sachsen. Von Magdeburg, wo er bei Erzbischof Gero Pfingsten feierte (21. Mai), ging es zu einem Hof- und Landtage auf Pfalz Alstedt⁵⁾. Jedenfalls ist schon hier der slavischen Angelegenheiten, welche den Kaiser in diesem Jahre noch weiter beschäftigen sollten, gedacht; wahrscheinlich auch schon

honorem — ovis ut ovilis sibi commissi — belli tempore longo — non pateret pene damna rerum nec ullum excidium. Strophe 9 bestätigt Santberts Angabe über den Ort seines Begräbnisses, in Strophe 10 (Christus plura loco sue sepulture fecerat signa u. s. w.) werden die Wunder am Grabe bereits erwähnt.

¹⁾ Stumpf 1757. Dobicus war am 29. August 1020 gestorben, Vita Meinweri cap. 171. Ueber die weiteren Schicksale der Grafschaft, welche Conrad II. „rudis adhuc in regno“ an Mainz vergabte und erst 1033 an Meinwerk restituirte, s. dessen Urkunde Stumpf 2045, meine Kanzlei Konrads II. R 189.

²⁾ Stumpf 1758. Die Stumpf auffällige Intervention Benedicts erweist den im Text angegebenen Hergang. Vgl. Kanzlei Konrads II., S. 69. 70.

³⁾ Ann. Quedlinb. 1021: cunctis, ut ita dicam, Europae primis ibidem confluentibus — sacrosanctum dominicae resurrectionis gaudium toto jam corridente mundo, prout decuit talem, eximia celebravit gloria. Hisque festis paschalibus magno tripudio peractis . . .

⁴⁾ So nach der Darstellung der Quedlinburger Annalen, die auch für das Magdeburger Pfingstfest und den Tag von Alstedt Quelle sind.

⁵⁾ Ann. Quedlinb. 1021: Proinde curtem repetens regiam Alstedi dictam, habitoque inibi cum totius senatus plebisque concursu colloquio, pios lenitate permulcendo perdulci, reos restrictione terrendo severa, totaque industria patriam muniendo, inter hujus provinciae civitates totum illum feliciter perduxit annum. Man sieht, es geht in diesen Annalen immer in demselben schwülftigen Tone und in allgemeinen Ausdrücken weiter, mit denen nicht viel anzufangen ist. Sicher falsch ist nur die Angabe, daß der Kaiser das ganze Jahr in Sachsen zugebracht habe.

der Werbener Landtag des Herbstes für die Abodritenfürsten festgesetzt worden. Außerdem scheinen es richterliche Entscheidungen gewesen zu sein, welche den Kaiser zu Alstedt beschäftigt haben: an Fehden fehlte es ja sicherlich unter den eigentwilligen Großen Sachsens jetzt ebensowenig, wie in den früheren Jahren; nur daß der höfische Annalist über seinem Phrasenschwall vergißt, was früher Thietmars redlicher Sinn betrübt und bekümmert aufgezeichnet hatte¹⁾.

Dann wandte sich der Kaiser von Sachsen an den Rhein, um den Kölner Stuhl zu besetzen, der beileibe nicht wieder in die Hände eines Mannes von zweifelhafter Zuverlässigkeit gerathen durfte. Wir kennen schon als eine der hervorragendsten Herrschereigenschaften unseres Kaisers sein Geschick in der Auswahl der Persönlichkeiten, die er zur Stütze seiner Politik mit wichtigen Stellen des geistlichen wie des weltlichen Reichsaamtes beehrte. Auch diesmal bewährte er dasselbe. Seine Wahl traf Pilgrim, den Vorsteher der italienischen Kanzlei, den wir schon von mehreren Gelegenheiten her kennen, einen Mann aus edelstem bairischen Geschlecht und von noch jugendlichem Alter (wenn anders unsere Annahme über seine Herkunft²⁾ das Richtige trifft), erwachsen im Dienste Heinrichs und im vollen Besitze des Vertrauens seines Herrn.

Daß freilich die Ernennung Pilgrims einem Theile des Kölner Bisthumsklerus, und gerade den Männern, welche am nächsten in Heriberts Vertrauen und am höchsten in seiner Gunst gestanden hatten, sehr wenig sympathisch war, dafür haben wir ein untrügliches Zeugniß, von welchem später die Rede sein wird, wenn wir in anderem Zusammenhange von Pilgrims Persönlichkeit und Wirksamkeit zu reden haben werden. Jedenfalls aber war der Widerstand in Köln nicht stark und organisiert genug, um sich in Thaten zu äußern, und auch die Verhältnisse im Reich

¹⁾ In dieser Beziehung stimme ich den Bemerkungen Ufingers in v. Sybels Histor. Zeitschrift VIII, 379 zu, wenngleich ich im Allgemeinen seinen Standpunkt nicht überall theile.

²⁾ Siehe den Excurs VII. Anders freilich nach einer aus dem 12. Jahrhundert stammenden Tradition, die im Godey 3 der Vita Bernwardi (SS. IV, 782, R. c.) überliefert ist. Danach wäre Pilgrim einst als fahrender Schüler (scolaris pauper) bettelnd vor Bernwards Thür gekommen und habe am Tische des Bischofs gastliche Aufnahme gefunden. Als Bernward ihm dann die Erhebung auf den Kölner Erzstuhl prophezeit habe, habe er seinem Wirth das Versprechen gegeben, seine erste Messe in Köln für Bernwards Seelenheil zu lesen. Gerade am Todestage Bernwards habe er dies Versprechen erfüllen wollen; zuerst habe er Bernwards Namen unter den Lebenden genannt, dann aber, als ihm noch während des Hochamtes der Tod des Hildesheimers durch göttliche Fügung offenbart wurde, das Gebet für Bernward bei der missa pro defunctis wiederholt. Schon äußerlich charakterisirt sich diese Erzählung als durchaus legendarisch; aber auch abgesehen davon widerspricht sie allen uns bekannten Thatfachen. Weber kann der Verwandte Aribo's von Mainz, der Bruder des Grafen Radeloh, der Nachkomme der Stifter von Seon niemals ein bettelnder Schüler gewesen sein, noch kann er am Todestage Bernwards — 20. Nov. 1023 — seine erste Messe in Köln gelesen haben.

waren nicht mehr danach angethan, es zu ermöglichen etwa dem Erwählten des Kaisers einen Cölner Abalbero entgegenzustellen: was 1008 noch möglich gewesen war, das hätte 1021 Heinrich nimmermehr zu dulden brauchen. So empfing denn Pilgrim am 29. Juni ¹⁾ im Dome zu Cöln, im Beisein zahlreicher Bischöfe, von denen uns nur Gerhard von Cambrai mit Namen genannt wird, seine Bischofsweihe.

Noch länger in Lothringen zu verweilen, nöthigte den Kaiser noch eine andere Bischofswahl. Am 21. April 1021 ²⁾ war Wolbodo von Lüttich gestorben, tief beklagt von den Angehörigen seiner Kirche, in der seine Waltung, so kurz sie auch war, des Ersprießlichen viel geschaffen hatte ³⁾. Die Wahl seines Nachfolgers fand wohl erst jetzt — im Laufe des Juli ⁴⁾ — statt; sie fiel auf einen Mann, an den man in Lüttich kaum gedacht haben mochte, und dessen Ernennung uns von Neuem zeigt, wie Heinrich ohne jede Rücksicht auf Stand und Geburt die Aemter und Würden, über die er zu verfügen hatte, stets an Persönlichkeiten verlieh, die ihm geeignet und zuverlässig erschienen. Durand, den er erhob, war aus hörigem Geschlecht, aus der Dienerschaft des Lütticher Dompropstes Godeschalk ⁵⁾, und „wie ein Wunder auf dem Welttheater“ erschien es den Zeitgenossen und späteren Geschlechtern, daß er „aus ärmlichem Neste entsprossen“ sich zu so hohen Ehren emporchwang ⁶⁾. Aber den Mangel seiner Geburt ersetzte der Erwählte des Kaisers durch reiche Talente und hohe, außergewöhnliche geistige Befähigung ⁷⁾. Von seinem Herrn zum Geistlichen bestimmt und in der trefflichen Schule Bischof Notkers herangewachsen, lenkte er schon früh die Aufmerksamkeit seiner Oberen auf sich; als Heinrich einst an Bischof

¹⁾ Gesta episcop. Cameracens. III, 17: in natali apostolorum Petri et Pauli.

²⁾ Ueber den Lobeſtag vgl. SS. VII, 209, N. 46.

³⁾ S. oben S. 106.

⁴⁾ Denn Durand, der am 14. Januar 1025 starb, soll nach seiner Grabſchrift (SS. VII, 209, N. 51) nur „paulo plus tribus annis“ geſeſſen haben, was freilich, auch wenn wir die Ernennung in dieſen Monat ſetzen, immer noch etwas zu wenig beſagt.

⁵⁾ Anselmi Gesta epp. Leodiens. cap. 36: Subrogatus est Durandus natus quidem ex humili genere, servorum memorati Godescalci praepositi, sed admodum pollens nobilitate ingenii.

⁶⁾ In der erwähnten Grabſchrift, die Stephan, Abt von St. Lorenz, verfaßte, heißt es von ihm:

Pauperis in nido patrimonii natus et altus
Ingenio summos evolat ad proceres;
Quos tulerat dominos hisdem famulantibus usus;
In theatro mundi fabula quanta fuit!

Dieselben Verse wiederholt Siegbert. Gemblac. 1021; sie sind auch benutzt in Ruperts Chron. S. Laurentii Leod. SS. VIII, 270 und in Reiners Vita Wolbodonis c. 20, SS. XX, 570, welcher letztere übrigens nur die Nachrichten Ruperts und Anselms combinirt, ohne selbständig von seinem Eigenen zu geben.

⁷⁾ Vgl. Note 5.

Wolbodo das Ansuchen stellte, ihm einen Aleriker zuzuweisen, der an wissenschaftlicher Tüchtigkeit es Anderen zuvorthue, wußte dieser ihm keinen Würdigeren zu nennen, als eben Durand, und empfahl den jungen Gelehrten noch ganz besonders der Aufmerksamkeit des Kaisers¹⁾. Heinrich sandte Durand nach Bamberg, wo er durch seine fruchtbare Wirksamkeit als Lehrer das Vertrauen, dessen man ihn würdigte, in vollem Maße rechtfertigte²⁾; auch in die kaiserliche Capelle scheint er aufgenommen zu sein³⁾ und so die gewöhnliche Laufbahn der zu bischöflichen Aemtern bestimmten Aleriker durchgemacht zu haben.

Ueber Durands kurze Wirksamkeit in Bittich — er starb schon im Januar 1025 — haben sich nur wenige Nachrichten erhalten. Daß die wunderbare Erhöhung aus niedrigem Stande den Bischof nicht stolz und übermüthig gemacht hat, sondern daß er in Demuth seiner dunklen Geburt gedachte, beweist ein Zug, den uns Anselm von Bittich⁴⁾ aufbewahrt hat. Als nach der Einsetzung des neuen Bischofs neben und vor den anderen Gliedern der Bitticher Geistlichkeit auch Dompropst Gottschalk, sein früherer Herr, zu ihm herantrat, um hergebrachter Mäßen das Gelübde des Gehorsams in seine Hand abzulegen, erhob Durand sich bescheidenlich von seinem Sitze, um die Eidesabnahme zu weigern; er werde seinerseits nie, fügte er hinzu, den Gehorsam vergessen, den er seinem Herrn schulde.

Weiß Anselm so nur Böbliches von Durand zu berichten, so hat dieser dagegen in dem von seinem Vorgänger gestifteten, aber noch nicht vollendeten Kloster von St. Lorenz kein gutes Andenken hinterlassen. Während dessen Abt Stephan Durands Waltung noch als eine edele bezeichnet⁵⁾, tadelt im 12. Jahrhundert Rupert in seiner Klosterchronik⁶⁾ ihn in den schärfsten Ausdrücken. Er habe, schreibt er, da zu Anfang seiner Herrschaft noch keine Mönche im Kloster gewesen seien, von den reichen Gütern, mit denen Wolbodo die neue Kirche ausgestattet hatte, vieles genommen, theils um seine Ritter damit zu belehnen, theils um es für die bischöfliche Tafel einzuziehen. Das Factum ist wohl glaublich, denn seinen adligen Vassallen gegenüber war gerade ein Heer von Durands Herkunft leicht in der Lage be-

¹⁾ Rupert chron. S. Laurent. Leod. a. a. D.: Wolbodo, qui imperatori quaerenti clericum scientem litterarum omissis aliis eum pauperem commendarit, rogans etiam ut super eum poneret oculos suos.

²⁾ Anselm. Gesta epp. Leod. c. 29: Durandus postea noster episcopus Bavenbergensem aecclesiam religionis et arcium liberalium disciplina illustravit.

³⁾ Darauf deutet die Notiz des Magnum Chronic. Belgicum bei Pistorius SS. III, 108: Durandus, imperatoris Henrici cancellarius, creatus est XX episcopus Leodiensis, die in ihrer inneren Wahrscheinlichkeit Gewähr findet.

⁴⁾ Anselm Gesta epp. Leodiens. c. 36. Es ist derselbe Geist, in dem Graf Friedrich von Verdun sich vor Abt Richard demüthigt, s. Bd. I, 333.

⁵⁾ Die Grabchrift: Tungrensem rexit nobiliter cathedram.

⁶⁾ Chron. S. Laurent. Leodiens a. a. D.

sonders freigebig sein zu müssen, wenn er sie dienstwillig erhalten wollte. Auch mit der Politik seines kaiserlichen Gönners stimmte das Vorgehen des Bischofs wohl überein; wir wissen ja, daß Heinrich, wenn er auf der einen Seite neuen Klostergründungen selten seine mildthätige Hand entzog, andererseits doch so manche überreiche Abtei beraubt hat, um weltliche Herren mit dem Klostergute auszustatten, oder um seinen Bischümern dasselbe zuzuweisen. Wenn wir demnach auch an der Wahrheit der Thatsache selbst nicht zweifeln, so dürfen wir doch, umsomehr als uns die näheren Einzelheiten nicht bekannt sind, wohl Bedenken tragen, um ihretwillen dem abfälligen Urtheil zuzustimmen, das der Mönch und Geschichtschreiber des betroffenen Klosters über den Bischof gefällt hat¹⁾.

Der Kaiser hielt darauf gegen Ende des Juli²⁾ zu Nimwegen einen feierlichen Hoftag ab, hauptsächlich wohl für die lothringischen Fürsten. Er kündigte ihnen seinen Entschluß an, einen Zug gegen die Griechen nach Unteritalien zu unternehmen und ließ das Aufgebot an sie ergehen.

Ehe er aber den Feldzug begann, wandte sich Heinrich aus diesen niederrheinischen Landen noch einmal nach Sachsen; es galt ein Versprechen einzulösen, das er vor mehr als drei Jahren dem Bischof von Oldenburg gegeben hatte, als dieser nach der grausamen Verwüstung seines Stiftes durch die Slaven sich hilfe flehend an Heinrich gewendet hatte. Da wir ihn am 7. August noch zu Cöln, am 10. zu Coblenz treffen³⁾, so muß er durch Franken und Sachsen seinen Weg nach Werben an der Elbe, unweit der Havelmündung genommen haben, wohin — wahrscheinlich um diese Zeit — die Häuptlinge der Abodriten und Wagrier entboten waren⁴⁾.

¹⁾ Es mag hier noch als ein bedeutendes Ereigniß aus Durands Zeit angemerkt werden, daß ihm am 25. Juli 1022 die Freude zu Theil ward, die unter seinem Vorgänger begonnene Kirche von Gemblour zu weihen. Gesta abb. Gemblacens cap. 36, SS. VIII, 539. Im Jahre 1024 gehört Durand, wie bekannt ist und hier nicht weiter behandelt werden kann, zur lothringischen Opposition gegen Conrad II.

²⁾ Zugewegen waren nach Gesta epp. Camerac. III, 17: Gerhard von Cambray, der dem Kaiser bis Sains-les-Marquions das Geleite gab, ferner nach Stumpf 1763 Pilgrim von Cöln und Meinwerk von Paderborn. Im Original der Urkunde ist nach Stumpf zwar die Ziffer vor kalendas Augusti jetzt unleserlich; wir dürfen aber wohl unbedenklich am 23. Juli, den auch der Abdruck bei Leuckfeld, Antiquit. Gandersheim., S. 115, giebt, festhalten. Ich kann nicht sagen, ob Stumpf auf Grund des Originals den Grafen, dessen Comitatus an Gandersheim vergabt wird, Otto nennt, während er bei Leuckfeld Boto heißt. Otto giebt allerdings auch Böhmer 1212 nach den Abdrücken bei Schaten, Harenberg und in den Orig. Guelf. IV, 467; nach den Ortsnamen zu urtheilen, ist aber der Druck Leuckfelds der bessere.

³⁾ Stumpf 1764. 1765.

⁴⁾ Daß der Landtag von Werben in 1021 fällt, hat Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 610, erwiesen. Nach dem Itinerar des Kaisers könnte er dann entweder in die Zeit zwischen Aug. 10 und etwa Sept. 20 (am 22. ist Heinrich in

Auf halbem Wege ungefährt, als der Kaiser in Gandersheim Quartier genommen hatte, nöthigte ihn die Nachricht von einem neuen Todesfall aus den Häuptern des geistlichen Fürstenthums zu etwas längerem Aufenthalt: Erzbischof Erkanbald von Mainz hatte am 17. August ¹⁾ das Zeitliche gesegnet. Die Wahl seines Nachfolgers war freilich bald geschehen. Aribo, der uns schon bekannte Stifter von Göß, von dessen Persönlichkeit und Bedeutung unsere Jahrbücher noch Mehreres zu melden haben werden, ward für das wichtigste geistliche Amt des Reiches bestimmt und empfing, nachdem ihm der Kaiser Ring und Stab seines Vorgängers übergeben hatte, am Hochaltare des Klosters von Berntward von Hildesheim die Priesterweihe ²⁾. Ihn nach Mainz zurückzubegleiten und seiner Einführung in das neue Amt beizuwohnen, wie Heinrich in ähnlichen Fällen gern that, verbieten ihm diesmal die dringenden Geschäfte des Reichs, die ihn nach Osten riefen. Auch Berntward konnte dem designirten Erzbischof einer wirklichen oder vorgeschützten Unpäßlichkeit halber nicht nach Mainz folgen, er entsandte statt seiner den Bischof Ekkehard von Schleswig ³⁾, der ja bei vielen Gelegenheiten in dieser Zeit sich mit der Rolle eines Hildesheimer Weihbischofs genügen lassen mußte; von ihm ist Aribo, wahrscheinlich am 1. Oktober 1021 ⁴⁾, in Mainz zum Bischof geweiht worden.

Halberstadt) oder in die zwischen Mai 25 und Juni 25. (am 29. ist Pilgrims Weihe, einige Tage vorher muß Heinrich schon in Köln gewesen sein) gesetzt werden. Ich entscheide mich für das Erstere, weil so die Zeit für die weiten Märsche vom Niederrhein bis zur Elbe (oder umgekehrt), die in beiden Fällen anzunehmen sind, besser ausreicht.

¹⁾ Das Datum übereinstimmend Necrolog. Mogunt. (Böhmer, Fontt., III, 142, Jaffé Bibliotheca, III, 721), Fuldense (Böhmer a. a. O. III, 159), Weissenburgense (ebenda IV, 312), b. Martini Fuldens. (ebenda IV, 454) und Annal. Quedlinburg. 1021. — 16 kal. Aug. und 1020 geben Annal. Hildesh., 1020 auch der Mainzer Bischofskatalog bei Jaffé, Biblioth., III, 4.

²⁾ Vita Godeh. poster. c. 17, SS. XI, 205: Huic autem Aribo regius cappellanus successit, quem imperialis anuli dono regio more praesignatum Bernwardus episcopus ad principale altare praenotatae Gandisheimensis ecclesiae presbyterum ordinavit. Vgl. Vita Godeh. prior c. 24, SS. XI, 185. Daß der Kaiser bei der Weihe zugegen war, berichtet Thangmar (Vita Bernw. c. 48, SS. IV, 778).

³⁾ Vita Godeh. prior c. 24, posterior. c. 17.

⁴⁾ Nach dem Bischofskatalog bei Jaffé Biblioth. III, 4 regiert Aribo 9 Jahre 6 Monate 5 Tage. Da er nach einstimmigem Zeugniß der Necrologien am 6. April 1031 starb, so war der Tag seiner Weihe der 1. Oktober 1021. Es stimmt zu dieser Rechnung vortreflich, daß dieser Tag ein Sonntag war; und wir werden uns deshalb nicht dadurch irre machen lassen, daß schon zu Ende des September zwei Urkunden Stumpf 1766. 1767 vice Aribonis Moguntini archiepiscopi et archicapellani recognoscirt sind. Entweder mußte man in der Kanzlei des Kaisers in Sachen nicht, daß die Weihe noch nicht erfolgt war, oder man betrachtete die Wahl bereits nach der kaiserlichen Investitur als endgültig vollzogen. Mit der Bischofsweihe selbst ist wahrscheinlich deshalb so lange gezögert worden, weil die canonischen Bestimmungen dafür nur den 1., 4., 7., 10. Monat, also den August und September nicht, zuließen.

Während dessen hatte der Kaiser seine Reise nach Werben fortgesetzt.

Die Verhältnisse lagen gerade damals nicht ungünstig für eine definitive Ordnung der slavischen Dinge, für ein machtvolles Auftreten des Kaisers: die Wenden hatten gerade in den letzten Jahren von einer Seite her, die bis dahin in diese Angelegenheit des Ostens wenig eingegriffen hatte, einen mächtigen Gegner zu bekämpfen gehabt, dessen siegreiches Vorgehen der Sache des Christenthums großen Vorschub hätte leisten können.

König Kanut der Große von Dänemark hatte, seitdem am 23. April 1016 sein englischer Gegner Ethelred der Unberathene gestorben und dessen heldenmüthiger Sohn Edmund wenig später dem Vater gefolgt war, mit der Untertwerfung Englands ein leichtes Spiel gehabt¹⁾. Als ihm dann nach dem Tode seines Bruders Harald auch Dänemark zugefallen war, konnte er an eine Sicherung und Ausbreitung seiner Herrschaft denken, indem er sich gegen die heidnischen Slaven der Ostseeküste wandte. Im Jahre 1019 führte er ein starkes dänisch-englisches Heer ins Wendenland. Die Heiden stellten sich ihm gegenüber auf; schon war der Tag zur Schlacht bestimmt: da griff in der Nacht, die demselben voranging, der Herzog Godwin, der die englische Abtheilung in Kanuts Heer befehligte, ohne Wissen des Königs mit seinem Kriegsvolk das Lager der Slaven an. Der Ueberfall gelang vollständig: als Kanut, der die Engländer geflohen oder zum Feinde übergegangen wähnte, am anderen Morgen seine Dänen gegen den Feind führte, fand er nur Blut und Leichen; was von den Heiden dem englischen Schwerte entronnen war, hatte in der Flucht sein Heil gesucht²⁾. Siegreich kehrte der König, nachdem er hier im Wendenlande festen Fuß gefaßt und

¹⁾ Vgl. Lappenberg, Englische Geschichte, I, 459 ff.

²⁾ Henr. Huntindon. (Monumenta Historiae Britannica I, 757): Cnut tertio anno regni sui ivit in Daciam, ducius exercitum Anglorum et Dacorum in Wandalos. Cum autem hostibus crastina die conficturus appropinquasset, Godwinus consul, Anglorum ducens exercitum, rege inscio nocte profectus est in hostem. Igitur improvidos invasit, occidit, fugavit. Rex vero summo mane, cum Anglos fugisse vel ad hostes perfide transisse putaret, acies ordinatas in hostes dirigens non invenit in castris nisi sanguinem et cadavera et praedam. Quamobrem summo honore deinceps Anglos habuit nec minori quam Dacos. Daß dritte Regierungsjahr Kanuts, vom Tode Ethelreds abgerechnet, läuft vom 23. April 1018 bis 22. April 1019; es dürfte aber vielleicht etwas später zu beginnen sein. Daß der Zug in 1019 fällt, ergibt sich auch aus den Angaben Rogers v. Hoveden (ed. Stubbs I, 87): 1019 rex Anglorum et Danorum Cnutus Denemeriam adiit et inibi per totam hyemem mansit. 1020 rex Cnutus Angliam rediit. Der consul Godwinus, ist wohl identisch mit dem dux Godwinus, der Urkunden des Königs (bei Suhm, Historie af Danmark, III, 797 ff.) aus den Jahren 1021 und 23 unterschreibt und mit dem dux Guduin des Adam von Bremen (II, 52); vgl. über seine Abstammung und sein Geschlecht auch Lappenberg, Engl. Gesch., I, 439. 471, R. 3.

wohl damals schon einen Theil der heidnischen Slaven zinsbar gemacht hatte¹⁾, nach Dänemark zurück.

Von wie großer Bedeutung wäre es nun gewesen, wenn gleichzeitig mit dem Dänenkönig auch der Herzog von Sachsen gegen die Abodriten eingeschritten wäre, sie für die Rebellion von 1018 zu züchtigen! Daß das zunächst nicht geschah, daran trug die ungeliche Spannung zwischen Heinrich und den Billungern, welche, wie wir gesehen haben, 1020 zu offener Empörung führte, sicherlich vor Allem die Schuld. Erst als das gute Einvernehmen zwischen dem Kaiser und dem Träger des höchsten Reichsamtes in Sachsen hergestellt war, erinnerte der Letztere sich seiner Aufgabe; es gelang ihm nun leicht, die Slaven wieder zur Zahlung des schuldigen Tributs zu zwingen und die nordalbingischen Sachsen, die bis dahin von ihnen beunruhigt waren, vor ihren Einfällen zu sichern²⁾. Mit Erzbischof Unwan, der um dieselbe Zeit sein Capitel in dem wiederhergestellten Hamburg erneuerte und den zwölf Canonikern, die er je drei aus Bremen, Bücken, Herfefeld und Rammelsloh dorthin berief, die Mission unter den Heiden zur Aufgabe machte, stand er dabei im besten Einvernehmen.

Schien so für den Wiederaufbau der Kirche in diesen Gegenden der günstige Zeitpunkt gekommen, so glaubte auch Bernhard von Oldenburg nicht länger säumen zu dürfen, zu der ihm anvertrauten Heerde zurückzukehren: er hoffte die Einkünfte, die einst Otto der Große für den Unterhalt des Bisthums bestimmt hatte, zurückzuerlangen³⁾. Auf seine Beschwerde berief jetzt Herzog Bernhard von Sachsen die Häuptlinge der Abodriten und

¹⁾ Sven. Agg. Hist. reg. Dan. (Langebeck, SS. I, 54): Kanutus — Sclaviam cum Sambia sibi subjugavit. Wilhelm, Geneal. reg. Danor. (Langebeck II, 156): Roanos — Pomeranos, Sclavos, Herminos et Samos omnes paganis ritibus deditos sibi fecit tributarios. Ein Theil dieser Eroberungen aber kann, wenn der letzteren Nachricht überhaupt zu trauen ist, jedenfalls erst nach Boleslavs Tode gemacht sein, da dieser mit Kanut verwandt war und in Pommern mit starker Hand seine Herrschaft aufrecht erhielt. Vgl. Voigt, Preuß. Gesch. I, 298 N. 1, L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II, 64.

²⁾ Adam Brem. II, 47: Mox quoque favente Unwano Sclavos tributo subiciens pacem reddidit Nordalbingis et matri Hammaburg. Ad ejus restaurationem venerabilis metropolitani assentit post cladem Sclavonicam civitatem et ecclesiam fecisse novam, simul ex singulis congregationibus suis, quae virorum essent, tres eligens fratres, ita ut duodecim fierent, qui in Hammaburg canonice degerent conversatione, vel qui populum converterent ab errore ydolatriae. Wenig später trat dann Unwan in freundschaftliche Beziehungen zu Kanut von Dänemark (vgl. Lappenberg, Engl. Gesch. I, 470) von denen bei Adam II, 53 die Rede ist und die später zum Abschluß des Bündnisses zwischen Conrad II. und Kanut führen. Ueber die Gefahr der Heidenfälle in Sachsen vgl. auch die Urkunde Bernward's von Hildesheim vom Jahre 1020 (Legg. II, 172 N. 1), in der von „infestatio inimici ministrantiumque sibi paganorum scilicet seu malorum christianorum incursum“ die Rede ist.

³⁾ Einzige aber auch völlig glaubwürdige Quelle für das folgende ist Elmold I, 18.

Wagrier zu einem Landtage und forderte sie auf, dem Bischofe den schuldigen Zins zu zahlen. Als sie aber Ueberbürdung mit Abgaben vorschickten — der Tribut, den sie ans Reich zu entrichten hatten, wird in der That nicht unbedeutend gewesen sein — und als sie hinzusetzten, sie wollten lieber das Land räumen, als sich in noch höhere Lasten fügen, da glaubte der Herzog doch nicht mit Strenge gegen sie einschreiten zu können. Unter diesen Umständen mochte es schon als Gewinn erscheinen, wenn jeder Hausstand des Abodritenlandes, reich wie arm, zu einer Abgabe von zwei Denaren¹⁾ für den bischöflichen Haushalt verpflichtet wurde, wenn außerdem von den alten Tafelgütern des Bisthums die Höfe Bosau am Plöner See und Gniffau an der Trave²⁾ demselben zurückerstattet wurden. Andere und ausgedehntere Besitzthümer dagegen, das Daffauer, Müritzer und Cuziner Land, die gleichfalls zur ersten Ausstattung der Oldenburger Kirche gehört hatten³⁾, war es auch jetzt noch unmöglich zurückzuerlangen, so oft auch der Bischof den Herzog deshalb mit seinen Beschwerden anging.

Um so mehr Hoffnung hatte Bischof Bernhard auf den Tag von Werben gesetzt, für welchen der Kaiser seine persönliche Gegenwart zugesagt hatte. Hier erschienen denn auch — es wird etwa in der ersten Hälfte des September gewesen sein — die wendischen Häuptlinge Mann für Mann. Als sie dem Kaiser allen Gehorsam und strenge Wahrung des Landfriedens versprochen hatten, trat der Bischof vor das Antlitz des Herrschers und erneuerte seine Klagen. Sofort stellte Heinrich eine Untersuchung an; die slavischen Fürsten selbst konnten nicht läugnen, daß jene Besitzungen mit ihrem Landgebiet⁴⁾ einst zur Dotation des Bisthums gehört hatten. So konnte des Kaisers Spruch nicht zweifelhaft sein: nicht nur, daß Daffau, Müritz und Cuzin dem Bischof zuerkannt wurden, Heinrich nöthigte den Wendens-

¹⁾ duo nummi sagt Helmold a. a. O.; mehr als Denare darf man wohl nicht verstehen.

²⁾ Buzu et Nezenna. Die Erklärung schon in den Noten Lappenbergs zu Helmold a. a. O.

³⁾ Helmold a. a. O.: Illa vero praedia quae fuerunt in remotiori Slavia, quae olim ad Aldenburgense episcopium pertinuisse antiquitas commemorat, ut est Derithsewe, Morizi, Cuzin cum attinentiis suis, episcopus Benno nullatenus per ducem obtinere potuit, licet ad haec requirenda saepius enisus fuerit. Derithsewe ist das Land Daffau in Mecklenburg-Schwerin. Ueber das Land Müritz zwischen Tollense und Warnow vgl. die ausführlichen Erörterungen bei Wigger, Mecklenburgische Annalen S. 111 ff. Cuzin oder Cuzin gehört danach zum Warnowischen Gebiet und lag westlich vom Plauer See; über den Burgwall Cuzin, das jetzige Dorf Quenzin bei Plau, vgl. Wigger S. 125. Ebenda S. 134, N. 1 wird nachgewiesen, daß nachmals bei der Erneuerung der wendischen Bisthümer durch Heinrich den Bömen denselben gerade in diesen Landschaften wieder Güter verliehen wurden.

⁴⁾ Helmold nennt sie hier „urbes cum suburbiis“, Ausdrücke, mit denen überhaupt in den slavischen Gebieten auch die Kaiserurkunden etwas freigebig umgehen.

fürsten auch das Versprechen ab, den Jahreszins an den Bischof in der Höhe, wie ihn einst Otto bei Gründung des Bisthums zur Ablösung des Zehntens festgesetzt hatte, in Zukunft zahlen zu wollen¹⁾.

Wenn aber Bernhard gehofft hatte, daß die wendischen Häuptlinge das ihnen abgedrungene Versprechen auch halten würden, so täuschte er sich. Kaum hatte Heinrich den Rücken gewendet, kaum wußte man ihn auf dem Zuge nach Italien begriffen, von dem er vielleicht nimmer zurückkehren mochte: da erneuerte sich der alte Zustand. Der Zins wurde nicht gezahlt; der Grundbesitz der Kirche nicht restituirt. Da verzweifelte Bischof Bernhard an der Möglichkeit, seines Amtes zu warten; abermals verließ er seine Kirche und suchte und fand bei Berntward, bei dem ja bereits der Bischof von Schleswig lebte, seine Zuflucht. Hier ist er am 13. August 1023 gestorben²⁾, und weder er noch seine nächsten Nachfolger, von denen nur Reinold noch in die Zeiten unseres Kaisers fällt, haben ihre Diocese je wieder betreten.

Die Schuld, daß die Verhandlungen zu Werben keinen bleibenden Erfolg gehabt haben, schreibt Helmold der Habsucht Bernhards von Sachsen zu, von der er bei Adam von Bremen gelesen hatte³⁾. Doch sind die Vortwürfe, welche er dem Herzog macht, wohl kaum ganz gerechtfertigt. Allerdings, was Letzterer durch persönliche Verhandlungen mit den Slaven für Oldenburg hatte erwirken können, blieb weit hinter den Ansprüchen zurück, die der Bischof mit Recht erheben konnte⁴⁾.

¹⁾ Helmold a. a. D.: Praeterea omnes Obotriti, Kycini, Polabi, Wagrii et ceteri Sclavorum populi, qui terminis Aldenburgensis ecclesie concludebantur, polliciti sunt dare omnem censum, quem pro decima magnus Otto ecclesiasticis stipendiis deputaverat. Ueber die Gebiete dieser slavischen Stämme vgl. Wigger a. a. D. S. 105 ff. Von dem Zins der Slaven sagt Helmold (I, 14) Folgendes: dabatur autem pontifici annuum de omni Wagirorum seu Obotritorum terra tributum, quod scilicet pro decima imputabatur, de quolibet aratro mensura grani et 40 resticuli lini et 12 nummi puri argenti, ad haec unus nummus pretium colligentis. Sclavicum vero aratrum par boum aut unus conficit equus.

²⁾ Seinen Tod berichten Annal. Quedlinburg und Hildesheimenses zu 1023; die Letzteren geben auch den Namen seines Nachfolgers. Der Todestag steht im Necrolog. Lüneburg: Idibus Augusti obiit Bernhardus episcopus de Sclavis. Wenn Helmold (I, 18) als Ursache seines Todes angiebt, er sei bei der Weihe der Michaeliskirche in Hildesheim (29. Sept. 1022) von der Menge erdrückt und wenige Tage nachher verstorben, so ist das also irrig. Wie Künzel, Der heilige Berntward (Hildesheim 1856), S. 70 N. 2, vermuthet, ist die Notiz Helmolds wahrscheinlich aus einem Mißverständnis der Worte „qui pressus graviter pensatur laude perhenni“, die in Bernhards Grabinschrift vorkommen, entstanden. Ebenso falsch ist es, wenn Helmold, ohne Reinold zu erwähnen, dessen Nachfolger Meinher unmittelbar auf Bernhard folgen läßt. Man sieht, über diese Bischöfe in partibus hat sich nicht einmal an Ort und Stelle selbst eine genaue und zuverlässige Tradition erhalten.

³⁾ Helm. I, 18; vgl. Adam Brem. II, 46.

⁴⁾ Abgesehen von dem Grundbesitz war ja auch der Zins sehr bedeutend geringer. Er betrug nur $\frac{1}{6}$ der von Otto I. festgesetzten Summe, wobei noch

Aber dafür wäre auch Aussicht vorhanden gewesen, daß die Wendenhäuptlinge diese so ungleich geringeren Verpflichtungen freiwillig erfüllt hätten, und wo nicht, so war des Herzogs Ehre gewissermaßen dafür verpfändet, daß er sie nöthigenfalls mit starker Hand dazu hätte anhalten müssen. Und wenn Helmold selbst uns berichtet, daß Otto's Schenkungen einst die Kirche von Oldenburg in geradezu überreichlichem Maße mit weltlichem Gute ausgestattet hatten¹⁾: nun dann mußte es auch möglich sein, mit jenem ungleich geringeren Zins von zwei Denaren für jeden Hausstand und mit den Einkünften von Bosau und Gniffau wenigstens einen nothdürftigen bischöflichen Haushalt zu bestreiten, wenigstens die Continuität des Christenthums und des bischöflichen Amtes auf diesem vorgeschobenen Posten der deutschen Kirche zu unterhalten. Es war kein rühmlicher Schritt, den Bischof Bernhard that, als er, weil er nicht Alles erlangen konnte, deshalb an Allem verzweifelte²⁾.

Aber noch eine Reihe von Erwägungen anderer Art drängt sich bei dieser Gelegenheit der historischen Betrachtung auf. Wie nun, wenn Heinrich nicht nach Italien gezogen wäre, wenn er die Mühe der nächsten Jahre, die Opfer an Geld und Menschenleben, die dieser neue Feldzug in die südlichen Lande erforderte, deren bestrickendem Zauber so viele deutsche Herzen seit einem halben Jahrtausend erlegen waren — wenn er das Alles auf die Bekämpfung des Heidenthums hier im Osten, auf die Verbreitung des Christenthums und der Civilisation, die hier wenigstens sicherlich Hand in Hand gingen, hätte verwenden können? Es ist schwer zu sagen, was vor Jahrhunderten hätte geschehen können, wenn das gethan oder jenes unterlassen wäre, und es mag in vielen Fällen müßig erscheinen danach zu forschen — hier aber führt es auf eine Gedankenreihe, die in den letzten Jahren zu wiederholten Malen Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gewesen ist; und gerade hier, scheint mir, sind wir in der Lage auf die bestimmt formulierte Frage eine bestimmte Antwort mit dem Grade von Wahrscheinlichkeit zu ertheilen, der in solchen Dingen überhaupt zu erreichen ist. Für uns wenigstens unterliegt es keinem Zweifel, daß kaum je die Verhältnisse für die Erfüllung

alle Naturalleistungen wegfielen. Doch ist diese Berechnung nur richtig, wenn man annimmt, daß die Zahl der Haushaltungen um 1020 der Zahl der aratra zu Otto's I. Zeiten gleichkam, was fraglich ist. Eine Vermehrung der Bevölkerung würde man auch in Anschlag zu bringen haben.

¹⁾ Helm. I, 14: Fuerunt praeterea Aldenburgenses pontifices admodum honorabiles erga regulos Slavorum, eo quod munificentia magni principis Ottonis cumulati essent temporalium rerum affluentia, unde copiose possent largiri.

²⁾ Uebereinstimmend mit unserer Beurtheilung der Sache äußert sich Eteindorff (De ducatus Billingor. in Saxonia origine et progressu S. 54). Anders E. Giesebrecht (Wend. Gesch. II, 55), der im ausdrücklichen Widerspruch mit der in N. 1 angeführten Stelle aus Helmold schreibt „der Zins sei schon bei der Stiftung des Bisthums niedrig angelegt gewesen.“

dieser großen Aufgabe, dieser recht eigentlich deutschen Mission — der Verbreitung der Culturfortschritte nach Osten und Norden — günstiger gelegen haben, als gerade damals, gerade im Jahre 1021.

Im Reiche rührte sich nichts. Mag auch hier und da, was wir nicht wissen können und nicht gemeint sind zu bestreiten, der eine oder der andere kleine Herr von Adel in lokaler Fehde seinen Nachbar bekämpft haben: die Fürsten, die großen Träger des Reichsamtes, geistlichen wie weltlichen Standes, waren in diesem Augenblick in so gutem Einvernehmen mit ihrem Oberhaupte, wie das seit den letzten Jahren des ersten Otto in deutschen Landen nicht der Fall gewesen war. Alle Erztühle des Reichs, voran die drei rheinischen, dann aber auch die gerade für diese Frage noch wichtigeren von Magdeburg und Bremen, nicht minder endlich die überwiegende Mehrzahl der Bisthümer und Abteien waren mit Männern besetzt, die zum größten Theil in Heinrichs Dienste erwachsen, ihm Amt und Ehre verdankten und, soweit wir sie kennen, gerade für einen solchen Gedanken nicht unempfänglich gewesen wären. Mit seinem luxemburgischen Schwager in Baiern stand Heinrich jetzt wieder auf freundschaftlichstem Fuße, Schwaben ließ er durch einen seiner besonderen Günstlinge, Poppo von Trier, verwalten, aus Lothringen hören wir von keinem Widerstande mehr, mit dem Herzoge von Sachsen endlich war der Friede hergestellt, und wenn etwa ja noch ein Funke des Grolls im Herzen des Billungers zurückgeblieben wäre, so war gerade ein slavischer Feldzug, auf dem es für ihn nur Ruhm und Vortheil zu erlangen gab, vielleicht das beste Mittel denselben im Keime zu ersticken.

Dazu kam, daß auch von außen, soweit wir sehen können, nichts zu befürchten war. Boleslav von Polen hat seit dem Frieden von 1018 nichts mehr gegen Deutschland unternommen; ein Feldzug gegen die Lituzen und die anderen heidnischen oder scheinchristlichen Slavenstämme würde — wir dürfen es aus dem Briefe des heiligen Bruno schließen — seine Sympathie, vielleicht, wenn das überhaupt wünschenswerth hätte sein können, seine Bundesgenossenschaft gefunden haben. Und mehr noch war von der anderen auswärtigen Macht zu erwarten, die hier in Betracht kam. Denn es ist nicht abzusehen, warum es Heinrich hätte schwerer fallen sollen, als wenige Jahre später seinem Nachfolger, mit Kanut von Dänemark in ein freundschaftliches Verhältnis zu treten; daß auch ihm der Kampf gegen das slavische Heidenthum dieser östlichen Landschaften nahe genug lag, hatte der große nordische Herrscher auf dem Feldzuge von 1019 deutlich bewiesen.

Wer möchte bestreiten, daß unter diesen Umständen, wenn man der vereinten Kraft der Nation diese Aufgabe gestellt hätte, es damals möglich gewesen wäre, das mindestens auszuführen, was etwa anderthalb Jahrhunderte später zwei sächsische Fürsten, Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär, doch wesentlich ohne

Hülfe des Reichs mit ihren eigenen beschränkten Mitteln zu erreichen vermochten? Und wer wollte die Folgen ermessen, die es gehabt haben würde, wenn schon anderthalb Jahrhunderte früher und von Reichswegen das große Werk vollbracht wäre, das sich nun soviel später vollzog und, weil von particularen Gewalten ausgehend, auch in erster Linie der Erstarkung dieser Kräfte, erst in zweiter der des großen Ganzen zu Gute gekommen ist?

So sehr wir auch von unserem Standpunkte aus beklagen mögen, daß die Dinge nicht diesen, wie es jetzt scheint, so einfachen und so naturgemäßen Gang der Entwicklung genommen haben: nichts liegt uns dennoch ferner, als Heinrich persönlich einen Vorwurf daraus machen zu wollen, daß es nun dennoch nicht so gekommen ist. Denn, wie die Sachen einmal standen, war er doch nicht bloß der deutsche König, der sich auf rein deutsche Aufgaben hätte beschränken können: mit dem Glanz der Kaiserkrone, die sein Haupt schmückte, hatte er auch ernste Verpflichtungen auf sich genommen, denen er sich mit Ehren nimmer hätte entziehen können; und von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist kaum je der Zug eines deutschen Königs nach Italien nothwendiger und berechtigter gewesen, als der, den Heinrich 1021 auf den Hülferuf des Papstes unternommen hat. Wohl aber dürfen wir auch an dieser Stelle hervorheben, wie neben so mancher großen und hohen That, die noch heute jedes deutsche Herz mit stolzer Freude erfüllt, neben so manchem unendlichen Vortheil, zumal in geistiger Beziehung, den die innige Verbindung, wie sie nun einmal zwischen Deutschland und Italien bestand, im Gefolge gehabt hat, dieselbe doch auch hier, wie so oft, der Verfolgung einer mehr nationalen Politik hemmend und verzögernd in den Weg getreten ist.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu Heinrich zurück. Der hatte sich von Werben aus eilends nach Süden gewandt: von der äußersten Nordmark des Reiches, von den Ufern der Elbe riefen ihn die Pflichten seines Amtes nach den bedrohten Gegenden Unteritaliens. Nachdem er zu Walbeck einen kurzen Aufenthalt genommen hatte, von dem uns eine Urkunde für Kloster Ringelheim Kunde giebt¹⁾, beging er das Fest der Thebäischen Legion (22. September) bei Bischof Arnulf von Halberstadt; dann stattete er der Kaiserstochter, die als Lebthigin von Quedlinburg waltete, einen Besuch ab; mit großem Gepränge wurde hier am 24. September die Weihe des neuen Doms gefeiert²⁾. Nachdem der Kaiser auch bei dieser Gelegenheit mit

¹⁾ Stumpf 1767. Wegen der Recognition „ad vicem Aribonis“ kann die Urkunde nicht, wie Böhmer wollte, in den Palmsonntags-Aufenthalt zu Walbeck (s. oben) gehören. Ueber das „in comitatu vero comitis Ringelem“ vgl. Stumpfs Bemerkung.

²⁾ Ann. Quedlinb. 1021. Den Hauptaltar weiht der Diöcesanbischof, Arnulf von Halberstadt; außer ihm werden als Consecratoren genannt Gero

gewohnter Freigebigkeit die neue Kirche bedacht hatte — außer kostbaren goldenen Geräthschaften und seidenen Gewändern verließ er ihr Güter im Gau Nordthüringen¹⁾ — begab er sich zu gleicher Feierlichkeit nach Merseburg. Wie hier am nächstfolgenden Sonntage, dem 1. October, die neue Kirche in Gegenwart zahlreicher Prälateu eingeweiht wurde, und wie der Kaiser dieselbe wenige Tage später mit reichen Schenkungen ausstattete, ist schon in anderem Zusammenhang in diesen Jahrbüchern besprochen worden²⁾. Hier mag nur noch einer anderen gleichfalls während dieses Merseburger Aufenthalts ausgestellten Urkunde Erwähnung geschehen, durch welche das im Harz unweit Wernigerode belegene Frauenkloster Drübeck, dem Heinrich 1004 bereits die Immunität und die freie Abtwahl bestätigt hatte³⁾, ein dem Kaiser unlängst zugekommenes Gut im Hardego empfing⁴⁾.

An diese Merseburger Kirchweihe schließt sich ein wohl noch in der ersten Hälfte des Octobers mit den Sachsenfürsten abgehaltener Landtag auf Pfalz Allstedt an. Auf eine Theilnahme der Sachsen an dem Zuge nach Italien scheint Heinrich von vorn herein verzichtet zu haben; wir hören wenigstens von keinem einzigen sächsischen Herrn, der ihn begleitet hätte, und auch die

von Magdeburg, Meinwerk von Paderborn und Eilhard von Meissen. Spricht der Quedlinburger Annalist von „totius regni episcoporum ac optimum conventus“, so wird sich das wohl auf diese sächsischen Prälaten beschränken; wären mehr Bischöfe zugegen gewesen, die dann als Consecratoren hätten fungiren müssen, so würde der Annalist bei dem Bericht von der Weihe der übrigen Altäre, deren Reliquien-Ausstattung er ausführlich erzählt, ihre Namen nicht verschwiegen haben. Vgl. übrigens auch Chron. Halberstadense ed. Schatz S. 23.

¹⁾ Ann. Quedlinb. 1021: pluribus auri sericorumque donariis doteque haereditaria quam maxime hanc laudabilem basilicam honorifice dotavit. Urkunde Stumpf 1766. (Orig. Berlin.) Der König verleiht „tale predium quale quidam nobilis vir Eginus a sua proprietate in nostram dedit proprietatem, quod vocatur Plozwuzi et decem mansos in altero loco qui dicitur Arrikesleva, que sita sunt in pago Nordduringon, in comitatu vero Thiotmari marchionis. Topographische Erläuterungen f. b: Heinemann, Cod. dipl. Anhaltin. I, 82. Irrig steht aber Heinemann die Urkunde in den Anfang September; die Weihe wird in ihr als schon vollzogen erwähnt.

²⁾ Vb. I, S. 297 ff. Zu dem Verdammungsurtheil, das dort Ufinger (S. 298 Nr. 4) über die beiden Urkunden Stumpf 1770. 1797 gefällt hat, kann ich nach eigener Anschauung der wohl im 13. Jahrhundert in wenig geschickter Weise gefälschten angeblichen Originale im Domstifts-Archive zu Merseburg völlig zustimmen.

³⁾ Bresslau, Diplomata centum N. 21. Zwei andere Urkunden für das Kloster von 960 und 980 habe ich leider nicht abdrucken können, aber in der Anmerkung S. 171 wenigstens im Auszuge mitgetheilt, dort ist auch gesagt, wodurch sich Heinrichs Immunität ganz nach seiner Art von der Otto's II. unterscheidet. Stumpf (Acta imperii, N. 212, 231) hat jetzt auch diese beiden Diplome mitgetheilt.

⁴⁾ Diplomata centum N. 25, nur mit Actum Merseburc, aber, wie sich aus der Kanzlerunterschrift ergibt, unzweifelhaft hierher gehörig. Eine aus den beiden Urk. Heinrichs II. ungeschickt fabricirte Fälschung ist ebenda Nr. 22 gedruckt.

Worte des Quedlinburger Annalisten, der Kaiser habe sich und alles Seinige der felsenfesten Treue der Sachsen anempfohlen¹⁾, lassen sich wohl darauf beziehen, daß ein Aufgebot des sächsischen Heerbanns nicht beabsichtigt wurde, sondern daß derselbe zur Bewahrung der Nord- und Ostgrenze des Reiches daheim blieb. Auf die Verabredung der für diese Grenzwehr nothwendigen Maßregeln werden sich daher die Verhandlungen zu Alstedt beschränkt haben.

¹⁾ Ann. Quedlinb. 1021: se suaque omnia aureae Saxonum, saxea corda gerentium, fidei commendans.

Der dritte Zug Heinrichs nach Italien.

Um so mehr war Heinrich für den großen Zug auf die Kräfte von Süd- und Westdeutschland angewiesen, und eilends wandte er sich durch Franken nach Schwaben, um sich an deren Spitze zu stellen. Doch so viel Zeit fand unser Kaiser immer, um an einem kirchlichen Freudenfeste Theil zu nehmen, zumal wenn es, wie diesmal, seinem geliebten Bamberg galt. Es war die dritte Kirchweih dieses Herbstes, da er am 2. November in Gegenwart zahlreicher Bischöfe — auch Aribio und Pilgrim fehlten nicht — dem Geburtstage von Kloster Michelsberg bewohnte¹⁾, und wie eine glückliche Vorbedeutung für das Gelingen seines Unternehmens mochte Heinrich den frohen Tag auffassen, an welchem seiner Gründung gleichsam der Schlussstein aufgesetzt wurde.

Augsburg, wo wir den Kaiser am 12. und 13. November finden²⁾, war der Sammelplatz des starken Heeres, das sich hauptsächlich aus Schwaben, Lothringern und Baiern zusammensetzte³⁾. Noch am 13. November setzte sich der Zug in Bewegung:

¹⁾ Ekkehard, SS. VI, 193. 194; daraus Ebbo im Prologus der Vita Ottonis bei Jaffe, Bibliotheca, V, 589. Vgl. Bd. II, 100.

²⁾ Stumpf 1771—1774. Aus der ersteren Urkunde ergibt sich die Anwesenheit Herzog Heinrichs von Baiern. Daß derselbe aber den Zug nach Italien mitgemacht hat, dafür haben wir kein Zeugniß, wenn man nicht etwa die Stelle des Ordo Farfensis, SS. XI, 547: *Depositio domni Chonradi regis et Einrici ducis amicorum nostrorum*, auf ihn beziehen will. In nähere Beziehungen zu Farfa könnte er dann, da er an dem Römerzuge Conrad's nicht mehr Theil nahm, wohl nur damals getreten sein.

³⁾ Unter den Teilnehmern an dem Zuge kennen wir nur aus Lothringen Pilgrim von Öbln, aus Baiern Walther von Eichstedt, aus Schwaben Rudhart von Constanz und Burchard von St. Gallen. Daß die Geistlichen besonders stark vertreten waren, beweisen die Verse Ekkehard's IV. von St. Gallen (Haupt's Zeitschrift XIV, 49): *Quem clerus sequitur, monachorum vis comitatur — His mage confisus vincere militibus*. Ueber den Ausbruch Burchard's von St. Gallen vgl. die Schilderung Casuum S. Galli continuatio II, cap. 4, SS. II, 155: *Regno jam firmato consilio principum cunctis regni primatibus (das ist, wie wir annehmen dürfen, irrig) expeditionem in Campaniam condixit. Purchardo quoque nostro similiter condixerat. Quod ubi auditum*

Mehringen und Innungen, zwei Orte im Sechfeld südlich von Augsburg gelegen, bezeichnen die Stationen der drei nächsten Tage¹⁾. Zu Anfang December muß man den Brenner überschritten haben; am 6. dieses Monats war der Kaiser in Verona angelangt, wo sich das italienische Aufgebot um ihn versammelte. Aus dem Protokoll einer Gerichtsverhandlung zu Gunsten des Klosters St. Zeno²⁾ lernen wir die Namen der italienischen Großen kennen, die sich hier zusammengefunden hatten. Voran stehen die beiden neu ernannten Metropolitane Poppo von Aquileja und Aribert von Mailand³⁾; es folgen die uns schon bekannten immer getreuen Anhänger des Kaisers: Johann von Verona, Leo von Vercelli, Siegfried von Piacenza und Heinrich von Parma, weiter die Bischöfe von Treviso, Ceneda, Feltri und Belluno. Von weltlichen Großen fehlte natürlich Graf Lado nicht, der entweder noch seit 1017 das Amt eines Königsboten bekleidete oder hier aufs neue damit betraut wurde⁴⁾; neben ihm erscheinen Markgraf Hugo aus dem estensischen Hause und die Grafen Lanfrank und Bernhard: ersterer ohne Zweifel der Graf von Bergamo, der auch bisweilen den Titel Pfalzgraf führt, der Bruder des Pfalzgrafen Arduin, der Schwager des Mark-

est, fratres, clerus et populus uno luctu omnes estuabant, et quecunque pericula suo abbati in hoc itinere futura forent, singuli pro ipso sustinere desiderant. Cum autem ultimum vale illis dixisset, tunc demum eo proficiscente totum celum fletibus et luctu implevere. Ein Schreiben der Brüder an den Abt, worin sie sich wegen der dem Kloster in seiner Abwesenheit durch einen Räuber (servus Kerolti de Pettenhusen, filii Alberici, et nomen ejus Cunzo et nomen patris ejus Richolf, qui nunc in comitatu militantis sui domini est) zugefügten Schäden beklagen, steht bei Neugart, Cod. dipl. Alem., II, 24. Wahrscheinlich hat endlich auch Abt Bern von Reichenau zu den Theilnehmern an diesem Zuge gehört. Denn aus dessen Schrift De quib. reb. ad miss. offic. pertin. cap. 2. (Biblioth. patr. max. XI, 52) ergibt sich, daß er mit Heinrich zusammen in Rom war. Es heißt dort: Romani usque ad haec tempora divae memoriae Henrici nullo modo cecinerunt. Sed ab eodem interrogati, cur ita agerent, me coram assistente, audivi eos hujusmodi responsum reddere, videlicet quod Romana ecclesia non fuisset aliquando ulla haereseos faece infecta etc. At dominus imperator non antea desiit, quam omnium consensu id domino Benedicto apostolico persuasit, ut ad publicam missam illud decantarent. Ich beziehe diese Anwesenheit Berns lieber auf den dritten, als auf den zweiten Römerzug des Kaisers, weil Bern, wie sich aus seinen Äußerungen bei Jaffe, Bibliotheca, III, 368 (vgl. unten bei der Charakteristik Ariberts) ergibt, wahrscheinlich 1021 noch nicht in Rom war.

1) Stumpf 1775. 1776.

2) Stumpf 1777, abschriftlich erhalten auf der Stadtbibliothek zu Verona.

3) An dem Zuge nach Unteritalien hat aber Aribert nicht Theil genommen; im Februar 1022 ist er wieder in Mailand (Giulini, Mem. di Milano III, 166). In dieser Zeit hat er übrigens einen hohen Beweis der Gunst des Kaisers in der Schenkung der Abtei SS. Filini et Graciliani bei Arona erhalten (Mon. Hist. patr., Chartae I, 439, vgl. Giulini III, 173).

4) Er unterschreibt gleich nach den Erzbischöfen als „missus domni imperatoris“.

grafen Bonifaz und des Estensers Hugo ¹⁾, letzterer aus einem nicht näher bekannten Hause ²⁾. Endlich begegnen wir hier zum ersten Male auch dem an Pilgrims Stelle getretenen italienischen Kanzler Dietrich. Wir dürfen in diesem Manne ohne Frage den Caplan Dietrich erblicken, welchem der Kaiser schon 1006 mit reichem Besitz in verschiedenen Gauen Sachsens und Thüringens ausgestattet hatte, und der, wie wir aus der darüber ausgestellten Schenkungsurkunde erfahren, schon damals zu weiterer Beförderung und für ein bischöfliches Amt in Aussicht genommen war ³⁾.

So durch italienischen Zugang verstärkt, zog der Kaiser über Mantua, wo er am 10. December eine Urkunde für Bischof Hiltulf ausstellte ⁴⁾, nach Ravenna, wo er etwa um die Mitte des Monats eintraf ⁵⁾, bei Erzbischof Heribert das Weihnachtsfest feierte und bis zu Ende des Jahres verweilte ⁶⁾.

In Unteritalien hatten inzwischen die Griechen das letzte Bollwerk der apulischen Insurrection zertrümmert. Hatte Bojannes trotz der Erfolge, die er errungen hatte, doch noch eine Zeit lang gezögert, Dattus in seinem Thurm am Garigliano anzugreifen, so war es sicherlich nur die Rücksicht auf den Papst gewesen, die ihn von diesem Schritte zurückgehalten hatte: er

¹⁾ Erwähnt in den Urkunden Muratori Antt. Ital. II, 130. Lupus, Cod. dipl. Bergom., II, 483. 493. Vgl. Boselli, Storie Piacentine, I, 297.

²⁾ Vielleicht der Bernardus comes filius b. m. Bernardi, qui fuit comes der Urkunde von 1018 bei Lupus, Cod. dipl. Bergom., II, 487.

³⁾ Stumpf 1420, Orig. in Berlin: ea videlicet conditione, ut quandiu absque episcopatu vixerit, fruatur et teneat; si autem aut episcopatum adeptus fuerit, aut ex hac vita migraverit, cuncta redeant aut in manus nostras aut in illorum, quibus hereditario jure concedere volumus. Die Thatfache, daß diese Urkunde mit den durch sie verliehenen Gütern in den Besitz von Magdeburg übergang, sowie der Umstand, daß Erzbischof Ragino für den Caplan Fürbitte einlegte, lassen vermuthen, daß Dietrich zum Magdeburger Diöcesanclerus gehörte; und wir sind deshalb wenig geneigt, mit Quir, Gesch. von Aachen, S. 75 und N. 4, anzunehmen, daß er Propst des Stiftes zu Aachen gewesen sei. Daß er, wie Quir meint, Bischof von Constanz geworden sei, ist jedenfalls irrig. Der 1051 verstorbene Bischof Theodorich von Constanz ist vielmehr identisch mit dem deutschen Kanzler Conrad II. und Heinrichs III., der seit 1038 fungirt.

⁴⁾ Stumpf 1778. Die Urkunde ist in dem Druck bei Muratori, Antt. Ital. VI, 329, einer jungen Abschrift (ex collectaneis manuscriptis Peregrini Prisciani Ferrariensis in Estensi bibliotheca adservatis) entnommen; daraus erklärt sich die Corruption der Daten und der Recognition und die Verstümmelung des doch wohl einen richtigen nachgezeichneten Monogramms. An der Echtheit der Urkunde selbst möchte ich nicht zweifeln.

⁵⁾ Denn am 19. December 1021 stirbt hier Bischof Walthar von Eichstedt, offenbar einer der Begleiter des Kaisers. Vgl. Anonym. Haserens. cap. 26, SS. VII, 261, und den Lib. pontificalis des Gundekar, SS. VII, 245.

⁶⁾ Stumpf 1779 und die bei Stumpf noch nicht verzeichnete Urkunde, Forschungen zur deutschen Gesch. XIII, 613, die natürlich zu 1021 und nicht, wie es irrig im Regest heißt, zu 1022 gehört. Sie ist für die Kanoniker von Arezzo ausgestellt, die schon 1020 ein ähnliches Privileg erhalten hatten, ebenda S. 611.

mochte doch Bedenken tragen, gegen ihn und damit gegen den Beherrscher des abendländischen Reiches die Feindseligkeiten seinerseits zu eröffnen. Erst die Nachrichten, die er ohne Zweifel über die Reise Benedicts, vielleicht auch über den vom Kaiser beschlossenen Heereszug empfangen hat, werden ihn veranlaßt haben, gegen Dattus vorzugehen. War einmal der Kampf nicht zu vermeiden, so lag es natürlich im Interesse des Katepans, noch ehe das deutsche Heer heranrückte, mit den letzten Ueberbleibseln des Aufstandes von 1017 aufzuräumen. Im Jahre 1021 rückte er daher, nachdem Pandulf von Capua auf die Ermahnung sein dem oströmischen Kaiser geleistetes Versprechen der Treue zu halten, zugleich aber auch gegen Zahlung einer bedeutenden Geldsumme ihm den Durchzug durch sein Gebiet gestattet hatte¹⁾, gegen die Weste des Varenjers vor. Dattus, auf die Unverletzlichkeit des päpstlichen Gebietes vertrauend, war auf einen Angriff nicht vorbereitet; schon nach zweitägiger Einschließung mußte er sich ergeben²⁾. Die Normannen, die bei ihm gewesen, überließ Bojannes dem Abt Atenulf von Monte Cassino: auch für Dattus soll derselbe Fürsprache eingelegt haben. Doch vergebens; im schimpflichen Aufzuge, auf einer Eselin reitend, wurde der Schwager des Melus am 15. Juni 1021 nach Bari gebracht, das er einst als Sieger zu befreien gedacht hatte. Dann traf ihn die Strafe der Hochverräther; in einen Sack genäht, wurde er ins Meer gestürzt³⁾. So war von griechischer Seite die Offensive ergriffen und das päpstliche Gebiet verlegt⁴⁾.

¹⁾ So die Darstellung von Leo Ost. II. 38. Nach der jetzigen Gestalt des Berichtes von Amat. I, 25 wäre allerdings Pandulf selbst gegen Dattus gezogen: aber gerade an dieser Stelle hat der Uebersetzer sich eine so heillose Confusion zu Schulden kommen lassen (s. Excurs V), daß der ursprüngliche Text vielleicht mit Leo übereingestimmt haben kann. Jedenfalls haben wir mit allen Neueren der Version des Letzteren zu folgen.

²⁾ Leo Ost. a. a. D.: turrem, in qua Dattus nichil tale suspicans residabat, per biduum oppugnans, vi tandem illam cum omnibus ibidem manentibus comprehendit.

³⁾ Lupus protosp. 1021: Captus est Dattus et intravit in civitatem Bari equitatus in asina 15 m. Junii. Danach sind bei Anon. Baren. 1021: Dattus captus est, intravit in Bari in asiano super, die letzten Worte in „super asina“ zu verbessern. Die Lobesart übereinstimmend bei Leo und Amatus a. a. D.

⁴⁾ Wenn Cedrenus (ed. Bonnens. II, 546) sagt: *Βοιωάννην ὡς πᾶσαν τὴν Ἰταλίαν μέγροι Ρώμης τότε τῷ βασιλεὶ παρεστήσατο*, so findet sich darin wohl noch eine freilich übertreibende Erinnerung an diesen Angriff auf römisches Gebiet.

Mit dem Beginn des Jahres brach Heinrich von Ravenna auf. Sein Heer, dessen Stärke nach dem Eintreffen des italienischen Zuzugs jetzt sehr bedeutend gewesen sein muß, theilte er in drei Abtheilungen, die wohl der leichteren Verpflegung halber in gesondertem Marsche die Halbinsel durchziehen sollten, um sich im Süden derselben wieder zu vereinigen. Die kleinste derselben¹⁾ übergab er dem Befehle des Patriarchen von Aquileja, der durch das Marsische Gebiet marschiren sollte; ein zweites stärkeres Corps, auch dies unter dem Commando eines geistlichen Herrn, Pilgrims von Cöln, wurde über Rom gegen den Fürsten von Capua und seinen Bruder von Monte Cassino dirigirt; mit dem Reste des Heeres, der an Truppenzahl den beiden anderen Abtheilungen zusammen überlegen war, rückte der Kaiser selbst an der Küste des adriatischen Meeres entlang²⁾ und dann nach Westen auf Benevent vor. Auf dem Wege hierhin wird sich das von Poppo von Aquileja befehligte Corps ihm wieder angeschlossen haben: der

¹⁾ Nach Leo Ost. II, 39 bestehen die Abtheilungen Poppo's und Pilgrims aus 11,000 und 20,000 Mann. Wenn nun der Kaiser doch „maximum exercitus partem“ behält, so müßte dasselbe mindestens 62,000 bis 63,000 Mann gezählt haben. Freilich scheint es, als ob hier und in ähnlichen Fällen die überlieferten Zahlen stark übertrieben sind; vgl. Lehmann, Forschungen zur deutschen Geschichte, IX, 443.

²⁾ Nach Leo a. a. O. 11,000 Mann; de Blasiis I, 98 spricht von „quindici mila“, was doch wohl nur Druckfehler ist.

³⁾ Leo II, 39: per marchias transit; damit sind wohl Ancona, Spoleto und Camerino gemeint. Im Februar hielt der Kaiser „in comitatum Teatense in locum qui nominatur Sancto Petro in Planaci“, d. h. also in der Nähe von Chieti, eine Gerichtssitzung zu Gunsten des Liberatorklosters gegen die Grafen Otto und Pandulf von Termoli; bei ihm weilten der Kanzler, ferner Leo von Vercelli, Heinrich von Parma, Odelrich von Trient und einige Laien. Die schon bei Leo II, 52 im Auszüge mitgetheilte Urkunde ist jetzt von Stumpf, Acta imperii N. 271 herausgegeben. Dabei hat aber Stumpf den Fehler begangen, Teate, d. i. Chieti, und Teano im Gebiete von Benevent mit einander zu verwechseln. Auch der Stumpf'sche Text der Urkunde ist nach dem Auszuge Leo's vielfach, namentlich in den Namen, zu berichtigen.

Patriarch war auf keinen Feind gestoßen, da die Grafen des Marserlandes und die Dynasten der Abruzzen auf das bereitwilligste dem Kaiser Huldigung versprochen hatten¹⁾. Auch Graf Pandulf von Teano hatte sich Heinrich sofort angeschlossen. Hier oder vielleicht schon vorher stieß denn auch Papst Benedict, dem an dem guten Erfolge des Unternehmens so viel liegen mußte, zum Kaiser: am 3. März²⁾ zogen die beiden Häupter der Christenheit vereint in Benevent ein, wo Fürst und Bevölkerung sie als die lang ersehnten Befreier begrüßen mochten. Bis in den April³⁾ verweilte der Kaiser hier, sich und seinem Heere die Ruhe gönnend, deren dasselbe nach den angestrengten Märschen wohl bedurfte.

Pilgrim war inzwischen mit seiner Abtheilung auf Monte Cassino marschirt, um Abt Atenulf für seine Treulosigkeit zu züchtigen. Aber der Abt getraute sich nicht, das Strafgericht zu erwarten; er war sich seiner Schuld gegen den Kaiser, von dem er so manche Gunstbezeugung erhalten hatte, zu wohl bewußt, um auf Gnade rechnen zu können; und um an Widerstand denken zu können, waren trotz der Normannen in seinen Diensten seine Kräfte doch viel zu schwach. So suchte er sein Heil in der Flucht, auf die er einen Theil der Urkunden und Kleinodien seines Klosters mitnahm; es gelang ihm auch Otranto zu erreichen und das rettende Schiff zu besteigen, das ihn nach Constantinopel führen sollte. Allein auf dem Meere ereilte ihn sein Schicksal: am 30. März erlitt er Schiffbruch und kam mit allen seinen Begleitern um. Mit dem Worte des Psalmisten (7, 16): Er ist in die Grube gefallen, die er gemacht hat, soll der Kaiser die Nachricht von seinem Ende aufgenommen haben⁴⁾.

¹⁾ Leo II, 39: cum Marsorum quoque comites et filii Borrelli libentissime se illum (Heinrich) recepturos pollicerentur. Borrellus ist nach Leo II, 6 comes de Petra abundanti (jetzt Pietrabbondante im Kreise Fterina der Provinz Molise) in den Abruzzen; auch Leo II, 71 werden die filii Borrelli mit den Marsfergrafen zusammen genannt. Ueber die Grafen von Termoli s. S. 198, N. 3.

Dafür daß das Marserland sich theilweise schon in den Händen der Griechen befand, wie Giesebrecht II, 183 und Schulze S. 10 annehmen, finde ich in den Quellen keinen Beweis. Ebenso wenig kann ich sehen, warum Beide, sowie auch de Blasiis I, 99, Poppo erst in Benevent wieder zu Heinrich stoßen lassen.

²⁾ Ann. Beneventan. 1022: Henricus rex venit Beneventum cum papa Benedicto 3 die intr. m. Martio. Eine andere Handschrift hat fälschlich pridie kal. Majas, was Perz in kal. Martias geändert hat, ohne damit Uebereinstimmung der Berichte herzustellen.

³⁾ In Benevent sind ausgestellt die Urkunden Stumpf 1782 vom 10. März für das Sophienkloster zu Benevent, 1783 vom 9. April für dasselbe und 1784 ohne Monat für Borgo San Sepolcro, das schon 1014 eine Urkunde von Heinrich erhalten hatte, die Forschungen zur deutsch. Gesch. XIII, 607 (hier zu 1013) abgedruckt ist.

⁴⁾ Leo II, 39. Den Todestag nach Necrolog. Casinense, SS. VII, 654, N. 77. Ueber den chronologischen Fehler des Amatus (oder seines Uebersetzers), I, 25 b f. Hirsch, Forschungen z. deutsch. Gesch., VIII, 248, dessen Beweisführung noch schlagender sein würde, wenn er nicht bloß die Urkunden (bei Böhmer benutzt, sondern auch Stumpf 1783 gefannt hätte.

Pilgrim zog, als er den Abt in Monte Cassino nicht mehr fand, sofort gegen dessen Bruder Pandulf von Capua. Der Fürst wäre wohl gewillt gewesen, Widerstand zu leisten; aber er durfte es auf eine Belagerung der Stadt nicht ankommen lassen; denn die Bürger, die mit seiner griechenfreundlichen Politik nicht einverstanden gewesen zu sein scheinen, murrten, und ein Aufstand war gewiß, sobald das deutsche Heer heranrückte. So faßte Pandulf einen verzweifelten Entschluß: er übergab sich dem Erzbischof, dem er versicherte, seine Schuld sei nicht so groß, als man sie darstelle, er sei bereit vor dem Kaiser Rechenschaft von Allem abzulegen, was er gethan habe¹⁾. Nachdem er in Haft genommen war — auch diese Unterwerfung fällt noch in den Monat März²⁾ — rückte Pilgrim gegen Salerno, dessen Fürst ihm länger zu schaffen machte. Pilgrim mußte sich auf eine förmliche Belagerung des stark befestigten und gut vertheidigten Platzes einlassen. Bierzig Tage schon hatte dieselbe gedauert, ohne, wie es scheint, bedeutende Fortschritte gemacht zu haben; und so konnte der Erzbischof, da eine gewaltsame Einnahme der Stadt wohl noch längere Zeit erfordert haben würde, sehr damit zufrieden sein, als Waimar seine Bereitwilligkeit erklärte, sich dem Kaiser zu unterwerfen und seinen Sohn als Geißel für seine Treue zu stellen. Ihm selbst scheint die Sicherheit seiner Person und der fernere Besitz seines Fürstenthums zugestanden zu sein³⁾. Bald darauf folgte auch der Fürst von Neapel Waimars Beispiele und erkannte die Oberhoheit des römischen Kaisers an⁴⁾. Nachdem Pilgrim so seinen Theil der kriegerischen Aufgabe mit bestem Erfolge gelöst hatte, führte er sein Heer zu Heinrich zurück.

Er traf den Kaiser vor Troja, dessen Belagerung etwa um die Mitte des April begonnen hatte⁵⁾, aber nicht so günstigen

¹⁾ Leo II, 40: Princeps vero metuens civium prodicionem, quam pro certo facturos eos sciebat, quasi desperans, sed praesumens, sponte ad Belgrimum exiit, seque non ita ut dicebatur imperatori monstrans esse culpabilem, justitiam se coram illo de his unde insimulabatur fiducialiter facturum spondit.

²⁾ Denn in diesem Monat halten in Capua bereits kaiserliche Sendboten Gericht; s. unten.

³⁾ Amat. I, 24: XL jors fu assiégé Salerne. Mès por ce que la cité estoit forte à prendre, (Pilgrim) prist ostage del filz de lo prince de Salerne. Auch die aus St. Gallen stammenden, auf den Erzählungen von Augenzeugen beruhenden Berichte der Ann. Sang. maj., Ann. Heremi, Herim. Augiens. 1022, Cas. S. Galli cont. II, cap. 4 wissen von der Unterwerfung Salerno's, die Leo Ostiens. nicht erwähnt. Von einem Einschreiten gegen Waimar hören wir weiter nichts, und jedenfalls ist er im Besitz des Fürstenthums geblieben.

⁴⁾ Alle St. Galler Berichte nennen auch Neapel unter den bezwungenen Städten. Nichtsdestoweniger wird dort auch 1022 noch nach Jahren der Byzantiner datirt, s. Monum. reg. archiv. Neapol. IV, 270.

⁵⁾ Am 9. April ist Heinrich nach Stumpf 1783 noch in Benevent, am 28. Juni nach Leo II, 42 in Monte Cassino. Dazu stimmt denn, daß nach Ann. Sangall. maj. 1022 Troja sich „tertio mense postquam obsessa est“

Fortgang nahm, wie die übrigen Unternehmungen dieses Feldzuges¹⁾. Die stark befestigte²⁾ und mit zahlreicher Besatzung versehene Stadt leistete den hartnächigsten Widerstand, und die Versprechungen der griechischen Führer, Kaiser Basilus selbst werde im Laufe des Sommers mit einem starken Heere eintreffen, hielten den Muth der Belagerten aufrecht: in der den Griechen eigenen Prahlerei mögen sie sich wohl zu der uns überlieferten Drohung verfliegen haben, Heinrich werde noch besiegt und gefangen die Hilfe des Basilus umklammern müssen. Vergebens ließ der Kaiser Belagerungsmaschinen — wir können an Sturmböcke und Holzhürme denken — erbauen; in nächtlichem Ausfall gelang es den Belagerten Pechfackeln in das hölzerne Bauwerk zu schleudern, bis dasselbe in Flammen aufging. Aber so tapfer sich auch die Städter vertheidigten: auch Heinrich war entschlossen, Alles daranzusetzen um die Stadt zu nehmen. Ohne entscheidende Kämpfe zog sich die Belagerung in die Länge; der Mai war verstrichen, der Juni nahte seinem Ende, und die verheißene griechische Hilfe ließ noch immer auf sich warten, während der Kaiser seinerseits durch die Wiedervereinigung mit Pilgrims Abtheilung neue Verstärkung erhalten hatte. Dazu hatte der Kaiser andere, größere Kriegsmaschinen errichten lassen, die gegen Feuerbrände dadurch geschützt wurden, daß man sie mit ungegerbtem Leder

ergeben habe. Dagegen würde die Angabe der Ann. Heremi 1022: Trojam obsidens 13 ebdomadibus uns nöthigen, den Anfang der Belagerung, wenn auch nicht, wie Giesebrecht II, 183 thut (ähnlich de Blasiis I, 100) um die Mitte des März, so doch noch in diesen Monat zu setzen. Allein in Rücksicht auf die angeführte unverdächtige Urkunde vom 9. April halte ich das für unzulässig: der Einsiedler Annalist hat seine 13 Wochen wohl nur aus dem „tertio mense“ des St. Gallers herausgerechnet. Auch Rodulfus Glabers Angabe (exacto jam tertio obsidionis mense) wird sich, wenn wir die Einnahme der Stadt etwa auf den 25. Juni setzen, rechtfertigen lassen: der erste Monat der Belagerung ist der April, in welchem sie etwa um den 12. begonnen haben mag, der zweite der Mai, der dritte nahezu vollendete der Juni. Vor Troja ist dann auch die Urkunde Stumpf 1785 ausgestellt, welche nach dem Drude bei Muratori Antt. Ital. I, 193 „pridie Kalendas Junii“ als Tagesdatum hat, was zu der angeführten Rechnung gut paßt. Nun soll freilich nach einer Mittheilung von Perz an Stumpf das Original (wo ist dasselbe?) statt dessen „pridie Kalendas Julii“ haben. Aber ich glaube da, wenn die Urkunde echt ist, einen Lesefehler des Mitarbeiters annehmen zu müssen, der die Urkunde für die Sammlungen der Monumente abgeschrieben hat, und halte an Muratori's Setzung fest: Heinrich ist nach Leo's hier unzweifelhaft ganz genauen Angaben (II, 42) am 28. und 29. Juni schon zur Abtswahl in Monte Cassino.

¹⁾ Am ausführlichsten redet von dieser Belagerung Rodulf. Glab. III, 1; die Details seines Berichtes mit Hirsch, Forschungen z. d. Gesch., VIII, 249, für sagenhaft zu halten, sehe ich keine Veranlassung. Rodulf sucht sicherlich auf den Angaben von zurückgetehrten Normannen, deren ja ein Theil auch in Troja angesiedelt war.

²⁾ Von ihren Vertheidigungsmitteln spricht auch Ekkehard IV. von St. Gallen in der Grabscrift des Abtes Burchard (Haupts Zeitschrift XIV, 49):

Alter idem Troades Heinrich obsedit Achilles
Turribus elatos, belligerare catos.

überzog, und welche ein ununterbrochener und sorgfältiger Wacht-dienst gegen wiederholte Ausfälle der Belagerten sicherte. So mochten die Städter die Aussichtslosigkeit ferneren Widerstandes einsehen: sie entschlossen sich einen Versuch zu machen des Kaisers Gnade zu gewinnen. Unter Führung eines frommen Eremiten in mönchischer Kleidung, der ein Kreuz vorauftrag, entwandten sie ihre unmündigen Kinder ins Lager der Deutschen; Psalmen singend näherte sich der sonderbare Aufzug dem Zelte des Kaisers, um dessen Mitleid zu erregen. Doch Heinrich hatte einst, im Zorn über die unerwartet lange Dauer der Vertheidigung sich selbst das Gelübde gethan, wenn er die Stadt einnehme, dieselbe dem Erdboden gleichzumachen. Dieses Schwures erinnerte er sich jetzt; er rief aus: „Gott, der die Herzen kennt, weiß, daß die Väter dieser Kinder ihre Mörder sind, nicht ich“, und obwohl bis zu Thränen gerührt, hieß er dennoch die Kindereschaar unverrichteter Sache in die belagerte Stadt zurückkehren.

Allein über Nacht wurde er anderen Sinnes. Denn nicht allein, daß der tapfere Widerstand der Griechen dem deutschen Heere beträchtliche Verluste beigebracht hatte ¹⁾, mehr als das mahnte das Herannahen der heißesten Jahreszeit, die oft den nordischen Heeren auf italischem Boden verderblich geworden war, an schnelle Rückkehr zu denken; und schon wüthete die Ruhr in verheerender Weise im deutschen Lager. Als daher am folgenden Tage abermals die Bittgesandtschaft der Kleinen zu ihm ins Lager kam, beschloß er dem Mitleid und der Klugheit Raum zu geben; mit dem Worte des Evangelisten (Marcus 8, 2): „Nicht jammert des Volkes, sprach er seine Verzeihung aus. Mehr zum Zeichen der Unterwerfung als zur Strafe mußten die Edelsten der Stadt die Mauern auf der Seite, wo des Kaisers Belagerungsmaschinen standen, niederreißen; als das geschehen war, und die Bewohner den Eid der Treue geleistet hatten ²⁾, erlaubte Heinrich die Befestigungswerke wieder herzustellen. War somit auch die Ehre des Kaisers und seiner Waffen gewahrt, so war der errungene Erfolg, so bedeutend er Fernerstehenden scheinen mochte, in Wahrheit doch nur zweifelhafter Natur und ohne rechte Dauerhaftigkeit: nicht eigentlich erobert war die Stadt, sondern sie hatte sich selbst ergeben; und da sie sich ergeben hatte, ehe alle Mittel des Widerstandes erschöpft und die Lage in der Stadt eine wirklich zwingende geworden war, so mochte diese Uebergabe selbst mehr als eine Art von Vertrag, denn als eine unbedingte Unterwerfung erscheinen. So kam es denn, was uns bei der Art dieser zum überwiegenden Theil aus griechischen Militärcolonisten bestehenden Bevölkerung nicht Wunder nehmen kann, daß der Heinrich geleistete Eid vergessen ward, sobald das

¹⁾ Ann. Sang. majores 1022.

²⁾ Ann. Sangall. 1022: sui incolumitatem et gratiam victoris dato fidei sacramento promeruit.

deutsche Herr den Rücken gewendet hatte. Schon zwei Jahre später finden wir die Trojaner wieder unter griechischer Botmäßigkeit; der Katepan ertheilte ihnen 1024 ein Privileg, in welchem er ihnen nachrühmt, daß sie trotz der Verheerung ihrer vor den Thoren der Stadt gelegenen Besitzungen den tapfersten Widerstand geleistet hätten, und — was freilich mehr der bekannten griechischen Prahlerei, als der geschichtlichen Wahrheit entspricht — daß sie nie von der Treue gegen den byzantinischen Thron gewichen seien ¹⁾.

Heinrich eilte nach der Unterwerfung Troja's die Geschäfte zu erledigen, die ihm noch in Unteritalien blieben; es mußte ihn drängen, ehe die sommerliche Hitze noch mehr Menschenleben dahinraffte, nördlichere Regionen zu erreichen. Schon während der Belagerung waren die im Heere des Kaisers anwesenden Fürsten zusammengetreten, um das Urtheil über Pandulf von Capua zu sprechen. Der Versuch des Fürsten, sich zu rechtfertigen oder wenigstens seine Schuld in milderem Lichte erscheinen zu lassen,

¹⁾ Urkunde von 1024 bei Trinchera, Syll. graec. membr. S. 21: et hoc ideo tam benigne et large fecimus propter bonam et rectam fidem, quam habuerunt erga dominum imperatorem . . . quando rex Francorum cum toto exercitu suo venit et obsedit civitatem illorum, et ipsi fidelissimi ita obstituerunt regi, quod rex nichil eis nocere valuit, bene civitatem eorum defendentes, sicut servi sanctissimi domini imperatoris, et licet omnes res suas de foris perdidissent, propter hoc servitium domini imperatoris non dimiserunt nec ab ejus fidelitate discesserunt. Vgl. darüber auch die Erörterungen von Hirsch, Forsch. z. d. Gesch., VIII, 249. 250, dessen Resultate mit den meinigen im Wesentlichen übereinstimmen. Nur über den ganz unzuverlässigen Bericht, der in der Uebersetzung des Amatus (I, 26) steht, bin ich anderer Meinung als Hirsch; ich halte das ganze Capitel für einen Zusatz des Uebersetzers, vgl. Excurs V.

Außer den schon von Hirsch a. a. O. angeführten Quellen (Rod. Glab. III, 1; Ann. Augustani, Ann. Heremi, Herim. Augiens., Annal. Sangall. major. 1022; Leo Ost. II, 41; Casuum St. Galli Cont. II, cap. 4) berichtet die Einnahme Troja's auch der völlig gleichzeitige und sicherlich gut unterrichtete Abt Hugo von Farfa (Querimon. ad Conrad., SS. XI, 544): Post hec venit senior noster Henricus, quando Trojam acquisivit. Auf die Uebertreibungen des Hofannalisten von Quedlinburg, der zu 1022 erzählt, daß die Einwohner von Troja gefangen genommen und in Fesseln gelegt oder getödtet worden seien, ist gar nichts zu geben: je schwülstiger sein Ausdruck, desto weniger Positives weiß er von diesen Dingen.

Weit interessanter ist, wie die Einnahme Troja's sich in späterer Straßburger Ueberlieferung umgestaltet. Königshoven Cap. III, Bl. 125 (Chroniken d. deutsch. Städte IX, 554) berichtet zu 1022: Zä sinen ziten satte sich Elsas wider keyser Heinrich; do für er mit einem grossen volke gein Eilsas und betwang es und gewan Nuwe Troeye, des grossen Dagebrehtz burg bi Marley, die dovor lange von Karolo Martello, des grossen Karlen atte, zerbrochen wart und dennoch wider gemahnt und nu aber zerbrochen. Daß dies wunderbare Mißverständnis aus einer Combination der Nachricht Ekkehard's von der Einnahme Troja's und einer Stelle der Vita S. Florentii (Grandidier, Hist. d'Alsace, I, Preuves 39: Eo tempore rex Dagobertus apud municipium tunc Troniam, quasi Trojam novam, Kircheim dictum sibi domicilium fixerat) hervorgegangen ist, hat der Herausgeber treffend bemerkt. Vgl. noch Königshoven, Cap. IV, Bl. 150' und 150'' (Chroniken IX, 627).

mußte mißlingen: seine Unterwerfung unter die byzantinischen Kaiser und die Thatfache, daß er dem gegen Dattus marschirenden Griechenheere den Durchzug durch sein Gebiet gestattet hatte, machten ihn des Hochverraths schuldig¹⁾. So sprach das Fürstengericht das Todesurtheil über ihn aus²⁾, und nur der inständigen Fürsprache Erzbischof Pilgrims, dem er sich ergeben hatte, und der sich dadurch veranlaßt fühlte, wenigstens das Härteste von seinem Gefangenen abzuwenden, hatte er es zu danken, daß Heinrich ihm das Leben schenkte. Doch wurde er zum Verlust seiner Länder und zur Verbannung nach Deutschland, wohin ihn der Kaiser in Ketten führen ließ, verurtheilt. Ein günstigeres Geschick hatte Waimar von Salerno; Heinrich erkannte den Verrat, den er mit Pilgrim geschlossen hatte, in seinem vollen Umfange an und ließ ihn in ungestörtem Besitze seines Fürstenthums; der junge Prinz, den der Fürst hatte als Geißel stellen müssen — er hieß wie der Vater — wurde dem Gewahrsam des Papstes übergeben. Mit Capua endlich wurde Graf Pandulf von Teano, ein Seitenverwandter des entsetzten Fürsten, belehnt, den der Kaiser selbst, nachdem er Troja verlassen hatte, in sein neues Besizthum einführte³⁾.

Wohl zu gleicher Zeit, als diese Verfügungen über die beiden wichtigsten langobardischen Fürstenthümer getroffen wurden⁴⁾, hat Heinrich sich denn auch der Versprechungen erinnert, die er einst dem Melus gegeben hatte. Der Sohn und Erbe des unglücklichen Barenfers lebte wahrscheinlich noch in Constantinopel, wohin man ihn nach dem Mißlingen des ersten Aufstandes geschafft hatte; aber die Neffen des Apuliers, Stephan, Melus und Peter, die wir vielleicht für die Söhne des Dattus halten dürfen, waren in Italien, sie hatten Anspruch auf die Güte und Freigiebigkeit des Kaisers. Zum Ersatz für ihr Erbgut in Bari, das er ihnen nicht zu erstatten in der Lage war, verließ der

¹⁾ Als Grund seiner Verurtheilung wird in der freilich falschen und ihrem Rechtsinhalt nach werthlosen, aber doch mit Benutzung alter Traditionen in Monte Cassino fabricirten Urkunde Stumpf 1787 (Acta imp. inedita N. 272) angegeben: quod Pandulf olim princeps inimicos nostros infra nostram provinciam invitabit(vit) et introduxit.

²⁾ Leo Ost. II, 40: accusatoribus innumeris praesentibus, et ejus nequitias in faciem ipsius obicientibus, decernitur uno omnium parique judicio mortis illum debere subire sententiam. Verum Belgrimus, cujus fidei se idem princeps commiserat, dictum sententiam nimis graviter ferens, suppliciter ad imperatorem accessit et multorum adminiculo fretus tum rationibus, tum orationibus vitam ipsius obtinuit. Quem tamen imperator ferreo camo vincendum, secumque in Germaniam asportandum mandavit. Vgl. Amat. I, 24.

³⁾ Durch eine Urkunde vom 5. Januar 1023 (Stumpf 1799) bestätigt der Kaiser ihm und seinem Sohne Johannes das Fürstenthum Capua „ita ut avus ejus Pandulfus tenuit“ mit Ausnahme der Abteien Monte Cassino und St. Vincenzo.

⁴⁾ So Leo Ost. II, 41. Amat. I, 29 läßt das erst in Monte Cassino vor sich gehen.

Kaiser ihnen die Grafschaft Comino, in den Gebirgen nördlich von Monte Cassino, die Gegend des heutigen Sora ¹⁾, die sie sich freilich erst erkämpfen mußten. Zur Unterstützung dabei und zu ihrem Schutze ließ er ihnen eine Anzahl Normannen — darunter Giselbert — zurück ²⁾, während Andere in dem Dienste Waimars von Salerno blieben, der Anführer Rodulf endlich und mit ihm wohl noch Mehrere in die Heimath zurückkehrten ³⁾.

Während so der Kaiser hier seines landesherrlichen Amtes wartete, durchzogen seine Sendboten das Land, um überall das Ansehen des höchsten Richters, in dessen Namen sie Recht sprachen, wiederherzustellen. Noch im Februar 1022 hatte Heinrich selbst zu Campo di Pietra im Beneventanischen ein Placitum abgehalten, in welchem zu Gunsten des Klosters San Vincenzo am Volturno gegen einen Grafen Otto entschieden wurde; Kanzler Dietrich, Leo von Verelli, Odelrich, Bischof von Trient, und ein Graf Bezelinus — dem Namen nach ein Deutscher, — wohnten demselben bei, Leo unterzeichnet als missus des Kaisers ⁴⁾. Ein anderes Placitum hielten im selben Monat der Kanzler und die beiden genannten Bischöfe, zu denen diesmal noch Heinrich von Parma hinzukam, zu Penna gleichfalls im Gebiete von Benevent ab ⁵⁾. In den März fällt ein Gerichtstag des Caplans Antonius und eines gewissen Benzo, die sich beide als Königsboten bezeichnen, zu Capua ⁶⁾, und ein Anderer in der Ebene von Valva bei Campilianum (deren Lage wir nicht näher nachweisen können) unter dem Voritze des Caplans und Königsboten Ambrosius, wahrscheinlich desselben, den wir später auf dem Bischofsstuhle von Bergamo finden ⁷⁾; in den April ein Dritter bei der Peterkirche vor den Thoren von Benevent, in welchem wir wieder Leo von Verelli und Heinrich von Parma thätig finden ⁸⁾; in den Mai endlich ein Pacitum des Caplans und Königsboten Dudo in der Grafschaft Chiusi zu Gunsten des Salvatorerklosters auf dem Amiateberge ⁹⁾. Es ist wahrscheinlich

¹⁾ Ueber Sora und Comino vgl. Registr. Petri diaconi N. 619, citirt bei de Blasiis I, 102, N. 2.

²⁾ Davon wissen auch Cont. S. Galli II, 4. Herim. Aug. 1022.

³⁾ Rod. Glaber. III, 1.

⁴⁾ Stumpf 1781. Die Unterschrift Leo's lautet in dem Drucke: Leo servus Eusebii. Eusebius episcopus et missus imperatoris affuit, decrevit et in aeternum valere praecipit. Einen Bischof Eusebius giebt es damals nicht, es ist also das zweite Eusebius einfach zu streichen.

⁵⁾ Gattula, Hist. Casinens., I, 77.

⁶⁾ Monum. reg. archiv. Neapol. IV, 161. Unterschriften: Antonius cappellanus et missus domini Heinrici piissimi vel invictissimi imperatoris. Bencio missus domini imperatoris.

⁷⁾ Muratori SS. I, b, 499. Ambrosius ist Bischof von Bergamo seit 1023, vgl. Stumpf 1837.

⁸⁾ Muratori SS. I, b, 500. Statt Einricus episcopus Marmensis ist sicher Parmensis zu lesen.

⁹⁾ Gedruckt bei Fiedler, Forsch. z. italien. Reichs- und Rechtsgesch., IV, 70. Der Vorsitzende: Dudo clericus missus et capellanus. Unter den Beisitzern ist kein bekannter Name.

daß derartige Gerichtssitzungen noch in größerer Zahl abgehalten worden sind, ohne daß sich die Urkunden darüber erhalten haben; und wir dürfen annehmen, daß gerade eine solche Fürsorge unseres Kaisers in diesen Gegenden eines doch höchst unsicheren Rechtszustandes nicht wenig dazu beigetragen hat, die Autorität des höchsten Herrschers zu kräftigen und in seinem Auftreten den Schein fremdherrlicher Gewalt zu mindern.

Der Kaiser selbst, immer in Begleitung des Papstes, brach dann zu Ende des Juni von Capua auf: das letzte Geschäft, das ihm in Unteritalien blieb, war die Wiederbesetzung der wichtigen Abtei von Monte Cassino. Hier aber wiederholt sich jener Conflict, den wir aus so mancher geistlichen Wahlhandlung auf deutschem Boden kennen, der Conflict zwischen dem altverbrieften freien Wahlrecht der Mönche und der Beeinflussung der Wahl durch den Kaiser¹⁾.

Die Brüder, am 28. Juni zusammenberufen, um auf Grund ihrer Privilegien sich ihr Oberhaupt zu wählen, hatten in ihrer Mehrzahl ihr Augenmerk auf einen hochbetagten Mann gerichtet, des Namens Johannes, der schon einmal (im Jahre 997) der Abtei vorgestanden hatte, dann aber, als er einsah, daß seine Schultern der Bürde des Regiments nicht gewachsen seien, nach einem Jahre das Kloster verlassen und sich mit wenigen Brüdern in eine Klausel nahe bei Monte Cassino zurückgezogen hatte, um hier friedlich seine Tage zu beschließen²⁾. Daß die Wahl dieses Mannes, der schon vor 25 Jahren aus Schwäche sein Amt hatte niederlegen müssen, so sehr sie auch namentlich denjenigen unter den Mönchen behagen mochte, deren Lebenswandel die Zucht eines strengen Abtes zu fürchten hatte, — daß diese Wahl nicht nach dem Herzen unseres Kaisers sein konnte, leuchtet ein. Ein leiser Klang von Ironie zieht sich durch die Worte, mit denen Heinrich den Vorschlag aufnahm; „Knecht Gottes“, redete er den Greis an, „gehe hin und bete für uns und Dich; Deinem Alter ziemt ein solcher Dienst nicht mehr!“ Dann nannte der Kaiser den Mann, den er selbst in Aussicht genommen hatte. Es war ein Mönch aus edlem Geschlechte stammend³⁾, des Namens Theobald, der schon als Knabe nach Monte Cassino gekommen war, dann aber im Jahre 985 aus Enttäuschung über die Wahl des gegen den Willen der Mönche dem Kloster aufgedrängten Abtes Manso dasselbe verlassen und eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande angetreten hatte⁴⁾. Dreizehn Jahre später, als der damals mit

¹⁾ Daß Folgende wesentlich nach Leo Ost. II, 42. Kurz und entstellt ist der Bericht des Amat. I, 27.

²⁾ Leo Ost. II, 20.

³⁾ Leo Ost. II, 42: *Serve Dei, vade ora pro te et pro nobis; quoniam non est aetati tuae huiusmodi obedientia competens.*

⁴⁾ Leo Ost. a. a. O.: *vir utique et genere et moribus clarus.*

⁵⁾ Leo Ost. II, 12. 52.

ihm geflohene Johannes von Benevent Abt von Monte Cassino wurde, war er zum Propst des Klosters selbst berufen ¹⁾ und dann zum Vorsteher (Propst) des Tochterklosters des H. Liberators am Genta ernannt worden, welche Stelle er noch jetzt bekleidete. Ueber seine Wirksamkeit in diesem Amte hat er selbst im Jahre 1019 eine Denkschrift verfaßt ²⁾, in welcher er im Einzelnen aufzählt, wie er die alte düstere Kirche durch ein neues, massives, mit Bildwerken reich geschmücktes Gebäude ersetzt und dieses aus eigenen Mitteln mit kostbarem silbernen und goldenen Geräth, Reliquien, Glocken und anderem Kirchenschmuck ausgestattet, wie er endlich mit 60 auf seine Kosten geschriebenen Codices die Bücherei des Klosters bewidmet habe. Mit Heinrich war der Propst bekannt geworden, als der Kaiser durch die Marken zog ³⁾; und der Eindruck, den er auf denselben hervorgebracht hatte, muß ein bedeutender gewesen sein, da Heinrich auf seine Ernennung zum Abt von Monte Cassino nicht geringen Werth legte. Es ist nun höchst charakteristisch, wie der Kaiser verfuhr, um eine ihm genehme Wahl durchzusetzen. Nachdem er Theobald höchlichst gerühmt und nachdrücklich empfohlen hatte, befragte er die versammelten Brüder um ihre Meinung. Während einige rückhaltlos dem Vorschlage des Kaisers zustimmten, erhob sich von anderer Seite doch deutlicher Widerspruch gegen denselben: die Partei, welche die Wahl des Johannes befürwortet hatte, war nicht gewillt, sich ohne Weiteres mit der kurzen Abfertigung, welche ihr Candidat vom Kaiser erhalten hatte, zufrieden zu geben. Da ließ Heinrich zur Abstimmung schreiten: er forderte alle Diejenigen, welche seinem Vorschlage zustimmten, auf, sich zu erheben, damit er die Fügsamen von den Unfügsamen unterscheiden könne ⁴⁾. Es setzte schon einen gewissen Grad von Muth voraus, so direct und persönlich dem Willen des Kaisers entgegenzutreten, der doch als Sieger und bei dem Standpunkt, den der letzte Abt eingenommen hatte, gewissermaßen nach dem Recht der Eroberung hier schalten konnte; es kann uns daher nicht überraschen, daß sich ein großer Theil ⁵⁾ der Mönche erhob, darunter fast alle bejahrteren, welche Theobald aus seinem früheren Aufenthalt im Kloster genauer kannten. Die jüngeren Brüder dagegen, diejenigen also, welche unter Abt Atenulf's griechenfreundlichem und nachsichtigem Regiment in das Kloster getreten waren, scheuten sich nicht, gegen den Erforenen

¹⁾ Leo Ost. II, 25. 52.

²⁾ Gedruckt bei Muratori Antt. Ital. IV, 768; Gattula Hist. Casinens. I, 79; benutzt von Leo II, 52. Dort erzählt Theobald: *quarto decimo aetatis meae anno ad eumdem venerabilem monasterium inivitis parentibus fugii.*

³⁾ S. oben S. 198, N. 3.

⁴⁾ Leo Ost. II, 42: *Ut possimus discernere a nolentibus hoc volentes, surgant omnes, quibus mea sententia complacet.*

⁵⁾ Raum wird es die Majorität gewesen sein; Leo würde diesen Umstand wohl hervorgehoben haben; so sagt er nur: *surrexerunt ergo universi fere tam ordine quam aetate priores: junioribus reliquis consedentibus.*

des Kaisers ihre Stimmen abzugeben. Da traf Heinrich aus eigener Machtvollkommenheit die Entscheidung. „Es ist gerecht und angemessen“, sprach er, „daß wir in dieser Sache dem Rathe der Aelteren, deren so Viele und so Würdige sind, folgen; und es ist unseres Trachtens besser, daß die Jüngeren den Aelteren, als daß die Aelteren den Jüngeren nachgeben“! Daß nun, nachdem des Kaisers endgültiger Entschluß so direkt und unumwunden kundgegeben war, auch die Dissentirenden sich fügten, und daß die durch des Kaisers Machtpruch zur leeren Formalität gewordene definitive Wahl einstimmig vollzogen wurde, kann uns nicht Wunder nehmen: der Zwiespalt im Schooße der Brüder konnte durch diese Einstimmigkeit nicht verdeckt werden¹⁾. Am folgenden Tage (29. Juni) empfing der neue Abt dann vom Papste selbst die Weihe.

Gleich darauf erhielt Theobald von Heinrich einen neuen Beweis seines Wohlwollens. Der Kaiser verlieh ihm durch eine noch zu Monte Cassino ausgestellten Urkunde ohne Monatsdaten²⁾

¹⁾ Es ist beachtenswerth, wie Leo Ost. II, 42 die Details, die er in der ersten Bearbeitung seiner Chronik über diesen Wahlakt (wenn man den Vorgang überhaupt so nennen darf) giebt, schon in der zweiten und allen späteren Versionen sichtlich zu verlustigen bemüht ist. Bei Amat. I, 27 erfährt man schon gar nichts mehr von einem gegen Heinrichs Vorschlag etwa verlaublichen Widerspruch; auf einstimmiges Bitten der Mönche wird hier Theobald zum Abte ernannt. Man kann daraus schließen, wie viel in solchen Fällen auf derartige Berichte von einstimmigen Wahlen, wenn uns genauere Angaben fehlen, zu geben ist.

²⁾ Stumpf 1786 (ex or. bei Gattula Access. I, 119), vgl. Leo Ost. II, 43. Stumpf 1824 — jetzt gedruckt Stumpf, Acta inedita, N. 275 — ist lediglich eine Wiederholung dieser Schenkung, deren Text mehrfach nach jener Originalurkunde hätte verbessert werden sollen. So ist zu lesen bei Stumpf 3. 3 statt nostras opes — nostra ope; S. 386 3. 7 statt possumus — possemus; 3. 9 statt inimicorum — inim. nostrorum; 3. 12 statt situm — sitam; u. a., insbesondere noch 3. 26 statt perceptio — preceptio. Am 4. Januar 1023, Stumpf 1798, erhielt das Kloster auch eine allgemeine Güter- und Privilegienbestätigung. — Den Brief Stumpf 1788, in welchem Heinrich dem Papste das Kloster anempfiehlt, und den Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 612 als Fälschung des Petrus Diaconus verwirft, scheint Stumpf halten zu wollen. Sicherlich mit Unrecht. Sowohl die Form des Documents, u. A. die salutatio an den Papst, die in einer Urkunde in Form eines breve, nicht aber in der eines diploma am Plage wäre, sowie die Zeugenunterschrift: Ego Chonradus dux domini imperatoris consobrinus subscripsi, mit der der Fälscher die Zustimmung des kaiserlichen Nachfolgers zu erweisen wünschte, als auch der Inhalt desselben machen die Fälschung unzweifelhaft. Was hier über die Wahl des Abtes angeordnet wird, steht in gressem Widerspruch mit den Vorgängen bei Theobalds Ernennung und entspricht den Anschauungen der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, wie ja dem Urkundenstil unserer Zeit fremde Ausdrücke (abbas catholice, non symoniace ordinatus u. dgl.) deutlich auf spätere Entstehung hinweisen. Noch albernere gefälscht ist die Bulle, in der Benedict diesen Anordnungen zustimmt (Jaffé spuria CCCLXXXIX), mit ihren Unterschriften: ego Henricus cancellarius imperatoris, ego Peregrinus can. d. imp., ego Everardus eps. et can. d. imp., ego Ugo can. Everardi archicapelani; der Fälscher hat hier offenbar alle ihm bekannten Kanzlernamen aus Urkunden Heinrichs II. zusammengejucht. — Ueber Jaffé spuria CCCLXXXVIII vgl. den letzten Ecurus.

auf die Fürbitte Erzbischof Pilgrims und des Kanzlers Dietrich ein festes Castell Vandra im Gebiete von Capua, dessen Eigenthümer bis dahin, Räubern gleich, Güter und Leute des Klosters vielfach beunruhigt hatten, und das Heinrich deren Händen, da sie zu seinen Gegnern gehörten, entrißen hatte. In der Motivirung dieser Urkunde gedenkt der Kaiser der Liebe, die er schon in früher Jugend für den heiligen Benedict gehegt habe, und des Schutzes, den ihm dieser Heilige so oft habe angedeihen lassen; ihm insbesondere schreibt er es zu, daß er aus schwerer Krankheit wiederholentlich genesen sei¹⁾. Die letztere Erwähnung ist es, wenn wir recht vermuthen, deren sich die Sagenbildung in Monte Cassino bemächtigt hat, um die weit ausgespinnene, uns in mehrfach verschiedener Bearbeitung erhaltene Ueberlieferung daran anzuknüpfen, daß der Kaiser durch den Heiligen in dessen Kloster von schwerer Stein Krankheit wunderbar geheilt sei²⁾. Werden wir aber auch diesen Bericht in das Gebiet der Sage zu verweisen haben, so verdient doch vollen Glauben, was Leo bei dieser Gelegenheit über die reichen Geschenke³⁾ an goldenen und silbernen Geräthen, mit denen der Kaiser, Papst und Erzbischof damals das Kloster bedachten, des Weiteren erzählt.

Auch in Monte Cassino wirkte dann Theobald in derselben löblichen Weise, wie im Kloster des heiligen Liberator. Leo weiß viel von seinen Bauten und der Vermehrung des Kirchenschmucks durch ihn zu rühmen⁴⁾. Vor Allem aber hat auch hier die Bücherei der Mönche, bis dahin sehr unbedeutend, aus der Wahrung des persönlich vielleicht nicht sehr hochgebildeten, aber wissenschaftliche Studien eifrig begünstigenden Abtes Nutzen gezogen: mehr als zwanzig Codices, größtentheils historischen und theologischen Inhalts, wurden auf seine Anordnung geschrieben, die zum Theil noch heute unter den reichen Schätzen der kostbaren Bibliothek erhalten sind⁵⁾. Daß Theobald endlich auch an den Reformbestrebungen, welche damals die abendländische Kirche erfüllten, und denen sowohl der Kaiser wie der Papst zuneigten,

¹⁾ quippe quem (sc. S. Benedictum) a primo aetatis flore semper maxime dileximus, cujusque intercessione piissima hactenus in regno roborati et in infirmitate sepius positi misericorditer relevati sumus.

²⁾ Siehe den letzten Text.

³⁾ Darunter ist ein vom Kaiser eingelöster „calix argenteus Saxonicus major cum patena sua, quem Theodericus Saxonum rex b. Benedicto olim transmiserat“. Denselben erwähnt auch Petrus IV, 90. Bei dem „Theobordich König der Sachsen“ ist aber wohl nicht mit Wattenbach (N. 89) an den von Karolmann gefangenen Herrn von Hohenburg, sondern eher an den Ostgotenkönig und an den h. Benedict selbst zu denken; vgl. Petrus diac. IV, 112, wo Theobordich unter den Wohlthätern des Klosters erscheint. Bei Leo I, 29 erhält Carlittus, der dritte Sohn Lothars I., „Saxoniam“, während Petrus allerdings an einer Stelle (IV, 87) Teutonici und Saxones von einander unterscheidet.

⁴⁾ Leo Ost. II, 53.

⁵⁾ Vgl. Tosti, Badia di M. Cassino, I, 287. Nach einer Notiz in Codd. 28 und 57 ließ Theobald 1023 allein 23 Handschriften anfangen.

soweit es an ihm war, Theil nahm, dürfen wir aus einem Besuche Obilo's von Clugny schließen, der wohl noch unter Heinrich II. stattfand ¹⁾, und bei dem der große Abt, wie er in Monte Cassino mit der größten Hochachtung empfangen wurde, so auch seinerseits dem Kloster, dessen Mauern die theueren Ueberreste des heiligen Benedict umschlossen, Beweise seiner Verehrung und Freundschaft gab.

Heinrich durfte, als mit der Ernennung Theobalds seine nächsten Pflichten erfüllt waren, seinen Aufenthalt in Unteritalien nicht verlängern. Man darf ihm keinen Vorwurf daraus machen, daß er die weiteren Angriffspläne gegen die Griechen, die er unzweifelhaft gehabt hat, aufgab, und daß so der eigentliche Zweck des mit so großen Opfern unternommenen Zuges unerfüllt blieb: was ihn daran hinderte, war eine höhere Gewalt; je weiter der Sommer vorrückte, desto verheerender die ausgebrochene Krankheit in seinem Heere wüthten. Der Erfolg eines längeren Verweilens in diesen Gegenden stand offenbar mit den Opfern, die dasselbe noch ferner kosten mußte, in keinem Verhältniß. Und auch so konnte der Kaiser mit den Ergebnissen des Feldzuges immerhin zufrieden sein. Wenn es ihm auch nicht gelungen war, wie einst Melus gehofft hatte, einen ducatus Apuliae als abendländischen Lehnsstaat zu gründen, der so allgemein verhaßten griechischen Herrschaft ein Ende zu machen und ganz Italien bis zur Straße von Messina unter dem Scepter des römischen Kaisers zu vereinigen: das wenigstens war errungen, daß die so schwer erschütterte Autorität dieses Kaiserthums in den bisher zu ihm gehörigen Gebieten wiederhergestellt war. Hatte Heinrich nichts Neues gewonnen, so hatte er doch kraftvoll das Seine behauptet. Die langobardischen Fürstenthümer waren wieder erobert und in Händen von Persönlichkeiten, auf deren Treue der Kaiser zählen konnte; Rom war gegen die drohenden Angriffe der Griechen gesichert, und allen weiteren Eroberungsplänen des Bojannes ein für allemal ein Kiegel vorgeschoben ²⁾. So waren die großen Verluste an Geld und Menschenleben, die der Feldzug erfordert hatte, nicht vergeblich erlitten, und Heinrich konnte immerhin mit Genugthuung auf die Resultate desselben zurückblicken.

In Gilmärschen ging es dann nordwärts. Nur wenige Tage der Raft gönnte der Kaiser Anfangs Juli sich und seinem Heere in Rom, wohin er den Papst zurückbegleitete ³⁾. Doch benutzte

¹⁾ Leo Ost. II, 54.

²⁾ Vgl. auch Rod. Glab. III, 1: *Acceptisque pacis obsidibus ab universis regionis illius provincialibus, reversus est Saxoniam.*

³⁾ *Casus S. Galli cont. II, cap. 4: per Romam transiens; Herim. Aug. 1022: per urbem transiens Romanam; Ann. Quedlinbg. 1022: Romanae apicem sedis — accelerat. Ibiq̄ue aliquantulum moratus, regni illius optimatibus pace gratiaque sui redimitis etc.*

er auch diese kurze Zeit, um das Ansehen Benedicts wieder herzustellen. In Sachen des Klosters Farfa bestätigte er den Vergleich, den Abt Hugo mit den Grafen Oddo und Crescentius von der Sabina abgeschlossen hatte, und wenn auch die Brüder Johannes und Crescentius sich nach wie vor einem gerichtlichen und definitiven Ausgleich des Streitens zu entziehen wußten, so ist doch der Abt fortan im ungestörten Besitz der beiden streitigen Castelle geblieben¹⁾. Der Annalist von Quedlinburg berichtet, daß Heinrich die Großen jener Gegend damals wieder in Frieden und Gunst aufgenommen habe, und wahrscheinlich bezieht sich diese Nachricht eben auf die beiden Crescentier und ihren Anhang; wenigstens hören wir, daß noch zu Conrads II. Zeiten die Brüder der deutschen Herrschaft die Treue bewahrten²⁾. Auch sonst scheint hier ein Umschwung zu Gunsten der kaiserlichen Sache eingetreten zu sein: ein uns erhaltenes Verzeichniß der Grafen von der Sabina³⁾ nennt gerade zu Ende der Regierung Heinrichs noch einmal die Brüder Oddo und Crescentius, die Söhne des Octavian, die wir als Beschützer Hugo's von Farfa und damit als Anhänger der deutschen Partei kennen gelernt haben.

Heinrich setzte dann von Rom aus seinen Rückmarsch durch Tuscanien fort; schon am 14. Juli treffen wir ihn in Marturio, an der Stelle des heutigen Poggibonfi, wenige Meilen nordöstlich von Siena⁴⁾. Wenige Tage später raffte dann die Seuche auch zuerst eine von den fürstlichen Personen hinweg, welche Heinrich begleitet hatten: es war Abt Burchard von St. Gallen, der am 17. Juli mehreren der berühmtesten seiner Brüder, die ihm kurz vorher im Tode vorangegangen waren, nachfolgte⁵⁾. Eine Auf-

¹⁾ Querimon. ad Conrad. SS. XI, 544: Post hec venit senior noster Heinrichus, quando Troiam acquisivit, cui intimavimus cuncta per ordinem. Illi vero non displicuit, sed et complacuit atque voluit et jussit lex fieri inter nos et illos, quod illi facere noluerunt. Nos [fecit oder confirmavit] investitos et tenemus adhuc (1026) Deo favente. Kürzer Diminut. Farf. SS. XI, 543: Sicuti postea imperatori intimavimus audiente eodem papa et Oddone, quando nos interrogavit. Tunc dominus imperator voluit inter nos et ipsos Johannem et Crescentium legem facere; quam ipsi noluerunt.

²⁾ Denn Hugo von Farfa ermahnt in dem Querimonium a. a. O. König Conrad: modo, venerande senior, humotenus vos obsecramus, ut accepta Deo favente imperiali corona — jubete fieri lex, quatinus illorum (sc. Johannis et Crescentii) fidelitatem hac occasione non perdati et de nobis in peccatum non cadatis. Uebrigens ersieht man auch aus dem, was Hugo weiter sagt, daß die Brüder ihre Ansprüche selbst noch nicht aufgegeben hatten.

³⁾ Bei Muratori SS. II, 305.

⁴⁾ Urkunde Diplomata centum N. 26, jetzt auch Stumpf, Acta imperii ined., N. 273. Heinrich nimmt das monasterium S. Salvatoris in loco qui vocatur Isula et abbatem illius loci qui vocatur Petrus in seinen Schuß. Ueber die Identität von Marturio und Poggibonfi s. Stumpf Nr. 4216.

⁵⁾ Vgl. Herim. Aug., Ann. Heremi 1022, Cas. S. Galli Cont. II, cap. 4, Ann. Sangall. 1022: Dominus Purchardus abbas, elegantissimum sanctae ecclesiae speculum, Ymmo et Purchard, bone indolis adolescens, in ipsa expeditione interierunt. Notker [Labeo] nostrae memoriae hominum doc-

zeichnung, die aus seinem Kloster stammt, bezeichnet einen Ort, den sie Franchon-Munstere überseht¹⁾, als die Stätte seines Begräbnißes: noch Jahrhunderte später pilgerten Mönche aus St. Gallen hierher und erzählten den Brüdern in der Heimath von den Wundern, die am Grabe des frommen Abtes geschehen sollten. Eine Woche darauf, am 23. Juli, war das deutsche Heer bereits in das Gebiet von Lucca eingerückt²⁾, und zu Ende des Monats hielt der Kaiser seinen Einzug in Pavia, wo er etwas längeren Aufenthalt nahm.

Die Truppenzahl des Kaisers war durch die verheerende Wuth der Krankheit so zusammengeschmolzen³⁾, daß Heinrich kaum im Stande gewesen wäre, in Oberitalien machtvoll aufzutreten, wenn nicht neuer Zuzug aus Deutschland, der wohl hier zu seinem Heere stieß, die erlittenen Verluste ersetzt hätte. So verstärkt, und mit dem Nimbus großer errungener Erfolge umgeben, deren Eindruck, soweit wir aus den vorhandenen Berichten schließen können, ein bedeutender gewesen sein muß, war der Kaiser in der Lage, jeden Versuch der oberitalischen Großen, sich seiner Herrschaft zu entziehen, kräftig niederzuschlagen. Wir erfahren nicht, ob irgendwo solche Bestrebungen sich geltend gemacht haben; aber wir haben Grund zu der Annahme, daß Heinrichs Auftreten imponirend genug war, um wenigstens für den noch übrigen Theil seiner Regierungszeit seiner Herrschaft Gehorsam und Anerkennung zu sichern⁴⁾. Wie Leo von Bercelli

tissimus et benignissimus, Heribert et duo Ruodperti, summae innocentiae viri, Tieterich, Liutolt morbo late saeviente interierunt. Das Necrol. Sangall. (Mittheilungen zur vaterländ. Gesch., herausgeg. v. histor. Verein zu St. Gallen. Neue Folge, 1. Heft) giebt als Todesstag für den Abt den 17. Juli, für Erindert den 12. Juni, für Rotter den 29. Juni, für Ruodpertus magister den 16. Juli.

¹⁾ Cas. S. Galli Cont. II, cap. 4: Ad castrum Franchon munstere teutonice dictum. Francavilla in den Abruzzen (nordöstlich von Chieti), wie Berk vermuthet, kann unmöglich gemeint sein; überhaupt darf man nicht mit Dümmler (Haupts Zeitschrift f. deutsch. Alterthum XIV, 17, N. 2) Burchards Grab in Apulien suchen; die kaiserlichen Truppen hatten um die Mitte des Juli Unteritalien längst verlassen. Auch von allen anderen Orten Namens Francavilla oder Villafranca will keiner recht passen. Dagegen kann dem Namen wie der Lage nach sehr wohl Castelfranco (di sotto) im Kreise von San Miniato nahe dem Arno verstanden werden; hier konnte das Heer auf seinem Marsche von Poggibonfi nach Lucca am 18. oder 19. Juli wohl angelangt sein. Epitaphien des Abtes bei Canisius, Lectiones antiquae ed. Basnage, II, 3, 230 und von Ekkehard IV. in Haupts Zeitschrift XIV, 49.

²⁾ Urkunde bei Stumpf 1789, ausgestellt zu Privaria in der Grafschaft Lucca.

³⁾ Ann. Quedlinb. 1022: imperator — raro milite comitatus exceptis his quos sibi mater Europa occurrendo admiserat. Nicht mit Recht läßt Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 185, erst jetzt die ansteckenden Krankheiten im Heere des Kaisers zu wüthen beginnen; sie waren schon vor Troja ausgebrochen (vgl. Rodulf. Glab. III, 1.) und sie allein erklären uns den unerwartet schnellen Rückzug unter Verzicht auf alle weiteren Eroberungspläne.

⁴⁾ Gerade in Pavia muß die antideutsche Partei viele Anhänger gehabt haben, wie sich aus der Zerstörung der Kaiserpfalz gleich nach dem Tode

jetzt gegen die widerstrebenden Elemente innerhalb seiner Diocese so ganz anders vorgehen konnte, als das noch wenige Jahre zuvor möglich gewesen wäre, werden wir gleich näher zu betrachten haben; aus dem übrigen Italien hören wir während der letzten Jahre unseres Kaisers nur von einigen Kirchbauten, die höchstens auf einen Zustand allgemeineren und gesicherteren Friedens schließen lassen¹⁾.

Mehr aber als diese Dinge zeugen die zu Pavia damals gefaßten hochwichtigen Beschlüsse in kirchlichen Angelegenheiten für die gestiegene Macht des Kaisers und die Schwäche seiner Gegner. Es handelte sich dabei zunächst um eine Frage, welche schon vor etwa drei Jahren in Deutschland Gegenstand der Berathungen des Episcopats gewesen war.

Als Heinrich im März 1019²⁾ zu Goslar Hof hielt, und die Bischöfe in seiner Umgebung — sie gehörten sämmtlich den sächsischen Landen an — zu synodaler Berathung zusammengetreten waren, hatte Bernward von Hildesheim die Frage aufgeworfen, welchem Stande Gattin und Kinder eines Hörigen, der Geistlicher geworden und eine Freie geheirathet, anzugehören hätten. Die Angelegenheit wurde erörtert, ohne daß, soviel wir wissen, die Priester Ehe selbst dabei als irgendwie anstößig erschien; auch handelte es sich in Goslar nicht bloß um Hörige von Kirchen oder Bischöfen, sondern um jeden Eigenmann eines Anderen, weß Standes er auch sein mochte, der priesterliche Weihe und den Besitz einer Kirche erlangt habe³⁾. Daß solche Geistliche, deren es schon im fränkisch-karolingischen Reiche eine Anzahl gegeben hatte, und die bis zu den höchsten Würden der Kirche gelangen konnten⁴⁾, ihrem Lebenswandel nach in nichts sich von den Freien unterschieden, daß sie insbesondere kaum zu Leistungen irgend welcher Art von ihren Herren herangezogen wurden, ward durch die Ehrfurcht be-

Heinrichs II. ergiebt; aber bei seinen Lebzeiten hat man doch keine Erhebung mehr gewagt, und die Gesandten der Stadt konnten Conrad II. versichern (Wipo cap. 7): imperatori nostro fidem et honorem usque ad terminum vitae suae servavimus.

¹⁾ Notae Placentinae 1022, SS. XVIII, 410: ecclesia SS. Antonini et Victoris fuit restaurata per Sigifredum Placentie episcopum. Ann. Mediolan. minor. 1023, SS. XVIII, 393: Heribertus archiepiscopus Mediolani construxit monasterium S. Dyonisii, vgl. über das Letztere die Urkunde bei Puricelli, de SS. Arialdo et Herlemb. Lib IV, cap. 93, R. 10.

²⁾ Ueber die Zeit vgl. Berz LL. II b, 172.

³⁾ a. a. O.: Cum quilibet episcopus vel cujusvis dignitatis quisquam proprietatis suae aliquem ad sacerdotalem provehens gradum suae potestatis iuxta collibitum esse permiserit etc.

⁴⁾ Vgl. Rettberg, Kirchengesch., II, 649. Waitz, Verfassungsgesch., IV, 297. Ueber Durand von Lüttich, der als Höriger Bischof wurde, s. oben S. 181. Ebenso gehören Gunzo von Eichstädt († 1019) und sein Nachfolger Walther († 1021) dem hörigen Stande an; Anon. Haserens. cap. 25 nennt den ersten „servilis persona“, den letzteren cap. 26 „eiusdem conditionis episcopus“. Die canonische Bestimmung, daß Hörige nicht ordinirt werden sollten, wurde also oft genug vernachlässigt.

dingt, die man dem geistlichen Stande zollte; kam nun noch ihre Vermählung mit einer Frau von freier oder edler Geburt hinzu, so konnte es leicht geschehen, daß in solchen Fällen der altgermanische Rechtsgrundsatz „das Kind folgt der ärgeren Hand ¹⁾“ durch das mildere Princip „das Kind folgt der Mutter“ ersetzt und verdrängt wurde. Eben darum lag es im dringenden Interesse der Kirche — denn zumeist werden es doch Eigenleute von Merikern gewesen sein, denen der Eintritt in den geistlichen Stand nahe lag und gestattet wurde — dieser milderen Praxis mit Entschiedenheit entgegenzutreten: es war sicherlich Gefahr vorhanden, daß die Kirchen anderenfalls einer nicht unbedeutenden Anzahl ihrer Hörigen sammt deren Besitze verlustig gingen.

Es wird aus diesen Erwägungen gewesen sein, daß sich die Goslarer Versammlung gegen jede Milderung des alten Rechts, d. h. also dafür entschied, daß nicht nur die Nachkommenschaft eines unfreien Priesters dem Herrn des Letzteren verbleiben solle, sondern daß auch dessen freie Gattin durch die Berehelichung selbst in das Verhältniß der Hörigkeit zum Herren ihres Gemahls trete²⁾; ein Beschluß, dem der Kaiser zustimmte und damit Gesetzeskraft verlieh. Die Akten der Synode sind zwar nur verstümmelt, in wenig authentischer Gestalt und mit ganz verderbter Datirung auf uns gekommen; doch scheint es, wenn wir den freilich besonders schwer zu deutenden Schlußsatz recht verstehen³⁾, schon damals in Goslar in Aussicht genommen zu sein, die gefaßten, zunächst doch nur für Sachsen oder höchstens etwa für Deutschland gültigen Beschlüsse zum Zwecke ihrer allgemeineren Verbreitung dem Papste vorzulegen und dessen Zustimmung zu erwirken.

Dieselbe Angelegenheit war es nun, mit der man sich in Pavia beschäftigte. Papst Benedict selbst — er wird dem Kaiser von Rom aus gefolgt sein —, ferner Erzbischof Aribert von Mailand und die Bischöfe Rainald von Pavia, Alberich von Como, Sandulf von Turin⁴⁾, Peter von Tortona und Leo von Vercelli nahmen an den Verhandlungen der Synode Theil, die sich somit gewissermaßen als ein Provincialconcil für Lombardien und Pie-

¹⁾ Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch., § 48. Phillips, Deutsche Reichs- und Rechtsgesch., § 34. Wailz, Deutsche Verfassungsgesch., I, 182.

²⁾ L.L. a. a. D.: legitime oportere tam ipsam quam ejus posteritatem eodem quo et ipse servitutis jugo succumbere. Es entspricht dem, wenn 1020 libera femina Meinza — cuidam Bodekino servienti ecclesiae S. Adalberti in Aquisgrani — nubens libertatem suam Deo et S. Adalberto cum bona voluntate obtulit (Lacomblet I, N. 157); doch ist zu beachten, daß man hier noch eine eigene Tradition für nöthig hält.

³⁾ a. a. D.: Addunt nihilominus praesentis compactionis decretum Romani imperii majestate sancitum, nullo penitus in perpetuo jure solvendum, maxime cum in bene placito universalis papae prospectum vegetet sanctae aeclesiae.

⁴⁾ Wie Alberich (vgl. Wb. II, 63, N. 1) war auch Sandulf vor seiner Erhebung zum Bischofe Caplan Heinrichs; s. Jotsaldi Vita Odilonis II, 12; Petr. Damiani Vita Odilonis (Opera ed. Cajetanus. 1748) II, 197.

mont ansehen läßt¹⁾. Und gerade für diese beiden Länder war eine Ordnung dieser Frage von ganz besonderer Wichtigkeit; gerade hier hatten die Uebelstände, denen abgeholfen werden mußte, wenn nicht der ganze weltliche Besitz der Kirche zu Grunde gehen sollte, in ganz besonders augenfälliger Weise um sich gegriffen.

Hören wir, wie sich der Papst selbst in der Rede, mit der er die Berathungen des Concils einleitete, darüber ausläßt²⁾. „Einst haben“, heißt es hier, „Christliche Könige und Kaiser und das katholische Volk mit weitem Erbgut die Kirche bereichert und mit köstlichem Besitz bis ans Meer hin ausgestattet. Aber was gut erworben wurde, ist übel bewahrt worden. Denn Alle durchziehen sie plündernd und gerade die, welche die Leiter der Kirche sein sollten, treten sie mit Füßen und tragen zu ihrer Verarmung bei. Denn ihre Güter und Besitzungen rauben sie ihr ganz oder zum Theil, oder indem sie falsche Urkunden und Schriftstücke anfertigen, entfremden sie dieselben dem Eigenthum und Rechte der Kirche; unerlaubt lassen sie Knechte frei, diebisch und frech verleihen sie Alles ihren Kindern. Selbst Geistliche, die zu den Dienstleuten der Kirche gehören, die doch gesetzlich von jeder Gemeinschaft mit dem Weibe ausgeschlossen sind, erzeugen Kinder mit freien Weibern, indem sie die Dienerinnen der Kirche nur deshalb listig vermeiden, damit die Kinder als Freie dem Stande der Mutter folgen. So erwerben ruchlose Väter für ruchlose Kinder weiten Besitz und weites Erbe, und was sie können, von den Gütern der Kirche, denn anders woher haben sie nichts; und damit die Kinder nicht als durch Usurpation Freie erscheinen, lassen sie dieselben bald in edlen Ritterdienst treten. So ist die

¹⁾ Denn daß Pilgrim von Cöln, Poppo von Aquileja und Heinrich von Parma, die sich auf dem ganzen Zuge, soweit wir ihn verfolgen können, im Gefolge des Kaisers befunden haben, nicht unter den Unterzeichnern sind, wird nicht auf Zufall beruhen. Ueber die Zeit des Concils vgl. Excurs VII.

²⁾ Mansi XIX, 343: Reges utique et imperatores Christum sequuti et populus catholicus armis fidei adquisitus amplissimis patrimoniis ecclesiam ditaverunt, et exquisitissimis eam possessionibus ad mare usque ampliaverunt. Sed bene parata male sunt conservata. Omnes eam enim pertranseunt diripiunt et hi maxime, qui videntur esse rectores, modis omnibus quibus possunt conculant et paupertant. Praedia enim et possessiones aut tollunt aut minuunt aut quibusdam titulis et scriptis cludidio fabricatis a nomine et a jure ecclesiae alienant; servos libertant, licet non possint, filiis congerrones infrontati omnia congerunt. Ipsi quoque clerici, qui sunt de familia ecclesiae, — cum sint ab omni muliere legibus exclusi, ex liberis mulieribus filios procreant, ancillas ecclesiae hac sola fraude fugientes, ut matrem liberam filii quasi liberi prosequantur. Ampla itaque praedia, ampla patrimonia et quaecumque possunt de bonis ecclesiae, neque enim aliunde habent, infames patres infamibus filiis adquirunt. Et ut liberi non per rapinam appareant — in militiam eos mox faciunt transire nobilium. — Sic ecclesia olim ditissima incuria et malignitate praesidentium et incorrecto ausu clericorum pauperrima nostris est effecta temporibus. — Hac fraude omnes filii servorum ecclesiae ad clericatum aspirant, non ut Deo serviant, sed ut scortati cum liberis mulieribus filii eorum de famulatu ecclesiae cum omnibus bonis ecclesiae raptis quasi liberi exeant.

einst so reiche Kirche durch Sorglosigkeit oder Völlwilligkeit ihrer Leiter und durch unerlaubte Reicheit der Geistlichen in unseren Tagen arm geworden. Und um dieses Betrug willen trachten alle Söhne von Hörigen der Kirche nach geistlichen Weihen, nicht um Gott zu dienen, sondern damit ihre Nachkommen aus der Buhlschaft mit freien Weibern mit geraubtem Kirchengut als Freie aus dem Dienst der Kirche treten.“

Daß das Bild, welches Benedict hier entwirft, nicht allzu sehr ins Schwarze gemalt ist, sondern daß die Zustände der Kirche wenigstens in Oberitalien der Schilderung des Papstes entsprachen, läßt sich auch sonst darthun. Speciell was die Diöcese von Vercelli betrifft, sind wir näher unterrichtet. Schon in einer Urkunde Otto's III. vom 1. November 1000 wird der Verluste gedacht, welche dieses Bisthum durch die „beweibten Bischöfe“, die Vorgänger Leo's, erfahren hatte; wir hören, daß Bischof Ingo „um des Ehebruches willen“ die Grafschaft St. Agatha und vielen anderen Besitz der Kirche vergabt hat¹⁾. Und schon damals hatte Otto III. jenes gesetzwidrige Verfahren, durch das mit freien Weibern vermählte Priester ihre Kinder der Kirchenhörigkeit entzogen, verdammt: aber damit hatte er sich auch begnügt, die wirkliche Abstellung der Mißbräuche hatte er seinen Nachfolgern überlassen²⁾. Wir besitzen noch eine Darstellung der Verhältnisse zu Vercelli, wie sie sich bis zum Jahre 1022 gestaltet hatten, die von Leo selbst verfaßt ist³⁾; wie Papst Bene-

¹⁾ Stumpf 1243. An der Echtheit der Urkunde ist nicht zu zweifeln. Der Kanzlernamen ist allerdings verberbt (Henertus für Heribertus), aber das darf uns bei den schlechten Abschriften der Volumina Biscioni, in denen allein fast die Mehrzahl der Diplome für Vercelli erhalten sind (vgl. Caccianottio, *Summarium monumentorum omnium, quae in tabulario municip. Vercell. continentur*, Vercell. 1868, S. 4), nicht Wunder nehmen. Hier heißt es nun: *audita dilapidatione S. Eusebii ab uxoris antecessoribus facta — Ingonis episcopi qui pro adulterio Sanctam Agatham cum servis, ancillis etc. ab ecclesia alienavit. Was Bischof Ingo betrifft, so erhalten wir eine Bestätigung seiner Verhehlung durch die Erwähnung eines Ansegisus filius Ingonis episcopi in Stumpf 1634. Denn Ingonis wird hier ohne Zweifel mit Tertaneo gegen Provana's Liuzonis zu lesen sein: ein Sohn Bischof Eutwards könnte 1014 nicht mehr am Leben gewesen sein.*

²⁾ Stumpf 1243: *statuimus quoque, ut omnes filii vel filie clericorum et familia (l. ex f.) S. Eusebii in servatione ecclesiae remaneant, neque liberis matris si clerico suo adhaesit hiis qui nati fuerint prosint volumus (l. libere matres, si clerico suo [ober servo] adhaeserint, h. q. n. f. p. v.?). Rogamus etiam successores nostros [et] sub Dei timore contestamur, ut omnia cambia illicita [frangant] et servos ecclesiae illicite liberatos ad pristinum usum (? statum ?) venire cogant et ad antiquam servitutem venire compellant. — Von beweibten Priestern, deren Güter Vercelli restituirt werden, finde ich erwähnt in Stumpf 1191 Giselbertus archidiaconus, quia cum esset de familia S. Eusebii inflatus diviciis ecclesiam suam fugit, dessen generi in der Urkunde vorkommen, ferner in Stumpf 1634 Armannus diaconus et filii ejus, filii presbiteri Liuzonis, Gribaldus clericus et Obertus filii presbiteri Delimberti.*

³⁾ Vgl. *Excurs VII, § 2.*

dicit, dessen Worte er sich zum Theil aneignet, schildert er hier die Verarmung seiner Kirche; wie Benedict und vor ihm Otto III. klagt er über die Nachlässigkeit und Thorheit seiner Vorfahren.

Nicht viel besser wird es in Mailand gestanden haben. Ist es gleichwohl nur eine spätere Sage, daß Erzbischof Aribert selbst in ehelichem Stand gelebt habe¹⁾, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß noch um die Mitte des elften Jahrhunderts die Ehelosigkeit eines Geistlichen in Stadt und Diocese Mailand eine überaus seltene Ausnahme war²⁾, und daß die Folgen davon auch hier die gleichen gewesen sind, daß die mit freien Weibern vermählten Kirchenhörigen auch hier danach strebten, für sich oder ihre Nachkommen die Freiheit zu erringen, würde man schon an und für sich anzunehmen berechtigt sein, auch wenn die Aufstände der Hörigen, von denen wir in Mailand seit dem Jahre 1035 hören, nicht darauf hinwiesen³⁾.

Sollen wir zu dem Angeführten noch ein drittes Beispiel hinzufügen, so mag auch hier noch einmal an jenen italienischen Maler Johannes erinnert werden, der in Lüttich an Bischof Balderichs Hof lebte, und von dem schon früher in diesen Jahrbüchern die Rede gewesen ist⁴⁾. Von Otto III. mit einem Bisthum in Italien belohnt, weil er die Wände des Achener Domes mit Gemälden geschmückt hatte, war er nach Deutschland zurückgekehrt, ohne sein Amt antreten zu können. Der weltliche Herr seiner Diocese hatte an ihn die Anforderung gestellt, sich mit einer seiner Töchter zu vermählen, und weil Johannes sich der Zumuthung nicht fügen wollte — er hatte in Deutschland doch strengere Begriffe von bischöflichem Wandel erhalten — hatte er dem ihm überwiesenen Bisthum den Rücken kehren müssen, ohne daß, soviel wir wissen, der Kaiser auch nur den Versuch machte, ihn in dem Amte zu beschützen, daß er ihm doch selbst überwiesen hatte.

¹⁾ Sie taucht erst im 14. Jahrhundert bei Galvanus Flamma auf und kehrt dann bei Bernardinus Corio wieder, welche auch den Namen der Gattin — *Aleria* — überliefern; Will, Anfänge der Restauration der Kirche, II, 118, hat sie deshalb mit Recht gegen Strörer, Kirchengesch. IV, 161; Gregor VII. I, 563. 564 zurückgewiesen. Warum Baymann, Politik der Päpste, II, 183, N. 4, darauf zurückkommt, sehe ich nicht ein; an der von ihm citirten Stelle SS. VIII, 104 steht nichts von einer Gemahlin des Erzbischofs. Wäre Aribert vermählt gewesen und hätte er gar Kinder gehabt, so würde man in einem seiner drei Testamente, in denen er seine Familie, insbesondere seinen Neffen Gariardus bedenkt, eine Erwähnung davon sicherlich nicht vermissen.

²⁾ Vgl. Arnulf. I, 11; Landulf II, 35, vor Allem aber Landulf III, 5, wo er Anselm von Baggio sagen läßt: *certe nisi feminas haberent omnes hujus urbis sacerdotes et levitae, in praedicatione et in aliis bonis moribus satis congrue valerent.*

³⁾ Ann. Sangall. 1035. Arnulf. II, 18; Landulf II, 26. Vgl. Pabst, De Ariberto, S. 36 ff.

⁴⁾ Bb. II, 196.

Es spricht sicherlich, — lagen die Dinge so — für eine Veränderung der Machtverhältnisse im oberen Italien, wenn man nun damals zu Pavia gegen diese Mißbräuche entscheidende und tief einschneidende Beschlüsse faßte.

Diese Beschlüsse sind in sieben Paragraphen getheilt. Der erste und zweite untersagen Allen, welche geistliche Weihen empfangen haben, bis zum Subdiaconus herab, mit ganz besonderem Nachdruck aber den Bischöfen jede Gemeinschaft mit dem weiblichen Geschlecht bei Strafe der Absetzung. Die anderen fünf beziehen sich sämmtlich auf die Söhne kirchenhöriger Priester. Dieselben werden im dritten Artikel mit allem Erwerb der Kirche, deren Eigenmann ihr Vater war, zugesprochen; der Richter, der ihnen die Freiheit zuerkennt, der Freie, durch dessen Vermittlung sie oder ihre Väter Güter erwerben oder Urkunden über Gütererwerb empfangen, endlich der Notar oder Richter, der solche Urkunden schreibt, sie alle werden in den vier letzten Paragraphen mit den härtesten Kirchenstrafen bedroht. Und Kaiser Heinrich, der die Concilsbeschlüsse nur mit einigen kleinen Aenderungen in der Redaction zu Reichsgesetzen erhob, fügte dem Bann und der Absetzung die Androhung schwerer weltlicher Strafen, der Verbannung, der öffentlichen körperlichen Züchtigung und des Verlustes der rechten Hand hinzu.

Man sieht, die Bestimmungen haben zunächst einen wesentlich praktisch-politischen Zweck; sie sollen der Verarmung der bischöflichen Kirchen vorbeugen; gerade hieran mußte dem Kaiser, dessen treueste Anhänger in Italien doch der höheren Geistlichkeit angehörten, besonders viel gelegen sein. Und in dieser Beziehung war es von ganz besonderem Werthe, wenn sich der Kaiser auch der Zustimmung der weltlichen Großen versicherte. blieb es bei jenen Zuständen, deren Vorhandensein wir aus dem Beispiel des Malers Johannes schließen dürfen, zwangen nach wie vor die weltlichen Großen die Bischöfe zur Verschwägerung mit ihrer eigenen Familie, unterstützten sie die den Concilsbeschlüssen entgegengesetzten Bestrebungen der niederen Geistlichkeit, wie das bei dem in Oberitalien doch noch immer bestehenden Gegensatz zwischen geistlichem und weltlichem Fürstenthum befürchtet werden mußte, so war an eine wirksame und allseitige Durchführung der Decrete von Pavia, sobald einmal der Kaiser den Rücken gewandt hatte, doch nicht zu denken. Unter diesem Gesichtspunkt schon wäre es von Interesse, wenn uns die Namen der weltlichen Herren, von denen Heinrich die Concilsbeschlüsse anerkennen und unterfertigen ließ¹⁾, erhalten wären. Allein das ist leider nicht der Fall: die Mehrzahl der Unterschriften ist ganz verloren gegangen, und auch von den drei erhaltenen sind uns nur die An-

¹⁾ Mansi a. a. O.: meosque imperii primores firmare rogavi.

fangsbuchstaben der Namen überliefert ¹⁾. Dennoch können wir in dem einen der Unterzeichner, der als comes palatinus unterschreibt, mit voller Sicherheit den Grafen Otto von Pavia, Neffen des Bischofs Peter von Como, erblicken, der von 1001—1014 dem kaiserlichen Hofgerichte in Italien vorsieht ²⁾, dann bis 1025 freilich den pfalzgräflichen Titel fortführt und diesen auch auf seine Nachkommen, die späteren Pfalzgrafen von Comello, vererbt hat, mit hofrichterlichen Functionen aber seit 1014 — dem Jahre, da das Richteramt der Pfalzgrafen durch den Kaiser aufgehoben wird ³⁾ — nicht mehr betraut erscheint. Dürften wir annehmen, daß diese Aufhebung von Heinrich, deshalb vorgenommen wäre, weil Otto sich der Partei Arduins zugewandt hätte ⁴⁾, so würde seine Unterschrift unter den Concilsbeschlüssen auch auf die Stellung des Kaisers zu den einst rebellischen Großen Lombardiens einen weiteren, unseren obigen Ausführungen sich anpassenden Aufschluß geben. Mehr Schwierigkeiten als die des Pfalzgrafen macht die erste Unterschrift eines Markgrafen O., der in besonders feierlicher Form und mit fast warmen Worten seine Zustimmung zu den Beschlüssen ausspricht. Es läge am nächsten, an einen Obertiner zu denken; mit diesem Geschlechte hatte Heinrich sicher seinen Frieden gemacht, wie die Freilassung des Letzten der Gefangenen am 25. Januar 1018, also gerade in einem für die italienischen Dinge höchst kritischen Momente ⁵⁾, zeigt: aber Obert II. selbst war 1022 nicht mehr am Leben ⁶⁾, und von seinen Söhnen kennen wir keinen des gleichen Namens. So bleibt uns nur die Wahl zwischen jenem Obizo, der, wahrscheinlich ein Alebramide, nach 1014 als Gegner des Kaisers verhaftet, aber auf dem Transporte nach Deutschland entkommen war ⁷⁾, und dem Susaner Manfred II., der sich auch Odelricus nannte ⁸⁾. Beide waren auf gleiche Weise in die Bewegungen der antikaiserlichen Partei ver-

¹⁾ a. a. O.: O. marchio interfui et hanc legem mundo pernecessariam et oculos ecclesiae sublato reddentem firmavi et laudavi.

R. marchio interfui et laudavi.

O. comes palatinus interfui et laudavi et plures alii quorum nomina injuria temporis perierunt.

²⁾ Urkunden bei Muratori, Antt. Ital. I, 385. 387. 409. Antt. Est. I, 111. 125. Robolini, Stor. dell. s. patria II, 102.

³⁾ Ficker, Forschungen zur italienischen Reichs- und Rechtsgeschichte, I, 314. 315.

⁴⁾ Seine Verwandtschaft mit dem Bischof von Como, dem Kanzler Arduins, könnte für diese Vermuthung sprechen, und seine Anwesenheit bei einem 1014 von Heinrich abgehaltenen Placitum — Stumpf 1614 — beweist nichts dagegen. Dort waren auch die Alebramiden zugegen, deren bald nachher erfolgter Anschluß an Arduin mindestens wahrscheinlich ist.

⁵⁾ Thietmar VIII, 1.

⁶⁾ Urkunde von 1021, Hist. patr. Monument. I, 432: Constat nos Odelrici qui et Maginfredi marchioni et Berta comitissa jugales filia condam Obberti itemque marchio.

⁷⁾ Vgl. Bd. II, 436.

⁸⁾ S. Note 6.

wickelt; den Susaner haben wir noch aus Leo's früher besprochenem Briefe als einen Hauptgegner des treuen Bischofs kennen gelernt. Für welchen von Beiden wir uns also auch entscheiden mögen, immer werden wir auch aus diesem Namen auf eine Schwertung der Heinrich feindlich gesinnten Partei, auf einen wenigleich nur erzwungenen Ausgleich mit ihr schließen können. Was endlich den dritten Unterzeichner — einen Markgrafen R. — betrifft, so liegt es wohl am nächsten denselben mit dem 1014 von Heinrich ernannten Rainer von Tuscan zu identificiren.

Wir haben betont, wie gerade die Zustimmung dieser und anderer weltlichen Großen allein die Möglichkeit zur Ausführung der Concilsbeschlüsse bot. Und für eine Diocese wenigstens, gerade für die, in welcher die abzustellenden Uebelstände vielleicht am meisten eingerissen waren, jedenfalls für uns am deutlichsten erkennbar zu Tage treten — für Vercelli wenigstens vermögen wir nachzuweisen, daß die Decrete von Pavia nicht wie jene früheren Vorschriften Otto's III. bloß auf dem Papiere gestanden haben. Wochte man auch sonst in Oberitalien mit der neuen Geseze Vollziehung säumen: Leo zögerte nicht, dieselben in vollem Umfange für sich und sein Bisthum auszunutzen¹⁾. Er eilte in seine Hauptstadt und berief sofort, — wir dürfen annehmen, noch ehe die deutschen Heerschaaren das italiische Gebiet verlassen hatten — Bürger und Ritter, die Vassallen seines Stiftes waren, zu einer Versammlung. In derselben nöthigte er alle ehemaligen Kirchenteute zu erscheinen, die jetzt als Freie oder gar als Edle lebten, und deren er habhaft werden konnte. Soweit sie keine Urkunden für die von ihnen usurpirte Freiheit aufweisen konnten, wurden sie ohne Weiteres wieder in das alte zu Unrecht verlassene Verhältniß der Dienstbarkeit zurückzuführen gezwungen. Aber auch denen, die sich auf solche von früheren Bischöfen ertheilte Documente zu stützen versuchten, ward kein besseres Loos; unter Berufung auf die alten und neuen Geseze der Kaiser und nach richterlichem Urtheilspruch, sowie unter Zustimmung der versammelten Bürgerschaft wurden ihre Freiheitsbriefe vernichtet, sie selbst mit ihrem ganzen Erwerb der bischöflichen Kirche zugesprochen. So hatte Leo mit der Energie, die wir an ihm kennen, die reichste Frucht aus dem siegreichen Feldzuge des Kaisers gezogen; er war ganz der Mann, die Wiederkehr ähnlicher Zustände, wie sie in ganz Oberitalien zum Schaden der Reichskirchen eingerissen waren, wenigstens so lange er lebte und sich des Schutzes seines kaiserlichen Gönners erfreute, zu verhindern. Ja wir werden noch einen Schritt weiter thun dürfen: wenn sich das Bisthum Vercelli noch bis ins 13. und 14. Jahrhundert hinein im Besiß weit ausgebehnterer weltlicher Hoheitsrechte erhalten hat, als die

¹⁾ Die Beweise für das Folgende liefert das in Excurs VII, § 2, abgedruckte Document, dessen Abfassungszeit dort näher bestimmt ist.

große Mehrzahl der italienischen Hochstifter¹⁾, so tragen wir kein Bedenken auch das mindestens zum Theil auf Rechnung der unter Leo erfolgten Restauration und somit mittelbar auf Rechnung der Dekrete von Pavia zu schreiben.

Wir haben diese Beschlüsse bisher hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt ihrer politischen Bedeutung und ihrer Bestimmung betrachtet, Mißbräuchen entgegenzutreten, die den weltlichen Besitzstand der italienischen Reichskirchen im höchsten Maße gefährdeten. Allein die Beschlüsse von Pavia haben noch eine andere Seite, die nicht minder unsere Beachtung verdient, und in der sie sich von den sonst gleichartigen Verhandlungen der Synode von Goslar wesentlich unterscheiden. Während letztere die Priesterehe selbst nicht angriff und nur die für die weltliche Macht der Kirche gefährlichen Folgen derselben zu beseitigen beabsichtigte, ging man in Pavia weit über diesen nächsten Zweck hinaus, bahnte man hier eine allgemeine, reformatorische Maßregel an. Hier wird den Geistlichen, und nicht bloß denen, welche die höheren, sondern auch allen, welche die niederen Weihen empfangen haben, die Verehelichung und jede Gemeinschaft mit dem Weibe auf das strengste untersagt, und mit einem großen Aufwand von theologischer und kirchenrechtlicher Gelehrsamkeit motivirt Benedict in seiner Einleitungsrede diese Bestimmung der beiden ersten Paragraphen der Concilsbeschlüsse²⁾. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er die Absicht gehabt hat, in dieser Hinsicht den einmal eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen; mit Bestimmtheit spricht er es aus, daß, wie man zu Pavia gegen die Ehen unfreier Priester eingeschritten sei, so demnächst auch gegen diejenigen freier Geistlicher würde vorgegangen werden; auf einer nächsten Synode, sagt er, und mit höherem Rathschluß werden wir gegen sie verfahren³⁾. Es ist nicht fraglich, daß der Kaiser mit diesen Absichten seines päpstlichen Freundes vollkommen einverstanden war, und wir dürfen in dieser Beziehung wenigstens getrost auch Benedict VIII. den reformatorischen Päpsten zuzählen.

Ob wir aber auch noch weiter gehen dürfen? Es ist neuerdings behauptet worden⁴⁾, daß Benedict und Heinrich den Plan einer vollständigen Kirchenreform gefaßt hätten, daß die Beseitigung der Simonie und aller ketzerischen Lehren innerhalb der christlichen Kirche, vor Allem aber die Durchführung der vollen Herrschaft

¹⁾ Vgl. Fider, Forschungen zur italienischen Reichs- und Rechtsgeschichte, I, 232. 233.

²⁾ Mansi XIX, 344: Deo itaque propitio primo datis et receptis legibus ostendemus nulli in clero muliebrem complexum fuisse concessum etc.

³⁾ Mansi XIX, 346: Taceo nunc de filiis, qui ingenuo clerico et libera matre, licet contra leges, nascantur, contra quos alia manu erit agendum et in proxima synodo consilio altiore tractandum.

⁴⁾ Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 189 ff.

des Papstes über dieselbe im Sinne der pseudo-isidorischen Decretalien das Endziel der kühnen Bestrebungen des Papstes gewesen sei. Es dürfte eben so schwierig sein, diese Behauptung in allen ihren einzelnen Momenten ausreichend zu begründen, als es unmöglich ist, sie zu widerlegen; aber, mag es auch immerhin zweifelhaft bleiben, ob dem Papst oder dem Kaiser jene letzten Endziele so klar vorgeschwebt haben, wie es nach der erwähnten Ansicht scheinen könnte: darin trifft dieselbe gewiß das Richtige, daß die letzten Lebensjahre beider Oberhäupter der Christenheit wesentlich mit kirchenreformatorischen Gedanken erfüllt und von ihnen getragen sind. Wir werden im Folgenden wiederholt Gelegenheit haben, das im Einzelnen nachzuweisen; ein Moment aber werden wir schon jetzt mit allem Nachdruck betonen dürfen: die Beziehungen Heinrichs wie Benedicts zu dem Kloster, das mehr als irgend ein anderes in jenen Zeiten der Mittelpunkt aller kirchlichen Reformbestrebungen gewesen ist.

Was zunächst unseren Kaiser angeht, so kann über seine enge Verbindung mit den Clugniacensern und ihrem großen Abte kein Zweifel obwalten. Wahrscheinlich schon auf dem ersten ¹⁾, sicher auf dem zweiten ²⁾ Zuge Heinrichs nach Italien hatte sich Odilo in seiner Begleitung befunden; auf dem letzteren hatte er in jenem Geschenk des Heinrich vom Papste dargebrachten Reichsapfels den höchsten und augenfälligsten Beweis kaiserlicher Gnade davongetragen ³⁾. An vielen wichtigen Verhandlungen, die Heinrich geleitet hatte, zumal wenn sie die kirchlichen Angelegenheiten Italiens betrafen — so an dem Neuburger Tage von 1007, an der Versammlung zu Ravenna von 1014 — hatte der Abt Theil genommen und sicherlich mit seinem Rathe nicht unwesentlichen Einfluß auf die letzten Entschlüsse des Kaisers ausgeübt. Und wie bezeichnend ist es dann, daß als das eigenste Kloster des H. Benedict, als Monte Cassino der deutschen Herrschaft wiedergewonnen ist, alsbald Odilo — dem Beispiele seines Vorgängers Oddo folgend — zum Grabe seines Heiligen hinabpilgert, ohne Frage um für seine Zwecke und für die große Sache der Reform die Früchte des Sieges der deutschen Waffen zu genießen ⁴⁾. Es stimmt dazu, wenn der Biograph Odilo's uns eine Aeußerung des mit den Lebensgewohnheiten und Ansichten des Kaisers wohlvertrauten Alberich von Como, seines früheren Caplans, überliefert, der zufolge Heinrich dem Abt über die Maßen zugethan gewesen sei und seinen Rathschlägen willig Gehör gegeben habe ⁵⁾; und

¹⁾ Vgl. Bb. I, 309. Wenn auch Jotsaldus, Vita Odilonis I, 7 den Einfluß Odilo's hier vergrößern mag, so wird man ihm doch die Anwesenheit des Abts in Pavia glauben können.

²⁾ Vgl. Bb. II, 421 ff.

³⁾ Vgl. Bb. II, 424.

⁴⁾ S. oben S. 210.

⁵⁾ Jotsaldi Vita Odilonis II, 12: supra modum enim eum diligebat illiusque consiliis humiliter adhaerebat.

es entspricht diesem persönlichen Verhältniß der fast herzlich zu nennende Ausdruck der Dankbarkeit, mit dem Odilo, als er das Gebet für verstorbene Wohlthäter von Clugny anordnet, dabei „seines lieben Kaisers Heinrich“ gedenkt, des einzigen, den er ausdrücklich und namentlich hervorhebt 1).

In dieser Verbindung mit Clugny aber begegnete sich Heinrich mit seinem Freunde, der auf dem Stuhle Petri thronte. Wir wissen, daß auch Benedict sich der Bestrebungen der Clugniacenser annahm, daß auch er mit Odilo in intime persönliche Beziehungen getreten war 2). Zu seinen Gunsten erließ er eine nachdrücklich gefaßte Bulle an den französischen und burgundischen Episcopat, in welcher er verordnete, daß allen Beschlüssen des Klosters wegen Güterraub ein Ende gemacht werden solle 3); und in demselben Sinne war es, daß er den ganz der Richtung von Clugny angehörenden Erzbischof Gauzlin von Bourges, dessen Wahl angefochten war, energisch im Besitze seiner Würde schützte 4). Selbst die Sage hat uns einen Zug aufbewahrt, der auf das Verhältniß des Papstes zu Odilo einiges Licht wirft. Als Benedict verstorben war (so erzählte man sich in Clugny) und seiner Sünden halber — sein persönlicher Lebenswandel wird nicht der reinste gewesen sein — den Eingang ins Paradies nicht erwerben konnte, sei er dem Bischof Johann von Portus erschienen und habe ihm gesagt, wie er nur durch Odilo's Fürbitte Erlösung und Vergebung zu finden hoffen dürfe. Sogleich wird dem Abte das wunderbare Gesicht gemeldet, und als dieser nun in allen ihm untergebenen Kirchen Gebete für den Papst hat verrichten lassen, erscheint Benedict abermals, doch jetzt von himmlischer Seligkeit verklärt, einem

1) Mabillon, Acta SS. Ord. S. Ben. VI, 1, 666: necnon ut memoria cari nostri imperatoris Henrici cum eisdem praecipue agatur constituimus, ut merito debemus, multis ab ipso ditati opibus.

2) Jotsaldus II, 14: Benedictus in Romana nobilitate praecipuus — qui beatum Odilonem clara affectione diligebat et summo studio excolebat. Daraus Petr. Damiani Vit. Odilonis (Opera omnia, ed. Cajetanus, Paris 1743, II, 198): apostolicus igitur iste — dum adhuc vivebat, beatum virum affectuose dilexit.

3) Jaffé 3064.

4) Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 187, nach der Vita Gauzleni, deren neue Ausgabe mir nicht zugänglich war.

5) Zuerst tritt die Sage auf bei Jotsaldus II, 14; daraus hat Petr. Damiani, vit. Odil. a. a. O. geschöpft. Sigeb. Gembl. 1025 hat sie fälschlich auf einen anderen Papst bezogen. In wesentlich anderer Wendung stellt sie sich dar in Petrus Damiani's Brief an Papst Nicolaus II. (Opp. omnia Bd. III, Opusc. 19, cap. 3). Hier erscheint Benedict, auf einem schwarzen Pferde reitend, einem Bischof, qui si recte teneo Capreis praeerat; auch hier wiederholt sich das Bekenntniß von Schuld und Verdammniß, aber der Weg zur Rettung ist ein anderer; Erlösung findet der Papst, indem er anordnet, daß das Geld, welches in einer gewissen Kiste aufbewahrt werde, an die Armen vertheilt werde, denn alles Andere, was für sein Seelenheil den Bedürftigen gespendet sei „mibi nihil penitus profuerunt, quia de rapinis sunt et injustitiis acquisita“. Beide Gestaltungen der Sage sind durcheinandergeworfen bei Bagmann, Politik der Päpste II, 186, N. 1.

Mönche und spricht dem Abte seinen Dank aus, dessen Gott wohlgefälliges Gebet ihm die Thore des himmlischen Jerusalems erschlossen habe. Der Sinn dieser Legende wird doch kein anderer sein, als daß man in Clugny glaubte, Benedict habe nur um seiner Freundschaft für Odilo willen und für die Gunst, die er dem Abte erwiesen, Vergebung seiner Sünden erlangt.

Berührten sich aber so der Kaiser und der Papst in ihrer Hinneigung zu Clugny und in der Begünstigung der Pläne und Absichten Odilo's, so legt das in der That den Gedanken nahe die Reformmaßregeln des Einen oder des Anderen, von denen wir in der Folge hören werden, im Sinne der clugniacensischen Bestrebungen aufzufassen¹⁾. Gleich einen Umstand mögen wir da erwähnen. Wenn es hauptsächlich die Klostergeistlichkeit ist, auf welche sich diese Bestrebungen stützen, so wird sicherlich auch die auffallende Begünstigung, welchen dieser Theil des Klerus auf Heinrich's drittem Römerzuge erfuhr, kein bloßer Zufall sein. Von dreizehn auf demselben aufgestellten und uns erhaltenen Kaiserurkunden beziehen sich nur drei auf Bisthümer²⁾, die übrigen zehn³⁾ sind zu Gunsten von Klöstern erlassen.

Und demselben Gedankenkreise gehört denn endlich auch die letzte That unseres Kaisers an, von der wir aus den Tagen des Römerzuges Kunde haben. Sie betraf das Kloster zu Breme, nördlich von Alessandria, wohin etwa um die Mitte des 10. Jahrhunderts der Abt des alten St. Peterstiftes von Novalesse seinen Sitz verlegt hatte. Hier hatte sich unter der Verwaltung des fast bis zur Furchtsamkeit nachgiebigen Abtes Gottfried, der etwa seit 1014 das Kloster leitete, ein entlaufener Soldat, des Namens Oddo, der in Breme das Mönchsgelübde abgelegt hatte, in den Besitz eines der Congregation gehörigen Priorates gesetzt, dessen Regiment er als Abt, d. h. also von Breme unabhängig, zu führen trachtete. Es wird in diese Lage gehören⁴⁾,

¹⁾ Auch darin stimme ich mit Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 191, überein, daß die Zusammenkunft, die der Kaiser zu Ravenna Ende 1021 mit dem H. Romuald gehabt hatte (Petrus Damiani, Vita Romualdi cap. 65), trotz der Ehrenbezeugungen, welche der Kaiser dem Mönche erwies und welche in einer Urkunde für St. Benedictus zu Bisforco (Stumpf 1779) ihren Ausdruck fanden, auf die kirchliche Politik Heinrich's keinen Einfluß ausgeübt hat. Mit der schwärmerischen Romantik eines Otto's III. hat unseres Kaisers Wesen doch gar nichts gemein.

²⁾ Stumpf 1778. 1785 und oben S. 196, N. 6.

³⁾ Stumpf 1777. 1779—84. 1786. 1789 und das oben S. 211, N. 4 erwähnte Diplom.

⁴⁾ Chron. Novalic. app. cap. 9. Aus dem *domnus imperator Henricus donec regnum venit* hat Bethmann mit Recht auf den dritten Römerzug geschlossen. Doch möchte ich den Vorgang lieber in 1022 als, wie er thut, in 1021 setzen; auf dem Hinmarsche nach Unteritalien hat Heinrich offenbar sehr geeilt, während er sich auf dem Rückwege längere Zeit im Norden der Halbinsel aufhielt. Daß Heinrich ein Gönner des Klosters gewesen, sagt Chron. Novalic. app. cap. 16: *Hic dum vixit multum amator nostre abbatiæ extitit hac custos cum conjugē sue auguste.*

daß unser Kaiser, wohl auf Anrufen des Abtes Gottfried gegen den frechen Usurpator einschritt, ihn gefangen nehmen ließ und, indem er seinen Krummstab zerbrach, des angemakten Amtes entsetzte, wobei er zugleich bestimmte, daß der unbotmäßige Mönch nie wieder das Kloster verlassen sollte. Wir würden ohne Zweifel noch mehr von ähnlichen Maßregeln unseres Kaisers zur Wahrung klösterlicher Zucht hören, wenn unsere Quellen nicht so überaus dürftig fließen: so müssen wir uns mit der allgemeinen Angabe des Chronisten von Novalesa genügen lassen, daß Heinrich auch in Italien gegen Abte von schlechtem Wandel strafend und bessernd vorgegangen sei ¹⁾.

Wann dann der Kaiser seinen Rückweg nach Deutschland angetreten hat, läßt sich schwer genau bestimmen. Nur das dürfen wir als sicher annehmen, daß er den Monat August noch ganz in Italien verbrachte, da die schwäbischen Chronisten ²⁾ den am 28. dieses Monats verschieden Bischof Ruodhard von Konstanz noch auf dem Zuge sterben lassen.

¹⁾ Chron. Novalic. app. cap. 16: abbates, quorum prava erant itinera, corrigendo multum emendavit.

²⁾ Ann. August., ann. Heremi 1022. — Herim. Aug. 1022: pestilentia in exercitu orta multos extinxit, inter quos Roudhardus Constantiae eps. et Burghardus abb. — S. Galli obierunt. Vgl. Ann. Sang. 1022. — Der Todestag Ruodhards im Nekrologium von St. Gallen (Mittheilungen z. vaterl. Gesch. herausgegeben vom histor. Verein zu St. Gallen, Neue Folge, 1. Heft, S. 51).

Heinrichs letzte Jahre in Deutschland.

Kirchlichen Fragen waren die letzten Tage gewidmet gewesen, die unser Kaiser in Italien zubrachte, und wieder waren es, sobald er den Fuß auf heimatlichen Boden gesetzt hatte, die Angelegenheiten der Kirche, denen er seine Sorge zuwendete. Kaum in Deutschland angelangt, versammelte er, noch im Westen des Reichs ¹⁾, eine Anzahl Bischöfe zu synodaler Berathung ²⁾. Was hier verhandelt worden ist, entzieht sich freilich wiederum unserer Kenntniß; es ist eben kein Thietmar mehr vorhanden, der mit liebevoller Aufmerksamkeit den Lebensweg unseres Kaisers verfolgt. Nur vermuthen können wir, daß die in Italien angebahnten kirchlichen Reform-Maßregeln auch hier zur Berathung gekommen sind; außerdem ist es wahrscheinlich, daß eine Reihe von Bischofs-Ernennungen bei dieser Gelegenheit vorgenommen sind. Denn auch abgesehen von den Prälaten, die dem italienischen Klima zum Opfer gefallen waren, hatte das Jahr 1022 empfindliche Lücken in die Reihen des deutschen Episcopats gerissen. Es scheint daher angemessen, an dieser Stelle ein Wort von den Männern zu reden, mit denen sie ausgefüllt wurden.

bleiben wir zunächst bei Schwaben, so trat an die Stelle Ruodhards von Constanz Heimo, dem Wipo Weisheit in göttlichen, Bescheidenheit und Fürsicht in weltlichen Dingen nachrühmt, von dessen Herkunft und Wirksamkeit uns aber sonst keine Kunde geblieben ist ³⁾. Für St. Gallen, das durch den Tod des

¹⁾ Mit Rücksicht auf die beiden Urkunden Stumpf 1793. 1794 könnte man als Ort auf Augsburg, als Zeit auf den Anfang November zu rathen geneigt sein. Aber ein Augsburger Aufenthalt im Herbst 1022 ist höchst zweifelhaft, wie im Excurs VIII ausgeführt werden soll.

²⁾ Ann. Quedlinburg. 1022: Germanicas pervenit ad oras, magnumque mox synodale consilium confluentibus undique diversarum regionum episcopis aliisque populis quam plurimis in partibus peregrit occidentalibus.

³⁾ Wipo, Vita Chuonradi cap. 1. Die St. Galler Quellen, s. v. Herim. Aug., Ann. Augustani 1022 geben nichts als den Namen. Auch die lokale Ueberlieferung (vgl. Neugart, Episc. Constant. I., 438) weiß nichts weiter; und die Angabe Neuerer, daß Heimo bei der Wahl Conrads II. bedeutenden

gelehrten Notker einen schweren Verlust erlitten hatte¹⁾ und dem in der Person Burchards ein Abt gestorben war, unter welchem sich die wissenschaftliche Bedeutung des Klosters auf der alten Höhe erhalten hatte²⁾, wurde Theobald zum Vorsteher ernannt. Sein milbes und sanftes Wesen, seine liebevolle Fürsorge für die ihm untergebenen Brüder werden uns gerühmt³⁾, aber die frühere Blüthe des Klosters, das so lange Zeit einer der Brennpunkte des literarischen Lebens in Deutschland gewesen war, hat er nicht zu behaupten verstanden; und zumal seit auch Ekkehard IV., Notkers begabtester Schüler, das Kloster verließ⁴⁾, ist dasselbe an bedeutenden Männern und hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen arm geworden.

Zwei Todesfälle hat auch Baiern zu beklagen. Zunächst den Bischof Herwards von Seben-Brizen⁵⁾, von dem wir zuletzt bei Gelegenheit der Bamberger Osterfeier von 1020 zu reden hatten. Sein Nachfolger, des Namens Hartwig, ein Schwestersohn des Erzbischofs Hartwig von Salzburg, gehört dem Hause der Grafen vom Pusterthale an und steht also in nahen Beziehungen zu dem ihm übertragenen Sprengel. Das Hauptereigniß seiner Verwaltung, die Stiftung des Frauenklosters Sonnenburg durch Volkold, einen seiner Brüder, ist in diesen Jahrbüchern bereits in anderem Zusammenhang besprochen worden⁶⁾. Des anderen Todesfalles, des im December 1021 zu Ravenna erfolgten Hinscheidens des Bischof Walther von Eichstedt, ist oben Erwähnung gethan⁷⁾. Sein Nachfolger, dem Erzbischof Heribert von Cöln verwandt und gleichnamig, wird wegen der feinen Bildung gerühmt, die er sich in der Würzburger Schule erworben hatte⁸⁾. Seine beiden Vorgänger hatten sich aus niederem Stande emporgeschwungen;

Einfluß ausgeübt habe, geht auf keine alten Quellen zurück und beruht wahrscheinlich nur auf willkürlicher Erweiterung des Berichtes Wipo's von seiner Theilnahme an der Wahlhandlung.

¹⁾ Sein Todestag — 29. Juni 1022 — s. oben S. 211, N. 5.

²⁾ Ueber seine Begünstigung der Dichtkunst vgl. Dümmler in Haupts Zeitschrift f. d. Alterth. XIV, 2.

³⁾ Casus S. Galli Cont. II, cap. 5, SS. II, 155; vgl. die Bemerkung Heidemanns, Forsch. z. d. Gesch. VIII, 101, N. 2.

⁴⁾ S. unten. Ueber den bald eingetretenen Verfall vgl. Heidemann a. a. O. und Wattenbach, Geschichtsquellen (3. Aufl.) I, 287.

⁵⁾ Necrol. Fuldense bei Boehmer, Fontt. III, 159, womit sich die von Sinnacher aufgeworfene Frage nach seinem Todesjahr erledigt. Den im Necrol. Fuld. gleichfalls zu 1022 verzeichneten Bischof Udalrich kann ich nicht nachweisen; der gleichnamige Bischof von Trient ist noch viel später unter den Lebenden.

⁶⁾ Bb. II, 244. 245; dort auch über seine Herkunft die Nachweise. Sechs Traditionen aus dem Brizener Saalbuch, die in die Zeit Hartwigs fallen, bei Sinnacher, Säben-Brizen II, 371 ff.; in mehreren derselben wird eine Brizener Domschule unter Pecilinus scholarum magister erwähnt. Sinnacher II, 206 findet sich die Notiz, daß Hartwig die von seinem Vorgänger begonnene Ummauerung der Stadt Brizen vollendete.

⁷⁾ S. oben S. 196, N. 5.

⁸⁾ Anonym. Haserens. cap. 27, SS. VII, 261.

mit ihm, der an Adel der Geburt nichts zu wünschen übrig ließ¹⁾, schien auch sonst eine neue Glanzepoche für das Bisthum zu beginnen. Er selbst war seiner Dichtkunst halber weit berühmt, und die Domschule stand während seiner Regierung unter der Leitung eines gewissen Gunderam, den Heribert freilich anfangs gering schätzte, weil er in der Heimath, nicht am Rhein oder in Gallien erzogen war, den er aber bald seinem wahren Verdienste nach würdigen lernte, als Magister Bernolf, der berühmte Vorsteher der Würzburger Schule und des Bischofs Jugendfreund, der seinem Unterricht beizuhilfen, ihn für einen der gelehrtesten Männer der Zeit erklärte²⁾. Endlich hat Heribert auch für die Verschönerung der Stadt durch Neubauten von Kirchen und Palästen viel gethan; der Mönch von Herrieden erzählt uns, wie er nicht gleich seinen Vorgängern sich mit kleinen und niedrigen, wenn auch drinnen behäbig eingerichteten Häusern begnügen mochte, und wie mit ihm daher eine neue Zeit der Prachtbauten für Eichstedt anbrach; aber er beklagt zugleich, daß durch die Bauwuth des Bischofs und seiner Nachfolger der Wohlstand der zu hartem Frohdienst herangezogenen Unterthanen sehr gelitten habe³⁾.

Zwei Bischöfe hat schließlich auch Westfalen verloren: Dietrich von Münster, der am 22. oder 23. Januar, und Dietrich von Minden, der am 19. Februar das Zeitliche gesegnet hatte⁴⁾. Für Münster wurde Siegfried, Abt von Kloster Bergen bei Magdeburg berufen⁵⁾, ein Bruder Thietmars von Merseburg und mit ihm zusammen in dem Kloster erzogen, dessen Leitung er jetzt einem Mitgliede seiner Congregation abtrat. In Minden war — wohl noch während der Abwesenheit des Kaisers — der Dompropst Alberich erwählt worden; als er aber noch in demselben Jahre verstorben war, ohne des Kaisers Bestätigung erlangt zu haben, folgte Siegbert, den Heinrich ernannte⁶⁾. Weider

¹⁾ *M. a. D.*: denuo nobilitati cessit cura pastoralis. Heribertus namque nobilis genere etc.

²⁾ Die hübsche Geschichte von Bernolfs Besuch Anon. Haserens. cap. 28.

³⁾ *M. a. D.* cap. 29: Sub hoc episcopo primitus apud nos coepit veterum aedificiorum dejectio et novorum aedificatio. Antecessores ejus imis et mediocribus aedificiis contenti erant magnamque in hiis habundantiam habere volebant. Iste vero episcopus et omnes successores ejus aut novas ecclesias aut nova palatia aut etiam castella aedificabant, et hec jugiter operando populum sibi servitutum ultima paupertate attenuabant.

⁴⁾ *Ann. Hildesheim.* 1022; über die Todestage siehe auch Erhard, *Reg. Westfaliae* N. 912. 913 sowie *Necrolog. Visbecense*, *Boehmer Fontt.* IV, 496. Der dort gleichfalls erwähnte Todesfall Thietmars von Osnabrück gehört erst in 1023, s. unten.

⁵⁾ Vgl. *Gesta abbat. Bergensium* ed. Holstein (*Magdeburger Geschichtsblätter* V, 373); *Annal. Saxo* 1032.

⁶⁾ *Annal. Hildesheim.* 1022: Thiedricus praesul Mindensis — decessit. Post quem Alberichus ejusdem loci praepositus est electus, sed morte praeventus nec consecrationem accepit nec in cathedram pervenit; Sigiberhdus vero in episcopatum intravit. Sollte auch hier etwa wieder der alte Conflict zwischen lokaler Wahl und kaiserlicher Ernennung sich wiederholt haben?

Männer Wirksamkeit fällt wesentlich unter die Regierung Conrads II. und tritt damit aus dem Rahmen unserer Aufgabe heraus.

Wichtiger aber noch als die genannten Männer, die von Heinrich jetzt zu bischöflichem Amte berufen wurden, sind jene zwei Erzbischöfe von Mainz und Köln, welche der Kaiser schon vor seinem Zuge nach Italien ernannt hatte. Inhaber der ersten und bedeutendsten Erzstühle im Reiche, mußten sie nothwendiger Weise zu den in Aussicht genommenen kirchlichen Reformen, welcher Art dieselben auch sein mochten, in allererster Reihe Stellung nehmen; und wenn die Art und Weise, wie Aribo und Pilgrim das in sehr verschiedenem Sinne gethan haben, unsere Aufmerksamkeit noch weiter wird in Anspruch nehmen müssen, so erscheint es angemessen, was wir von ihrem Character und ihrem Leben wissen, an dieser Stelle zusammenzutragen.

Es ist in der That eine mehr als gewöhnliche Persönlichkeit, die in Aribo den Stuhl des Bonifaz bestiegen hatte; und wir mögen es mit Recht beklagen, daß, während sein frommer, aber unbedeutender Nachfolger Bardo sogar zwei Biographen gefunden hat, kein mittelalterlicher Geschichtsschreiber sich bewogen gefühlt hat, das Leben Aribos zum Gegenstande einer besonderen Darstellung zu machen. Wie die Dinge liegen, sind wir für die Kenntniß seines Characters und die Würdigung seiner Thaten wesentlich auf die Berichte seiner Gegner und auf einzelne dürftige Notizen angewiesen: aber auch so erscheint der Erzbischof als einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit, als ein Kirchenfürst von neuen und großartigen Gedanken.

Wo Aribo seine Erziehung genossen hat, wird uns nicht berichtet: sicher aber ist, daß ihm nicht viele seiner Amtsgenossen an wissenschaftlicher Bildung und an Vielseitigkeit der geistigen Interessen an die Seite gestellt werden können. In theologischen Fragen galt er den Zeitgenossen als eine Autorität ersten Ranges. Einen Tractat über die Psalmen, dessen Ekkehard IV. von St. Gallen rühmend gedenkt, hat er selbst geschrieben¹⁾, und als der gelehrte Abt Bern von Reichenau eine zu jener Zeit viel behandelte Streitfrage über die Feier des Advents in längerer Abhandlung erörterte, fand er keinen Würdigeren, dem er die Schrift zur Prüfung überreichen konnte, als eben Aribo. „Dir hat“, so sagt er in der Einleitung dieser Schrift, „die göttliche Vorsehung eine solche Fülle des Wissens verliehen, daß sie Dich durch das Wasser der heiligen Schrift nicht bloß bis zu den Knöcheln oder Knieen, sondern sogar bis zu den Nieren hindurchgeführt, und daß sie Dich bis an jenen Strom herangeleitet hat, den zu über-

¹⁾ Ekkehard. Uraug. 1020, SS. VI, 193, erwähnt ihn; auf ihn bezieht sich auch V. 10 in der von Dümmler (Haupts Zeitschrift XIV, 46) veröffentlichten Grabinschrift Aribos von Ekkehard IV: psalmigraphus miro vixit in ore viro.

schreiten nicht vergönnt ist“ (vgl. Hesekiel 47, 3—5)¹⁾. Und in ähnlicher Weise, wie hier, wird Aribio in einer anderen Zuschrift gepriesen, mit der ihm Bern eine Untersuchung über die Quatemberfasten überreichte, „die duftende Blüthe der Priester“, „die Zierde der Bischöfe“ nennt er ihn in derselben²⁾.

Bemerkenswerther noch als diese, doch aus dem Geiste der Zeit nicht heraustretende theologische Gelehrsamkeit ist eine andere Thatsache, die uns eine, daß wir so sagen, nationalere Seite der Bildung unseres Erzbischofs zeigt. Derselbe Mann, der in der Auslegung der heiligen Schrift und in Fragen des kirchlichen Rituals so bewandert war, daß die gelehrtesten der Zeitgenossen ihn deshalb bewunderten, nahm zugleich ein lebhaftes Interesse an den alten Recken der deutschen Helden Sage. Wohl durch Ekkehard IV. von St. Gallen, den er als Leiter seiner Schule etwa 1022 oder 1023 nach Mainz berufen hat³⁾, lernte er das lateinische Gedicht Ekkehard's I. über Walthar von Aquitanien kennen: und es beweist zugleich seine Theilnahme an dem nationalen Stoffe wie seinen Sinn für die klassische Form, wenn er dem St. Galler Mönche den Auftrag gab, den Text des Gedichtes einer Revision zu unterziehen und von den zahlreichen Germanismen zu reinigen, die ihn entstellten⁴⁾.

¹⁾ Jaffé, Bibliotheca III, 366: Cui superna Dei providentia tantam scientiae plenitudinem donavit, ut te per aquam divinarum scripturarum non solum usque ad talos vel ad genua seu etiam usque ad renes transduceret, verum etiam ad ipsum torrentem, quem non possis transire, perduceret. Vgl. weiter unten S. 371: Nam ex dulcissimo sacri pectoris tui fonte purum hujus scientiae potum tandem haurire cupimus, ne per varios errorum rivulos diutius a vero nos aberremus etc. Der Brief Bern's, von welchem Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 613 nach der St. Galler Handschrift 898 den Anfang mitgetheilt hat, ist jetzt von Jaffé a. a. O. nebst der Antwort Aribio's nach einem Münchener Codex vollständig herausgegeben. Daß er entweder ins Jahr 1021 oder in 1027 gehört, hat schon Jaffé a. a. O. S. 366, N. 3 nachgewiesen; aber man wird sich sogar mit ziemlicher Sicherheit für das erstere Jahr entscheiden dürfen. Denn aus einer Stelle (S. 368, Absatz 3) dürfen wir schließen, daß Bern, als er den Brief schrieb, noch nicht in Rom gewesen war, da er den Brauch der römischen Kirche in Betreff der Adventsfeier nur aus dem Berichte Adelbold's von Utrecht kennt. Nun hat aber Bern, wie oben S. 194, N. 3 ausgeführt, an dem Römerzuge von 1021 jedenfalls Theil genommen; sein Brief muß also vor dessen Beginn, d. h. ins Jahr 1021 fallen.

²⁾ Jaffé Bibliotheca III, 372. Das Schriftstück ist nach der Synode von Seligenstadt, d. h. nach August 1023 abgefaßt, da eine Stelle in demselben sich deutlich auf die Beschlüsse dieser Synode bezieht, s. unten. Beiläufig mag noch bemerkt werden, daß auch Ekkehard's IV. liber benedictionum auf Anregung Aribio's entstanden ist.

³⁾ Die Zeugnisse über Ekkehard's Aufenthalt in Mainz hat Dümmler in Haupt's Zeitschrift XIV, 4 ff. zusammengetragen.

⁴⁾ Casus S. Galli, SS. II, 118: Scripsit — vitam Waltharii manu fortis — quam Magontiae positi Aribone archiepiscopo jubente pro posse et nosse correximus: barbaries enim et idiomata ejus Teutonem adhuc affectantem repente latinum fieri non patiuntur. Vgl. Dümmler a. a. O.; Grimm und Schmeller, Latein. Gedichte des 10. und 11. Jahrhunderts, S. 57. Der neueste

Wir legen weniger Gewicht darauf, daß Aribio auch in der herkömmlichen Werkthätigkeit der Kirchenfürsten jener Lage nicht hinter Anderen zurückblieb. Wie Kloster Gäß, das auf dem Boden seiner Familiengüter gestiftet und aus ihnen dotirt ward, so führt auch Kloster Hasungen seine ersten Anfänge auf unseren Erzbischof zurück. Er ist es, der auf dem Grabe des 1019 verstorbenen heiligen Heimerad ein Jahr später eine Kirche erbaute, die dann gegen Ende des Jahrhunderts in ein Kloster umgewandelt und mit Hirschauer Mönchen besetzt wurde¹⁾. In seiner eigenen Hauptstadt nahm er den Neubau der am 29. oder 30. August 1009 abgebrannten Domkirche wieder auf²⁾ und gedachte ihn in würdigster Weise herstellen zu lassen; ein großartiger Cylindus von malerischen Darstellungen, die ganze heilige Geschichte des alten und neuen Bundes umfassend, sollte die Wände des Gotteshauses zieren, und Ekkehard von St. Gallen unternahm es im Auftrage des Erzbischofs die Inschriften zu dichten, welche den Wandgemälden zur Erklärung beigelegt werden sollten³⁾. Ob noch zu Lebzeiten Aribio's die Ausführung der

Herausgeber des Gedichtes (Ekkehardi primi Waltharius ed. Rudolphus Peiper. Berolini 1873) versucht S. LXII ff. zu erweisen, daß Ekkehard IV. die Bearbeitung vollzogen habe, als Aribio noch königlicher Kaplan gewesen sei; er will durch eine sehr künstliche Hypothese zeigen, wie es habe geschehen können, daß dann bald darauf ein Fuldenjer Mönch Gerald eine neue Ausgabe für Erzbischof Erkanbald von Mainz bereitet habe. Ich kann dieser Ausführung, auch abgesehen davon, daß sie uns nöthigen würde, einen groben Irrthum Ekkehard's IV. in Bezug auf die Abfassungszeit seiner eigenen Arbeiten anzunehmen, durchaus nicht zustimmen. Denn von den Prämissen, auf welche sie sich stützt, sind zwei ganz unsicher. Unerwiesen, mit so großer Bestimmtheit sie auch auftritt, ist 1) die Behauptung Peipers, (S. LIX) daß vor Ekkehard IV. Niemand das Werk Ekkehard's I. einer Neubearbeitung unterworfen habe; unerwiesen 2) die Behauptung, daß unter dem pontifex summus Erkanboldus, der in Gerald's Prolog vorkommt, nur der Erzbischof von Mainz, nicht wie Jac. Grimm annahm, der Bischof von Straßburg verstanden werden könne. Denn wenn man den Ausdruck summus pontifex in seiner kirchlich-stillemäßigen Bedeutung fassen will, so paßt er für einen Erzbischof ebensowenig wie für einen Bischof, sondern nur für den Papst; hält man aber summus, wie danach nothwendig ist, für ein bloßes epitheton ornans und übersetzt etwa „erhabenster Bischof“, so paßt es natürlich gerade so gut auf den Straßburger Bischof, wie auf den Mainzer Erzbischof. — Ganz unklar ist mir endlich die Bemerkung Peipers (S. LXVI) „multo minus constat, quando Aribio venerit Moguntiam“. Aribio ist, ehe er Erzbischof wurde, höchstens zu flüchtigem Besuch mit seinem Kaiser nach Mainz gekommen; wir wissen, daß er nicht dem Mainzer, sondern dem Salzburger Diöcesanklerus angehörte. Vgl. Pannenberg, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1873, N. 29.

¹⁾ Annal. Saxo 1019. 1021. Vgl. Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnens., S. 37. 58 und 96, N. 1.

²⁾ Zu Vulculdi Vita Bardoni, bei Jaffé Bibliotheca III, 528, vgl. v. Quast, die romanischen Dome zu Mainz, Speier und Worms (Berlin 1853), S. 9 ff. und Schneider, Der heilige Barbo (Mainz 1871), S. 40 ff.

³⁾ Versus ad picturas domus domini Moguntinae veteris testamenti et novi Aribone archiepiscopo jubente modulati, in Leoninischen Hexametern herausgegeben von Schneider a. a. O. S. 1* ff. Der Abdruck ist aber überaus mangelhaft: so ist z. B. zu lesen 1, 8 statt verba — herba; 1, 9 quarto sole;

Gemälde begonnen hat, steht dahin; wenn es geschehen ist, so hat sich doch nichts davon erhalten; Barbo, Aribos Nachfolger, ließ, als er nach seines Vorgängers Tode den Bau fortsetzte, die Wände der Kirche weiß übertünchen¹⁾.

Was endlich den Charakter Aribos anbetrifft, so wird man ihm ein hohes Maß von Ehrgeiz, ein Streben zu herrschen und zu gebieten, wie es aus dem Gefühl geistiger Ueberlegenheit leicht entspringen mag, nicht absprechen können²⁾. Leicht reizbar, wo er auf Widerstand stieß, hatte er ohne Frage eine Menge Gegner; einer derselben wandte das Wort auf ihn an, mit dem die Genesis (Kap. 16, V. 12) den Ismael charakterisirt: er wird ein wilder Mensch sein, seine Hand gegen Jedermann und Jedermanns Hand gegen ihn³⁾. Aber die Reinheit seiner Gesinnungen und die Lauterkeit seines Lebenswandels konnten selbst die Gegner nicht in Abrede stellen⁴⁾; und uneingeschränkt klingt das Lob, das ihm seine Anhänger zollen. Den „berühmtesten Spiegel der Kirche“ nennt ihn Ekkehard IV.⁵⁾, und in noch weit überschwänglicheren Ausdrücken feiert ihn eine Grabinschrift, die uns in einer Meyer Handschrift des 11. Jahrhunderts erhalten ist⁶⁾, als den

2, 5 parcat homo jussus; 2, 11 dique futuri; 2, 22 mage (?); 3, 17 wahrscheinlich me rogo vis; 3, 18 dira cruoris; 3, 21 audi; septenas; 3, 26 virgine poenis; 4, 9 mundalitat ist sicher verlesen; 4, 11 nec sit aquae; 4, 23 pane deum; 4, 27 Abraham (?); 5, 17 circumcidit (nicht circumcivit) u. f. w. Das ganze Gedicht bedarf einer wiederholten korrekteren Edition.

¹⁾ Vita Bardonis a. a. D.: „parietibus dealbatis“.

²⁾ Vita Bernwardi cap. 48, SS. IV, 778 N. 1: successit officio et nomine quidam Aribo vulgo dictus Aervo, qui consono nomine et agnomine vivere sibi instituit in labore et tyrannide. Verstehet sich die Stelle, deren Erklärung nicht ganz leicht ist, recht, so sollen Name — Aribo — und Vulgarname — Aervo — auf labor und tyrannis deuten. Bei Aribo liegt nun die Beziehung auf labor, ahd. ararbeit, sehr nahe; schwieriger ist die Erklärung von Aervo; mein Freund Prof. E. Steinmeyer hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß vielleicht an ahd. harw asper gedacht ist. Ueber die wirkliche Etymologie des Namens, der entweder mit goth. airpo, altn. iarpr, ags. eorp fuscus, oder mit goth. arbja hereditas, arbi heres zusammengestellt wird, vgl. Grimm bei Haupt, Zeitschr. f. deutsch. Alterth. III, 152; Grass, Wörterbuch I, 406; Förstemann, Namenbuch, S. 119.

³⁾ Vita Godehardi prior cap. 25, SS. XI, 185: Aribo Mogontiam obtinuit, qui in divinis ad plura studiosus, in humanis supra modum animosus, ut de quodam in veteribus dicitur: manus ejus contra omnes et manus omnium contra eum. Vgl. Vulculdi Vita Bardonis (Jaffé, Biblioth. III, 540): cui ait episcopus temere — erat enim Noricus genere — u. f. w.

⁴⁾ Vita God. poster. cap. 17, SS. XI, 206: erat tamen, ut veritatem non occultemus, idem archiepiscopus genere et dignitate et probabili etiam morum gravitate vere venerabilis, sed in hac tantum temeritate erga nos pro parte culpabilis. Bezeichnend ist auch das Lob seiner Suffragane (Jaffé, Bibliotheca III, 363): Ariboni — qui propter avariciae lucrum nullum palpat peccatum, sed pro amore justitiae semper exerto graditur mucrone.

⁵⁾ Im liber benedictionum (Haupt's Zeitschrift XIV, 51): stetimus autem aliquando coram Aribone archiepiscopo sui temporis nominatissimo ecclesiae quidem speculo.

⁶⁾ Haupt's Zeitschrift XIV, 17, Anm. 2:

Publica res plangat — Dolor haec loca maximus angat etc.

„heiligen Mann“, den Berather der Könige, die Hoffnung des Reiches, die Richtschnur der Geseze und der wahren Religion; Recht und Gesez, heißt es dort, werden verstummen, nun er dahingegangen ist, dessen Gleichen unsere Zeit nicht gesehen hat.

Das etwa wären die Züge, die uns von dem Bilde Aribio's erhalten sind: nicht in allen Theilen so ausgeführt, wie wir es wünschen möchten, aber doch genügend, um uns eine im Ganzen feststehende Vorstellung von dem Wesen des Mannes zu geben. Als eine starke, charakterfeste, unabhängige Persönlichkeit tritt er uns entgegen, von gelehrter Bildung und zugleich von künstlerischem Sinne, kirchliche Frömmigkeit mit ausgeprägt nationaler Gesinnung vereinigend, nicht geneigt ein Titelchen von den Rechten seiner Kirche zu opfern¹⁾; ein Mann, von dem man erwarten konnte, daß er den monarchistischen Tendenzen innerhalb der Kirche, wie sie von Clugny vertreten wurden, nicht zu sehr zugehan sein würde.

Weniger als über Aribio wissen wir von seinem Neffen, dem Erzbischof Pilgrim von Cöln. Wo er seine Bildung²⁾ empfangen hat und welchem geistlichen Sprengel er angehörte, wird uns nicht berichtet; wir hören nur, daß er in der Kanzlei des Kaisers seine Carriere gemacht hat. Hier muß er früh seine Gewandtheit in den Geschäften gezeigt haben; wir erinnern uns, wie er schon 1016 mit dem wichtigen Amte eines italienischen Kanzlers betraut wurde, wie er 1017 die unter den damaligen Verhältnissen doppelt schwierige und bedeutsame Mission nach Italien übernommen hat, und wir gedenken der großen Dienste, die er als Heerführer und Diplomat dem Kaiser auf seinem letzten Römerzuge leistete³⁾.

¹⁾ Mit welcher Entschiedenheit spricht er das in dem Briefe aus, welchen er 1025 an die Wormser gerichtet hat (Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 675): vix aut nullo modo legatis vel litteris alterius credere potuissim, domnum nostrum regem, quae nostri juris sunt et antecessorum nostrorum fuerunt, nobis absente velle invadere et a nobis eligendum et consecrandum episcopum sine nostro consilio et consensu statuere, nisi vestra eruditio veridica proderet, quod tam enorme et incredibile memoratu foret.

²⁾ Insbesondere musikalische und mathematische Kenntnisse werden ihm nachgerühmt in der schon von Giesebrecht II, 613 angeführten Vorrede Abt Berns von Reichenau zu seinem Tonarium; dieselbe ist auch bei Pez, Thesaurus IV, 2, 69 aus einer Tegernseer Handschrift gedruckt, und mit falschem Namen auch bei Mabillon, Annal. S. Benedicti IV, 294.

³⁾ Daß er aber eine Schaar „nach Rom“ geführt hat, wie Wagner, Wahl Conrads II., Göttingen 1871, S. 42, meint, ist natürlich ungenau. Ebenso irrig ist es, wenn Wagner a. a. O. schreibt: „Er (Pilgrim) stellte es sich zur Lebensaufgabe, die alten Ansprüche seines Erzstiftes auf das Erzkanzleramt in Italien — durchzukämpfen“. Daß Pilgrim danach gestrebt hat, Erzkanzler von Italien zu werden, ist möglich, Conrad II. hat ihn ja bekanntlich 1031 nach dem Tode Aribio's dazu ernannt. Von alten Ansprüchen seines Erzstiftes auf diese Würde kann aber nicht die Rede sein; denn außer Bruno, der im Jahre 962 zwei Monate lang in ganz exceptioneller Stellung ein paar italienische Urkunden in seinem Namen recognosciren ließ, hat kein kölnischer Erzbischof vor Pilgrim je dies Amt bekleidet.

Während Aribio insbesondere der Kaiserin Kunigunde seine Stellung und seinen Einfluß verdankte ¹⁾, die — wir werden das noch sehen — nicht immer mit ihrem Gemahle Hand in Hand ging, scheint Pilgrim vorzugsweise zu Heinrich selbst in engen Beziehungen gestanden zu haben. Dieser Umstand und die Gelegenheit, welche ihm sein Amt und seine Thätigkeit gaben, insbesondere den römischen und italienischen Großen nahe zu treten, scheinen bestimmend auf ihn eingewirkt zu haben: wir werden noch zu berichten haben, wie er dadurch zu seinem Oheim von Mainz allmählich in einen entschiedenen Gegensatz gerieth. Tritt derselbe namentlich bei der Wahl Conrads II. deutlich zu Tage, steht hier Pilgrim im Bunde mit der lothringischen Partei geistlichen wie weltlichen Standes gegen Aribio und die große Mehrheit des deutschen Episcopats, so ist das eine Thatfache, welche darauf schließen läßt, daß Pilgrim sich wenigstens in den letzten Lebensjahren Kaiser Heinrichs vollständig den in Lothringen vorwaltenden kirchlichen Tendenzen angeschlossen hat ²⁾, welche wiederum eng mit den Bestrebungen der Clugniacenser zusammenhängen.

Es ist denkwürdig genug und von nicht geringer historischer Bedeutung, wie diese clugniacensischen Ideen in Lothringen gerade in den letzten Jahren unseres Kaisers immer mehr an Boden gewinnen; und wir mögen am passendsten an dieser Stelle auch bei ihren Fortschritten einen Augenblick verweilen.

Der Mann, in dessen Persönlichkeit hier diese Bewegung ihren Mittelpunkt findet, ist der heilige Richard, Abt von St. Vannes zu Verdun.

¹⁾ Vgl. den Brief Aribio's an Kunigunde bei Jaffé, Bibliotheca III, 360: Nam ex quo primum jucundissimo gratiae tuae munere donatus sum, tam multiplex inde mihi fluxerat commodum etc.

²⁾ Damit hängt denn wohl auch eine der wenigen Thatfachen zusammen, die uns aus Pilgrims Verwaltung der Kölner Diocese bekannt sind. Man weiß, wie sehr die Clugny'schen Reformbestrebungen mit den in den älteren Klöstern eingerissenen Mißbräuchen zu kämpfen hatten, und wie es insbesondere die Schottenmönche waren, welche sich den unbequemen Neuerungen nach Kräften widersetzen; wir werden gleich ein weiteres Beispiel dafür aus der Jugendgeschichte Richards von Verdun anzuführen haben. Es stimmt es nun wohl zu dem Wilsde, das wir uns von Pilgrim machen, wenn wir erfahren, daß Pilgrim 1036 die feste Absicht hatte, die Schottenmönche aus dem St. Pantaleonskloster zu Köln zu vertreiben, dessen Abt Helias wir oben (S. 178) als einen der nächsten Freunde Erzbischof Heriberts kennen gelernt haben. Vgl. den Catalog. abb. S. Martini Colon. (SS. II, 215 und besser Boehmer Font. III, 346): mortuo autem Heriberto Pilgrinus ejus successor Scotos expellere voluit, cujus rei indignatione commotus Helias dixit: si Deus in nobis est, Peregrinus vivus Coloniam non veniat, und Marian. Scotus 1036: Pilgrinus Coloniensis episcopus invidiis viris instigatus, Heliae ait, nisi usque dum ipse Pilgrinus de curte regia revertisset, nec Helias neque alius Scottus in monasterio Pantalionis fuisset. Tunc Helias atque alii Scotti, quibus episcopus dixit, condixerunt: si Christus in ipsis fuit peregrinis, ne umquam omnino ad Coloniam vivus venisset de curte episcopus Pilgrinus. Et ita dominus complevit etc.

Geboren in der Nähe von Montfaucon, hart an der Grenze Deutschlands und Frankreichs und der Diöcesen Verdun und Reims, doch noch innerhalb der letzteren, und von vornehmer Abkunft¹⁾ war Richard noch in jugendlichem Alter der Kirche von Reims zur Erziehung anvertraut worden und hatte hier die geistlichen Weihen empfangen. Bald war er hier zu bedeutender Stellung gelangt und unter dem Diöcesanclerus des Erzstiftes der einflussreichsten einer²⁾; allein die Wirksamkeit, die sich ihm in Reims darbot, konnte Richard nicht auf lange befriedigen. Jener unbestimmte, seiner Ziele sich kaum selbst bewußte, schwärmerisch-enthusiastische Drang, der in Zeiten religiöser Erregung gerade hervorragender Geister sich nicht zuletzt bemächtigt, ergriff ihn³⁾; vergebens versuchte er durch Buß- und Betübungen⁴⁾ das lebhaft erwachte Bedürfnis zu beschwichtigen: auf die Dauer vermochte auch dies ihm nicht Genüge zu thun. Während er so in jenem fast im Leben aller Männer, die in der Kirchengeschichte zu mehr als ephemerer Bedeutung gelangt sind, wiederkehrenden Zustande ungefüllten Sehns nach verharrte, fügte es das Schicksal, daß er einen Freund und Gesinnungsgenossen fand.

Sei es weil ihn der Ruf von Richards Wesen und Leben dorthin führte, sei es ohne solche specielle Veranlassung⁵⁾: unter allen Umständen war es von den bedeutendsten Consequenzen, daß in den ersten Jahren des 11. Jahrhunderts Graf Friedrich von Verdun nach Reims kam. Wir kennen den Mann und sein Geschlecht⁶⁾. Aus dem Hause der Ardennergrafen entstammt, der Bruder Herzog Gottfrieds von Niederlothringen und Adalbero's, der bis 991 auf dem Bischofsstuhle der Stadt gesessen hatte, die Friedrich jetzt als Graf regierte, war derselbe nach ritterlich verlebter Jugend, von ähnlichen Gefühlen beherrscht, wie sie Richard besaßen, nach Rom gepilgert und hatte dann eine Wallfahrt ins gelobte Land unternommen⁷⁾; jetzt war er — noch immer nicht innerlich beruhigt — nach Reims gewandert und hatte bei

¹⁾ Vita S. Richardi cap. 2 in finibus Montis Falconis in villa Bantonis parentibus nobilissimis (vgl. Hugo Flav. II, 1) patre videlicet Waltero, matre Theodrada. Von den verschiedenen Orten des Namens Montfaucon kann natürlich nur der im heutigen Departement Meuse, Arrondissement Montmedy, belegene in Betracht kommen.

²⁾ Gesta epp. Viridunens. cap. 6: de primoribus ecclesiae S. Mariae Remensis canonicis; Hugo Flavin. II, 2: praecentor et archidiaconus — et ejus magisterio dispositio Remensis aecclesiae traderetur; Vita Richard cap. 2: praecentor et decanus.

³⁾ Vita Richardi cap. 2: divinus ignis, qui quos repleverit, ardentis in amore verae philosophiae fecerit, animo ejus se totum infudit.

⁴⁾ Hugo Flavin. II, 2 berichtet darüber.

⁵⁾ Ersteren Grund giebt Hugo Flav. II, 4 an (ut Richardum expeteret et ei tamquam sibi alteri se ipsum crederet); Vita Richardi cap. 3 weiß davon nichts.

⁶⁾ Vgl. Bd. I, 331—336, insbesondere die Stammtafel S. 334, N. 2.

⁷⁾ Gesta epp. Viridunens. cap. 4: comes Fredericus — dum adhuc esset in laicali habitu — Hierosolymam pergens.

Richard gastfreundliche Aufnahme gefunden¹⁾. Bald hatten sich die verwandten Naturen erkannt, und ein für alle Zeit unlösbares Band schlang sich um sie. Friedrich schloß sich aufs Engste an Richard an, er betrachtete ihn als seinen Freund, seinen Lehrer, seinen Vater²⁾: sie beschloffen, sich nicht wieder von einander zu trennen, sondern gemeinsam in klösterlicher Abgeschlossenheit den Frieden zu suchen³⁾, den ihre Seele bis dahin nicht hatte finden können.

Es ist bei den Beziehungen, in denen Friedrich zu Verdun stand, nicht auffällig, daß die Wahl der beiden Gesinnungsgenossen auf ein Kloster dieser Stadt — St. Vannes — fiel, das freilich damals, unter der Leitung eines Abtes Fingenius (dem auch Kloster St. Felix bei Metz untergeben war), nur sieben Schottenmönche beherbergte⁴⁾, und das auch abgesehen von dieser geringen Zahl seiner Anwesen in seinen Baulichkeiten und seiner weltlichen Habe während der letzten Jahrzehnte sehr zurückgekommen war. Allein nicht lange hielt es die Freunde in den Mauern des Klosters⁵⁾; wonach sie verlangte, fanden sie auch hier nicht, und trauernden Sinnes nahmen sie, noch ehe sie das Mönchsgelübde abgelegt hatten abermals den Wanderstab zur Hand. Zu dem großen Reformator klösterlichen Lebens, zu Odilo von Clugny, lenkten sie ihre Schritte, um ihr Geschick in seine Hände zu legen, und sich von ihm Rath's zu erholen, was sie

¹⁾ Vita Richardi cap. 3: contigit ut comes — hospitio hujus viri — contubernali ter frueretur.

²⁾ Gesta epp. Viridunens. cap. 8: Fredericus etenim comes venerandus huic patri se filium commendavit, huic domino se servum subdidit.

³⁾ Daß Richard sich dazu entschloß, ohne den Erzbischof von Reims von seinem Vorhaben in Kenntniß zu setzen, berichtet Hugo Flav. II, 5.

⁴⁾ Zahl der Mönche und Namen des Abtes haben Gesta epp. Viridunens. cap. 9 und Vita Richardi cap. 4.

⁵⁾ Ich folge hier mit Wattenbach, Geschichtsquellen II, 95 den Gesta epp. Viridun. cont. cap. 9 und der Vita Richardi cap. 4, während Hugo Flav. II, 4 (mit ihm Giesebrecht II, 87) die Beiden, ehe sie in St. Vannes eintreten, sich nach Clugny wenden läßt. Diese Discrepanz, welche sich dadurch erklärt, daß Richard und Friedrich allerdings ihr Mönchsgelübde erst nach dem Besuche in Clugny ablegten, hängt mit einer anderen zusammen, welche zwischen Hugo und dem Biographen hinsichtlich des Wandels der Schottenmönche besteht. Während ersterer an demselben nichts auszuweisen findet — sie sind ihm „boni viri et religiosi licet perpauci“ und in St. Vannes „viget fervor ordinis“, — nennt die Vita den Abt „vir multae simplicitatis“, das Leben der Mönche „non multum laudabilis“, ihre Sitten „incorrigibiles“. Auch hier hat der Biograph einmal die Unterstützung der ältesten Quelle über diese Dinge, der Verduner Bischofs-geschichte (bei der cap. 9 von einer parum laudabilis conversatio religiosa, der Abtei quam nonnisi septem Scotti monachi sub abbate suo tamen magnae sanctitatis viro Fingenio incolebant die Rede ist, und auch die Worte Odilo's ibi [sc. in Clugny] eos habitare non oportere, ubi nulla supererant, quae eorum exemplo corrigerentur, quin potius redire ad propria, ut per eos illic fructificaret seges Deo placitura auf Aehnliches deuten), Johann auch die innere Wahrscheinlichkeit — man denke an den Widerstand der Mönche gegen Richards Abtwahl — und die Analogie ähnlicher Vorgänge in anderen Klöstern für sich.

thun sollten, um sich den ersehnten Wirkungskreis und damit ihrer Seele die gewünschte Ruhe zu verschaffen.

Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Obilo alsbald mit dem Scharfblick, der ihm eigen war, in dem Freundespaar die geeigneten Männer erkannte, um seinen Bestrebungen in Lothringen Eingang und Verbreitung zu gewähren. In Clugny, wo sie sicherlich am liebsten geblieben wären, waren sie nur zwei Mönche mehr in einem Kloster, dem es ohnehin an Brüdern nicht fehlte; in Verdun konnten sie bei der geistigen Bedeutung Richards und der Stellung, die Graf Friedrich durch Geburtsrecht und Familienbeziehungen einnahm, der Sache der Clugniacenser von größtem Nutzen werden. So wies er sie an, nach St. Vannes zurückzukehren, dort werde sich ihnen ein weites Feld der Wirksamkeit eröffnen¹⁾.

Und dazu bot sich in der That bald die Gelegenheit. Erst drei Monate waren vergangen, seit sie in Fingens Hände das klösterliche Gelöbniß abgelegt hatten — da starb der Abt am 8. Oktober 1004²⁾. Als nun in Gegenwart Bischof Heimons die Mönche zur Wahl seines Nachfolgers schritten³⁾, wünschte Graf Friedrich die Stimmen auf Richard zu lenken, und der Bischof, der dem einflußreichen Manne zu willfahren alle Veranlassung hatte, begünstigte seine Absicht. Allein die anderen Brüder waren nicht derselben Meinung. Sie hatten Richard schon zur Genüge kennen gelernt, um zu wissen, was sie unter seinem Regiment zu erwarten hatten; und je weiter sich ihr Wandel von dem Ideal klösterlichen Lebens, wie es Richard vor-

¹⁾ Obilo's Antwort nach den Gesta epp. Virid. i. vorige Note. Bei dem Biographen (cap. 4) sagt er: nihil fit in terra sine causa. Nam miseratione divina eundem locum possent adhuc in melius renovare et ad regularem tramitem dirigere.

²⁾ Gesta epp. Viridun. cap. 9; Vita Richardi cap. 6. Das Datum bei Hugo Flavin. II, 6. Dazu stimmt, daß nach Vita Richardi cap. 5 die Aufnahme Richards und Friedrichs ins Kloster am 11. Juli erfolgte; so kommen etwa drei Monate heraus.

³⁾ Einen ausführlichen und auch in seinen Details glaubwürdigen Wahlbericht giebt nur die Vita Richardi cap. 6. Bei Hugo Flavin. II, 6: cum de electione substituendi abbatis ageretur in praesentia Heimonis episcopi et, ut in talibus assolet, diversi diversa sentirent, et varia quorundam haberetur electio, ad interrogationem pontificis repente puerorum voce electus dominus Richardus consona omnium voce laudatur erkennt man das Wesentliche des Vorgangs kaum wieder; es ist eine ähnliche Vertuschung, wie wir sie oben bei der Wahl von Monte Cassino zu erwähnen gehabt haben. Von den Neueren hat (Roussel) Histoire de Verdun (Paris 1745), S. 180 die Sache im ganzen getreu erzählt; mit dramatischer Lebendigkeit und einer reichen Phantasie entspringendem, novellistischem Detail, das ganz hübsch erfunden ist, nur leider der quellenmäßigen Begründung gänzlich entbehrt, stattet Clouet, Histoire de Verdun (Verdun 1868) II, 16 seine Erzählung von dem Wahlakt aus. Auch sonst kennt er von Richards Geschichte eine Menge von Einzelzügen, von denen die Quellen nichts wissen; so z. B. daß Fingenus sich nach Richards Rückkehr aus Clugny mißmuthig in sein Meyer Kloster zurückgezogen habe und dort gestorben sei u. dgl. m.

schwebte, entfernt hatte, um so weniger waren sie geneigt, sich den Wünschen des Bischofs und seines gräßlichen Freundes zu fügen. Die Scene, die nun folgte, ist äußerst charakteristisch; sie bietet uns einen neuen Beleg dafür, was es mit geistlichen Wahlen in jener Zeit — und nicht bloß in reichsunmittelbaren Stiftern, sondern auch in solchen anderen Rechts — auf sich hat. In dem Saale, wo der Wahllakt stattfand, befanden sich außer den Brüdern auch zwei Knaben, die nach der Sitte der Zeit in dem Kloster erzogen wurden, und die ganz unter dem Einflusse der mächtigen Persönlichkeit Richards standen. Schon aus einigen halblauten Aeußerungen, die man von ihnen während der bisherigen Vorgänge gehört hatte, war ihre Gesinnung klar geworden: nun wandte sich Heimo an sie und fragte, gleich als ob sie stimmberechtigt wären, um ihre Meinung. „Richard wollen wir und erwählen wir“, war ihre Antwort; und mit dem Worte des Psalmisten „Aus dem Munde der jungen Kinder und Säuglinge hast Du eine Macht zugerichtet um deiner Feinde willen, daß Du vertilgest den Feind und den Rachgierigen!“¹⁾ nahm sie der Bischof auf. Die Brüder mochten einsehen, daß längerer Widerstand vergeblich sei; und auf den ausgesprochenen Willen des Bischofs folgte mit der uns nun ihrer wahren Bedeutung nach klar gewordenen Einstimmigkeit²⁾ die endgültige Wahl Richards.

Nicht lange Zeit nach der am 28. October³⁾ durch Heimo vollzogenen Weihe des neuen Abtes mag dann jener erste Besuch am Hofe Heinrichs anzusehen sein, von dem Hugo von Flavigny berichtet, und dessen auch unsere Jahrbücher schon früher gedacht haben⁴⁾. Wüßten wir nicht, wie sehr Graf Friedrichs Demuth, die sich damals in dem Benehmen des hochgeborenen Mönches in bemerkenswerther Weise kundgab, seinem innersten Wesen entsprach, so hätte gewiß auch die weltklügste Berechnung kein besseres und dem Wesen Heinrichs mehr gemäßes Mittel erfinden können, auf den Abt die Aufmerksamkeit des Herrschers hinzulenken. Jenem ersten Besuche sind dann andere gefolgt; und bei der inneren Uebereinstimmung, die zwischen den Bestrebungen Heinrichs und Richards bestand, ergab sich bald ein inniges Verhältnis zwischen ihnen, das sich in wiederholten Gunstbezeugungen und Beweisen des kaiserlichen Vertrauens⁵⁾ äußerte. Auch mit

¹⁾ Vita Richardi cap. 6, vgl. Psalm 8, 3.

²⁾ Vita Richardi cap. 7: religiosorum unanimi testimonio approbatus; Hugo Flav. II, 6: consona omnium voce laudatur.

³⁾ Vita Richardi cap. 7: in natale apostolorum Simonis et Judae.

⁴⁾ Vb. I, 333.

⁵⁾ Von den Urkunden und Schenkungen Heinrichs s. unten. 1012 im Februar erhält Richard von Heinrich den Auftrag in Gemeinschaft mit zwei Anderen — dem Grafen Herimann von Genham und dem Abt Berthold von Corneliismünster — Bischof Gerhard nach Cambrai zu geleiten (Gesta epp. Camerac. III, 1); daß Richard 1020 bei Heinrich weilt, ergibt sich aus Vita

dem Papste trat er schon 1012 in persönliche Beziehungen und erwarb sich auf einer Pilgerfahrt, die er nach Rom unternahm, Benedict's Wohlwollen und Freundschaft ¹⁾.

Und wie blüht nun Kloster St. Vannes unter dem Schutze von Kaiser und Papst und in Folge der freigebigen Guld des Hauses der Ardennergrafen so kräftig empor! An die Stelle der alten und engen Baulichkeiten ²⁾ trat ein neues stolzes Gebäude, dessen Kosten theils des Kaisers, theils Graf Friedrich's Großmuth bestritt ³⁾; in dasselbe wurden die Leichen der einst in dem alten Kloster beigesetzten Bischöfe übertragen; mit kostbarem silbernen und goldenen Geräth ward die Kirche ausgestattet ⁴⁾ und ein Cyclus von Gemälden aus der heiligen Geschichte schmückte sie.

Mit Gütern, Eigenleuten, nutzbaren Rechten aller Art das Kloster zu bedenken, das gleichsam zu einer Familienstiftung des Hauses der Ardennergrafen geworden und von ihm neubegründet war, metzeifern alle Glieder desselben: vor allem Herzog Gottfried und Graf Herimann von Genham, Friedrich's Bruder. Ein Verzeichniß der Besitzungen von St. Vannes, das eben in dieser Zeit aufgestellt worden ist ⁵⁾, läßt uns in augenfälliger Weise die

Popponis cap. 15; 1023 werden wir ihm als des Kaisers Gesandten in Frankreich begegnen. Mehr Schwierigkeiten macht eine andere Notiz von einem Aufenthalte Richards bei Heinrich (Vita Richardi cap. 9) in Thionville; wir könnten 1009 nach oder vor Heinrich's Zuge gegen Metz an ein Verweilen des Königs in Thionville denken: aber dazu paßt die Erwähnung des Grafen Giselbert von Luxemburg nicht: Giselbert von Salm kommt 1035 zuerst in sicherer Urkunde vor, und Giselbert von Luxemburg, der Sohn Graf Friedrich's, ist 1004 gestorben. Ich sehe nicht, wie sich der ohnehin durch seine Kürze etwas unklare Bericht des Biographen mit den uns bekannten Thatsachen in Einklang bringen läßt, wenn man ihn nicht auf Heinrich III. beziehen will.

¹⁾ Hugo Flavin., SS. VIII, 380: anno ab incarnatione Dominica 1011 Romam venerabilis pater Richardus ivit et Benedicto papae in amicitia junctus familiarissimus ei extitit. Benedict wird erst 1012 Papst.

²⁾ Vita Richardi cap. 4: erat tunc temporis ista ecclesia — post Hunnorum seu Normannorum vastationem — haud magnis impensis pro angustia temporum restructa.

³⁾ Hugo Flavin. II, 7. 8. Vita Richardi cap. 7. 8. 10 berichten von diesen Bauten; erhalten ist nichts davon, vgl. Clouet I, 428.

⁴⁾ Was Heinrich schenkt, zählt Hugo Flav. II, 8 auf; calicem unum aureum premaximum cum gemmis preciosissimis et patena ejusdem metalli, et scutellam unam de berillo et pixidem unam de onichino, in qua servaretur corpus dominicum dependens super altare; praeterea innumera dona auri et argenti et prediorum sacrarumque vestium et philacteria et argentea et crystallina cum sanctorum reliquiis, capsam unam auream insignitam reliquiis duodecim apostolorum et cornua duo eburnea identidem reliquiis conferta.

⁵⁾ Herausgegeben aus dem Chartular von St. Vannes durch Guérard (Polyptyque de l'abbaye de St. Remi de Reims, Paris 1853, S. 115 ff), der es noch ins 10. Jahrhundert setzt. Daß es nicht früher als unter Richard entstanden ist, zeigt ein Vergleich der dort gegebenen Notizen mit den Bb. I, 334. A. a bis f zusammengefügten Nachrichten der Geschichtschreiber über die Schenkungen der Ardennergrafen, während andererseits die Erwähnung von mehreren nach Herimann's Tode (vgl. Hugo Flav. II, 8) an Walbain von

Vermehrung derselben in kurzer Frist erkennen: in einem einzigen Paragraphen sind die alten, durch Königs- und Papsturkunden verbrieften Güter aufgezählt, während an zwanzig derselben die Angabe der neuen Erwerbungen erfüllt, die man unter Richards Regiment gemacht hatte. Insbesondere in Brabant und im Hennegau war man reich begütert: Belsique-Ruddershove, Hemelbeerdegheem, im heutigen Bezirk von Audenarde, Elsloo bei Everghem im Bezirk von Gent, Roucourt südöstlich von Tournay, Ham und Jeneffe im Bezirk von Dinant, Munau im Bezirk von Neuschateau und Duvrinnes in dem von Charleroi¹⁾ gehören hier zur Ausstattung von St. Vannes, während Forbach, südwestlich von Saarbrücken, eine Schenkung des älteren Grafen Gottfried, des Stammvaters des Hauses, und die Hälfte der Zolleinkünfte zu Mouzon, bisher von Graf Herimann zu Lehen getragen, in anderen Bereich fallen. Von dem, was abgesehen von den Ardennergrafen andere Große des Landes Abt Richard darbrachten, mag nur Balodium (Baileu), im Matensergau, also unweit Longwy, als die vielleicht reichste Gabe hier angemerkt werden. Daß Abt Richard für all diesen reichen Erwerb sich des Kaisers Garantie und Bestätigung zu erwirken wußte²⁾, versteht sich bei den Beziehungen, in denen er zu Heinrich stand, und bei der Vorsicht, mit der diese Reformäbte aller Orten zu Werke gingen, von selbst.

Und wie die Mittel des Klosters wuchsen, so vermehrte sich dann auch die Zahl der Mönche, die in demselben Aufnahme

Flandern vertauschten Gütern und die Worte: *ista sunt in antiquo scripto regali et apostolico; quae sequuntur de novo addita sunt et nequaquam scripto firmata*, welche nur vor Empfang der gleich zu erwähnenden Kaiserurkunden einen Sinn haben, uns nöthigen die Abfassung noch in Richards Zeit zu setzen.

¹⁾ Die Ortsbestimmungen nach Duvivier, *Recherches sur le Hainaut ancien*, (Bruxelles 1868) S. 341. 368. 370.

²⁾ Stumpf führt drei Urkunden Heinrichs für St. Vannes auf: N. 1659 vom Jahre 1015, deren eigentliche Bedeutung, daß sie nemlich eine Bestätigung der neuen Erwerbungen Abt Richards sein soll, man seinem Regest nicht anmerkt, Johann N. 1832. 1833, ohne Daten, aber zettlich wohl jener ersten vorangehend, nach einem uns über ihren Inhalt gänzlich im Unklaren lassenden Extract im Archiv XI, 433. N. 1832 haben wir in dem von Duvivier, *Recherches* S. 368 mitgetheilten Diplom (Heinrich macht bekannt, daß Godefridus dux et frater ipsius comes Herimannus contulerunt monasterio SS. Petri et Vitoni in suburbio Viridunensi 30 mansos cum ecclesia integra in villa Berones — Duvrinnes — quae sita est in comitatu Hayno, quam prius a comite Lamberto nostro justo concambio acceperant, und bestätigt diese Schenkung) zu erkennen, dem auch hier alle Daten fehlen. Von N. 1659 theilt Duvivier (S. 370) außer dem Anfang und dem Schluß (die Recognition heißt hier *Conterus vice Herimanni Balei archicancellarii*) nur einen in dem älteren Druck Calmets fehlenden Passus mit; und es dürfte nicht unmöglich sein, daß dieser Passus in die Urkunde erst hinein interpolirt ist, ebenso, wie man zu St. Vannes die späteren Schenkungen in die in das Chartular des Klosters ausgenommene Abschrift der Bulle Johannis XII (Duvivier, S. 341) eingeschoben hat. N. 1833 ist jetzt (Stumpf, *Acta imperii*, N. 266) ebenfalls gedruckt; es ist die — in der überlieferten Form sehr verdächtige — Bestätigung der Schenkung Graf Dietarbs.

fanden: bald war sie in solchem Maße gesteigert, daß Richard in der Lage war, nach allen Seiten, wo man der Reform bedurfte, ganze Colonien von unter seiner Leitung und in seinem Sinne gebildeten Brüdern zu entsenden. Vor Allem auf den Adel des Landes scheint das Beispiel, das Graf Friedrichs Demuth gegeben, von besonderer Anziehungskraft gewesen zu sein; nicht nur daß Gregor, sein Neffe, den wir später als Erzbischof der Bisthümer Kirche erwähnt finden ¹⁾, in St. Vannes das geistliche Gewand annahm, und daß dessen Vater, Graf Herimann von Genham selbst, sich am Ende seiner Tage in dasselbe Kloster zurückzog ²⁾: man hat sich dort in späteren Zeiten mit besonderem Stolz jenes Grafen Diethard vom Matensergau erinnert, der aus kaiserlichem Blut entsprossen und also der vornehmsten Aristokratie des Reiches angehörig, unter Richard das Mönchsgelübde ablegte ³⁾.

Es konnte nicht fehlen, daß das rasche Aufblühen von St. Vannes die Aufmerksamkeit auch weiterer Kreise auf des glücklichen Abtes Wirksamkeit lenkte, und daß man sie auch außerhalb des lokalen Bereichs, in dem sie sich zuerst so glänzend bethätigt hatte, für klösterliche Stätten, die der Reform bedurften, zu gewinnen suchte.

Eine der ersten, wenn nicht die erste, dahin man ihn berief, war Kloster St. Vaast zu Arras ⁴⁾. Diese alte, reiche und berühmte Abtei war unter dem Regimente Fulrads, der ihr unter den Bischöfen Rothard und Erlvin vorstand und mit diesen selbst in unaufhörlicher Fehde lag, tief heruntergekommen ⁵⁾; während

¹⁾ Vita Richardi cap. 10.

²⁾ Bb. I, 332, N. 7; 335, N. e. Sein Todesjahr ist 1029, vgl. Ann. Blandiniens., SS. V, 26; dies Jahr und den Tag — 28. Mai — giebt auch eine auf seinem Grabe gefundene Inschrift bei Clouet II, 24.

³⁾ Gesta epp. Viridunens. cap. 9: Lietardus quoque imperatoris Conradi nepos et consanguineus . . . in eodem loco factus est monachus. Vgl. Vita Richardi cap. 9, wo er nobilissimus comes Lietardus, Ottonis imperatoris consanguineus, und Hugo Flav. II, 9, wo er comes de Marceio heißt. Die Vita nennt auch seine Gemahlin Emmehylbis und seinen Sohn Manegaubus. Die Schenkung von Baileu, die schon in Stumpf 1659 mit bestätigt wird, hat er nach einer Aufzeichnung Richards (Gallia christiana XIII, 560) gemacht „antequam efficeretur monachus“; aber er ist doch nach derselben Aufzeichnung noch „tempore episcopi Haimonis“ (vgl. Gesta epp. Viridunens. a. a. O.), also noch unter unserem Kaiser ins Kloster getreten. Auch Richard, den späteren Bischof, Sohn des Grafen Hildrad, nahm unser Abt in sein Kloster auf (Hugo Flav. II, 9).

⁴⁾ Es giebt über dies Kloster zwei Specialgeschichten: die eine von Tailhard, abgedruckt in den Mémoires de l'Académie d'Arras XXXI, 2, 363 ff, die andere separat veröffentlicht unter dem Titel De Cardevacque et de Terninck, l'abbaye de Saint-Vaast. Monographie historique, archéologique et littéraire de ce monastère. Arras 1865. Beide sind mir unzugänglich geblieben.

⁵⁾ Hugo Flav. II, 10: aecclesiam S. Vedasti — de maximis divitiis ad maximam redactam penuriam. Durch diese und die folgenden Worte Hugo's, sowie durch Vita Popponis cap. 11 erhält man die Gewißheit, daß die Angaben der Gesta epp. Cameracens. (I, 107. 116) nicht allzusehr durch die zwischen Fulrad und den Cambraier Bischöfen bestehende Feindschaft beeinflusst sind.

einen Theil des Klostergutes der unwürdige Abt mit lieberlichen Dirnen verpraßte, war Anderes in die Hände der adligen Vassallen des Klosters gefallen, und von geistlicher Zucht, von regulärem Leben war unter der entarteten Schaar der Mönche kaum mehr die Rede. Nachdem wiederholte Versuche, Fulrad zu geziemendem Wandel zurückzuführen, mißlungen waren, hatte Erubin es endlich erreicht, daß Markgraf Balduin gegen den bösen Abt einschritt und ihn seines Amtes entsetzte. Ein gewisser Heribert, den er ihm zum Nachfolger gegeben hatte, war zwar von tadelloser Frömmigkeit und einer Vergangenheit, die jedes Vorwurfs bar war: allein er entbehrte der nöthigen Kraft und Energie, um in dem Lugiasstalle, den ihm sein Vorgänger hinterlassen, aufzuräumen. Eine bessere Zeit brach für St. Vaast erst an, als Balduin sich entschloß, Abt Richard von Verdun zur Reform des Klosters zu berufen: es ist für des letzteren Stellung bezeichnend, daß dies im Jahre 1008, also eben zu der Zeit geschah¹⁾, da nach dem glücklichen Feldzuge unseres Kaisers gegen Gent der Markgraf von Flandern in ein näheres und besseres Verhältniß zum Reich getreten war, Heinrich den Lehnseid geleistet und in nicht unbeträchtlichen Verleihungen desselben die Gegengabe empfangen hatte²⁾.

Wunderbar, wie nun alsbald ein neuer Geist in St. Vaast einzieht! Mit Richard kommt eine Anzahl von Mönchen aus Verdun³⁾: darunter auch Graf Friedrich und Poppo, der unter allen Jüngern Richards bald die bedeutendste und für uns wichtigste Stellung einnehmen sollte⁴⁾. Ihnen beiden fällt der Hauptantheil an der Arbeit zu, die in St. Vaast zu thun ist: dem zuchtlosen Leben der Brüder wird ein Ende bereitet, die Strenge

¹⁾ Dies Jahr giebt Hugo Flav. II, 10 und wenngleich er den Irrthum begeht, die Verleihung durch Bischof Gerard — statt Erubin — erfolgen zu lassen, wie denn überhaupt seine Mittheilungen über Richards Wirksamkeit zu St. Vaast einen durchaus legendarischen Charakter tragen, so wird man doch an der Zahl festhalten müssen: sie wird verbürgt durch die Stelle, welche die Gesta episc. Cameracens. I, 116 dem Ereigniß geben, daß sie im unmittelbaren Anschluß an den Bericht von Balduins Ausöhnung mit dem Kaiser erzählen.

²⁾ Vgl. Bd. II, 12. 13.

³⁾ Hugo Flav. II, 11: deductis a Viriduno fratribus in spiritualis exercitii tyrocinio probatis; vgl. Vita Richardi cap. 10, Vita Popponis cap. 11, die wahrscheinlich so in Uebereinstimmung zu bringen sind, daß Friedrich, als Poppo abberufen wird (Vita Popponis cap. 13), die Präpositur übernimmt. Nach Hugo befindet sich darunter auch Rothardus ab Leodio sapientia et religione nominatissimus; ist er identisch mit dem Roberich, der 1021, wie wir sehen werden, von St. Vaast nach St. Bertin geht?

⁴⁾ Seine Vergangenheit ist ähnlich, wie die Graf Friedrichs: eine in ritterlichem Räuberleben verbrachte Jugend, dann Wallfahrten nach Jerusalem und Rom, darauf die plötzliche innere Umkehr, der Entschluß im Kloster Ruhe zu suchen — hier noch variirt durch den Verzicht auf eine verlobte Braut. Zu St. Thierry, einem Kloster nahe bei Reims, lernt ihn dann Richard kennen und führt ihn nach St. Vannes.

der Ordensregel hergestellt, den Uebergriffen der Vassallen ein Ziel gesetzt, der weltliche Besitz des Klosters aus ihren Händen zurückerworben. Bald mehrt sich die Zahl der Mönche: als Richard 1022 oder 1023 dem Seduin, einem der Brüder, die unter ihm ihre Schule durchgemacht, das Amt des Abtes übergiebt, gehört das Kloster zu den blühendsten und bestberufenen Stiftern dieses Reiches¹⁾: schon 1021 kann Markgraf Balduin von den Früchten seines Thuns ernten und den Reformator von Kloster St. Bertin, Roderich, aus der Zahl der Mönche von St. Vaast erwählen²⁾, und unter Abt Seduin werden von dort aus drei Klöster — Willi-Berclau, Marchiennes und Hazpré³⁾ — der gleichen Wohlthat theilhaftig.

Der glänzende Erfolg, den Richards Thätigkeit somit in St. Vaast erzielt hatte, mußte dem geistlichen wie dem weltlichen Herren des Klosters Lust machen, das Feld zu erweitern, auf dem sie sich bewegen konnten: Markgraf Balduin untergab ihm nach einander noch eine Anzahl anderer Stifter seines Gebietes, so 1013 St. Amand südlich von Tournay, das er bis 1018 verwaltete und dann an Malbod abgab⁴⁾, so 1029 St. Peter auf dem Blandinischen Berge bei Gent, wo die Reform in drei Jahren durchgeführt war⁵⁾; in dem ganzen seiner Macht unterstellten Gebiet hatten die von Clugny ausgehenden Bestrebungen bald den vollkommenen Sieg errungen⁶⁾.

Mit Gerard von Cambrah, Erbins Nachfolger, stand Richard in alten Beziehungen: schon zu Reims, wo auch der Bischof seine Bildung erhalten hatte⁷⁾, verband beide geistesverwandte Männer eine innige und feste, weil auf der Gemeinschaft der Bestrebungen beruhende Freundschaft⁸⁾: ihren Ausdruck hatte

¹⁾ Gesta epp. Camerac. I, 116: ut in nostris viciniis, Deo annuente, nulla abbatia religione sit praestantior aut opibus locupletior. Daß ich den Verzicht in 1022 oder 1023 setze, geschieht aus folgenden Gründen: am 27. November 1021 ist Richard sicher noch Abt, denn er wird in einem Privilegium Benedicti VIII. (Duvivier, Recherches, S. 374; die Signa weisen alle auf 1021, nicht 1022) als solcher bezeichnet; im Januar 1024 dagegen erscheint schon Seduin (SS. VII, 462, N. 25); Graf Friedrich, der näheren Anspruch auf das Amt des Abtes gehabt hätte, ist am 6. Januar 1022 gestorben. Wenigstens im allgemeinen paßt zu dieser Berechnung die Stelle, welche die Gesta III, 16 dem Ereigniß geben.

²⁾ Mit ihm beginnt Simon seine Fortsetzung der Klostergeschichte Folcuins, Guérard, Cart. de St. Bertin III, 171.

³⁾ Gesta epp. Cameracens. II, 20. 26. 29.

⁴⁾ Ann. Elmonens. major. 1013. 1018, SS. V, 12.

⁵⁾ Ann. Blandiniens. 1029. 1032, SS. V, 26.

⁶⁾ Nach Hugo II, 10 hat Balduin auch St. Riquier in der Picardie in der Diöcese von Amiens und St. Josse in derselben Diöcese Richard untergeben.

⁷⁾ Bgl. Bb. II, 320.

⁸⁾ Miracula S. Gengulphi (Acta SS. Maii II, 647 ff.) I, 6: (Gerardo) sibi (Richard) in amicitia spirituali unico. Die lehnsrechtlichen Verbindungen, in denen Gerards Familie zu Graf Herimann von Genham stand (Gesta episc. Cameracens. II, 35. III, 6), werden seinem Verhältniß zu Richard ebenfalls zu Statten genommen sein.

dieselbe gefunden, als im Jahre 1012 unser Abt den neuernannten Bischof in seine Hauptstadt zu geleiten berufen war. So begreift es sich leicht, daß, abgesehen von den schon erwähnten, noch zwei andere Stifter, welche unmittelbar dem Bischof untergeben waren, Richards Leitung und der Sache der Reform zufielen: die von Gerard selbst in dem Stammbesitz seiner Familie gegründete St. Johannes-Abtei zu Florennes¹⁾ in der Diöcese Lüttich, für deren Verleihung des Kaisers Zustimmung erwirkt ward, und das Peter-Pauls-Kloster zu Hautmont bei Maubeuge, letzteres eine alte Stiftung, die ihren Ursprung auf den heiligen Vincenz zurückführte²⁾. Die Kanoniker, die sich hier festgesetzt hatten, wurden von Richard vertrieben und die Benedictinerregel wiederhergestellt: nach beendigter Reform übergab Richard dem Folcuin die Leitung des Klosters, den der Kaiser als Abt bestätigte und Bischof Gerard gegen die Umtriebe der verjagten Kleriker zu schützen wußte.

Daß Richard auch in dem unserer Betrachtung hier ferner liegenden französischen Bereich in demselben Sinne wirkte³⁾, soll hier nur kurz angemerkt, aber nicht im Einzelnen ausgeführt werden: dagegen nimmt es unsere Aufmerksamkeit in hohem Maße in Anspruch, wie sich die Thätigkeit des Reformators im eigentlichen Lothringen entfaltete.

Wenigstens wir zunächst in der Diöcese von Verdun, so ist das St. Mauricius-Kloster zu Basloges im Argonnerwalde wohl schon in der ersten Zeit von Richards Verwaltung ihm übergeben worden. Er hat dieser Abtei seine Wirksamkeit in besonderem Maße zu Gute kommen lassen, wie die noch erhaltene von ihm herrührende Biographie des heiligen Koningus, dem sie neben St. Mauricius geweiht war, zeigt⁴⁾; später, als die Reform vollendet war — etwa um das Jahr 1015⁵⁾ — ward der von St. Baast abberufene Poppo hierhin entsandt, dem das Kloster einen prachtvollen Neubau und die der herrlichen Lage des Ortes entsprechende

¹⁾ Gesta episc. Camerac. III, 18: denique illa abbatia domni abbatis Richardi regimonio commendata sed et magni imperatoris Heinrici auctoritate firmata, coepit florere. Wenn auch die jetzt vorhandene Urkunde — Stumpf 1558 — gefälscht ist (vgl. Vb. II, 193, N. 2), so wird man doch nach den Worten der Gesta annehmen dürfen, daß eine echte vorhanden war. Ueber die Uebertragung der Abtei an Lüttich vgl. die Vb. II, 193, N. 2 citirten Stellen.

²⁾ Ueber Hautmont vgl. Gesta episc. Camerac. II, 35. III, 6.

³⁾ Hier ist ihm z. B. unterstellt worden durch König Robert und Bischof Roger von Châlons das von dem Letzteren in seiner Hauptstadt restituirte St. Peter-Kloster, eins der wenigen, in denen Richard die Abtswürde bis an sein Lebensende behielt; Roberts Bestätigungsurkunde s. bei Bouquet X, 619; sie ist vom Jahre 1027 oder 1028.

⁴⁾ Herausgegeben Acta SS. ord. Benedict. IV, 2, 531 ff.

⁵⁾ So die wahrscheinlichste Annahme von Lemaire, Recherches historiques sur l'abbaye de Beaulieu en Argonne, Bar-le-Duc 1873, S. 167. Neues Material ist in dem Buche nicht herbeigebracht.

Änderung seines Namens in Beaulieu verbannt¹⁾. Als Poppo dann im Jahr 1020, wie wir gleich hören werden, nach Stablo ging, hat Richard wieder die unmittelbare Leitung der Abtei übernommen und bis an sein Lebensende beibehalten²⁾.

Etwa um dieselbe Zeit tritt er dann in Beziehungen zu einem anderen Stift derselben Diöcese, dem nicht weit von dem Punkte, wo die Grenzen der Bisthümer Metz, Toul und Verdun sich berühren, an der Maas belegenen Kloster St. Mihiel. Hat Richard auch nicht selbst die Leitung dieser Abtei übernommen, so ist doch unter seinen Auspicien, daß wir so sagen, dort die Reform eingeführt: er ging mit dem von Herzog Dietrich — den wir uns also auch als diesen Tendenzen mindestens nicht feind zu denken haben — neu ernannten Abt Ranther einen Tausch ein, durch den er eine Anzahl der Brüder, die Ranther in St. Mihiel vorgefunden hatte — wir müssen denken solche, die der strengen Zucht am meisten entfremdet waren — nach St. Vannes übernahm, und dagegen von dort andere, unter seiner Leitung ausgebildete Mönche in das Kloster an der Maas entsandte³⁾. Der Congregation von St. Vannes, von der wir gleich hören, wird sich dasselbe damit angeschlossen haben.

In der Diöcese von Metz ist das St. Vincenz-Kloster möglicher Weise ebenfalls unserem Abte anvertraut worden: doch ist die Nachricht, welche uns davon überblieben ist, nicht glaubwürdig und zuverlässig genug, um die Uebertragung der Abtei an Richard als eine zweifellose Thatsache anzusehen⁴⁾.

¹⁾ Vita Popponis cap. 13.

²⁾ Hugo Flav. II, 30.

³⁾ Chron. S. Michaelis in pago Viridunensi cap. 11, SS. IV, 82: (Nanterius) prudentissimum adiit virum Richardum abbatem, sub eodem tempore in sanctae religionis cultu nominatissimum, cujus consilio fretus et auxilio de fratribus, quos in eodem loco invenit, instruendos ei commisit, et de suis, quos secum retinuerat, ut docerent, aliquos caritatis largitione abduxit.

⁴⁾ Die Nachricht stammt nemlich nur von Hugo von Flavigny (II, 10) und hat sonst keinen Gewährsmann; es ist im Gegentheile nach Vita Popponis cap. 19 wahrscheinlich, daß in das St. Vincenzkloster die Reform erst später durch Poppo von Stablo eingeführt ist. Ueberhaupt ist die Tradition von St. Vannes über die von Richard geleiteten Klöster sehr unzuverlässig; ich trage selbst Bedenken, die von allen Neueren, auch Giesebrecht und Wattenbach, der Vita Richardi cap. 12 anstandslos entnommene Notiz, daß Richard zuletzt 21 Abteien geleitet habe, als sichere Quelle zu betrachten. Hugo nennt (II, 10) auch St. Bertin unter den von Balduin an Richard übertragene Klöster; das ist irrig, denn nach St. Bertin kam die Reform durch Roderich aus Kloster St. Vaast (s. oben), Richard ist hier als Abt nirgends zu erweisen, er würde in den ausführlichen Nachrichten, die wir gerade über dies Stift besitzen, sicherlich nicht übergangen sein. Ebenso kann Richard nicht Abt von Stablo gewesen sein, wie Hugo ebendasselbst berichtet: hier folgt auf Bertram unmittelbar Poppo und die Annahme von Martene et Durand, Ampl. Collectio II, p. VII, Richard sei vor 1007 auf kurze Zeit Abt gewesen, ist quellenmäßig unbezeugt und mit späteren Ereignissen im Widerspruch. Daß Hugo die Uebertragung von St. Vaast an Richard fälschlich durch Gerard statt durch Erlvin gesehen läßt, ist schon oben erwähnt. Ganz verkehrt ist es ferner, wenn

Um so sicherer aber ist, was uns über Richards Wirksamkeit in der Diöcese von Lüttich berichtet wird. Wie er — noch unter Bischof Valderich — die Leitung von Florennes übernimmt und damit zuerst in diesem Bereiche festen Fuß faßt, ist schon erwähnt worden. Als dann unter Abt Olberts glänzender Waltung Kloster Gembloux jenen neuen, frischen Aufschwung nimmt, der bereits in anderem Zusammenhange in diesen Jahrbüchern charakterisirt worden ist¹⁾, steht begreiflich Richard der Reform, die sich hier vollzieht, nicht fremd gegenüber: aus der Zahl seiner Schüler nimmt Olbert die Gehülfen seiner Arbeit in dem ihm von Wolbodo übertragenen St. Jakobs-Stift zu Lüttich. Einen weiteren Schritt thut man im Jahre 1020. Das wichtige Kloster Lobbes, das schon zu Ende des 10. Jahrhunderts unter Abt Folkuin eine Besserung seiner Zustände erfahren hatte, war unter Abt Ingobrand aufs Neue verwilbert und verwahrlost; dasselbe Bild der Entartung, das wir auch sonst in diesen lothringischen Stiftern bemerken, tritt uns auch hier entgegen: der Abt verprast in ganz ungeistlichem Leben die Güter des Klosters, und drinnen geht alle Zucht und Regel zu Grunde. Der Umschwung beruht hier auf einem gemeinamen Handeln der beiden theilhaftigen Bischöfe: Gerards von Cambray, auf dessen Familiengut das Kloster begründet war, und Wolbodo's von Lüttich, zu dessen Diöcese es gehörte. Sie vertrieben den

Hugo berichtet, daß Richard Kloster St. Hubert in den Ardennen persönlich bis an sein Lebensende geleitet und vor seinem Tode an Abt Theoderich übertragen habe: wir wissen ganz zuverlässig, daß Theoderich erst neun Jahre nach Richards Tode nach St. Hubert kam, daß sein Vorgänger hier Adalard hieß, und daß die Reform erst durch Theoderich in das ganz verwilberte Kloster eingeführt ist, vgl. Vita Theoderici cap. 16. Aehnlich verhält es sich endlich mit Kloster Wauffor bei Dinant (Valciodorum), über welches wir in dem um 1100 geschriebenen Chronicon Valciodorensis (vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen, II, 109) ausführliche und glaubwürdige Nachrichten besitzen (d'Achéry, Spicilegium, VII, 548 ff.). Danach bestätigt sich Hugo's Angabe, daß Richard hier Abt gewesen, keineswegs: es folgen sich vielmehr Grembert (bis 1033), Rodulf und dann Boppo von Stablo: die Reform ist hier also erst durch Letzteren erfolgt. Es ergibt sich danach von selbst, daß auch die von Calmet, Hist. de Lorraine, I, 1081 versuchte Zusammenstellung der Richard übergebenen 21 Abteien, in der St. Bertin, Stablo, St. Hubert, Wauffor wieder erscheinen und auch St. Lorenz zu Lüttich, von dem wir bald hören, und St. Wihiel vorkommen, das, wie wir sahen, zwar unter Richards Mitwirkung, aber nicht durch ihn reformirt wurde, und wo er jedenfalls nie Abt war, auf unseren Glauben keinen Anspruch hat. Diese spätere Ueberlieferung läßt eben kritiklos in all den Stiftern, die später zur Congregation von St. Vannes gehört haben mögen, Richard selbst die Rolle des Abts übernehmen, sie verwirrt die Wirksamkeit des Meisters mit der der Jünger, und wir thun vielleicht schon zu viel, wenn wir der venerabilium senium fidelis narratio, aus welcher der Biograph im 12. Jahrhundert schöpfte, so viel glauben, daß zu Richards Lebzeiten schon 21 Klöster zur Congregation von St. Vannes gehört haben.

¹⁾ B. II, 195 ff.; vgl. Gesta abb. Gemblac. cap. 35, SS. VIII, 539: colligens hinc inde viros bene directos ad normam disciplinae regularis et maxime ex disciplina abbatis Richardi, qui tunc temporis ubique praedicabatur in fervore sanctae religionis.

Abt; als Ingobrand sich nicht beruhigt, bringen sie auf einer Provinzialsynode alle Beschwerden vor, die gegen sein Regiment zu erheben waren, und nöthigen ihn zu öffentlichem Sündenbekenntniß und zum Verzicht auf seine Würde; zu Kloster Stablo hat er zehn Jahre später büßend sein Leben beschloffen, während mit Richard, der am 22. September 1020 zu seinem Nachfolger ernannt wird, die Reform in ihrer Fülle einzieht¹⁾.

Das allerbedeutendste und folgenreichste Ereigniß aus der Klostergeschichte dieses Bereichs ist aber der Wechsel, der sich um dieselbe Zeit in Stablo und der damit untrennbar verbundenen Zwillingssabtei Malmedy vollzog, deren Vorsteher Bertram im Jahr 1020 starb²⁾. Nicht Richard ward dazu ausersehen, ihm nachzufolgen, sondern Poppo, der in der Leitung von St. Vaast und Basloges bereits hinreichende Proben seiner Befähigung für ein solches Amt abgelegt hatte. Heinrich hatte ihn schon, als er noch Propst des ersten Klosters war, kennen gelernt, und die Art, wie Poppo sich bei ihm eingeführt hatte, ist für des Mönches wie des Herrschers Wesen zu charakteristisch, als daß ihrer nicht in diesen Jahrbüchern Erwähnung geschehen sollte³⁾. Als Poppo zum ersten Male an des Königs Hof kam, fand er dort eine jener Gauklertruppen, die in jenen Jahrhunderten, im Lande herumziehend, das Volk wie den Adel mit ihren Spielen ergöhten. Es war eine wilde und unseren Anschauungen nach kaum erträgliche Scene, die sich den Blicken des Mönches darbot: einer der Gaukler ließ sich, den Leib mit Honig bestrichen, von den Bären, welche die Truppe mit sich führte, belecken. Mit gespanntem Blick verfolgte der König das rohe Spiel; über der Aufregung, welche es bot, vergaß er der Gefahr des Mannes⁴⁾. Unseren Poppo verletzete der eines christlichen Herrschers unwürdige Anblick; es ist ein ebenso ehrenvolles Zeugniß für seinen Freimuth, daß er, der junge, unbekannte Mönch dem Herrscher und seinen versammelten Großen ernste Vorhaltungen macht, wie für des Königs edles Gemüth, daß er dieselben demüthig anhört und dem

¹⁾ Gesta epp. Camerac. III, 15. Die Daten Ann. Laub. 1020. 1030, SS. IV, 18.

²⁾ Die von Wattenbach (SS. XI, 302, N. 14) gemachte Berechnung erhält erwünschte Bestätigung durch die Angabe der Annal. Stabulens. (Reiffenberg, Monuments pour servir à l'histoire de Namur etc., VII, 205) 1020: obiit Bertrannus. Eodem anno Poppo ordinatur Stabulans.

³⁾ Sie wird berichtet in der Vita Popponis cap. 12.

⁴⁾ Wenn man im Ruodlieb (Grimm und Schmeller, Lat. Gedichte des 10. und 11. Jahrhunderts, S. 147), Fragm. III, 207 liest, daß der große König von allen Geschenken des kleinen nur „tam bene ludentes ursos“ (vgl. B. 84—91) annimmt und wenn man weiß, daß der Verfasser dieses Gedichtes mindestens einzelne Züge zu seinem Portrait des großen Königs unserem Heinrich entnommen hat (s. unten zu 1023), so erkennt man die innere Wahrheit, die in der von Poppo's Biographen erzählten Anekdote liegt. Ueber des Kaisers Vorliebe für Spiele vgl. auch Anonym. Haserens. cap. 23, SS. VII, 260.

grausamen Spiele Gehalt zu thun gebietet. Nur noch ein zweites Mal, soweit unsere Quellen reichen, sind sich dann Poppo und Heinrich begegnet¹⁾: aber, wie wir unseren Kaiser kennen, wird schon jenes erste Zusammentreffen eine bleibende Erinnerung in seinem Geiste zurückgelassen haben; er konnte darauf rechnen, daß, wer unerschrocken genug gewesen war, um der Erfüllung seiner Pflicht willen dem Zorn eines Königs Trotz zu bieten, auch der rechte Mann sein würde, eine wie sehr auch immer verwilderte Mönchesschaar zu besserem Wandel zurückzuführen.

Als die Nachricht von der Erledigung Stablo's dem Kaiser überbracht wurde, befand sich Abt Richard gerade in seiner Umgebung. Ohne kundzugeben, weshalb er das Verlangen stelle, bat Heinrich den Abt, er möge ihm Poppo überlassen. Allein Richard — sei es, weil er des Kaisers Absichten nicht errathend seinen treuesten Gehülfsen dem klösterlichen Leben und damit seinem eigentlichen Berufe entzogen zu sehen fürchtete, sei es, weil er, sie ahnend, die Reform in Stablo lieber selbst durchzuführen wünschte — weigerte sich dem Begehren des Kaisers zu willfahren (er könne Poppo nicht entbehren, führte er an), und weigerte sich auch dann noch, als Heinrich die Vermittlung Heriberts von Cöln in Anspruch nahm, der — um des in seinem Sprengel belegenen Malmedy willen — ja gleichfalls nahes Interesse an der Sache hatte. Erst als der Kaiser, was er bittweise nicht erreichen konnte, Befehl und von dem Abte den dem Reichsoberhaupt schuldigen Gehorsam forderte, fügte sich Richard: nun übersandte der Kaiser Poppo den ihm eingeschickten Krummstab von Stablo, und seinem früheren Abte, sowie dem Diöcesanbischof Wolbodo von Lüttich ward der Auftrag, den Neubefördertern in sein Kloster zu geleiten²⁾.

Es war keine leichte Aufgabe, die seiner hier harrte. Wir haben schon mehrfach von dem Widerstande der älteren Klosterinsassen gegen die Reformatoren gehört, die mit der Strenge der Regel ihrem allzu bequemen und gemächlichen Leben ein Ende zu machen kamen: doch mit solcher Schärfe, wie hier zu Stablo, ist uns der Gegensatz kaum anderswo entgegen getreten. Hier kam den Widerstrebenden noch die schwierige Lage zu Statten, in der sich der neue Abt befand, der an zwei Stätten — die noch dazu in zwei verschiedenen Bisthümern lagen — zugleich hätte sein müssen, um mit dem gehörigen Nachdruck eingreifen zu können.

Mit den der neuen Ordnung widerstrebenden Mönchen gingen auch hier wie anderer Orten, z. B. in St. Vaast, die Laien Hand

¹⁾ Vita Popponis cap. 14. Es muß, da die Begegnung nach Poppo's Ernennung zum Probst von Basloges zu Straßburg stattfindet, im Juni 1018 oder, was wahrscheinlicher ist, da von einem großen Hoftage berichtet wird, im Herbst 1019 gewesen sein.

²⁾ Vita Popponis cap. 15.

in Hand, welche zu dem Kloster in Lehns- oder dienstrechtlichen Beziehungen standen: förte die einen das Auftreten dieser Reformäbte in der bequemen, durch langjährige Duldung fast zu einem Recht gewordenen Gewohnheit zucht- und regelwidrigen Lebens, so mußte die anderen die zweite Richtung, in der wir Männer wie Richard und Poppo allerwege thätig finden, ihr Eifer für die Wiedergewinnung, Sicherung und Mehrung ¹⁾ der weltlichen Güter und Gerechtfame der ihrer Leitung anvertrauten Stifter, merkbar schädigen und verletzen. Auf der gemeinsamen Opposition beider Factoren beruht der Angriff, der hier in Stablo gegen die neue Ordnung der Dinge unternommen wurde, die nun eingeführt werden sollte. Im Einverständnis mit den übelgesinnten Mönchen drinnen drangen die Verschworenen — zu einer Zeit, da Poppo in Malmedy weilte ²⁾ — in Kloster Stablo ein. Die mit Poppo — vielleicht aus Verdun oder Basloges — gekommenen Brüder ³⁾ waren dem Angriff nicht gewachsen; mehrere von ihnen erlagen dem Schwerte, die Ueberlebenden waren von Furcht erfüllt: einen Augenblick konnten die Verschworenen sich Herren des Stiftes dünken. Doch nicht lange sollten sie sich des Sieges erfreuen: zwei Ritter, die Poppo ergeben waren — ihre Namen sind Abalbert und Bofo, ihre Persönlichkeiten sonst nicht bekannt ⁴⁾ — eilen nach Stablo, greifen die frechen Eindringlinge an und vertreiben die an Zahl weit Ueberlegenen aus dem Kloster; einige derselben müssen mit dem Leben bezahlen, andere werden gefangen: von Allen, die an dem Ueberfall theilhaftig gewesen, war nach Jahresfrist — man sah darin das Walten des göttlichen Strafgerichts — nicht ein einziger mehr am Leben. Damit war die Durchführung der Reform in den beiden Poppo übergebenen Klöstern gesichert ⁵⁾. Wie sie von dort aus auf Veranlassung Bischof Wolbodo's in das St. Laurentius-Kloster zu Lüttich verpflanzt wurde, hatten wir schon Gelegenheit zu erfahren ⁶⁾; wie sie eben von Stablo aus noch bei Lebzeiten unseres Kaisers einen weiteren Schritt machte und auch in die Diöcese Trier

¹⁾ Eine Schenkung oder Restitution des Kaisers für Poppo — quod eidem abbati imperator Henricus ob suae animae mercedem de Hasbanio reddidit beneficium — erwähnt Heinrich III. in seiner Urk. von 1040, Stumpf 2184.

²⁾ Vita Popponis cap. 15: Tanti vero fama mali — Popponi — Malmondarii tunc demoranti, in aures percrebuit.

³⁾ Nur von fratres, qui secum eo venerant, spricht die Vita.

⁴⁾ Denn an Abalbert, den Bruder des Grafen Gerard und mütterlichen Verwandten Conrads II. (vgl. S. 66), wird man kaum denken können: ihn würde Everhelm nicht mit dem einfachen militiae saecularis vir bezeichnen. In Verbindungen mit Poppo hat er nach der Vita cap. 19 allerdings gestanden, aber dort wird er Adalbertus comes genannt.

⁵⁾ Strenge Zucht war freilich auch später noch angebracht; noch Vita cap. 21 wird erzählt, wie Poppo an einem Mönche, der vom bösen Geiste befallen und deshalb dem Abte ungehorsam war, das Werk des Exorcismus mit einem Badenstreich vollzieht.

⁶⁾ S. oben S. 107.

Gingang fand, werden wir noch hören: die volle Bedeutung in-
dessen, welche Stablo für die Ausbreitung clugniacensischer Ge-
danken in deutschen Landen gewann, tritt erst unter der Regierung
Conrads II. hervor und entzieht sich daher unserer Behandlung.

Aber auch ohne das werden wir die mächtige Bedeutsamkeit der
Einwirkungen, die von Richard ausgegangen waren, jetzt zu wür-
digen im Stande sein. Eine große Anzahl Klöster, zum Theil die
ältesten und reichsten Stiftungen dieses lothringisch-französischen
Grenzbezirks war für die Sache der Reform gewonnen und in ihr
geoint. Eine straffe Disciplin herrschte in den Abteien, die so zur Con-
gregation von St. Vannes gehörten: Richard hielt die Zügel der
Herrschaft in den Händen, er wußte es auch den ersten und
bedeutsamsten seiner Brüder fest einzuprägen, daß er das Gelübde
des Gehorsams, welches sie abgelegt hatten, nicht als ein bloßes,
obenhin gesprochenes Wort, auf dessen Erfüllung wenig ankomme,
aufzufassen gewillt sei. Als Poppo von St. Baast, wo er in
ziemlich unabhängiger Stellung das Kloster geleitet hatte, nach
Verdun heimberufen war, mußte er sich bequemen, eine Zeit lang
zu St. Vannes die niedrigsten Dienste zu thun ¹⁾, und erst nach-
dem er diese Probe zur Zufriedenheit des Abtes bestanden, sandte
Richard ihn als Probst nach Basloges. Und einige Jahre später,
als Stephan, den Bischof Durand zu Poppo's Nachfolger als
Abt von St. Lorenz ernannt hatte, dies Amt annahm, ohne
vorher die Genehmigung Richards einzuholen, ward ihm diese
nicht eher, als bis er den begangenen Fehler bereut und abgehüßt
hatte; bis dahin ward er nicht als Abt anerkannt, sondern mußte
unter den Brüdern von St. Vannes den untersten Platz ein-
nehmen ²⁾. Auch die von Richard bestellten Abte waren mit
nichten vollständig unabhängig von ihm: alljährlich pflagten sie
sich zu Verdun einzufinden, da fand dann unter Richards Leitung
zu St. Vannes eine Art General-Capitel der ganzen Congregation
statt, auf dem die gemeinsamen Angelegenheiten berathen wurden ³⁾.

So war hier an diesen Grenzen eine Macht erstanden, die
politisch wie kirchlich gleich sehr in Betracht kam, die man
billigen oder mißbilligen mochte, aber mit der man rechnen
mußte. Nicht überall mochte das Bisthum sich dieser Schöpfung
freuen, zu deren Emporkommen es doch selbst so wesentlich bei-

¹⁾ Vita Popponis cap. 13: Ubi pro comprobanda post summam prae-
positurae administrationem ipsius patientia, omnis infimarum rerum monasterii
ab abbate ei injungitur obedientia; ne pro sui dudum prae ceteris promotione
spiritu elationis forte exagitaretur, sicque a pristinis virtutum suarum gra-
dibus deiceretur.

²⁾ Vgl. Hugo Flav. II, 25.

³⁾ Mirac. S. Richardi cap. 5 bei Mabillon, Acta SS. VI, 1, 532: Rege-
bat venerabilis abbas — multa coenobia in Lotharingia et in Francia, in
quibus quamplurimos probatae vitae viros, et in regulari tramite exercitatos
praefecerat, et pro lege eis constituerat, ut singulis annis huic ecclesiae
matri suae se repraesentarent. — Die wichtige Stelle hätte wohl Aufnahme
in die Monumente verdient.

getragen hatte: wir hören, daß Richard mit Bischof Heimo selbst einmal in einen Conflict gerieth, der ihn veranlaßte Verbund auf einige Zeit zu räumen ¹⁾, und es ist uns wohl begreiflich, daß einem eifersüchtig über der Würde seines Amtes wachenden Prälaten, wie später Reginard von Bütlich war, ein so herrisches Auftreten, wie Richard dem vom Bischof ernannten Abt von St. Laurentius gegenüber für angebracht hielt, in solchem Maße ärgerlich war, daß er sich zu der scharfen Maßregel veranlaßt sah, den Abt von St. Bannes der Vorsteherschaft von Kloster Lobbes zu entkleiden ²⁾. Allein, im Großen und Ganzen genommen, sind dergleichen Irrungen hier in Lothringen doch nur vorübergehend: wir können sagen, im Wesentlichen ist es doch derselbe Geist, der hier Klostergeistlichkeit und Bisthum beherrschte. Und sehen wir nun, daß wie die Bischöfe von Verbund, Cambrai, Bütlich, — und später auch Cöln und Trier —, ebenso auch die großen Häuser des weltlichen Reichs — die Herzoge beider Lothringen, das flandrische und das hennegauische Haus — sich von denselben Gedanken geistlicher Reform durchaus eingenommen und getragen zeigen, so dürfen wir die auf diesen Gedanken beruhende Einigung des gesammten Lotharingens als ein Moment im Auge behalten, das für die letzten Lebensjahre Heinrichs, mehr aber noch für die Geschichte der Wahl und der Regierung seines Nachfolgers bedeutsam genug in den Vordergrund tritt.

Rehren wir nach dieser längeren Abschweifung zu unserem Kaiser zurück, so finden wir ihn noch gegen Ende 1022 mit Erzbischof Aribio in einen Conflict gerathen, der für die weitere Entwicklung der kirchlichen Fragen, mit welchen unsere Jahrbücher sich jetzt fast ausschließlich zu beschäftigen haben, wichtig genug geworden ist, um unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Er hat seinen Grund in einer Angelegenheit von nur lokaler Bedeutung, mit der sich aber nichtsdestoweniger schon wiederholt die höchsten Autoritäten von Reich und Kirche befaßt haben ³⁾, und die uns nöthigt unseren Blick noch einmal den Hildesheimer Sachen zuzuwenden.

Hier hatte der greise Bischof Bernward eben im Jahre 1022 die Freude gehabt die Stiftung, welche man so recht eigentlich als das Werk seines Lebens bezeichnen kann, die Abtei St. Michaelis, zur Vollendung gedeihen zu sehen. Fast seit Beginn seiner Regierung hatte er an Kloster und Kirche gearbeitet; am 29. September 1015 war die Krypta geweiht worden ⁴⁾;

¹⁾ Vita Richardi cap. 14; Hugo Flav. II, 29 setzt den Vorgang zwar erst in die Zeit von Rambert, Heimo's Nachfolger; allein wir wissen schon, daß wir zumal den chronologischen Angaben Hugo's nicht viel zu trauen Grund haben.

²⁾ Hugo Flav. II, 25. Annal. Laubiens. 1032.

³⁾ Vgl. über die Vorgeschichte des Sandersheimer Streites Giesebrecht, Kaiserzeit, I, 752 ff.; Jahrbücher, II, 1, 116 ff. und dieses Werk Bd. II, 1 ff.

⁴⁾ Vita Bernwardi cap. 47; Annal. Hildesheim. 1015.

gerade sieben Jahre später, wiederum am Tage ihres Heiligen, wurde an der Kirche selbst in Gegenwart von zwölf Bischöfen — darunter auch ein römischer Cardinal — der Weiheact feierlich vollzogen¹⁾. Mit reichem, weltlichen Besiß ward das Kloster von Bernward und seinem Bruder Lammno ausgestattet; Goderam von St. Pantaleon wurde zum Leiter der neuen Stiftung berufen, welcher der Kaiser ausgedehnte Freiheiten und neue Güter verlieh²⁾.

Alein nur kurze Zeit überlebte Bernward diesen freudigsten Tag seiner Waltung: schon am 20. November³⁾ hatte die Hildesheimer Kirche den Verlust des Mannes zu beklagen, der sie nun fast dreißig Jahre ruhmvoll geleitet hatte. In der Gruft des von ihm erbauten Klosters ward der Bischof beigesezt; die Grabinschrift, die auf seinem Sarkophag eingegraben ward, zeugte — er hatte sie selbst verfaßt — noch nach seinem Tode von der bescheidenen, demüthig-schlichten Sinnesart, die ihm sein ganzes Leben hindurch eigen gewesen war⁴⁾.

Heinrich hatte sich bald nach seiner Rückkehr aus Italien nach Sachsen begeben; er wollte eben auf Pfalz Grona, als er die Nachricht von dem Tode des trefflichen Mannes erhielt. Unter den Geistlichen, welche ihn hier umgaben⁵⁾, befand sich Abt Godehard von Altdach⁶⁾; ihn, der Heinrich, wie wir wissen, besonders werth war, bestimmte er für den erledigten Siz. Wir kennen den Charakter des Mannes — nicht bloß aus den Lobpreisungen seines Biographen, sondern auch aus dem, was wir von seinem Vorleben erfahren haben — gut genug, um es zu glauben, daß die Bescheidenheit und Demuth, mit welcher der Abt anfangs die ihm angebotene Würde anzunehmen sich weigerte, nicht allein Sache der Mode war, die, wie es scheint, fast jeder geistliche Würdenträger jener Tage vor jeder Beförderung mitzumachen sich verpflichtete glaubte. Und Godehard war auch ehrlich genug, offen zu gestehen, daß, wenn man ihn einmal der bischöf-

¹⁾ Vita Bernwardi cap. 49; Annal. Hildesheim. 1022. Genannt werden uns von den Anwesenden nur Untwan von Bremen, Ettehard von Schleswig und Bernhard von Oldenburg.

²⁾ Ueber die Kaiserurkunden für St. Michaelis siehe Excurs VIII.

³⁾ Ueber Todesjahr und -Tag vergleiche Lünzel, Der heilige Bernward (Hildesheim 1856; aus seinem Nachlaß herausgegeben), S. 73, N. 3.

⁴⁾ Lünzel, a. a. O. S. 75:

Pars hominis Bernwardus erant: nunc claudor in isto
Sarcophago diro, vilis et ecce cinis.

Proh dolor, officii culmen quia non bene gessi!

Sit pia pax animae, vos et amen canite!

⁵⁾ Zu ihnen gehören auch Erzbischof Gero von Magdeburg und Bischof Arnulf von Halberstadt, welche aus uns nicht näher bekannter Veranlassung eben hier zu Grona in einen höchst erbitterten und ebenso unerquicklichen Streit gerietten (Ann. Quedlinburg. 1022).

⁶⁾ Hierfür und für das Folgende vgl. Vita Godehardi prior cap. 16, SS. XI, 179 und posterior cap. 14, SS. XI, 204; letztere berichtet hier viel ausführlicher.

lichen Mitra für würdig halte, er es vorziehe zu warten, bis in seinem heimatlichen Baiern, in Regensburg etwa oder in Passau, ein Stuhl erledigt wäre¹⁾.

Trotz dieser Gegenvorstellungen des Abtes beharrte der Kaiser auf seinem Wunsche: er hatte gerade unter den damaligen Verhältnissen doppelte Veranlassung, einen Mann wie Godehard, auf den er sich verlassen konnte, und der in seiner bisherigen Wirksamkeit hinreichende Proben seiner Ergebenheit für die Person des Kaisers wie seiner Uebereinstimmung mit den Principien, die dieser vertrat, gegeben hatte — einen solchen Mann möglichst bald zum bischöflichen Amte zu befördern. So ließ er nicht ab in Godehard zu dringen, und die in Grona anwesenden Bischöfe vereinigten ihre Vorstellungen mit den seinigen.

Ein Traumgesicht, das der Abt hatte, gab den Ausschlag. Am Morgen des 29. November²⁾ erklärte er dem Kaiser seinen Entschluß, die ihm angebotene Würde zu übernehmen; und am selben Tage gerade trafen die Abgesandten von Alerus und Passallen aus Hilbesheim in der Pfalz ein. Daß sie ihre Zustimmung zu der Entscheidung des Kaisers erklärten, war selbstverständlich; nur, um der Form zu genügen, wird noch eine Art von Wahl stattgefunden haben³⁾; am folgenden Tage wurde Godehard vom Kaiser investirt, und am nächsten Sonntage — 2. December — empfing er von Aribio die bischöfliche Weihe⁴⁾.

Aribio glaubte diese Gelegenheit benutzen zu können, um mit den Ansprüchen seiner Kirche auf Sandersheim hervorzutreten. Schon bei Lebzeiten von Godehards Vorgänger hatte er einen Versuch dazu gemacht; aber sei es aus Scheu vor dem ihm von Bernward vor seiner Priestertweihe und wiederholentlich von Ekkehard von Schleswig vor seiner Bischofsweihe angebotenen Anathem, sei es, weil er Bernward, als er doch die Sache anregte, unerschütterlich fest fand — er hatte es vorgezogen die Verfolgung seiner Pläne bis nach Bernwards Abscheiden zu vertagen⁵⁾. Jetzt meinte er nun Godehard gegenüber eben das Mittel anwenden zu können, mit dem Bernward ihm selbst begegnet war⁶⁾. Am Morgen des für Godehards Weihe angeetzten Tages begab er sich in Begleitung mehrerer Prälaten zu dem

¹⁾ Vita poster. a. a. O.: si hoc tamen nomine dignus eis videretur, donec aut Ratispona aut Patavia vocaret, ubi non sibi sed suis tantum prodesse possit, libentius expectare retulit.

²⁾ Vita poster cap. 15: In vigiliis S. Andreae apostoli, quae tunc in V. feria ante adventum domini evenerant; in der That war 1022 der 29. November Donnerstag vor Advent.

³⁾ Mehr wird den Worten der Vita prior cap. 16: Godehardus Dei praelectione et totius cleri ac populi consensione, Heinrico imperatore consiliante, succedens, wenn man sie mit dem nach den Angaben der Vita poster. im Text geschilderten Hergang zusammenhält, nicht zu entnehmen sein.

⁴⁾ Vita prior cap. 16; poster. cap. 15.

⁵⁾ Vita Bernwardi cap. 48.

⁶⁾ Vita Godehardi prior cap. 25, posterior cap. 16.

neu ernannten Bischof, ermahnte ihn zunächst in Güte sich innerhalb des Sprengels von Gandersheim keine bischöflichen Verrichtungen anzumachen und drohte ihm sodann für den Fall, daß er es dennoch wage, mit dem Banne. Allein Godehard war nicht der Mann, sich einschüchtern zu lassen. Uebernahm er das hildesheimische Bisthum, so wollte er es auch ungeschmälert an Rechten und Ehren besitzen. Zwar einen offenen Conflict mit seinem Metropolitan wollte er solange wenigstens vermeiden, bis er des Beistandes des Kaisers versichert sein konnte. Die Antwort, die er in dieser schwierigen Lage gab, macht seiner Geistesgegenwart alle Ehre¹⁾. „Wenn Euch Gandersheim rechtmäßig gehört“, sprach er, „so gönne ich es Keinem lieber als Euch, steht es aber mir zu, so will ich es Keinem lieber unterworfen sehen, als mir selber; der Bann aber, den Ihr mir androht, entbehrt, wie Ihr selbst wißt, jeder rechtlichen Begründung.“

Als Aribio, der sich mit dieser ausweichenden Antwort zunächst wohl oder übel zufrieden geben mußte, sich entfernt hatte, wandte sich Godehard alsbald Beschwerde führend an den Kaiser. Heinrich, der den Gandersheimer Streit längst begraben glauben mochte und über seine Erneuerung mit Recht unwillig sein konnte, dem es überdies sehr wenig gelegen sein mußte, seinen Bischof, noch ehe er sein Amt antrat, in den dazu gehörigen Gerechtigkeiten gefährdet zu sehen, ließ Aribio sofort zu sich bescheiden und hieß ihn in Gegenwart vieler Großen in heftig erregten Worten des Zornes von jeder weiteren Belästigung Godehards abzustehen²⁾. Daß es nicht zu förmlichem Bruche zwischen Kaiser und Erzbischof kam, verhinderte Aribio's kluge Nachgiebigkeit, der, wie widerwillig auch immer, den angedrohten Bann zurücknahm und die Weihe vollzog: immerhin aber war eine erste Störung des guten Einvernehmens zwischen ihm und Heinrich die fast unvermeidliche Folge des Vorgangs, und derselbe hat darum eine über seine nächsten und unmittelbaren Consequenzen weit hinausreichende Tragweite.

Während Godehard alsbald nach empfangener Weihe aufbrach und am 5. December schon in Hildesheim seinen Einzug hielt³⁾, verweilte der Kaiser noch einige Tage in Pfalz Grona⁴⁾.

¹⁾ Vita prior a. a. D.: Cui noster modificata susceptione retulit dicens: Si iuste vobis cedit, nulli melius annuo quam vobis, si autem mihi meoque juri nulli libentius preopto subici quam mihi; bannum tamen, quem mihi intenditis, nulla auctoritate stabilitum ipsi non nescitis.

²⁾ Die Vita prior cap. 25: imperator metropolitanum coram episcopis aliisque primoribus animosa admodum animi invectione jussit in posterum desistere ab hujusmodi ceptis giebt den Sachverhalt offenbar getreuer wieder, als die auch hier vertuschende und beschönigende spätere Redaction, cap. 16: (imperator) confestim archiepiscopo cum confratribus familiariter accersito et dissimulata cordis sui molestia hunc novum conflictum banno soluto sapienter pacificeque diremit.

³⁾ Vita poster. cap. 18.

⁴⁾ Noch am 9. hat er dort eine Urkunde für Kloster Heiligenstadt im Eichsfeld ausgestellt, Stumpf 1796.

Trotz des geschilderten Vorganges und anderen ärgerlichen Gaders, der hier zwischen hohen Kirchenhäuptern ausgebrochen war¹⁾, scheint Heinrich, als er sich dann nach Paderborn wandte²⁾, um bei seinem Freunde Meinwerk die Weihnachtsrast zu halten³⁾, in heiterer Stimmung des Gemüths gewesen zu sein. Denn eben in die Zeit dieses Paderborner Aufenthalts setzt Meinwerks Biograph jener anmuthigen Geschichte³⁾, welche ein so eigentümliches Licht auf das Verhältniß zwischen dem Kaiser und diesem, seinem Lieblingsbischof, werfen, und die, wie manche Einzelheit auch die erfinderische Tradition hinzugefügt haben mag, in ihren Grundzügen doch das Gepräge der Wahrheit tragen. Unser Kaiser aber hatte am Ende eines Jahres, wie dies gewesen war, allen Grund sich heiterem Freundesverkehr hinzugeben: er konnte mit der Arbeit, die er gethan hatte, zufrieden sein.

¹⁾ S. oben S. 252, N. 5.

²⁾ Vita Godehardi prior cap. 26. Ann. Hildesheim. 1023, die den Kaiser Weihnachten zu Merseburg feiern lassen, werden durch die Urkunden, Stumpf 1798—1803, widerlegt. — Eine Station auf dem Wege nach Paderborn bildet der Aufenthalt zu Ermschwert, nördlich von Wigenhausen (Ermenneswerethe; bei Spruner u. Menke, Karte Nr. 33, finde ich ein Ermunteswert an der Werra, das aber, wohl irrig, südlich von Wizzereshuson angelegt ist), wo der Kaiser am 11. December einem Vertrage zwischen Meinwerk und einem Verwandten des Grafen Dobicho assistirt. Denn daß dieser Vita Meinwercci cap. 173 zu 1021 erzählte Vorgang ins folgende Jahr zu setzen ist, bedarf keines Beweises. Im Gefolge des Kaisers befanden sich danach, außer Aribio und Meinwerk, die Bischöfe Wernher von Straßburg und Adalbold von Utrecht und die Grafen Udo und Hermann.

³⁾ Vita Meinwercci cap. 181 ff.

1023.

Fast den ganzen Januar verbrachte der Kaiser zu Paderborn, wo er am 2. der Einweihung der Krypta des neuen Münsters beiwohnte¹⁾, während wenige Tage darauf auch Kloster Abdinghofen mit einem umfassenden Privilegium bedacht wurde²⁾. Zu Mariä Reinigung (2. Februar) finden wir ihn sodann in Hildeheim, wohin er einer Einladung des neuen Bischofs gefolgt war; während der Fastenzeit, die dies Jahr am 27. Februar begann, weilte er in dem aufblühenden Goslar³⁾, und Ostern (14. April) wurde zu Merseburg gefeiert⁴⁾. Ein Verlust, den der Kaiser persönlich schwer empfand, mag hier Erwähnung finden: sein Kämmerer Friedrich, ein Mann von vornehmster Abkunft, großem Ansehen und hohem Einfluß bei seinem Herrn, erlag den Folgen einer Krankheit, die er sich auf dem italienischen Feldzuge des vorigen Jahres zugezogen und an der er seitdem geliedet hatte⁵⁾.

Während der Kaiser durch zahlreiche und bedeutende Schenkungen an Kirchen und Klöster in seiner Art für das Seelenheil dieses treuen Dieners zu sorgen bemüht war, ließ er

¹⁾ Vita Meinweri cap. 183.

²⁾ Stumpf 1802; außerdem sind zu Paderborn ausgestellt: Stumpf 1798. 1799 für Monte Cassino und für die Fürsten von Capua vom 4. und 5. Januar; 1800. 1801 für Meintwerk vom 14. und 1803 für Kaufungen vom selben Datum.

³⁾ Vita Godeh. prior cap. 26: annum — 1023 imperator tunc Patherbrunno iniciavit, purificationem quoque S. Mariae Hildenesheim cum dilecto suo praesule gloriſice celebravit, tempus vero quadragesimae Gosleri egit, pascha autem Mersburg feravit.

⁴⁾ Ann. Quedlinburg. 1023: imperator albas festaque paschalia principibus turmatim undique confluentibus Meresburgae rite peragens etc.

⁵⁾ Ann. Quedlinburg. 1023: Fridericus regalis camerarius herili procerum stemmate natus . . . imperiali nimium auctus affluentia, nobilius conversatus, prior primatibus familiaribus . . . eadem quam horis susceperat Italicis aegrimonia — obiit. Cujus morte imperator non modice sauciatus pauperum sustentando inopiam . . . regionis hujuscemodi coenobia pro adipiscenda animae ipsius salute maximis ditavit opulentis. Friedrich ist uns schon 1018 bei den Friedensverhandlungen mit Boleslav begegnet, sodann 1020 bei der bambergischen Osterfeier, wo er die Urkunde für den Papst mit unterzeichnet; 1011 war Bodelgifuß (Stumpf 1547) Kämmerer des Königs.

die Regierungsgeschäfte nicht außer Acht: vielmehr scheint gerade in diesen Tagen des sächsischen Aufenthalts eins der wichtigsten Ereignisse des Jahres eingeleitet und vorbereitet zu sein. Für die Pläne kirchlicher Reform, welche Kaiser und Papst verfolgten, kam es darauf an, sich des Einverständnisses der maßgebenden christlichen Fürsten Europa's zu versichern. Mit der Zustimmung des Kaisers war die der meisten kleineren Staaten im Norden, Osten und Westen des Reiches, die ja politisch oder kirchlich mehr oder weniger von Deutschland abhängig waren, von selbst gegeben: außer England¹⁾ stand nur Frankreich in keiner Weise in einem solchen Abhängigkeits-Verhältniß. Mit König Robert lebte Heinrich seit vielen Jahren im besten Einvernehmen: so entschloß er sich, Gesandte an seinen Verbündeten abzuordnen und ihn zu einer Zusammenkunft einzuladen.

Am 1. Mai 1023 standen die Gesandten des Kaisers — Bischof Gerard von Cambrai und Abt Richard von Verdun — im Palaste von Compiègne vor König Robert. Außer dem Sohne des Letzteren und einer großen Zahl von Bischöfen waren auch der nunmehr wohl völlig unterworfenene Graf Balduin von Flandern und Richard von der Normandie antwesend; wir hören, daß der König seine Großen eigens dieser Sache halber in seine Pfalz entboten hatte²⁾. Daß von vornherein der kirchliche Zweck der beabsichtigten Zusammenkunft betont wurde, dafür spricht schon der Name Abt Richards als Gesandten, sowie der Umstand, daß Robert den gelehrten Bischof Fulbert von Chartres einlud, der Zusammenkunft beizuwohnen³⁾; die Anwesenheit desselben wäre von um so größerem Werthe gewesen, da Fulbert 1022, während Heinrich in Italien war, sich ebenfalls in Rom befunden⁴⁾ und dort wahrscheinlich Gelegenheit gehabt

¹⁾ Die kleinen christlichen Reiche in Nordspanien kommen noch nicht in Betracht.

²⁾ Urkunde Bischof Warins von Beauvais, Extract bei Bouquet X, 609, N. a. Die Daten sind: mense Majo, prima die mensis, indictione VI, anno Roberti XXIX. Das Regierungsjahr Roberts ist natürlich falsch; es wäre zu lesen XXXVI.

³⁾ Das Schreiben Fulberts, worin er sich entschuldigt, steht auch bei Bouquet X, 472. Das darin angegebene Datum der Zusammenkunft (VI Kal. Aug.) emendire ich lieber, wie auch Bd. I, 401, N. 4 vorge schlagen ist, in VI Id. Aug., als daß ich mit Giesebrecht ein Verschieben des ursprünglich bestimmten Termins annehmen möchte; auf den 8. August konnte Robert für die am 10. stattfindende Begegnung recht wohl den Bischof bescheiden.

Ob ein Concil, das Robert in demselben Jahre mit mehreren Bischöfen abhielt (erwähnt in der Urkunde für den wahrscheinlich auch zu Ivoyis anwesenden Abt Wilhelm von Fruttuaria [s. unten S. 261, N. 1] bei Guichenon, Bibl. Sebusiana 176: cum reliquis episcopis qui interfuerunt concilio nuper Ariaci [Arcis-sur-Aube?] habito; die Daten: a. inc. 1023, a. Roberti XXXVII, das Regierungsjahr auch hier falsch, da a. 37 erst Weihnachten 1023 beginnt), vor oder nach der Begegnung stattfand, muß dahingestellt bleiben.

⁴⁾ Bouquet X, 537: Zur Zeit, als die Manichäer in Orleans auftreten (also 1022, vgl. Bouquet X, 35, N. a), schickt der König Gesandte an Fulbert

hatte, von den Absichten des Kaisers und des Papstes sich zu unterrichten. Allein der Bischof von Chartres lehnte die Auforderung seines Königs ab, da ihn Krankheit zurückhielt.

Die zurückkehrenden Gesandten, welche Heinrich von der Zustimmung König Roberts Kunde gaben, werden ihn in den rheinischen Gegenden getroffen haben; er war von Sachsen nach Cöln gereist, wo er am 16. Mai urkundete¹⁾, und begab sich von da, einer Einladung Aribos folgend, rheinaufwärts nach Mainz, um das Pfingstfest (2. Juni) dort zu begehen. Auf einem Concil, das der Erzbischof in seine Hauptstadt berufen hatte, bildete der ärgerliche Ehehandel des Grafen von Hammerstein noch einmal den Hauptgegenstand der Berathungen²⁾.

Denn der war mit nichten zu Ende. Mochte ihre Burg zerstört sein, mochten sie aus dem Schiffbruch ihres Glücks nichts als das nackte Leben gerettet haben: Graf Otto und seine getreue Irmgard ließen darum nicht von einander. Es ist ein tief tragisches Geschick, das ihre Liebe verfolgt, um deren willen sie das Schloß der Väter räumen und heimatlos im Lande umherziehen mußten: allein das Mitleid, das man auch in jenen rauheren Zeiten mit den Personen empfinden mochte, mußte zurücktreten, wo es sich um die Aufrechterhaltung eines großen Principis handelte. Des Kaisers Ehre war für dasselbe verpfändet; nicht darum hatte er seinen Zug nach Italien verzögert und in rauher Jahreszeit Monate lang die Felsenburg am Rhein umlagert, um nun doch zu dulden, was die Satzungen der Kirche verpönten, was er abzustellen gelobt hatte. Und mochte auch Aribo sonst wenig genug mit den Absichten und Planen des Kaisers übereinstimmen, hier befand man sich auf einem Boden, auf dem gemeinsames und übereinstimmendes Handeln nicht nur möglich, sondern auch geboten erschien: wie die Ehre Heinrichs so war auch die des Mainzer Erztuhls durch das Verfahren Erkanbalds in der Sache engagirt.

So stand denn das Paar zu Mainz abermals vor des Kaisers und der Fürsten Gericht. Wie einst zu Bürgeln, so beugte sich auch diesmal Otto dem Zorn des Kaisers und den Ermahnungen der Bischöfe: er entlagte seiner Gemahlin. Nicht so Irmgard. Sie bewahrte trotzigeren Sinn, als ihr Gatte; ob auch der Kirche

„qui forte tunc aberat, nam Romam causa orationis abierat“. Auf Fulberts Abwesenheit bezieht sich auch das Schreiben der Canoniker von Chartres an Hugo von Tours bei Bouquet X, 497.

¹⁾ Stumpf 1804. 1805. S. oben S. 167, N. 6. Es ist nicht ganz richtig, wenn Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 195, den König „zunächst nach Mainz“ und von da (S. 196) nach Cöln und Utrecht gehen läßt. Er war 16. Mai in Cöln, 2. Juni in Mainz; daß er dann auf der Fahrt nach Utrecht über Neuß Cöln noch einmal berührt hat, ist wahrscheinlich, aber nicht bezeugt.

²⁾ Vita Godehardi post. cap. 19; Godehard war selbst zugegen. Ob das Concil nur provincial war, wie Giesebrecht schreibt, ist zu bezweifeln, Wolfshere a. a. D. nennt es concilium generale.

Bann aufs Neue über sie verhängt wurde, ob auch des Reiches Acht ihr Recht und Ehre raubte — sie fügte sich nicht. Von Mainz pilgerte sie nach Rom, um bei einer höheren Instanz über das Urtheil der Mainzer Synode Klage zu führen¹⁾, und schwerere Verwickelungen, als man damals ahnen, als sie selbst voraussehen konnte, sollten die Folgen ihrer Appellation sein²⁾.

Für jetzt indeß mochten Heinrich wie Aribio mit ihrem Thun zufrieden sein; wichtig war es schon, daß zu Mainz constatirt wurde, wie der Sandersheimer Zwischenfall, dessen wir Erwähnung gethan haben, ihr Einvernehmen doch nicht auf die Dauer gestört hatte. Heinrich ging von Mainz wieder rheinabwärts über Neuf, wo er am 18. Juni urkundete³⁾, nach Utrecht. Eins von den Geschäften, die besonders nach dem Herzen unseres Kaisers waren, führte ihn dorthin. Der prächtige Bau Bischof Adalbolds, die neue St. Martin, dem Schutzheiligen des Stiftes, geweihte Cathedrale, war vollendet; den Kaiser einzuladen, ihrer Einweihung beizuwohnen, war wahrscheinlich der Zweck von Adalbolds Reise nach Sachsen gewesen, auf der wir ihm im December 1022 zu Ermschwert begegnet sind⁴⁾. Die Weihe selbst fand am 26. Juni statt; außer dem Kaiser wohnten nicht weniger als zwölf Bischöfe dem feierlichen Akte bei⁵⁾.

¹⁾ Ueber Jrmgarðs Fahrt nach Rom s. unten.

²⁾ Es sei gestattet, hier ein paar Worte über das spätere Geschid des Paares anzufügen. Roger Wilmanns (Index zu SS. XI, s. v. Otto comes de Hammerstein) hat die Vermuthung angedeutet, daß der Otto vir nobilis, für den Aribio in seiner Weiherede bei Wipo cap. 3 die Verzeihung Conrads II. nachsucht, unser Graf von Hammerstein sei. Das ist aber kaum wahrscheinlich. Denn einmal ist nicht anzunehmen, daß gerade der durch Jrmgarðs Schuld so schwer getränkte Aribio die Initiative für Otto ergriffen habe; sodann ist nicht abzusehen, wie Otto gerade Conrad persönlich beleidigt haben soll, während es bei Wipo doch heißt Otto vir nobilis, qui te offendebat; endlich scheint es, als ob Otto 1023 zu Mainz schon wieder zu Gnaden aufgenommen sei. Soviel indeß ist sicher, daß Conrad, der ja selbst in kirchlich verbotener Ehe lebt, sich des Grafen angenommen hat; als 1027 auf der Synode zu Frankfurt das Verfahren gegen das Paar, das also damals wieder zusammengelebt haben muß, wieder aufgenommen werden soll, ist es seine Fürbitte, die nach Vita Godehardi prior cap. 31 den Abbruch der Verhandlungen veranlaßt. Otto scheint dann noch bis 1036 als Graf in der Wetterau zu fungiren, vgl. Steiner, Archiv f. Hessen-Darmstädtische Geschichte, I, 216, und Origines Guelficae IV, 293. In der an ersterem Orte abgedruckten Urkunde wird ein Bernhart sive Bennelin filius Hereberti genannt, in dem wir wahrscheinlich einen Bruder Otto's zu sehen haben.

Während Udo, Otto's Sohn, 1034 stirbt (Annal. Hildesheim. 1034), lebt die Mutter jedenfalls noch viel länger; da es Vita Godehardi post. cap. 19 heißt: illa — legemque, ut vel hodie claret, penitus amisit, muß sie sich zur Zeit, da dies geschrieben wurde, also etwa um die Mitte des 11. Jahrhunderts, noch am Leben und in der Reichsacht befunden haben.

³⁾ Stumpf 1806, Münzrechts-Bestätigung für Kloster Echternach. Herzog Heinrich von Baiern, der Vogt des Klosters ist, ist Interuent und scheint also damals im Gefolge seines kaiserlichen Schwagers sich befunden zu haben.

⁴⁾ S. oben S. 255, N. 1.

⁵⁾ Annales Egmundani 1023 (SS. XVI, 446) und Chron. Egmundanum bei Kluit I, 1, 49, die indeß die Anwesenheit des Kaisers nicht erwähnen.

An diesen Abstecher nach Utrecht schloß sich ein sicherlich den Vorbereitungen für die Zusammenkunft mit König Robert gewidmeter Hofstag zu Nachen, der gegen Ende Juli stattfand, und mit dem zu gleicher Zeit eine Provinzialsynode der Cölnischen Erzdiocese verbunden wurde¹⁾. Von den Bischöfen, die hier erschienen waren, hatte Heinrich für seine Pläne keinen Widerstand zu erwarten; indeß mußte es ihm um so verdrießlicher sein, hier einen Streit, der dem über Gandersheim aufs Haar gleich²⁾, zwischen dem Erzbischof von Cöln und Bischof Durand von Lüttich ausbrechen zu sehen. Doch hatte derselbe nicht so weitgehende Consequenzen, als der erstere. Als vornehmlich auf das Zeugniß Gerards von Cambray hin die Synode dem Lütticher das Kloster Burtscheid, um das es sich hier handelte, zusprach, brauste Pilgrim zwar auf und verließ von Zorn erfüllt die Sitzung³⁾; — allein er scheint sich denn doch der Entscheidung gefügt zu haben, und wir haben keinen Grund, eine dauernde Eriübung des guten Einvernehmens zwischen dem Metropolitan und seinem Suffragan anzunehmen⁴⁾.

Von Nachen aus eilte dann der Kaiser der Begegnung mit König Robert von Frankreich zu; wie im Jahre 1006, so trafen die Herrscher auch diesmal an dem Grenzstrom ihrer Reiche, der Maas, zusammen⁵⁾. Zu Ivois am Ehiers, unweit der Mündung dieses Flüsschens in die Maas, nahm Kaiser Heinrich mit seiner Gemahlin Quartier. Zahlreiche weltliche und geistliche Fürsten, darunter Herzog Gottfried von Niederlothringen, Erzbischof Pilgrim von Cöln und Bischof Gerard von Cambray, befanden sich in seinem Gefolge⁶⁾. Es ist bezeichnend, daß die uns genannten Fürsten sämmtlich dem lothringischen Bereich angehören, während die Anwesenheit Aribo's, des ersten deutschen

Magn. chronicon Belgicum ed. Pistorius-Struve III, 105. Ueber die Bracht des Baues vergl. den Brief des Zieler Mönches, Acta SS., Februar. III, 546: respiciat Trajectum . . . ibidemque novum monasterium S. Martini miro ingenio a te fundatum et ordinatum et mira celeritate paucis annis pene ad perfectionem perductum. Vgl. auch S. 105, N. 2.

¹⁾ Gesta epp. Cameracens. III, 35. 36. Urkunde bei Stumpf 1807. Zugegen sind Pilgrim, Durand von Lüttich, Meinher von Osnabrück, Gerard von Cambray (der aber nicht zu den Cölner Suffraganen gehört) und wahrscheinlich auch Adalbold von Utrecht. Ob die Bischöfe von Münster und Minden erschienen waren, steht dahin.

²⁾ Vgl. oben S. 54 ff.

³⁾ Gesta epp. Cameracens. a. a. S.: archiepiscopus preter ullam sinodalem reverentiam ira commotus abscessit.

⁴⁾ Bei der Wahl Conrads II. steht Durand von Lüttich, wie die anderen lothringischen Bischöfe und weltlichen Herren, mit Pilgrim zusammen.

⁵⁾ Vgl. Vb. I, 401. Zu den dort angeführten Beispielen von 921 und 980 kann man noch die Zusammenkunft Conrads II. und Heinrichs zu Deville an der Maas im Jahre 1033 hinzufügen.

⁶⁾ Gesta epp. Cameracens. III, 37. Es kommen zusammen duces ac satrapae, episcopi et abbates, darunter die drei genannten namentlich erwähnt werden.

Kirchenfürsten, nicht erwähnt wird (wir erfahren noch, was ihn in diesen Tagen beschäftigt) — bezeichnend auch für die Bedeutung, die man der Zusammenkunft beilegte, daß selbst der italienische Episcopat wenigstens durch eins seiner Mitglieder, Bischof Johann von Lucca, vertreten war¹⁾.

Auch König Robert von Frankreich ließ nicht auf sich warten; er lagerte am linken Ufer des Stromes zu Mouzon²⁾. Die Etiquettenfrage, wer von beiden Herrschern dem anderen den ersten Besuch abstatten sollte, hatte man früher in ähnlichen Fällen wohl dadurch umgangen, daß man auf einem Schiffe in der Mitte des Stromes sich begegnete³⁾. Auch jetzt wurde dasselbe Verfahren von der Umgebung der Fürsten vorgeschlagen. Allein der Kaiser entschied sich anders; es galt ihm, dem König Robert einen augenfälligen Beweis seines Entgegenkommens zu geben, und um der Sache willen mochte er gern die Form opfern. Die Bedenken seiner über die Würde ihres Herrn eifersüchtig wachenden Umgebung mag er mit einem Bibelwort, wie es ihm immer zur Hand war, beschwichtigt haben⁴⁾; früh am Morgen des 10. August⁵⁾

¹⁾ Das ergibt sich aus einer Urkunde bei Barsocchini, *Memorie e documenti per servire all'istoria del ducato di Lucca* IV, 2, 124 mit den Daten „anno Heinrici imperatoris X, indictione VI, actum ad Bernaht“, durch welche Bischof Johann „jubente domno imperatore Enrico“ zwei geistliche Brüder in der Kirche von Triana einsetzt. Ist damit die Anwesenheit des Bischofs zu Brumpt im Anfang des September 1023 erwiesen (vgl. Stumpf 1810. 1811; Brumpt heißt Bermata oder Bereumata), so dürfen wir mit Sicherheit schließen, daß er auch der Zusammenkunft an der Maas wenige Tage vorher beigewohnt hat. Ausgestellt ist die Urkunde von Martinus iudex domni imperatoris, unterzeichnet von mehreren Geistlichen des Luchterer Sprengels. Außer Johann ist nach Stumpf 1810 auch der Abt von Frutuaria zu Brumpt — und also wohl auch zu Trevis — anwesend.

²⁾ Quellen für das Folgende sind *Gesta epp. Cameracens.* III, 37 und *Rodulfus Glaber* III, 2. Daß der letztere Bericht hierher und nicht zu 1006 gehört (vgl. *Bd. I*, 401, *N. 6*), ist sicher: die Uebereinstimmung beider Erzählungen (z. B. darin, daß der Kaiser von den Geschenken nur den Zahn des h. Vincentius nimmt) und der Titel *imperator*, den *Rodulf* Heinrich beilegt, lassen keinen Zweifel darüber. Daß der Verfasser des *Kuodlieb* (*Fragment III*, bei Grimm und Schmeller, *Latetnische Gedichte*, S. 141 ff.) dieser Zusammenkunft gewisse Züge entlehnt hat, bemerkt *Giesebrecht*, II, 614 mit unzweifelhaftem Rechte. Da aber der Dichter — sei er nun *Froumund* von *Legernsee* oder nicht — Anderes ohne Frage selbständig erfunden hat, so dürfen wir die Details seiner Darstellung doch nur insoweit verwerten, als sie mit den anderen Berichten übereinstimmen. — Die *Abtei Mouzon* empfing damals von *Heinrich* ein *Privileg*, *Stumpf* 1809. Außerdem wird sie bei dieser Gelegenheit ein anderes Geschenk, das Gold für eine *Altartafel* erhalten haben, von dem das *Chron. Mosomense* bei *d'Achéry*, *Spicileg.*, VII, 662 berichtet. Vgl. S. 83, *N. 2*.

³⁾ So 921 am Rhein, vgl. *Giesebrecht* I, 213; so auch wohl 1006, wenn *Bd. I*, 401 das „*supra Mosam*“ der Urkunde bei *Bouquet* X, 589 richtig gedeutet ist. Im *Kuodlieb* *B. 22* treffen sich der große und der kleine König auf der über den Grenzstrom führenden Brücke.

⁴⁾ *Rod. Glab.* III, 2. *Quanto magnus es, humilia te in omnibus* bezieht sich direct auf *Eccl.* III, 20; und fast mit denselben Worten heißt es *Gesta epp. Cam. a. a. D.*: *qui nimirum quando major, tanto humilior*.

⁵⁾ Die *festo sancti Laurentii* (10. August) ist nach den *Gesta epp. Cameracens.* der erste Besuch, *festo sancti Gaugerici* q. e. 3. *idibus Augusti* (11. Aug.) der

überschritt er die Maas, um seinen Bundesgenossen von Frankreich aufzufuchen.

Es scheinen fast typische Formen zu sein, in denen man sich bei solchen Gelegenheiten bewegte¹⁾; jedenfalls war auch in jenen Zeiten das Cerimoniell solcher fürstlichen Besuche nicht weniger fest geregelt, als es heute zu sein pflegt. Mit brüderlicher Umarmung begrüßten sich die beiden Herrscher²⁾, hörten dann zusammen die Messe, um Gottes Segen für ihr Vorhaben zu erflehen und nahmen darauf gemeinschaftlich das Frühstück ein. Nach dessen Beendigung ließ König Robert dem Kaiser die reichen Geschenke überbringen, die er für ihn bestimmt hatte — kostbare Schätze an Gold, Silber und Edelsteinen, außerdem hundert prächtig aufgeäumte Rosse, jedes mit Helm und Panzer beladen³⁾, — zugleich ließ er ihm sagen, er werde es als einen um so größeren Beweis der Freundschaft betrachten, je weniger der Kaiser davon zurückweise. Nichtsdestoweniger nahm Heinrich von allen ihm gesandten Kostbarkeiten nichts an, als ein kostbar ausgestattetes Evangelienbuch und eine Reliquie, den Zahn des h. Vincentius, während seine Gemahlin einige wenige Goldstücke behielt.

Am folgenden Tage — 11. August — erwiderte König Robert, begleitet von seinen Bischöfen, auf deutschem Boden den Besuch des Kaisers. Es wiederholten sich dieselben Förmlichkeiten, die bei der ersten Zusammenkunft waren beobachtet worden; auch Robert nahm von den angebotenen Geschenken — hundert Pfunde reinen Goldes zeugten von dem Reichthum des Kaisers — nichts als einige Goldstücke. Aber die Umgebung beider Herrscher hatte den reichsten Gewinn von ihrer Begegnung: wir hören, daß fast niemand aus dem Gefolge Roberts unbeschenkt den französischen Boden wieder betrat, und auch den deutschen Herren wird sich der Freund ihres Kaisers freigebig genug erwiesen haben. Der Geschichtschreiber von Cambrai malt mit lebhaften Farben die Pracht von Heinrichs Auftreten: mit großen Erwartungen, sagt er, war von allen Seiten das Volk zusammengeströmt, aber was

zweite. Der 13. August bei Giesebrecht, II, 197 ist wohl nur Druck- oder Schreibfehler.

¹⁾ Man vergleiche, wie genau die, wenn auch dem vorliegenden Fall ange- schlossene, doch auf allgemeinere Verhältnisse berechnete Schilderung im Ruod- lieb B. 27 ff. dazu stimmt.

²⁾ Ueber diese Dinge ist Rodulfus Glaber ausführlicher, während der Ge- schichtschreiber von Cambrai mehr das politische Moment der Verhandlungen beachtet hat. Zu Rod. Glab. III, 2: nimioque amplexu semet deosculantes vgl. Ruodlieb B. 28: Nil penitus dicunt sibi, quam prius oscula figunt.

³⁾ Vgl. Ruodlieb B. 75 ff. Hier sind noch Bären, Leoparden, Kamele, Walbeseel, Papageie, Staare u. dgl. dabei. Zwei Bären und einen Staar für seine Tochter nimmt der König an. Dabei könnte möglicherweise auch an Conrad II. gedacht sein, dessen Tochter (Wipo cap. 32) dem Sohne Roberts verlobt war. Auch das Geschenk solcher Thiere scheint übrigens allgemeine Sitte gewesen zu sein: Conrad II. schickt Heinrich von Frankreich leonem pergrandem (Rod. Glab. IV, 8).

man sah, überstieg alle Vorstellungen, die man sich vorher gemacht hatte, und kein König des Morgenlandes, meinte man, sei an Reichthum dem römischen Kaiser zu vergleichen.

Ueber diesen Formen des freundschaftlichen Verkehrs wurden nun aber die Geschäfte nicht vergessen; die Unterhandlungen wurden von beiden Seiten mit lebhaftem Interesse und gutem Willen begonnen und zu einem durchaus befriedigenden Abschlusse geführt¹⁾. Zwischen beiden Herrschern ward der Freundschaftsvertrag, der seit dem Jahre 1006 bestanden und sich seitdem wiederholt in gemeinsamer Unternehmung bewährt hatte, erneuert. Wichtiger aber war, daß auch König Robert mit Eifer den Gedanken kirchlicher Reform ergriff. Man kam überein, die kirchlichen Fragen nicht gesondert für jedes Land, sondern gemeinsam zu behandeln; es wurde verabredet, daß beide Herrscher mit ihrem Episcopat sich auf einer großen Versammlung zu Pavia wieder vereinigen sollten, wo dann auch der Papst erscheinen würde; so sollte nach gemeinsamem Rathschlag der Frieden der Kirche hergestellt und die vielen Wunden geheilt werden, an denen sie krankte.

Land Heinrich so den König von Frankreich geneigt, sich seinem großen Gedanken anzuschließen, so machte andererseits auch er Zugeständnisse, die für Robert von nicht geringem Werth waren. Wir wissen, daß der König von Frankreich nicht eben mit starkem Arm die Zügel des Regiments seinen unruhigen Großen gegenüber handhabte; wir kennen den Nothschrei, den einmal Fulbert von Chartres ausstößt, als er, rings von den weltlichen Herren bedrängt, von König Robert keine Hülfe erlangen kann²⁾; und wir hören, daß, als die Bischöfe Berold von Soissons und Walram von Beauvais nicht lange vor den Tagen von Ivoy sich bemühten, nach dem Vorgange der burgundischen Geistlichkeit eine Landfriedens-Einigung zu Stande zu bringen, zu der sie auch Gerard von Cambrai hinzuzuziehen wünschten, dabei die Schwäche des Königs laut angeklagt wurde, welche es geschehen lasse, daß das ganze Reich erschüttert sei, und daß Recht und Gerechtigkeit, Friede, Ordnung und Sitte gänzlich mißachtet würden³⁾. Es kann uns unter diesen Umständen nicht Wunder nehmen, wenn Robert die Gelegenheit benutzte, um

¹⁾ Gesta epp. Camerac. III, 37: Ibi certe pacis et justitiae summa diffinitio mutuaeque amicitiae facta reconciliatio; ibi quoque diligentissime de pace sanctae Dei aecclesiae maxime tractatum est, et quomodo christianitati, quae tot lapsibus patet, melius subvenire deberent. Exin vero sese invicem consulentes, ubinam iterum conventuri domnum etiam apostolicum una cum tam citra quam ultra Alpinis episcopis secum habeant, nusquam aptius quam Papiae decernunt.

²⁾ Vgl. Wb. I, 399, N. 2.

³⁾ Gesta epp. Camerac. III, 27: prae inbecillitate regis peccatis quidem exigentibus statum regni funditus inclinari, jura confundi usumque patrium et omne genus justitiae profanari.

gegen einen der mächtigsten seiner Vassallen, den Grafen Odo von der Champagne, mit dem er in Streit lag, des Kaisers Dazwischenkunft anzurufen.

Graf Odo, der von seinem Vater nicht unbedeutenden Besitz im Herzen Frankreichs, die Grafschaften Tours, Chartres und Blois, ererbt hatte, hatte es verstanden, dieses Gebiet durch neue Erwerbungen ansehnlich zu erweitern¹⁾. Wie es scheint, schon 1005 erhielt er das Schloß Dreux, vor 1015 hatte er sich ferner in den Besitz der Grafschaft Beauvais gesetzt, die er sodann gegen ihm bequemer liegende Güter in Berry vertauschte²⁾; einen Hauptschlag aber führte er aus, als — wahrscheinlich 1019 — Graf Stephan von Troyes und Meaux, dem auch die Champagne und Brie gehörten, kinderlos starb. König Robert beabsichtigte diese reichen Länder als erledigte Lehen einzuziehen, aber Odo, dessen Großmutter dem Hause der Grafen von Troyes angehört und der daraus Erbansprüche abzuleiten suchte, kam ihm zuvor, nahm die herrenlosen Länder schnell ein und war aus dem usurpirten Besitz nicht wieder zu verdrängen³⁾. Wir verstehen es demnach, wenn wir hören⁴⁾, Robert habe sich bei seinem kaiserlichen Verbündeten über den übermüthigen und hochfahrenden⁵⁾ Vassallen beschwert; er mochte hoffen, auf diese Weise mindestens einen Theil des ihm entrisenen Gebiets zurückzuerlangen.

Heinrich seinerseits konnte es nur erwünscht sein, zu Odo in Beziehungen zu treten. Aus mehr als einem Grunde war ihm der mächtige Graf beachtenswerth. Als Sohn der ältesten Tochter König Conrads von Burgund, und demnach als Neffe

¹⁾ Beweisstellen für das Folgende in der fleißigen Zusammenstellung bei Blümcke, Burgund unter Rudolf III., Excurs B, S. 83 ff. und bei Arbois de Jubainville, Histoire des ducs et des comtes de Champagne (Paris 1859) I, 189 ff. Die ältere Annahme, daß Odo auch die Grafschaft Provins besessen habe, der sich auch Pabst (Forschungen z. deutsch. Gesch. V, 357) anschließt, wird von Blümcke, wie es scheint mit Recht, angezweifelt.

²⁾ Nach Arbois I, 189. 203 hätte er auch Beauvais ererbt, vgl. dagegen Blümcke, S. 85.

³⁾ Rod. Glab. III, 2 (Bouquet, X, 27): Nam cum obiisset Stephanus comes Trecurum et Meldorum, Heriberti filius, absque liberis, arripuit idem Odo contra regis voluntatem universa quaeque latifundia in regis videlicet dominium jure cessura. Daß die Champagne und Brie (nicht Briège, wie Blümcke schreibt) gleichzeitig erworben seien — sie gehörten wohl zu Troyes und Meaux — wird a. a. O. S. 88 wahrscheinlich gemacht; Arbois de Jubainville sieht sie sogar als das Hauptland an.

⁴⁾ Gesta epp. Cameracens. III, 38.

⁵⁾ Die in mehr als einer Beziehung wichtige und anziehende Persönlichkeit Odo's verdient auch nach der Arbeit von Arbois de Jubainville, der diese Dinge doch nicht überall richtig auffaßt und z. B. die Angelegenheit Odo's, sicher irrig, als das Hauptmotiv der Zusammenkunft der beiden Herrscher aufsieht (I, 251), wohl einmal eine besondere biographische Behandlung. Zu beachten für seinen Charakter ist der interessante Brief an König Robert bei Bouquet X, 501: lieber in Ehren untergehen als entehrt leben, ist danach Odo's Wahlpruch.

Rudolfs III.¹⁾ war er der einzige, der für den Fall des damals wohl früher, als er wirklich eintrat, erwarteten Todes des letzteren den Erbansprüchen Heinrichs ernstlichen und einigermaßen berechtigten Widerstand entgegenzusetzen konnte; und da die burgundische Frage schon zu wiederholten Malen wirklich brennend geworden war, so ist es nicht unmöglich, daß sein Entschluß, dereinst als Bewerber um die Krone aufzutreten, nicht unbekannt geblieben war. Dazu war Odo seit dem Erwerb der Champagne der unmittelbare Grenznachbar des deutschen Reichs, und wie das bei seiner Art nicht anders zu erwarten war, waren aus letzterem Verhältniß bereits Mißhelligkeiten zwischen ihm und Herzog Dietrich von Oberlothringen erwachsen. Es scheint, als ob Odo auf dem Gebiet des Herzogs sich festzusetzen beabsichtigte und dort Burgen zu bauen begann²⁾, ein Vorhaben, welchem Dietrich natürlich ernstlich entgegentreten mußte. Auch aus diesem Grunde hatte also Heinrich Veranlassung mit ihm zu verhandeln³⁾.

Wenigstens die letztere Angelegenheit gelang es denn auch zur Zufriedenheit zu erledigen, als der Kaiser nach einem kurzen Abstecher ins Elsaß⁴⁾ sich zu Anfang des September nach Verdun begab, wo er mit seiner Gemahlin (auch Gerard von Cambray ist noch immer im Gefolge) das Geburtsfest Mariä (8. September) feierte⁵⁾. Die Festungswerke, welche Odo unter Verletzung der Rechte des Herzogs Dietrich errichtet hatte, wurden geschleift und das gute Einvernehmen zwischen beiden Nachbarfürsten durch Vermittelung des Kaisers wieder hergestellt. Nicht so erfolgreich war seine Intervention in Odo's Streit mit König Robert; wir hören nur, daß Gesandte des Königs in Verdun waren, um die

¹⁾ Auch sonst stand Odo in einflussreichen Familienbeziehungen: seine Tochter Bertha war mit dem Herzog der Bretagne, seine Vaterschwester Emma mit Wilhelm IV. von Aquitanien vermählt.

²⁾ So wird die Stelle *Gesta epp. Cameracens. III, 38*: *ibi etiam dominus imperator motus aliquamdiu inter Odonem et Theodoricum Tullensem accensos, castellis dirutis, quae Odo injuste condiderat, interposita pace sopivit* zu deuten sein. Anders hat Giesebrecht, II, 198 sie verstanden, indem er den Bau der Burgen auf den Streit zwischen Odo und Robert bezieht und übersetzt „der Graf versprach die Burgen, die er ohne königliche Erlaubniß errichtet hatte, niederzureißen“. Daß Odo ein Hinübergreifen nach Lothringen und insbesondere nach Toul nicht fern lag, beweisen die Vorgänge von 1033 (*Chron. S. Michaelis in pago Virdunensi cap. 28*) und 1037 (*Rod. Glaber. III, 9*: *rescendit Odo in Tullensem pagum, quem jam sepius depopulaverat*).

³⁾ Wenn Giesebrecht a. a. O. von einem „zur Rechenschaft ziehen“ Odo's, II, 615 von einem „Gericht“ über ihn spricht, so scheint mir das dem Sachverhalt nicht ganz zu entsprechen. Odo ist kein deutscher Vassall, richten über ihn kann der Kaiser nicht; so braucht man auch die Ausdrücke der *Gesta epp. Cameracens.*, die allerdings von einer *responsio*, von einem *defendere* Odo's reden, nicht nothwendigerweise zu verstehen. Heinrichs Thätigkeit kann doch wesentlich nur eine vermittelnde gewesen sein.

⁴⁾ Stumpf 1810. 1811, Brumpt 2. September; vgl. oben S. 261, R. 1.

⁵⁾ *Gesta epp. Cameracens. III, 38*.

Verantwortung Odo's wegen der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen anzuhören; aber ein Ausgleich kann nicht erfolgt sein, und erst zwei Jahre später, als es unter gänzlich veränderten politischen Verhältnissen sich um ein gemeinschaftliches Vorgehen beider gegen Deutschland handelte, söhnte sich Robert mit seinem Vassallen wieder aus¹⁾.

Ghe wir von diesem lothringischen Bereiche scheiden, den unser Kaiser nicht wieder betreten sollte, mögen wir noch eines Ereignisses gedenken, das — für diese Gegenden wenigstens — zu den wichtigeren des Jahres gehört, und das auch auf die kirchlichen Fragen, denen wir nun einmal immer wieder unseren Blick zuwenden müssen, nicht ganz ohne Einfluß gewesen sein kann. Wir meinen den Tod Herzog Gottfrieds von Niederlothringen, welcher im ruhmvollen Alter kinderlos, aber mit Hinterlassung eines ansehnlichen Schatzes verschied²⁾ und in dem seinem Hause so nahe stehenden Kloster des heiligen Vitonus zu Verdun beigefügt wurde³⁾. Je intimere Beziehungen das Haus der Ardennengrafen in allen seinen Gliedern zu diesem Kloster und seinem Abte, dessen Bestrebungen und Tendenzen wir ja kennen, unterhielt, um so wichtiger war es, daß der Kaiser die Fahne von Niederlothringen Gottfrieds Bruder Gozelo, der schon seit 1008 in der Mark Antwerpen waltete⁴⁾, übertrug und damit die Continuität der von Gottfried befolgten Politik sicherte.

Nach einem kurzen Aufenthalt in Metz, wo, wie in Verdun, die freigebige Hand des Kaisers sich Kirchen und Klöstern öffnete⁵⁾, wandte sich Heinrich wieder dem Elsaß zu. Am 25. September zeigt ihn uns eine für Kloster Murbach ausgestellte Privilegienbestätigung⁶⁾ an der burgundischen Grenze zu Basel. Die Gunst, die dem Kloster durch dies Diplom erwiesen wurde, hat es freilich mit schweren Opfern erkaufen müssen. Denn wenn wir aus einer Urkunde Conrads II. von 1025 erfahren, daß sein Vorgänger dem Kloster Güter von offenbar nicht geringem Werth entfremdete und sie dem Bischof Abalbero von Basel übereignete⁷⁾,

¹⁾ Chronic. Andegavense 1025 bei Bouquet, X, 176. Vgl. die Briefe bei Bouquet X, 501.

²⁾ Er wird ohne Angabe des Tages, aber zu 1023 berichtet Annal. Mosomagenses, SS. III, 161 und Annal. Blandiniens., SS. V, 26.

³⁾ Hugo Flavini. II, 3, SS. VIII, 370: Godefridus . . . in divitiis et gloria absque liberis consenuit. Sein Bestattungsort nach Hugo II, 9, SS. VIII, 376.

⁴⁾ Vgl. Bb. I, 332, N. 3.

⁵⁾ Gesta epp. Cameracens. a. a. D

⁶⁾ Stumpf 1813.

⁷⁾ Stumpf 1892, meine Kanzlei Konrads II, R 39: ad haec autem pro remedio animae nostrae praedicto monasterio illa beneficia Hettenheim, Wasenwilara, Tötenowa (so Original in Colmar) ceteraque omnia, quae antecessor noster Henricus Romanorum imperator augustus quorundam instinctu inde alienavit et in dominium Adalberonis Basiliensis episcopi praestitit, reddimus. — Wie die Bestätigung des einem also beraubten Kloster verbliebenen Besitzes mit dem Raube Hand in Hand zu gehen pflegt, darüber s. bei den Sachen von St. Maximin.

so ist das aller Wahrscheinlichkeit nach eben zu jener Zeit geschehen und reiht sich als ein weiteres Beispiel der Klosterpolitik Heinrichs den früher schon erwähnten, wie dem noch zu berichtenden an. Es ist möglich, daß diese Schenkung der Preis war, um welchen Heinrich den Bischof von Basel für seine Pläne gewann; es liegt auch nicht außer dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit, daß, wie man vermuthet hat¹⁾, eben damals König Rudolf von Burgund, als Dritter in den Bund aufgenommen ist, den der Kaiser und der französische König geschlossen hatten: beweisen aber läßt sich weder das eine noch das andere.

Indeß der Kaiser sich dann von Basel rheinabwärts wendete — am 29. Oktober war er zu Erstein, am 4. November zu Straßburg, am 30. desselben Monats zu Mainz²⁾ — wird er von den wichtigen Vorgängen Kenntniß genommen haben, die sich während seiner Abwesenheit im Herzen des Reichs zugetragen hatten.

Gerade in denselben Tagen, in denen Heinrich mit Robert von Frankreich eine allgemeine Reform der abendländischen Kirche plante, war ein Theil des deutschen Episcopats zu synodaler Berathung zusammengetreten. Am 10. und 11. August hatten die Herrscher zu Mouzon und Ivois getagt, am 13. desselben Monats eröffnete Erzbischof Aribo von Mainz zu Seligenstadt ein Provincialconcil seiner Diöcesanbischöfe³⁾, von denen die Herren von Worms, Straßburg, Augsburg, Bamberg und Würzburg persönlich erschienen waren. Der Stuhl von Prag war seit dem 8. August erledigt; Arnulf von Halberstadt, der wenige Wochen darauf starb, mag schon damals durch Krankheit verhindert gewesen sein. Thur, Constanz, Eichstädt, Hildesheim, Speyer und Verden waren nicht vertreten, wosfern nicht etwa ihre Namen in den Akten der Versammlung ausgefallen sind, eine Annahme, die durch eine spätere Notiz von zwölf auf dem Concil antwesenden Bischöfen nahe gelegt wird. Von den erschienenen Aebten mögen Richard von Fulda, Arnold von Hersfeld und Regimbald von Sorch als die bedeutendsten genannt werden; besonders hervorzuheben ist aber die Anwesenheit zweier Aebte der Trier'schen Erzdiöcese, Haricho's von St. Maximin und Everwins von Tholey, von denen wenigstens der erstere uns noch weiter beschäftigen wird.

Es ist schon das zweite Concil, das Aribo in diesem Jahre abhielt, und wir können nicht bezweifeln, daß ein System darin lag, wenn der erste deutsche Metropolitan in dieser Weise die alte canonische Bestimmung, danach jährlich in jeder Erzdiöcese zwei

¹⁾ Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 199. 200.

²⁾ Stumpf 1814, 1815 und Acta imperii, N. 274;

³⁾ Die Akten der Synode sind im IX. Excurs neu abgedruckt; dort ist auch über die Zeit derselben gehandelt.

Provincialsynoden abgehalten werden sollten¹⁾, streng durchzuführen sich bemühte, ohne dabei auf das Widerstreben der bischöflichen Vassallen und ihres Clerus, für die solche Synoden immer kostspielig wurden²⁾, Rücksicht zu nehmen. Denn solche regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen, welche alle Kirchenfürsten eines Erzprenkels um ihr Oberhaupt vereinigten, waren doch in der That geeignet, die nationale Zusammengehörigkeit derselben zu kräftigen und in der gemeinsamen Arbeit ein festes Band zwischen ihnen zu knüpfen.

Und eine dem entsprechende Tendenz tritt uns auch gleich in den Worten entgegen, mit denen in den sicherlich unter Aribos's Einfluß redigirten Akten die Beschlüsse der versammelten Väter eingeleitet werden. Sie seien zusammengetreten, heißt es dort, um die Verschiedenheit der gottesdienstlichen Gebräuche und der synodalen Gesetze auszugleichen, und um die Ungleichheit des particularen Herkommens durch allseitige Uebereinstimmung aufzuheben. Denn es erscheine unangemessen, daß die Glieder nicht mit dem Haupte übereinstimmten und derartige Verschiedenheiten unter den Angehörigen einer Körperschaft herrschten.

Die Beschlüsse der Synode selbst betreffen zum größeren Theile nur das kirchliche Ritual³⁾, die priesterliche Disciplin⁴⁾, das geistliche Ehrerecht⁵⁾ und gewisse, so zu sagen, äußere Angelegenheiten der Kirche⁶⁾; und sie enthalten in ihrer Mehrzahl keine ganz neuen Bestimmungen, sondern geben nur eine Auffrischung und Wiederholung älterer Concilsbeschlüsse. Allein schon das ist sicherlich bezeichnend, daß von den Dingen, welche ohne Frage dem Papstthum und Clugny viel mehr am Herzen lagen, als die zu Seligenstadt erörterten, von Priesterheh und Simonie, auch nicht mit einem Worte die Rede ist. Selbst die einzige Bestimmung, welche sich auf die Besetzung kirchlicher Pfründen durch Patrone des Laienstandes bezieht⁷⁾, hat kein Wort des Verbotes für den Verkauf solcher Aemter, sie setzt lediglich fest,

¹⁾ Im Jahre 1026 hat Aribo sich in einem Briefe an Godehard von Gildesheim (Jaffé, Bibliotheca III, 365) ausdrücklich auf diese Bestimmung berufen: *praecipitur lege canonica, bina a provincialibus in anno celebrari concilia.*

²⁾ Vgl. Vita Godehardi poster. cap. 19: *ad idem concilium (gemeint ist die Pfingstsynode von 1023) praesul noster et imperiali et pontificali vocatione allegatus pulchra cleri et militiae frequentia etsi non sponte comitatus illo properabat.* Wenn im Text von zwei Synoden des Jahres 1023 die Rede ist, so weiß ich wohl, daß die Pfingstversammlung ein allgemeines deutsches und nicht ein Provincialconcil war: allein letzteres ist ja in ersterem mit eingeschlossen.

³⁾ Dahin gehören Canon 1. 2. 15. 17. 19 über Fasten, 10 über das Evangelium in principio erat verbum und gewisse Messen.

⁴⁾ Dazu gehören Canon 4. 5. 6. 20.

⁵⁾ Darauf beziehen sich Canon 3. 7. 11. 14.

⁶⁾ Dahin rechne ich Canon 8. 9. 12. 13.

⁷⁾ Canon 13.

daß die Verleihung nicht ohne Genehmigung des Bischofs und eine vorhergehende Prüfung des Candidaten durch ihn erfolgen solle.

Großes Gewicht haben Neuere namentlich auf den zweiten Canon der Beschlüsse gelegt, durch welchen Anordnungen über die Zeit der Quatemberfasten gegeben werden: man hat darin einen Eingriff in die gesetzgebende Gewalt des Papstes sehen wollen¹⁾. Ob mit Recht, bezweifle ich. Abgesehen davon, daß von einer gesetzgebenden Gewalt des Papstes in diesen Sachen, die eigentlich niemals von ihm allein, sondern regelmäßig auf Concilien geordnet werden, kaum die Rede sein kann — so ist gerade diese Frage über die Ansetzung der Quatemberfasten damals mit nichten eine für das ganze Abendland bereits erlebte gewesen, hat sich mit nichten Ario hier mit dem stehenden Herkommen in Widerspruch gesetzt; wir wissen vielmehr, daß gerade dieser Punkt in jenen Tagen ein durchaus streitiger war²⁾. Und daß über dergleichen Fragen, die das kirchliche Ritual und die Ansetzung der Feste betreffen, provinciale oder nationale — also nicht öcumenische — Synoden häufig vorher und nachher entschieden haben, bedarf keines Beweises. Wichtig ist es, daß, nachdem Gregor VII. auf einer Versammlung von 1078 eine andere Ordnung der Quatemberfasten eingeführt hatte, der spätere Verfasser der Biographie Meinwerts den Beschluß von Seligenstadt als irthümlich verwarf³⁾; aber wir sind nicht berechtigt aus seinem Tadel zu folgern, daß schon zur Zeit des Concils von Seligenstadt selbst irgend jemand denselben als irrig oder gar unbefugt, weil über die Competenz der Synode hinausgehend, bezeichnet hätte.

¹⁾ Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 193. Aehnlich Böhm in seiner diese Dinge sonst richtig auffassenden Dissertation: Quemadmodum ab Ottone I. ad Heinrici IV. initia ipsum imperium unitatem nationis Germanicae affecerit etc., Berolini 1865, S. 61, N. 83.

²⁾ Das ergibt sich aus des Abt Berno von Reichenau Dialogus qualiter quatuor temporum jejunia per sabbata sint observanda bei Pez, Thesaur. Anecd. IV, 2, und Migne, Patrologia, Bd. 142, S. 1087 ff. Weiläufig sei bemerkt, daß diese Schrift erst nach der Seligenstädter Synode verfaßt ist. Denn die Stelle bei Pez, col. 67: non tamen haec scribens sanctissimorum sacerdotum auctoritati praejudico, quos in spiritu sancto congregatos jam dudum audiivi in synodalibus suis decretis statuissse, ut magis debeant Alleluja cantari, bezieht sich ganz deutlich auf den vorletzten Satz uneres Canon 2. Uebrigens stimmt in der Sache Berno im wesentlichen mit den Concilbeschlüssen überein, er schlägt nur einen andern Berechnungsmodus vor. Erwähnt finde ich die Seligenstädter Beschlüsse über diesen Punkt sonst nur noch bei Bernold 1023, SS. V, 425 und in der Schrift Micrologus sive de ecclesiasticis observationibus cap. 24 (Biblioth. patrum maxima XVIII, 480): nullum autem commoveat, quod tempore Henrici secundi imperatoris duodecim episcopi (woher stammt die Zahl?) Moguntiae congregati aliter de hoc jejunio statuissse leguntur. Cum enim apud ipsos non modica varietas de hujusmodi jejuniis accideret, eo quod antiquam sanctorum patrum traditionem in hac re minus attenderent, pro hujusmodi confusione corrigenda hanc sibi regulam proposuerunt etc.

³⁾ Vita Meinw. cap. 179.

Von um so einschneidenderer Bedeutung waren dann aber zwei andere Bestimmungen, welche die Synode traf. Ihr sechs-zehnter Canon verbietet ohne alle Motivirung mit dürren Worten, „Niemand soll nach Rom gehen, ohne Erlaubniß dazu von seinem Bischof oder dessen Vicar erlangt zu haben“, und der achtzehnte Canon ergänzt und erläutert diese Anordnung, indem er so lautet: „Weil Viele sich durch die Schlaueit¹⁾ ihres Sinnes täuschen lassen, indem sie, wegen eines Capitalverbrechens angeklagt, die von ihren Priestern ihnen auferlegte Buße nicht annehmen wollen und darauf vertrauen, daß, wenn sie nach Rom pilgern, der Papst ihnen alle ihre Sünden vergeben werde, so hat das heilige Concil beschlossen, daß ihnen eine solche Vergebung nicht zu Gute kommen soll, sondern daß sie erst sich der ihnen von ihren Priestern nach dem Maße ihres Vergehens auferlegten Buße unterziehen und dann, wenn sie wollen, bei ihren eigenen Bischöfen die Erlaubniß nach Rom zu wallfahrten und ein Schreiben an den Papst nachsuchen sollen.“

Die specielle Veranlassung dieser Beschlüsse liegt ziemlich klar zu Tage. Wie wir oben berichtet haben, hatte sich Irmgard von Hammerstein, trotzigen Sinnes wie sie war, mit nichten dem zu Mainz gefällten Urtheil unterworfen, sondern war nach Rom gegangen, um an den Papst zu appelliren. Ohne Frage, daß daraus zunächst der Entschluß Aribos hervorgegangen ist, Bestimmungen, wie die erwähnten²⁾, von seinen Suffraganen treffen zu lassen.

Aber ebenso unverkennbar ist es auch, daß diese Bestimmungen eine Tragweite haben, welche, weit über diese nächsten und unmittelbarsten Beziehungen hinausgehend, das ganze Gebäude der römischen Hierarchie erschüttert.

Denn in jenen Zeiten, in denen von einer legislativen Allmacht, von einer lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstthums trotz aller pseudo-isidorischen Decretalien noch nicht die Rede sein kann, beruht doch die Macht des Papats vor Allem in seiner höchsten geistlichen Jurisdiction, in seiner unbeschränkten Befugniß zu dispensiren und zu absolviren, sowie über alle Appellationen gegen Urtheile geistlicher Behörden in letzter Instanz zu entscheiden. Das tastet man zu Seligenstadt an. Man will

¹⁾ Astutia, wie der Cod. Vat. liest, ist besser als stultitia, was die anderen bieten. Es ist wohl zu erklären, wie ein Abschreiber, die Ironie der Ausdrucksweise nicht verstehend, erstes Wort durch letzteres ersetzte, während das Umgekehrte nicht leicht denkbar wäre.

²⁾ Daß übrigens diese Beschlüsse nicht ganz ohne Präcedenzfälle innerhalb der deutschen Kirche waren, hat Souhay, Deutsche Monarchie, I, 568, N. 1 hervorgehoben. Den anderen Ausführungen dieses Forschers kann ich nur zum Theil beistimmen, da auch er das Concil in 1022 setzt und dadurch die Vorgänge eine ganz andere Gestalt gewinnen. Am bemerkenswertheften ist die Uebereinstimmung der Beschlüsse von Seligenstadt mit den Beratungen eines Concils von Limoges von 1081 (Mansi XIX, 546); nur daß es hier zur Festsetzung formulirter Beschlüsse nicht gekommen ist.

dem päpstlichen Stuhle das Recht nehmen zu lösen und zu binden, man will die Entscheidungen der Bischöfe, indem man die päpstliche Abfolution erst nach abgebüßter Strafe für wirksam erklärt, unabänderlich machen, ja man will die Gestattung von Appellationen an die Curie selbst in das Belieben der Bischöfe stellen.

Es ist klar, daß damit die Gewalt des Papstthums in ihren Wurzeln angegriffen ist, daß eine Auflösung der allgemeinen katholischen Kirche in eine Anzahl von fast unabhängigen, Rom nur noch dem Namen nach unterworfenen Nationalkirchen die letzte Consequenz der Beschlüsse von Seligenstadt hätte sein können, ja vielleicht sein müssen. Unermeßlich würden die Folgen gewesen sein, wenn Heinrich diesen Beschlüssen im Princip zugestimmt hätte und mit der ganzen Macht des Reiches, das damals weder durch innere Unruhen geschwächt, noch durch auswärtige Feinde abgezogen war, für sie eingetreten wäre: Benedict, der in Rom selbst doch nur der Unterstützung des Kaisers seine Stellung verdankte, wäre dann kaum im Stande gewesen sich ihnen und ihrer weiteren Ausbildung zu widersetzen, und es bleibt nicht undenkbar, daß der Kirche und dem Reich die Stürme erspart geblieben wären, welche zwei Menschenalter später beide erschütterten.

Heinrich entschied sich nicht im Sinne des Mainzer Erzbischofs. Wir besitzen zwar keine positiven Angaben, wie er sich zu den Decreten von Seligenstadt stellte; wir wissen, daß äußerlich das Einvernehmen zwischen ihm und Aribo auch jetzt noch ungestört blieb, aber seine weiteren Schritte zeigen deutlich, daß er mit der Politik und den Plänen des Mainzers nicht einverstanden war.

Man kann es vom national-deutschen Standpunkte aus beklagen, daß dem Kaiser die Genialität des in die Zukunft blickenden Staatsmannes abging, welche ihm die immense Bedeutung der Beschlüsse von Seligenstadt hätte klar werden lassen. Aber anders war es nun einmal nicht. Heinrich wollte eine Reform der Kirche nicht gegen das Papstthum, sondern mit demselben und durch das Papstthum selbst: er steht auch hier nicht auf dem nationalen Standpunkte des deutschen Königs, sondern auf dem universalen des römischen Kaisers, des Beherrschers der Christenheit. Sollte er das, was er in dieser Hinsicht bereits gethan hatte, was ihm, wenn er mit der Befestigung des Reiches die Reform der allgemeinen Kirche verband, unsterblichen Ruhm zu bringen versprach, aufgeben, um sich auf den, vielleicht richtigeren, aber sicherlich auch unendlich nüchterneren und beschränkteren Standpunkt des Mainzer Erzbischofs zu stellen? sollte er durch die Bestrebungen seiner beiden letzten Jahre einen Strich machen und in seinem Alter, nachdem er so viele Gegner bezwungen, sich in einen neuen Kampf mit dem Papstthum stürzen, in dem, wenn auch der Sieg wahrscheinlich, so doch der Widerstand hartnäckig und langdauernd sein mußte?

Noch mochte er die Hoffnung nicht aufgegeben haben, auch Aribio und die deutsche Kirche für seine Politik zu gewinnen. Es kam darauf an, zunächst seinen Standpunkt und seine Absichten vor aller Welt Augen klar zu legen; wir glauben, daß er nicht säumte, die erste sich dazu darbietende Gelegenheit zu benutzen.

Denn in den Zusammenhang dieser kirchlichen Fragen sehen wir auch die vielberufene Maßregel, welche vermitteltst zweier Urkunden vom 30. November und 10. December¹⁾ der Kaiser gegen das Kloster St. Maximin bei Trier traf; in ihm scheint sie uns neues Licht und erhöhte Bedeutung zu gewinnen.

Unsere Quellen sind auffallend arm an Nachrichten über diese älteste und reichste aller Trierischen Abteien: kaum daß sich nothdürftig die Reihe ihrer Vorsteher feststellen läßt. Auf Abt Folkmar, der das Kloster bis zum Jahre 996 geleitet hatte, und aus dessen Regiment sich einige Traditionsurkunden erhalten haben²⁾, war Oderad gefolgt, dem Otto III. wohl 996 Markt- und Münzrecht für Wasserbillig, Heinrich II. 1005 eine allgemeine Privilegienbestätigung verlieh³⁾. Das Jahr seines Todes

¹⁾ Stumpf 1815. 1817. Das Verhältniß, in welchem diese beiden Diplome zu einander stehen, entbehrt leider noch immer der schon von Giesebrecht, II, 599 vermutheten Klarheit. Nur das werden wir jetzt als sicher ansehen können, daß Ufingers Vermuthung, N. 1815 sei eine Fälschung (Bd. I, 449, N. 2), nicht zutrifft. Wie ich aus den Papieren Pabsts ersah, und wie mir Prof. Stumpf zu bestätigen die Güte hatte, befinden sich die Originale beider Urkunden zu Paris (wahrscheinlich im Cod. latin. 9264, vgl. Sickel, Acta Carol., II, 421); letzterem verdanke ich auch die Mittheilung, daß im Original von Stumpf 1815 statt des von Ufinger mit Recht beanstandeten Kanzlernamens Lutherius sich die richtige Form Guntherius findet.

²⁾ Das wichtigste Ereigniß aus Folkmars Verwaltung ist ohne Frage der Uebergang der Vogtei über das Kloster an den Bülzburger Heinrich, den späteren Herzog von Baiern, zwischen 993 und 996, vgl. Bd. I, 534, N. 5. Daß nicht schon Siegfried, Heinrichs Vater, Vogt von St. Maximin gewesen ist, bemerkt Hirsch, a. a. O. N. 2, mit Recht gegen Bertholet. Er hat aber den besten Beweis dafür übersehen, den Umstand nemlich, daß in der von Siegfried 993 für das Kloster ausgestellten Urkunde bei Beyer I, N. 268 no. 4; Hilderadus als advocatus genannt wird. Der in derselben Urkunde als erster Zeuge unterzeichnende Hilderad ist mit dem Vogt nicht zu verwechseln, er wird von ihm ausdrücklich als alius unterschieden und kommt noch 996 unter der Vogtei Heinrichs als saleburgio vor (Beyer I, N. 273), der Vogt Hilderad stirbt an einem 18. August (Necrolog. bei Hontheim, Prodröm., S. 985).

³⁾ Stumpf 1095. 1401. Die erstere Urkunde hat Stumpf wohl mit Recht in 996 gesetzt; früher kann sie keinesfalls ausgestellt sein, da nach einer anderen Urkunde mit ungewissen Daten — Beyer I, N. 273 — wenigstens zu Anfang dieses Jahres Folkmar noch lebt; andererseits ist ein späterer Aufenthalt Otto's III. zu Ingelheim nicht bezeugt. Da nach dem Necrologium (Hontheim, Prodröm., S. 984) Folkmar am 15. August stirbt, so ist es auch nicht unmöglich, daß im September sein Nachfolger schon ernannt war. Unter Oderads Regiment fällt auch die Tradition des Warnerus (Beyer II, N. 34) und wahrscheinlich auch die des Everbero (Beyer I, N. 269), welche von Beyer in 998

ist uns unbekannt, erst 1016 hören wir von seinem Nachfolger Winrich, der an der Weihe der Collegiatskirche zu Prüm Theil nahm. Wird er gleich in der darüber ausgestellten Urkunde¹⁾ nur als Abt aus Trier bezeichnet, so steht es doch hinreichend fest, daß St. Maximin das ihm anvertraute Kloster war. Denn nicht nur, daß wir aus einer anderen durchaus glaubwürdigen Notiz erfahren, wie auf seine Bitte im Jahre 1018 Erzbischof Poppo ein Oratorium aller Heiligen zu St. Maximin weihte²⁾, sondern auch das Todtenbuch des Klosters, das seinen Namen zum 27. oder 28. Februar verzeichnet, nennt ihn ganz ebenso wie Folkmar, Ofterad und Andere „Abt unserer Congregation“³⁾. Nicht sehr lange nach 1018 muß übrigens auch er verstorben sein, denn bereits 1023 haben wir ja seinen Nachfolger Haricho als einen der Theilnehmer an dem Seligenstädter Concil kennen gelernt⁴⁾.

Schon der schnelle Wechsel in den Personen der obersten Leiter des Klosters — nicht weniger als vier Aebte in etwa dreißig Jahren haben wir aufzählen können — muß der Aufrechterhaltung strenger Zucht nicht eben günstig gewesen sein. Und auch der neue Abt Haricho war kaum der Mann, ein sehr energisches Regiment zu führen. Er war wohl schon in reiferen Jahren in das Kloster eingetreten⁵⁾ und jedenfalls ein Greis, als er an die Spitze desselben trat: 1023 konnte Heinrich nicht ohne durchschimmernden Tadel von ihm sagen, daß sein hohes Alter es ihm unmöglich mache, dem Reiche in Krieg und Frieden nach Gebühr zu dienen⁶⁾. So waren denn in dem Kloster Zustände eingerissen, die zu der straffen Zucht, wie sie unter Clugny's Einfluß mehr und mehr Boden zumal in Lothringen gewann, in scharfem Contraste standen: außer in Stablo scheinen die Gegensätze zwischen der alten und neuen Richtung nirgends in so schroffer Weise hervorgetreten zu sein, wie gerade hier⁷⁾. Hören wir doch, daß es wenige Zeit später, als der uns schon bekannte Abt Poppo

gesetzt wird, aber wegen des „in comitatu Henrici ducis“ erst nach 1004 ausgestellt sein kann. Ofterads Lobestag ist nach dem Necrologium (a. a. D. S. 979) der 16. Juni.

¹⁾ Stumpf 1679: nec non abbatum . . . Winrichi Trevirensis.

²⁾ Brower und Massen, Metrop. dioec. Trevericae I, 348, vgl. Honthheim, Prodomus, S. 1012. Die Urkunde selbst scheint verloren zu sein.

³⁾ a. a. D. S. 971. Nach alledem ist es wohl nur Versehen, wenn Winrich in dem Abt-Verzeichniß Eltesters bei Beyer II, S. CXCIX fehlt.

⁴⁾ S. oben S. 267.

⁵⁾ Im Necrologium (a. a. D.) bezeichnet man ihn so: „Herico presbiter et abbas, conversus monachus“. Aus dem conversus schließt Honthheim mit Recht, daß er „aetate jam maturior“ Mönch geworden sei.

⁶⁾ In beiden Urkunden heißt es „quia predictus abbas jam senio confectus commode nobis domi militiaeque servire non poterat“.

⁷⁾ Vgl. die Schilderung der Zustände im Kloster in der Vita Popponis Stabulens. cap. 16: es sind dort Mönche, quos ex monasticis regularibusque observationibus via per abruptum deflexit.

zur Reform des Klosters gesandt wird, sogar zu schänden Mordversuchen der älteren Brüder gegen den neuen, strengen Herrn gekommen ist.

Unter diesen Umständen wird denn auch der schon früher hervorgehobene, an sich so auffällige Umstand, daß Haricho ohne seinen Erzbischof — fast der einzige höhere Geistliche aus der ganzen Trierischen Kirchenprovinz — an den Seligenstädter Beschlüssen Theil nimmt, sicher nicht auf Zufall beruhen; es kann nach dem, was wir wissen, kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Abt von St. Maximin gegen die in seiner nächsten Nähe immer mächtiger werdenden Tendenzen der Kirchenbesserung im Sinne von Clugny eine Stütze suchte, indem er sich der doch eine Reform ganz anderer Art anstrebenden Richtung Aribos eng anschloß¹⁾.

Wenn dies in der That der Sinn von Haricho's Betheiligung an den Verhandlungen der Synode von Seligenstadt ist, so erscheint die Maßregel, die nun, und zwar gerade von Mainz aus²⁾, gegen ihn getroffen wird, um so bedeutungsvoller. Bedeutungsvoll ist sie aber auch darum, weil sie nicht etwa als ein einseitig vom Kaiser ausgehender Akt betrachtet werden darf, sondern weil wir vielmehr wissen, daß ihr die sorgfältigsten Erwägungen vorausgegangen sind, daß Heinrich es nicht versäumt hat, sich für sie der Zustimmung des Papstes zu versichern, daß endlich auch die drei rheinischen Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier an den Berathungen darüber Theil genommen haben³⁾.

Zunächst richtete sich der harte Schlag, der das Kloster traf, gegen den weltlichen Besitz desselben: wie Heinrich stets seine freigebige Hand den Klöstern öffnete, in denen er Zucht und Ordnung herrschen und so die Urzwecke klösterlicher Gründungen sich erfüllen sah, so hielt er sich andererseits für berechtigt, wo diese

¹⁾ Haben wir Haricho's Handlungsweise im Texte richtig gedeutet, so giebt dieselbe zugleich einen erwünschten ferneren Beleg zu unserer obigen Ausföhrung (s. oben S. 233, 267 ff.) über die Gegensätze zwischen Aribos Plänen und der lothringisch-clugny'schen Richtung. — Ich darf übrigens bei dieser Gelegenheit wohl bemerken, wie ich sehr wohl weiß, daß der hier gemachte Versuch, die Veraubung von St. Maximin, deren Motive bisher eigentlich nie erklärt waren, in den Zusammenhang der Reichsgeschichte einzufügen und aus ihm zu begreifen, sich nicht auf eine zur apodiktischen Behauptung ausreichende Beweisföhrung stützen kann; allein ich hoffe doch den im Text dargelegten Causalnexus mindestens wahrscheinlich gemacht zu haben: mehr zu thun, verbietet leider die Dürftigkeit unserer Ueberlieferung.

²⁾ Wenigstens die erste der beiden Urkunden, Stumpf 1815, ist zu Mainz, die zweite dann zu Trebur ausgestellt.

³⁾ In beiden Ausfertigungen der Urkunde wird eine von Heinrich für das Kloster erwirkte, uns leider verlorene Bulle Benedicts VIII. erwähnt, welche den den Brüdern verbleibenden Besitzstand garantirt und die Genehmigung der Maßregel durch den Papst voraussetzt. Das dem Kloster reservirte Recht der Appellation an den Papst, im Fall es später weitere Veraubungen erleiden sollte, ist wohl eine der Bedingungen, unter denen Benedict die Maßregel genehmigte. Ebenso wird in beiden Ausfertigungen der Intervention der drei Erzbischöfe gedacht.

Zwecke durch schwelgerisches und irreguläres Leben der Mönche vereitelt waren, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit über die Besetzungen der Klöster, soweit sie nicht für den Unterhalt der Brüder dringend benöthigt waren, anderweit zu verfügen¹⁾.

Nicht weniger als 6656 Mansen — ein Gebiet von etwa 9 deutschen Quadratmeilen²⁾, und sicherlich den größeren Theil der Güter St. Maximins — zog Heinrich deshalb ein und belehnte damit drei weltliche Große, seinen Schwager Herzog Heinrich von Baiern³⁾, den Pfalzgrafen vom Rhein Ezzo und einen Grafen Otto (vielleicht des Letzteren Sohn, der 1045 Herzog von Schwaben wurde). Freilich wurden dem Kloster — wie sich aus den Urkunden zu ergeben scheint, auf Anhalten des Papstes und

¹⁾ Nach einer von Ficker vertretenen, aber von Waiz bekämpften Auffassung hätte ein solches Vorgehen des Kaisers allerdings für sündhaft gegolten, aber nicht gegen das weltliche Recht verstoßen, vgl. Sitzungsberichte der Wiener Akademie (philos. histor. Klasse) LXXII, 413. — Beachtenswerth erscheint, daß die in diesem Falle unserer Ansicht nach vor Allem maßgebenden Motive der Maßregel — die Vermilderung des klösterlichen Lebens und die dem Kaiser mißfällige Politik des Abtes — in den Urkunden selbst mit keinem Worte erwähnt werden. Die statt dessen dort gegebene Begründung, das Alter Haricho's mache ihn zum Reichsdienste unfähig, kann kaum das wahre Motiv gewesen sein; denn einerseits war das wenigstens zum Theil Heinrich's eigene Schuld, der ja selbst erst vor kurzer Zeit den greisen Abt ernannt hatte, und sobald mußte dieser Grund hinfällig werden, sobald ein neuer Abt an seine Stelle trat, er kann also eine dauernde Verabung des Klosters selbst mit nichten rechtfertigen. So scheint es denn, als ob man sich dieses Grundes nur als eines formalen Vorwandes bedient habe.

²⁾ Nach der Berechnung Uetters bei Beyer II, CXCVIII. Novillanus in seiner Chronik des Klosters (Honthelm, Prodrumus, S. 1012) schätzt unter Zugrundelegung der Preise seiner Zeit, des 17. Jahrhunderts, den Werth des dem Kloster geraubten Gutes auf nahe an 43 Millionen Gulden.

³⁾ Trotz des Widerspruchs, den Gieselbrecht noch in der dritten Auflage (II, 599) erhebt, wird man doch nicht Ezzo's Bruder, sondern mit Usinger (Bd. I, 452 Anm.), Stumpf (in N. 1815) und anderen Neueren unter dem hier genannten dux Henricus den Herzog von Baiern verstehen müssen. Der bisher vermischte Beweis dafür läßt sich aus Urk. Heinrich's III. von 1056 (Stumpf 2499) führen. Hier heißt es, daß die 6750 und mehr Mansen — man sieht, die Zahl ist schon entstellt — die sonst den Abt in den Stand setzten, Kriegs- und Hofdienste zu thun, jetzt von den Klosterbödgen besessen würden (quia sex millia septingentos quinquaginta et amplius mansos de bonis S. Maximini, unde abbas in militiam ire et nostre contectali aut nobis in secundo semper anno servire debuit, ad hoc idem advocati ex nostra parte habent in beneficium). Klosterbödgen von Maximin waren aber die Riegelburger: erst Herzog Heinrich, Kunigundens Bruder (Bd. I, 534, Anm. 5), dann sein Bruder'sohn, Herzog Heinrich VII. von Baiern (Bd. I, 537, Anm. 2; diese beiden sind eben die in 2499 erwähnten Henricus dux senior et Henricus dux junior): dann dessen Bruder Giselbert von Salm (a. a. O. Anm. 3; doch ist die dort angeführte Urkunde Stumpf 2520 falsch, dagegen kommt auch Giselbert in 2499, Beyer I, S. 402, als advocatus qui in presentiarum est vor). Endlich ist auch der Sohn dieses Giselbert, Conrad (a. a. O. Anm. 4), wahrscheinlich identisch mit dem comes Choonradus, der 1065 (Stumpf 2675) als Klostervogt erwähnt wird. Waren aber die Erben des Baiernherzogs 1056 mindestens im Besiz von einem großen Theile der 6656 Mansen, so ist dieser unzweifelhaft 1023 damit beliehen worden.

der drei Erzbischöfe — dagegen gewisse Befreiungen von bisher getragenen Lasten zugestanden. Die Abgabe, welche der Abt bisher in jedem zweiten Jahre als *servitium* an die königliche Kammer hatte entrichten müssen, wurde ihm für die Folge erlassen; zugleich erhielt das Kloster volle Befreiung von allem Heer- und Hofdienst. Nur wenn der Abt in Fällen dringender Nothwendigkeit nach Mainz, Trier oder Cöln geladen werde, sollte er zu erscheinen verpflichtet sein, im übrigen sollten alle jene Lasten des Reichsdienstes fortan von den drei mit dem Klostergut bewidmeten Herren getragen werden, und nur für den Fall, daß in Folge des erblosen Absterbens derselben oder ihrer Nachkommen die Güter ganz oder zum Theil an das Kloster zurückfallen würden, sollte dasselbe verpflichtet sein, wiederum eine, natürlich verhältnißmäßige, Quote jener Leistungen zu übernehmen. Zugleich wurden zu größerer Sicherheit die dem Kloster verbleibenden Güter namentlich aufgezählt und durch kaiserliches und päpstliches Gebot für immer bestätigt¹⁾; es wurde dem Abt unterjagt, irgend einen Theil derselben anders als für die unmittelbaren Bedürfnisse der Brüder und des Klosters zu verwenden und ihm gleichzeitig das Recht gegeben, über die Klostervogteien zu verfügen.

Wir sind leider nicht in der Lage, auch nur annähernd zu veranschlagen, in welchem Verhältniß die durch diese Bestimmungen St. Maximin zugestandenen Befreiungen und Erleichterungen zu dem Verluste standen, welchen es in Folge der Gütereinziehung erlitt: über die Höhe des bisher alle zwei Jahre gezahlten *servitium*s gebracht es uns an aller Kenntniß, und ebenso wenig wissen wir Genaueres über die Leistungen des Klosters bei Heerfahrten und im Hofdienst²⁾. Nichtsdestoweniger dürfen wir das als gewiß annehmen, daß unter allen Umständen der Verlust des Klosters weit bedeutender war, als der Gewinn, den es aus jenen Befreiungen, wie hoch man sie auch anschlagen mag, zu ziehen vermochte³⁾.

Ob nun gleichzeitig mit diesen Maßregeln auch gegen die Person des Abtes eingeschritten wurde, der doch wesentlich die Verantwortung für die im Kloster eingerissenen Mißbräuche zu

¹⁾ Was freilich nicht hinderte, daß schon unter dem ersten salischen Kaiser neue Verraubungen vorkamen, vgl. Beyer I, N. 306.

²⁾ Nach den Bestimmungen der *constitutio de expeditione Romana* wären von dem eingezogenen Gute 665 Geharnische und 1330 (nicht 1340, wie es bei Ficker, Wiener Sitzungsber., LXXII, 412 heißt) Schildträger zu stellen gewesen. Wenn nun aber nach dem Document von 980 (Jaffé, Bibliotheca, V, 471) damals Mainz und Cöln nur je 100, Trier nur 70, Fulda und Prüm je 60 Geharnische stellten, so ist es zweifellos, daß St. Maximin wohl nie zu einer so unverhältnißmäßig größeren Leistung herangezogen ist.

³⁾ Ich bemerke das gegen eine Auffassung, wie sie z. B. Heusler (Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 119) zu haben scheint. Nach ihm erscheint der ganze Vorgang, fast als ein vom Kloster selbst erstrebter, St. Maximin „erkauft mit der bedeutenden Gegenleistung“ von 6656 Manen die Freiheit von Kriegs- und Hofdienst.

tragen hatte, läßt sich nicht mit voller Bestimmtheit ausmachen. Dürfen wir einer, wenn auch erst bei neueren Autoren auftauchenden, so doch sicherlich aus älterer lokaler Tradition stammenden Nachricht trauen, so hat Abt Haricho alsbald nach jenen Beschlüssen des Kaisers eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande angetreten, auf welcher er in einer lycischen Stadt gestorben und dort begraben wäre¹⁾. Beruht diese Nachricht, die ja mit großer Bestimmtheit auftritt, in der That auf sicheren Quellen, so dürfen wir ohne Frage annehmen, daß Haricho selbst das Unhaltbare seiner Stellung empfunden und, sei es freiwillig, sei es gezwungen sein Amt niedergelegt hat. Innerer Glaubwürdigkeit würde auch die letztere Alternative nicht entbehren. Wir wissen ja, wie unser Kaiser in ähnlichen Fällen auch früher kein Bedenken getragen hatte, gegen unfähige oder seinen Plänen widerstrebende Geistliche mit aller Energie, ja fast mit Härte einzuschreiten, und wir erinnern uns, wie noch zuletzt im Jahre 1013 Branthog von Fulda die ganze Schwere seines Jornes hatte extragen müssen.

Sei dem wie ihm wolle: sicher ist jedenfalls, daß spätestens zu Anfang des folgenden Jahres St. Maximin in der Person Poppo's von Stablo einen neuen Abt erhielt²⁾. Bedeutsam genug ist auch diese Ernennung. An die Stelle eines Anhängers des Erzbischofs von Mainz, eines Abtes nach der alten Schule, trat nun der entschiedenste Vorkämpfer der Reform im Sinne von Clugny: nicht deutlicher konnte Heinrich zeigen, welchen Weg er zu gehen entschlossen war.

Wie Poppo nun ohne Rücksicht auf den Widerstand, den die Mönche zu leisten versuchten, und der sich, wie bereits erwähnt, selbst in einem schmachvollen Mordversuche äußerte, die Reform in St. Maximin durchzusetzen wußte, wie überhaupt seine kurze Walthung für das Kloster von nicht geringer Bedeutung gewesen ist³⁾, das im Einzelnen zu verfolgen würde über den Rahmen

¹⁾ Die Nachricht findet sich bei Brower u. Masen, *Annal. Trever.* I, 512 „ex ms. monast. S. Maximini“: caeterum Haricho abbas Hierosolyman religionis causa anno insequenti (1024) profectus . . . apud Myrriam Lyciae metropolim decessisse traditur atque in aede B. Nicolai sepulturam nactus. Vgl. Brower u. Masen, *Metropol. dioecesis Trever.*, I, 348 mit dem bedeutsamen Zusatz „religionis an poenitentiae causa“; *Gallia christiana* XIII, 531. Das *Necrologium* bei Hontheim, *Prodrom.*, S. 971 giebt nur den Todestag — 2. März — ohne weiteren Zusatz.

²⁾ *Vita Popponis* cap. 16. Die von Wattenbach am Rande beigegeführte Jahreszahl 1022 ist, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, keinesfalls richtig. Das „biennium effluxit“ des Verfassers ist daher als ungenaue Zeitangabe anzusehen.

³⁾ Ueber seine Sorge für die Erhaltung des dem Kloster verbliebenen weltlichen Besitzes vgl. die Aufzeichnung bei Bertholet, *Histoire de Luxembourg* III, XVI. Sind die „*Annales manuscrites de St. Maximin*“, aus denen er sie entnommen haben will (vgl. oben N. 1), ganz untergegangen, oder sollte sich etwa in Paris, wo ja die Urkunden des Klosters sich theilweise befinden, noch etwas davon entdecken lassen? Hier mag auch angemerkt werden, daß in diese Zeit Poppo's Antheil an der Gründung von Braunweiler fällt,

unserer Aufgabe hinausgehen, der ja mit dem Tode Heinrichs ihr Ziel gesteckt ist. Nur darauf möchten wir noch einmal hintweisen, wie der ganze geschilderte Vorgang, obwohl an sich nur die Interessen eines einzelnen Klosters berührend, doch mit den höchsten Fragen, die in diesem Augenblicke die Welt bewegten, in innigem Zusammenhange steht. Und eben darin liegt für die Reichsgeschichte seine Bedeutung. Wir dürfen aus ihm des Kaisers festen Entschluß entnehmen, im Einverständnisse mit dem Papste und den Clugny'schen Tendenzen den eingeschlagenen Weg fest und unbeirrt weiter zu verfolgen, ihn zu verfolgen trotz der widerstrebenden Elemente des deutschen Klerus, ja, wenn es sein mußte, gegen sie und über ihre Köpfe hinweg.

Und dem entspricht Anderes, was sich der Zeit nach unmittelbar an die dargestellten Ereignisse anschloß.

Wohl schon, ehe der Kaiser sich nach Trebur wandte, wo er das erste Drittheil des December zubrachte ¹⁾, ging Pilgrim von Cöln nach Rom — ohne Zweifel im Auftrage Heinrichs. Zu Verhandlungen in Italien war gerade Pilgrim eine vorzüglich geeignete Persönlichkeit: die mannigfachsten Verbindungen anzuknüpfen hatte er als italienischer Kanzler Gelegenheit gehabt, und auf seiner Gesandtschaftsreise von 1017 sowie während des letzten Römerzuges, den er ja von Anfang bis zu Ende mitgemacht hatte, muß er in die nächsten Beziehungen zu vielen einflußreichen Männern, insbesondere auch zu Benedict selbst getreten sein. Ueber die Verhandlungen von Ivouis konnte er als Augenzeuge dem Papste vollständigen und getreuen Bericht erstatten, und in die kirchlichen Pläne des Kaisers war er sicherlich eingeweiht.

Am Weihnachtstage des Jahres 1023 stand Pilgrim vor dem Papste ²⁾. Hätte er etwa noch geschwankt, welche Wahl er treffen sollte zwischen Aribio und Benedict, zwischen einer unabhängigen deutschen Kirche unter Führung seines Oheims von Mainz und

vgl. Brunwilarensis monast. fundatio cap. 16: et quoniam per semet ipsum qualiter id foret inchoandum, minus discernerebat, abbatis Popponis apud quem tunc temporis maxime religio monachica cum regulari discretionem vigeat, patris scilicet monasteriorum sanctorum confessorum Christi Maximi et Remacii, consilium atque solacium per allegationem archiepiscopi dominici Piligrimi expetebat. Zugleich ein weiteres beachtenswerthes Zeugniß für den Zusammenhang Pilgrims mit diesen von St. Vannes und Stablo ausgehenden Bestrebungen! Endlich gehört auch in dieselbe Zeit die Reform von Kloster St. Eucharius zu Trier, welches der Erzbischof unserem Poppo übergab und in dem dieser an seiner Statt Bertolf zum Abt bestellte, vgl. Vita Popponis cap. 19 und Annal. S. Eucharii 1023, SS. V, 10.

¹⁾ Urkunden bei Stumpf N. 1816. 1817. 1818. Aus Pilgrims Intervention in 1817 braucht man seine Anwesenheit nicht zu folgern.

²⁾ In Aribos Briefe an die Kaiserin (Jaffé, Bibliotheca III, 361) heißt es nach Giesebrechts scharfsinniger und sicherlich richtiger Ergänzung: [Romae] Coloniensis episcopus ipse natali constitutus. Nur dürfte man vielleicht statt ipse noch ipso verbessern und hinter natali ein kaum entbehrliches domini einfügen.

einer Reform im Sinne strenger Unterordnung unter die papale Gewalt, so war die Aufnahme, die man ihm in Rom bereitete, sehr geeignet, ihm die Entscheidung zu erleichtern. Die Geschenke, welche er — in eigenem Namen oder in dem des Kaisers — darbrachte, wurden reichlich erwidert, und Ehrenbezeugungen, wie sie kaum je zuvor einem deutschen Kirchenfürsten erwiesen waren, wurden Pilgrim zu Theil: die Ehre seines Palliums sei ihm nicht nur erhöht, sondern gleichsam vergolbet worden, schrieb Aribio darüber in einem Briefe an Kaiserin Kunigunde¹⁾. Und indem Benedict den Cölnner Erzbischof zum Bibliothekar des heiligen Stuhles ernannte — eine Würde, der gleichfalls zuvor noch kein Deutscher theilhaftig geworden war — so daß die päpstlichen Bullen fortan mit seinem Namen und an seiner Statt unterzeichnet wurden, mußte er ihn zugleich durch amtliche Bande an das Interesse Roms und der Curie zu knüpfen²⁾.

Ueber die demonstrative Bedeutung dieser dem Erzbischof von Cöln erwiesenen Ehre kann jetzt und konnte auch damals um so weniger Zweifel obwalten, als — wie es scheint, nur kurze Zeit vorher³⁾ — der Papst eben so entschieden gegen seinen Amtsgenossen von Mainz eingeschritten war.

Den Vorwand dazu gewährte die immer noch nicht abgeschlossene Angelegenheit des Grafen von Hammerstein. Irmgard, der man eine für eine Frau seltene Energie und Festigkeit des Charakters nicht absprechen kann, hatte sich, wie oben berichtet ist, nach dem Mainzer Tage nach Rom gewandt und vor dem Papste Aribio wegen unrechtmäßigen Verfahrens belangt, oder gegen das von ihm und seinen Suffraganen gefällte Urtheil appellirt⁴⁾.

¹⁾ a. a. D. pallii sui honor non solum est melioratus, sed ut ajunt quodammodo deauratus. In dem ersten uns erhaltenen päpstlichen Privilegium für Cöln, der Bulle Leo's IX. von 1052 (Lacomblet I, N. 187), bestätigt derselbe dem Erzbischof Hermann „quemadmodum in privilegiis patrum nostrorum apostolicorum virorum sunt scripta, crucem videlicet et pallium suo tempore suoque loco ferendum, insigne quoque festivi equi, quem naccum vocant nostri Romani“.

²⁾ Schon die Bulle Jaffé 3091 (Dronke, Cod. dipl. Fuld., N. 736) vom 8. Februar 1024 trägt die Unterschrift: data per manus Piligrimi Coloniensis archiepiscopi et bibliothecarii sanctae sedis apostolicae, qui vicem Benedicto commisit episcopo. Ähnlich heißt es in Jaffé 3092 (Bohnen, Allgem. historisches Magazin, I, 284) vom 7. März 1024: data per manus Benedicti episcopi Portuensis vice Pelegrini archiepiscopi Coloniensis et bibliothecarii sanctae apostolicae sedis. Darauf bezieht sich wohl auch in der oben angeführten Bulle Leo's IX. für Erzbischof Hermann der Passus: confirmamus quoque tibi sanctae et apostolicae sedis cancellaturam et ecclesiam S. Johannis Evangelistae ante portam latinam, ut te Petrus cancellarium habeat, Joannes hospitium praebet. In Eugen's III. Bulle von 1151 (Lacomblet I, N. 372), dem nächsten überbliebenen Privileg für Cöln, ist dieser Passus ausgefallen, während es sich sonst an die Bulle Leo's IX. anschließt.

³⁾ Vorher sicher, denn dem oben N. 1 aus Aribio's Brief citirten Satz gehen dort die Worte vorher: quamvis non ignoraret, quam irrationabiliter me illum haberet apostolicus.

⁴⁾ Daß sich die Stellen in dem Briefe Aribio's an Meinhard von Würzburg (Jaffé, Bibliotheca III, 358) und in dem Schreiben der Bischöfe (a. a. D. III,

An und für sich sollte man meinen, daß gerade diese Angelegenheit wenig Veranlassung zu einem Vorgehen der Curie gegen den Erzbischof gegeben haben würde. Denn abgesehen davon, daß Aribo bei der gegen Irmgard getroffenen Entscheidung im Einvernehmen mit allen seinen Amtsbrüdern und den weltlichen Fürsten, ja dem Kaiser selbst gehandelt hatte¹⁾ — sein Verfahren war auch unzweifelhaft mit gebräuchlichen Vorschriften des kirchlichen Rechts in Uebereinstimmung und konnte sich auf zahlreiche Präcedenzfälle, insbesondere auch auf das Beispiel seines Vorgängers auf dem Erztuhle von Mainz stützen. Und über die Schuld Irmgards konnte doch nicht der geringste Zweifel obwalten²⁾.

Verändert aber war die ganze Sachlage durch den Umstand, daß zwischen dem Mainzer Concil, auf welchem das Urtheil gesprochen war, und dem Weihnachtsfeste, an welchem über die dagegen eingelegte Appellation entschieden wurde, jene Augusttage lagen, an denen man zu Seligenstadt getagt hatte. War die Angelegenheit Irmgards die nächste Veranlassung zu den wichtigen und bedeutsamen Beschlüssen von Seligenstadt gewesen, konnte man zu Rom über die gewaltige Tragweite der letzteren auch nicht einen Augenblick zweifelhaft sein — was lag da näher als eben diese Angelegenheit zu benutzen, um daran die Offensive gegen die Versammlung von Seligenstadt zu beginnen? Wie konnte Benedict sich deutlicher gegen die Beschlüsse der Synode erklären, als indem er die Beschwerde Irmgards, welche dieselben hervorgerufen hatte, annahm und kraft seiner oberstrichterlichen Gewalt darüber verfügte?

Die näheren Umstände dieses Vorgehens der Curie, zumal wenn man sie mit der Pilgrim erwiefsenen Zuborkommenheit vergleicht, zeigen, welche Erbitterung in den maßgebenden römischen Kreisen gegen den Erzbischof von Mainz herrschte. Es wäre auch ohne diese begreiflich gewesen, zumal von dem principiellen Stand-

362), in denen von der anathematizata mulier die Rede ist, auf Irmgard beziehen, nehmen alle Neuere an. Jetzt hat Jaffé mit seiner Conjectur (a. a. O. 359 ex delatione anathematizatae Imme statt des überlieferten in me) auch den Namen hergestellt. Ueber die Identität von Imma und Irmgard vgl. Ymmo sive Irminfried bei Förstemann, Namenbuch I, 775.

¹⁾ Das ergibt sich aus dem Schreiben der Bischöfe (a. a. O. 363). Der Gegensatz zu noster ordo (3. 16) muß nothwendig ein Wort von demselben Sinne wie das für das handschriftliche . . . tuos von Giesebrecht eingefügte magistratus sein. Da hier jedenfalls eine größere Rüge anzunehmen ist, indem auch ein Verbum wie etwa habuimus ausgefallen sein muß, so könnte man, wenn magistratus als ein in diesem Sinne im Mittelalter selteneres Wort anständig sein sollte, vielleicht so schreiben: nonne, quando super illam anathematis vincula dabamus, [habuimus principes, filio]s tuos, adjuutores cum rectius possimus dicere praecessores?

²⁾ Schreiben der Bischöfe a. a. O. 363: credimus autem tibi, domine, et omnibus ubicumque in mundo existentibus de causa praefatae mulieris aures ita esse repletas, ut ultra opus non sit illius scribere culpas.

punkte aus, den man in Rom einnahm, wenn man die gegen Irmgard getroffenen Maßregeln einfach aufgehoben und eine Untersuchungs-Commission in der Sache nach Deutschland geschickt hätte. Das scheint auch in der That geschehen zu sein: wir finden eine apostolische Legation in dieser Sache wiederholt in Aribo's Briefen erwähnt¹⁾. Daß man aber mit diesem sachlichen Vorgehen sofort ein schroffstes Verfahren gegen Aribo selbst verband, daß man, ohne ihn zu hören oder die Resultate einer Untersuchung abzuwarten, dem ersten Kirchenfürsten Deutschlands die Ehre des Palliums aberkannte oder minderte²⁾, die doch gerade das Symbol der Metropolitangewalt war, deren Erweiterung und Befestigung Aribo anstrebte — das zeigt, wie sich der große, sachliche Conflict zugleich zu einem schroffen, persönlichen Gegensatz zugespitzt hatte, das zeigt aber auch, wie Rom entschlossen war, in dem ausgebrochenen Kampfe rücksichtslos von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen. Und insofern ließ dieser erste Schritt weitere und bedenklichere erwarten.

Aribo war, wie wir wissen, von Allem unterrichtet, was in Rom geschah. Und wie er sich die Gefahr, die ihm von dort drohte, nicht verhehlen konnte, so war er auch nicht der Mann, die Hände in den Schooß zu legen und den Dingen ihren Lauf zu lassen.

Dasselbe Weihnachtsfest, an welchem Pilgrim zu Rom weilte, brachte Heinrich zu Bamberg zu³⁾. Vor Allem mußte hier ein Geschäft erledigt werden, das gerade unter den damaligen Verhältnissen von der allergrößten Bedeutung war.

Es giebt in der ganzen Regierungszeit Heinrichs II. kaum ein Jahr, das so viele Todesfälle aus den Gliedern des deutschen Episcopats zu beklagen gehabt hätte, wie gerade das Jahr 1023. Bleiben wir in der zeitlichen Reihenfolge, so war am 27. März

¹⁾ Aribo an Meinhard von Würzburg (Jaffé, Bibliotheca III, 359): cupio — discere de legatione sedis apostolicae quid facturus sim; an die Kaiserin (a. a. O. 360): moeroris auxietas mentem mihi aliquot dies apostolicis legationibus turbavit. Ein Cardinal und apostolischer Legat weilte übrigens, wie wir uns erinnern, schon Ende 1022 in Deutschland, vgl. oben S. 252.

²⁾ Daß sich hierauf die Maßregel bezieht, ergiebt sich aus dem Zusammenhalten folgender Stellen: Aribo an Meinhard: apostolicus mihi interdixit ornatus primos dignitatis meae; an die Kaiserin: ubi mihi honor pallii quamvis injuste est interdictus; die Suffragane an Rom: ablatae sunt dignitates nostri metropolitani. Jaffé scheint mehr darunter zu verstehen, wenn er in den Ueberschriften zu ep. 23. 24 de interdicto a papa in se prolato (sibi illato) spricht; auch Giesebrecht II, 206 meint, Aribo sei mit Amtsentsetzung bedroht, und Andere (Söger, Heinrich II. und Josef II., Wien 1869, S. 37; Souchay, Deutsche Monarchie I, 569) wiederholen das. Allein in den Briefen ist davon doch nichts zu finden; auch die Suffragane sprechen nur von einem „amittere particulam dignitatis“, „perdere aliquantulum dignitatis“ u. s. w.

³⁾ Ann. Quedlinburg., Hildesheimens. 1023. Dazu die Urkunden Stumpf 1819—22.

Gebhard von Regensburg ¹⁾, am 23. April Giltward von Meißen ²⁾, am 18. Juni der schon seit vielen Jahren erblindete Thietmar von Osnabrück ³⁾, am 8. August Ekkehard von Prag ⁴⁾, am 7. September Arnulf von Halberstadt ⁵⁾, am 22. Oktober sein unversöhnter Gegner Gero von Magdeburg ⁶⁾, am 5. December endlich Hartwig von Salzburg ⁷⁾ verschieden — im Ganzen nicht weniger als zwei Erzbischöfe und fünf Bischöfe — zum Theil Inhaber der bedeutendsten und einflussreichsten Stifter in Deutschland. Osnabrück war schon im Juli 1023 an einen uns nicht weiter bekannten Meinher vergeben ⁸⁾, und es ist nicht unmöglich, daß noch eine andere der erledigten Stellen schon im Laufe des Jahres besetzt ist; von der Mehrzahl derselben aber wissen wir bestimmt, daß ihre Vergebung auf die Weihnachtstage desselben verschoben wurde ⁹⁾.

¹⁾ Herim. Augiens. 1023. Necrolog. S. Michaelis antiquus (Jaffé, Bibliotheca V, 561); Necrolog. Weltenburg. (Böhmer, Fontes IV, 569); Necrol. infer. mon. Ratispon. (Fontt. III, 484); super. monast. (Fontt. III, 486). Seine Todesart muß eigenthümlich gewesen sein; Ann. Augustani 1023 (SS. III, 125) fagen: Gebhardus Ratisponensis episcopus mirabiliter obiit.

²⁾ Das Jahr seiner „mors inopinata“ Ann. Quedlinb. 1023; der Tag im Necrolog. Merseburg. ed. Dümmler, S. 232.

³⁾ Der Tag nach zwei Osnabrücker Necrologien (bei Möser, Osnabr. Geschichte, ed. Weten, II, 21, N. 1) und nach Necrolog. Moguntinum (Jaffé, Bibliotheca III, 725). Danach ist die Angabe von Erdmann, Chron. epp. Osnabrück. (bei Meibom, SS. II, 205), der den 15. April angiebt, zu berichtigen, obwohl derselbe eine, wie es scheint, seitdem verlorene, Vita Thietmari (commendabilis scriptura apud ecclesiam S. Johannis Baptistae Osnaburgensis reservata, quae vita Thietmari appellari solet) benutzt hat. Als Jahr nehmen Erhard, Reg. Westfal., S. 116, und Jaffé (a. a. O.) 1022 an; allein ich sehe keine Veranlassung, von der Angabe der Vita Meinwerici cap. 176 abzuweichen, zumal auch Erdmann a. a. O. (und Möser) 1023 angiebt. Erhard's Grund, daß die schon im Juli 1023 für Thietmar's Nachfolger ausgestellte Urkunde „eine ungewöhnlich eilige Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles bedingen würde“, ist ganz hinfällig; wir werden unten für Magdeburg und Salzburg noch weit eiligere Wiederbesetzungen zu erwähnen haben. Von des Bischofs Blindheit sprechen Vita Meinwerici a. a. O. und Thietm. VII, 49.

⁴⁾ Ann. Quedlinburg. 1023; Cosmas I, 40 (SS. IX, 63); Necrol. Boemicum bei Dobner, Mon. Hist. Boemiae III, 12.

⁵⁾ Ann. Quedlinburg. 1023. Ann. Saxo, Ann. Magdeburgenses 1023. Necrolog. S. Michaelis antiquus (Jaffé, Bibliotheca V, 562).

⁶⁾ Ann. Magdeburg., Quedlinburg., Hildesheim., Ann. Saxo 1023. Chron. Magdeburg. (Meibom II, 286).

⁷⁾ Necrol. Fuldense 1023; Necrol. Salisburg. (Fontt. IV, 583); Auctarium Garstense (SS. IX, 567); Ann. Admuntens. (SS. IX, 574). Den Tag auch Ann. S. Rudberti brev. (SS. IX, 757); Series metrica archiep. (SS. XI, 20) und Vita Hartwici (SS. XI, 96).

⁸⁾ Er begegnet uns schon in Stumpf 1807, war auf der Provinzialsynode seiner Diocese im Juli also zugegen und ist wahrscheinlich eben da ernannt worden. Die Urkunde ist der für Bischof Wobuilulf von 1002 fast wörtlich gleichlautend und geht in ihren Immunitätsbestimmungen auf Stumpf 76 von Otto I. zurück.

⁹⁾ Das steht nach Ann. Quedlinb. 1023 fest für Magdeburg, Halberstadt, Meißen und Prag und ergibt sich aus den Daten auch für Salzburg. Nur Regensburg bleibt zweifelhaft.

Nach Bamberg kamen also von den verwaisten Bischofsstädten Deputationen des Klerus und der Vassallen, um die Ernennung der neuen Hirten von dem Kaiser zu erbitten¹⁾. Auch wenn uns nicht ausdrücklich berichtet würde, daß man der Entscheidung Heinrichs, dessen unbedingtes und unbefristetes Verfügungsrecht über die Kirchen des Reichs gerade bei dieser Gelegenheit wieder recht hervortritt, mit gespannter Erwartung entgegengeesehen hat, würden wir das aus den Verhältnissen selbst zu schließen berechtigt sein. Sind es vorwiegend, ja fast ausschließlich Fragen kirchlicher Natur, welche diese letzten Lebensjahre unseres Kaisers ausfüllen, traten hier die schärfsten Gegenstände innerhalb des deutschen Klerus zu Tage, die so außerster Wichtigkeit für beide Parteien sein, sowohl für die der Reform im römisch-clugniacensischen Sinne, wie für die Anhänger einer unabhängigen, so zu sagen nationalen Constituirung der deutschen Kirche, sich bei den bevorstehenden neuen Ernennungen möglichst zu verstärken.

Wir erfahren, daß der Kaiser, ehe er zu denselben schritt, mit seinen Vertrauten vielfach Rathes pflegte. Da scheint es nun hervorzuheben, daß während Pilgrim in Rom weilte, Aribosich zu Bamberg eingefunden hatte²⁾, wo man den ersten Prälaten des Reichs, einmal antwesend, auch wenn man es gewollt hätte, unmöglich von den Berathungen ausschließen konnte. Durfte er bei seinen Bestrebungen der Unterstützung der Kaiserin versichert sein³⁾ — und niemand wird willens sein, Kunigundens Einfluß auf ihren Gemahl gering zu schätzen — so erscheint es an sich nicht unwahrscheinlich, daß es ihm gelang Ernennungen in seinem Sinne durchzusetzen. Und für diese Vermuthung spricht die sonst überaus auffallende Thatfache, daß wir in nur wenig späterer Zeit zum mindesten zwei der in Bamberg ernannten Bischöfe die Politik des Mainzers mit aller Entschiedenheit unterstützen sehen⁴⁾.

Dafür spricht aber auch das Wenige, was wir über die Persönlichkeit der neubestellten Prälaten erfahren. Denn es wird doch nicht bloß auf Zufall beruhen, daß wir keinem einzigen derselben irgendwelche nähere Beziehungen zu der in Lothringen vormaltenden kirchlichen Richtung und ihren Häuptern nachweisen

¹⁾ Ann. Quedlinb. 1023: Inibi turba desolata diversis episcopis catervatim illum convenerat. Cujus providentiae cura imperiali potestate committerentur regendi, omnes trepidi curarum ambage manebant. Verum imperator inito destinationis decreto cum his quos summos habuit in consiliis etc.

²⁾ Das ergibt sich aus der Nachricht des Cosmas (I, 40) über die Weihe Hizo's durch Aribo.

³⁾ Dafür legt der oft citirte, intimste Vertraulichkeit athmende Brief Aribos an die Kaiserin (s. unten) hinreichendes Zeugniß ab.

⁴⁾ Brantfog von Halberstadt und Hizo von Prag stimmen dem Brief an den Papst (Jaffé, Bibliotheca III, 362) zu. Schon Giesebrecht, Kaiserzeit II, 201 hat die Bedeutung dieser Factums hervorgehoben.

können, daß wir dagegen mehrere von ihnen in Verhältnissen finden, welche eine Begünstigung ihrer Wahl durch Aribio zum Mindesten als nicht unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Von zwei der neuen Bischöfe, von Suprecht, der an Eilwards Stelle nach Meissen berufen wurde, und von Hizo, der als Ekkehard's Nachfolger nach Prag ging¹⁾, ist kaum mehr als der Name zu ermitteln. Von zwei anderen, Gebhard, der für Regensburg, und Sunfrid, der für Magdeburg ernannt wurde, wissen wir wenigstens, woher sie kamen. Ersterer war Canonicus zu Augsburg²⁾, stand also unter dem Einflusse Bischof Bruno's, den wir — wie sich das noch weiter zeigen wird — als einen entschiedenen Gegner der vom Kaiser begünstigten Richtung, also als einen Anhänger Aribio's betrachten dürfen; letzterer war Probst zu Würzburg³⁾, dessen Bischof ebenfalls, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, der Politik des Mainzers anhing⁴⁾.

Näher noch tritt uns die Persönlichkeit des neuen Erzbischofs von Salzburg. Er ist der Vorsteher der deutschen Kanzlei, Gunther, ein Mann von vornehmstem Geschlecht, in dem wir den Sohn des großen Markgrafen Ekkehard, der einst mit Heinrich um die Krone gestritten, und der sächsischen Herzogstochter Swanhild, den Bruder der meißnischen Markgrafen Herimann und Ekkehard erkennen⁵⁾. Als jüngerer Sohn eines vornehmen Ge-

¹⁾ Dieser aus den Annal. Quedlinb. 1023. Damit erweist sich die Unrichtigkeit der Vermuthung Stumpfs (Reichskanzler II, 109), daß der seit 1023, Jan. 5 nicht mehr erscheinende, wahrscheinlich mit Tode abgegangene italienische Kanzler Theodorich (dem in der Kanzlei ein seinem Vorleben nach nicht bekannter Hugo folgt) für Meissen ernannt sei. Im Chronic. Citizense (Pistorius-Struve III, 1137) heißt der Nachfolger des dort Eduardus genannten Bischofs von Meissen „Wipertus vir eruditus“; erst nach einem Jahre folgt ihm ein Bischof Theodorich, unter dem wir also nicht den Kanzler zu verstehen haben. Richtig ist die Bischofsweihe schon bei G. A. Seyler, Vierteljahrschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie I, 38. — Ueber Hizo, der am 29. December 1023 von Aribio geweiht wurde, vgl. Cosmas a. a. O.

²⁾ Herim. Augiens. 1023. Worauf es sich stützt, wenn ihn Khamm, Hierarchia Augustana (Augustae 1709) II, 142 zum Grafen von Andechs macht, weiß ich nicht zu sagen.

³⁾ Vita Meinwerici cap. 176: Wirciburgensis ecclesiae praepositus; Ann. Magdeburg. 1023: assumptus de choro Wirciburgensi; Chronic. Magdeburg. (Meibom II, 287): filius ecclesiae Herbipolensis.

⁴⁾ Aus demselben oben S. 283, N. 4. angeführten Factum ist das auch für ihn zu schließen.

⁵⁾ Ich trage kein Bedenken, bei Wipo cap. 1, wo Gunther „frater Eberhardi et Herimanni comitum“ heißt, den ersten Namen in Ekkehardi zu emendiren, wie schon Ursinus (zu Thietm. VIII, 10, vgl. SS. III, 868, N. 92) beabsichtigt zu haben scheint. (Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II, 102, N. 1.) Meine Gründe sind:

a) Wie bei Wipo die Brüder genannt werden, müssen wir in ihnen hinreichend bekannte Männer suchen, die einer näheren Bezeichnung nicht bedürfen. Diese kann nun bei Herimann und Ekkehard von Meissen allerdings entbehrt werden, ein Brüderpaar Herimann und Eberhard kann ich als Grafen in der Zeit Heinrichs II. und Conrads II. nicht nachweisen.

schlechts für den geistlichen Stand bestimmt, hatte er, nachdem er Notkers Schule in Lüttich durchgemacht hatte¹⁾, diejenige Laufbahn ergriffen, in der schon damals ein Emporkommen zu hohen und einflußreichen Würden am sichersten zu erreichen war; schon unter Otto III. finden wir ihn als Capellan des Königs, und ein Zeichen der Gunst, in der er stand, ist es, daß ihm im Jahre 993 auf Fürbitte Erzbischof Giselhers von Magdeburg ein Geschenk von zwölf Königshufen in seinem heimatlichen Bereich zu Theil wurde²⁾. Im Jahre 1008, also nach mindestens fünfzehnjähriger Dienstzeit, war er zum Kanzler befördert worden³⁾. Gehörte Gunther somit offenbar den Geistlichen der alten Schule an, war er in der Kanzlei sicher auch mit Aribo, den wir dieselbe Carrière haben durchmachen sehen, und der wahrscheinlich als Capellan unter ihm gestanden hatte, in Beziehungen getreten, wurde er endlich jetzt im Beisein Aribo's gerade für denjenigen Sitz ernannt, mit welchem den Erzbischof von Mainz Geburt, Familienbände und Jugenderinnerungen verknüpfen, so heißt es kaum zu viel vermuthen, wenn wir auch bei seiner Ernennung mindestens einen Antheil Aribo beimessen⁴⁾.

Was endlich den für Halberstadt ernannten Bischof Branthog betrifft, so ist seine Persönlichkeit uns aus den früheren Jahren

b) Es steht fest, daß Ekkehard und Herimann von Meißen einen jüngeren Bruder des Namens Gunther haben; vgl. *Annalista Saxo* 1029: *Suanehildis — que post mortem viri sui nupsit Ekkihardo marchioni filio Guntarii, genuitque illi Herimannum, Ekkihardum, Guntarium et Liutgardem.*

c) Die Heimath Gunthers muß in den sächsisch-slavischen Bezirken gesucht werden, da er in ihnen nach der unten zu erwähnenden Urkunde Otto's III. mit Gütern beschenkt wird.

d) Auch bei Thietm. VIII, 10, wo ein Streit der Leute Ekkehards von Meißen mit den merseburgischen Stiftsmännern erzählt wird, ist die Anwesenheit des Kanzlers in solcher Weise erwähnt, daß auf einen näheren Zusammenhang zwischen ihm und dem Markgrafen geschlossen werden muß.

¹⁾ An. elm. *Gesta epp. Leod.* cap. 29.

²⁾ Stumpf 1001 vom 5. Juli 993; Otto schenkt „*fideli nostro Gunthario capellano*“ 12 Königshufen in der Villa Uglici.

³⁾ Zwischen Juli 1 und Juli 6 ist er ernannt, vgl. Stumpf 1498. 1499. Die zwei Urkunden 1464. 1465 von 1007, welche seine Unterschrift tragen, sind mit derselben erst viel später versehen.

⁴⁾ Aus seiner nur zweijährigen Walthung ist kein Denkmal überblieben, das über seine Gesinnungen Aufschluß gäbe. Wipo charakterisirt ihn als „*mitis et bonus apud Deum et homines*“; und ebenso allgemein gehalten ist, was die *Series metrica archiepisc. Juvav.*, SS. XI, 20 von ihm sagt:

*Guntherius tali numero meruit sociari,
Natos ecclesiae bene qui defendit ab hoste.*

Geweigt ist er am 24. Januar 1024 (*Ann. S. Rudberti broves*, SS. IX, 757).

An Gunthers Stelle in der Kanzlei tritt seit dem 5. Februar 1024 Duda rich, über den ich Kanzlei Konrads II., S. 9 gehandelt habe. Nachzutragen ist dort noch, daß Duda rich schon seit 1000 in der Capelle thätig gewesen sein muß, da er doch sicherlich mit dem in Stumpf 1218 erwähnten Udalaricus amabilis capellanus identisch ist.

der Regierung unseres Kaisers bekannt genug; und daß wir in dem 1013 entsetzten, jetzt wieder zu Gnaden aufgenommenen Abte von Fulda Alles eher, denn einen Anhänger der strengen Observanz von Clugny zu suchen haben, kann nach dem, was wir von ihm wissen, keinem Zweifel unterliegen ¹⁾. Nur das mag noch erwähnt werden, daß bei seiner Ernennung — der einzigen, von der uns die näheren Umstände bekannt sind — jener alte Conflict zwischen lokalem Wahlrecht und königlicher Einsetzung sich wiederholt, freilich in Dimensionen, die uns erkennen lassen, wie gering doch die Bedeutung des ersteren Factors anzuschlagen ist, und wie leicht man sich über ihn hinwegzusetzen vermochte. Auch zu Halberstadt tritt ein lokaler Candidat auf, des Namens Herimann, den nach den Angaben des hier gewiß gut unterrichteten Quedlinburger Annalisten edle Geburt, feine Bildung und reiner Lebenswandel gleich sehr für das bischöfliche Amt befähigt erscheinen lassen. Insbesondere die ritterlichen Mannen St. Stephans sind es, die Alles versuchen, ihn zum Herrn zu gewinnen; sie bieten dem Kaiser die reichsten Geschenke, um die Bestätigung ihrer Wahl zu erwirken. Natürlich können derartige Bemühungen auf Heinrich, der eben im Begriff ist Clugny'schen Grundsätzen Eingang zu verschaffen, und der deshalb die Simonie verabscheuen muß, nur die entgegengesetzte Wirkung ausüben, und so wird ohne Berücksichtigung der lokalen Wahl Branthog am Weihnachtstage ernannt. Die Vassallen des Stifts fügen sich ohne den Versuch eines Widerstandes ²⁾.

Nach allem Gesagten dürfen wir, soweit unsere Quellen uns die neu ernannten Prälaten zu charakterisiren gestatten, immerhin annehmen, daß Aribo Grund hatte, auf das Bamberger Weihnachtstfest mit Befriedigung zurückzublicken, daß er die dortigen Vorgänge als einen Erfolg ansehen durfte, der um so höher anzuschlagen war, je geringere Aussichten er vorher gehabt hatte, das Augenmerk des Kaisers auf Persönlichkeiten zu lenken, die ihm genehm waren.

¹⁾ Vgl. Bb. II, S. 410 ff.

²⁾ Die Schilderung der Vorgänge, Annal. Quedlinburg. 1023, liegt der des Chron. Halberstadense ed. Schatz, S. 28, zu Grunde, dessen Zusätze und Erweiterungen keinen Glauben verdienen. Nur die Daten der Ernennung — 25. December — und der Weihe — 27. December — mögen wir der letzteren Quelle entnehmen. Beachtenswerth ist, wie selbst aus den Worten des in dieser Zeit so gefügigen Quedlinburger Annalisten ein leiser Tadel der Handlungsweise Heinrichs, der dem Wahlrecht so gar keine Beachtung schenkt, hindurchklingt.

Und in dem neuen Jahre blieb nach diesen Erfolgen Aribo mit nichts müßig. War es zu Bamberg gelungen einige Bischofsstühle in seinem Sinne neu zu besetzen, so galt es jetzt, die alten, einflußreichen Prälaten für seine Sache zu gewinnen. Wir wissen, daß er alsbald nach dem Bekanntwerden der päpstlichen Sentenz an Meginhard von Würzburg ein Schreiben gerichtet hat, in welchem er ihm von dem Vorgefallenen Kenntniß giebt¹⁾; wir dürfen schließen, daß er an die anderen Suffragane seiner Erzdiocese ähnliche Erlasse gerichtet haben wird. Wir hören weiter, daß er am Hofe Dietrichs von Mex, der als der Bruder Kunigundens eine besonders einflußreiche Stellung einnahm, einen Besuch abgestattet, und daß er dort so gute Aufnahme gefunden hat, daß er auf Dietrichs Unterstützung volles Vertrauen setzen zu können meinte²⁾. Der Hauptschlag aber sollte auf einem Nationalconcil geführt werden, das Aribo auf den Tag vor Himmelfahrt (13. Mai 1024) nach Hocht zusammenberief³⁾.

¹⁾ Dasselbe wird erwähnt in dem zweiten unten zu citirenden Briefe an Meginhard: *sicut antea tibi per epistolam meam mandavi, ex delatione anathematizatae Imme apostolicus mihi interdixit ornatus primos dignitatis meae.*

²⁾ Aribo an die Kaiserin, Jaffé, Bibliotheca III, 361: *quoniam apud sedem suam (scil. episcopi Metensis) tanta susceptus sum benignitate, ut nec utilius nec honorificius aliquid mihi posset exhiberi Mogontiae. Illius consiliis quia post Deum et te maxime confido etc.*

³⁾ Löger, Heinrich II. und Josef II. (Wien 1869), S. 39, läßt die Synode am 14. Mai 1023 zusammentreten, und nicht etwa durch einen Druckfehler, wie man meinen könnte; er sagt ausdrücklich, zwischen der Mainzer Synode, die er willkürlich und quellenwidrig von Pfingsten auf Ostern 1023 verlegt, und der Hocht sei nicht mehr als Monatsfrist verstrichen. Daß sie 1024 stattfand, beweisen die Namen der Unterzeichner des Schreibens der Bischöfe, von denen ja die Bischöfe von Halberstadt und Prag erst Weihnachten 1023 ernannt sind. Es charakterisirt aber die Arbeitsweise Lögers, wenn er das Jahr ändert und doch den 14. Mai einfach aus Giesebrecht abschreibt, ohne daran zu denken, daß 1023 *vigilia ascensionis domini* am 22. Mai mar. Nach dieser Probe kritischen Verfahrens wird man es mir, hoffe ich, erlassen, gegen die Arbeit Löger's des weiteren zu polemisiren. Sie besteht aus eitel Phrasen.

Von den Einladungsschreiben zu dieser Versammlung, die Aribio erließ, ist uns das an den Bischof von Würzburg gerichtete erhalten¹⁾. Es athmet den Geist vollster und ruhigster Entschlossenheit, die kein Nachgeben kennt. Aribio wünscht von seinen Mitbrüdern im bischöflichen Amte zu erfahren, was er in Betreff der päpstlichen Maßregeln thun solle, er selbst sei darüber in seinem Gewissen völlig getröstet²⁾. „Allein“, fährt er fort, „wenn ich bedenke, was Anderen geschehen kann, wenn dies so leicht und ohne weitere Erörterungen hingehet, so erfüllt mich sofort große Trauer. Laß uns daher, da die Sache ja uns alle gemeinsam berührt, gemeinsam, nicht in der Aufregung des Zornes, sondern mit der Waffe des Gebets, dem Schlagenden den Schild entgegenhalten“³⁾.

Welche Hoffnungen Aribio auf diese Versammlung setzte, erfahren wir noch aus einem anderen Schreiben, das er an seine hohe Gönnerin, Kaiserin Kunigunde, sandte⁴⁾. Auch hier betont er in nachdrücklicher Weise die Gewissensruhe, mit der er Allem entgegenstehe, was wider ihn geplant werde⁵⁾: man merkt es dem Ausdruck an, daß er nicht frivol und leichten Sinnes, sondern ernst und nach reiflicher Erwägung den Kampf aufnimmt, daß er eine gerechte Sache zu vertreten die tief-innerliche, feste Ueberzeugung hat. Von dem Concil hegt er die größten Erwartungen; dort soll, so hofft er, ein gemeinsamer Schritt aller deutschen Bischöfe, nicht nur der Mainzer Suffragane gegen die römische Anmaßung erfolgen. Aribio zweifelt nicht, daß der Erzbischof von Trier erscheinen werde; in Betreff Pilgrims von Cöln hegt er Bedenken, aber er beschwört die Kaiserin ihm Vorstellungen wegen seines Verhaltens zu Rom zu machen, es nicht zuzugeben, daß Heinrich ihn zurückhalte, ihn, er möge nun wollen oder nicht, zu veranlassen, in Höchst zu erscheinen⁶⁾. Es ist ein ganz geheimes Schreiben — nur wer der Kaiserin sehr nahe steht, soll

¹⁾ Abgedruckt bei Jaffé, Bibliotheca III, 358.

²⁾ a. a. D.: Inde vero, cum congregior mecum in conscientia mea, nascitur mihi consolatio summa.

³⁾ a. a. D.: Sed cum intueor, quid aliis possit evenire, si istud indiscussum tam facile labitur, meror mihi continuo magnus oboritur. Unde quoniam omnes sumus impulsus ad casum, non furoris tumultu sed orationis obtentu, contra pulsantem opponamus communiter clypeum.

⁴⁾ Jaffé, Bibliotheca III, 360.

⁵⁾ a. a. D.: Conscientiae consolatio tranquillam facit (sc. mentem).

⁶⁾ a. a. D.: Conductum jam habeo concilium, ad quod confluet fratrum meorum venerandum conlegium; eruntque ibi consilii nostri cooperatores Pilgrimus Coloniensis, Poppo Trevirensis venerandi protopraesules. Sed quia de nepote meo Pilgrimo timeo, ut senioris mei artificioso retardetur consilio, commendo id tuae fidelissimae pietati, ut tu illum aggrediaris seorsum et sive volentem sive nolentem in ascensione domini ad nostrum venire facias concilium. Proinde, karissima donna, . . . non possum celare te, quod adhuc . . . absconditum habeo ab omni . . . et quicquid desidero, ut a te verbis minacibus audiat quasi me nesciente etc.

es lesen¹⁾ — und um so mehr dürfen wir glauben, daß es uns die innersten Absichten Aribo's enthüllt; wir dürfen annehmen, daß er fest entschlossen war, nicht nachzugeben, und daß er Grund hatte, in dem unvermeidlichen Kampfe auf die Unterstützung der Kaiserin zu zählen²⁾.

Man sieht: der Gegensatz ist so entschieden, wie möglich zugespitzt, der Conflict ist bis in die Familie des Kaisers hineingedrungen.

Eine ganz lakonische Notiz der Einsiedler Annalen, durch nichts sonst bestätigt, aber darum von nicht minderem Glaubwürdigkeit, zeigt uns die volle Schärfe desselben. Bruno von Augsburg, des Kaisers Bruder, mußte im Jahre 1024 in die Verbannung gehen³⁾. Wir wissen von dem Gegensatze, der zwischen den Brüdern bestand, und der sich auch nach der Veröhnung von 1004 nicht verloren hatte; leicht ist es möglich, daß noch andere uns unbekannte Gründe dazu beigetragen haben, ihn jetzt aufs Neue in offener Feindschaft hervortreten zu lassen⁴⁾: darum aber ist es nicht minder wahrscheinlich⁵⁾, daß es doch die kirchlichen Wirren der Zeit sind, die vorzugsweise zu dieser harten und auffälligen Maßregel Veranlassung gegeben haben.

Und nun trat in der That zu Himmelfahrt das Concil zu Höchst zusammen. Wir wissen nicht, ob es wirklich eine Versammlung des ganzen deutschen Episcopats geworden ist, wie Aribo gehofft hatte; wir haben wenigstens kein Zeugniß dafür, daß Pilgrim von Cöln, Poppo von Trier und Dietrich von Metz erschienen waren⁶⁾. Aber wenigstens die Bischöfe des Mainzer Sprengels — den verbannten Bruno natürlich ausgenommen — waren fast vollzählig zur Stelle; nicht nur Männer wie Mein-

¹⁾ a. a. D.: Inprimis desidero, karissima domna, ut nemo nisi tibi familiaris . . . legat hujus epistolae verba.

²⁾ Auch Bischof Dietrich von Metz, bittet Aribo die Kaiserin, zum Erscheinen zu veranlassen.

³⁾ Annales Heremi 1024: Prun episcopus a fratre suo Heinricho imperatore in exilium missus est.

⁴⁾ S. Bb. I, 302; Bb. II, 260. Vgl. Wipo c. 1: Bruno, frater Heinrici imperatoris, utilis et clarus ingenio, si fraterno odio, quo imperatori oberat, non obscuraretur. Auch die mehrfach wiederkehrende, zuerst bei Ekkehard von Aura auftauchende Sage, daß Bruno nach Heinrich's Tode das Bisthum Bamberg habe vernichten wollen, läßt auf die Stärke des Antagonismus schließen.

⁵⁾ Wie schon Giesebrecht II, 201 annimmt.

⁶⁾ Giesebrecht a. a. D. hält für sicher, daß sie nicht in Höchst waren, ohne Frage deshalb, weil ihre Namen in dem Brief an Benedict fehlen. Allein daraus ist ein zweifelloser Schluß nicht zu ziehen. Denn den Brief in der Redaction, wie er uns vorliegt, konnten sie nicht unterzeichnen, auch wenn sie anwesend waren; er ist nur ein Schritt der Mainzer Suffragane für ihren Erzbischof; vgl. den Anfang: ablatas sunt dignitates sancti nostri metropolitani. Innerliche Wahrscheinlichkeit hat allerdings die Anwesenheit, wenigstens Pilgrims, nicht; auch Poppo stand der Reform nahe genug, um vorsichtig zu verfahren.

hard von Würzburg, Werner von Straßburg, Udalrich von Chur, der bekannte Canonist Burchard von Worms, Walther von Speier und Wigger von Verden, die schon seit längerer Zeit die bischöfliche Mitra schmückte, — sondern auch solche, die erst vor Kurzem durch Heinrich selbst ihr Amt erlangt hatten, wie Heribert von Eichstädt, Heimo von Constanz, Branthog von Halberstadt, Hizo von Prag sowie Eberhard von Bamberg, des Kaisers Günstling; selbst Godehard von Hildesheim, der doch sonst wenig genug Veranlassung hatte, Aribos Bestrebungen zu unterstützen, war erschienen. Nur einer außer Bruno läßt sich vermiffen, der weltkluge Bischof von Baderborn, der in engsten Beziehungen zu Heinrich steht, und sein Fehlen prägt der Versammlung ihren Charakter auf.

Einmüthig schaaren sich die Versammelten um ihren Metropolitan¹⁾. Kaum ist uns aus den ersten Jahrzehenden des 11. Jahrhunderts ein merkwürdigeres Document überblieben, als der machtvolle Brief, den sie für ihn nach Rom senden — ein energischer Protest gegen die beanspruchte Allgewalt des Papstes. Er verdient, daß wir ihn in möglichst getreuer Uebersetzung hier wiedergeben²⁾.

Gefallen ist die Krone von unserem Haupte, entrißen sind die Ehren unseres heiligen Metropolitanans. Zwar haben wir nur ein Gerücht davon vernommen und glauben ihm nicht; aber weil schon das Gerücht selbst uns erschüttert, wünschen wir von Dir, o Vater, die Wahrheit zu erfahren. Wenn es so ist, wie wir vernommen, dann ist unsere Feier zur Trauer verstimmt und unser Gesang in Wehklagen verwandelt. Denn wer könnte sich der Thränen enthalten, wenn unser schuldbloser Metropolitan auf Eines Weibes Anklage hin auch nur den kleinsten Theil seiner Ehre verlieren sollte? Das sei fern, fern von Dir, o Herr, der Du, der erste nach Gott, an St. Peters Statt den Erdkreis mit Gerechtigkeit zu regieren hast! Wenn auch nur der geringste Priester um deswillen seines Amtes entsetzt würde, so wäre längst alle Ordnung der Religion in Verwirrung gerathen und aufgelöst. Aber warum, o Herr, schreiben wir, als ob wir jenem Gerüchte glaubten? Zwar an sich kann es wahr oder falsch sein, aber der Herr möge geben, daß es sich als falsch erweise. Denn wenn Herr Aribo, unser Metropolitan, um jener Gebannten willen auch nur den kleinsten Theil seiner Ehre verlieren sollte, dann würde es folgerichtig sein, daß wir Alle unseres bischöflichen Amtes

¹⁾ Gewiß nicht ohne Grund steht das „omnes una intentione“ zu Anfang des Briefes an den Papst bei Jaffe, Bibliotheca III, 362.

²⁾ Bei der nachfolgenden Uebersetzung sind die Ergänzungen und Emendationen des Schannatschen Textes, die wir Giesebräch verdanken, meist beibehalten. Nur Folgendes möchte ich anders lesen: Giesebräch II, S. 673, 3. 4: pro (suo) posse; 3. 16 (dominus oder Deus) autem tribuat; 3. 28 (habuimus principes, filio)s tuos, adjuutores.

hätten entsetzt werden können. Denn er hat ohne gemeinsames Urtheil und Beschluß von uns allen in Sachen jenes Weibes nichts gethan; wenn daher den gesetzlichen Bestimmungen zuwider gegen sie verfahren worden ist, so muß die Verantwortung dafür uns treffen, nicht ihn. Die Schuld des Weibes des weiteren zu erörtern, halten wir nicht für nöthig; Dir, o Herr, und Allen in der Welt ist sie hinreichend bekannt. Nur dafür ist zu sorgen, daß sie entweder, von dem Leibe Christi getrennt, zu Grunde gehe, oder, wenn sie etwa, was wir freilich nicht glauben, Reue empfinden sollte, daß sie bis an ihr Lebensende in einer Einsiedelei büße und ihre Schuld beklage. Sind uns denn nicht, als wir über sie den Bann aussprachen, die Fürsten¹⁾, Deine Söhne, zur Seite gestanden, ja vorangegangen? Sie gingen uns voran, sie verhängten zuerst die Acht, unser Stand bestätigte nur, wie es seine Pflicht war, was sie gethan hatten. Deshalb wird auch ihnen gefährlich mitgespielt, wenn wir ungebührlich hart behandelt werden. Daher bitten wir Dich insgesammt demüthigt, Deine eigene Würde zu bedenken, und wenn etwas ohne Bedacht geschehen ist, es bedachtsam zu bessern. Strafe jene Gebannte mit dem Schrecken Deines Urtheils, dem Herrn Aribio aber, Deinem ergebensten Sohne, wende Deine Guld und Liebe zu, der nie um der Habsucht willen eine Sünde beging, sondern um der Gerechtigkeit willen mit gezücktem Schwerte einherschreitet. Lebe wohl in Christo.“

Raum erscheint es nöthig, diesem Manifest des Mainzer Alexus noch etwas hinzuzufügen: auch ohnedies springt seine Bedeutung in die Augen. Indem man zu Rom den Feldzug gegen die von Aribio vertretenen Principien mit einem Kampfe gegen eine Maßregel begann, in der er sich eins wußte mit der großen Mehrzahl des deutschen Episcopats, hatte man einen schweren Fehler begangen, den Aribio zu benutzen verstand. Die Erklärung, welche seine Suffraganbischöfe einmüthig abgeben, ist eine Warnung für den Papst, und mehr als das, sie ist eine Kriegsankündigung, wenn man die Warnung nicht beachtet.

Dem Papste blieb die Zeit nicht mehr, der H^{öchster} Erklärung gegenüber Stellung zu nehmen. Wahrscheinlich kurze Zeit, nachdem sie zu seiner Kenntniß gelangt war, ist er verchieden²⁾. Die Lage der Dinge in Rom allerdings blieb durch

¹⁾ So nach meiner oben S. 280, N. 1 vorgeschlagenen, allerdings, wie ich nicht verkenne, nicht sicheren Conjectur.

²⁾ Benedict's Todestag ist uns nur im Necrolog. Fuldense, bei Böhmer, Fontt. III, 159, überliefert, dem Marianus Scotus a. 1024 folgt; es wäre danach der 7. April. Allein wie das Necrol. Fuld. in seinen Angaben überhaupt nicht immer zuverlässig ist (vgl. z. B. Bd. I, 359, N. 4; II, 198, N. 3), so erheben sich insbesondere gegen dieses Datum ernste Bedenken. Schon Giesebrecht II, 615 hebt hervor, wie auffällig es sei, daß man am 14. Mai zu H^{öchst} noch nicht den schon am 7. April erfolgten Tod des Papstes erfahren haben sollte; man darf das getrost als geradezu undenkbar bezeichnen. Und

seinen Tod zunächst unberührt. Die Partei der Tusulaner hatte nach wie vor das unbedingte Uebergewicht in der Stadt. Ohne Schwierigkeit gelang es dem Bruder Benedicts, jenem Romanus, den wir schon als den Leiter der weltlichen Angelegenheiten in derselben kennen gelernt haben, den Stuhl Petri zu besteigen: er, der Laie, empfing an einem Tage alle kirchlichen Weihen, von der niedersten bis zur höchsten¹⁾. Allein an Geist und Charakter stand der neue Papst tief unter seinem Vorgänger: das von diesem geplante große Werk der Reform verlor durch seinen Tod die Seele, und der Nachfolger — er nannte sich Johann XIX. — vermochte nicht sie ihm wieder einzulösen.

War damit auch dem Kampfe, den Aribio gegen die Ideen unternommen hatte, welche den Papst Benedicts VIII. erfüllten, wenigstens für den Augenblick Stillstand geboten, so ließ ein anderes Ereigniß denselben in den Gedanken der Menschen bald noch mehr in den Hintergrund treten. Denn wie die Kirche, so verlor auch das Reich — nur wenige Tage später — sein Oberhaupt.

Für Heinrich hatte das neue Jahr nicht erfreulich begonnen. Es ist wahrscheinlich, daß auch an ihm die Strapazen des italienischen Feldzugs, dem sein Kammerer Friedrich Siechthum und Tod verdankte, nicht ohne Folgen vorübergegangen sind: wir wissen, von wie schwacher Festigkeit seine Gesundheit war, wie oft ihn schon früher Krankheiten an der Ausübung der Regierungsgeschäfte verhindert hatten²⁾. Fast drei Monate nöthigte ihn das Leiden, von dem er jetzt heimgesucht ward, in Bamberg zu verweilen und nur langsam gewann der von schweren Schmerzen heimgesuchte Kaiser mit den Kräften des Körpers auch die Frische des Geistes wieder³⁾.

dazu kommt Andereä. Die Papstcataloge (vgl. SS. VII, 528; XXII, 295; XXII, 349; XXII, 356; XXII, 432) geben die Regierungszeit Benedicts auf 11 Jahr 11 Monat, oder 11 Jahr 11 Monat 21 Tage, oder 11 Jahr 10 Monat 21 Tage an. Danach kämen wir, da Benedict, wie Jaffé nachgewiesen hat, zwischen dem 16. Juni und dem 29. Juni, wahrscheinlich am Sonntag den 22. Juni 1012 geweiht ist, je nach den verschiedenen Angaben auf die Zeit zwischen 14. Mai und 13. Juni 1024. Zu einer solchen Ansetzung stimmt denn auch die gleichfalls von Jaffé festgestellte Thatsache, daß Johann XIX. zwischen dem 24. Juni und 15. Juli 1024 geweiht ist, viel besser als zu dem Datum des Fulder Todtenbuches. Denn an eine lange Sedisvacanz ist diesmal gewiß nicht zu denken: das zeigt schon die Eile, mit der Johann XIX. die Weihen nahm. Ich möchte danach vorschlagen, den Tod Benedicts, unter Verwerfung der Angabe des Necrol. Fuldense, in die letzte Hälfte des Mai oder in die erste des Juni zu setzen.

¹⁾ Rodulfus Glaber IV, 1: largitione pecuniae repente ex laicali ordine neophitus constitutus est praesul; vgl. Bonithon. lib. ad am., bei Jaffé, Bibl. II, 625)

²⁾ Die Hauptstellen über die Körperleiden Heinrichs sind Thietm. V, 17, VI, 38, VI, 55; Adalbold cap. 20; Ann. Hildesheim. 1013. An einer Stelle, V, 17, bezeichnet Thietmar sie als angeboren (innata infirmitas); an zwei, V, 17 und VI, 55, sagt er ausdrücklich, daß die Krankheit „colica passio“ gewesen sei. Vgl. unten S. 299, Z. 1.

³⁾ Ann. Quedlinburg. 1024: Imperator diversis doloribus cruciatus eodem

Wir müssen aus der letzten Zeit dieses Bamberger Aufenthalts, aus den Tagen, da Heinrich sich der scheinbaren Genesung freuen mochte, noch eines Geschäftes Erwähnung thun, das uns aufs Neue des Kaisers Vorliebe und Talent für die geistliche Seite seines Herrscherberufs, sein Interesse an dem Wohlergehen und Gedeihen der seinem Regimente unterworfenen Stifter und seine Fürsorge dafür kundgiebt, und das sich deshalb dem allgemeinen Charakter seiner Regierung aufs Beste anpaßt. Es ist das Edict vom 9. März 1024 über die Streitigkeiten zwischen Vassallen und Dienstmännern der Abteien Fulda und Hersfeld¹⁾. Seiner Form wie seinem Inhalt nach schließt sich dies Schriftstück aufs Engste an ein anderes an, durch welches am 2. Decbr. 1023 von Trebur aus²⁾, ähnliche Verfügungen zur Schlichtung der zwischen den Leuten des Wormser Bisthums und der Borscher Abtei ausgebrochenen Zwistigkeiten getroffen waren: beide Urkunden sind nach derselben, an manchen Stellen nur leicht abgewandelten³⁾, an anderen dagegen wesentlicher veränderten Formel geschrieben; ihr Inhalt ist für die Kenntniß der Zustände der Zeit und der Rechtsanschauungen unseres Kaisers charakteristisch genug, um hier eine kurze Besprechung zu rechtfertigen.

Schon an anderer Stelle ist es in diesen Jahrbüchern betont worden, wie wir mit nichten berechtigt sind, aus der Thatfache, daß wir seit dem Jahre 1018 weniger als früher von Fehden und Streitigkeiten innerhalb des niederen Adels erfahren, den Schluß zu ziehen, daß die Zahl oder die Bedeutung derselben sich verringert habe, wie diese Thatfache vielmehr lediglich darin ihren Grund hat, daß Thietmars treue und gewissenhafte Aufzeichnungen uns verlassen. Und daß der Geist, aus dem diese Gesetzmäßigkeiten entsprangen, weder auf gewisse Theile Deutschlands, noch, wie man anzunehmen geneigt sein könnte, auf gewisse Stände etwa den des waffentragenden Adels — beschränkt war, dafür geben gerade unsere Urkunden ein beachtenswerthes Zeugniß. Ganz in denselben Ausdrücken⁴⁾ wird uns da von dem

loco crebra infirmitate diutinas protraxit moras, resumtisque demum post tantae gravedinis molem animi viribus etc.

¹⁾ Stumpf 1823.

²⁾ Stumpf 1816; jetzt auch gedruckt SS. XXI, 405.

³⁾ Diese kleineren Abweichungen mögen sich zum Theil dadurch erklären, daß uns nur die Urkunde für Fulda im Original, die Worms-Borscher dagegen nur abschriftlich im Chronicon Laureshamense erhalten ist.

⁴⁾ Vergl. 3. B.:

Borscher Urkunde:

qualiter assidua proclamatio nostras aures inquietabat ob inveteratas et frequentes contentiones et ob inmarcidas inimicitias, quae semper erant inter Wormatiensem episcopum et Laureshamensem abbatem et inter

Fuldenfer Urkunde:

qualiter assidua proclamatio nostras aures inquietabat ob innumeras et frequentes contentiones,
 quae semper erant inter Vuldensem et Herveldensem familiam,

Verhältniß der hörigen Leute von Lorsch und Worms wie von dem des Hofgefines von Fulda und Hersfeld gesprochen: wir hören von zahllosen und häufigen Kämpfen, die an beiden Orten zu Mord und Todtschlag, zu Plünderungen und Verwüstungen geführt und in ihren Folgen natürlich den Kirchen, deren Leute betheiliget waren, zu unsäglichem Schaden gereicht hatten.

Um so mehr wird man es doch unserem Kaiser als ein nicht geringes Verdienst anrechnen müssen, daß er diesen Mißbräuchen gegenüber mit aller Entschiedenheit seines oberstrichterlichen Amtes wartete. Man würde ihm Unrecht thun, wenn man seine Maßregeln lediglich aus einem in Folge der Umbildung der socialen Verhältnisse der Dienstmänner unter diesen selbst hervorgetretenen Bedürfniß nach Aufzeichnung des Rechts erklären wollte¹⁾. Gewiß mag man auch in diesem Kreise die Unsicherheit und Rechtlosigkeit der bestehenden Zustände schwer genug empfunden und sich nach Abhülfe gesehnt haben: aber daß die hier von Heinrich getroffenen Bestimmungen seiner eigenen Initiative ihre Entstehung zu verdanken haben, erkennt man ebenso deutlich, wie daß es sich nicht bloß um eine schriftliche Aufzeichnung von lokalem Gewohnheitsrecht, sondern um Neuordnung der Verhältnisse handelt. Ersteres findet seinen Ausdruck schon in der überaus eigenthümlichen Form der Urkunden, in denen der Kaiser mehrfach, abweichend von dem herkömmlichen Stil der Kanzlei, nicht im Plural, sondern im Singular redend eingeführt wird²⁾; Letzteres wird in dem Fuldenser Diplom unzweifelhaft hervorgehoben, indem Heinrich hier für einen einzelnen Fall von den verschärften Strafen seiner Constitution absteht und es bei dem hergebrachten Rechte der Kirche läßt³⁾, das damit zu der ersteren in erkennbaren Gegensatz tritt.

familias utrarumque aecclesiarum, quae jam in tantum convaluerunt, ut etiam innumerabilia inter se fierent homicidia et in hoc maximum detrimentum utraque pateretur aecclesia.

¹⁾ So Ufinger in dem schon früher angeführten Aufsatz in Sybels Historischer Zeitschrift VIII, 393. Er läßt gerade an dieser Stelle auch in anderer Beziehung unserem Heinrich nicht die nöthige Gerechtigkeit widerfahren, wenn er ihm jede Spur legislativer Thätigkeit, wie sie unter Conrad II. wenigstens für Italien vorkomme, abspricht. Was sind denn die Straßburger Beschlüsse von 1019 anders, als ein Akt der gesetzgebenden Gewalt?

²⁾ Daß diese Abweichung von dem gewöhnlichen Stil beiden Urkunden eigen ist, schließt sie gegen jeden Verdacht; in der Lorschener tritt sie noch mehr hervor, da sagt der Kaiser: cum consilio meorum fidelium id ordinare disposui u. s. w., während es im Fuldenser Diplom an der entsprechenden Stelle heißt: cum—consilio—fidelium nostrorum constituimus u. s. w. Aber auch die letztere hat noch in ihrem Schlusssatz: et hoc volo firmiterque precipio etc. und in den Worten der Strafformel: mihi vel meo successoribus, den Ausdruck dieses individuellen Gepräges.

³⁾ Si autem hoc probare potest nihil patiatur, nisi quod hac tenus ipsa aecclesia pro lege habuit.

quae jam in tantum convaluerunt, ut etiam innumerabilia inter se fierent homicidia et inde maximum detrimentum utraque pateretur aecclesia.

Zwiefach ist nun die Sorge des Kaisers getheilt. Einmal ist er bedacht, für die vor seinem Einschreiten bereits verübten, bisher ungeführten Frevel das rechtliche Verfahren noch nachträglich eintreten zu lassen: die Kirchenvögte werden mit der Untersuchung und Befragung derselben beauftragt; ihnen zur Seite treten in den rheinischen Stiftern eigens dazu abgefandte Machtboten des Kaisers, in dem hessischen Bereich wird dieser nicht, dafür aber der Mitwirkung der Klosterpröpste gedacht¹⁾.

Demnächst — und das ist der für uns wichtigere Theil der Verfügungen — soll für die Zukunft der Wiederkehr ähnlicher Zustände vorgebeugt werden. Es liegt im Geiste der Zeit und im Charakter unseres Kaisers, daß die Strafen, mit denen er droht, hart und streng genug sind, um vor dem Verbrechen zu schrecken. Jeder von einem der Dienstmännern der Kirchen an einem anderen mit gewaffneter Hand verübte Ueberfall soll dem Räubersführer und Allen, die ihm folgen, zu Haut und Haar gehen, daneben an dem Ersteren in jedem Falle und an den Theilnehmern der That wenigstens dann, wenn dabei ein Todtschlag verübt wird, mit der Brandmarkung auf beiden Wangen bestraft werden. Nur wenn der Todtschläger — nicht durch seinen Eid, sondern durch Zeugen oder mittels des Gottesurtheils des glühenden Eisens — darzuthun vermag daß er sich im Zustande der Nothwehr und der Vertheidigung seines eigenen Lebens befunden habe, soll er — so wird wenigstens für die hessischen Klöster bestimmt — von jener scharfen Strafe befreit und nach dem bisher geltenden Gewohnheitsrecht des betreffenden Stiftes behandelt werden.

Neben dieser dem Missethäter an den Leib gehenden Strafe besteht dann die dem Herren des Getödteten zu zahlende²⁾ Buße, das Wergeld, fort. In Bezug auf seine Entrichtung tritt nun aber zwischen dem rheinischen und dem hessischen Bereich eine erhebliche Verschiedenheit hervor. In dem ersteren wird nur der Todtschläger selbst zur Zahlung der Buße verbunden; in dem

¹⁾ In dem Lorsch Diplom: *ad hoc peragendum meos nuncios misi; die nuncii illorum*, die in dem Fuldenfer Diplom weiter unten (Dronke, S. 349, 3. 21) erwähnt werden, sind damit nicht zu verwechseln, es sind Sendboten der Äbte.

²⁾ Man beachte, wie diese Bestimmung sich von dem nach der Vb. II, 146. 147 besprochenen *Iustitia ministerialium* Bambergensium am bischöflichen Hofe zu Bamberg geltenden Recht unterscheidet. Dort fällt das Wergeld ohne Antheil des Herrn den Blutsverwandten des Erschlagenen zu; hier wird für Worms und Lorsch, wie für Fulda und Hersfeld das ganze Wergeld ebenso ungetheilt dem Herrn, der Kirche, zugesprochen. Der Unterschied dürfte sich wesentlich dadurch erklären, daß in der Bamberger Aufzeichnung, wie man leicht erkennt, vorzugsweise die Verhältnisse der Ministerialen im engeren Sinne, der ritterlichen Dienstmännern, der Bevölkerungsschicht also, aus welcher der niedere Adel hervorgegangen ist, ins Auge gefaßt werden, während die Verfügungen Heinrichs II. mehr auf die niederen, den Landbau oder ein Handwerk treibenden Kirchenleute berechnet sind.

letzteren dagegen sollen für den Fall wenigstens, daß der Getödtete und der Todtschläger einer und derselben Kirche angehören, auch alle Theilnehmer an dem Verbrechen das Bergeld ihrer eigenen Kirche entrichten. Es liegt hier offenbar eine provincielle oder lokale Verschiedenheit des gewohnheitsmäßig ausgebildeten Dienstrechtes vor, die der Kaiser abzuändern sich nicht veranlaßt sah.

Aus einer weiteren Bestimmung der Urkunden erfahren wir dann, daß die bisher besprochenen Bestimmungen sich vorzugsweise auf die niedere Schicht der Kirchenleute, die in bäuerlichem oder handwerksmäßigem Erwerbe leben, beziehen. Denn für die an allen diesen geistlichen Höfen sich allmählich heranzubildende, bald zu einem eigenen Stande gewordene Klasse der ritterlichen Dienstmannen¹⁾ — für die, beiläufig bemerkt, in unseren Rechtsdenkmälern der Ausdruck Ministerialen noch nicht begegnet — wird doch eine bedeutsame Milde rung festgesetzt; die Möglichkeit zwar, auch an ihnen die erwähnten entehrenden Leibesstrafen zu vollziehen, bleibt bestehen, aber wenn ihnen daneben gestattet wird, sich mit Genehmigung ihres Herrn von denselben mit zehn Pfund Heller loszukaufen, wird es zur Vollstreckung der Leibesstrafe kaum je gekommen sein, und wir erkennen somit auch in unseren Urkunden jene im 11. Jahrhundert sich innerhalb des Standes der Unfreien vollziehende Umbildung, durch welche, während die Einen in der Leibeigenschaft verharren, aus den Anderen der niedere Adel allmählich emporwächst.

Schließlich hat dann der Kaiser nicht verfehlt, die Kompetenz der Bögte zur Verfolgung der vorkommenden Missethaten zu regeln; ihnen selbst wird für den Fall, daß sie, sei es bestochen, sei es von Mitleiden bewegt, sich in der Erfüllung ihrer Pflichten säumig zeigen, der Verlust der kaiserlichen Gnade und ihres Amtes angedroht, wofern sie nicht eidlich ihre Unschuld erweisen; den theilhaftigen Prälaten endlich wird bei der Strafe von zwei Pfund Goldes jede Veränderung der Verfügung des Kaisers untersagt.

Man wird nicht gerade sagen können, daß die beiden denkwürdigen Erlasse, deren wesentlichen Inhalt wir mitgetheilt haben, wirkliche Landfriedensgesetze im späteren Sinne seien: aber einen

¹⁾ Dies werden die „servientes episcopi et abbatis“ sein, die von der familia utrarumque ecclesiarum ausdrücklich unterschieden werden. In dem Fuldenjer Diplom ist an der entsprechenden Stelle von „kamerarii atque pincernae alicui honorati utrorumque abbatum servitores“ die Rede. Erst fünfzig Jahre später werden dann in Fulda die Erwähnungen dieser ritterlichen Dienstmannen häufiger: 1079 begegnen sieben ministeriales ecclesiae (Dronke, N. 766); von ihnen wird hier unterschieden ein auch später (Dronke, N. 769) wieder erscheinender Kämmerer Zuzelinus, der in N. 767 als presbiter et monachus hujus — congregationis non infimus bezeichnet wird; 1111 (Dronke, N. 771) erscheint ein Kämmerer Uobalrich; 1128 ein nobilis ecclesiae ministerialis Berthous de Bruslohen (Dronke N. 780) u. s. w. Vgl. Dronke, N. 793. 799. 804. 812. Ein dapifer der Kirche findet sich, wenn ich nichts übersehen habe, erst 1187 (Dronke, N. 838), ein magister coquinae 1244 (Dronke, N. 838, vgl. N. 842).

ersten Ansat dazu wird man in ihnen mit Recht suchen können ¹⁾, und für die Charakteristik der Thätigkeit unseres Kaisers in diesen letzten Jahren seines Lebens, da er, von auswärtigen Verwicklungen frei, mit Erfolg und Geschick sich der friedlichen Seite seines Amtes ganz widmet, sind sie in jedem Falle von nicht geringem Werthe.

Nicht lange nach diesen am 9. März getroffenen Verfügungen muß der Kaiser von Bamberg aufgebrochen sein. Es war sein Wunsch, das Osterfest bei Hunfrid, dem neuernannten Erzbischof von Magdeburg, zu begehen. Allein der Weg dahin war weit und beschwerlich; wir hören, daß lange Zeit darüber berathen ist, ob es für Heinrich möglich sei, ihn zu unternehmen, und wir dürfen es deshalb als ein Zeichen für den Glauben seiner Umgebung an die Genesung des Kaisers ansehen, wenn doch beschlossen wurde, an dem ursprünglichen Plane festzuhalten ²⁾. Palmsonntag, den 29. März, war man zu Alstedt angelangt. Nur langsam konnte die Reise fortgesetzt werden, aufs Neue suchten die kaum überstandenen Krankheitsbeschwerden den Kaiser heim. Den grünen Donnerstag und den Charfreitag beging der Kaiser zu München-Nienburg in klösterlicher Stille, um sich nur die Gemahlin und wenige Begleiter. Schon belästigte ihn die Gegenwart der Menge des Volkes, die, wie es zu geschehen pflegt, herbeiströmte, um ihren Kaiser zu sehen; man ließ sie nicht in seine Nähe kommen. Nach zweitägiger Rast ging es am Sonnabend, den 4. April, nach Magdeburg; hier wurde Ostern in gebührender Weise gefeiert. Von Hunfrid, der in reichen Geschenken an Gold und kostbaren Gewändern dem Kaiser seine Dankbarkeit für das ihm übertragene Amt zu bezeugen suchte, wandte sich Heinrich nach Halberstadt, auch hier den neuen Bischof zu besuchen. Es ist, als ob der von den Halberstädter Verhältnissen ja besonders gut unterrichtete Annalist von Quedlinburg

1) Die Worte der Urkunden aber:

Laur.

Unum autem est, quod volo, jubeo et firmiter precipio, ut rem semel bene ac recte definitam nullus iterare vel renovare audeat.

Fuld.

Et hoc volo firmiterque precipio, ut rem semel bene ac recte definitam nullus iterare audeat vel renovare.

verstehe ich anders als Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 73, der übersetzt: „Niemand wage eine auf dem Wege des Rechts geschlichtete Sache jemals wieder zum Gegenstand einer Fehde zu machen“. Die *res semel bene ac recte definita* ist, wie mir scheint, eben die Verfügung des Kaisers selbst; sie soll unangetastet bleiben und nie wieder in Frage gestellt werden. Dafür spricht einmal der Wortlaut des Satzes, in dem von einer Fehde nicht die Rede ist, sodann seine Stellung vor der *Pro-* und *Corroborationsformel*, endlich der Umstand, daß an dies Gebot sich die Strafbestimmung für den Verlezer der Constitution mit einem *si autem* unmittelbar anschließt.

²⁾ Ann. Quedlinburg. 1024, die auch für das Folgende die Hauptquelle sind.

durch den Contrast zu wirken suchte: kurz vor der einfachen Erzählung von des Kaisers letzten Stunden entwirft er uns noch einmal ein glanzvolles Bild, das Heinrich in der vollen Pracht der Herrschermajestät erscheinen läßt. Wir sehen die Geistlichkeit des Hochstiftes in festlichen Chören dem Kaiser entgegengehen und ihn mit weihhevolem Gesang begrüßen; dann ziehen die ritterlichen Mannen von St. Stephan daher, ihrem Herrscher zu dienen; wenn auch ihre Bischofswahl Heinrichs Bestätigung nicht gefunden hat¹⁾, so wird doch dadurch ihre Ergebenheit gegen das Reichsoberhaupt nicht verringert, und seine Freigebigkeit — wir hören, von reichen Geschenken an Gold und Edelgestein — wird dazu beigetragen haben, den in ihrem Herzen etwa noch schlummernden Groll in Dankbarkeit zu verwandeln.

Nach kurzem Aufenthalt²⁾ zog Heinrich weiter nach Goslar; eine hier ausgestellte Urkunde vom 19. April, durch welche dem Abt von Monte Cassino der früher besprochene Erwerb von Castell Bantra noch einmal bestätigt wird, ist die letzte italienische Regierungshandlung unseres Kaisers. In Goslar, das, wie wir wissen, vorzugsweise der Zeit und dem Thun unseres Kaisers sein rasches Emporbühen dankte, wurde nun längeres Quartier

¹⁾ S. oben S. 286.

²⁾ Am 6. April war man noch in Magdeburg; am 19. schon in Goslar nach dem Diplom Stumpf 1824, jetzt gedruckt bei Stumpf, Acta imperii, N. 275. Von hier ab werden aber die uns erhaltenen Angaben über Heinrichs letzte Tage verwirrt und widerspruchsvoll. Nach den Quedlinburger Annalen dauert sein Aufenthalt in Goslar nur zehn Tage, also wegen Stumpf 1824 längstens bis zum 28. April, von da geht er nach Grona und weilt hier „longa temporum curricula“. Damit stehen aber die Angaben der Vita Godehardi prior cap. 26 und der Ann. Hildesheim. 1024, welche ihn Pfingsten (24. Mai) in Goslar feiern lassen, ebenso in Widerspruch, wie eine gleich zu erwähnende Urkunde für Fulda, Stumpf 1825, mit den Daten „VI. Jul., indict. VII, Goslarie“, die, wenn man auch mit Böhmer VI. kal. Julii liest, doch mit der Nachricht von einem langen Aufenthalt in Grona nicht zu vereinbaren ist. Endlich weiß die Vita Godehardi prior a. a. O. noch zwischen dem Goslarer Aufenthalt und der Ankunft in Grona von einer sonst nirgends erwähnten Reise des Kaisers „in occidentalia“. Ohne gewaltsame Mittel ist hier schlechterdings nicht zu helfen. Giesebrecht II, 204 ignorirt die Urkunden völlig: er läßt den Kaiser erst gegen Pfingsten nach Goslar gehen, gegen Stumpf 1824, von hier bricht der Kaiser nach Grona auf — entweder also verwirft Giesebrecht die Angabe der Annal. Quedlinburg. von einem nur zehntägigen Aufenthalt in Goslar oder das Datum von Stumpf 1825, sicher endlich die westliche Reise der Vita Godehardi. Ich würde es vorziehen, zunächst von der Annahme eines nur zehntägigen Aufenthalts in Goslar abzusehen und dafür an den Daten der Urkunden und an der doppelt beglaubigten Notiz von der Goslarer Pfingstfeier festzuhalten: in dem Grona wie Goslar so nahen Hildesheim wird man gewiß erfahren haben, wo Heinrich sein letztes Pfingstfest begangen hat. Ob man aber auch an die westliche Reise des Kaisers, von der Wolfhere berichtet, glauben darf, ist zweifelhafter; der Wortlaut seines Zeugnisses: hincque regno provisurus in occidentalia perrexit et inde Grona rediit läßt auch die Erklärung zu, daß der Kaiser eine geplante, vielleicht begonnene Fahrt in den Westen alsbald — etwa in Folge einer Verschlimmerung seines Zustandes — wieder aufgegeben hat, und das würde mit den übrigen Angaben vereinbar sein.

genommen; hier hat Heinrich sein letztes Pfingstfest begangen. Wenn die verstümmelten chronologischen Angaben einer für Fulda ausgestellten, uns leider nur in wenig zuverlässiger Abschrift überbliebenen Urkunde richtig gedeutet sind, weilt er hier noch am 26. Juni, also bis in den Hochsommer hinein. Wäre die Ueberlieferung von diesem Diplome eine zuverlässigere, so daß wir seinem Wortlaute vertrauen dürften, so würde diese letzte Urkunde unseres Kaisers übrigens ein sehr merkwürdiges Zeugniß für seine Stimmung in diesen Tagen schwerer Heimsuchung sein. Eine einfache, auf Fürbitte Kunigundens erfolgte Schenkung, durch welche der Abtei die Grafschaft Stoddenstadt im Maingau überwiesen wird, weicht dies Diplom von der gewöhnlichen für Donationsurkunden jener Zeit üblichen Formel und ihrem nüchtern-geschäftsmäßigen Stile gar sehr ab. Es verlangt von dem Abt des reich beschenkten Klosters treue Wahrung der klösterlichen Regel, redliche Sorge für das Heil der seiner Obhut anvertrauten Seelen, endlich Erhaltung des weltlichen Besizes des Stifts. Und es ist, als ob wir eine mahnende und prophetische Stimme hörten, wenn wir die Schlußworte des Schriftstückes vernehmen: „Bald wird die Zeit kommen, da die Welt wieder nimmt, was sie Gott gegeben hat. Dann werden die Klöster, welche jetzt in Ueberschuß dastehen, zuerst der Beraubung anheimfallen, damit geschehe, was der Erlöser spricht, dieweil die Ungerechtigkeit überhand nimmt, wird die Liebe in Vielen erkalten.“

Wie in dieser Krankheit des Kaisers Tage der scheinbaren Genesung und des mit verstärkter Gewalt hervorbrechenden Leidens einander folgten ¹⁾, so scheint noch einmal kurz vor dem Ende ein solches Aufflackern der dem Erlöschen nahen Lebenskraft eingetreten zu sein ²⁾. Heinrich verließ Goslar; ein Zeitgenosse, der unterrichtet sein konnte, sagt, er habe sich angeschickt, in Regierungsgeschäften nach dem Westen des Reiches zu gehen. Wenn diese Nachricht auf Wahrheit beruht — und Veranlassung genug zu einer Fahrt in die rheinischen Lande lag ja schon in der Entwicklung der kirchlichen Fragen —, so ist doch soviel gewiß, daß Heinrich auf dieser Reise nicht weit gekommen sein kann. Ein neuer, schlimmster Anfall der heimtückischen Krankheit warf ihn in Palz Grona, wohin er sich gewandt, außs Lager: hier, an der Stätte, die ihn so oft im vollen Glanze der kaiserlichen Majestät, umgeben von den ersten Würdenträgern des Reiches, geschaut hatte, ist am 13. Juli 1024 der letzte Sprosse des sächsischen Kaiserhauses verschieden. Ueber seine letzten Stunden ist

¹⁾ Gerade dieser Umstand macht Thietmars Angabe von der Natur des Leidens glaubwürdig: die Periodicität der Schmerzen und die häufigen Recidive gehören zum Charakter der colitartigen Krankheiten. Ebenso stimmt dazu Wipo's (cap. 1) *mente sana corporis correptus est infirmitate*.

²⁾ Auf das „*remota morositate*“ der *Annal. Quedlinburg.* begründe ich diese Annahme weniger, als auf die Thatfache, daß der Kaiser überhaupt Goslar zu verlassen im Stande war.

uns kein zuverlässiges Zeugniß überblieben¹⁾; seine Ruhestätte hat er nach seiner eigenen Anordnung im Dom zu Bamberg gefunden.

In jener klösterlich-geistlichen Welt, aus der vorzugsweise unsere Kunde von diesen Jahrhunderten des Mittelalters stammt, ist man einstimmig im Ausdruck der Gefühle des Schmerzes um den Verlust des Kaisers und im Preise seiner Verdienste. Im Norden, wie im Süden, im Osten, wie im Westen des Reichs, überall, wo ein Geistlicher die Feder führte, um die Ereignisse seiner Zeit der Kunde späterer Geschlechter zu überliefern, ist man sich bewußt gewesen, daß ein Fürst, wie der dahingegangene, von gleichem Verstandniß für die Aufgabe des geistlichen Berufs und von gleicher Liebe zu ihm, sobald nicht wieder er stehen werde²⁾.

So einmüthig die Zeitgenossen in ihrer Beurtheilung Heinrichs II. waren, ebensosehr sind die Neueren in ihrem Urtheil über ihn auseinandergegangen.

Auf jene schrankenlose Anerkennung der mittelalterlichen Autoren folgte, wie ja die Gegensätze sich berühren, ebenso uneingeschränkter Tadel. Während die geistlichen Geschichtschreiber seiner Zeit den Kaiser unbedingt priesen und die katholische Kirche seinen Namen in das Verzeichniß ihrer Heiligen einreichte — eine Ehre, die außer ihm von allen Beherrschern Deutschlands nur dem großen Karl widerfahren ist — stempelten ihn moderne Historiker zu einer willenlosen, mönchischen Natur ohne Kraft und Markt, zu einem Fürsten, den man nur zu seinem eigenen und des von ihm regierten Reichs Schaden dem klösterlichen Leben entzogen habe, für das er weit besser gepaßt hätte als für einen Kaiserthron.

Mit vollem Recht hat unsere neueste, kritische Geschichtsforschung gegen diese vorurtheilsvolle, einseitige und durch und

¹⁾ Denn der bei Khamm, Hierarchia Augustana III. (nach anderer Zählung V), 13 abgedruckte Brief der Kaiserin Kunigunde, der den Anschein erwecken will, sogar die Abschiedsworte des sterbenden Kaisers an seine geliebte Gattin der Nachwelt aufzubewahren, hat, wie schon Bd. II, 260 bemerkt ist, keinen Anspruch darauf, als ein solches zu gelten. Wie der ganze Ton des Schriftstückes mit seiner den letzten Momenten des Kaisers übel anpassenden Sprache, in der noch der dem Scheiden nahe Fürst die Gemahlin nicht anders als mit dem höflichen „Ihr“ anredet, so zeigt insbesondere die auch hier wiederkehrende Bezeichnung des Klosters als „monasterium SS. Udalrici et Afrae“ (vgl. Bd. II, 259, N. 3), daß die nicht eben geschickte Fälschung ihren Ursprung erst dem 12. Jahrhundert verdankt. Unter diesen Umständen wird auch die darin enthaltene Angabe, daß am Sterbebette des Kaisers Abt Friedebold gestanden habe, den man, wie wir wissen, in dem Augsburger Kloster zu Heinrichs Reichsvater gemacht hatte, wohl nur für eine spätere Erfindung gelten können, wird ihr kaum eine lokale und alte Tradition zu Grunde liegen.

²⁾ Belegstellen dafür anzuführen, ist unnöthig, und nur auf die beiden Gedichte auf Heinrichs Tod, die Nenia de mortuo Heinricho II. imperatore und die Nenia in funebrem pompam Heinrichi II. imperatoris (zuletzt herausgegeben von Jaffé in Haupts Zeitschrift f. deutsch. Alterthum XIV, 458 und 460) mag hier ausdrücklich hingewiesen werden.

durch doctrinäre Auffassung Widerspruch erhoben. Vor Allem ist es W. v. Giesebrechts Verdienst¹⁾, derselben ein Ende gemacht zu haben, indem er zeigte, daß diese Anschauung sich doch wesentlich nur auf secundäre und getrüübte Quellen stützen könne, daß das Bild, welches uns zuverlässige und zeitgenössische Schriftsteller von dem Wesen und Charakter Heinrichs geben, ein ganz anderes ist als jene Caricatur, die man sich von ihm zurechtgemacht hatte. Hier und da wird man in Einzelheiten von der Auffassung Giesebrechts abweichen müssen und diesen oder jenen Zug dem von ihm entworfenen Gemälde hinzuzufügen oder von ihm wegzulöschen sich veranlaßt fühlen: im Großen und Ganzen aber, so scheint es uns, hat seine Ansicht trotz aller später laut gewordenen Bedenken das allein Richtige getroffen.

Es ist unzweifelhaft: Heinrich ist keine geniale Natur. Dazu fehlt ihm die Kühnheit des schöpferischen Geistes, der neue Bahnen wandelt; der vorhersehende Blick, der in den gegenwärtigen Dingen die zukünftigen Folgen ahnt, deren Keim in ihnen schlummert; die Festigkeit des Willens, der, unbeirrt durch alle Hindernisse, bei dem einmal Geplanten verharret. Schon die Gebrechlichkeit seines Körpers mußte ihn an allzu großartigen, weitaussehenden Entwürfen hindern, sie mußte ihn wieder und wieder an die Grenzen seiner Kraft mahnen. Er faßt zumeist nur das Nächstliegende, aber eben darum auch Erreichbare ins Auge, er geht langsam und vorsichtig, fast zögernd zu Werke: oft, wenn er ein Werk begonnen hatte und auf unerwartet starken Widerstand stieß, ist er zurückgewichen, scheinbar ohne Ehre und Erfolg, um dann doch wieder bei nächster, günstiger Gelegenheit darauf zurückzukommen, und häufig genug hat er eben durch diese Politik schließlich sein Ziel erreicht. Jener Eigensinn, der Alles oder gar Nichts durchsetzen will, ist ihm völlig fremd: er ist oft mit einem kleinen, einem halben Vortheile zufrieden, wenn er sieht, daß mehr zu erlangen die Umstände ihm nicht gestatten.

So ist seine Regierung an Glanz und Ruhm entfernt nicht mit der Herrschaft des ersten Otto oder des ersten Friedrich zu vergleichen: aber sie ist darum mit nichts arm an Erfolgen. In Italien hat er das Ansehen des kaiserlichen Namens, das durch Otto's III. phantastische Romantik schwer geschädigt war, wiederhergestellt: wer ermessen will, was seine Regierung hier bedeutet, was vor allem sein letzter Zug bewirkt hat, braucht nur die Erhebung von 1002 mit den schwächlichen, unentschlossenen, von vornherein aussichtslosen Versuchen zu vergleichen, die 1024 gemacht sind, das Band zwischen Italien und Deutschland zu lockern. Die burgundische Frage hat er nicht gelöst, aber es kann ernstlich bezweifelt werden, ob sie überhaupt zu lösen war,

¹⁾ Vor ihm war zwar schon Störzer der herrschenden Ansicht entgegengetreten, ohne indeß für seine von unbewiesenen Hypothesen wimmelnden Ausführungen Glauben zu finden.

so lange Rudolf III. dort das Scepter in seinen schwachen und unzuverlässigen Händen hielt; und der Erwerb und die Behauptung Bafels ist doch ein Erfolg Heinrichs, wie es nicht minder die von ihm geschaffene Grundlage ist, von der ausgehend¹⁾ Conrad II., als der längst erwartete Erbfall eintrat, die arelatische Krone dem Doppelglande der deutschen und italienischen hinzufügte. Am wenigsten Ruhm und Gewinn haben Heinrich die polnischen Feldzüge eingebracht, die ihn so lange beschäftigten. Aber man darf, wenn man seine Thätigkeit hier beurtheilen und mit der des Nachfolgers vergleichen will, doch zweierlei nicht außer Acht lassen: einmal, daß die unglückliche Situation, in welche Heinrich gegenüber Polen eintrat, nicht durch ihn, sondern durch die verkehrte Politik Otto's III. geschaffen war²⁾, der „den tributpflichtigen Mann zum Herrn gemacht hatte“, und sodann, daß er es mit einem so thatkräftigen, energischen, kühnen Gegner zu thun hatte, wie vor ihm keiner auf dem polnischen Thron saß: Conrad II. hatte ungleich leichteres Spiel, als das Scepter der Polen von dem großen Boleslav an dessen so viel weniger bedeutenden Sohn gekommen war.

Wenden wir von den auswärtigen Beziehungen unseren Blick auf das Innere des Reichs, so tritt Heinrichs Thätigkeit noch in ein unerkennbar günstigeres Licht. Unsere frühere Ausführung, daß in den letzten Jahren unseres Kaisers die Ruhe im Reiche doch insoweit hergestellt war, daß wenigstens die Fürsten und großen Herren es allmählich gelernt hatten, sich der Ordnung der Gesetze zu fügen, erhält erwünschte Bestätigung durch Wipo's vielberufenes Wort³⁾, daß der Kaiser, als die Verhältnisse des Reichs gut geordnet waren und in dem Augenblicke verschieden sei, als er die Früchte seines Thuns zu ernten begonnen habe. Erst nachdem den höchsten Trägern des Reichsamts der Friede aufgezwungen war, konnte der Kaiser mit Aussicht auf Erfolg daran denken, auch in den niederen Schichten der Bevölkerung den Sinn für Geseßlichkeit zu schärfen: wir sahen, wie noch seine letzten Tage der Thätigkeit dafür gewidmet waren.

Nicht die geringste Gabe des Herrschers ist es, den geeigneten Mann auf den geeigneten Posten zu stellen. Wie Heinrich gerade in dieser Beziehung mit ganz besonderem Geschick verfahren ist, wie selten er sich in der Beurtheilung derjenigen Persönlichkeiten

¹⁾ Die Ausdrücke Wipo's (cap. 8), der die burgundischen Verhältnisse gewiß richtig beurtheilt, lassen daran keinen Zweifel.

²⁾ Wie Ufinger bezweifeln kann, daß die Errichtung des Erztuhls von Gnesen, und damit das Zugeständniß der kirchlichen Unabhängigkeit an Polen einerseits, und der Verzicht auf den bisher von Boleslav gezahlten Tribut andererseits eine Schwächung des Reichs, ein Mißgriff Otto's III. gewesen sei, ist mir in der That völlig unverständlich.

³⁾ Mit vollem Recht hat sich Giesebrecht gegen die willkürliche Interpretation der Quellen erklärt, mit der Ufinger dies seinen Ausführungen widersprechende Zeugniß als eine bloße Phrase aus der Welt zu schaffen sucht. Vgl. oben S. 190.

geirrt hat, die er zu einflußreichen Aemtern beförderte, ist in diesen Jahrbüchern wiederholt hervorgehoben worden.

Für die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des Reichs — in diesen Zeiten eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben des Königthums — besitzt der Kaiser ein geradezu hervorragendes Talent. Unsere Annalen sind voll davon, wie überall im ganzen Reiche, in bischöflichen wie klösterlichen Kirchen, frisches, reges Leben in den Tagen Heinrichs und fast immer unter seiner unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkung emporsprießt, wie er den richtig verstandenen Bedürfnissen der Geistlichkeit entgegenkommt, ohne sich darum zu knechtischer Ergebenheit gegen ein hochmüthiges Pfaffenthum herabzulassen.

Freilich hat er dann auch gerade auf dem kirchlichen Gebiet unserer Ansicht nach einen entscheidenden Mißgriff begangen, indem er seinen universalen Reformbestrebungen zu Siebe den Planen Aribo's entgegentrat. Wie er dazu gekommen ist, wie seine Politik aus der Idee des mittelalterlichen Kaiserthums, die auch ihn beherrschte, entsprang und entspringen mußte, haben wir auszuführen versucht.

Nicht bloß zeitlich ist Heinrichs II. Regierung eine Epoche des Uebergangs von dem sächsischen auf das salische Kaiserhaus: der aufmerksame Beobachter erkennt schon in seinen Tagen den vorausgeworfenen Schatten des großen Kampfes, der bald die Welt bewegen sollte.

Excuse.

Exkurs I.

Zur Chronologie des Polenkrieges von 1015.

Von Harry Breslau.

Seitdem der oben S. 13 ff. gedruckte Text von S. Hirsch abgefaßt worden ist, haben die dort behandelten Ereignisse zu wiederholten Malen den Gegenstand besonderer Arbeiten gebildet. Einmal hat S. Zeißberg in einer eigenen Schrift¹⁾ die Kriege Heinrichs II. gegen Boleslav im Zusammenhange dargestellt; sodann ist A. Cohn in seiner Biographie Heinrichs auf dieselben eingegangen und hat insbesondere in einer kleinen Untersuchung die Chronologie des Feldzuges von 1015 besprochen²⁾. Einzelnes aus beiden Arbeiten habe ich schon in den Anmerkungen zu Hirschs Texten berührt; Anderes, wesentlich chronologische Fragen, soll, wie oben angekündigt, hier eingehender betrachtet werden.

Die Auslieferung Mieschslavs an seinen Vater setzt Zeißberg nach den Quedlinburger Annalen ins Jahr 1014; Hirsch dagegen (oben S. 17), Pabst (Abd. II, 445), Cohn (Heinrich II., S. 145 u. Forschungen VII, 420. 424), welche die Autorität jener Jahrbücher angreifen, verlegen sie in den April oder Mai 1015. Nur ist es zwar unleugbar, daß die Annales Quedlinburgenses zum Jahre 1014 schon das Merseburger Osterfest von 1015 berichten³⁾; aber selbst wenn man der Zeißbergischen Annahme, daß mit 1015 ein neuer Verfasser der Jahrbücher anhebe, und daß in Folge davon das Osterfest 1015 irrtümlich zum vergangenen Jahre gesetzt sei, nicht zustimmt⁴⁾, so beweist doch dieser eine Irrthum durchaus noch nicht die Frrigkeit der anderen Angaben. Im Gegentheil hat die Datirung der Quedlinburger Annalen alle Wahrscheinlichkeit für sich, da sie das Ereigniß in der Mitte zwischen zwei anderen

1) Die Kriege Kaiser Heinrichs II. mit Herzog Boleslaw I. von Polen. Von S. Zeißberg. Wien 1868. Separatabdruck aus den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Hist.-Phil. Classe, Bd. LVII, 265 ff.

2) Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. VII, 413 ff. Ueber Hirschers Untersuchung f. oben S. 13, R. 1.

3) Das zweite Ereigniß, das zu 1014 berichtet wird, aber nach Pabst in 1015 fallen soll, ist der Tod Bischof Bernhars von Osnabrück. Auf den Circellschlus, den Pabst hierbei gemacht hat, hat schon Zeißberg, S. 348 Anm., hingewiesen. Außer den Quedlinburger Berichten auch die Corbeier Annalen den Tod zu 1014. Adam v. Bremen (II, 44) setzt ihn sogar schon in 1013, und auch Thietmar (VII, 22) giebt nicht bestimmt 1015 an. Er läßt Bernhar in einer der bekannten chronologischen Einschaltungen, die nachträglich hinzugefügt sind, „in precendenti estate“ sterben. Nun werden allerdings unmittelbar vorher in cap. 20, 21 Ereignisse von 1016 erwähnt, aber bei dem vereinten Zeugniß der beiden Annalen und Thietmars bekannter chronologischer Unzuverlässigkeit liegt die Annahme nahe, daß er hier ein in einem der zunächst vorangegangenen Sommer vorgefallenes Ereigniß als in precendenti estate bezeichnete, ohne an das unmittelbar Vorhergehende zu denken.

4) Wenigstens ist, worauf schon Hinger hinwies, Zeißbergs Beweis dafür mißlungen, denn es kommt nicht nur vor 1015 die Namensform Bolizlavus (zu 1004 zweimal, zu 1007, 1014), sondern auch nachher der Name Bolizlavo vor (zu 1018, zu 1025).

erzählen, welche ohne jede Frage ins Jahr 1014 gesetzt werden müssen¹⁾. Daß aber die Angabe Thietmars mit der der Queblinburger Annalen nicht nur nicht im Widerspruch steht, sondern sogar eben dahin führen muß, werde ich gleich zu zeigen versuchen.

Thietmar VII, 6 erzählt von dem Osterfeste zu Merseburg. Von dort aus, sagt er, seien Gesandte an Boleslav geschickt, um ihn „iterum“²⁾ vorzuladen; der aber habe seine Ankunft verweigert. Sed quantum ei benignitatem imperator prius ostenderit, lector attende. Galten wir fest, daß die benignitas Heinrichs der Ladung oder wenigstens der Antwort Boleslavs vorangehen muß. Es folgt nun die cap. 7. 8. epifodisch eingeschaltete Erzählung von der Gefangennahme Mieschslavs durch Udalrich und seiner Auslieferung an den Kaiser, der ihn ohne Lösegeld auf einem Tage zu Merseburg freigiebt. Die bestochenen Fürsten nehmen den Prinzen in Empfang, bringen ihn zu seinem Vater und ermahnen diesen zur Treue; Boleslav und sein Sohn antworten mit Versprechungen, die sie später nicht erfüllen (quod factis post modum nullatenus completur). Dann folgen die Worte: Quamvis enim hiis aut fides parva sit aut nulla, tamen hoc nobis imputant, quod ex parte Cesaris et nostrorum is tam sero remittitur, qui in numero militum habebatur. Hoc eis erat semper in animo, et propterea se in presentiam Cesaris non venire affirmabant. Man sieht, hier kehrt Thietmar zu dem Punkte zurück von wo er (cap. 6) ausging, zu der Weigerung Boleslavs zu erscheinen, alles Vorangegangene ist Episode. Die Worte quamvis enim etc. aber sind Begründung des Vorhergehenden quod factis postmodum etc. Sie zeigen, worin Boleslav und Mieschlav ihr bei der Rücksendung des Letzteren gegebenes Versprechen nicht gehalten haben, man darf also aus ihnen folgern, daß dasselbe unter Anderem in einer Verpflichtung vor dem Kaiser persönlich zu erscheinen bestand.

Will man nun die Freilassung Mieschlavs Ostern 1015 von Merseburg aus geschehen lassen (wozu freilich, wie festgehalten werden muß, ein zwingender Grund aus Thietmars Worten, daß sie der Gehorsamsabweigerung vorangehe, sich nicht ergibt), so giebt es nur zwei Möglichkeiten:

entweder die Fürsten, welche Mieschlav zurückbringen, sind zugleich die Gesandten, welche Boleslav „iterum“ vorladen, oder, nachdem sie zurückgekehrt sind, geht sofort die zweite Gesandtschaft behufs der Vorladung ab.

Für die erstere Annahme entscheidet sich Sohn (S. 423, R. 1). Man vergewärtige sich aber nur ein wenig die Lage der Dinge, und man wird sehen, daß sie unhaltbar ist. Der Kaiser schickt dem Polenherzog ohne Geißeln, ohne Pfand seinen Sohn zurück und läßt ihn gleichzeitig „ad excusandum vel inobedientiam ad emendandum“ formell zum zweiten Male vorladen, nachdem eine erste Ladung erfolglos geblieben! Die Gesandten fordern Boleslav zur Treue auf, er verspricht ihnen Alles aufs Verbindlichste und erklärt gleichzeitig, er werde der erneuten lehnsrechtlichen Ladung nicht folgen! Ist das denkbar? Ferner, wie stimmt es zu Thietmars „post modum nullatenus completur“, wenn das Nicht-Erfüllen der Versprechungen mit den Versprechungen selbst gleichzeitig ist? wie kann Thietmar von einer „prius“ bewiesenen Milde sprechen, wenn Boleslav eben, als er derselben zu genießen beginnt, schon des Dankes vergißt; müßte man da nicht eodem tempore oder dgl. erwarten. Es ist somit klar, daß Sohns Ansicht zu Thietmars Bericht nicht stimmt.

Wenig besser steht es um die zweite Möglichkeit. Man sieht wenigstens absolut keinen Grund für die Vorladung wegen Ungehorsams, unmittelbar nachdem die Fürsten von Boleslav zurückgekommen sind mit den schmeichelhaftesten Dankesversicherungen und, wie wir gesehen haben, mit seinem Versprechen sich dem Kaiser zu stellen. Sodann aber erlaubt auch die Zeit kaum

¹⁾ Das erste ist die Abtretung der Klöster Gernrode und Freben an Adelhheid (1. Nov. foria 2, 2. Nov. foria 3); das zweite ein Elementarereigniß (29. Sept., feria 4). Beide müssen zu 1014 gehören, denn nur in diesem Jahre fallen die angegebenen Monats- und Wochentage zusammen.

²⁾ Die erste Ladung ist die Pöhlber von Weihnachten 1014, die aber Thietmar gar nicht erwähnt hat.

eine derartige Combination anzunehmen. Am 10./11. April war Ostern, vom 15. bis 20. etwa konnte Markgraf Heinrich mit Stoignew im kaiserlichen Lager sein, um den 18. frühestens mochten die Fürsten mit Mieczslab abreisen, um den 25. frühestens konnten sie zurückgekehrt sein. Wäre dann zugleich — freilich ganz unerklärbar warum — eine zweite Gesandtschaft am 26. beschloffen, am 27. abgereist, am 4. Mai mit einer neuen Gesandtschaft des Polen zurückgekehrt (man sieht, ich wähle für alles die kürzesten Fristen), so hätte doch der Kaiser, der, wie Thietmar berichtet, erst nach Empfang der Botschaft, also frühestens am 5. abreiste, wohl kaum am 11. Mai (Urk. bei Stumpf 1651) in Kaufungen sein können¹⁾.

Alle diese Schwierigkeiten fallen weg, wenn man mit Zeißberg annimmt, daß die Freilassung Mieczslabs im November 1014, da der Kaiser zu Merseburger Hof hielt, erfolgt sei. Thietmars Darstellung widerspricht dem nicht, wie wir gesehen haben. Mieczslab mag etwa im Juli oder August 1014 dem Kaiser ausgeliefert sein, und warum sollte Boleslav nicht schon eine Gefangenschaft von 3—4 Monaten als eine „longa“ bezeichnen, warum nicht mit einem „sero remittitur“ sich beschweren können, da an sich doch die Zurücksendung des 1014 noch in keinem feindlichen Verhältniß zum Kaiser stehenden Polenprinzen sofort zu erwarten gewesen wäre.

Stimme ich somit in Bezug auf den Zeitpunkt der Freilassung des Mieczslab Zeißbergs Ausführungen zu, so kann ich mich in Betreff des Merseburger Tages, den Thietm. VII, 5 erwähnt, nicht mit ihm einverstanden erklären. Zeißberg bezieht die angeführte Stelle auf einen sonst nicht bezeugten Tag aus der ersten Hälfte des Januar 1015 (a. a. D. 399 Anm. und 400, Anm. 2); Hirsch (s. oben) auf den Merseburger Aufenthalt vom November 1014; Cohn endlich — und das scheint mir das allein Richtige — auf die Osterfeier von 1015 (a. a. D. 417).

Thietmar erzählt, daß auf dem in Rede stehenden Tage der Kaiser die Fürsten aufgefordert habe, Boleslav vorladen zu lassen. Nun haben wir in den Hildesheimer Annalen zu 1015 eine durchaus glaubwürdige Notiz, daß schon Weihnachten 1014 von Pöhlbe aus eine Ladung ergangen ist. Die damals abgeschickten Gesandten konnten in den ersten Tagen des Januar — und in diese müßte der Merseburger Tag Zeißbergs fallen — kaum zurück sein; man sieht also nicht ab, was eine abermalige Ladung schon Anfang Januar 1015 bedeuten sollte. Da außerdem das Itinerar der Annahme Zeißbergs mindestens nicht günstig, wenn überhaupt mit ihr vereinbar ist, so sind wir wohl berechtigt dieselbe abzuweisen.

Noch weniger haltbar ist die Meinung Hirschs. Thietmar spricht VII, 5 im Eingange von dem Winteraufenthalt zu Pöhlbe 1014. Er fährt dann fort „et post haec ad Merseburg veniens“ etc. Mag man nun auch dem Merseburger Bischof noch so viel chronologische Ungenauigkeit zutrauen: daß er ein früheres Ereigniß an ein späteres mit den Worten et post haec anreißt, werden wir ihm nimmermehr imputiren dürfen. Allerdings hat Hirsch richtig bemerkt, daß hier eine jener Einschaltungen früher vergessener Begebenheiten vorliegt, die bei Thietmar so häufig sind, aber die Einschaltung beginnt nicht bei den Worten et post haec, wie er annimmt, sondern offenbar bei interim nepos meus etc.

So bleibt nichts weiter übrig, als die Stelle Thietm. VII, 5 auf die Osterfeier von 1015 zu beziehen; und das ist doch auch wohl das an sich Nächstliegende. Man vergleiche nur folgende zwei Stellen:

Thietm. VII, 5.

Thietm. VII, 6.

Inperator natale domini celebravit in (Imperator) natale dominicum in Palithi. Et post haec ad Merseburg Palithi coluit et in 4. feria ante veniens etc. pascha ad Merseburg venit etc.

Giebt man nun zu, wie alle Neueren thun, daß an beiden Stellen dasselbe Weihnachtsfest gemeint, so wird man auch in beiden die Erwähnung des

¹⁾ Von Stumpf 1649 sehe ich hier ab, obwohl ich auch die Daten dieser Urkunde für richtig halte, s. Excurs III. — Von Merseburg nach Kaufungen sind in gerader Linie über 25 Meilen. Cohn (a. a. D. S. 422, R. 2) hat vergleichsweise einige Daten angeführt.

Aufenthalts in Merseburg nur in ein- und dieselbe Zeit, d. h. Ostern 1015
sehen können.

Nach dem Gesagten ergibt sich folgende Reihenfolge der Begebenheiten:

1014. Miechslav von Ildarich gefangen.
 " Sommer. Derfelbe dem Kaiser ausgeliefert.
 " " Boleslav bittet um seine Freilassung, wird aber auf den
 Merseburger Tag verwiesen.
 " November. Merseburg. Miechslav freigelassen und zurückgeschickt.
 Boleslavs Versprechungen an die Gesandten.
 " Weihnachten. Pöhlbe. Vorladung Boleslavs (Ann. Hild.).
 1015. Jan., Febr. Heinrich im Westen. Stoignew, polnischer Gesandter,
 wahrscheinlich in Beantwortung der Vorladung, wohnt der
 Demüthigung der Luxemburger bei. Thietm. VII, 6.
 " Ostern. Merseburg. Zweite Ladung des Polen. Boleslavs Weigerung.
 Thietm. VII, 5. VII, 6.
 " Mai¹⁾. Heinrich nach Kaufungen.
 " Dritte Gesandtschaft an Boleslav.
 " Mai²⁾ 29. Beginn des Feldzuges.

1) Ober April, vgl. in Exkurs III die Bemerkungen über Stumpf 1649.

Excurs II.

Kritik des Berichts der Vita Meinwerci über die Ermordung des Grafen Dietrich durch seine Mutter Abela.

Von Siegfried Hirsch.

Von den beiden wichtigsten Quellschriftstellern für die Geschichte der Abela, von ihren Zeitgenossen Thietmar und Alpert, muß unsere Untersuchung ausgehen. Beide sind sehr schlecht auf Abela zu sprechen: Thietmar nennt sie eine zweite Herodias (VII, 33), in seiner frommen Weise ruft er aus: „Mögen alle Verwünschungen, die der gottselige Hiob auf sich herabgezogen, dieses Weib treffen, sie hat sie verdient. Möge sie in diesem irdischen Leben so viel Leiden erfahren, daß sie jenseits auf Vergeltung hoffen kann“ (VII, 34); Alpert macht es sich zum vornehmsten Geschäft, den Gang dieser Fehde zu begleiten, sie bildet den eigentlichen Inhalt seines Buches, seine Erzählung ist vielleicht noch mehr als billig partiell für Wichmann und gegen Walderich¹⁾, für Abela hat er die Fabel leicht bei der Hand, und er sagt einmal (II, 12): „Sane quidem pene in singulis sententiis contra eam bellum suscipere videor, dum invitus, quae de illa referuntur, necessario ordine exponere cogor“. Und doch bei Beiden kein Wort, keine Spur von dem Morde des Sohnes!

Nur wenige Thatsachen aus den Jahren Heinrichs II. sind von zwei einander unabhängigen Autoren mit dem Grade von Uebereinstimmung auch im Detail erzählt, wie der Mordmord des Wichmann bei Alpert und Thietmar: darüber also, daß das Ereigniß sich also zugetragen, kann kein Zweifel sein²⁾. Wie wird es nun in der Vita Meinwerci erzählt? Die Katastrophe Abela's und Walderich's kommt dort heran, als sie zwei vom Kaiser an sie gesandte Ebelinge meuchlerisch ermorden (cap. 140: *directis ad eos ab imperatore duobus nobilibus viris, discedentes ex insidiis peremerunt*). Man sieht: was so am längsten im Gedächtniß der Menschen haften bleibt, den Anblick von zwei Leichen — Wichmanns und seines Rächers — hat hier die Tradition bewahrt; vom Gehalt des Vorganges ist ihr so gut wie Alles entschwunden. Constatiren wir, daß der Mann, der also ihr nachgerzählen konnte, von der ganzen Fehde zwischen Walderich und Wichmann, also von dem, was das Leben

¹⁾ Das dürfte doch kaum zu beweisen sein. Alpert berichtet vielmehr völlig unparteiisch über die einzelnen Stadien des Kampfes: an einer Stelle, wo ihm Walderich mehr im Rechte erscheint (II, 9) sagt er geradezu: „*quamvis Baldrico causae iustiores in hac, ut praediximus, lite existerent*“. Auch später nach der Ermordung Wichmanns ist er der entschiedenen Ansicht, daß Walderich von ihr nichts gewußt habe; er sagt II, 12, *Baldricus, quamvis innocens huius consilii esset*. Eher könnte man sagen, daß bei Thietmar [vgl. besonders VII, 38] Wichmann in einem etwas zu günstigen Lichte erscheint. B.)

²⁾ Dies gilt auch trotz der oben S. 48, R. 2 hervorgehobenen Verschiedenheiten. B.)

unseres Ehepaars vorzüglich erfüllt und sein Geschick entschieden hat, durchaus ununterrichtet gewesen sein muß.

Mit gerechtem Mißtrauen werden wir danach an den ganzen Bericht sehen, den er von der Mutter und ihrem Verhältnis zu dem Sohn giebt. Er beginnt damit (cap. 132), Gott zu preisen, daß er aus jenem Abgrund des Verderbens, dem unsflätigen Schooß der Adela, das leuchtende Kleinod, des Meintwerks gottseliges Leben, ans Licht gebracht habe. Hierauf läßt er die Mutter, gleich wie sie des Gatten beraubt worden, durch den Sohn vergebens zu der rechten, dem Herrn wohlgefälligen Reuschheit vermahnen: sie geht sofort den breiten Weg der Verdammniß. Dies verletzt Meintwerk so tief, daß, als sie nun bei ihm in Paderborn erscheint und ihm einen Vertrag anbietet, kraft dessen sie die ihr zur Leibzucht überwiesenen Güter abtreten will, wenn sie dafür auch nur auf Lebenszeit Schloß Nihusen mit aller Pertinenz von ihm erhalte — also ein Geschäft der Art, wie Meintwerk sie zur Bereicherung seiner Kirche gern zu machen pflegte — er sie durchaus abweist: „er brauche ihre Güter nicht, der Gott, dem er sich und all' das Seine geweiht, werde ihn noch mit reicherer Gabe bedenken, sie solle sich sofort aus dem Bereich seines Bisthums und seines Erbes entfernen“. Danach entbrennt ihr Haß gegen den Sohn um so stärker; recht um ihn zu kränken, reicht sie dem Balderich ihre Hand, und auf dessen Rath befiehlt sie, während Meintwerk mit dem Könige in Lombardien ist, den Mord des Dietrich, der am 7. April ausgeführt wird.

Hier hat die Tradition wieder das Allgemeinste richtig bewahrt: das zügellose Leben der Witwe, ihre zweite Ehe, auch daß Balderich kein ganz ebenbürtiger Gemahl (s. Alpert, I, 2. 3), ist ihr nicht entschunden (licet hominem fortem, divitem et potentem, non tamen ejus matrimonio congruentem). Aber sie denkt sich Adela's Witwenstand noch bis in die Zeit reichend, da ihr Sohn schon Bischof ist, und steht den angeblichen Mord wie eine erste Folge der neuen Ehe an: doch kennen wir Balderich schon 997 als Gemahl der Adela, Meintwerk wird erst 1009 Bischof und jenen Mord will sie selbst ins Jahr 1014 gestellt wissen¹⁾. Auch das fällt auf, daß der Mord zu Uplade geschehen sein soll. Dies in Hamaland, in der Nähe von Elten gelegene Schloß stammte ohne Frage aus Adela's väterlicher Erbschaft; sie hat es dem zweiten Gemahl zugebracht, der davon geheißen zu haben scheint²⁾, und dessen beste Wehrburg es war. Ein älterer Bruder Meintwerks hätte sicher damals die Erbschaft seines eigenen Vaters angetreten, und man würde ihn auf Immedingischem Boden vermuthen: in Uplade könnten ihn die Mörder nur in Folge außerordentlicher Umstände, etwa als Gast getroffen haben³⁾, und gerade diesen Zug würden sich Geschichte und echte Tradition schon wegen der Analogie mit Wichmanns Ende nicht haben entgehen lassen.

Hierauf kommen wir zu den Dortmunder Vorgängen und damit zu der Angabe, daß Adela ihre Söhne mit dem Verzicht auf gewisse, ihr früher von Meintwerk überlassene Immedingische Güter habe machen müssen. Diese Notiz hat bisher Jedermann imponirt und wie eine urkundliche Gewähr für jenen Kindesmord gegolten, ja Böhmer (Nr. 1143) hat sie, gleichsam als sei sie in der Urkunde selbst zu lesen, in seinen Regestextrakte aufgenommen. Aber nicht allein, daß in der Urkunde, die seitdem aus dem Original edirt worden⁴⁾, von diesem Motiv kein Wort steht; wir haben ein Paralleldiplom vom 3. März 1013 (Schaten I, 402. Stumpf 1579), das nach Inhalt und Form vollständig mit dem von Dortmund den 10. Januar 1016 datirten übereinstimmt: derselbe Hergang des Geschäfts, Anerkenntniß, all' sein Erbgut einft der Mutter über-

¹⁾ Denn die Auskunft, daß Meintwerk als Capellan im April 1004 mit dem Könige in der Lombardie gewesen sei und also der Mord in dies Jahr fallen könnte, würde einmal den Bericht auch nicht völlig correct machen, und dann hält sie der Autor selbst damit fern, daß er an Meintwerks Rückkehr gleich die Scene des Januar 1016 antnüpft, und daß er (cap. 133) jene Abwesenheit des Meintwerk in der Lombardie zwischen 1011 und 1016 setzt.

²⁾ Nach dem Aedituus Tuitiensis bei Lacomblet I, 86, Nr. 2 „comes de Oplathe val Houberech“.

³⁾ Und noch bedenkllicher würde die Sache, wenn das „ab hominibus ejus“ so zu deuten wäre, daß Dietrich von seinen eigenen Feuten umgebracht wäre (so z. B. bei Erhard, Reg. 783); doch kann es nach der Art, wie diese Autoren schreiben, auch auf Balderich gehen.

⁴⁾ Erhard, Cod. dipl., N. 88.

geben zu haben, daß diese dann die Güter „potestative . . . cum manu mariti et advocati sui Balderici comitis, consensu etiam heredum“ in des Königs Hand gelegt habe, und daß der Letztere sie auf Meinwerchs Fürbitte dem Hochstifte darbringe, endlich die Immunität dieser Besitzungen und die Bußen auf Verleihung der Schenkungsakte — alles in derselben Folge, mit denselben Worten hier wie dort; nur daß in den Namen der Güter eine Abweichung stattfindet, von den 1013 genannten „Widun, Rimi, Meribiki, Goltbiki, Dodenhuson“ nur die beiden letzten 1016 wiederkehren, statt der ausgefallenen aber dort „Immedeshusun, Walmonthem, Havurlon, Hukilhem, Mandelbiki, Hokinneslevo, Wakereslevo“ vorkommen. Doch gehört die Mehrzahl auch der nur einmal genannten Orte dem Kreis der Immedingisch-Wittelindischen Allodien ganz sicher an¹⁾.

Abgesehen nun davon, daß mit jener Urkunde von 1013 das legendarische Gerede von Meinwerchs Entschluß, sich jedes Verkehrs mit seiner Mutter und den Gütern derselben zu enthalten, über den Haufen fällt — wie würde man wohl, wenn der Verzicht des Jahres 1016 eine so ungeheuere Veranlassung gehabt hätte, sich mit bloßer Wiederholung der Formel von 1013, mit einem wenig beträchtlichen Schritte auf dem Wege begnügt haben, den Abela schon vorher freiwillig oder in einem anderen, von uns nicht zu erklärenden Zusammenhang betreten hatte?

Von Meinwerch wissen wir, daß er sehr liebte, sich dieselben Schenkungen und Privilegien nochmals verbrieft zu lassen, er that dies, wenn der früheren Urkunde durchaus nichts hinzuzufügen war: wie viel mehr wird es seine Sorge gewesen sein, wenn, wie hier der Fall, die erste Schenkung Erweiterungen erfahren hatte. Von seinem Biographen steht fest, daß er dergleichen Duplikate, die sich unter dem ihm zu Gebote stehenden Material vorfanden, zu ganz willkürlichen Combinationen benutzte, wie wenn er gleich cap. 133 die eben damals zu Dortmund erfolgten zweiten Ausfertigungen über die Verleihung jenes Berneshausen und über den Erwerb von Haholds Comitatus damit erklärt, daß dieser Besitz während der Abwesenheit von Kaiser und Bischof in Lombardien durch Dritte gewaltsam gestört worden sei, wovon in den betreffenden Urkunden²⁾ nichts steht, und wovon der Autor, wie man dreist behaupten kann, nichts wissen konnte. Bedenken wir nun, daß der Verfasser selbst die Einweihung des neuen, aus den Brandruinen erstandenen Paderborner Doms auf den 15. September 1015 setzt, und daß er von einer Urkunde Meinwerchs von demselben Tage weiß³⁾, wodurch dieser seiner Cathedralen Schloß Pleffe nebst 1100 Hufen zuwendet, bei dieser bedeutenden Schenkung aber den von ihm selber seiner Mutter davon verliehenen Nießbrauch vorbehält — wie auffallend wäre diese Rücksicht in einem Moment, der zwischen dem Mord und dem hochnothpeinlichen Gericht läge, in einem Moment, da der Sohn nach des Verfassers Angaben der Mutter Blut zur Sühne vergossen sehen möchte!

Hierauf wird (cap. 134) dem Dortmundener Tage auch ein Akt zugeschrieben, kraft dessen Balderich dem Paderborner Hochstift ein im Gau Himmerfeld gelegenes Gut abtritt. Möglich, daß hier eine Urkunde, die nicht auf uns gekommen, zu Grunde liegt, und daß der Kaiser wieder den Wittelsmann bei dem Geschäft gemacht hat: in den Januar 1016 aber kann es nicht gehören. Denn unter den Zeugen nennt der vom Verfasser mitgetheilte Extract den Erzbischof Meingaud von Trier⁴⁾. Wer will uns nach dem Allen der Hyperkritik begünstigen, wenn wir den Tag von Dortmund mit dem Reichstage von

1) Kottenhausen ist im Mindenschen Amt Petershagen, Goldbeck im Hessischen Amt Kinteln zu suchen, an das Letztere schloße dann Weiden, wenn man das Widun also verstehen will; deutet man auf Weßhem, so ist man damit wieder im Mindenschen Amte Kotten (im jetzigen Kreise Süßede. B.). Derselben Region gehören dann Rehme (Rimi) und Meerbed bei Stadthagen an; zu Imbsshausen im Morunggau (s. oben S. 8, R. 3) stehen Mandelbeck im Amte Brunstein (Kreis Einbeck B.) und Hölbelheim bei Nordheim, dann im Hilsbheimischen Amte Biedenbürg Walmoden und Haberloch bei dem in diesem Zusammenhang viel besprochenen Kloster Ringelheim (s. Weßkünd, Roten I, 271); nur Höttersleben und Wadersleben im Magdeburgischen Holzkreis fallen etwas aus diesem Bereich heraus.

2) Die erstere Stumpf 1662, die zweite 1663.

3) cap. 29. Erhard, Reg. 772.

4) Daher sie denn auch Erhard, Reg. 867, nicht am rechten Platze steht.

Grona¹⁾ in dieselbe Kategorie stellen und auch jenem Mord des Dietrich nur den Werth einer Tradition zuerkennen, die sich um einen unferen Augen verborgenen Kern von Wahrheit her gebildet haben mag.

Und in diesem Stil geht es weiter. Adela heuchelt frommen, wohlthätigen Sinn und bedeckt die anderen geistlichen Stiftungen, zu denen sie sonst ererbte oder persönlich angeknüpfte Beziehungen hat, bloß um dem Sohn sein Erbe zu entwinden — das Motiv nicht unwahrscheinlich, und die Thatfache wird durch jene Urkunden des Ehepaars zu Gunsten der Abtei Deuz und des von ihm gegründeten Klosters Byßlich im Allgemeinen bestätigt. Nun aber das Einzelne: Adela schenkt 10 am Berge Rare bei Heimmeberg²⁾ belegene Hüfen der Abtei Elten; hierauf eilt Meinwerk herbei, die unnatürliche Mutter, die ihre leiblichen Kinder nicht bloß tödtete, sondern, schrecklicher zu sagen, sogar enterte, gefangen zu nehmen; ihre Mannen treten dafür ein, daß sie zu jenem Geschenk wohl besugt gewesen sei: sie seien bereit, dies Recht ihrer Dame eiblich zu erhärten. Der Bischof unterwirft sich der rechtlichen Entscheidung, aber die Reliquien, deren sich jene bei ihren Rechtsactionen zu bedienen pflegen, und die sie auch diesmal aus der benachbarten Kirche von Renen herbeige Holt haben, verwirft er und setzt an ihre Stelle andere seines eigenen Besitzes. Wie nun die 7 Schwurzeugen an diese echten Reste der heil. Apostel Petrus und Paulus herantreten, verlieren vier von ihnen das Augenlicht, und dreien erstarrt die zum Schwur erhobene Rechte. So sichtlich nun auch der Herr für Meinwerk gesprochen, er denkt doch nicht daran, den heil. Vitus, den Patron von Elten, zu berauben und befähigt daher die Schenkung der Mutter in aller Form. Dafür belohnt ihn auch der fromme Eifer Derer, die an diesem Zeichen in ihm den gottgeliebten Mann erkannt haben und nun von ihrem Gute seiner Kirche darbringen. Wem braucht man nach alledem noch zu sagen, daß wir mitten in der Legende sind?

Nach dieser Begegnung mit der Mutter begiebt sich Meinwerk nach Kentum. In ihrem Gemache dort hängt ein Wandteppich, auf dem Walderich abgebildet ist, wie er einen Drachen tödtet. Sie selber hat das Kunstwerk anfertigen lassen, die angebliche Heldenthat des Gemahls damit zu verewigen. „Pie violentus“ läßt Meinwerk den Teppich abnehmen, insgeheim auf sein Ross binden und nach Kloster Abdinghofen bringen: an der leeren Stelle zu Kentum heißt er seinen Mantel aufhängen. Alpert weiß von Adela, daß sie in der an den Höfen jener Tage beliebten und sich gern gerade in Werken dieser Art versuchenden Kunst der Weberei und Stiderei alle Frauen ihrer Zeit übertroffen und zahlreiche Dienerinnen darin unterwiesen habe. Von einem solchen mit der Nabel ausgeführten Wlbe mag hier die Rede sein; man mag es in des Verfassers Zeiten noch in Meinwerks Lieblingsstiftung gesehen haben; wie begreiflich, daß man dann diese Tradition daran knüpfte, aber wie gering auch die Gewähr für ihre Wahrheit!

Adela fährt, sowie der Sohn geschieden ist, in der alten Weise fort. Zum Beweise des wird cap. 139 mitgetheilt, daß sie dem Erzbischof Heribert das Dorf zu Reinwig, Kirche und Dorf zu Wyl für die Abtei Deuz überlassen (vendidit)³⁾, den Rheinhafenplatz Rees mit seinem Zubehör für die Cathedrale geschenkt habe, um sich damit dort die Grabstätte zu gewinnen. Das mag in Betreff des letzten Punktes richtig sein, obwohl wir kein urkundliches Zeugniß dafür haben; ein Hof „Wich“ kommt in Heriberts Urkunde von 1019 unter denjenigen Besitzungen der Abtei vor, die ihr Stifter der Gnade Kaiser Otto's III. verdankt (Lacomblet I, N. 153). Sicher ist, daß der Hof Reinwig mit allem Zubehör an Gütern und Höfen schon am 1. April 1003 von Walderich und Adela der Abtei gewidmet worden (Lacomblet I, N. 139). Mit welchem Rechte verflucht also der Biograph diese Schenkung in den Zusammenhang der Ereignisse von 1016? Und sind wir hier nicht wieder bei dem

¹⁾ S. Bd. II. 394. 395.

²⁾ Die Stelle ist später durch die in den niederländischen Dingen wichtige Schlacht von 1198 zwischen Utrecht und Geldern berufen, auch heute noch durch die sogenannte Königs-tafel bekannt.

³⁾ Johann: manutergium altaris preciosum, serio contextum, ei tradidit.

zweiten Elemente seines Buches, dem unerlaubten Gebrauch der Urkunden angelang

Kommt endlich die Katastrophe! Wie ist der brüchige Kern der Erzählung hier in völlig legendares Gewand gehüllt. Da muß Balderich erst vom Söller seines Schlosses seinen Reichthum in Feld und Wald überschauen, in der prächtig daherrollenden Fluth des Rheines Aug' und Seele spiegeln und wie einer reden, der dem Herrn zu stark geworden, und dann in der Fremde bettelnd sein Leben fristen! — Das Eine wohlfeil, das Andere unrichtig. Daß Adela von geringem Gnadenbrode des Erzstiftes Cöln in der Abtei Deuz zuletzt gelebt, mag richtig sein; in den typischen Formen des Mirakels aber sind wir wieder, wenn ihr vor der Cathedrale befiatteter Leib durch fürchtbaren, der ganzen Stadt Verderben drohenden Orkan aus seinem Grab gehoben und in den Rhein geschwemmt wird, und auch der Strom noch lange in Sturmesbrausen sein Zeugniß wider das Gebein spricht, daß er bergen muß.

Gregors III.

Die Urkunden für Kloster Kaufungen.

Von Harry Breslau.

Das Kloster Kaufungen betreffend, sind bei Heinrichs II. Lebzeiten 12 Diplome ausgestellt worden nämlich:

1.	Stumpf Nr.	1496	vom	24.	Mai	1008.
2.	"	"	"	22.	April	1015.
3.	"	"	"	6.	December	1017.
4.	"	"	"	—	"	"
5.	"	"	"	16.	Juni	1018.
6.	"	"	"	4.	Mai	1019.
7.	"	"	"	"	"	"
8.	"	"	"	20.	"	"
9.	"	"	"	—	"	"
10.	"	"	"	31.	December	"
11.	"	"	"	14.	Januar	1023.
12.	"	"	"	1834	ohne Daten.	"

Ein günstiges Geschick hat es gefügt, daß uns von allen diesen Diplomen die Urschriften erhalten sind; mit Ausnahme der beiden letzten befinden sie sich sämmtlich im Provinzialarchiv zu Marburg; Stumpf 1803 (das einzige, das ich nicht gesehen habe) ist im Provinzialarchiv zu Münster; Stumpf 1834 im Stiftsarchiv zu Kaufungen¹⁾. Andere, uns etwa verlorene, Urkunden Heinrichs II. sind vermuthlich nie vorhanden gewesen; wenigstens führt das bei der Reformation des Klosters angelegte Verzeichniß (Ledderhose, Kleine Schriften II, 56) keine weiteren an.

An der Echtheit der Urkunden St. 1692. 1693. 1709. 1721. 1722. 1725. 1736. 1739. 1803 hat Niemand gezweifelt; ich habe daher über sie nach Einsicht der Originale nur wenige Bemerkungen zu machen.

In St. 1692 lautet der Gauname im Original Lacnigowi, nicht Lainigowi, wie Ledderhose schreibt; der Name des Erzkanzlers Erkambaldi, das In-

¹⁾ Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß das Stiftsarchiv, dessen ehemaliger Hauptinhalt jetzt in Marburg ist, an älteren Urkunden noch Folgendes enthält:

1. eine zur Zeit der Heiligin Gisela, also im Anfang des 12. Jahrhunderts, ausgestellte, undatirte Schenkung einer bairischen domina Mathilde, zwei Weibeigene betreffend, coram advocato Werenhero, Eggehardo villico u. A.

2. Zwei Papstbulen a) Gregors IX., d. d. Perusi non. apr., ind. 4, a. inc. 1229, pontif. 3, Privilegienbestätigung betreffend; b) Alexanders IV., d. d. Anagnia 16 kl. Oct. 1255, betreffend den Vergleich zwischen der Heiligin zu Kaufungen und dem Abt und Condict zu Sieberg über die Pfarreinfünfte zu Reha.

3. Mehrere — wenn ich nicht irre 6 — Originaltranssumpte Rudolfs von Habsburg über Urkunden Heinrichs II., alle datirt Erfurt, 10. März 1290.

carnationsjahr Millesimo XVII, wobei das letzte I von anderer Tinte hinzugefügt ist, die Indictionsziffer ist wirklich XII, nicht XU. — In St. 1693 hieß der Name des geschenkten Gutes allerdings ursprünglich, wie Ledderhose druckt, Heroldeshusum, aber der letzte Strich des m ist ausgewischt und ein t dafür übergeschrieben; ebenso steht auch auf der Rückseite von gleichzeitiger Hand Heroldeshusunt. Der Name Guterena ist mit Majuskeln geschrieben; das Incarnationsjahr 1016 ist hier nicht corrigirt, auch indict. 12 ist stehen geblieben. Jede der beiden Urkunden ist ganz von einer Hand geschrieben, die beiden Hände sind aber unter sich verschieden; sie haben offenbar die gleiche Vorlage benutzt, in der sich jene Fehler 1016 und 12 befanden. — St. 1709 ist nach der gleichen Formel stilisirt; der Ortname lautet Liudenhove, der Gauname in pago Logene, der Druck bei Ledderhose ist bis auf ganz unbedeutende Abweichungen correct. — Dasselbe gilt von St. 1721, von dem auch Gutz- und Gauname im Druck richtig wiedergegeben sind und nur unmerklich ist, daß das Original nicht die von Ledderhose gegebene falsche Indictionsziffer III, sondern die richtige II hat. — Von St. 1722 ist neben dem vollständigen bei Ledderhose abgedruckten Original noch das Fragment eines zweiten, wohl gleichlautenden, von anderer Hand¹⁾ geschriebenen Originals übrig. Die Namen der Orte lauten in dem vollständigen Exemplar: Overencoufunga cum toto nemore²⁾ necnon Noderencoufunga, Volmareshusun³⁾, Luslad; der des Grafenalers Hercanballi; die Indictionsziffer ist auch hier II, nicht III. — St. 1725 hat andere und kürzere Formel. In dem Drucke bei Herrgott⁴⁾ sind namentlich die Eigennamen sehr verderbt, ich gebe sie deshalb nach dem Original in der richtigen Reihenfolge: Heinrichus, Chunigundam, Perhtolda, Trihchira, Meinifelt, Legia, Asch, Windinga, Bizelre, Trimizze⁵⁾, Chuofunga, Heinrich, Guntherius, Erkenbaldi, Magdeburch. Die Incarnationsjahr-Ziffer war ursprünglich Mill. XVIII, dann ist I darüber geschrieben. — In St. 1736, dessen Daten auch im Original unvollständig sind — Tag, Monat und Indiction fehlen — heißt das Kloster Choufunga, das Gut Wolfesanger, die Aebtissin Ota, der Ausstellort Boderbrunnen. — St. 1739 hat ganz kurze Formel ohne Aenga; die Namen sind Herbete, quod nobis Eccehard dedit, in comitatu Heremanni et in pago Westfaloheriscense. Die Aebtissin heißt wieder Ota.

Etwas mehr ist über Stumpf 1649 zu sagen, gegen das, wie es jetzt vorliegt, schon Hirsch (oben, S. 78, N. 1) gerechtfertigte Bedenken geäußert hat. Daß das angebliche Original dieser Urkunde eine Fälschung ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Das Pergament, auf dem sie geschrieben, ist rauh und unglättet; es hat in der Mitte ein Loch, das schon vor der Benutzung vorhanden war, die Schriftzüge sind denen des 11. Jahrhunderts nachgeahmt, was sich durch die Steifheit des ganzen Schriftcharakters und das Mühsame und Gefünstelte der einzelnen Buchstabenformen unzweifelhaft kundgibt. Doch ist die Nachahmung nicht ungeschickt; sie erschwert es uns sehr, die Zeit der Fälschung zu bestimmen. Sollen wir nach dem häufigen Vorkommen des einfachen e für e, oder ae, das in echten Diplomen aus dem 11. Jahrhundert, besonders in seiner ersten Hälfte sich nur vereinzelt findet, hier aber fast die Regel bildet (z. B. congregate, ea que juste possederunt, abbatisse, familie, que virum fidelem, evo, celis, Romane), sowie nach dem Henrici der Signumzeile, dem domini (nicht domni), der Datirungsformel u. A. urtheilen, so dürfte die Fälschung ins 12. Jahrhundert zu setzen sein. Ich bemerke noch, daß dem sonst richtigen Monogramm der vom König gemachte Strich, der Horizontalbalken des H, fehlt, sowie daß ein Siegel nicht mehr vorhanden ist.

Nichtsdestoweniger haben wir aber in St. 1649 nicht ein gänzlich erfundenes, sondern nur ein interpolirtes Document zu erblicken. Dafür spricht, abgesehen von dem oben S. 78, N. 1 hervorgehobenen, sehr ins Gewicht fal-

¹⁾ Wahrscheinlich derselben, die 1721 schrieb.

²⁾ Dadurch bestätigt sich also die Angabe des Verzeichnisses, s. oben S. 76, N. 1.

³⁾ Das Fragment hat dafür . . . son.

⁴⁾ Sein Abdruck wird wohl dem cod. Viennens. jur. civ. 26, jetzt 9081, fol. 54 entstammen.

⁵⁾ Der erste Buchstabe, in meiner Abschrift etwas verwischt, könnte möglicherweise auch J statt T sein.

lenden Moment, daß der Ranshofener Codex der Vita S. Cunegundis ein ähnliches, aber correcteres Diplom benutzt haben muß, eben jener Schriftcharakter, welcher vermuthen läßt, daß der Fälscher ein echtes Schriftstück vor sich gehabt hat, sowie vor allen Dingen die Genauigkeit der höchst wahrscheinlich richtigen Datirung. Wir wissen aus Thietm. VII, 8, daß der Kaiser, nachdem er 1015 zu Merseburg Ostern gefeiert hatte (10. April), sich nach Kaufungen begab, um daselbst die Bettage zuzubringen, wir haben auch noch eine andere dort am 11. Mai ausgestellte Urkunde (Stumpf 1651); ein Fälscher des 12. Jahrhunderts würde diese richtigen Angaben kaum haben erfinden können. Wir haben demnach anzunehmen, daß St. 1649, wahrscheinlich im 12. Jahrh., auf Grund eines jetzt verlorenen, wie wir annehmen dürfen, damals vernichteten echten Originals gefälscht ist; vom Inhalt dürfen wir vielleicht, was im Ranshofener Codex überliefert ist, als authentisch ansehen.

Würden hier die Annahmen Hirsch's durch die Untersuchung des Originals bestätigt, so verhält sich das anders mit Bezug auf St. 1496. Die ganze Urkunde nämlich, deren unbedenklich echtes Original ich in Marburg bei zwei verschiedenen Gelegenheiten prüfen konnte, inclusive des von Hirsch angeführten Satzes: „Haec vero conterminalis nostra sanctimonialia adunavit in Chouphungia ibique vitale lignum dominicae crucis collocavit eandemque sanctissimam crucem dotavit cum praedicta corte Cassala et caeteris quae sui juris erant in Hassia“ ist von einer Hand und ganz in einem Zuge geschrieben, so daß jeder Gedanke an spätere Interpolation dieses Satzes ausgeschlossen ist. Ist das aber der Fall, so wird man einem allgemeinen kritischen Gesetze zufolge, diesem authentischsten Zeugniß gegenüber weder der Angabe des Thietm. VII, 39 (wenn man sie so versteht, wie Hirsch das thut), daß Kunigunde erst 1017 in Folge der Genesung aus schwerer Krankheit den Bau des Klosters gelobt habe, noch der der vita S. Cuneg. c. 5, daß die Partikel des h. Kreuzes erst 1025 geschenkt sei, Glauben schenken dürfen. Die letztere Angabe widerlegt sich ohnehin dadurch, daß in den Urkunden von 1017, Stumpf 1692. 1693, von einem „monasterium in honore salvatoris mundi et vivificae crucis constructum“, ferner schon in St. 1725. 1736. 1739 von einem „monasterium constructum et consecratum“ die Rede ist, daß also sowohl eine erste Weihe des Klosters wie die Dotirung mit dem Kreuzesplitter doch schon vor 1025 erfolgt sein müssen. Und Thietmar's Behauptung wird man, auch wenn unsere Urkunde echt ist, aufrecht erhalten können; nur muß man sie so verstehen, daß Kunigunde 1017 bloß gelobt hätte, für die schon seit 1008 oder noch früher in Kaufungen, vielleicht noch ohne strenge Beobachtung klösterlicher Regel, vereinigten Schwestern ein Klostergebäude oder eine neue Kirche zu errichten. Der Wortlaut der angeführten Stelle steht dem nicht entgegen. Im December (St. 1692. 1693) mußte der Bau dann schon vollendet gewesen sein.

Die anderen Gründe Hirsch's gegen die Echtheit des angeführten Satzes sind ganz hinfällig. Wenn er meint, eine derartige gelegentliche Erwähnung so wichtiger Thatfachen verstoße gegen den urkundlichen Stil, so brauche ich dagegen nur an St. 1341 zu erinnern, welche Urkunde ebenso gelegentlich, in Veranlassung einer Schenkung für Straßburg, die merkwürdigsten und für die Geschichte von Heinrich's Anfängen wichtigsten Thatfachen mittheilt. Warum endlich der Satz „quae sui juris erant in Hassia“ einen jüngeren Schreiber verrathen, warum Kunigunde nicht, sei es durch uns nicht näher bekannte Verwandtschaft ererbten, oder durch Kauf oder Tausch erworbenen Besitz im Hessengau gehabt haben soll, vermag ich nicht abzulehen. Kurz: ich finde keine Veranlassung, die Echtheit von St. 1496 in seinem ganzen Umfang anzuzweifeln.

Was endlich St. 1834 betrifft, so ist diese Urkunde, deren Vorhandensein man schon nach der Angabe des mehrerwähnten Verzeichnisses vermuthen durfte (s. oben S. 87, N. 4), von mir zuerst Diplomata centum, N. 24 herausgegeben. Das Diplom ist offenbar in einiger Eile geschrieben; abweichend von dem sonstigen Gebrauch der Kanzlei war das Pergament nicht einmal liniert, so daß die Schrift sehr schief gerathen ist. Daher ist auch wohl die Datirung vergessen¹⁾, und wann die Urkunde ausgestellt ist, läßt sich nur annähernd ermitteln.

¹⁾ Neben Diplome mit vergessener Datirung s. Forschungen z. d. Gesch. XIII, 94. Es ist keine Veranlassung, in allen diesen Fällen anzunehmen, daß die Datirungszeile abge-

Heinrichs Kaisertitel und Erzbischof Ertenbalbs Erzkanzlerschaft setzen 1014, Februar 14 und 1021, August 10 als Grenzen. Dürfen wir aus der Form des Kanzlernamens Cuntherius²⁾ einen Schluß ziehen, die sich statt des üblichen Guntherius noch in St. 1751³⁾ und in St. 1759—62 findet, so wäre die Urkunde in 1020 oder 1021 Frühjahr zu setzen.

schritten sei, vgl. auch Gött. Gel. Anz. 1872, S. 1419 und Schum, Vorstudien zur Diplomatik Lothars III., S. 19.

²⁾ Göttinger Gel. Anzeigen 1872, N. 35, S. 1380 wird mein Abdruck mit einer Abschrift des Herrn R. Perz verglichen, wobei sich vier Varianten ergeben. Daß der Recensent ohne Weiteres hier wie sonst, wo meine Lesung von der des Herrn P. abweicht, letztere für die des Originals erklärt, brauche ich nur zu erwähnen, nicht zu beurtheilen. Bei zwei jener Abweichungen muß ich es dahingestellt sein lassen, ob Herr P. oder ich richtiger gelesen; bei einer (sancti) ist es mir sogar wahrscheinlich, daß Herr P. Recht hat. In meiner Abschrift steht hier hinter sancti noch Benedicti, dies letztere Wort aber ist bei nochmaliger Collation durchstrichen, und es ist wohl möglich, daß ich da vergessen habe, auch sancti auszureichen. Dagegen kann ich die Form Cuntherius, die ich mir als abweichend besonders gemerkt habe, gegen das Gunthorius des Herrn P. verbürgen; Stumpfs Abdruck, Acta imperii inedita, N. 268, stimmt, abgesehen von jenem sancti, überall zu dem meinigen.

³⁾ Der Druck Mon. Boic. VI, 160, dem Stumpfs Regest folgt, liest zwar noch Guntherius, aber schon Mon. Boic. 28a, 488, R. c. ist das mit Recht verbessert.

Exkurs IV.

Ausführungen zu den unteritalischen Geschichten.

§ 1. Zur Chronologie des ersten apulischen Aufstandes und der Ankunft der Normannen.

In den unteritalischen Kämpfen und Verwickelungen zu Anfang des 11. Jahrhunderts fehlt es vor allen Dingen an einer genauen Festsetzung der chronologischen Bestimmungen. Die weitgehenden Differenzen der Quellschriftsteller bedürfen zum großen Theil durchaus einer noch schärferen Untersuchung in dieser Beziehung, als ihnen bisher zu Theil geworden ist: es kann nicht genügen, wenn man, wie Giesebrecht bisweilen thut, zwischen den Angaben der *Annales Barenses* und des *Lupus protospath. einer- und des A nonym m Barensis* andererseits einfach das arithmetische Mittel zieht. Endlich bedarf auch der Versuch von R. Wilmans (*Verh., Archiv X, 111 ff.*), diesen Dingen eine ganz andere chronologische Grundlage zu geben, einer ausführlicheren Widerlegung, als er von Giesebrecht, *Kaiserzeit II, 611*, und von F. Hirsch, *De Italiae inferior annalib., S. 5 N. 5* erfahren hat¹⁾.

Sehen wir zunächst, welchen Jahresanfang die alten Barenser Annalen zu Grunde gelegt haben, die uns in dreifacher Uebersetzung, bei *Lupus*, in den *Ann. Barens.* und im *Anonym. Barens.* erhalten sind. Daß *Lupus* und der *Anonymus* den *calculus Graecus* angewandt haben, d. h. jene besonders im oströmischen Reiche übliche Rechnung, nach welcher das Jahr mit dem 1. September begann, hat Hirsch, *De It. inf. ann., S. 44*, bereits dargethan. Für die dritte jener Uebersetzungen, die *Annal. Bar.*, läßt sich dasselbe mit Leichtigkeit erweisen. Vgl. *Ann. Barens 1041: Michael ... mense Novembri intravit in Bari. m. Martio ... factum est proelium. m. Maji ... initiatum est proelium quarto die intrante.*

1042: *Hoc anno 3 die intrante m. Septembri Graecorum exercitus descenderunt. Deinde m. Februarii Normanni ... elegerunt Argiro. m. Aprilis descendit Manichi. m. Julio Argirus circumdedit Juvenatiam.*

Kein Zweifel also, daß auch die alten Barenser Aufzeichnungen in griechischer Weise das Jahr begannen²⁾. Daraus ergibt sich, was auch schon F. Hirsch aus anderen Gründen annahm, daß verschiedene Jahresanfänge die großen

¹⁾ Erst nachdem dieser Paragraph geschrieben war, ist mir durch die Güte des Verfassers die fleißige Arbeit von Schulke (Programm des Gymnasiums zu Oldenburg 1872) zugekommen, der in der Widerlegung Wilmans' zu den gleichen Resultaten kommt. Wenn ich diesen § trotzdem nicht unterdrückt habe, so ist das mit Rücksicht auf die geringe Verbreitung jener Schrift sowie darauf geschehen, daß es immerhin interessant sein kann, wenn zwei Forscher auf verschiedenen Wegen zu gleichen Ergebnissen gelangen.

²⁾ Danach ist die Annahme Wattenbachs (*SS. VII, 652, N. 64*), daß die *Annales Barenses* ihr Jahr mit dem März „*prooedentis anni*“ begannen, zu berichtigen; ebenso auch die Ansicht Schulke's *S. 18, N. 25*, daß sie „*offt*“ nach dem *Calculus Pisanus* rechnen, man kann doch nicht wohl annehmen, daß ein und dieselbe Quelle verschiedene Jahresanfänge gebrauche.

chronologischen Differenzen¹⁾ zwischen den Annal. Baren. und den anderen beiden Ableitungen aus derselben Quelle nicht erklären können. Auch darin stimme ich Hirsch zu, daß unbedingt die übereinstimmenden Angaben des Lupus und des Anonymus den Vorzug verdienen. Ich will außer dem schon von Hirsch Angeführten noch ein paar weitere Belege geben, um zu zeigen, wie genau beide in ihrer Chronologie sind.

1. Lupus berichtet den Anfang der Rebellion zu 1009, Mai, den Tod des Katepan Curcua zu 1010 und die Ankunft seines Nachfolgers Basilus Mesardonites zu 1010, März. Die erste und zweite Angabe fehlen bei dem Anonymus, in der letzteren stimmt er zu Lupus, nur ohne den Monat zu nennen. Wir dürfen also als sicher annehmen, daß die Rebellion unter Curcua begann, daß Basilus im folgenden Jahre im März kam. Auch Annal. Baren. lassen den Aufstand unter Curcua beginnen, aber erst im Mai 1011. Wäre ihre Angabe richtig, so müßte also Curcua 1012 (oder nach dem 1. October 1011) gestorben, im März 1012 erst könnte Mesardonites gekommen sein. Derselbe urkundet aber schon im Oktober 1011 (indict. 10, a. mundi 6520; Trinchera, Syllab. graecar. membranar., S. 14); nur die Angabe des Lupus in Betreff des Jahres kann also richtig sein.

2. Lupus berichtet zu 1017: obiit Marsedonici catepanus et in mense Novembrio — et in hoc anno descendit Turnichi m. Maji. Danach fällt der Tod des Mesardonites vor den November des Jahres 1017 nach calculus graecus, d. h. also in den September oder Oktober 1016. Dazu stimmt genau, daß seine letzte Urkunde in den August der 14. Indiction, d. i. 1016 fällt (Trinchera, S. 17). Ebenso stimmt genau zu der Angabe des Lupus, Basilus Bojannes sei im December 1018, d. h. nach unserer Zeitrechnung 1017, gekommen, die Ausstellungszeit der ersten erhaltenen Urkunde dieses Katepans, die vom Februar 1018 datirt ist (Trinchera, S. 18).

Wir haben demgemäß mit Lupus und im Gegensatz zu der Angabe der Annal. Baren. den Beginn des Aufstandes in 1009 zu setzen. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 177 und de Blasiis, Insurrezione I, 45, N. 1, folgen keiner von beiden Uebersetzungen, sondern lassen den Aufstand, gleichsam das Mittel zwischen beiden ziehend, im Jahre 1010 ausbrechen²⁾. Giesebrecht begründet diese Ansetzung nicht näher, de Blasiis beruft sich für die seinige auf Cedrenus. Mit Unrecht, wie leicht gezeigt werden kann.

Cedrenus (edit. Bonnens., 456 c) berichtet nemlich, nachdem er von der 8. Indiction, dem Jahre der Welt 6518, d. h. nach unserer Rechnung dem Jahre vom 1. September 1009 — 31. August 1010 gesprochen hat: τῷ δ' ἐπιόντι ἐτεὶ γέγονε χειμῶν ἐπαχθέστατος u. s. w. Daß ist also der Winter der 9. Indiction³⁾, d. h. der Winter 1010 auf 1011. Im Januar derselben Indiction, also im Januar 1011, ist ein Erdbeben, ebenso im März. Das Alles bedeutet „τὴν μετὰ ταῦτα γενομένην ἐν Ἰταλίᾳ στάσιν“. Nach Cedrenus beginnt also der Aufstand nicht 1010, wie de Blasiis meinte, sondern erst im Frühjahr 1011. Diese Angabe stimmt mit der der Annal. Baren., ist also nach der obigen Auseinandersetzung irrig.

Aber nicht allein nach dem, was oben gesagt ist, ist diese Ansetzung unzulässig, sondern der ganze Bericht des Cedrenus ist überhaupt in seinen Einzelheiten ungenau. Er erzählt: Ὁ βασιλεὺς Βασίλειος ἐπέμπευε τὸν Ἀργυροῦν στρατηγὸν ὄντα τῆς Σάμου καὶ τὸν λεγόμενον Κοιτολόοντα τῆς Κεφαλληνίας στρατηγόν. Οἷς ἀντιπαρταξάμενος ὁ Μέλης u. s. w. Daß ist aber doppelt unrichtig.

1. Der nach Italien gesandte Basilus heißt nach dem Zeugniß der Barenser Quellen Mesardonici, d. i. Mesardonites. Es ist unzulässig, ihn, wie de Blasiis I, 57 thut, Basilio Argiro di Mesardonia zu nennen; denn wir haben drei Urkunden dieses Katepans (Trinchera, S. 14. 15. 17); in allen

¹⁾ Sie sind zusammengestellt von Hirsch a. a. O., S. 25.

²⁾ So auch Wattenbach, aber nach der S. 320, N. 2, als unrichtig erwiesenen Annahme.

³⁾ Denn τῷ ἐπιόντι ἐτεὶ mit Wilmans a. a. O., S. 113, N. 5, zu übersetzen „in dem zu dieser Indiction gehörenden Jahr“ heißt den Worten Gewalt antun und widerspricht sowohl der Bedeutung, die ἐπιέναι allein haben kann, wie dem Sprachgebrauch des Cedrenus; es heißt „in dem folgenden Jahre“.

nennt er sich Mesardonites, in keiner Argyrus. Cedrenus hat also den nach Italien gesandten Basilus Mesardonites mit irgend einem anderen Basilus Argyrus verwechselt¹⁾.

2. Basilus Mesardonites und (Turnicus) Kontoleon wurden nicht, wie es nach Cedrenus scheint, gleichzeitig nach Italien geschickt und von Melus geschlagen. Mesardonites war vielmehr Katepan von 1011—1017, erst nach seinem Tode (vgl. § 3) kommt Kontoleon.

Der Bericht des Cedrenus ist also, wie man daraus ersieht, nur eine ungenaue Zusammenfassung von in mehrere Jahre auseinanderfallenden Ereignissen, wie denn überhaupt dem byzantinischen Historiker diese unteritalischen Dinge doch sehr fern liegen, und er nur noch einmal im Vorübergehn und ganz gelegentlich (ed. Bonnens., 546 D) von ihrem weiteren Verlaufe Notiz nimmt. Am wenigsten aber ist er geeignet, die Autorität der chronologisch so zuverlässigen Angaben des Lupus und des Anonymus zu erschüttern.

Es bleibt noch die zweite Annahme Wilmans' zu besprechen, nach der die Normannen nicht 1017, sondern schon 1011 in Unteritalien erschienen wären. Daß Romuald, auf den er sich beruft sowie das Chronic. Amalphitan. bei Muratori, SS. I, 111 in ihrer Chronologie gar keinen Glauben verdienen, beweist schon deren ganz verkehrte Ansetzung des Aufstandes des Melus, den sie 999 beginnen lassen. Von Wilmans' sonstigen Irrthümern hat schon Hirsch a. a. O. einige widerlegt. Andere sind die folgenden:

1. Wilmans sagt, nach Annal. Baren. habe die erste Schlacht der Aufständischen gegen Curcua stattgefunden. Das ist falsch. In den Annal. Bar. steht nur: Longobardia rebellavit ad ipsum Curcua. Gegen wen die Schlachten bei Montepeloso und Bitetto stattgefunden haben, sagen die Annalen nicht.

2. Der Basilus Argyrus des Cedrenus soll, sagt Wilmans, „nach Lupus“ identisch sein mit dem, der 1018 von den Normannen bei Trani (sic) geschlagen wurde. Davon steht im Lupus wiederum durchaus nichts. Will Wilmans aber den Basilus Argyrus mit dem Mesardonites der Barenischen Quellen identificiren, so übersieht er, daß eben nach Lupus Mesardonites 1017 = 1016 vor November stirbt, und daß der Basilus, von dem Lupus zu 1018 spricht, ein ganz anderer, Bugianus oder richtiger Bojannes mit Beinamen, ist. Entscheidend gegen die Ansicht von Wilmans ist endlich der von ihm ganz übersehene oder doch bei seiner Beweisführung außer Acht gelassene Umstand, daß nach Ademar III, 55, wie nach Rod. Glaber III, 1 die nach Apulien ziehenden Normannen Kom zur Zeit des Papstes Benedict berühren. Da aber Benedict VIII. (und ein Anderer kann selbstredend nicht gemeint sein) erst im Sommer 1012 Papst wird, so können die Normannen natürlich nicht schon 1011 nach Unteritalien kommen.

Wir werden also, indem wir die Annahme Wilmans' zurückweisen, auch hier an dem einstimmigen Zeugniß des Lupus, der 1017 zuerst Normannen erwähnt, des Anonym. Cassinens. und der Annal. Beneventani 1017 festzuhalten haben²⁾, wozu die Angabe des Leo Ost. II, 37 (septimo anno Atenulfi abbatis) genau stimmt. Ueber die Angabe des Amatus (I, 17) und des Rodulfus Glaber (III 1) vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 611 und unten in § 2.

§ 2. Die Glaubwürdigkeit der Berichte über die erste Ankunft der Normannen in Italien.

Nachdem, wie de Blasiis, La Insurrezione Pugliese I, 69 ff., so auch Hirsch in den Forschungen z. d. Gesch. VIII, 236 ff. den von Giesebrecht II, 179 adop-

¹⁾ Auch Schulze, S. 16, will Cedren zu Liebe den Basilus Argyrus und Basilus Mesardonites mit einander identificiren, während er ebenda ganz richtig darauf hinweist „wie ungenau Cedren über diese Verhältnisse unterrichtet sei“.

²⁾ Die scheinbar dem widersprechende Urkunde eines „Sanguale dominus Planisii ex genere Normannorum“ schon vom Jahre 1008 (de Blasiis I 261) ist aus den schon von de Blasiis angeführten Gründen falsch.

tirten Bericht des Amatus über die Ankunft der Normannen verworfen haben, hat neuerdings Schulze in dem mehrerwähnten Oldenburger Programm von 1872 (S. 4. 5. 37. 38) diesen Bericht gegen alle erhobenen Einwendungen zu rechtfertigen gesucht. Eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts ist demnach unvermeidlich.

Daß der sonst so lächerliche Uebersetzer des Amatus gerade hier (I, 17 ff.) den ursprünglichen Text nur wenig verändert hat, zeigt die Vergleichung mit Leo Ost. II, 37, der den letzteren ausgeschrieben hat. Der Zusatz bei Leo (SS. VIII, 652, 3. 1) *virii equidem — summi* findet sich zwar bei unserm Uebersetzer nicht, er hat aber auch nicht in der lateinischen Historia Normannorum gestanden, sondern ist, was Wattenbach (SS. VII, 652, N. 61) übersehen hat, aus der ersten Redaction (bei der bekanntlich Amatus noch nicht benützt war) in die späteren von Leo mit übernommen (vgl. a. a. O. 652, N. a.). Im Uebrigen sind in der Uebersetzung allerdings die Namen zum Theil verstümmelt. So kann Leo den Beinamen Wilhelms, Ripostellus, nur aus Amatus kennen; in unserer Uebersetzung cap. 20 fehlt er. Eberdort ist statt Aseligime und Lofulde, wie der Vergleich ergibt, unbedenklich Asclittine¹⁾ und Rodulfe zu lesen. Weiter ist cap. 19 unbedingt der Text verderbt. Leo schreibt „*principes igitur habito cum suis consilio*“, während die Worte der Uebersetzung „*après ce orent conseil li Normant que la venissent tuit li principe de Normandie*“ keinen Sinn geben, und es statt deren etwa so heißen muß: *après ce ot conseil li principe que la venissent tuit li Normant de Normandie*. Auch im folgenden Satze, *e alcun — sa*, ist unser Text nicht verständlich. Aber abgesehen von diesen und anderen zum Theil noch zu besprechenden kleineren Fehlern hat in der Hauptsache die Uebersetzung hier den Text des Amatus richtig wiedergegeben.

Ich trage nun zunächst kein Bedenken, Schulze darin zuzustimmen, daß die chronologischen Einwendungen Hirsch's wenig ins Gewicht fallen. Die Worte des Amatus (I, 17): *avan²⁾ mille puis que Christ u. s. w.*, woraus Leo sein *ante hos circiter XVI annos* (S. 651, 3. 59) berechnet hat, sind doch, wie schon Giesebrecht hervorhob, nur eine so allgemeine Zeitbestimmung, daß man sie nicht pressen darf. Ebenso führt Schulze, S. 37, mit Recht aus, daß Hirsch auf den Irrthum des Amatus, der dem Zwist zwischen Giselaertus und Ripostellus in die Zeit Roberts statt Richards II. von der Normandie versetzt, größeres Gewicht legt, als er verdient.

Weiter greift Hirsch die innere Glaubwürdigkeit des Amatus an. Bezeichnet er es als unwahrscheinlich, daß 40 Ritter ein großes Sarracenenheer geschlagen hätten, so entgegnet schon Schulze, daß einmal zu diesen 40 Rittern noch ihre Dienstmannen hinzuzurechnen sind und daß sodann sicherlich auch die Salernitaner sich an dem Kampfe betheiliget haben. Hirsch's Einwand, Amatus wisse von dieser Betheiligung der Salernitaner nichts, scheint mir hinsichtlich: die Theilnahme der Bürger einer belagerten Stadt an einem zu ihrer Befreiung unternommenen Ausfall ist so selbstverständlich, daß sie nicht erst einer besonderen Erwähnung bedarf. Ja, mir scheint gerade die Zahl 40 für die Richtigkeit von Amatus' Angaben zu sprechen, denn Leo schrieb in seiner ersten Redaction „*his primum diebus venerunt Capuam Normanni aliquot quadraginta numero*“. Auch die italienische Tradition, der Leo hier folgt, wußte also noch, daß die Normannen zuerst 40 Mann stark nach Italien gekommen waren; daß Leo, der von der Befreiung Salerno's anfangs nichts weiß, dies auf die Ankunft in Capua bezieht, ist nur ein Irrthum seinerseits.

Meint weiter Hirsch, die Nachricht von den nach der Normandie geschickten Frächten gleiche so sehr der Erzählung über die Gesandtschaft des Karles zu

¹⁾ Ober Asclétine, wie die Form II, 30 sich findet.

²⁾ In dem „*avan*“ steckt übrigens ein Fehler. Hätte Amatus „*ante [annos] mille postquam Christus*“ u. s. w. geschrieben, so würde Leo schwerlich daraus gerade das Jahr 1000 berechnet haben. Außerdem fehlt in der Uebersetzung jetzt das nicht zu entbehrende Wort für Jahre, „*an*“. Dies an steckt wohl in der zweiten Hälfte von *avan*; der Uebersetzer mag vielleicht, wie III, 1, *en l'an* geschrieben haben, wenn nicht gar ein dem *circiter* des Leo entsprechendes Wort ausgefallen.

den Langobarden, daß hier eine Reminiscenz wieder aufgespürt scheint, so ist dagegen zu bemerken, daß wenn auch Leo diese Aehnlichkeit sofort auffallen mußte, es doch sehr unwahrscheinlich ist, daß die normannische Tradition — der doch, wie Hirsch zugiebt, Amatus folgt — von der Geschichte des Nartes irgend etwas gewußt hat. Nach allemem sehe ich keinen Grund, die Erzählung des Amatus, der die Befreiung von Salerno und den Zug des Rodulf nach Italien in causalen Zusammenhang bringt, zu bezweifeln. Auch abgesehen von jenem Berichte würde die chronologische Folge der Ereignisse auf einen solchen Zusammenhang führen. 1016 ist die mit Hilfe der Normannen ausgeführte Befreiung Salerno's, die Einwohner dieser Stadt lernen also die Tapferkeit der Normannen schätzen, ein Jahr darauf kommt eine größere Zahl Normannen nach Unteritalien. Wenn irgendwo, so liegt hier der Schluß post hoc — ergo propter hoc nahe.

Prüfen wir nun die Nachrichten der anderen Quellen, um zu sehen, ob diese in der That, wie Hirsch meint, dem Berichte des Amatus zuwiderlaufen oder ihn wenigstens nicht bestätigen.

Zuerst von Ademar (III, 55) und Rodulfus Glaber (III, 1). Beide lassen übereinstimmend unter Herzog Richard II. Normannen unter Führung eines Rodulfus bewaffnet nach Rom gelangen und von dort auf Veranlassung des Papstes nach Apulien ziehen; Glaber fügt noch hinzu, Rodulf sei bei seinem Herrn in Ungnade gefallen. Das alles — bis auf den schon besprochenen chronologischen Irrthum des Amatus — stimmt gut zu des Letzteren Bericht; auch er weiß noch, daß die Normannen über Rom kamen (passèrent la cité Rome; I, 20) und das einzige Neue, das wir aus Ademar und Glaber erfahren, ist einmal der Antheil Benedicts, sodann die Thatfache, daß Rodulf unter den normannischen Brüdern der bedeutendste war und die Führung des Zuges übernommen hatte. Erwähnen Beide das Motiv, die Einladung Waimars von Salerno, nicht, so berechtigt das doch nimmermehr, dies Factum zu bezweifeln; wir müßten ja dann überhaupt darauf verzichten, eine Quelle aus der anderen zu ergänzen, könnten z. B. mit demselben Rechte auch den von Glaber erzählten Grund der Flucht, den Zorn des Herzogs, anzweifeln, weil Ademar ihn verschweigt.

Abgesehen davon aber haben wir gerade für diese Einladung ein anderes zeitgenössisches und von Amatus ganz unabhängiges Zeugniß. Ich meine nicht Desider. Diall. II: aliquot ex Normannis qui tunc temporis conductu nostrorum principum Italiam adventabant, dessen Worte immerhin etwas Unbestimmtes haben; aber ich meine Arnulf von Mailand, der I, 17 so berichtet: Illis in diebus primus in Apuliam Normannorum fuit eventus, principum terrae consultu vocatus, cum Graeci eam innumeris gravarent oppressionibus. Wie Hirsch auch diese Worte als ganz allgemein gehalten bezeichnen kann, begreife ich in der That nicht. Will er ihnen nur entnehmen „daß die Normannen nicht von vornherein selbständig in Italien aufgetreten sind, sondern daß sie anfangs im Solde und Dienste langobardischer Fürsten gestanden haben“, so heißt das den Worten Gewalt anthun. Arnulf sagt viel mehr als das, er sagt, die erste Ankunft sei principum terrae consultu vocatus, d. h. die zuerst nach Apulien gekommenen Normannen seien von den Fürsten des Landes eingeladen, die vollste Bestätigung der Angabe des Amatus. Daß hier seine Beweisführung nicht stichhaltig sei, scheint Hirsch selbst gefühlt zu haben, indem er (a. a. D. S. 243, N. 1) Arnulfs Glaubwürdigkeit anzweifelt, der von diesen Dingen nur eine sehr oberflächliche Kenntniß habe. Aber man konnte sehr wohl von den Normannen, die ja das lombardische Oberitalien durchzogen hatten, den Grund ihres Kommens erfahren haben, ohne darum detaillirte Kenntniß vom weiteren Verlaufe ihres Zuges zu besitzen.

Weiter kommt die erste von Amatus unabhängige Redaction von Leo's Chronik in Betracht. Auch sie kennt noch das Motiv der Flucht — iram domini —, sie stimmt genau zu Amatus in der Zahl der Brüder und in den Namen Gislebertus Botericus und Rodulfus Lodinensis, ihr Gosmannus ist offenkundige Corruption aus Osmundus, während man allerdings in ihrem

Stigandus und Rufinus den Asclittinus und Rainulfus der normannischen Quellen nicht mehr erkennt. Läßt weiter Leo wie Amatus die Normannen in Capua auf Melus treffen, so kann ich in dem Allen keinen Widerspruch zu der Historia Normannorum finden.

Sodann die späteren normannischen Schriftsteller. Zuerst Guilelm. Gemeticens., Histor. Normannor. VII, 30. Seine Zeitangaben sind entschieden verkehrt. Läßt er gleichfalls die Normannen vor dem Zorne ihres Herrn fliehen (metuensque animositate ducis), so ist es klar, daß er dieselbe Flucht meint, von der außer Amatus auch Glaber (cujus iram metuens) und Leo's erster Bericht (domini sui iram fugientes) reden: dann kann diese Flucht natürlich nicht in die Zeit Heinrichs III. und Herzog Roberts, wie er will, fallen, abgesehen davon, daß Robert schon 1035, also vier Jahre vor Heinrichs III. Thronbesteigung, stirbt. Seine Chronologie der des Amatus vorzuziehen, ist also wahrlich kein Grund. Ebenso irrig heißt es weiter, die Normannen seien nach Benevent gekommen; sie trafen, wie wir oben sahen, in Capua mit Melus zusammen. Als die Veranlassung des Zornes des Herzogs giebt Guilelmus übereinstimmend mit Amatus die Tödtung des Grafen Wilhelm Ripostellus an; nur in den Details weicht er ab; der Mörder ist bei ihm nicht Gislebert, sondern dessen Bruder Ösmund, die That geschieht bei ihm „in venatione in praesentia ducis“, bei Amatus ist sie ein Racheact „priet volenté et corage contre Guilleme liquel cotrestoit contre l'onor soe et lo géta d'un lieu moult haut dont il fu mort“. Wer in diesen Details Recht hat, läßt sich natürlich nicht entscheiden; erklärlich genug sind die Discrepanzen, da Amatus wie Guilelmus aus mündlicher Tradition schöpfen.

Folgt Ordericus Vitalis, der den Bericht des Guilelmus ziemlich getreu wiederholt. (Hist. ecclesiast. ed. Le Prévost II, 53). Daß er die chronologische Verwirrung seiner Quelle wenig bessert, wenn er den Zug in die Zeit Papst Benedicts († 1024) und Herzog Roberts (seit 1028) setzt, hat schon Schulze hervorgehoben. Sonst erweitert er des Guilelmus „a Beneventanis honorifice detentus est“ zu der irrigen Angabe, die Normannen hätten ihr erstes Besitzthum in Italien von dem Fürsten von Benevent empfangen. Dann aber erzählt Ordericus auch die Rettung Salerno's durch normannische Pilger, die er freilich mit jenem Zuge nicht in Verbindung bringt, ja später als diesen ansetzt. Das Letztere offenbar fälschlich: Salerno's Belagerung fällt nach Lupus' unanfechtbarem Zeugniß in 1016, die Ankunft der Normannen, die iram domini fugientes“ kamen, in 1017. Auch Ordericus ist danach nicht die Autorität, um deren Willen wir an dem, wie wir sahen, von der Zeit näher stehenden Quellen bestätigten Berichte zweifeln dürfen.

Guilelm. Apul. (I, v. 11 ff.) endlich brauche ich wohl nur mit einem Worte zu erwähnen: die innere Unhaltbarkeit seiner Angaben liegt auf der Hand.

§ 3. Die griechischen Feldherren des Jahres 1017.

Nach den Angaben des Lupus, denen im Wesentlichen Hirsch a. a. O. S. 246 und Schulze a. a. O., S. 19. 20 folgen, wäre im Laufe der Jahre 1016 und 1017 folgender Wechsel im Katepanat von Unteritalien eingetreten:

- 1016 vor November, Basilus Mesardonites stirbt;
- 1017 Mai, Ankunft des Katepan's Lurnichi;
- " Juni 22., Tod des Unterfeldherrn Leo Patianus;
- " vor 1. September, Ankunft des Condoleo;
- " December, Ankunft des Katepan Basilus Bojoannes.

Der Katepan Lurnichi, auf den es uns hier vor allen Dingen ankommt, erwähnen auch Anon. Baren. 1017, der ihn „Adroniki“ und Guilelm. Apul. I, 57, der ihn Lornicius nennt. Schulze nimmt nun nach dem Vorgang von Wilman's, SS. IX, 242, R. 19, an, daß alle diese Namen aus Andronitus entstellte seien. Nun wissen wir aber aus einer Urkunde bei Trinchera (Syllabus,

§. 19), daß *Tornicius* Name eines griechischen Feldherrn in Unteritalien war, der dort *Tornicius Kontoleon* heißt, also mit dem Condoleo des Lupus identisch sein würde¹⁾. Ist uns das Vorkommen dieses Namens an sich also bezeugt, so dürfen wir natürlich nicht, dem Adroniki des Anonymus zu Liebe, die Formen Turnichi und Tornicius des Lupus und Guilelmus für Corruptionen aus Adronikus halten, sondern Tornicius ist offenbar der ursprüngliche Name, dem Turnichi noch sehr nahe kommt, Adroniki mit seinem vorgeschlägenen a schon ferner steht.

Nun sind aber, wenn wir die obige Katepanreihe durchsehen, verschiedene Umstände in hohem Maße auffällig.

1. Der überaus schnelle Wechsel der Feldherren. Tornicius kommt, obwohl sein Vorgänger schon vor November 1016 gestorben ist, doch erst im Mai 1017 und ist noch Ende Juni in Italien, wird also erst im Juli oder August seines Amtes enthoben. Dann aber folgt ihm Kontoleon noch im selben Jahre, wird noch im selben Jahre abberufen und noch im December desselben Jahres 1017 tritt sein Nachfolger Bojoannes für ihn ein. Den von Schulze, §. 20, angeführten Grund für diesen schnellen Wechsel können wir nicht anerkennen; die Stelle des Cedrenus, auf die er sich beruft, ist schon oben (§ 1) anderweitig erklärt worden.

2. Für die Abberufung des Tornicius nach der Schlacht vom 22. Juni kann Hirsch zwar anführen, daß Tornicius in derselben eine Niederlage erlitten habe. Wenn wir aber mit Schulze, §. 20, annehmen müssen, daß dieselbe vielmehr ein Sieg der Griechen gewesen sei, was im § 4 begründet werden wird, so fehlt, wie Schulze selbst gesehen hat, jedes Motiv für eine Abberufung des siegreichen Katepans.

3. Zwei Feldherren, von denen der eine, Tornicius, doch wohl auch mit irgend einem Cognomen, der andere Tornicius Kontoleon hieß, sollen unmittelbar auf einander gefolgt sein; Lupus soll den ersten nur Tornicius, den zweiten nur Kontoleon nennen. War da nicht eine Verwechslung fast unvermeidlich, und darf man wohl selbst so kurzen annalistischen Aufzeichnungen eine so große Ungenauigkeit der Bezeichnung zutrauen?)

4. Allen seinen Angaben über den Wechsel der griechischen Statthalter von 1006—1018 fügt Lupus den Monat der Ankunft hinzu:

- 1006 descendit Sifea m. Julii.
- 1008 descendit Curcua in m. Maji.
- 1010 descendit Basilius Marsedonici m. Martii.
- 1017 descendit Turnichi m. Maji.
- 1018 descendit Basilius Bugianus m. Decembris

Nur bei Kontoleon fehlt die Angabe des Monats der Ankunft.

5. In allen Angaben über die Ankunft der Statthalter innerhalb dieses Decenniums stimmt der Anonymus Barenfis genau mit Lupus überein, nur daß er die Monate wegläßt. Er berichtet also:

- 1006 descendit Xisei.
- 1008 descendit Curcua.
- 1010 descendit Basilius Mesardoniti.
- 1017 descendit Adroniki.
- 1018 descendit Basilius Bugiano.

Nur den einen Kontoleon, kennt der Anonymus nicht.

6. Der ganz am Ende des Jahres 1017 hinzugefügte Satz: „et Condoleo descendit in ipso anno“ steht nicht in allen Handschriften des Lupus: er fehlt in 1^a, 3, 4.

Nach alledem sind wir wohl berechtigt, diese uns aus so mannigfachen Gründen anstößigen Worte zu streichen. Damit erlebigen sich nicht nur die

¹⁾ Vgl. Hirsch 246, R. 1, Schulze, §. 20, de Blasis I, 85, R. 2.

²⁾ Basilius Mesardonites und Basilius Bojoannes wenigstens hält er bestimmt auseinander.

unter Nr. 3—6 aufgeführten Bebenken, sondern auch die zu 1 und 2 erwähnten. Das letztere deshalb, weil nun Tornicius, der Sieger vom 22. Juni, identisch ist mit Tornicius Kontoleon, der nach der angeführten Urkunde (Trinchera, S. 19) auch bei Vaccaricia fought, in diesem Kampfe aber entscheidend geschlagen wurde (§ 4), woraus sich seine Abberufung leicht erklärt.

Die vorgeschlagene Textesänderung ist ja aber auch an sich keine sehr gewaltsame. Die Worte „et Condoleo descendit in ipso anno“ sind offenbar von einem Abschreiber des Lupus hinzugefügt, der von einem Feldherrn Kontoleon des Jahres 1017 erfahren hatte, ohne zu wissen, daß Kontoleon der Beiname des Tornicius war, dessen Lupus zu diesem Jahre gedenkt.

Danach ergibt sich also, daß Tornicius Kontoleon im Mai 1017 ankam, am 22. Juni siegte, darauf bei Vaccaricia besiegt, in Folge dessen abberufen und im Dec. 1017 durch Basilius Bojannes ersetzt wurde.

§ 4. Die Schlachten des Jahres 1017.

Wenn alle Angaben über die unteritalischen Vorgänge der Jahre 1017 bis 1020 an Unklarheit und Verwirrenheit leiden, so geht es uns doch am schlimmsten mit den Nachrichten über die zwischen Melus und den Normannen einer- und den Griechen andererseits gelieferten Schlachten. Ich habe im Text aus der widerprüchsvollen Uebersetzung eine zusammenhängende und in sich verständliche Darstellung herzustellen versucht, die ich hier näher zu begründen habe. Zuerst ein paar Worte über die Quellen.

Mit Hirsch a. a. O. S. 244 und Schulze, S. 5, Anm. 9, verwerfe ich den offenbar tendenziös gefärbten Bericht des Amatus, woraus natürlich nicht folgt, daß nun auch jede von ihm erzählte Einzelheit unrichtig wäre. Auch auf die gleichfalls aus normannischer Tradition stammenden Berichte des Ademar und Glaber lege ich wenig Gewicht; desto größeres auf die freilich kurzen, aber nüchternen und durchaus den Eindruck der Wahrheit machenden Angaben der Barenser Annalen, d. h. des Lupus, des Anon. Bar. und der Annal. Bar. Was Guilelmus Appulus betrifft, so kann ich mich weder Hirsch, S. 220 ff. anschließen, der jede Möglichkeit einer Benutzung des Amatus durch Guilelmus bestrittet, noch Schulze, S. 7 Anm. folgen, dem diese Benutzung unzweifelhaft ist. Mir scheint unser Material viel zu dürftig, um zumal bei der Gestalt unserer altfranzösischen Uebersetzung in dieser Frage zu ganz bestimmter Entscheidung zu gelangen. Zweifellos irrig ist es dagegen, wenn Schulze S. 19 auch die Angaben des Leo Ostiensis über diese Schlachten aus Amatus geschöpft sein läßt. Leo's Bericht hat schon in jener Redaction gestanden, die er abfaßte, bevor er Amatus kennen lernte; nur die Worte *feruntur in ea pugna — constituens* (S. 653, 3. 69—72) sind nachträglich aus Amatus (I, 22) entnommen, aber in einen ganz anderen Zusammenhang gebracht, als sie wenigstens in unserer Uebersetzung stehen. — Gehen wir nun zum Einzelnen über.

Die erste Schlacht ist nach Leo „apud Arenolam“ und ein Sieg des Melus. Lupus giebt nur an, daß in ihr auf griechischer Seite der Unterfeldherr Leo Patianus befehligt habe. Guilelmus läßt sie bei Arenula am Fortore stattfinden, von Leo Patianus als Legaten des Tornicius ausgefochten, bei dem Ausgang unentschieden sein. Nach unserer Uebersetzung des Amatus ward gekämpft „par li camp arenouz de Puille“, es siegen die Normannen. Auch nach Ademar und Glaber ist die erste Schlacht ein Sieg der Letzteren.

Daß der Schlachtort Arenula am Fortore sei, bestreitet Schulze, S. 5, Anm. 9. Er nimmt an, Leo und Guilelmus seien durch die Ausdrucksweise des Amatus, bei dem etwa *per campos arenosos Apuliae* gestanden habe, zur Annahme eines Schlachtortes Arenula verführt worden. Die doppelte Voraussetzung, auf welche sich diese Ausführung begründet, einmal daß Leo (und Guilelmus) den Amatus benützt hätten, sodann daß unsere Uebersetzung correct sei, ist, wie wir gesehen haben, gänzlich haltlos; Leo hat sein Arenola sicher, Guilelmus das

seinige vielleicht niedergeschrieben, ohne den Amatus zu kennen; und unsere Uebersetzung ist so schlecht, daß wir gerade das Gegentheil anzunehmen berechtigt sind: Amatus wird per campos Arenulae Appulae geschrieben, der Uebersetzer das in camp arenouz de Puille entstellt haben¹⁾. Wir müssen also an Arenula am Fortore festhalten. Den Sieg dürfen wir wohl mit Leo und den normannischen Quellen dem Melus zuschreiben, besonders um deswillen, weil die Normannen in der Folge ganz entschiedenen Terrain gewonnen haben.

Der zweite Kampf findet nach Lupus am 22. Juni zwischen Turnicius und Melus statt, Leo Patianus fällt in ihm, die Griechen siegen. Der Anonymus schreibt nur: Adroniki fecit proelium cum Mel et vicit Mel. Nach Leo ist die zweite Schlacht bei Civitate und ein Sieg der Normannen. Guilelmus erwähnt gleichfalls, daß in der zweiten Schlacht Patianus fiel, auch nach ihm werden die Griechen besiegt. Ademar, Glaber und Amat lassen ebenso die Normannen siegen, erwähnen aber den Schlachtort nicht. Hier hat nun offenbar Schulze, S. 19, das Richtige getroffen, indem er die Nachricht der Ann. Baren. 1011: Ismael fecit bellum in monte Peluso cum ipsis Graecis et cecidit illic Pasiano hierher bezieht. Daß die vier letzteren Worte richtiger zu 1017 als zu 1011 zu setzen sind, hatte schon Hirsch (de Ital. infer. annal., S. 7) bemerkt; daß dann aber auch die Schlacht bei Monte Peloso zu 1017 gehöre, was Hirsch übersehen hatte, dafür kann ich auf den überzeugenden Nachweis von Schulze a. a. D. verweisen. Man wird danach Leo's Nachricht von einem Kampfe bei Civitate zu verwerfen haben.

Wer hat nun aber bei Monte Peloso gesiegt: Guilelmus und Lupus berichten, wie wir sahen, darüber diametral Entgegengesetztes. Der Widerspruch erklärt sich, wenn wir annehmen in den alten Barenen Aufzeichnungen, denen ja auch Guilelmus hier folgt, hätten die entscheidenden Worte gelautet, wie noch im Anonymus: (m. Junii d. 22. praefatus Turnicius) fecit proelium cum Mel et vicit Mel. Das möchte der Eine verstehen „und er besiegte den Melus“, der Andere „und Melus siegte“. Wofür aber sollen wir uns entscheiden? mit Hirsch für einen Sieg, mit Schulze für eine Niederlage der Normannen? Ich trage kein Bedenken, das Letztere zu thun, denn:

1) Es ist eine natürlichere Wortstellung das Object hinter das Verbum zu setzen, als das Subject so zu stellen.

2) Ganz entsprechend heißt es Anon. Baren. 1019: Fecit proelium Bugiano cum Francis et vicit. Hier aber ist Bugianus zweifellos der Sieger.

3) Die folgende Schlacht findet weiter entfernt von Bari im Norden des Landes statt; die Normannen sind also offenbar zurückgedrängt.

Ich komme zur dritten Schlacht. Leo setzt dieselbe bei Vaccaricia an. Daß Turnicius Kontoleon bei Vaccaricia gekämpft hat, ergiebt die Urkunde, durch welche der Katepan Bojoannes die Grenzen zwischen Troja und Vaccaricia festsetzt. Er erwähnt dort (Trinchera 19) eine Kirche: *την εκκλησιαν την αγιαν Αιγούστας*¹⁾ *εν ᾗ ἐγένετο ὁ πόλεμος ἐπὶ Τορρικλου του Κοντολέοντος*. Dadurch bestimmt sich auch die Lage des Ortes. Auch

¹⁾ Auch die geographischen Gründe, welche Schulze anführt, sind hinfällig. Er behauptet zwar, das griechische Gebiet habe sich nicht bis zum Fortore erstreckt, da die Schlacht aber, was richtig ist, auf griechischem Boden gekämpft sei. Sollte sie nicht bei Arenula stattgefunden haben; aber er beweist es nicht, wie es überhaupt an allen sicheren Momenten für die Entscheidung dieser Frage fehlt. Vermuthlich ist, wie auch auf der Kiepersöden Karte zu Giesebrecht, Bd. I, angegeben, der Fortore Grenzfluß zwischen Apulien und Benevent gewesen. Denn was Leo (II. 51) von dem Aufbau der weiter südlich gelegenen Orte Dragonara und Sibitate durch Bojoannes berichtet, beweist nicht im minderen, daß dieselben nicht schon vorher griechisch gewesen sind. Nach de Blasis I. 61, hätte der Monte Gargano die Grenze zwischen Apulien und Benevent gebildet. Ich bemerke noch, daß es ganz unmetheodisch ist, wenn derselbe (I. 84) erst von einer Schlacht „nello aronose lando“, dann von einer zweiten „all' Arenola sulle rive del Fortore“ berichtet, wozu sich die Griechen zurückgezogen hätten. Außerdem widerspricht er sich selbst, da der Fortore nördlich vom Gargano, also nach de Blasis wirklich nicht mehr auf griechischem Gebiete läge.

²⁾ Dies *την αγιαν Αιγούστας*; auch in der lateinischen Uebersetzung (vgl. de Blasis I, 35, R. 3) steht *ecclasia S. Augustae*.

Amatus I, 22 weiß übrigens von einer Schlacht „en un lieu qui se clamoit Vaccarice“, aber er setzt sie unrichtig als die letzte an und bestimmt die Lage nur annähernd genau „en Puille à Maelle“. Die übrigen Quellen nennen den Ort der dritten Schlacht nicht, die nach Ademar ein Sieg der Normannen, nach Glaber unentschieden, nach Leo ein höchst folgenreicher Sieg des Melus war.

Es folgt dann Ende 1017 oder Anfang 1018 ein Kampf bei Trani, von dem nur die Barensen reden, und an dem die Theilnahme der Normannen nicht sicher ist.

Die letzte, fünfte Schlacht endlich bei Cannä — October 1018 — steht, abgesehen von Amatus, allseitig fest; auf Versehen beruht es wohl, wenn Hirsch (de inf. It. annal., S. 5, N. 5) von einer „pugna Cannensis seu Tranensis“ spricht.

Excurs V.

Zur Kritik der altfranzösischen Uebersetzung der Normannen-Geschichte des Amatus von Monte-Cassino.

Schon in einer der seiner 1864 veröffentlichten Dissertation beigegebenen Theilen hatte Ferd. Hirsch sich gegen die hohe Werthschätzung ausgesprochen, welche die Normannengeschichte des Amatus von Monte-Cassino bei den meisten neueren Kritikern zu Theil geworden war (vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, II, 570; Wattenbach, Geschichtsquellen, II, 165). Den damals beweislos gelassenen Satz „Amati, Normannorum historiae auctoris, fides multam habet suspicionem“ hat derselbe Gelehrte dann in den Forschungen zur deutschen Gesch. VIII, 205 ff. ausführlich begründet; das Resultat seiner sorgfältigen und gründlichen Untersuchungen faßt er S. 322 in folgenden Worten zusammen: „Amatus ist kein zuverlässiger Geschichtsschreiber. Für frühere Zeiten ist seine Kenntniß der Ereignisse ungleich; gute und schlechte Nachrichten finden sich bunt durcheinander. Später ist er zwar von den Thatfachen im allgemeinen gut, theilweise sogar sehr ausführlich unterrichtet; allein Flüchtigkeit und Ungenauigkeit auf der einen, Parteilichkeit und Verleumdungssucht auf der anderen Seite haben auch hier nachtheilig auf seine Erzählung eingewirkt“.

Es kann meine Absicht nicht sein, in diesen Jahrbüchern, für deren speciellere Aufgabe ja nur das erste Buch der Historia Normannorum in Betracht kommt, die ganze Untersuchung Hirschs im Einzelnen nachzuprüfen; nur das Eine will ich bemerken, daß ich in sehr vielen Fällen den Ausführungen Hirschs, soweit sie schließlich zur Feststellung des thatsächlich Geschehenen führen, lediglich zuzustimmen habe. Aber auf einige andere, meiner Meinung nach bisher nicht genügend beachtete Punkte glaube ich in diesem Excurs näher eingehen zu sollen.

Daß die altfranzösische Uebersetzung, in der allein uns das Werk des Amatus erhalten ist, an überaus großen Mängeln leidet, hat schon Giesebrecht a. a. O. hervorgehoben; und daß uns diese mangelhafte Uebersetzung wiederum nur in äußerst mangelhafter Ausgabe vorliegt, bemerkt schon Wattenbach. Auf beide Punkte kommt auch Hirsch in den ersten Abschnitten seiner Untersuchung zu sprechen: allein es dünkt mich, daß er im Verlauf derselben viel zu wenig Rücksicht darauf nimmt, und ich hoffe zeigen zu können, daß wir die Normannengeschichte des Amatus nur in so entstellter und verstümmelter Gestalt besitzen, daß ein Urtheil über den wahren Werth der lateinischen Urschrift und die schriftstellerische Bedeutung ihres Verfassers, wenn überhaupt, dann nur mit großer Reserve abgegeben werden kann.

Es wäre mir für diese Untersuchung natürlich von hohem Werthe gewesen, wenn ich die einzige Handschrift, in der die „Ystoire de li Normant“ uns erhalten ist, selbst hätte benutzen können, und ich hatte zu diesem Zwecke die gütige Vermittelung des hohen Kgl. Ministeriums der Geislichen, Unterrichts-

und Medicinalangelegenheiten nachgesucht; erhielt indeß von demselben unterm 15. Mai 1873 die Antwort, daß nach einer Anzeige der Kaiserlichen Botschaft zu Paris der französische Minister des öffentlichen Unterrichtes sich nicht in der Lage befinde, meinem Wunsche zu entsprechen, da die betreffende Handschrift nicht verliehen werden dürfe. Einigermaßen entschädigt bin ich durch eine Collation wenigstens des ersten Buches der Ystoire, welche mir die Güte der Herren Gabriel Monod zu Paris und Dr. Weißmann von hier verschafft hat, und für welche ich beiden Herren meinen verbindlichsten Dank ausspreche¹⁾. Ich gehe danach zu meiner Aufgabe über:

§ 1. Zur Kritik der Ausgabe Champollion-Figeac's.

1) Ueber die Principien, die Herr Champollion-Figeac²⁾ in seiner Ausgabe der Ystoire befolgt hat, äußert er sich selbst im § 11. seiner Prolegomènes (S. Cff.). Er behauptet, das Manuscript getreu wiederzugeben zu haben: nur die Interpunction und die Accente seien seine Zuthaten; auch die Orthographie der Handschrift, wie verberbt auch immer, sei „scrupuleusement respecté“. Wiederholungen von Worten durch Schuld des Abschreibers habe er in edige, Zusätze des Herausgebers in runde Klammern eingeschlossen; durch edige Klammern sei endlich auch bezeichnet, was nicht dem lateinischen Urtexte angehört habe, sondern sich als Zusatz des Uebersetzers erweisen lasse.

Prüfen wir diese Behauptungen im einzelnen.

2) A. Accentuation. Was die von Herrn Ch. F. beliebten Accente betrifft, so haben wir ihm zuerst große Inconsequenz vorzuwerfen. Ich führe dafür nur wenige Beispiele an. S. 1 Z. 2 v. u. schreibt er *volente*, S. 2 Z. 15 *volenté*; S. 26 Z. 7 v. u. à *pene* (nfrz. *peine*); ebenso S. 9 Z. 3. v. u., S. 11 Z. 11 v. u. *plene* (nfr. *pleine*); dagegen S. 30 Z. 3 v. u. à *pène*, S. 229 Z. 1 v. u. *pènes*; S. 12 Z. 1 v. u. *emperéor*, S. 13 Z. 3 v. u. o. und sonst *emperéor*, S. 14 Z. 6 v. u. wieder *combatéor*, S. 15 Z. 2 v. u. *veincéor* u. *l. w.*; S. 22 Z. 7 *impère*, Z. 12 *impére*; S. 9 Z. 5, S. 10 Z. 10 u. sonst *premérément*, S. 22 Z. 6 v. u. *premérément*; S. 142 Z. 6. Z. 7 *paroit*, S. 229 Z. 8 *paroit*, S. 241 Z. 5 v. u. *paroit*, Z. 7 v. u. *paroit*; S. 230 Z. 7 *mege* (*media*), S. 232 Z. 4 v. u. *mège*, S. 85 Z. 1 v. u. *mège*; S. 231 Z. 3 *malvaistié*, S. 237 Z. 11 v. u. *malvaistie*. Weitere Beispiele der Art zu häufen wird nicht nöthig sein.

Wichtiger sind andere Fälle, welche zeigen, daß Herr Ch. F. die für die Herausgabe eines afr. Textes nöthigen sprachlichen Kenntnisse abgingen. Das zeigen Formen wie die schon angeführten *emperéor* und *emperéor*, oder wie *ordène* (S. 228 Z. 2), *carcère* (S. 228 Z. 17) und ähnliche, alle gleich verkehrt, da aus lat. *tonlosem* e oder i in *imperatorem*, *ordinem*, *carcerem* niemals ein betontes frz. é oder è entstehen kann. Ebendahin gehören Formen wie *repréndère* (S. 30 Z. 18), *absolvère* (S. 93 Z. 14) u. dgl. Frz. Formen sind das überhaupt nicht; es ist klar, daß der Uebersetzer hier wie in anderen Fällen (vgl. z. B. S. 16 Z. 8 v. u. *odie*; S. 98 Z. 12 *exercit*; S. 87 Z. 12 v. u. *cecare*; S. 98 Z. 2 *fu enterrés ad Spiram*; S. 142 Z. 5 *humile*; S. 142 Z. 10 *judica*; S. 142 Z. 15 *timoit*; S. 142 Z. 4 v. u. *émole* u. dgl.); S. 231 Z. 16 *quasi*) einfach die lateinischen Worte ziemlich unverändert beibehalten hat. Sieht man, das verkennend, in obigen Beispielen dem unbetonten lateinischen e die Aussprache eines e ouvert, so entstehen dadurch wahre Monstra französischer Formen.

In anderen Fällen endlich hat Herr Ch. F. durch seine Accentuation bewiesen, daß er den Text gar nicht verstanden hat. So ist S. 12 Z. 2 nicht zu lesen *sécute*, sondern *sécuté* (sie wurden verfolgt); S. 15 Z. 1 nicht *conté*,

¹⁾ Die Collation ist von Herrn Dr. Weißmann. Die Handschrift führt jetzt die Nummer 688, das *Problème* beginnt Fol. 125 b, zweite Spalte.

²⁾ Ich bemerke, daß, wenn ich im Folgenden immer von Herrn Champollion-Figeac rede, ich das nur thue, weil sein Name auf dem Titelblatt unserer Ausgabe steht, daß ich dagegen nicht gemeint bin, ihn für alle Fehler derselben verantwortlich zu machen; er selbst hat vielleicht an dem Buche herzlich wenig Antheil gehabt.

sondern conte (er erzählt); S. 90 Z. 12 v. u. nicht ordene, sondern ordené; S. 95 Z. 5 v. u. nicht gabe, sondern gabé u. s. w. Buch VI, 3 im Text und VI, 2 im Capitelverzeichnis lesen wir révélerent, als ob nfr. révéler, enthüllen, gemeint sei, während wir offenbar nur eine Nebenform für rebeller vor uns haben. Ich brauche kaum zu sagen, daß ich auch hier aus der großen Menge schlimmer Mißgriffe nur einige aus Gerathewohl herausgegriffen habe.

3) B. Interpunction. Hier will ich von allen Fällen principielle Natur absehen und nur ein paar grober und sinnentstellender Fehler hervorheben¹⁾. So I, 20; V, 1, wo Herr Ch. F. einen mit avieigne (= nfr. quoique; ein Wort, dessen Bedeutung er gar nicht zu kennen scheint) beginnenden Vorderatz von seinem Nachsatze durch ein ; trennt. Außerdem nur noch ein bezeichnendes Beispiel. Im prohème, S. 2 Z. 16, schreibt Ch. F. a vouz; et que je oi et sace, qu'il non te desplaist. O la licence etc. Zu lesen ist: a vouz. Et que je oi et sace qu'il non te desplaist, o la licence etc., deutsch „und weil“²⁾ ich höre und weiß, daß es Dir nicht mißfällt, so habe ich mit Erlaubniß“ u. s. w.

4) C. Lesung. Um zu bezeichnen, welche Lesefehler Herr Ch. F. allein im ersten Buche begangen hat, gebe ich nachstehend die Resultate der mir mitgetheilten Collation:

Invocation S. 4 Z. 2 fui que e escrive — lies fai que je escrive.

Index Capit.	V.	exercite	— I. exercit.
"	"	XXVI. li impereor	— I. Pimpereor.
"	"	XXVII. noiez-	— I. noiés.
"	"	"	Pandulfe — I. Pandufe.
"	"	XXVIII. coment	— I. comment.
"	"	XXXI. veinchirent	— I. veinchurent.
"	"	XXXII. donna	— I. dona.
"	"	XLI. dona	— I. donna.

Außerdem hat Herr Ch. F. nicht erwähnt, daß bei sämtlichen Capiteln mit Ausnahme von I die Initialen fehlen.

Cap. III.	Guillermé fu haucié	Ms. G. ot fu haucié.
" X.	oiant par veraie fame sa	I. oiant p. v. f. que sa mere estoit.
" XIII.	oills	I. oillz.
" XV ex.	par malice	I. per m.
" XVI.	vinrent à li part	I. vindrent à li p.
" XVIII.	poient	I. pooient.
" XIX.	parties	I. partiez.
" "	victorioux	I. victoriouz.
" "	lor testificarent	I. lo testificarent.
" XXII.	champ fu to plein	I. c. f. tot plein.
" XXIII.	lo impereor fit garde	I. l. i. fu g.
" XXVI in.	par débilité de ceuz	I. p. d. de ceuz.
" XXVII in.	choses	I. chozes.
" "	en tous	I. en touz.
" "	ses saints	I. ses sains.
" XXXII.	qui les receust	I. qui le receust.
" "	quand	I. quant.
" XXXIV.	chetivité	I. chetiveté.
" XXXVI.	un abbé	I. une abbé.
" XXXVII	ex. li fers	I. li fer.
" XXXVIII	med. comment	I. coment.
" XL Z. 4.	ceux	I. ceus.
" XLI.	multiplioient	I. moultplioient.
" XLIII.	le conte.	I. lo conte.

¹⁾ Auch Fälle wie Index der Capitel V, 1, wo hinter dux ein ganz unnütziges ; steht, lasse ich außer Acht.

²⁾ Auch diese Bedeutung des afr. quo = lat. quod ist, wie es scheint, Herrn Ch. F. unbekannt.

Ob übrigens diese Liste der Lesefehler des Herrn Ch. F. ganz vollständig ist, weiß ich nicht. Ich möchte z. B. glauben, daß Index I, 25 statt Belgrinie zu lesen ist Belgrime (umgekehrt Ind. II, 7 Moniaco statt Momaco). Ich vermute, daß Herr Ch. F. mehrfach die Buchstaben ait — vielleicht eine Sigatur — falsch gelesen hat, so I, 21 ordenant I. ordennait¹⁾, I, 22 venant I. venait (nfr. il venait peu de Normands), c. 22 se sot I. se sait; daß Defini se sot ist ganz unpassend, zumal dem folgenden se trope gegenüber. Ich zweifle auch nicht daran, daß statt des ganz sinnlosen se avisons avec vous I, 28 zu lesen ist se avions avec nous „wenn wir bei uns hätten“. Ich würde ferner Ind. I, 11 lesen statt et son filz — à son filz, u. dgl. m. Doch will ich darauf nicht weiter eingehen; auch der Schreiber unseres Codex trägt sicher einen großen Theil der Schuld an der Corruption des Textes.

Dagegen muß ein Anderes noch erwähnt werden. Nicht selten hat Herr Ch. F. zu einem Worte vereinigt, was in zwei zu trennen war, oder umgekehrt aus einem Worte zwei gemacht. So II, 22 frère à Dinulfe, liès frère Adinulfe, frater Adinulfi. Daß im afr. de vor Personennamen meist fehlt, weiß Herr Ch. F. offenbar nicht²⁾. II, 30 La Belle I. Labelle, lat. Labellum; ebenda Hugo toute Bone liès Toutebove (Leo II, 66 Hugoni Tutabovi, vgl. Am. V, 3 Rogier-Toute-Bone). III, 6 comte Détien liès comte de Tien, de Teano. Wie wenig auch hier Consequenz herrscht, zeigt — um nur ein Beispiel zu geben — folgendes Wort S. 20 Z. 6: por ce que, S. 20 Z. 1 pource que, S. 34 Z. 15 pour ce que, S. 197 unten pource que. I, 28 statt croirons assacroistre (eine reizende Form) liès croirons à acroistre; VII, 12 statt fait assavoir I. fait à ssavoir. Besonders charakteristisch ist noch Ander IV, 30, S. 108 Z. 7 v. u.: Coment vit Ardreyen et puiz lo conquesta. Im Text IV, 30: sot que la cité de Tyen ardoit. Das geringste Nachdenken hätte also Herrn Ch. F. auf coment vit ardre Tyen führen müssen. Statt weitere Beispiele zu häufen, will ich auch hier nur noch einen — aber einen bezeichnenden — Fall erwähnen. I, 33 liès Herr Ch. F. par lo senge et par prierie de la moillier. Er nimmt keinen Anstoß an der sehr sonderbaren Verbindung zweier Substantiva, von denen das eine mit dem bestimmten Artikel, das andere ohne denselben steht, keinen Anstoß an der unerhörten Form „senge“, die er vielmehr fröhlich im Glossar³⁾ S. 318 mit soin, sollicitation übersetzt. Dazu aber kommt Herr Ch. F., weil er ein ganz häufiges afr. Wort „losenge“ (nfr. louange, provenc. lauzenga, ital. lusinga) Schmeichelei, nicht kennt.

Ich habe mich eingehender mit der Arbeit des Herrn Ch. F. beschäftigt, als für meine nächsten Zwecke nöthig war. Es ist geschehen, um die absolute Nothwendigkeit einer neuen Ausgabe des Amatus zu zeigen, welche mit den Fehlern, Mißgriffen und Irrthümern des Herrn Ch. F. aufräumt.

§ 2. Die altfranzösische Uebersetzung des Amatus.

Wenn wir uns der zweiten Frage zuwenden, in wie weit die altfranzösische Uebersetzung der Normannengeschichte des Amatus eine gute und getreue genannt zu werden verdient, so können wir davon absehen, diese Uebersetzung mit den von Leo von Ostia übernommenen Theilen des Werkes des Amatus zu vergleichen. Eine solche Vergleichung würde nicht zu ganz sicheren Resultaten führen, da wir ja nicht wissen, in wie weit Leo, indem er den Text des Amatus abschrieb, denselben gekürzt oder erweitert, verändert und umgestaltet hat. Zum Glück haben wir sicherere Hülfsmittel, um der obigen Frage näher zu

¹⁾ Doch könnte man hier auch annehmen, daß ordenant = lat. ordinant stände, wofür man allerdings ordenant erwarten müßte. Wahrscheinlicher ist meine Verbesserung; Subject wäre dann natürlich l'empereur.

²⁾ Deshalb setzt er auch I, 10 zu moillier Ursolle ein nach obiger Regel ganz überflüssiges de in Klammern hinzu, ebenso VI, 22 li meillor [de] li Sarrazin; dagegen läßt er wieder Ind. II, 26, la mort Asclicien, nfr. la mort d'Asclicien, unverändert stehen.

³⁾ Auch andere Erklärungen des Glossars sind bedenklich. So steht I, 10, maçast, eine gar nicht existirende Form, welche das Glossar munter mit destruisit, écrasât wiedergiebt. Zu lesen ist mataast vom afr. mater = abatte, vaincre, it. mattare, span. matar, matador u. s. w. Geraderzu albern ist, wenn S. 316 Crudele (la) durch la mort übersezt wird, s. oben S. 161, R. I. segoingnier VII, 10 wird erklärt durch inquiéter, vexer, attaquer. Woher weiß Herr Ch. F. das?

treten. Außer der Ystoire de li Normant hat Herr Champollion-Figeac noch zwei andere, wie sich aus dem „prologue en versal“ (Champollion, prolég. p. VII) ergibt, von demselben Uebersetzer herrührende Stücke herausgegeben, ein kürzeres, den Brief des Paulus Diaconus an die Herzogin Adelperga, und ein längeres, die sogenannte Chronique de Robert Viscart. Von beiden besitzen wir den lateinischen Urtext; den des Briefes hat Champollion p. XXIV abdrucken lassen, der der Chronique findet sich bei Muratori, SS. rer. Ital. VIII, 740 ff. Vergleichen wir diese lateinischen Texte mit dem, was der altfranzösische Uebersetzer des Grafen von Mélitrée daraus gemacht hat, so kommen wir zu Ergebnissen, die für die Beurtheilung unserer Ystoire de li Normant nicht unwichtig erscheinen. Gleich der erste Satz des Briefes ist sehr merkwürdig übertragen.

p. XXIV.

Domne Adelperge eximie summeque
ductrici Paulus exiguus et supplex.

p. XXV.

A misire Adelpergo pitouz et alla
dame et somme dame ductrice Paul,
vostre petit ami et bien voillant, salut,
et o prière vouz écrit.

Davon will ich nicht sprechen, daß der Uebersetzer die Worte vostre, ami, bien voillant, salut, écrit hinzusetzt, welche der Urtext nicht hat. Aber es ist bezeichnend, daß er die lateinischen Worte ganz mißverstehet, daß er, offenbar verleitet durch die dem vocativus masculini gleichlautende Form des dativus feminini in domne Adelperge eximie, aus der Herzogin Adelperga zwei Personen macht, einen misire Adelpergo und eine anonyme dame ductrice. Champollion freilich hält das nicht für einen Fehler des Uebersetzers, sondern für „une méprise du calligraphe“, der Irrthum komme sonst nie wieder vor. Das Letztere ist falsch und das Erstere absurd. Denn gleich drei Zeilen weiter besiegelt der Uebersetzer seine Unwissenheit, indem er die lateinischen Worte „excellētissimi comparis“ wiedergiebt durch „del très excellent com-père Adelpergo“; und daß ein Abschreiber, der das lateinische Original ja nicht vor sich hatte, auf eine so wahnwitzige Entstellung seines Textes nicht verfallen kann, liegt auf der Hand.

Und weiter. compar, Gatte, übersetzt der Franzose mit compère, was nur Gevatter bedeutet. Wessen Gevatter ist denn aber der Herzog „Adelpergo“? Auch dafür weiß unser Uebersetzer Rath. Mit kühner Conjectur macht er den Herzog von Benevent zum Gevatter des Paulus Diaconus, die samme dame ductrice zu seiner Gevatterin; es heißt bei ihm (Champollion, p. VIII): „cestui Paule — escript ceste ystoire — à la petition de dui nobillissime marit et moillier de Bonivent, li compaire del devant dit dyacono“; und p. XXII: „ce est la epystole de Paul dyacone — à son tres excellent et excellentie comperre et commere siens de Bonivent“.

Gehen wir in dem Briefe weiter. Aus „ipse — legendam tibi hystoriam Eutropii obtuli“ wird „me offre à lire la ystoire de Eutrope“, aus „quam cum avido animo perlustresses“ „loquel grant volenté vous recestes“. Im lateinischen also überreicht Paulus der Herzogin sein Buch zum Lesen, und sie durchfliehet es begierig, im Französischen bietet er ihr an, es ihr vorzulesen, und sie nimmt sein Anerbieten gern an. Ein Satz wie (placuit ut) ei aliquid ex sacre textu scripture, quo ejus narrationis tempora evidentius clarent, aptarem bekommt in der französischen Uebersetzung „aioniant à elle aucune cose qui en la sainte escripture et en chascun temps clarent se racontast“ ganz anderen Sinn. Ein anderer, „utinam tam efficaciter imperata facturus quam libenter arripui“ wird, offenbar, weil der Uebersetzer die Construction nicht versteht, einfach weggelassen. Ich will kleinere Versehen, durch die der lateinische Sinn entstellt und unkenntlich gemacht wird, übergehen, um nur noch hervorzuheben, daß der Uebersetzer aus des Paulus „sex libellis superioribus haud dissimilibus“ „sex livres non semblables à cil desus“, also gerade das Gegentheil macht, daß er wie vorher Vocativ und Dativ, so auch Dativ und Ablativ verwechselt (aus promittens, Deo presule, — protelare wird promet à Dieu o tot la soe ajutoire“. Nur den Schluß des

Briefes, der im ganzen nur eine Octavseite füllt und doch so reich an Fehlern ist, will ich noch anführen:

Vale divinis domina mater fulva praesidiis, celso cum compare tribusque natis et utere felix!

Diex te salve, dame de Dieu, mere adjudée de lo adjudeor, dello grant compère et de trois fils! Soies benoite!

Das Gegebene würde fast hinreichen, um zu zeigen, daß dieser Uebersetzer weder den nöthigen Verstand, noch die nöthigen Sprachkenntnisse besaß, um ein lateinisches Buch ins Französische zu übertragen, daß was er übersetzt hat, von Fehlern und Irrthümern wimmeln muß und nur mit der größten Vorsicht zu benutzen ist.

Ich will aber, um das noch anderweit zu belegen, wenigstens noch eine kleine Blumenlese frappanter Schnitzer aus der Chronique de Robert Viscard hinzusetzen.

Cap. 1. Im lateinischen Texte ist Muriella „vitae integritate formosa“; der Uebersetzer faßt nur den Begriff integritas und behauptet, sie sei an Gliedern unverstümmelt „de toutes membres entiere“.

Cap. 1.

istud tamen prae ceteris apud omnes christianae religionis cultores dignum celebri percunctatione etc.

et de ceste cose est de faire especial mention, quar elle estoit de chrestienne religion.

Die überaus merkwürdige Sache ist danach im Lateinischen die Frömmigkeit der Gatten, die vor jedem ehelichen Verkehr beten, im Französischen der Umstand, daß Muriella Christin ist, wovon im Lateinischen gar nichts steht. In demselben ersten Capitel sind 12 ganze Zeilen des Textes: Siquidem nati sunt — magnificus einfach ausgelassen. Ebenso ist nach Capitel II eine Stelle von 24 Zeilen, wodurch das la terre soe, welches sich im lateinischen Texte auf Salernitani bezieht, ganz unverständlich wird.

Aus Cap. III will ich eine kleine, diesmal nicht unabsichtliche Veränderung des lateinischen Textes anführen:

Normannos — quippe quos sapientes et bello probatissimos ipse indubitanter esse cognoverat.

car certénement il cognoissoit sans doute, qu'il estoient sages et plus vaillant que nul autre home.

Die gesperrt gedruckten Worte sind bestimmt, daß Lob der Normannen noch mehr zu erhöhen.

Cap. IV.

Entstellung ins Gegentheil:

divina flagellatio cujus occulta sunt judicia.

lo jugement, loquel nouz poons conoistre.

Veränderung des Sinnes:

non minus Saracenis per singulos annos tributariae.

Sans li tribut — qu'il donnoient chascun an à lo impéreur.

Aus dem lat. Maniacus, quem ipse (imperator) toti Apuliae praefecerat, wird frz. Manico loquel estoit en lieu de l'empéreur. Der im lateinischen Text stehende Name der Stadt, bei der gekämpft wird (Messina), fehlt im Französischen.

Entstellung ins Gegentheil:

Saraceni — Grecorum audaciam de quibus semper triumphaverant admirantes.

Et li Sarracin liquel avoient esté sovent vainchut de li Grex.

Totales Mißverständnis des Sinnes:

dato signo

(auf ein gegebenes Zeichen)

et se font lo signe de la croiz.

ebenso:

per apertas portas

après la porte.

Entstellung ins Gegentheil und verkehrte Beziehung:

Sicque factum est, ut Saraceni feroces incursus Normannorum nequaquam diutius sustinere possent.

Et ensi li féroce Sarrazin, avigne que soustenissent la bataille de li Normant par aucun hore.

Veränderung des Sinnes (absichtlich?):

plenam de iis victoriam habere cupientes.

qui avoient pléne victoire de li Sarrazin.

Cap. V.

Mißverständliche Erweiterung:

ordinatis in ea praesidiis

e fu ordenée de li chrestien comment se devoit régir.

Hier ist praesidium (Besatzung) offenbar als Behörde (président) aufgefaßt.

Entstellung:

Graeci quibus erat studium potius aliorum facta a longe aspiciere.

li Grez, liquel s'estudioient de voir la longue bataille.

Sinnderänderung:

civitatem quae dicitur Melfium ibidem constituere.

vindrent à une cité en Puille qui se clamoit Melfe.

Cap. VII.

adjutores Normannorum.

tutors de li Normant.

Der Zusatz pour ce qu'il non savoient la contrée, der im lat. Texte fehlt, rührt vom Uebersetzer her.

Die gegebenen Proben werden ausreichen, um daraus Schlüsse zu ziehen. Ein des Lateins nicht hinreichend mächtiger Uebersetzer hat Mißverständnisse größter Art sich zu Schulden kommen lassen, häufig den Sinn entstellt, bisweilen ihn in sein Gegentheil verkehrt, ganze Sätze, die er nicht verstand, weggelassen, hier und da (im Folgenden kommt das noch öfter vor) auch kleine Zusätze gemacht. Nach dem Allen dürfen wir annehmen, daß auch das Werk des Amatus auf diese Weise verarbeitet ist, daß den Einzelheiten gegenüber große Vorsicht geboten ist. Von den Ausstellungen, welche F. Hirsch in seiner Kritik des Amatus gegen viele Einzelpunkte seiner Darstellung erhoben hat, dürfte manche sich auf diese Flüchtigkeit und Ignoranz des Uebersetzers zurückführen lassen.

Aber wir müssen noch auf einen anderen Punkt eingehen, wenn wir ganz erkennen wollen, wie schlecht der Uebersetzer dem Mönch von Monte-Cassino mitgespielt hat.

Jedem der acht Bücher der Normannengeschichte geht in üblicher Weise ein Verzeichniß der Capitellüberschriften voran. Dasselbe wird meist eingeleitet mit den Worten (Comment li capitule de lo premier (second etc.) livre (p. 4. 31. 106. 164. 188. 204) und schließt mit den Worten: Ci se finissent li capitule et ci se comment li . . . livre etc. Zweimal, vor l. III und l. V. (p. 69. 139) hat der Uebersetzer die lateinischen Worte beibehalten: explicit liber secundus (quartus); incipiunt capitula tertii (quinti) libri. Schon das läßt darauf schließen, daß diese Eintheilung in Capitel und deren Rubriken von Amatus und nicht, wie man an sich auch annehmen könnte, von dem Uebersetzer oder gar von einem Abschreiber herrühren. Andere Umstände nehmen darüber jeden Zweifel. Einmal sagt Amatus selbst in der Vorrede: li fait de li Normant ai-je en VIII volume de livre (volume ou livre?) distincté. Et à ce que non soit fatigue de chercher à ceuz qui volissent aucune chose lire de l'ystoire, chascun volume ai-je noté à cert capitule. Sodann findet sich im Inhaltsverzeichnis zu I, 25: Belgrinie fu mandé pour prendre lo

prince de Capue etc. an der entsprechenden Stelle des Textes, sowie in demselben überhaupt wird aber der Name des Erzbischofs Pilgrim gar nicht genannt, sondern es heißt von ihm nur „lo combatant archevesque de Coloigne“. Da nun weder Uebersetzer noch Abschreiber in der Lage gewesen sein werden, den im Text nicht genannten Namen selbständig zu ergänzen, so ist es klar, daß das Capitelverzeichnis nicht von ihnen, sondern von Amatus selbst herrührt.

Nun so auffallender ist dann aber, daß fast bei keinem der acht Bücher dies Verzeichnis mit der wirklichen im Text vollzogenen Eintheilung in Capitel stimmt. Das zeigen schon ganz äußerlich die Zahlen.

Buch	I	hat im Index	44	—	im Text	43	Capitel;
"	II	" " "	30	—	" "	45	" ;
"	III	" " "	18	—	" "	53 ¹⁾	" ;
"	IV	" " "	41	—	" "	49 ²⁾	" ;
"	V	" " "	25	—	" "	28	" ;
"	VI	" " "	33 ³⁾	—	" "	29	" ;
"	VIII	" " "	32	—	" "	36 ⁴⁾	" ;
Nur Buch	VII	hat im Index wie Text	35	Capitel ⁵⁾ .			

Deutet schon dieser Umstand darauf hin, wie wesentliche Veränderungen mit dem Texte des Amatus vorgegangen sind, so führt eine genauere Prüfung und eingehendere Vergleichung von Index und Text zu noch merkwürdigeren Ergebnissen. Wenigstens für einen kleinen Theil der Schrift soll dieselbe hier durchgeführt werden.

Buch I.

Cap. 1—10. Index und Text entsprechen sich.

Cap. 11. Im Index ist statt *et son filz* — *à son filz* zu lesen, sonst Uebereinstimmung.

Cap. 12.—14. Uebereinstimmung.

Cap. 15. Der Index berichtet, daß Urselle von den Türken an die Griechen ausgeliefert sei. Der Text muß hier stark verkürzt sein; in ihm findet sich nur, daß Urselle von den Türken gefangen genommen und in Ketten gelegt wurde — aber eine Auslieferung an die Griechen wird nicht erzählt.

Cap. 16. Uebereinstimmung; aber mit augenscheinlicher Verkürzung der Worte des Amatus.

Cap. 17. Uebereinstimmung.

Cap. 18. Von dem im Index erwähnten Anerbieten der Fürsten von Salerno „à faire toute lor (sc. des Normands) volonté“ steht im Texte nichts.

Cap. 19. Von den Verberbnissen des Textes s. oben S. 323.

Cap. 20, 21. Uebereinstimmung.

Cap. 22, 23 des Index sind im Text zu einem Capitel 22 zusammengezogen⁶⁾. Dabei fehlt es insofern an Uebereinstimmung, als im Index 23 von einem Siege der Normannen über alle ihre Feinde geredet wird, während im Text eine ausdrückliche Erwähnung eines solchen Sieges fehlt.

Cap. 24 Index = Cap. 23 Text.

Cap. 25 Index = Cap. 24 Text. Der im Index erwähnte Name des Erzbischofs von Cöln kommt im Text nicht vor.

Cap. 26 Index = Cap. 25 Text. Im Text durch offenes Mißverständnis des lateinischen Amatus absoluter Unfinn. Datus, Melus' Schwager,

¹⁾ Die Zahlen gehen zwar nur bis L, aber in denselben sind mehrere Irrthümer: XXV—XXVII incl. sind zweimal gezählt, ebenso XL, dagegen fehlt XLi. ²⁾ Die Zahlen gehen bis LIII, aber XLIV—XLIX fehlen. ³⁾ Dabei sind aber IX—XVIII incl. übersprungen, XXV ist doppelt gezählt. ⁴⁾ Die Zahlen gehen bis XXXV, aber VIII ist doppelt gezählt. ⁵⁾ Dabei ist aber im Index XXIV ausgelassen.

⁶⁾ Das hat wunderbarer Weise auch Champollion-Figeac (S. 6, R. 1) bemerkt; aber seine Note „les chapitres XXII et XXIII de cette Table n'en forment qu'un seul dans l'ouvrage, le XXI; le chapitre XXVIII de la Table est donc le XXIII de l'ouvrage et ainsi de suite jusqu'à la fin de ce premier Livre“ ist, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, nur ein neuer Beweis seiner Flüchtigkeit.

wird zu seiner Frau; Pandulf wird zum Bruder der Frau des Melus, also mit Dattus verwechselt!

Cap. 27 Index ist in seinem ersten Theile Coment Atenulfe abbé, soiant en Costentinoble, fu noiez en mer gleich dem zweiten Capitel 25 des Textes. Dagegen findet sich im Texte gar nichts, was dem zweiten Theile des Index Coment lo impereor fist prince de Capue un autre Pandulfe entspricht; der Uebersetzer hat offenbar ein größeres Stück des Textes weggelassen.

Gleichsam zum Erfasse dafür findet sich nun im Texte ein Cap. 26, welches erzählt, daß Troja wegen der Schwäche seiner Belagerer und wegen der Stärke seiner natürlichen Befestigung nicht genommen worden sei, und welches eine merkwürdige Angabe über die Lage des alten und über die des jetzigen Troja macht, während mir von zwei Troja in jener Gegend sonst nichts bekannt ist. Das ganze Capitel hat Ferd. Hirsch, der es natürlich als einen Theil des Werkes von Amatus betrachtet, viele Schwierigkeiten gemacht, da die in ihm auftretende Angabe, Troja sei nicht genommen, unzweifelhaft falsch ist (S. oben S. 203, N. 1). Ich halte das ganze Capitel für einen Zufall des Uebersetzers; denn

1. Nur zwei Capitel vorher, Cap. 24, erzählt Amatus ausdrücklich (was Hirsch nicht genügend beachtet hat), daß Heinrich Troja genommen habe. La vertu imperial . . . puiz (vint) à la cité de Troie . . . et la prist. Und nun c. 26: Troiens . . . non pot estre prise. Einem solchen Widerspruch kann man unsern Uebersetzer, von dem wir ja Proben der Ignoranz und Gedankenlosigkeit genug haben, wohl fähig halten; ihn dem Amatus zuzuschreiben, sehe ich keine Veranlassung.

2. Im Index findet sich nichts, was dem Capitel 26 des Textes entspricht.

3. Die Worte „est maintenant“, „est ore“ gehen offenbar auf die Zeit des Uebersetzers, nicht auf die des Amatus. Ist danach das Cap. 26 als ein Zusatz des Uebersetzers anzusehen¹⁾, so ist das ein wichtiger Punkt für die Kritik seines Textes. Wir dürfen danach nicht mehr Alles, was er berichtet, ohne weiteres als Angabe eines Schriftstellers des 11. Jahrhunderts ansehen²⁾.

Cap. 28 Index entspricht dem Cap. 27 des Textes; aber der letztere ist wieder bedeutend verkürzt³⁾, es findet sich in ihm nichts, was dem „et lui dona moult de possessions et rachata lo tresor de la sainte église“ entspräche.

Cap. 29 Index ist im Texte in Cap. 28 und 29 auseinandergelegt.

Cap. 30 Index = Cap. 30 Text.

Cap. 31 Index = Cap. 32 Text; ein Cap. 31 findet sich im Text überhaupt nicht. In den Worten des Index zeigt sich einmal wieder die Unfähigkeit des Uebersetzers, einen lateinischen Text zu verstehen. Es heißt „coment li Normant o grant multitude de pierres veinchirent“, „wie die Normannen mit einer großen Menge Steine siegten“. Das ist offener Unsinn. Im Texte wird erzählt, wie die Normannen Peter, den Sohn Rayners, und seine starke Mannschaft besiegten; danach mag der lateinische Index gelauret haben: qualiter Normanni Petrum cum magna multitudine (oder magnam multitudinem Petri) vicerunt. Die Verwechslung zwischen Pierre (Petrus) und la pierre, der Stein, ist klar.

Cap. 32 des Index und Cap. 33 des Textes verhalten sich ähnlich. Im ersteren steht coment li prince de Salerne manda grans domps à Pandolfe. Im Texte wird erzählt, und das ist natürlich allein richtig, daß Waimar, um Pandulf aus der Gefangenschaft zu lösen, Geschenke an den Kaiser und dessen Hof geschickt habe. Es mag danach im lateinischen Urtexte gelauret haben: qualiter princeps Salernitanus mandavit magna dona pro Pandulfo; dies pro Pandulfo hat dann der Uebersetzer mißverstanden.

¹⁾ Natürlich ist dann Buch IV, Cap. 3 der ganze Schlußpassus, in welchem noch einmal wiederholt wird, daß Heinrich Troja nicht habe nehmen können, auch Zusatz des Uebersetzers. Hier tritt auch die Tendenz hervor: was Heinrich nicht gelungen ist trotz aller seiner Macht, hat Robert Guiscard auszuführen vermocht.

²⁾ Uebrigens ist das schon in dem Wortwort des Uebersetzers angekündigt; er sagt S. V: mes pour la rayson que aucune foiz plusieurs croniques parlent trop brief, je, qui li livre escrivo de lettre en vulgal, se je puiz, j'ajondrai aucunes bones paroles de verité.

³⁾ Auch äußerlich treten diese gewaltigen Verkürzungen hervor; Cap. 24 umfaßt im Text 17 Zeilen, Cap. 25 b und 27, die, wie wir sahen, verstümmelt waren, haben je etwas über 6 Zeilen, Cap. 28 — es enthält auch ein Wunder — fast 43 Zeilen.

Cap. 33 des Index ist im Texte wiederum in zwei Capitel, 34 und 35, auseinandergelegt.

Cap. 34 des Index hat im Texte nichts Entsprechendes. Ob der Uebersetzer es ganz weggelassen, oder ob er es in eins der anderen Capitel seines Textes hineinverarbeitet hat, muß dahingestellt bleiben.

Cap. 35. 36. 37. 38 des Index sind gleich Cap. 36. 37. 38. 39 des Textes.

Cap. 39. 40. 41 des Index sind im Texte in ein noch dazu ziemlich kurzes Capitel — 40 — zusammengeschweißt worden, so daß auch hier eine starke Verstümmelung des lateinischen Originals anzunehmen ist.

Cap. 42. 43. 44 des Index entsprechen den Cap. 41. 42. 43 des Textes. Der Wortlaut des Index zu Cap. 44 *et faist fu maistre de la chevalerie* — was sich nur auf Rainulf von Aversa beziehen kann, ist dabei wieder unsinnig. Ich weiß nicht, ob man im lateinischen Texte ein „*et factum fuit de magistro militiae*“ in der Bedeutung „und es war geschehen um z.“ annehmen darf; das Mißverständniß würde sich dadurch erklären.

Für unsere Zwecke wird die bisher durchgeführte Vergleichung genügen; ich mag die Leser nicht mit Ausführungen, die weit über die Zeit Heinrichs hinausgehen, ermüden. Nur das darf noch bemerkt werden, daß fast in allen Büchern eine Vergleichung von Text und Index zu ähnlichen Ergebnissen führt.

Nach alledem steht unser Urtheil über die Uebersetzung fest. Das Werk des Amatus hätte in keine ungeeigneteren Hände fallen können, als in die des Mannes, der es für den Grafen von Miltree be- oder richtiger verarbeitete. Des Lateinischen nicht hinreichend mächtig, um seine Vorlage zu verstehen, hat er sie an vielen Stellen, da wir es bemerken, und wohl noch an manchen, da wir es nicht mehr zu constatiren vermögen, bis zur Unverständlichkeit entstellt oder geradezu in ihr Gegentheil verkehrt. Die unsinnigsten Widersprüche, in die er sich dadurch verwickelt, bleiben ihm verborgen; daß er sich unbeholfen im Altfranzösischen ausdrückt — es ist schon anderweitig festgestellt, daß er Italiener war — erhöht die Schwierigkeiten. Dazu ist er nichts weniger als ein wörtlicher Uebersetzer. Willkürliche und, wie es scheint, principlose Verstärkungen, oft von bedeutendem Umfange, dann wieder einmal Zusätze aus eigener Kenntniß oder Unkenntniß entstellen das Werk des Mönches von Montecassino. Und wenn nun dies jammervolle Machwerk des altfranzösischen Uebersetzers in die Hände eines neufranzösischen Herausgebers gerathen ist, der es ihm an Flüchtigkeit und Unwissenheit beinahe gleichthut, dann ist in der That gegenüber dem Texte der *Ystoire de li Normant*, der uns jetzt vorliegt, die äußerste Vorsicht geboten.

Excurs VI.

Ueber die Verwandtschaft Aribo's von Mainz und Pilgrims von Cöln.

Ueber die Herkunft des Erzbischofs Aribo von Mainz ist bereits Bb. I, 32 ff. gehandelt, und I, 35 (vgl. auch N. 5) ist keine Verwandtschaft mit Pilgrim von Cöln besprochen und die Möglichkeit angedeutet worden, daß beide Erzbischöfe Brüder seien¹⁾. Ich kann dieser Vermuthung nicht zustimmen, halte vielmehr Pilgrim für einen Neffen Aribo's. Die Gründe dafür zu entwickeln, muß ich auf die Genealogie des ganzen Geschlechts etwas näher eingehen.

Auszugehen ist dabei von Aribo. Es erhellt aus der Urkunde, Stumpf 1747, daß derselbe vor dem 1. Mai 1020, damals noch Diacon und königlicher Capellan das Nonnenkloster Gß gestiftet hat (s. oben S. 165 ff.), für welches er noch drei andere Kaiserurkunden (Stumpf 1756, 1804, 1805) erwirkte. Nach diesen Diplomen war Aribo's Vater seinem Sohne gleichnamig. In Stumpf 1747 wird erzählt, wie er an Paralytis darniederliegend seine Zustimmung zu der Klostergründung gegeben habe. Zwar fehlt hier bei seinem Namen der Zusatz „beatae memoriae“, da dieser sich aber schon in der Bulle Benedicts vom April 1020 (Jaffé, Bibliotheca V, 31) findet, so muß er damals schon todt gewesen sein; in Stumpf 1756 wird seiner gar nicht mehr gedacht. Doch kann er nicht lange vorher verstorben sein, denn in Stumpf 1747 heißt es, daß Aribo das Kloster mit Zustimmung seines Vaters jetzt (nunc) gegründet habe. Bezeichnen wir im Folgenden den Erzbischof als Aribo II., seinen Vater als Aribo I. Des letzteren Gemahlin hieß nach denselben Urkunden Adala, beider Tochter, also Aribo's II. Schwester, Kunigunde wurde erste Aebtissin von Gß. Dieselben Angaben wiederholt der Catalog. abbatiss. Gössens. bei Pusch et Frölich, Diplom. Styriae, S. 133 und nennt zugleich Aribo I. „comes in valle Liubena“.

Nun finden sich weiter im Lobtenbuche des von Aribo I. gegründeten Klosters Seon (Monum. Boic. II, 158) die folgenden Aufzeichnungen:

- 16 kal. Mart. Aribo comes palatinus fundator hujus loci.
- 15 kal. Apr. Aribo comes palatinus.
- 2 non. Apr. Eberhardus comes frater Aribonis.
- 8 id. Apr. Aribo archiepis. Moguntin. filius Aribonis.
- non. Aug. Hiltiburch filia Aribonis.
- 2 id. Aug. Wicpurch filia Aribonis.
- 7 id. Sept. Adala cometissa uxor Aribonis.
- 3 id. Sept. Chadelhohus filius Aribonis.
- 4 kl. Oct. Chunigunda abbatissa filia Aribonis.
- 5 non. Oct. Egilolfus presbiter frater Aribonis.
- 9 kl. Janr. Hartwicus filius Aribonis.

Vergleicht man nun diese Eintragungen mit den oben den Urkunden für Gß entnommenen Notizen, so ergiebt sich aus den Zusätzen zu den Namen Adala's,

¹⁾ H. Cohn, Heinrich II., S. 259, der sich wundert, daß Wattenbach Aribo aus dem Hause der Baiarischen Pfalzgrafen entsprossen nennt, muß diese Ausführungen Dircks ganz übersehen haben.

Kunigundens und Aribos II., daß die Angaben filius, filia, frater etc. Aribonis sich sämtlich auf eine und dieselbe Person, nämlich auf den Pfalzgrafen Aribo I., den Gründer von Seon, beziehen. Wir erhalten also folgende Stammtafel:

N

Eberhardus comes.	Egilolfus presbyter.	Aribo I. com. palat. † 15. Febr. 1020 ¹⁾ .	Adala
----------------------	-------------------------	---	-------

Aribo II. Hartwicus. Chadelhohus. Wicpurch. Hiltipurch. Chunigunda
aeps. Mogunt. abbat. Goss.

Der Umstand, daß demnach ein Sohn Aribos I. Hartwicus heißt, macht die Vermuthung Hirsch's (Bd. I, 33) wahrscheinlich, daß wir in dem Pfalzgrafen Hartwicus, der 977 zuerst vorkommt (Urk. bei Stumpf 713) Aribos I. Vater zu suchen haben, und andererseits werden wir ohne Zweifel mit Hirsch Aribos I. Sohn Hartwicus mit dem Pfalzgrafen Hartwicus identificiren dürfen, welcher 1025 erwähnt wird (Bd. I, 34, N. 1). Er ist dann wahrscheinlich der älteste Sohn Aribos I.

Was nun Pilgrim von Eöln betrifft, so steht fest, daß er ein Verwandter Aribos II. ist. Wipo cap. 1 nennt ihn consanguineus Aribonis; bei Anselm, Gesta epp. Leod. cap. 9, SS. VII, 195, heißen die Gründer von Seon — denn nur dies Kloster kann dort gemeint sein — seine antecessores; endlich sagt Aribo II. selbst in seinem Briefe an Kunigunde (Jaffé, Bibliotheca III, 360) „de nepote meo Pilgrimo“. Die letztere Stelle entscheidet gegen Hirsch's Vermuthung, daß Aribo und Pilgrim Brüder gewesen seien; mag nepos auch noch so vieldeutig sein, auch noch so verschiedene verwandtschaftliche Verhältnisse ausdrücken: Brüder würden sich selbst gewiß nicht so bezeichnen. Auch würde, wenn Pilgrim ein Sohn Aribos wäre, sein Fehlen im Lobtenbuche von Seon auffallen, daß doch die Kinder des Fundators sämtlich zu verzeichnen scheint. Gehört aber Pilgrim erst einer späteren Generation an, so fällt auch dies Bedenken fort, da das Necrologium nur die beiden ersten vollständig enthält. Wissen wir nun aus dem Cod. tradition. Tegernseeens. (Mon. Boic. VI, 27), daß ein preses Chadalhoch, der um 1045 lebt, Pilgrims Bruder war, so scheint es mir nahe zu liegen, Pilgrim und diesen praeses Cadalohus als Enkel Aribos I., als Kinder nämlich von dessen Sohne Chadelhohus I. aufzufassen. Dann gehören wirklich antecessores, nemlich Vater und Großvater, Pilgrims zu den Gründern von Seon; dann behält nepos seine eigentlichsste Bedeutung. Die obige Stammtafel erweitert sich dann so:

Hartwicus I.
com. palat. 977.

Adala	Adala	Aribo I. com. palatin. † 1020.	Eberhardus, comes.	Egilolfus, presbyter.
Hartwicus II. Cadalohus I. com. pal. c. 1025.	Aribo II. aeps. Mog. † 1031.	Wicpurch. Hiltipurch. Chunigunda, abbat. Gossens.		
Cadalhohus II. praeses c. 1045.	Pilgrimus. aeps. Colon. † 1036.			

Hirsch's Versuche, das Geschlecht weiter nach rückwärts zu verfolgen, sowie die bestehende Verwandtschaft zwischen den Erzbischöfen und der Kaiserin zu begründen, brauchen an dieser Stelle nicht näher untersucht zu werden.

¹⁾ S. oben und vgl. Bd. I, 33, N. 4.

Excurs VII.

Ausführungen zur Synode von Pavia vom 1. August 1022.

§ 1. Die Zeit der Synode von Pavia.

Die Verhandlungen der Synode von Pavia vom 1. August, deren Akten bei Mansi, *Concil. ampliss. coll. XIX*, 343 ff. und im Auszuge von Pertz, *Legg. II*, 561 ff. mitgetheilt sind, hatten nach Pertz' Vorgange auch Jaffe (*Reg. Pontif.*, S. 355) und Gfrörer (*Kirchengeschichte IV*, 130) ins Jahr 1022 gesetzt. Anderer Meinung ist Giesebrecht, der (*Kaiserzeit II*, 612) auszuführen versucht, daß die Versammlung im Jahre 1018 stattgefunden habe. Seine Gründe sind: „1) von einer Gegenwart des Kaisers sei in den Akten nicht die Rede, im Gegentheil lasse seine briefliche Zustimmung auf Abwesenheit schließen; 2) die Verhandlungen der Synode, die im März 1019 in Goslar abgehalten wurde, wiesen ganz unzweideutig auf die Beschlüsse von Pavia hin, die somit spätestens am 1. Aug. 1018 gefaßt sein könnten und wahrscheinlich auch nicht früher, da nicht zu vermuthen sei, daß man die Verhandlungen in Goslar an eine verjährte Sache angeknüpft haben werde.“ Während Barmann (*Politik der Päpste II*, 183) und Hefele (*Conciliengeschichte IV*, 638) diesen Ausführungen Giesebrechts, ohne neue Momente anzuführen, lediglich zustimmen, scheint Pabst von denselben nicht überzeugt zu sein, in seiner Dissertation (*de Ariberto*, S. 43, N. 1) setzt er die Synode wie die Früheren auf den 1. August 1022, indem er den Beweis für den dritten Band der Jahrbücher Heinrichs II. in Aussicht stellt; ebenso bleibt auch Stumpf *R.* 1790 gegen Giesebrecht bei der alten Ansetzung.

Den Beweis, den Stumpf nicht erbracht hat und Pabst nicht mehr führen sollte, werde ich im Nachstehenden zu geben versuchen.

Bleiben wir zunächst bei den Akten der Versammlung von Pavia selbst, so spricht, scheint mir, Alles gegen eine Abwesenheit des Kaisers, gegen eine bloß briefliche Verhandlung der Sache. Zwar der Ausdruck „florente gloriosissimo filio nostro H.“, den der Papst gebraucht, bezeugt an sich Heinrichs Gegenwart nicht, noch weniger aber schließt er sie aus; ganz ähnlich heißt es z. B. in den Akten der Frankfurter Synode vom 1. November 1007 (*Jaffe, Bibliotheca V*, 27), der doch Heinrich sicher beizohnte, „regnante piissimo ac serenissimo Heinricho secundo“. Dagegen fehlen aber sowohl dem Vortrage des Papstes wie der Antwort des Kaisers alle Formeln, die dem Briefstil eigenthümlich sind, und die Ausdrücke „oratio domini papae“ und „responsio imperatoris“ deuten sogar bestimmt auf mündliche Verhandlungen hin; responsio an sich kann zwar auch eine schriftliche Antwort bezeichnen, wenn es sich aber auf oratio bezieht, so wird man doch wohl zunächst eine mündliche

Erwiderung verstehen müssen, die nachher schriftlich aufgezeichnet sein kann. Zumal die Formel, mit welcher Heinrich unterzeichnet — *Ego H. gratia Dei imperator augustus hanc constitutionem legis perpetuae per consilium domni papae B., suggerente plurimorum coetu episcoporum, Deo auctore statui, firmavi etc.* — wäre in Briefen oder auch in Gesetzesurkunden gewöhnlicher Art ganz ungebräuchlich; man vergleiche nur den Anfang der Straßburger Gesetze von 1019 (Stumpf 1734): *Henricus Dei gratia miserationis Romanorum imperator augustus. Omnibus nostris fidelibus praesentibus scilicet et futuris notum fieri volumus u. s. w.* Nehmen wir aber Heinrichs Anwesenheit auf dem Concile an, so wird es nicht sehr auffallen, daß der Kaiser seine Unterschrift analog der des Papstes und der Bischöfe gestaltete. Und ein zweites Beispiel wenigstens können wir anführen; die Akten der Brigener Synode von 1080 (Jaffe, Bibliotheca V, 133), der bekanntlich Heinrich IV. selbst beistand, zeigen hinter der Unterschrift der Bischöfe die des Königs: *Henricus Dei gratia subscripsi mit dem auch hier wiederkehrenden Singularis.*

Zu demselben Resultat führt sodann die Betrachtung der auf die kaiserliche folgenden Unterschriften. Heinrich sagt, er habe seine Constitution von den „*primores imperii*“ unterzeichnen lassen; es folgen die Namen *O. marchio, R. marchio, O. comes palatinus*: darauf die Bemerkung (vom Herausgeber?) „*et plures alii quorum nomina injuria temporis perierunt*“. Daß die drei Genannten den Großen Italiens angehören, wird von keiner Seite bestritten; ebenso wenig wird Zweifel darüber sein, daß 1018 der Kaiser von Deutschland, etwa von dem burgundischen Zuge aus, die Synodalbeschlüsse bestätigt haben müßte. Wie kommen nun aber im Sommer oder Herbst 1018 diese mächtigen italienischen Herren nach Deutschland? und wenn sie anwesend waren, wie kommt es, daß keine Quelle, auch Thietmar nicht, der den Kaiser doch bis in den Spätherbst des Jahres verfolgt, von ihrer Anwesenheit berichtet? Will man aber auch Beides als wenig bedeutend betrachten, weshalb ist kein Deutscher unter den „*primores imperii*“ (nicht etwa *regni!*), von denen Heinrich die Beschlüsse unterschreiben läßt? Denn es ist wenig wahrscheinlich, daß die deutschen Namen unter denen gewesen sind, welche uns die Ungunst der Zeiten geraubt hat; später¹⁾ wenigstens ist es ständiger Brauch der Reichskanzlei, die deutschen Namen in den Zeugenreihen den italienischen voran zu stellen²⁾, hier aber eröffnen die Italiener den Reigen. Und wenn man dieses Bedenken damit abwenden will, daß die Concilbeschlüsse nur für Italien bestimmt gewesen wären, so ist einmal dieser Einwand wenigstens späterem Kanzleibräuche gegenüber nicht stichhaltig, und andererseits werden meine früheren aus der Form des Documents geschöpften Gründe damit nicht beseitigt.

Und dazu kommt dann noch eine andere Erwägung. Gerade die Rücksicht auf die Goslarer Synode von 1019, welche Giesebrecht zu seiner Ansehung bestimmt hat, führt mich zu der entgegengesetzten. Es soll nicht geäußert werden, daß die Beschlüsse von Pavia, wie sie vom Papst erlassen, vom Kaiser bestätigt sind, zunächst zur Abstellung von Mißbräuchen in der italienischen, speciell der lombardischen Kirche bestimmt waren; war dies aber auch ihr nächster Anlaß, in sich selbst tragen die Beschlüsse eine solche Beschränkung nicht, ihrem Wortlaute nach geben sie sich ohne jede Beschränkung als für die ganze Kirche, für das ganze Reich gültig³⁾. Wären sie bereits vorhanden gewesen, so dürfte man in den Verhandlungen von Goslar, denen ja der Kaiser beiwohnte, eine bestimmte Bezugnahme darauf nicht vermissen. Nun aber geschieht in Goslar der Paveser Akte auch nicht mit einem Worte Erwähnung, ja die ganze Frage wird durchaus als offen und unerledigt, als zweifelhaft, als *res integra* behandelt. Der Bischof von Hildesheim wirft die Frage auf, ob die Söhne höriger Priester und freier Weiber hörig oder frei seien; entschieden ist ihm noch nichts, vielmehr „*cujusdam ambiguitatis indaginem investigabat*“,

¹⁾ In unserer Zeit finden sich ja Zeugenunterschriften in Kaiserurkunden nicht.

²⁾ Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, I, 183 ff.

³⁾ Benedict sagt (Mansi XIX, 352): *ut nullis umquam temporibus haec pestis repullulet nec unquam in talibus sine causa secutura posteritas dubitet. Et ut firmum post hac quod sancimus permaneat et in fines orbis terrae conservandum perveniat u. s. w.*

er bittet ihm zu sagen „quid potissimum exinde concors illorum fieri decrevisset assensio“. Es folgt nicht etwa ein Verweis des Kaisers auf die un- längst getroffenen, von ihm bestätigten Beschlüsse von Pavia, sondern statt dessen „longa deliberatio“ und „haesitatio“, dann endlich der Beschluß der Bischöfe, die Zustimmung des Kaisers. So konnte Heinrich, so konnten die Bischöfe un- möglich verfahren, wenn die höchsten geistlichen und weltlichen Autoritäten von Reich und Kirche in dieser Sache bereits entschieden hatten, und deshalb müssen die Verhandlungen von Goslar denen von Pavia zeitlich vorangehen¹⁾.

§ 2. Die Ausführung der Synodalbeschlüsse von Pavia durch Leo von Vercelli.

Der Codex 9. CXXXIV der Capitularbibliothek von Vercelli — eine schöne Quarthandschrift mit dem Titel Concord. evangelica — enthält auf dem Vorsehblatte von einer kalligraphisch geübten, gleichmäßigen und deutlichen Hand aus der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts einen Bericht Leo's über die durch ihn bewirkte Revindication von Hörißen der Kirche des h. Eusebius, der früher von Ferrerio und Ughelli, zuletzt von Provana, Studj critici sopra la storia d'Italia a'tempi del re Ardoino, S. 347 herausgegeben ist. Der letztere Abdruck ist zwar völlig correct, dennoch halte ich es nicht für über- flüssig, da Provana die Abbreviaturen nicht aufgelöst hat, sein Buch auch in Deutschland nicht überall zugänglich ist, das sehr merkwürdige Document nach einer von mir selbst in Vercelli mit Erlaubniß des alle Zeit gefälligen Archi- vars Barberis genommenen Abschrift hier noch einmal abdrucken zu lassen. Es lautet:

In nomine domini. Leo episcopus servus Eusebii. Multitudo populi, copia militum, decens frequentia clericorum gloria est et exaltatio ecclesiae Dei. Sed emergit importabilis paupertas et grave dispendium domui Dei, quod servi ecclesiarum aliquibus divitiis inflati colluunt^{a)} contra suos do- minos et per neglectum priorum a iugo servitutis in libertatis nobilitatem transeunt, et ipsam ecclesiam, ex cuius questu ditati sunt et — ut esse potuit quantum ad eorum iudicium — libertati, in derisu et despectu habent. Itaque fit, ut ecclesia Dei — cessamus de officiis nostris dicere — ipsis etiam, quod fientes dicimus, architectis careat. Monstrum quamvis non inauditum, sed babilonicum, domum Dei a laicis ditatam et ab ipsis rectoribus immo praedatoribus paupertatam, terris, thesauris et servis spoliatam! Conveniat ergo domus Dei, et novo et exquisito genere mortis illos perdamus, qui peccata populi manducant, et qui elemosinas vendunt, et infroncati ab ecclesia thesaurum ecclesiae tollunt! Hoc cum dolore videntes quos et quot potuimus in hac civitate Vercellis incuria pontificum a servitio ecclesiae Dei nescimus per quod maleficum et captiosum laqueum libertatis a longo subtractos praesentia iudicium, civium, affluentia residente militum, appositis evangelii et libris legum, cartis contra leges factis, si quae erant, legaliter incisis, nobiliter acclamante populo, revocavimus, quosdam etiam nullis car- tarum colludiis^{b)} infectos, sed tantum longo tempore stultitia praedecessorum nostrorum, qui fratres neglegentes dicti sunt, non inquisitos ad pristinum servitium reduximus.

Provana setzt dies Schriftstück in die ersten Jahre des 11. Jahrhunderts, er rüth 1004 (dopo la prima calata di Arrigo re di Germania); Pabst (de Ariberto, S. 37) etwa ums Jahr 1000. Dabei haben Beide übersehen, daß zwischen der Aufzeichnung Leo's und der Rede des Papstes Benedict auf dem

¹⁾ Dagegen ist es umgekehrt weit weniger auffallend, daß man in Pavia von den Be- schlüssen zu Goslar keine Notiz nahm: der Pabst war in seiner Entscheidung nicht an die von einer sächsischen Provinzialsynode getroffenen Beschlüsse gebunden; er kann recht wohl, von seinem höheren und allgemeineren Standpunkt aus, die ganze Frage als eine offene behandeln.

^{a)} So die Handschrift, ohne rechten Sinn. Ist vielleicht zu lesen colluunt?

^{b)} Die Handschrift colluvis, was weder eine grammatisch correcte Form ist, noch rechten Sinn giebt. Meine Emendation ist hier wohl sicher.

Concil von Pavia (Mansi XIX, 343 ff.) ein innerer Zusammenhang besteht, nicht nur im ganzen Gedankengange, sondern auch im Wortlaute. Man vergleiche nur folgende Stellen:

Benedict:

Leo:

Reges utique et imperatores Christum sequuti et populus catholicus — amplissimis patrimoniis ecclesiam ditaverunt. Sed bene parata male sunt conservata. Omnes enim eam pertranseuntes diripiunt, et hi maxime qui videntur esse rectores modis omnibus — conculcant et paupertant.

Monstrum quamvis non inauditum sed babylonicum, domum Dei a laicis ditatam et ab ipsis rectoribus immo praedatoribus paupertatam.

qui bonis ejus incrassantur.

aliquibus divitiis inflati.

praedia enim et possessiones aut tollunt aut minuunt, filiis congerones infrontati omnia congerunt.

infrontati ab ecclesia thesaurum ecclesiae tollunt.

servos libertant.

ecclesiam ex cujus questu ditati sunt et — ut esse potuit quantum ad eorum judicium — libertati.

quibusdam titulis et scriptis colludio fabricatis.

cartis contra legem factis legaliter incisis — quosdam etiam nullis cartarum colludiis infectos.

et ut liberi non per rapinam appareant in militiam eos mox faciunt transire nobilium.

a jugo servitutis in libertatis nobilitatem transeunt.

sic ecclesia olim ditissima incuria et malignitate praesidentium et incorrecto ausu clericorum etc.

incuria pontificum a servitio ecclesiae Dei nescimus per quod etc.

Daß diese Uebereinstimmung (zumal in zum Theil doch seltenen Worten wie infrontati, libertare, paupertare, incuria, colludium u. s. w. und bei der Kürze der Aufzeichnung Leo's) nicht wohl auf Zufall beruhen kann, wird man zugeben. Dann aber unterliegt es keinem Zweifel, daß nicht Papst Benedict in seiner Synodalrede das für seine Diöcesanen bestimmte Schreiben Leo's benutzt haben wird, sondern daß umgekehrt dem Bischof bei Abfassung seiner Aufzeichnung der Wortlaut der Akten der Synode vorgezeichnet hat, in welcher er, wie wir wissen, das Protokoll führte. Die libri legum, welche in Berelli vorgelegt wurden, sind danach eben die vom Kaiser zu Gesetzen erhobenen Concilbeschlüsse; die Aufzeichnung Leo's fällt also wahrscheinlich in den Spätsommer 1022. Das ist aber auch an sich wahrscheinlicher als die Annahme Provana's. Denn 1004, bei Lebzeiten Urbans, war Leo schwerlich im Stande so energisch gegen die Usurpatoren vorzugehen, und in welcher gedrückten Lage er sich noch 1016 befand, haben wir oben gesehen. 1022 dagegen unter dem mächtigen Einbruch der vom Kaiser in Unteritalien errungenen Erfolge, und während seine Heerschaaren Lombardien beherrschten, ist das Auftreten des Bischofs ganz erklärlich.

Excurs VIII.

Ueber einige Urkunden der Jahre 1022 oder 1021.

Wenn wir der Datirung zweier Urkunden für Bamberg — Stumpf 1793. 1794 — Glauben schenken, so müssen wir im November 1022 nach Heinrichs Rückkehr in Italien einen Aufenthalt zu Augsburg ansetzen. Nun haben zwar zu dem ersten dieser Diplome schon die Herausgeber der Monumenta Boica (XXVIII^a, 509, N. 6) bemerkt, daß dasselbe sich wahrscheinlich auf ein schon im November 1021 vollzogenes Geschäft beziehe; indessen hat Stumpf sich mit den Worten „alle Daten richtig; darum eine Verlesung nach 1021 unstatthaft“ gegen diese Vermuthung ausgesprochen. Nichtsdestoweniger lassen sich ernste Bedenken gegen die Correktheit der Datirung beider Urkunden nicht unterdrücken.

Nach Vita Godehardi prior c. 16 starb Bischof Bernward von Hildesheim, als dessen Todestag der 20. November 1022 hinlänglich bezeugt ist, „dum imperator Cruona aliquandiu resedit“. Uebereinstimmend damit heißt es Vita Godehardi post. c. 14, der Kaiser sei zu Grona gewesen, als er die Nachricht von Bernwards Tode erhalten habe. Dort wird weiter erzählt, daß er alsbald secreto soliloquio Godehard das Bisthum angeboten habe; dieser habe nach längerem Sträuben und nach einer in der Nacht zuvor ihm gewordenen göttlichen Erleuchtung in vigiliis S. Andreae¹⁾ (November 29) seine Bereitwilligkeit zur Annahme erklärt; noch am selben Tage seien die Abgeordneten von Clerus und Vassallen aus Hildesheim angekommen, am 30. November sei Godehard ernannt. Endlich bezeugen auch Annal. Quedlinburg. 1022, daß Heinrich in Grona die Kunde von Bernwards Ableben empfangen habe; ja, wenn man ihre Worte genau interpretiren darf, deuten sie sogar an, daß er schon einige Zeit vorher dort gewesen sei. Denn sie erzählen erst den zu Grona vorgekommenen Streit zwischen Gero von Magdeburg und Arnulf von Halberstadt und fügen dann die Nachricht von Bernwards Tode mit einem „dehinc“ an.

Nun liegt Grona in der Luftlinie fast 10 Meilen, d. h. wenigstens $1\frac{1}{2}$ Tagereisen von Hildesheim; wenn am 29. November Morgens Geistliche und Ritterchaft von Hildesheim dort eintrafen, so können wir annehmen, daß sie am 27. abgereist sind; da sie aber nicht eher nach Grona reisen konnten, als bis die Kunde von Heinrichs Ankunft in Grona in Hildesheim angelangt war, so müssen wir unter allen Umständen, selbst wenn wir auf die Nachricht, der Kaiser sei am 20. November schon in Grona gewesen, kein Gewicht legen, und wenn wir weiter annehmen, daß unmittelbar nach Heinrichs Ankunft Boten nach Hildesheim abgegangen sind, daran festhalten, daß der Kaiser am 25. November in Grona angekommen war. Nun liegt Grona, wiederum die Luftlinie

¹⁾ Es wird hinzugefügt, daß dieser Tag der Donnerstag vor dem 1. Abtentsonntage gewesen sei, und die Uebereinstimmung beider Angaben verbürgt die Genauigkeit der Datirung.

gemessen, etwa 50 Meilen von Augsburg entfernt; diese Entfernung müßte der Kaiser in den 13 Tagen vom 12. eingeschlossen bis zum 24. ausgeschloffen zurückgelegt haben. Eine solche zweiwöchentliche, ununterbrochene Reise von täglich etwa 4 Meilen Luftlinie, d. h. mindestens 5 Meilen auf der Landstraße, für den Kaiser und seine Begleitung anzunehmen, ist nun zwar nicht absolut unmöglich; aber die Annahme ist doch, zumal wir für eine solche Eile Heinrichs nicht den mindesten Grund sehen, in hohem Grade bedenklich.

Dazu kommt ein Anderes. Die Bestätigungsurkunde für das von Bernward gegründete St. Michaelskloster zu Hilbesheim, deren angebliches Original sich zu Hilbesheim befinden soll (Stumpf * 1791), trägt die Daten „Data Novemb. III Non. (1022); actum Gruonaha“. Nun ist freilich diese von Stumpf für falsch erklärte Urkunde in der That nicht frei von Verdacht. Auffallend ist ja schon die angeführte Form ihrer Datirung. Sodann hat sie eine doppelte Recognition: es findet sich zuerst als Rest einer offenbar getilgten Zeile . . . *therius cancellarius; iohann folgt noch einmal Guntherius cancellarius vice Arebonis archicapellani recognovi*¹⁾. Selbst wenn aber, was hiernach anzunehmen allerdings so lange nahe liegt, als das angebliche Original nicht genauer untersucht wird, das Schriftstück in der vorliegenden Form nicht authentisch sein sollte, so folgt doch daraus noch nicht, daß die Urkunde ihrem Inhalte nach völlig erfunden ist, vielmehr ist es sogar fast als sicher anzunehmen, daß Heinrich die Stiftung Bernwards in seinen Schutz genommen und ihr darüber eine Urkunde verliehen hat. War aber eine echte Urkunde Heinrichs vorhanden, dann ist doch sehr wahrscheinlich ihr die Datirung des uns erhaltenen Documentes entnommen; und wenn der Kaiser am 3. November zu Grona urkundete, so kann er natürlich nicht am 11. zu Augsburg, am 25. wieder zu Grona gewesen sein.

Trotz alledem würde man doch vielleicht geneigt sein, der Autorität zweier unfraglich echten Originalurkunden den Vorzug zu geben und für das, was auffällig bleibt, nach anderer Erklärung zu suchen, wenn die Datirung jener beiden Diplome selbst nicht Zweifel an ihrer — ich will nicht sagen Echtheit, aber an ihrer Correctheit erweckte. Es ist doch schon an sich merkwürdig, daß Heinrich, der ohne Frage im November 1021 in Augsburg war und dort am 13. dieses Monats drei Urkunden für Bamberg ausstellte (Stumpf 1772—74), am 11. November 1022 wiederum zu Augsburg und wiederum gerade für Bamberg geurkundet haben soll. Schon dieser Umstand muß es nahe legen, auch die beiden Urkunden von angeblich 1022 in das Vorjahr zurückzuberufen. Und Anderes kommt dazu. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß die Datirungszeile in beiden Urkunden auffällig angeordnet ist (von 1793 habe ich das Original gesehen, von 1794 läßt sich aus der Art des Beher'schen Drucks dasselbe schließen), nemlich so, daß *Data III idus Novembris, indictione V* (ind. V haben auch die Urkunden von 1021) in einer, die folgenden chronologischen Angaben aber und der Ortsname in einer anderen Zeile stehen²⁾, und daß außerdem in 1793 Tag und Monat noch einmal in dieser zweiten Zeile wiederholt sind —; aber das muß hervorgehoben werden, was schon die bairischen Herausgeber bemerkt haben, daß in 1793 wenigstens die Ortsangabe *Actum Augusta* auf einer Rasur steht, und daß diese beiden Worte von anderer Hand und Tinte (wie ich hinzufügen kann, derselben, mit welcher auch Gau- und Grafennamen in dafür gelassene Lücken nachträglich eingetragen sind), als der Context des Diploms, geschrieben sind.

Nimmt man alles Angeführte zusammen, so scheint doch in der That der Verdacht kaum abweisbar, daß hier einmal von der im Allgemeinen wohl auch für Heinrichs II. Kanzlei geltenden Regel, daß Zeit und Ort der Datirungs-

¹⁾ Dagegen steht in dem besten Drucke bei Künigel, *Der heilige Bernward, Hilbesheim 1856*, S. 96, das auffällige „*Arbonis archicanc.*“ nicht, trotzdem Stumpf ein sic dazu setzt.

²⁾ Gerade diese Eigentümlichkeit aber theilt, wenn man nach dem Druck bei Künigel, *Der h. Bernward*, S. 97, urtheilen darf, die Hilbesheimer Urkunde mit den beiden Bamberger Diplomen: ein Fälscher, der seine Datirungszeile nicht einem echten Stücke nachschrieb, hätte schwerlich auf eine von der üblichen so abweichende Form der Datirung kommen können!

zeile zusammenfallen, eine Ausnahme zu statuiren sei, und daß die beiden fraglichen Schenkungen im November 1021 zu Augsburg erfolgt, die Urkunden aber erst 1022 ausgefertigt oder vollzogen seien, daß also hier actum nicht auf den Ort der Ausstellung, sondern auf den der Schenkung sich beziehe.

Wenigstens anregen möchte ich bei dieser Gelegenheit die Frage, ob nicht ein ähnliches Verhältniß auch für die Urkunden Stumpf 1566—68 anzunehmen sei, welche mit ihrer Datirung 1. Nov. 1011, ind. VI (1011 ist am 1. Nov. ind. X) actum Frankfurt viele Schwierigkeiten machen und unwillkürlich an die zahlreichen, am 1. November 1007 ebenfalls zu Frankfurt und ebenfalls für Bamberg erlassenen Diplome erinnern. Sie mit Stumpf ins Jahr 1012 zu setzen, ist sicher verkehrt; denn am 1. Nov. 1012 war Heinrich nach Thietm. VI, 51 zu Helmstedt. Sehen wir sie aber ins Jahr 1011 (wie Bd. II, 308 geschehen), so widerspricht das zwar dem Itinerar nicht, da Heinrichs Aufenthalt um jene Zeit sonst nicht bekannt ist, aber außer in der Indiction müßten wir dann auch in der Zahl der Regierungsjahre einen Fehler annehmen.

Excurs IX.

Die Beschlüsse der Synode von Seligenstadt.

Concilium.

In Dei nomine. Ego Aribio Mogontinae^a sedis archiepiscopus quamvis indignus cum ceteris fratribus^b nostris atque coepiscopis Burchardo Wormatiensi, Werhinaro^c Argentino, Brunone Augustense, Eberhardo Babenbergense^d, Meginhardo Wirzeburgense^e necnon^f venerandis abbatibus Richario Fultense^g, Ernoldo Herduesfeldense, Reginboldo Laurisamense^h, Hericone Treverensiⁱ, Everguino Toletano^k, Heinrico^l de S. Burchardo, Sigizone^m de Solutere, Gerberto de S. Albano, Adalberto Clingensi, Rodulfo Bliedenstatensi synodum in Selegunstatⁿ condiximus anno dominicae incarnationis MXXXIII^o, indictione V, II idus Augusti, anno autem domni Heinrichi secundi regnantis XXII^p, imperantis vero VI^q, quatenus cum communi praedictorum fratrum^r consilio atque consensu^s multimoda divinorum officiorum atque synodaliu legum componeretur dissensio, et disparilitas nostrarum singularium consuetudinum honesta consensione redigeretur in unum. Inconveniens^t quidem sancto illi conventui visum est, quod membra capiti discordarent, et illa diversitas in unius compagine corporis esset. Ideoque propter devitandas dissensiones^u communi decreto concilii haec capitula sancita sunt.

Capitula.

I. De abstinentia carnis et sanguinis^v in subscriptis^w temporibus.

Ut quatuordecim dies omnes Christiani ante festum Joannis Baptistae in abstinentia sint carnis et sanguinis^v, nisi infirmitate impediende aut aliqua solemnitate^x, quae in illo episcopo celebris habetur, intercedente, et ante natale^y domini similiter, in vigilia epiphaniae, in vigilia omnium sanctorum apostolorum^z, in vigilia assumptionis S. Mariae, in vigilia S. Laurentii, in vigilia omnium sanctorum; adicietes praedictis vigiliis unam horam refectionis, excepta infirmitate, et nisi aliquis sit, qui proprio^a voto majori abstinentia uti velit.

a) Moguntinae CMH. b) confratribus CM. c) Verinhario H, Werenhario C. Werhenario M. d) Bambergensi M. e) Wirzenburgensi C, Wirzburgensi M. f) necnon — Bliedenstatensi fehlt in CPM. g) Fuldense H. h) Laurishamense H. i) Laurishamense H. k) Doletano H. l) Heinricho H. m) Sigillone H. n) Salegunstat CMH. Salingenstat P. o) MXXXII M. p) XXI CMH. q) VII H, imperatoris vero VII B. r) fratrum praedictorum CM. s) consulta P. t) inconveniens — esset fehlt CM. u) propter illas lamentabiles dissensiones CMP. v) sagiminis P. w) supra-scriptis V. Die Gemmata fehlen MP. x) alicujus festi sollempnitate CMP. y) nativitatem M. z) in omnium vigiliis apostolorum CMP. — a) in proprio H.

II. De custodiendo ieiunio quatuor temporum.

De incerto ieiunio quatuor temporum hanc certitudinem^b statuimus, ut si kalendae Martiae in quarta feria sive antea evenerint, eadem hebdomada ieiunium^c celebretur. Si^d autem kalendae Martiae in quintam feriam aut sextam aut sabbatum distenduntur^e, in sequentem hebdomadam ieiunium differatur^f. Similiter de reliquis quatuor temporibus statuimus. Et hoc sciendum^g, quod, si quando ieiunium mensis Iunii in vigilia pentecosten^h secundum praedictam regulam eveneritⁱ, propter celebrationem baptisterii ibi non celebretur, sed in ipsa hebdomada sollempni pentecosten^k et tunc propter sollempnitatem spiritus sancti diacones^l dalmaticis induantur et alleluia cantetur et „flectamus genua“ non dicatur^m. In Decembrio illud quoque observari oportetⁿ, ut proximo sabbato ante vigiliam natalis^o domini celebretur ieiunium, quia cum vigilia in sabbato evenerit, simul vigiliam et ieiunium celebrari^p non convenit.

III. Quibus temporibus legitima connubia prohibenda sint.

De legitimis coniugiis ita visum est, quod nullus christianus uxorem ducere debeat ab adventu domini usque in octavas^q epiphaniae et a septuagesima usque in octavas paschae, nec in supranotatis quatuordecim diebus ante festivitatem S. Joannis Baptistae neque in supradictis^r ieiuniorum diebus sive in omnium sollempnium dierum praecedentibus noctibus.

IV. Ut presbyter, qui post galli cantum bibat, nisi summa^s necessitas cogat, sequenti die missam non^t cantet.

Decretum est etiam in eodem concilio, ut presbyter aliquis post galli cantum bibens aestivis noctibus proximo die missam non celebret; hiemalibus^u similiter, nisi summa^w necessitas cogat.

V. Ut presbyter non amplius quam tres missas in die cantet.

Item^x decretum est, ut unusquisque presbyter in die non amplius quam tres missas celebrare audeat.

VI. Ut nemo ad extinguendum incendium corporale in ignem proiciat.

Conquestum est in sancto^y concilio de quibusdam stultissimis presbyteris, ut, quando incendium videant, corporale dominico corpore consecratum ad incendium extinguendum^z temeraria praesumptione in ignem proiciant. Ideoque sancitum^a est sub anathematis interdictione, ne ulterius fiat.

VII. Si duo inculpati fuerint in adulterio^b et unus profitetur et alter negat^c, quid inde faciendum sit.

Interrogatum est^d, si duo in adulterio inculpati fuerint, et unus profitetur et alter negat^e, quid inde agendum esset. Decretum est a sancto

b) consuetudinem P. c) hebdomada ieiunium fessit P. d) sin PH. e) dividuntur P. f) differatur. Simili quoque modo si kalendae Iunii in quarta feria aut antea evenerint, in subsequente (sequente P) hebdomada ieiunium celebretur. Et si in quinta feria aut sexta aut sabbatum contigerit, ieiunium in tertiam hebdomadam (terciam et quartam hebdomadam P) reservetur CMP. g) et hoc sciendum est, quod CMP. h) pentecosten CHMP. i) evenerit, non ibi celebrandum erit, sed CMP. k) pentecosten CHM. l) diaconi P. m) dicatur. Eodem modo de Septembri ieiunio constitutum est, ut si kalendae Septembres in quarta feria evenerint aut antea, ieiunium in tertia hebdomada celebretur, et si in quinta aut sexta aut sabbato contigerint, in quarta hebdomada ieiunandum (fessit P) erit. In Decembri illud (vero illud P) CMP. n) observandum erit CMP. o) natalis P. p) celebrare CMP. q) octavas V. r) praedictis CMP. s) summa fessit CM. t) celebret H, celebrare non audeat CM. u) hiemalibus M. w) summa fessit CMP. x) per ganze Canon fessit P. y) etiam in eodem sancto P, etiam in sancto CM. z) extinguendum incendium CMP. — a) decretum CMP. b) das folgende bis, faciendum sit fessit H. c) profiteretur, negaret. C. d) est etiam CM, est ibidem P.

concilio, ut ille qui negaverit probabili se iudicio ^d expurget et qui professus fuerit digne poenitentiam agat.

VIII. Ut nemo gladium in ecclesiam portet.

Decretum est ^e a sancto concilio, ut nemo gladium in ecclesiam portet, regali tantum excepto.

IX. Ut mala colloquia in ecclesia nec in atrio ecclesiae fiant.

Statuit ^f sancta synodus, ut mala consuetudo, quae apud omnes paene iam inolevit, omnino prohibeatur, hoc est, quod colloquia sua in atris ecclesiarum ^g constituerent habenda, et tunc ^h ea maxime in ipsa exercent ecclesia, ubi orationes et divina tantum fieri ⁱ debent officia.

X. De evangelio „IN PRINCIPIO ERAT VERBUM“ et missis peculiaribus ne fiant nisi in suo tempore.

Quidam ^k laicorum et maxime matronae habent in consuetudine, ut per singulos dies audiant evangelium „In principio erat verbum“ et missas peculiarias, hoc est de sancta Trinitate aut de sancto Michael, et ideo sancitum est in eodem concilio, ut hoc ulterius non fiat, nisi suo tempore, et nisi aliquis fidelium audire pro reverentia sanctae Trinitatis voluerit ^l, non pro aliqua divinatione; et si voluerint, ut sibi missae cantentur, de eodem die audiant missas vel pro salute-vivorum vel ^m pro defunctis.

XI. De computatione consanguinitatis.

Quidam etiam generationem consanguinitatis ita volunt numerare, ut frater et soror sint primi. Statuit autem ⁿ sancta synodus, sicut etiam ab antiquis patribus decretum est, ut ita non sit ^o, sed ut nepos et neptis, vel ^p filius fratris ac filia sororis primi habeantur.

XII. Ut ^q aedificia laicorum in atrio non ponantur.

Statutum est ^r, ut aedificia laicorum, quae ecclesiis iuncta ^s sunt, auferantur et nulla in atrio ecclesiae ponantur nisi tantum presbyterorum.

XIII. Ut nullus laicus presbytero ecclesiam suam commendat ^t nisi licentia episcopi.

Item decretum est, ut nullus laicorum alicui presbytero suam commendat ecclesiam praeter consensum episcopi, sed eum prius mittat suo episcopo vel eius vicario, ut probetur, si scientia, aetate et moribus talis sit, ut sibi populus Dei digne commendari possit ^u.

XIV. Si duo de adulterio accusati fuerint, quid ^v inde faciendum sit.

Statuit quoque sancta synodus, si duo de adulterio accusati fuerint, et ambo negaverint, et si ^w orant sibi concedi, ut alter illorum utrosque divino purget iudicio, si unus ^x deciderit, ambo rei habeantur.

^d) iudicio se CMP. ^e) est etiam CMP. ^f) statuit etiam CMP. ^g) in atrio alicuius ecclesiae CMP. ^h) et tunc ea in ipsa maxime CMP. ⁱ) fieri aequum est officia CMP. ^k) quidam etiam CMP. ^l) pro r. s. T. velit audire P. audire velit pro r. s. T. CM. ^m) aut CMP. ⁿ) Hoc autem statuit CMP. ^o) esset CMP. ^p) id est CMP. ^q) Der ganze Canon fehit H. ^r) est etiam CMP. ^s) adhaucta CMP. ^t) nisi l. episc. fehit H. ^u) populus Dei commendatur CMP. ^v) quid i. f. ait fehit H. ^w) si fehit CMP. ^x) unus in hoc P. unum in hoc CM.

XV. Ut bannitum ieiunium ab omnibus diligentissime observetur.

Decretum est^y, ut^z bannitum ieiunium, in quocumque episcopo celebratur, diligentissime observetur^a, et si quis illarum octo interdictarum rerum unam^b redimere voluerit^c, unum pauperem, prout sua facultas erit, eadem die reficiat.

XVI. De illis qui Romam ituri sunt.

Decrevit^d sancta synodus, ut nullus Romam eat nisi cum licentia episcopi sui^e vel eius vicarii.

XVII. Ut carina non dividatur poenitenti.

Illud^f sub anathemate decretum est, ut nullus presbyterorum cuiquam^g poenitenti carinam dividere praesumat, nisi infirmitas intercidat^h.

XVIII. De illis qui poenitentiam a suis sacerdotibus accipere nolunt.

Quia multi tanta mentis suae falluntur astutiaⁱ, ut in aliquo capitali crimine inculpati poenitentiam a sacerdotibus suis accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam petentibus^k apostolicis omnia dimittat^l peccata, sancto concilio visum est^m, ut talis indulgentia illis non prosit, sed prius iuxta modum delicti poenitentiam a suis sacerdotibus iniunctamⁿ adimpleant et tunc, Romam ire si velint, ab episcopo proprio licentiam et epistolam ad apostolicum ex hisdem rebus referendam^o accipiant.

XIX. Ut omnis poenitens, dum carinam facit^p, de loco ad locum non migret.

Decretum^q est in eodem concilio, ut omnis poenitens, dum carinam^r ieiunat, de loco ad locum non migret, sed ibi perficiat^s, ubi incoepit^t, quantum sacerdos suus sibi sit testis. Si autem ibi propter hostiles insidias^u ieiunare non possit^v, suus sacerdos illum^w confratrum suorum alicui, ubi pacifice ieiunare possit^x, diligentissime commendet.

XX. Ut nullus presbyter poenitentem in ecclesiam introducat.

In eodem quoque concilio decretum est, ut nullus presbyterorum quemquam nisi iussu episcopi ecclesiam^y introducere praesumat, cui pro aliquo delicto illam^z ingredi non liceat.

Die Synodalbeschlüsse von Seligenstadt waren bisher in zwei Fassungen bekannt.

I. Die eine, kürzere, fand sich als Anhang zu den Decretalen Burchards von Worms schon in der editio princeps derselben „D. Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi Decretorum libri XX ... opus nunc primum excusum.

y) est etiam CMP. z) ut omnes CMP. — a) observent CMP. b) aliquam CMP. c) noluerit H. d) decrevit quoque CMP. e) sui episcopi CMP. f) et illud CMP. g) cuidam H. h) interdicat H. si infirm. non intervenerit CMP. i) stultitia CMP. k) euntibus CMP. l) sibi dimittat CMP. m) sancto visum est concilio CMP. n) sibi datam a suis sacerdotibus CMP. o) iisdem rebus referendam (accipiant fehit) H. litteras ad apostolicum ex iisdem (hisdem P) rebus deferendas accipiant CMP. p) carinam suam ieiunat H. q) est etiam CMP. r) carinam suam CMP. s) sed ibi (fehit P) permaneat, ubi suam acceperit poenitentiam, ut proprius sacerdos sibi praebat testimonium CMP. t) incipit H. u) iniurias M. v) poterit CMP. w) eum CMP. x) possit ieiunare CMP. y) in ecclesiam M. z) illam fehit P.

Coloniae ex officina Melchioris Novesiani. MDXLVIII.⁴⁾ fol. Die Concilsbeschlüsse beginnen auf fol. 137* und sind in 20 Artikel eingetheilt. Auf sie folgt eine Formel „quomodo initianda sit synodus“. Im Wesentlichen damit übereinstimmend ist die in Vita Meinweri cap. 178 überlieferte Version der Concilsbeschlüsse, die unzweifelhaft aus derselben Quelle fließt, nur daß ihr Canon 5 fehlt und das Ganze daher nur in 19 Canones zerfällt. Wie es sich mit der von Giesebrecht II, 614 erwähnten Bamberger Handschrift der Decretalen verhält, vermag ich nicht näher anzugeben: eine an die Bamberger Bibliothek gerichtete Bitte um Auskunft über dieselbe blieb unbeantwortet.

II. Eine längere Version ist von Schannat aus dem Codex Vaticanus Reg. Sueciae 979⁵⁾ abgeschrieben und bei Hartzheim, Concilia Germaniae, Coloniae 1760, III, 55 abgedruckt. Eine Collation dieses Textes habe ich durch den Abbate Ucelli zu Rom erhalten. Es ergibt sich daraus, daß der Schannat-Hartzheim'sche Text bis zu Art. 20⁶⁾ im Ganzen richtig ist, nur den 12. Canon, den der Codex enthält, hat Schannat weggelassen; außerdem hat er hier und da die Ueberschriften verkürzt und einige Lesefehler begangen. Diesen 20 (ober bei Schannat 19) Artikeln folgen dann aber bei ihm noch eine Anzahl anderer, die er gleichfalls in demselben Codex gefunden haben will, 20 altare qui emit vel vendit anathema sit, 21 über Fasten, 22 eine wichtige Bestimmung über die Sendgerichte, dann — ohne daß die Zählung weiter geht — über Messen, dann eine Bestimmung, die sich in nichts von 20 unterscheidet⁷⁾, dann ein Canon über den Zehnten der Slaven u. s. w. Alle diese Bestimmungen fehlen in der unter I angeführten Ueberlieferung. — Eine mittlere Stelle zwischen I und II nimmt der Druck bei Mansi, Concil. collect. amplissima XIX, 394, ein. Derselbe ist nicht, wie Giesebrecht angiebt, eine Wiederholung des Schannat'schen Textes, sondern er giebt die ersten 20 (nicht 19) Artikel nach dem Texte I und fügt sodann die weiteren Canones nach II hinzu.

Giesebrecht a. a. O. hält nun den weiteren Text II für den ursprünglichen, I für eine Verkürzung daraus; er hat demgemäß auch Kaiserzeit II, 193 den Artikel 22 benutzt. Aus den Mittheilungen Ucelli's ergibt sich, daß das nicht richtig ist. Auch die Vaticanische Handschrift, die Herr Ucelli ins 11. Jahrhundert setzt, enthält nur Canon 1–20 als Beschlüsse des Seligenstädter Concils; die übrigen, schreibt Herr Ucelli, stehen „in margine Cod. Vatic.“ als Capitula ex concilio Triburiansi, gehen also die Seligenstädter Verammlung nichts an. Welche Tribur'sche Synode gemeint ist, wird sich mit Sicherheit nicht feststellen lassen; am wahrscheinlichsten die von 1036, welche in den Annal. Hildesb. und Annal. Ottenburani zu diesem Jahre und in den Gesta episcoporum Cameracensium III, 51 erwähnt wird. Die letztere Quelle spricht von einem Beschluß dieser Synode über die Fasten, und das würde zu Canon 21 der von Schannat mitgetheilten Beschlüsse, von dem wir freilich nur die Ueberschrift kennen, passen. Ein merkwürdiges Zusammentreffen ist es übrigens, daß gerade diese Tribur'sche Synode von 1036 schon im Mittelalter mit der Seligenstädter verwechselt ist, vgl. Annal. Altah. a. 1036.

Wie dem auch sei, fest steht, daß die Beschlüsse von Seligenstadt nur aus 20 Artikeln bestanden. Von den beiden Texten schien mir der des Vaticanus vorzuziehen: er ist gleich in der Einleitung und in den Namen der Theilnehmer unzweifelhaft vollständiger, und auch Anderes deutet auf das Ursprünglichere seiner Lesarten; so z. B. in Canon XVIII astutia, wofür die übrigen stultitia haben. Daß, wer die Ironie nicht verstand, astutia in stultitia ändern konnte, ist wohl denkbar, schwerlich das Gegentheil. Ich habe daher bei der oben gegebenen Ausgabe der Beschlüsse den Vaticanus (V) zu Grunde gelegt; jede Abweichung desselben von meinem Text ist notirt. Von den abweichenden Lesarten der Editio princeps (C), Hartzheim's (H), Mansi's (M) und der Vita

¹⁾ Ein Exemplar dieser seltenen Ausgabe, das der Berliner Bibliothek fehlt, hatte Herr Prof. v. Heinemann zu Wolfenbüttel die Gefälligkeit mir hierher zu senden.

²⁾ Die Handschrift enthält nach Bethmann (Berz. Archiv XII, 311) ebenfalls die Sammlung der Decrete Burchards.

³⁾ Bei Schannat 19.

⁴⁾ Es scheint fast, als ob die oben angeführten Worte altare qui emit u. s. w. nur die Ueberschrift zu dieser Bestimmung seien.

Meinweri (P) ist dagegen nur das Wesentliche angemertt, und lediglich orthographische oder sonst unwichtigere Abweichungen sind unbeachtet geblieben.

Ich füge diesen Bemerkungen über den Text der Seligenstädter Beschlüsse noch einige weitere über die Zeit der Versammlung hinzu, in welcher dieselben gefaßt sind.

Nach dem Vorgange Harzheims (a. a. O. III, 55, Anm. a) haben alle Neuerer, auch Giesebrecht II, 614, das Seligenstädter Concil ins Jahr 1022 gesetzt; nur Gfrörer, Kirchengeschichte, IV, 167. 168 und A. Cohn, Heinrich II., S. 260, haben sich für 1023 erklärt, Gfrörer aber aus Gründen, die, wie schon Giesebrecht a. a. O. mit Recht bemerkt, ganz unhaltbar sind, und Letzterer, ohne seine Ansicht mit hinlänglicher Ausführlichkeit zu motiviren. Einen Beweis für das eine oder das andere der beiden Jahre hat also bisher Niemand erbracht, auch Harzheim, auf den sich Giesebrecht bezieht, beschränkt sich auf die bloße Behauptung, so daß die Sache noch einer weiteren Untersuchung bedarf. Für diese können die Namen der bei dem Concil anwesenden Bischöfe und Aebte nicht in Betracht kommen; denn von keinem derselben wissen wir, daß er am 13. August 1022 noch nicht, oder daß er am 13. August 1023 nicht mehr das Amt bekleidete, in dessen Besiß er in den Akten des Concils genannt wird.

Wir sind also zunächst auf die Daten dieser Akten selbst angewiesen. Da stehen allseitig fest die beiden Angaben anno incarnationis 1023 und indictione V, welche indeß einander widersprechen, da die 5. Indiction nicht dem Jahre 1023, sondern dem Jahre 1022 entspricht. Müßten demnach die beiden anderen Angaben, Königs- und Kaiserjahr Heinrichs, die Entscheidung zwischen 1022 und 1023 ergeben, so kann doch das letztere leider dafür nicht in Betracht kommen. Denn mögen wir nun anno imperii VI oder VII¹⁾ lesen, immer paßt die Zahl weder zu 1022 noch zu 1023. Bleibt noch von um so größerer Wichtigkeit die Zahl der Königsjahre. Und was diese betrifft, so kann ich Giesebrecht nicht zustimmen, wenn er anno regni 21 lesen will. Denn sowohl die Vaticanische Handschrift (hier nach ausdrücklicher Angabe Uccell's), wie der von Giesebrecht eingesehene Wamberger Codex lesen anno regni 22, und nur die Drucke geben, einer den anderen ausschreibend, 21, so daß wir der ersteren Angabe, als der allein handschriftlich beglaubigten, den Vorzug zu geben haben. Das 22. Regierungsjahr Heinrichs paßt aber zum 13. August 1023, und für dies Jahr sprechen demnach zwei der chronologischen Merkmale, für 1022 nur eins, die Indiction. Und daß in dieser Zeit den Deutschen die Rechnung nach Incarnationsjahren geläufiger war, als die nach Indictionen, beweist folgende That- sache. Von etwa 40 echten Kaiserurkunden deutscher Kanzlei, die bei Stumpf aus den Jahren 1021, 1022, 1023 verzeichnet sind, hat keine einzige (von den in Excurs VIII besprochenen natürlich abgesehen) ein falsches Incarnations- jahr, dagegen haben ungefähr gleichviel, etwa je 9—10, falsche Indiction oder falsches Königsjahr. Danach scheint mir unzweifelhaft, daß, wenn die Daten allein entscheiden sollen, wir an 1023 festzuhalten haben²⁾.

Daß gerade im August 1023 der Kaiser mit den Lothringischen Bischöfen jene Zusammenkunft mit Robert von Frankreich zu Ivoyis hatte, wird man nicht gegen diese Annahme geltend machen können; eher bestätigt der Umstand dieselbe, daß keiner der zu Seligenstadt anwesenden Bischöfe zu Ivoyis oder in den nächsten Tagen nachher in des Kaisers Umgebung nachweisbar ist. Und wie prägnant tritt nun der Gegensatz, der die Kirche Deutschlands spaltet, hervor, wenn man gerade in denselben Tagen, da der Kaiser die große Reform- synode von Pavia plant, einen Theil des Klerus zu, wie wir wissen, ganz andersartiger synodaler Berathung vereint findet.

Zu den aus der Datirung entnommenen Gründen kommt nun aber eine aus dem Inhalt der Beschlüsse sich ergebende Erwägung, welche, wie mir scheint, den Ausschlag für 1023 giebt.

¹⁾ VII hat Cod. Bamberg. nach Giesebrecht II, 614; VI die editio Coloniens. Ueber Vat. bin ich nicht ganz sicher; denn während Harzheim VII giebt, erwähnt die Collation Uccell's in der Zahl keine Abweichung vom Texte Manf's, der VI liest.

²⁾ Daß auch Vita Meinweri a. a. O. und Bernold (SS. V, 425) das Concil zu 1023 erwähnen, will ich nur anführen, ohne auf diesen Umstand für die Beweisführung ein anderes Gewicht zu legen, als daß derselbe uns noch einmal bestätigt, daß in den Akten der Synode das Incarnationsjahr 1023 stand.

Unter allen kirchlichen Fragen der Zeit hat nach dem Zeugniß der Bischöfe keine mehr Aufsehen erregt, als die Sache Otto's und Irmgard's von Hammerstein. Nun ist es unbestreitbare Thatsache, daß Pfingsten 1023 zu Mainz jenes Concil stattfand, auf dem Irmgard verdammt wurde, und gegen dessen Entscheidung sie nach Rom appellirte. (Vgl. oben S. 258 und Giesebrecht II, 194.) War das Seligenstädter Concil 1023, so erklären sich aus diesem Umstande die vielberufenen Canones 16 und 18 der Concilsbeschlüsse leicht, sie sind dann zunächst gegen Irmgard gerichtet, ohne darum an allgemeiner Bedeutung zu verlieren. Setzt man aber das Concil in 1022, so fehlt diesen Beschlüssen eine solche praktische und unmittelbare Veranlassung, sie sind dann, ohne durch jüngst geschehene Ereignisse motivirt zu sein, Offensivschritte gegen Rom, während sie anderen Falles nur als Maßregeln der Vertheidigung erscheinen und daher leichter begreiflich werden.

Da sachlich nichts gegen 1023 spricht, da die Daten, wie wir sahen, dafür zeugen, so scheint mir die letzte Erwägung hinreichend, um das Seligenstädter Concil ins Jahr 1023 zu setzen.

aber eine
sic scheint.

Ueber Vat.
ion Urcell's
zu 1023 er-
ein anderes
der Synode

Excurs X.

Ist Conrad II. von Heinrich II. zum Nachfolger designirt worden?

Die Frage, ob Conrad II. von seinem Vorgänger zum König designirt worden sei, ist unter den Neueren¹⁾ ausführlich von Arndt (Wahl Conrads II., S. 18 ff.) behandelt worden, der, ohne sich ganz entschieden auszusprechen, sich doch ihrer Bejahung uneigentlich. Giesebrecht hat sie gar nicht in Betracht gezogen²⁾, und auch Wagner, Wahl Conrads II., Göttingen 1871, kommt nicht eingehend auf sie zu sprechen, obwohl man von ihm eine Erwägung der von Arndt geltend gemachten Gründe wohl hätte erwarten sollen. Dagegen hat sich Pabst³⁾ mit noch größerer Entschiedenheit als Arndt im bejahenden Sinne ausgesprochen, und seine Stimme allein ist in diesen Dingen competent und gewichtig genug, um uns zu nochmaligem Eingehen auf die ganze Frage zu nöthigen.

Mit der bloßen Betrachtung der Zeugnisse freilich wird nicht viel weiter zu kommen sein. Es steht fest: vier Schriftsteller späterer Zeit — Leo von Ostia⁴⁾, Hugo von Flavigny, Siebert von Gembloux (alle drei um 1100) und Otto von Freising (etwa ein halbes Jahrhundert später) — berichten in von einander unabhängiger, in diesem Punkte aber übereinstimmender Weise, daß Heinrich vor seinem Tode Conrad zum Nachfolger bestimmt habe; und Wipo's Zeugniß, daß Heinrich Conrad die ihm früher entzogene Gunst wiedergehenkt habe, scheint sie zu bestätigen. Dem gegenüber steht nur das argumentum ex silentio. Hier freilich ist es von besonderer Kraft: es ist fast undenkbar, daß Wipo, der so sorgfältig alle Momente hervorhebt, die dem Ansprüche seines Helden zu Statten kommen, dieses wichtigste so gar nicht eines ausdrücklichen Wortes werth erachtet haben sollte, und es wäre überaus auffallend, wenn alle anderen

1) Von den Aelteren vgl. Mascov. Commentarii de rob. imperii (Lipsiae 1757), S. 268.

2) Daß er nicht an eine Designation glaubt, ergibt sich aus seinen Worten, Kaiserzeit, II, 74: Heinrich war ein kinderloser Mann, und es scheint ihn wenig bekümmert zu haben, wenn er einst das Reich hinterließ.

3) Forschungen zur deutsch. Gesch. V, 353: Daß der Glanz und der Adel seines Hauses, die Designation des Vorgängers, die stolze Kraft der eigenen Persönlichkeit Conrad dem Zweiten einen Anspruch darauf gaben in der Reihe der Kronbewerber aufzutreten, ist freilich klar genug. — Strömer, der auch hier (Kirchengesch. IV, 211 ff., Gregor VII., I, 262 ff.) nur phantastische Combinationen hat, ist es kaum nöthig zu widerlegen.

4) Bemert muß übrigens werden, daß in der ersten Bearbeitung von Leo's Chronik die entscheidenden Worte „Chuonrado duce. qui et Cono dictus est. ejusdem Heinrichi electione in regem levato“ zwar hier fehlen, SS. VII, 665 A. y, aber sie standen auch in dieser Redaction schon, vgl. SS. VII, 666, A. c.

5) Wipo cap. 3: permisit te antecessoris tui imperatoris Heinrichi gratiam perdere et eandem iterum recipere. Die Stellen der anderen vier — SS. VII, 665; VIII, 392; VI, 356; XX, 241 — kann ich mir wohl ersparen noch einmal abzubringen; ihr Wortlaut ist keiner Mißdeutung fähig.

Zeitgenossen, auch der so geschwähige Annalist von Quedlinburg, sich mit ihm in diesem Todtschweigen eines so denkwürdigen Vorgangs vereinigten, keinen Ausdruck des Lobes für die so preisenswerthe Selbstverleugnung übrig hätten, mit welcher der sterbende Kaiser dem früheren Gegner den Weg zum Throne gebnet hätte. Und nimmt man einmal an, jene vier Chronisten hätten geirrt, so ist ja der Grund ihres Irrthums nicht schwer zu erkennen: schon Arndt hat darauf hingewiesen, wie hübsch es harmonirte, wenn, wie durch eine Designation Conrads I. die Krone an das sächsische Haus gekommen war, ebenso der letzte Sachse den ersten Salier selbst als seinen Nachfolger bezeichnete: pragmatifrende Chronisten konnten dieser Analogie sich schwer entziehen.

Und doch: es wird schwer sein, über diese vereinten Zeugnisse hinwegzukommen, sagt Arndt, und er hat Recht; vollständig wird die Designation Conrads II. erst aus der Welt zu schaffen sein, wenn man ihre absolute Unmöglichkeit nachweist; eine Aufgabe, der ich mich um so lieber unterziehe, als sie mir Gelegenheit giebt, der geheimen Geschichte der Wahl Conrads etwas näher zu treten.

Daß bei dieser zwei Parteien einander gegenüberstanden, läßt sich aus den Berichten Wipo's und des Chronisten von Cambray deutlich erkennen. Zu der einen, die Conrads Erhebung veranlaßt, gehört vor allem Aribio: ihm zur Seite stehen die Kaiserin Kunigunde und ihre Brüder, Dietrich von Metz und Herzog Heinrich von Bayern¹⁾. Auch Bruno von Augsburg und Werner von Strazburg werden wir unsehbar dazu rechnen dürfen: sie beide stehen von vornherein im intimsten Vertrauen des Königs²⁾ und beeinflussen die Bildung und Zusammensetzung seines Hofstaates; Bruno ist es, der 1026, als Conrad nach Italien aufbricht, die Regentschaft für den zurückgelassenen Sohn des Königs übernimmt³⁾, der sich während seiner Abwesenheit mit den Rebellen in Schwaben herumschlägt⁴⁾; seinem Tode widmet Wipo ein ganzes Capitel, und Hermann von Reichenau bezeichnet ihn⁵⁾ geradezu als den ersten aller Vertrauten des Königs.

Daß die Gegenpartei, welche der Wahl Conrads widerstrebt und seinen Worms'schen Vetter auf den Thron setzen will, in Lothringen wurzelt, haben alle Neueren erkannt: Pilgrim von Cöln, die Herzöge Gozelo und Friedrich, die Bischöfe von Lüttich, Utrecht und Verdun gehören ihr an, zu ihr stehen auch Balbwin von Flandern und Reginar von Hennegau, und nur Gerard von Cambray, im Herzen sicherlich ihr zugethan, hält sich abwartend im Hintergrunde.

So die äußerlichen Umstände, die sich klar erkennen lassen. Allein über die treibenden Motive dieser Parteibildung, meinte Pabst, seien wir nicht unterrichtet. Auch Wagner hat sie nicht verstanden: er glaubt, es seien rein persönliche Interessen gewesen, welche die Coalition gegen Conrad II. zusammengeführt haben, er versucht dieselben dann im Einzelnen nachzuweisen, kommt aber dabei über Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten nicht hinaus.

Und gewiß, wer diese Parteibildung erst nach Heinrichs II. Tode vor sich gehen läßt, wer es nicht versucht, sie aus den Vorgängen von dessen Regierung zu verstehen, der wird sie überhaupt nicht verstehen. Uns ist sie nichts Neues: wir kennen die Gegensätze schon aus den letzten Jahren Heinrichs II., deren ganze Geschichte ja auf ihrem Vorhandensein beruht.

So kann es uns denn nicht zweifelhaft sein, daß es wesentlich der große kirchliche Conflict ist, welcher auch die Parteibildung bei der Wahl Conrads II. bestimmt hat. Auf der einen Seite steht die Partei der Reform im Sinne von Clugny, und alle die Männer, die wir der Richtung Richards von Verdun

¹⁾ Vgl. Wagner a. a. O., S. 44.

²⁾ Wipo cap. 4: ad quam rem plurimum valuit ingenium Augustensis episcopi Brunonis et Werinharil Argentinensis episcopi consilium.

³⁾ Wipo cap. 11.

⁴⁾ Wipo cap. 19. Anonym. Weingartens. cap. 6.

⁵⁾ Herim. Augiens. 1028: summus symmista imperatoris.

zugethan wissen, finden wir als Gegner Conrads II. wieder¹⁾. Auf der anderen Seite sehen wir Aribio mit seinen Anhängern, zu denen — wir wissen es — man auch die Kaiserin und Dietrich von Metz zählen kann, zu denen vor allen auch Bruno von Augsburg gehört, der seine Bethheiligung an ihr mit dem Eril hatte blühen müssen.

Und nun kann auch kein Zweifel mehr über die Frage sein, von der wir ausgegangen sind. Ist Conrad II. von derjenigen Partei im Reiche erwählt worden, mit der sein Vorgänger zuletzt auf gespanntem Fuße gestanden hatte, oder deren Principien er doch entschieden bekämpfte; gehört zu seinen vertrautesten Anhängern eben der Mann, den Heinrich, trotzdem er sein Bruder, noch 1024 in die Verbannung gesandt; setzt sich andererseits aus den Persönlichkeiten, mit denen wir Heinrich in seinen letzten Lebensjahren eng verbunden wissen, deren Pläne er getheilt hat, die Partei der Gegner des neuen Königs zusammen — dann kann man in der That den Bericht, daß Heinrich seinen Nachfolger selbst erwählt habe, getrost in das Reich der Fabeln verweisen.

¹⁾ Daß sie den jüngeren Wormsischen Conrad auf den Schild erheben, hat freilich kaum in dieser religiösen Frage seinen Grund: wenigstens wissen wir nicht, wie Conrad sich zu derselben gestellt hat; aber man hatte keine andere Wahl, wenn man dem Candidaten der Gegenpartei einen anderen von mindestens gleich gutem Erbrechte entgegenstellen wollte.

Excurs XI.

Einige Bemerkungen über die Sagen von Heinrich II.

§. 1. Heinrichs Keuschheit.

Die ältesten Nachrichten, die wir über Heinrichs und Kunigundens angebliche Keuschheit beizubringen im Stande sind, stammen aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts¹⁾. Einmal berichtet Leo Ostiens. II, 46: Super ceteras autem bonitates seu virtutes, quas idem imperator habuisse narratur, adeo fertur vixisse castissimus, ut ad mortis articulum veniens, coram praesentibus episcopis atque abbatibus, vocatis Cunigunde conjugis suae propinquis, eaque illis tradita, feratur dixisse: Recipite quam michi tradidistis virginem vestram. Ungefähr gleichzeitig mit dem Mönch von Monte Cassino schrieb Ekkehard von Aura (SS. VI, 192): considerans se filios non habiturum, quippe qui, ut multi testantur, consortem regni Cunigundam numquam cognovit, sed ut sororem dilexit. Diese letztere Stelle ist dann vom Annalista Saxo zu 1002 und von vielen Anderen wiederholt, sie ist auch die Quelle für Adalbert cap. 21²⁾, während derselbe Schriftsteller cap. 32 offenbar die Nachricht Leo's wiederholt³⁾.

Leo wie Ekkehard schöpfen, wie man sieht, nur aus mündlicher Tradition. Daß dieselbe auf unseren Glauben keinen Anspruch hat, bemerkte, so viel ich sehe, zuerst Leibniz, der am 14. Juli 1786 an Arnault schrieb⁴⁾: dernièrement je lus un diplôme de finibus dioeceseos Hildensemensis Henrici II imperatoris cognomento Sancti, où j'ay esté surpris de remarquer ces paroles: pro conjugis prolisque regalis incolumitate; ce qui me paroiist assez contraire à l'opinion vulgaire, qui nous fait accroire qu'il a gardé la virginité avec sa

1) Es ist, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, also nicht richtig, wenn Giesebrecht II, 600, als solche erst Adalbert, Cap. 21 und 32 ansieht.

2) Adalbert verändert dabei freilich das „multi testantur“ seiner Quelle in ein „certissime comprobatur est.“ Vgl. auch Vita Meinweri, cap. 8. Aus der Mitte des 12. Jahrhunderts sind noch die Worte der Canonisationsbulle: in thoro etiam legitimo positus — integritatem castimoniae usque ad finem vitae conservavit anzuführen.

3) Man vergleiche nur die Worte des Kaisers:

Leo II, 46.

Adalbert cap. 32.

Recipite, quam michi tradidistis, virginem vestram.

Hanc ecce michi a vobis, immo per Christum consignatam, ipsi Christo domino nostro et vobis resigno virginem vestram.

Ueber die Art, wie Adalbert Leo benützt hat, vgl. Waik (SS. IV, 788 u. Anm. zu Cap. 23. 24).

4) Berg, Leibnizens gesammelte Werke. Zweite Folge, Philosophie. Bb. I, 54.

femme Sainte Cunigonde¹⁾. Gemeint ist hier offenbar Stumpf 1575, dieselben Worte finden sich aber auch, wie schon Bb. II, 408, N. 2 bemerkt ist, in Stumpf 1574 und mit geringer Modification in Stumpf 1580. Alle drei Urkunden stammen aus jenem Aufenthalte zu Werla im Februar und März 1013, von dem Thietm. VI, 55 berichtet: *rex ad Werlu veniens, diu colica passione ibi infirmatur, et multa per visionem sibi revelata sunt. Ob es in Folge dieser Gesichter war, daß die Kanzlei des Königs die offenbar vorher schon längst ausgegebene Hoffnung faßte, daß Kunigunde ihm einen Nachkommen beschereen möchte, muß dahingestellt bleiben: daß sie es that, steht fest, und dieser Umstand allein reicht hin, die Keuschheit des Ehepaars ins Reich der Fabeln zu verweisen²⁾.*

Einige andere schon früher — zuletzt von Giesebrecht — angezogene Stellen zeigen, daß Heinrich wenigstens vor der Gründung Bamberg's auf Leibeserben gehofft hatte. Dahin gehört es, wenn Thietm. VI, 23 den König sagen läßt: *quia in sobole acquirenda nulla mihi spes remanet, wenn Arnulf von Halberstadt schreibt: si se Deus privaret fructu ventris sui et humana prole exheredaret, se Deum, si dignaretur, libenter sibi heredem facturum* (Jaffé, Bibliotheca V, 478), dahin auch das in diesem Zusammenhang bisher nicht beachtete Zeugniß des Rodulfus Glaber (III, 3; SS. VII, 62): *ex qua etiam cernens non posse suscipere liberos, non eam propter hoc dimisit³⁾, sed omne patrimonium, quod liberis debebatur, Christi ecclesiae contulit.* Weiter hat schon Giesebrecht II, 590 auf die Worte: *nobilissimae proli regali salus et vita in dem auf Heinrich's Anordnung angefertigten Bamberger Gebetbuch hingewiesen. Endlich erinnere ich noch an das in den Urkunden öfters begegnende Wort „qui duo sumus in carne una“ (s. oben S. 55, N. 3; S. 75, N. 2), über dessen Bedeutung man auch im Mittelalter nicht im Zweifel war⁴⁾.*

Ist also die Virginität des Ehepaars selbst ein frommes Märchen, wie viel mehr gehört in diesen Bereich, was sonst — um die Sache zu bekräftigen — darüber erzählt wird.

Einfältig erunden und von geringem Interesse ist, was das aus dem 13. Jahrhundert stammende Additamentum zu Adalbert's Biographie cap. 1 berichtet. Die erbaulichen Gespräche, welche das keusche Ehepaar während der Hochzeitnacht in der Brautkammer geführt hat, verdienen es in der That nicht hier wiedergegeben zu werden; und das sittliche Behagen, mit dem der Verfasser bei der pikanten Situation verweilt, ist nur ein Zeugniß für seinen schlechten Geschmack.

Ein wenig interessanter ist die Erzählung von Kunigunden's angeblichem Ehebruch und dem Erweis ihrer Unschuld — ein in der Volkslage befanntlich oft wiederkehrendes Motiv. Was Adalbert (cap. 21) davon weiß, ist noch ziemlich einfach: der Teufel neidet Kunigunden den Ruhm unbesleckter Keuschheit; sie wird des Ehebruchs verdächtig und wählt, um sich zu reinigen, das Ordal des glühenden Eisens. Als sie an die glühenden Pfugscharen herantritt, bittet sie Gott, zu zeigen, daß sie weder den anwesenden Kaiser noch

¹⁾ Später hat sich dann Leibniz in der Einleitung zu den SS. rer. Brunsvicens. (§ XXX) ähnlich ausgesprochen; er sagt dort: (Heinricum) magnum virum fuisse et probum, dubitare nos gesta non sinunt. Virginitatem voluntariam in matrimonio cum Cunigunde conjuge coluisse, posteriores tradiderunt: coetanei nec minimum hujus opinionis vestigium exhibent, ut adeo magnopere ei fidi non possit. Auch sonst kommt er noch gelegentlich darauf zurück.

²⁾ Auf eine Widerlegung der Gründe, mit denen die Herausgeber der Acta SS. (Juli, III, 682 ff.) die Legende zu stützen suchten, darf ich wohl verzichten. Die Dissertation von Conrad Sam. Schurzleisch, De innocentia Cunigundis (gedruckt 1700) ist mir nicht zu Gesicht gekommen; auch sie verteidigt die Sage. Was Gundling, Otia (Leipzig und Frankfurt 1707) III, 152 ff., gegen dieselbe vorbringt, kommt über wüßig sein sollende Aberglauben nicht hinaus.

³⁾ Man sieht: hier wird die Kinderlosigkeit des Kaisers deutlich genug auf die Unfruchtbarkeit seiner Gattin zurückgeführt.

⁴⁾ Denn sonst würde der Verfasser des Additamentums zu Adalbert nicht gerade von Heinrich und Kunigunde sagen (cap. 3): *erant duo non tam in carne una quam in uno spiritu.* Wie sehr er sich dadurch mit den eigenen Worten seines Helden in Widerspruch setzte und also der Sache schadet, die er vertritt, ahnt er freilich nicht.

irgend einen anderen Mann je fleischlich erkannt habe, dann tritt sie barfuß ihre gefährliche Bahn an und vollendet sie, ohne verletzt zu werden.

Zwei verschiedene Abwandlungen hat dies Geschichtchen erfahren. Die eine in den Pöhlder Annalen und der Sachsenchronik. Hier tritt ein Herzog auf, der — analog mehreren ähnlichen Volkssagen, z. B. der Genovefa-Legende — bei der Anklage eine Rolle spielt, aber seine Stellung ist nicht ganz unzweifelhaft. In den Pöhlder Annalen heißt es, er sei bei Kaiser und Kaiserin sehr beliebt gewesen, in der Sachsenchronik nur, daß auf seinen Rath die Beschuldigung erhoben sei. Sodann wird in beiden Versionen die Zahl der Pflugscharen genauer, aber verschieden bestimmt, in den Ann. Palidens. sind es zwölf, in der Sachsenchronik sieben. In dem Gebete Kunigundens findet sich in der beliebtesten Weise der Epen die Berufung auf Susannah. Endlich kommt hier nach glücklich bestandener Probe ein Fufßfall des Kaisers vor der unschuldig angeklagten Gemahlin hinzu.

Dem Verfasser des Additamentums zu Adalbert konnte natürlich der magere Bericht der Vita nicht genügen, und er hat sie in seinem cap. 3 mannigfach erweitert. Von dem volkstümlichen Elemente, das die Erwähnung des Herzogs in die Sage bringt, weiß er nichts, bei ihm bleibt man auf geistlichem Gebiete; der Teufel selbst, in Gestalt eines Ritters, geht an drei Morgen aus dem Schlafgemach Kunigundens, vor den Augen ihrer Frauen. Der Kaiser, der von dem Vorfalle hört, will anfangs der Anklage keinen Glauben schenken, erst als ihm immer neue Berichte zukommen, beginnt er zu zweifeln; er erwidert den Gruß seiner Gemahlin nicht mehr. Kunigunde verlangt Untersuchung und richterlichen Spruch. Die Fürsten — natürlich spielt die ganze Scene sich zu Bamberg ab — weinen und zögern ihr Urtheil zu fällen; da verlangt Kunigunde das Gottesurtheil. Als die zwölf glühenden Pflugscharen hereingebracht werden, und Kunigunde, von zwei Bischöfen geführt, wie ein Schaf zur Schlachtbank herantritt, erfährt den Kaiser tiefes Mitleid, er bittet sie abzulassen, er glaube an ihre Unschuld; allein Kunigunde besteht darauf, dieselbe zu erweisen. Auf das Gebet Kunigundens, das aus Adalbert abgeschrieben ist und also des Hinweises auf Susannah entbehrt, folgt sodann ein vom Verfasser erfundener Zug, der demselben keine Ehre macht: Heinrich sieht sein Geheimniß verrathen, er will der Kaiserin den Mund verschließen und thut das in so roher Weise, daß aus demselben ein Blutstrom sich ergießt, worüber er dann Thränen bitterer Reue vergießt. Das Gottesurtheil selbst ist ihm noch nicht genug; als die Kaiserin elf Pflugscharen überschritten hat, muß sie auf der zwölften Halt machen, um ein Dantgebet zu sprechen. Dann folgt auch hier der Fufßfall Heinrichs.

In die Art der mittelalterlichen Legendenfabrikation erhält man hier einmal einen deutlichen Einblick.

§. 2. Heinrichs Krankheiten.

1. Das Wunder von Monte-Cassino.

Daß Heinrich von gefährlicher Krankheit durch den h. Benedict zu Monte-Cassino geheilt sei, erzählt zuerst Amat. I, 28. Der Kaiser hat schweren Schmerz an der Seite, er leidet stärker als gewöhnlich. In diesem Schmerz öffnet er seiner ihm bemitleidenden Umgebung sein Herz und spricht seinen Wunsch aus, den Körper des h. Benedict, des Stifter's mönchischen Lebens, wirklich bei sich zu haben¹⁾. Als er dann entschlummert, erscheint ihm der Heilige, verkündet ihm seine körperliche Gegenwart zu Monte-Cassino und seinen Willen dort zu bleiben, berührt die kranke Seite mit dem Hirtenstabe und heilt den Kaiser, der sich gesund erhebt und an dieser Krankheit in Zukunft nicht mehr leidet.

¹⁾ Durch das Ungeheiß des Abschreibers oder Uebersetzers ist auch hier der Text entstellt, statt *se avisons avec vous* ist, wie oben S. 333 bemerkt ist, zu lesen *se avions avec nous*.

Diese einfachste Form der Tradition erscheint schon bei Leo Ostiensis II, 43¹⁾ — wie das ja der aller Sagenbildung eigenthümliche Charakter ist — mehrfach erweitert und detaillirt. Amatus spricht nur im Allgemeinen von heftigen Schmerzen, Leo weiß schon, daß der Kaiser an Steinbeschwerden leidet. Bei Amatus deutet Heinrich keinen Zweifel an der Anwesenheit der Gebeine des Heiligen nur leise an, bei Leo verleiht er ihm deutlichen Ausdruck. Bei Amatus hören wir lediglich, daß Benedict Heilung verspricht und daß diese erfolgt, bei Leo prophezeit der Heilige, der Kaiser werde am Morgen drei Steinchen in seinem Urin finden, und der Kaiser zeigt die gefundenen den zusammenberufenen Brüdern. Und, recht um uns zu zeigen, daß wir mitten in der Sage sind, tritt dann bei Leo die für das Märchen typische Form der Frage auf: was soll dem Arzte geschehen, der mir geholfen hat?²⁾

Noch weiter geht dann die Detailmalerei in der Erzählung des Adalbert cap. 23, 24. Hier leidet der Kaiser an Steinschmerzen, schon ehe er nach Monte-Cassino kommt, er besucht das Kloster, um durch Fürbitte St. Benedicts ihrer ledig zu werden; erst nachdem er sich vor den Reliquien des Heiligen in inbrünstiges Gebet versenkt hat, erinnert er sich, gehört zu haben, daß die Gebeine Benedicts gestohlen und anderswohin übertragen seien, so kommt ihm der Zweifel, ob auch sein Gebet an der richtigen Stelle stattgefunden habe. In seine Herberge zurückgekehrt, fällt er in Schlaf. Der Heilige erscheint ihm, ein Secirer in der Hand, öffnet den Körpertheil, wo sich der Stein befindet, entfernt den Lepteren sänftiglich und schließt die Wunde „subita sanatione“. Den Stein läßt er in der Hand des Kaisers, der als er erwacht, seinem Gefolge das Wunder entdeckt. Adalbert beruft sich ausdrücklich auf eine geschriebene, von Monte-Cassino stammende Quelle³⁾; danach und bei seinem Verhältniß zu Leo⁴⁾, kann man annehmen, daß der Bericht des Letzteren von ihm aus dem Gedächtniß reproducirt ist: die Thaten und Abweichungen, die sich in seiner Darstellung finden, entstammen also, aller Wahrscheinlichkeit nach, seiner eigenen Phantasie.

Gehen somit alle unsere Berichte über diese Steinkrankheit des Kaisers auf eine lokale Tradition von Monte-Cassino zurück, so gründet sich darauf meine oben S. 209 ausgesprochene Vermuthung über die Entstehung der letzteren. In seiner Urkunde für das Kloster vom Juni 1022 (Stumpf 1786) sagt Heinrich: singulariter tamen et quasi specialius locum, in quo venerabilis patris nostri sanctissimi Benedicti corpus fovetur, pollere admodum cupimus, quippe quem a primo aetatis flore semper maxime dileximus, cuiusque intercessione piissima hactenus et in regno roborati et in infirmitate sepius positi misericorditer relevati sumus⁵⁾. Es liegt nahe, wie sich an dies Zeugniß des Kaisers für die gerade in jener⁶⁾ Zeit aufs Neue bestrittene Anwesenheit der echten Gebeine des Heiligen in Monte-Cassino und für seine Heilung durch dessen Fürbitte, die Tradition ansetzen konnte, in deren einfachster Form, wie sie Amatus aufbewahrt hat, ja nur diese beiden Momente — auf einen bestimmten Fall angewandt — begegnen. Ihre Tendenz liegt auf der Hand.

¹⁾ Die angebliche Bulle Benedicts VIII. bei Tosti I. 251, ist unter wörtlicher Benutzung der Erzählung Leo's in Monte-Cassino fabricirt, wie schon Wattenbach, SS. VII, 656, N. 84, bemerkt hat.

²⁾ Wie der Kaiser durch St. Benedict vom Steine geheilt wurde, so soll er nach Leo II, 45, auch um eines Vergehens gegen denselben Heiligen willen davon zuerst betroffen sein. Er habe einst noch als Herzog in einem St. Benedict geweihten Kloster, da die Kasse seines Gefolges in dem Ställen nicht Raum fanden, dieselben im Capitelsaale neben der Kirche einquartiren lassen. Da sei ihm der Heilige erschienen, habe ihm die Seite mit dem Stabe berührt, und er habe von da ab an dieser Krankheit gelitten. Dieser Theil der Sage kehrt sonst nirgends wieder und scheint späterer Zusatz zu sein.

³⁾ Haec in Cassino monte scripta inveniuntur.

⁴⁾ s. oben S. 359, N. 3.

⁵⁾ In Stumpf 1824 vom 19. April 1024 (Acta imperii, N. 275) ist dieselbe Stelle noch einmal wiederholt.

⁶⁾ Denn eben zu Anfang des 11. Jahrhunderts hatte Aimoin von Fleury neue Wunder der in sein Kloster übertragenen Gebeine des Heiligen aufgezeichnet, vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I. 303.

Auf diese Steinkrankheit des Kaisers bezieht nun Giesebrecht II, 600 das Bild Heinrichs am Ostportal des Bamberger Doms, das nach ihm jünger ist als Adalberts¹⁾ Ographie. Bei Hoffmann, Annal. Bambergens. I, 61 (Ludewig, SS. rer. Bamberg. S. 39) wird dies Bild so beschrieben: *lapidea imperatoris statua, cujus sinistro pedi, dextro breviori, lapillus artificiose subtractus jacet.* Da man aber in dem unter dem linken Fuße liegenden Stein sich doch kaum den dem Kaiser von St. Benedict extrahirten denken darf, da ferner das linke Bein ausdrücklich als verkürzt bezeichnet wird, so hat man in der Statue doch wohl nur eine Darstellung des lahmen Kaisers zu erkennen und wird dieselbe schwerlich auf das Wunder von Monte-Cassino beziehen dürfen. Ich muß allerdings bemerken, daß ich diese Ansicht lediglich nach Hoffmanns Beschreibung des Bildnisses und ohne dasselbe selbst gesehen zu haben, also mit aller Reserve ausspreche.

2. Heinrichs Epilepsie und die Sage von St. Erindrub.

Ausführlich besprochen von Hirsch, Bd. II, 243, 244, dessen Darlegung ich nichts hinzuzufügen habe.

3. Heinrichs Lahmheit.

Das älteste Zeugniß für Heinrichs Lahmheit ist, wie schon Giesebrecht II, 600 bemerkt, das cap. 30 der Gesta Trevirorum (SS. VIII, 171): *sua (Adelberonis) soror Heinricho Claudio imperatori nupta fuerat.* So auffallend auch der Umstand erscheinen mag, daß nur die älteste Handschrift, die aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts stammt, hier das Beiwort Claudus hat, während in den späteren Codices dasselbe überall fehlt, so steht die Thatsache darum doch nichtzweifelhaft fest; um der von Giesebrecht angedeuteten Bedenken willen hat auf meinen Wunsch mein Freund Dr. Trieber in Frankfurt die Handschrift noch einmal eingesehen und mir die vollkommene Genauigkeit der Angabe von Waiz bestätigt, sowie den Gedanken, das entscheidende Wort könne späterer Zusatz sein, beseitigt.

Weber Etkhard, noch Leo von Ostia, noch Adalbert, die wir doch sonst als die ersten Verbreiter der Sagen von Heinrich II. kennen, wissen von diesem Körperfehler des Kaisers irgend etwas. Erst in den Annal. Palidens. (SS. XVI, 160) tritt er wieder auf, hier zugleich mit einer ausführlichen Erzählung, wie der Kaiser lahm geworden sei. Sie knüpfen dabei an die erfolglose Belagerung von Valenciennes an, die sie zum Jahre 1004 (statt 1006) erzählen. Der König geräth in die Gefangenschaft der Vertheidiger des Castells. Vergebens versuchen die Fürsten ihn auszulösen, nicht um das halbe Reich geben ihn die Städte frei, aber sie gestatten ihm Besuche der Seinen zu empfangen; auf den Rath eines von diesen rettet sich der König durch einen kühnen Sprung, verletzt sich aber die Sehnen des einen Schenkels und heißt von da an *Heinricus femore claudus*. Das Ganze der Erzählung trägt das Gepräge echter Volks Sage, so das humoristische Wort der Städte: *Da uns Gott einen König gegeben, so wollen wir seiner auch, so lange er lebt, nicht mehr entbehren²⁾, so das Anerbieten des halben Reiches.*

Nahe verwandt damit ist, was die sogenannte Kępowskię Chronik berichtet (Maßmann, S. 326): *De koning Heinric vór dó to walscheme lande³⁾ unde besat en castel, dar wart he gevangen. De sine wolden en dó lösen mit silvere unde mit golde: des ne mochte nicht scēn; se ne mochten oc der*

¹⁾ So wird bei Giesebrecht für „Adalbolds“ zu lesen sein.

²⁾ Dicebant autem: ex quo regem nobis Deus providit, non ingrati beneficiorum erimus nec ipso, dum adhuc in carne superest, carere volumus.

³⁾ Unger (Bd. I, 402, N. 4) versteht das *tó walscheme lande* von Italien; aber mit Unrecht, die lateinische Uebersetzung bei Maßmann hat „in Galliam“ und ebenso übersezt die Königsberger Weltchronik; denselben Irrthum begehen andere Neuere, Hoffmann, Gretzer u. A.

borch nicht winnen. De koning spranc dô ênes dages van der mûren, dat eme de huf tôbrak: darna hêt he iemmer mêr de lufhalte koning Hinric.

Bei der sonst so großen Uebereinstimmung dieses Berichtes mit dem der Pöhlber Annalen fällt nur eins auf: daß die direkte Anknüpfung des Ereignisses an den Zug gegen Valenciennes fehlt. Der ursprünglichen Volkssage ist dieselbe wahrscheinlich fremd; und sie rührt wohl erst von dem Verfasser der Pöhlber Annalen oder ihrer Quelle her¹⁾, eben darum aber konnte auch die Kępgowische Chronik, indem sie die Pöhlber Annalen benutzte, leicht dahin kommen, diese gelehrte und deshalb der Sage fremdartige Verknüpfung wegzulassen.

Die Erzählung selbst wird wohl heute Niemandes Glauben mehr finden, und ebenso hat Giesebrecht unzweifelhaft recht daran gethan, auch die Thatsache der Lahmheit als ungeschichtlich zu verwerfen²⁾.

Eine ganz andere Darstellung giebt nun aber von der Entstehung jenes Gebrechens der Verfasser des *Abditamentum* zu Adalbert, cap. 3. Er verlegt die Scene nach Apulien, in die vielberühmte, wunderreiche, nicht von Menschenhand erbaute Basilica des h. Michael am Abhange des Monte Gargano. Hier pflegen wöchentlich einmal die englischen Chöre sich einzufinden, und diesem erhabenen Schauspiel beizuwohnen wird Heinrich gewürdigt. Als die Engel, auch der Erzengel Michael und der Herr selbst sich dort versammelt haben, reicht einer der Ersteren dem Herrn ein Evangelienbuch, der es küßt und dem Kaiser zu überbringen befiehlt, damit auch er es küsse. Dabei berührt der Engel den Schenkel des Kaisers, der von da an lahm bleibt.

Der Verfasser des *Abditamentum*s gesteht, daß er diese Geschichte nicht aus schriftlicher Aufzeichnung schöpfe; er hat sie von Jemandem erfahren, der Ohrenzeuge war, als der Kanzler Bischof Conrad von Würzburg dieselbe in der Bamberger Kirche erzählte, wobei er behauptete, er habe sie „gelesen“. Seinen Zweifel an der Wahrheit der Legende kann er selbst nicht verbergen³⁾. Daß die ganze Sage der bekannten Erzählung von Jakob (Genesis cap. 32) nachgebildet ist, sieht man auf den ersten Blick.

§. 3. Heinrichs angeblicher Wunsch, Mönch zu werden.

An zwei verschiedenen Orten hat sich die Tradition gebildet, Heinrich habe, der Sorgen der weltlichen Herrschaft müde, den Entschluß gefaßt, sich in ein Kloster zurückzuziehen.

Zuerst in Monte-Cassino. Hier berichtet Amatus (I, 28) im Anschluß an das oben erwähnte Mirakel vom h. Benedict: *et pour cest miracle tant ot dévotion à lo monastier, quar coment il dist, qu'il vouloit laisser la dignité impérial et vivre en lo monastier comme moine.* Unter Benutzung dieser Stelle hat Leo Ost, II, 33 in die zweite Redaction seiner Chronik den Satz aufgenommen: *tantaegue de cetero circa hunc sanctum locum devotionis extitit, ut si aliquanto diutius viveret, relicto imperii fastigio Deo se sub sanctae professionis habitu hic servitutum sponderet.*

Dieselbe Sage erzählte man sich später in St. Vannes zu Verdun⁴⁾, hier nur mit einigen charakteristischen Zügen bereichert. Bei Gelegenheit eines Besuches in Verdun habe der Kaiser in Begleitung Bischof Heymo's den Neubau von Kloster St. Vannes besichtigt, wobei ihm die Worte des Psalmisten (131, 14) entfahren seien: Dies ist meine Ruhe ewiglich, hier will ich wohnen,

¹⁾ Nahe genug lag sie ja: vor einem vergeblich belagerten wälschen Castell läßt die Sage das Ereigniß geschehen; und die einzige derartige Begebenheit, davon die Pöhlber Annalen wissen, ist eben die Belagerung von Valenciennes.

²⁾ Auch darin, daß erst durch Gottfried von Biterbo der Beiname rechte Verbreitung gefunden habe, wird Giesebrecht zustimmen sein; nur braucht er ihn nicht gerade in Bamberg gehört zu haben, er hat ja die Sachsenchronik schon gekannt und benutzt.

³⁾ Ich kenne sonst keine Bestätigung derselben. Eine ganze Reihe von Wallfahrten nach der Kirche am Monte Gargano sind bei Ughelli, *Italia sacra* (ed. Coleti) VII, 811, zusammengestellt: von Heinrich II. weiß er nichts.

⁴⁾ *Miracula S. Richardi* cap. 8, SS. XI, 280.

denn es gefällt mir wohl. Durch diesen Ausspruch höchlichst erschreckt, nimmt Hymno den Abt bei Seite und stellt ihm vor, wie das ganze Reich zu Grunde gehen würde, falls er den Kaiser als Mönch zurückbehalten würde. Richard, der Heinrichs Wunsch mit dem Interesse des Reiches zu vereinigen sucht, befragt den Kaiser noch einmal vor den versammelten Brüdern um seine Willensmeinung, und als Heinrich unter Thränen aufs Neue seine Absicht zu erkennen giebt, zu St. Vannes im Mönchsgewande dem Herrn zu dienen, nimmt er ihn, nachdem der Kaiser das Gelübde des Gehorsams abgelegt hat, unter die Zahl seiner Brüder auf: der erste Befehl aber, den er ihm auferlegt, gebietet ihm in die Welt zurückzuführen und die von Gott in seine Hände gelegte Regierung des Reiches weiterzuführen!).

Schon die Wiedertehr der Legende an zwei verschiedenen Orten kann zur Genüge zeigen, daß sie der Wahrheit entbehrt und wie sie entstehen konnte¹⁾; das Höchste, was wir ihr entnehmen können, würde sein, daß der Kaiser, wie er es auch an anderen Orten gethan hat, seinen Namen in die Liste der Brüder des Klosters hat eintragen lassen; daraus und aus den reichen Geschenken, die sowohl Monte-Cassino wie St. Vannes von Heinrich empfangen hatten, wird sich die weitere Tradition entsponnen haben. Des Kaisers Auftreten bei der Ernennung Theobalds zum Abt von Monte-Cassino zeigt völlig zur Genüge, daß er damals auch nicht für einen Augenblick den Gedanken gehabt haben kann, als Mönch in das Kloster einzutreten. Und um das Geschichtchen von St. Vannes steht es noch schlimmer: es ist nicht einmal möglich, dasselbe an ein bestimmtes Ereigniß, wie Heinrichs Besuch zu Monte-Cassino ist, anzuknüpfen. Denn will man es auf die oben S. 265 ff. berichtete Anwesenheit des Kaisers zu Verdun im Herbst 1023 beziehen, so geräth es mit sich selbst in Widerspruch: der 1023 aus Verdun geschiedene Kaiser könnte nicht mehr „pluribus annis“ das Reich in Frieden regiert haben; ihm war nicht ein einziges Lebensjahr mehr vergönnt.

§. 4. Der Merseburger Reich.

Es begreift sich, daß wie zu Bamberg, zu Monte-Cassino, zu St. Vannes, so auch in Merseburg Heinrichs Andenken besonders treu bewahrt wurde, daß sich auch hier ein Sagentreis von ihm bildete. Eine dieser Legenden, nach der Heinrich mit Hülfe der heiligen Märtyrer Lorenz, Adrian und Georg einen großen Sieg über die Polen erringt, ist bereits Bd. I, 500, 501 besprochen worden, einer anderen müssen wir hier noch einige Worte widmen.

Ihr Grundmotiv ist ein in jener Zeit mehrfach wiederkehrendes. Wir sahen oben, wie man sich von Papst Benedict VIII. erzählte, er sei nach seinem Tode, von der Last seiner Sünden erdrückt, höllischen Strafen bestimmt gewesen und habe nur durch Dilo's Fürbitte Erlösung gefunden. In ähnlicher Weise war, so lautet unsere Legende, deren einzelne Gestaltungen wir näher betrachten werden, auch Heinrich II. der ewigen Verdammniß anheimgefallen, da alle seine guten Werke die Last seiner Thaten nicht aufzuwiegen vermögen: ihn rettet der h. Lorenz um eines seiner Kirche zu Merseburg dargebrachten Reiches willen.

Eigenthümlicher Weise erhalten wir eine der ersten und ausführlichsten Darstellungen der Sage in der Chronik Leo's von Ostia, also von einem Kloster aus, das dem Local der Erzählung und der Kirche, an welche dieselbe sich knüpfte sehr fern lag und zu dem die Legende erst durch mannigfache für uns nicht näher nachweisbare Vermittelung gelangt sein kann²⁾. Sein Bericht

¹⁾ Clouet, Hist. de Verdun II, 21, theilt eine Inschrift aus der Kirche von St. Vannes mit, welche sich auf die Sage bezieht:

Pertoesus regere Henricus venit ecce regendus

Vult utrumque abbas: nempis regendo regi.

²⁾ Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit II, 199, 605, der mit Recht die Fabel von des Kaisers Pilgerfahrt nach Clugny auf denselben Ursprung zurückführt.

³⁾ Leo beruft sich auf „religiosi certe et prorsus veraces relatores.“ Die Erzählung findet sich erst in der dritten Version seiner Chronik.

lautet folgendermaßen. In der Sterbenacht des Kaisers sieht ein frommer Knecht Gottes von den Fenstern seiner Zelle aus einen Schwarm jubelnder und sich beglückwünschender Teufel vorüberziehen. Auf seine Beschwörungen berichtet ihm einer der höllischen Geister: Heinrich, unser Freund, liegt im Sterben; wir eilen, seine Seele in Empfang zu nehmen, denn uns gehört er für immer, wenn uns nicht Gott mit Unrecht oder Gewalt um das unserige bringen will. Der Gottesmann beschwört ihn, auf dem Rückwege wieder vorzusprechen und den Erfolg der Fahrt zu verkünden; während die Teufel verschwinden, versenkt er sich in inbrünstiges Gebet für die Seele des Kaisers. Nach zwei Tagen kehrt der Dämon trauernden Gesichts und in niedergeschlagener Haltung zurück. Nach langem Streit mit den Engeln, erzählt er, sei ein Vergleich dahin abgeschlossen worden, daß gute und böse Thaten des Kaisers gegen einander abgewogen werden sollten. Schon habe sich die Schale des Bösen geneigt, da sei plötzlich der halbverbrannte heilige Lorenz herbeigeeilt und habe einen großen goldenen Kelch, den einst der Kaiser seiner Basilica dargebracht habe, in die Schale der guten Thaten geworfen, die sogleich zu Boden geschnebelt sei; mit solcher Wucht sei der Wurf geschehen, daß einer der Hentel des aus der Wage wieder zur Erde gefallenen Kelches dabei zerbrochen sei. Um sich von der Wahrheit der Erzählung zu überzeugen, sendet der fromme Mann zur Lorenzkirche, und in der That findet man den Kelch in dem beschriebenen Zustande.

Mit großer Treue schließt sich die Mehrzahl der späteren Darstellungen dieser Erzählung in allen ihren Details an. Adalbert. cap. 93, um mit ihm zu beginnen, hat wenig nennenswerthe Abweichungen; nur daß er nur von einem Teufel weiß, wie denn überhaupt ihm, der darauf hinweist, daß der ganze Vorgang geistig zu fassen sei, das Lebendige und Anschauliche der Schilderung des Mönchs von Monte Cassino fehlt. Zum Schluß fügt er hinzu, der betreffende goldene Kelch sei während der Todesstunde des Kaisers unter sicherem Verluß gemessen und habe nichtsdestoweniger die Verletzung erlitten, deren Art er nicht näher bezeichnet¹⁾.

Die *Annales Palidenses* 1024 (SS. XVI, 67) stehen in einzelnen Ausdrücken Adalbert sehr nahe (vgl. Adalb.: ad exequias principis pergo — A. Palid.: ad exsequias Caesaris properantium; Adalb.: subito adustus quidam superveniens — Palid. ustus ille Laurentius calicem superjecit — Leo: semiarsus ille Laurentius accurrit); der ganze Charakter ihres Berichtes aber stimmt mehr mit dem Leo's überein. Am bemerkenswerthesten ist, daß bei ihnen nicht ein Hentel des Kelches abbricht, sondern ein Stück aus demselben herausgebrochen wird (de eodem [sc. calice] testam excussit). Zum Schluß fügen sie, abweichend von Adalbert und Leo, hinzu: Solitarius igitur canonicis de amisso calice dolentibus rem gestam denunciat, qui tandem post triduanas oraciones in sacrario reperitur. Sed et fractura adhuc hodie intuentibus oculis objicitur.

Was die Reggow'sche Chronik (Ausgabe von Maßmann, S. 328) giebt, ist nur eine Wiederholung der Erzählung ihrer Quelle, der Pöhlde'schen *Annales*. Auch sie sagt: dat dem keleke en scerf utbrach, auch sie schließt: also men noch hute mach wol scowen.

Von späteren Darstellungen der Sage will ich nur eine, die des Gobelinus Persona, *Cosmodrom*. VI, 52 (bei Meibom, SS. I, 259) erwähnen, weil sie eine erwähnenswerthe Abweichung darbietet. Hier wird nämlich der eine Hentel des Kelches nicht durch die Gewalt des Wurfes abgebrochen, sondern der ergrimmt Teufel reißt ihn ab, als er die Seele des Kaisers sich entgangen sieht. Auch Gobelinus, der in den zwanziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts starb, und dessen Quelle mir unbekannt ist, berichtet übrigens, der Kelch werde noch in Merseburg gezeigt.

¹⁾ Eine andere Wundergeschichte von demselben Kelche, die Adalbert im folgenden Capitel erzählt, entbehrt des Interesses und ist ganz im Geiste der Mehrzahl der mittelalterlichen Legenden gehalten.

Nun wäre es interessant zu constatiren, an welchen Kelch zu Merseburg sich die Sage angeschlossen. Thietm. VI, 61 schreibt, der Kaiser habe nach Merseburg gewidmet: *calicem aureum atque gemmatum cum patina et fistula, cruces duas et ampulas ex argento factas et magnum calicem ex eodem metallo cum patina simul et fistula*. Auf den letzteren kann die Legende sich nicht beziehen, da die Quellen überall von einem goldenen Kelche sprechen, daher meinte Ursinus (SS. III, 836, N. 40) an den *calix aureus atque gemmatus* denken zu müssen. Dieser Kelch ist nun auch in der That noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts vorhanden gewesen; Brotuff (Chronica, Leipzig 1557, Fol. 64) beschreibt ihn als „einen großen güldenen Kelch mit zweyen Oehren und Edelen steinen besetzt von Ducatengolde zur Communion“, er kennt das Gewicht desselben, das unten an dem Prachtstück verzeichnet war¹⁾, und das er von demselben abgelesen hat — aber von einer für den Heiligen seines Stiftes so ruhmvollen Legende, die sich an den Kelch knüpft, weiß er nichts zu erzählen, offenbar kennt er die ganze Sage überhaupt nicht. In Merseburg selbst scheint aber auch eine andere Tradition bestanden zu haben, denn mehrere Handschriften des Chron. episc. Merseburgens, SS. X, 176, zählen außer den beiden von Thietmar beschriebenen einen dritten von Heinrich geschenkten Kelch auf, den sie als „*arte omnigenisque gemmis elaboratum*“ bezeichnen; von ihm sagen sie: *quod precium redemcionis anime sue fuisse adhuc vulgatur*. Scheint somit wirklich ein bestimmter Kelch im Merseburger Domschatz vorhanden gewesen zu sein, auf den man die Sage bezog, so ist dieser doch, wie aus obiger Stelle Thietmars zu folgen scheint, kaum von Heinrich II. geschenkt worden. Ja, mehr noch, wenn einige unserer Quellen von einem zu Merseburg aufbewahrten Kelche reden, dem ein Henkel fehle, während nach anderem dem dasselbst gezeigten Gefäß ein Stück ausgebrochen sei, so legt das den Verdacht nahe, daß man zu verschiedenen Zeiten die Sage auf ganz verschiedene Kelche bezogen habe.

Nun existirt aber noch eine andere Version der Sage, die bei Cosmas von Prag (I, 37; SS. IX, 59) überliefert ist und also schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts bestanden haben muß. Heinrich steht nach dieser Ueberlieferung in häufigem Verkehr mit einem frommen Eremiten, dessen Klause nicht weit von Bamberg entfernt liegt. Als der Einsiedler einst eine Pilgerfahrt ins gelobte Land unternimmt, giebt ihm der Kaiser einen goldenen Kelch mit zwei Henkeln auf den Weg und bittet ihn, denselben dreimal im Wasser des Jordan unterzutauchen, dafür bestreitet er die Kosten der Reise. Auf der Rückkehr lernt unter Eremit in Bulgarien einen anderen Einsiedler kennen, den er erucht, Heinrich in sein Gebet einzuschließen. Der aber antwortet, das sei nicht mehr nöthig, der Kaiser sei in voriger Nacht zur Ruhe der Seligen eingegangen. Dem erstaunten und nachforschenden Pilger stattet er dann ausführlichen Bericht von seiner Vision ab. Er habe den Kaiser von einer Schaar höllischer Geister, denen Feuer und Schwefel aus Mund und Nasen sprühten, am Barte fortzuschleppen sehen, während andere ihn mit eisernen Gabeln zwickten und freudig ausriefen: „er ist unser, er ist unser“; dem Zuge seien Maria und St. Georg gefolgt. Auf einem freien Feld habe man Halt gemacht und eine ungeheure²⁾ Wage aufgestellt. In die linke Schale hätten die Teufel des Kaisers böse Thaten gelegt; in die rechte St. Georg ein ganzes Mlinster mit einem Kloster, schwere goldene Kreuze, Gewänder und Anderes, was Heinrich den Kirchen dargebracht habe. Aber trotzdem sei die linke Schale gesunken, und aufs Neue habe die höllische Schaar ihr „*noster est, noster est*“ angestimmt. Da habe Maria einen großen, goldenen Kelch aus der Hand ihres Begleiters genommen, ausgerufen, „nicht Euch gehört er, sondern uns“ und das Gefäß zornig auf die Schale an die Wand der Kirche geworfen, so daß sein einer Henkel abgebrochen sei. Die Teufel seien darauf gewichen und Heinrich mit den Heiligen zur himmlischen Seligkeit eingegangen. Auf diese Erzählung hin sieht der Pilger nach seinem Reisegepäck und findet dort den mitgenomme-

¹⁾ Dasselbe ist wahrscheinlich zusammen mit der goldenen Altartafel, von der Brotuff dies ausdrücklich berichtet, 1547 durch die Kriegsräthe des Kurfürsten Johann Friedrich verschleppt worden. Das Gewicht giebt Brotuff auf 1645 Gulden 15 Groschen an.

²⁾ *cujus capacitas laetior fuit quam duo milliaria.*

nen Kelch, aber den einen Henkel zerbrochen. Der Kelch wird noch heute in der St. Georgskirche zu Bamberg aufbewahrt.

Nun ist freilich diese Einleibung der Sage viel zu künstlich, un-ursprünglich zu sein; auch ist vielleicht manche der malerischen Einzelheiten, mit denen er seine Erzählung ausstattet, Cosmas' eigener Phantasie entsprungen: aber soviel ist wohl gewiß, eine Uebertragung des von St. Korrenz berichteten Wunders auf St. Georg und Maria hätte er nicht vorzunehmen gewagt, ihm ist sie schon von St. Georg erzählt worden.

Hält man diesen Umstand mit der Unsicherheit zusammen, die, wie wir sahen, in Merseburg über den Wunderkelch bestand, so wird es wahrscheinlich, daß unsere Sage zuerst jeder bestimmten Beziehung auf einen Ort und einen Heiligen entbehrt hat und daß man sie erst später, an den meisten Orten allerdings mit St. Korrenz und Merseburg, an anderen aber auch mit St. Georg und Bamberg in Verbindung gebracht hat.

§. 5. Spätere deutsche Bearbeitungen der Sagen von Heinrich II.

(Zugleich ein Beitrag zur Kritik von Adalberts Vita Heinrici II.)

Wie die Legenden von Heinrich sich in der Biographie Adalberts und den Zusätzen der Leipziger Handschrift gestaltet hatten, so sind sie in die deutsche Literatur eingedrungen. Denn das Gedicht, das Ebernand von Erfurt, ein Geistlicher und wahrscheinlich ein Cisterzienser, auf Anhalten seines Freundes Reimbote, der früher Kirchner zu Bamberg und später Mönch zu Georgenthal bei Gotha wurde, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfaßte, beruht durchaus auf dieser Quelle¹⁾. Sehen wir nun, welcher Art die von Ebernand benutzte Handschrift war, und vergleichen wir dasselbe zu diesem Zwecke mit Adalbert:

Abchnitt III—XI	=	Vita H. I, 1—5.
" XII—XV	=	" III, 1 — radiabat
" XVI	=	" I, 10. ²⁾ 13.
" XVII	=	" I, 10. 6. 7.
" XVIII	=	" III, 3. 1 fin.
" XIX—XXIII	=	" III, 3 fin.
" XXIV	=	" I, 20. 22. 23 in.
" XXV—XXIX	=	" I, 23—26 in.
" XXX	=	" I, 28. 29.
" XXXI—XXXVIII	=	" I, 30—35. II, 1.
" XXXIX—XLI	=	" III, 2.
" XLII	=	" II, 10.

Alles Andere geht entweder auf mündliche Berichte Reimbotes oder auf die Vita Cunigundis zurück.

¹⁾ Heinrich und Kunigunde von Ebernand von Erfurt. Herausgegeben von Dr. Reinhold Beschstein. Queblinburg und Leipzig, 186) (Bibliothek der gesammten deutschen Rational-Literatur, Bp. 39).

²⁾ Beschstein p. III bezeichnet als Quelle für Ebernand XVI Adalbert I. 9. 10. 13. Für die Benutzung von Cap. 9 durch den Dichter ergibt sich aber kein Anhalt. Denn in den Worten B. 966 ff.:

dô hâto der gewêre
erbe sunderliche
daz ime an daz riche
von sinen vordern an was komen.
durch hantveste ich hân vernomen
alles, wie diz komen war,

ann man eine solche Benutzung nicht erkennen; ihnen liegen vielmehr offenbar die Worte des Cap. 13: rex Heinrichus . . . de praediis quae Dei gratia hereditarioque jure parentum ad eum pervenerant etc. zu Grunde. Die B. 1000 erwähnte handveste ist also nicht, wie Beschstein irrig versteht, die Cap. 9 mitgetheilte Urkunde Otto's II., sondern die Cap. 13 gegebene Aufzeichnung.

Aus dieser Vergleichung ergibt sich nun, daß Ebernard keine der von Watz benutzten Handschriften vorgelegen haben kann. Da er das sogenannte dritte Buch kennt, so muß seine Quelle der Leipziger Handschrift nahe gestanden haben. Aber diese selbst kann es nicht gewesen sein, denn er schöpft nicht nur in Abschnitt XXXIX aus I, cap. 26, das in der Leipziger Handschrift fehlt, er versichert nicht nur, daß er die Urkunde Papst Johannis (I, 11) gelesen habe (B. 1085), die ebenfalls dort fehlt, sondern er bemerkt ja auch I, 13, das die Leipziger Handschrift wiederum nicht enthält. Und an eine Benutzung der von W. Arndt (Forschungen X, 603 ff.) beschriebenen Gothaer Handschrift durch Ebernard, worauf man bei der Nähe Kl. Georgenthals und Erfurts leicht kommen könnte, ist — abgesehen von Anderem — schon darum nicht zu denken, weil diese erst aus dem 14. Jahrhundert stammt und weil auch ihr das dritte Buch, sowie jene späteren Interpolationen Adalberts fehlen. Somit muß Ebernard's Quelle eine Recension der Vita gewesen sein, die vollständiger war, als alle uns bekannten Handschriften. Auch sonst deutet, worauf schon Beststein hinwies (p. II) diese oder jene Stelle des Dichters auf einen abweichenden lateinischen Text. Die Erbauer Roms (B. 158) mag er zwar aus eigener Kenntniß nennen, aber von Babe, der Schwester Heinrichs I. (B. 1013), muß er irgendwo gelesen haben. Was er B. 2031 ff. von der Kaiserkrönung weiß, ist genauer als Adalberts Bericht, und B. 2295—2306 geht ebenfalls trotz des noch hörte ich sagen ein märe aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine geschriebene Quelle zurück, während in unseren Recensionen der Vita sich nichts Aehnliches findet. Weiter ist oben darauf hingewiesen, daß bei der Erzählung des Wunders von dem Werfberger Felch Adalbert nur von einem Teufel weiß, der an der Wohnung des Einfielers vorbeikommt, während die übrigen Quellen eine ganze Schaar böser Geister vorüberfahren lassen. Ebernard, der sich sonst auch hier an Adalbert eng anschließt, schreibt B. 2324 ff.:

der hörte michel gebrecht
für siner wonunge varn,
dar fuoren tüvel hine mit scharn.

Es wäre wunderbar, wenn der Dichter von selbst auf diese Abweichung gekommen wäre: weit eher ist anzunehmen, daß in seinem Exemplar der Vita ein jetzt ausgefallener Satz stand, der den angeführten Versen entsprach.

Aus Ebernard's Gedicht ist sodann im 14. Jahrhundert eine deutsche Prosabearbeitung angefertigt, von der uns in der Berliner Pergamenthandschrift ms. Germ. fol. 824, saec. 14 ein Bruchstück erhalten ist. Von demselben hat C. Steinmeyer (Zeitschr. f. deutsch. Alterthum XVI, 474 ff.) gehandelt; seine davon genommene Abschrift hatte er die Güte mir zur Verfügung zu stellen. Das Fragment beginnt in Abschn. XXV bei B. 1738 und enthält folgende Abschnitte: XXV—XXXI incl. XL. XLI (mit Ausnahme der Reflexionen B. 2860—94). XXXV. XXXVI — B. 2478. XXXII (B. 2229) — XXXIII (B. 2307). XXXVI (B. 2490—2513). XXXIV. XXXVI, B. 2514 ff. Um noch einmal zu zeigen, daß diese Prosa wirklich aus Ebernard und nicht direct aus der Vita geschöpft ist, stelle ich den Anfang zusammen:

Ebernard:

- 1738 sanctus Benedictus
erschein im in dem slafen
1740 er truoc ein kleinez wäfen,
gefuoge unde harte scharf
gestalt, als der man bedarf
ze sniden die siechen mite
nach guoter arzäte site,
1795 die den stein buozen
Alsus begunde ern gruozen:
„nû du ze got gehofet
hâst,
und dich an sine gnâde lâst,
des bin ich her ze dir
gesant.

Prosa:

im sant Benedictus und trug
ain klains scharfs eysen, do
mit man den stain sneit und
grusset den kayser und sprach:
sit du ze got gehoft host und
zu mir, so hot mich got zu dir
gesant.

Derfelbe Profa-Auszug ist es dann, welcher in die Drucke der Heiligenleben (Wie hebt sich an das summer teil der heyligen leben, Augspurg, G. Zeiner 1472, LXXVI ff. und Heyligen Leben Summer und winter teyl, Nürnberg, H. Senfenschmidt 1475, LXIV ff.) übergegangen ist. Eine Vergleichung des Inhalts derselben mit Ebernand hat Steinmeyer a. a. O. vorgenommen. Von den vielen Entstellungen, welche sich in die Drucke eingeschlichen haben, will ich nur eine beispiełsweise anführen. Das oben angeführte Wunder am Monte Gargano, vollzieht sich im Abbitamentum zu Adalbert in Apulien; Ebernand, B. 2746, wird das ganz richtig übersezt: er fuor ze Pulle; die Profabearbeitung aber verstekt den Namen nicht mehr und macht Polenland daraus!

Nachträge und Berichtigungen.

Seite 34, N. 3. Die hier besprochene Urkunde für die Frauenabtei zu Nordhausen ist noch einmal und besser gedruckt bei Wilmanns, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, I, 448.

Seite 121, N. 1. Einen auch von Dümmler nicht beachteten Anhaltspunkt zur Bestimmung der Zeit der Excommunication Uberts d. Rothens giebt es doch vielleicht. Leo sagt in der Urkunde darüber, er habe Ubert „a festo S. Andreae“ vorgeladen und „usque ad octavam pascae“ ihn canonicè erwartet. Hier ist offenbar zwischen dem 30. November und der Octave des Ostersfestes eine bestimmte Rechtsfrist verstrichen. Nun ist von den hier überhaupt in Betracht kommenden Jahren

1015 Octava paschae 17. April;	1019 Octava paschae 5. April;
1016 " " 8. "	1020 " " 23. "
1017 " " 28. "	1021 " " 9. "
1018 " " 13.	

Es sind also verstrichen vom 30. November des Vorjahres bis zur Octava paschae 1015 — 138 Tage = 19 Wochen 5 Tage.

"	"	1016 (biss.)	130	=	18	"	=	4	"
"	"	1017	149	=	21	"	=	2	"
"	"	1018	134	=	19	"	=	1	"
"	"	1019	126	=	18	"	=	—	"
"	"	1020 (biss.)	144	=	20	"	=	4	"
"	"	1021	130	=	18	"	=	4	"

Demgemäß erhalten wir allerdings für das Jahr 1019 die bekannte Rechtsfrist von dreimal sechs Wochen; und es ist also höchst wahrscheinlich, daß die verdamnende Sentenz gegen Ubert etwa in der ersten Aprilwoche 1019 ausgesprochen ist. Die Seite 122, N. 4 ausgesprochene Vermuthung ist danach nicht aufrecht zu erhalten.

Seite 121, N. 2. Ich muß doch bemerken, daß auch Fider, wie ich bei nochmaliger Prüfung der Stelle I, 314 finde, entschieden nicht der Ansicht ist, der Pfalzgraf Arduin sei mit dem Gegenkönig identisch.

Seite 122, N. 4. Ueber das Fuldenfer Sacramentarium zu Vercelli haben gehandelt Reigebaur im Serapeum, XVIII, 183, und Kuland ebendasselbst Bd. XX, 281 ff.

Seite 136. Ich weiß nicht, durch welches Versehen es mir widerfahren ist, Thietmars Notiz von der Anwesenheit italienischer Gesandten zu Alstedt (VII, 35) auf den Herbstaufenthalt des Kaisers daselbst, statt, wie ich hätte thun sollen, auf den Alstedter Hoftag vom Januar 1017 zu beziehen. Ich kann jetzt nur bitten, den ganzen zweiten Absatz von Seite 136 und N. 1 zu streichen. Die italienischen Gesandten, die im Januar 1017 in Deutschland waren, können natürlich nicht in Folge von Pilgrims Mission dorthin gekommen sein; eher wäre es denkbar, daß gerade sie und ihre Berichte die Sendung des Kanzlers veranlaßt hätten.

Seite 137, N. 2. Auch die Arbeit von Pietro Rotondi, Ariberto d'Intimiano, arcivescovo di Milano im Archivio Storico Italiano, Nuova Serie, XVII, 1, 54 ff. giebt nichts Neues.

Seite 142, N. 4. Es hätte bemerkt werden können, daß es lediglich auf einem durch Mißverständnis der Stelle bei Manji XIX, 474 bewirkten Irrthum Pabsts beruht, wenn derselbe Bd. II, 432 schon 1014 den Patriarchen von Aquileja Poppo nennt.

Seite 160. Von Melus' Besuch in Deutschland hat sich noch ein interessantes, bisher von den Historikern zumeist nicht beachtetes Zeugniß erhalten: ein von ihm dem Kaiser als Geschenk dargebrachtes prachtvolles, reichgesticktes Pallium, das sich jetzt im Bamberger Domschatz befindet und offenbar von Heinrich — vielleicht eben bei dem Osterfest von 1020 — dahin gewidmet ist. Dasselbe ist früher schon Acta SS., Julii III, 748. 749 und jetzt vortrefflich abgebildet bei Bock, Die Kleinodien des heiligen Römischen Reichs, Tafel 41 (wozu vgl. den Text S. 196). Die Inschrift am unteren Rande des Saums: Pax Israheli, qui hoc ordinavit läßt über die Person des Gebers ebenso wenig einen Zweifel wie die auf dem Gewande angebrachten Verse:

O decus Europae, Caesar Heinrice, beare,
Augeat imperium tibi rex, qui regnat in aevum!

über die des Empfängers. Das Gewand gestattet uns ebensowohl auf den künstlerischen Geschmack wie auf den Reichtum des Barenfers zu schließen. — Auch ein mir früher entgangener, sachlich unbedeutender Aufsatz über Melus von Mooyer in den Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins VII, 132 mag hier nachträglich verzeichnet werden.

Seite 219. Der letzte Satz: Beide waren u. s. w. und der nächst folgende Satz bis: schließen können, sind zu streichen.

Seite 228, Z. 7. Ueber die Bedeutung von Gallien an dieser Stelle vgl. Dümmler, Anselm der Peripatetiker, S. 9.

Seite 230, N. 4. Es gereicht mir zur Genugthuung, daß auch die nach der Peiper'schen erschienene allerneueste, prächtige Ausgabe des Walthari-Viebes von B. Scheffel und A. Holder die hier bekämpfte Hypothese Peipers entschieden verwirft.

Seite 243, N. 1. Es stimmt zu dieser Berechnung, präcisirt aber die Daten noch etwas genauer, daß nach der S. 257, N. 2 angeführten Urkunde auch Leduin schon am 1. Mai 1023 zu Compiègne anwesend ist und hier schon als Abt bezeichnet wird. Möglicherweise ist er eben damals durch Gerard und Richard seinem Landesherren, König Robert, präsentirt worden.

Seite 360. Wie diese Legende von Kunigundens Keuschheit in englischen Berichten auf Gunilbe, Heinrichs III. erste Gemahlin übertragen ist, hat Steinborff, Jahrbücher Heinrichs III, I, 515 ff. dargegethan.

Seite 368. Daß in Merseburg an Ort und Stelle sich keine Tradition über diesen Reich und keine Spur desselben erhalten hat, habe ich aus einer gütigen Mittheilung des Herrn Consistorialrath Schuchner daselbst erfahren.

R e g i s t e r.

(Abkürzungen: A. = Abt; B. = Bischof; Br. = Bruder; D. = Dorf; EB. = Erzbischof
Fl. = Fluß; Gr. = Graf; G. = Herzog; K. = König; Kl. = Kloster; M. = Mutter;
S. = Sohn; Schw. = Schwester; T. = Tochter; V. = Vater.)

- A.**
- Aachen I, 107, N. 3; 228; 247; 354;
374, N. 5; 401; 431 ff.; 440; 444;
II, 9; 175; III, 4, N. 1; 53; 136;
171; 260. — St. Marienstift; St.
Abalbertstift.
- Abach I, 90, N. 4; II, 130.
- Abalanti, griechischer Patricius III,
154.
- Abdallah Moaiti III, 129.
- Abdinghofen, Kl. II, 348, N. 6; III,
256.
- Abensberg, Grn. von I, 79; 426 ff. —
Babo, Rapoto, Wolfram.
- Abenje, Schw. der Kaiserin Kunigunde
I, 536.
- Abodriten I, 207 ff.; 261; 471 ff.;
III, 93 ff.; 186 ff. — Fürst Mi-
stizlav.
- Abraham, B. v. Freising I, 5, N. 1;
49 ff.; 89; 152, N. 1; 234.
- Abteien, Verhältnisse der A. in Mittel-
italien II, 380 ff.
- Abtstetten, O. I, 142, N. 1.
- St. Abundius, Kl. in Como II, 422.
- Acqualunga II, 377; III, 129.
- Acqui II, 431. — B. Primus.
- Abala, Abela, Gr. v. Hamaland II,
345 ff.; III, 40 ff.; 71; 310 ff.
- Abala, G. des Pfalzgrafen Aribio von
Baiern III, 166, N. 5; 340 ff.
- Abalachgan I, 145.
- Abelard, Königsbote zu Mailand, II,
368, N. 2.
- Abal—, Athal—, Abel—, Al—.
- Abalbero, B. v. Augsburg II, 157,
N. 4.
- Abalbero, B. v. Basel I, 315, N. 3;
391; II, 62; 66; III, 82; 162, N. 5;
266.
- Abalbero, B. v. Brescia I, 305.
- Abalbero, B. v. Brigen I, 64; 65,
N. 3; II, 66.
- Abalbero, B. v. Metz I, 244; 359;
360; 531; 536; 538.
- Abalbero, B. v. Verbun I, 333.
- Abalbero, Propst v. St. Paulin zu
Trier I, 535; 538; 558; II, 200 ff.;
III, 15; 28; 29.
- Abalbero, Propst v. Benedictbeuren
II, 231.
- Abalbero v. Eppenstein, Herzog v.
Kärnthen I, 29; 149 ff.; 161, N. 1;
164; 177 ff.; 217; II, 312; III, 116.
- Abalbero, Gr. v. Ebersberg I, 151 ff.;
217, N. 3; II, 234 ff.; auch Gr. im
Suofigau II, 236, N. 4.
- Abalbero, Gr. I, 266, N. 2.
- Abalbero, Bassall Ernsts v. Schwaben
III, 23.
- Abalbero, S. des Propstes Reginert
v. Benedictbeuren I, 104, N. 3.
- St. Abalbert u. Johannes, Stift zu
Aachen I, 361, N. 4; 366, N. 2;
III, 54, N. 5.
- St. Abalbert, Biographien II, 263 ff.
- Abalbert, EB. v. Bremen I, 339, N.
1; 469; 473.
- Abalbert, EB. v. Magdeburg I, 276.
- Abalbert, EB. v. Ravenna II, 379;
417; 426.
- Abalbert, B. v. Passau I, 142.
- Abalbert, A. v. Seon I, 35; 188.
- Abalbert, Biograph Heinrichs II.
(Kritik des) III, 368 ff.
- Abalbert, S. Berengars II. v. Italien
II, 460.
- Abalbert v. Babenberg (enthauptet
906) II, 18, N. 1.
- Abalbert, Markgraf v. Oestreich, I, 17;
138; 144; II, 99; 247, N. 1; III, 110.

- Adalbert, Markgraf (Osbertiner) I, 236; R. 2; II, 436; 463.
 Adalbert Azzo, Markgraf v. Canossa I, 236; II, 365.
 Adalbert, Markgraf I, 103.
 Adalbert, Gr. im Elsaß, Br. Gerhards III, 66; 249, R. 4.
 Adalbert, Gr. im Rednighau I, 270; II, 158; 173, R. 4.
 Adalbert, Gr. v. Werla I, 467.
 Adalbert, B. Otto Wilhelm's v. Burgund I, 387.
 Adalbert, Burgherr v. Stiva III, 29.
 Adalbert, S. Arnulfs v. Valenciennes I, 529.
 Adalbert, Ritter III, 249.
 Adalbold, B. v. Utrecht I, 407; II, 296 ff.; 337; 351 ff.; III, 26, R. 2; 40; 68; 99 ff.; 111; 255, R. 2; 259; 260, R. 1; 357.
 Adaldag, EB. v. Bremen I, 479; II, 402.
 Adelheid, Kaiserin I, 218, R. 2; 382.
 Adelheid, Aebtissin v. Quedlinburg, Genrode, Breden I, 201; 225; 263; II, 87; 445; III, 2; 112.
 Adelheid, Gräfin I, 125, R. 5.
 Adelf v. Flandern I, 394, R. 2.
 Adelperga, Herzogin v. Benevent III, 334.
 Adelrich, B. v. Asti II, 360, R. 1; 370 ff.; III, 121, R. 2; 123.
 Adalwint, Gemahlin d. Beriant I, 160.
 Adalwin, B. v. Regensburg I, 100.
 Adalwin, A. v. Blandinium I, 523, R. 3.
 Adam v. Bremen (Kritik) I, 471 ff.
 Admont, Kl. u. Salinen I, 79; 164; 370, R. 7; II, 133; 242. — A. Titus.
 Adolf v. Savili I, 470.
 St. Agidien, Abtei zu Nürnberg II, 86, R. 2.
 Aistenz I, 150.
 St. Afra, Kl. zu Augsburg, I, 105 ff.; 195; II, 255 ff.; III, 300, R. 1. — A. Dego; Friedebold; Gotisbeugen; Regimbold.
 Aga, Gau II, 57, R. 1.
 Agapet II, Papst II, 132, R. 3.
 Agannum, Kl. I, 378; III, 78, R. 2; 79.
 Agilolfinger I, 2 ff.
 Agiltrud, Gemahlin Rudolfs III. v. Burgund I, 382; III, 35.
 Agnes, Gemahlin Heinrichs III. I, 67.
 Ahaußen, Kl. I, 100.
 Ahrgau II, 466.
 Aisch, Fl. II, 60.
 Aisne, Fl. I, 115.
 Aerslout, O. I, 343.
 Alabold, A. v. St. Emmeram I, 419 ff.
 Albarin (Albern), O. II, 248.
 Albeck, Schloß I, 158, R. 1.
 Alberich, B. v. Como II, 62, R. 1; 66; 368, R. 4; 422; 434 ff.; 440; III, 123; 139; 214; 222.
 Alberich, Dompropst zu Minden III, 228.
 Alberich, Consul u. dux zu Rom II, 387.
 Alberich, Br. Benedict's VIII. III, 127.
 Albert, Gr. v. Namur I, 329, R. 2.
 Albert, Gr. v. Parma II, 434.
 Alblas III, 97.
 Albrecht III. v. Sachsen II, 167.
 Albrecht v. Brandenburg-Culmbach II, 188.
 Albrecht Achill v. Brandenburg II, 168.
 Albuin (Albwin), B. v. Säben-Brixen I, 38; 59 ff.; 65, R. 3; 214; 233; 302; II, 135, R. 1.
 Alburg, O. I, 341, R. 1.
 Albwin, B. des B. Albuin I, 38.
 Albwin, Gr. im Ranguau II, 173, R. 4.
 Albwinesstein II, 150.
 Aldenburg i. Oldenburg.
 Aldersbach, Kl. II, 152; 155.
 Aldram I, Markgraf von Montferrat II, 358, R. 1.
 Aldramiden II, 367, R. 2.; 431; 434 ff.; 467.
 Alemannien, Herzogsgewalt in A. I, 80.
 St. Alexanderstift zu Wildeshausen III, 2.
 Alexander IV., Papst III, 316, R. 1.
 Alexius Xifex, Katepan III, 146.
 Alfex, A. v. Pöhlde u. St. Johannes zu Magdeburg I, 204; 365.
 Ali ibn Moqhib III, 132, R. 1.
 Alfmaar I, 341; 343.
 Aller, Fl. I, 257.
 Allerstädt, O. II, 400.
 Allo, Gr. II, 57, R. 1.
 Allstedt, Pfalz I, 198; 262; 295; 327; II, 275; 392; 401; III, 14; 46; 49; 61; 112; 136; 170; 179; 192; 297.
 Almere I, 345, R. 3.
 Almunga III, 179.
 Alst, Grafschaft I, 507; 510; 511, R. 8; II, 10.
 Alshausen, Wolfrad v. I, 313, R. 1.
 Alzeben a/ Saale, Kl. I, 251.
 Altahendorf II, 77.

- Altach, Kl. I, 96; 98; 131 ff.; 140; 179 ff.; 220 ff.; II, 122. **A. Egilolf**,
 Erbanbert, Godehard, Kunibert.
 Alkartafeln III, 82 ff.
 Altenbaum III, 6.
 Altenberge, Kl. I, 298, N. 4.
 Altenburg bei Bamberg II, 60.
 Altentwied II, 139.
 Altentwörth II, 248.
 Alterhofen i. Donaugau II, 216.
 Altheim II, 232.
 Althofen I, 158, N. 1.
 Altmann, B. v. Passau I, 57, N. 1; 144.
 Altmann, Gr. II, 3. — II, 131.
 Altomünster, Kl. I, 102.
 Aluia, L. d. Gr. Tado III, 124, N. 2.
 Amadeus, Gr., Br. Arduins II, 459.
 St. Amalberga I, 517.
 Amalfi III, 144.
 St. Amand, Kl. III, 241. — **A. Richard**
 (v. Verbun); **Malbod**.
 Amatus (Aimé); **Aritif** III, 330 ff.
 Amachten, flandrische I, 507 ff.
 Amber, Fl. I, 425.
 Amberg II, 168.
 Ambleve, Fl. I, 530.
 Ambriço, B. v. Regensburg I, 106, N. 3.
 St. Ambrosius, Kirche zu Mailand I, 178, N. 3.
 Ambrosius, Kapellan u. Königsbote (B. v. Bergamo ?) III, 205.
 Amerdal I, 266.
 Amiate, Kl. II, 382, N. 2.
 Amizo f. Anastasius.
 Amlingstadt II, 125.
 Amorbach, Kl. I, 248; II, 12; 100; 142, N. 4.
 Amtsverbrechen I, 83.
 Amulreth, R. Walthards v. Magdeburg I, 276, N. 4.
 Anastasius, Primas v. Ungarn II, 66.
 Anastasius (Amigo), Königsbote zu Mailand II, 368, N. 2.
 Andechs I, 95; Berthold v. I, 77; II, 237; Otto v. I, 60.
 Andernach II, 139.
 Anblau, Kl. I, 123, N. 3; 315, N. 3. — **Ae. Brigida**.
 St. Andrea a. Treisam I, 142, N. 2.
 St. Andreas bei Pola I, 169.
 St. Andreas Grajulo, Kl. zu Rom III, 163.
 St. Andreas, Kl. zu Vienne I, 380.
 Andreas, B. v. Sobri II, 363, N. 2.
 Andreas, B. v. Parenzo I, 176, N. 5.
 Angathal I, 267.
 St. Angelo, Castell zu Rom II, 463.
 St. Anianus, Kl. zu Orleans III, 83, N. 2.
 Anno, EB. v. Eöln II, 113 ff.
 Anonymus Caserensis (**Aritif**) II, 78, N. 3.
 Ansbach II, 136.
 Ansbert, B. v. Cambray I, 358, N. 3.
 Anselm, Markgr. II, 431.
 Anselm, Gr. i. Ragoldgau I, 80, N. 2.
 Ansfried, B. v. Utrecht I, 348 ff.; 361; II, 17; 66; 295.
 Ansfried, Bogt v. Gemblour I, 348.
 Antessen II, 132.
 St. Anthimus, Kl. II, 6. **A. Bojo**.
 Antonius, Kaplan u. Königsbote III, 205.
 Antwilre II, 349.
 Anzbach I, 142.
 Aosta, Bisthum I, 379.
 Apollonius, A. v. St. Emmeram I, 419 ff.
 Apollonius, A. v. Kl. Berg i. Donaugau I, 420.
 Apulien III, 153 ff.
 Aquileja I, 9; II, 312, N. 4; 432; III, 141 ff. Patriarchen: **Johannes**, **Poppo**.
 Arbe I, 169.
 Ardennergau I, 530; 531.
 Ardennergrafen, Haus der **A. I**, 331 ff.; III, 239 ff.
 Arduin, König I, 236 ff.; 302 ff.; II, 355 ff.; 362 ff.; 367, N. 4; 415; 434; 437 ff.; 458 ff.; III, 120.
 Arduin, Pfalzgraf II, 367, N. 4; III, 121.
 Arelat (Seltung des Namens) I, 379.
 Arenola III, 153; 327; 328.
 Arezzo II, 377; 426, N. 1; 430; III, 196, N. 6. **B. Theobald**.
 Argvros, S. des **Nelus** III, 148.
 Ariacum (**Arcis** f. **Aube** ?) III, 257, N. 3.
 Ariald, B. v. Chiuffi II, 5 ff.; 332.
 Ariano, Grn. von III, 156.
 Aribert, EB. v. Mailand III, 123; 137 ff.; 195; 213, N. 1; 214; 217.
 Aribonen, Geschlecht I, 25 ff.; III, 165; 340 ff.
 Aribo, EB. v. Mainz I, 35; II, 100; III, 161; 165 ff.; 184; 194; 229 ff.; 251 ff.; 258 ff.; 274; 278 ff.; 340 ff.
 Aribo, B. v. Fretfing I, 103, N. 1.
 Aribo, Gr., S. des **Ottotar** I, 37; III, 166.
 Aribo I., Pfalzgr. in Baiern I, 33 ff.; III, 165; 340 ff.
 Aribo II., Pfalzgr. in Baiern I, 34; III, 340 ff.

- Aribo, Gr. I, 40. — I, 123, R. 1.
 Aribo, Edler zu Reut I, 40.
 Arlai I, 383.
 Arneburg I, 258; 339; 371; 455 ff.;
 469; 505. — Bruno v. A.
 Arno, EB. v. Salzburg I, 49, R. 6.
 Arnold, EB. v. Ravenna II, 111;
 417 ff.; 431; III, 135; 137 ff.
 Arnold, A. v. Hersfeld III, 6; 267.
 Arnold, A. v. Weihenstephan II, 252.
 Arnold, A. v. Burtscheid III, 55, R. 1.
 Arnold v. Lambach, Gr. im Traungau
 I, 58; 125, R. 5.
 Arnoldstein, Kl. II, 151.
 Arnsdorf I, 141.
 Arnulf, EB. v. Mailand I, 236; 238;
 305; II, 370; 371; 435; 437; III,
 123; 137.
 Arnulf, EB. v. Rheims I, 400.
 Arnulf, B. v. Halberstadt I, 201;
 222; 262; 277; 282 ff.; II, 68 ff.;
 73; 277; 293; 332; 394, R. 1;
 398; 412; III, 22; 50; 56; 66; 86;
 111; 191; 252, R. 5; 282.
 Arnulf, S. Saitpolds, Herzog v. Baiern
 I, 6 ff.; 25; 94 ff.; 103; 422 ff.;
 II, 135, R. 2.
 Arnulf, S. des Vorigen, Pfalzgr. in
 Baiern I, 32; 420.
 Arnulf, Gr. v. Cambrai I, 331.
 Arnulf d. Alte (d. Große), Gr. v.
 Flandern I, 337; 394, R. 2; 395;
 514; 518.
 Arnulf d. Jüngere, Enkel des Vorigen,
 Gr. v. Flandern I, 395; 522 ff.
 Arnulf, Gr. v. Hennegau, v. Kenne-
 mer-Gau u. v. Valenciennes I, 337;
 397; 529.
 Arnulf, Gr. v. Holland u. Burggr. v.
 Gent I, 352 ff.; 525 ff.
 Arnulf, Gr. v. Loos II, 191.
 Arnulf, Gr. im Nordgau I, 14, R. 3.
 Arras, Bisthum I, 355; 402.
 Aichaffenburg II, 77, R. 2. — St.
 Petersstift.
 Aschering II, 230.
 Ascherleben II, 139.
 Asclittinus, Normanne III, 152, R. 2.
 Ascoli III, 147.
 Aswin, Gr. II, 88, R. 2.
 Aspach, Kl. II, 151; 155.
 Äspel, Schloß II, 350 ff.; III, 40.
 Äffendelst I, 341, R. 1; 343.
 Äffeneda, Ambacht I, 507.
 Ästfalaqau II, 408.
 Ästi, Bisthum II, 370. — B. Abel-
 rich, Peter.
 Ätenulf, A. v. Monte Cassino III,
 149; 150; 156 ff.; 197; 199.
- Athewulf, Bassall d. Markgr. Effe-
 hard I, 204.
 Atterhofen, Gau II, 132. — Gr. Geb-
 hard.
 Attersee II, 132.
 Atto, B. v. Freising I, 19, R. 6.
 Atto, Gr. v. Termoli III, 198, R. 3.
 Au, Kl. a. Jnn I, 98.
 Auerbach II, 127; 159; 160.
 Aufhofen II, 246.
 Auffirchen II, 130.
 Auga II, 57, R. 1.
 Augsburg I, 100; 105; 230; 290;
 301; II, 212; 224; 227; 246; 254 ff.;
 III, 194; 346 ff. — Capitelsgüter
 II, 144; 466. — Kl. St. Afra. —
 B. Bruno, Embrico, Heinrich, Ein-
 told, Siegfried, Sindpert.
 Aura, Kl. II, 26; 137; 150. A.
 Effehard.
 Aurach, Kl. im Rangau II, 151.
 Aurach (Nendilin-A.) II, 43.
 Aurach a. Attersee II, 132.
 Aurach, Fl. II, 60.
 Aurelia (Legende der A.) I, 120, R. 3.
 Auxerre I, 385. — B. Hugo.
 Avalon I, 385.
 Avelgau I, 448; II, 466. — Gr.
 Erenfried, Herimann.
 Aventin, Kl. auf dem A. II, 263.
 Avico, Kaplan Mistivois I, 475;
 483.
 Axel, Ambacht I, 507; 508.
 Azelin, B. v. Paris II, 319 ff.
 Azmenstadt I, 294.
 Aziza, L. des Gr. Weiclin I, 176,
 R. 5.
 Azzo, Gr., Oibertiner II, 367, R. 2;
 436; 462.

B.

- Baba-Szlota, slavische Göttin II, 17.
 Baba, Schw. Heinrichs I. II, 17.
 Babenberg f. Bamberg.
 Babenberger, Geschlecht der B. I, 5;
 16 ff.; 135 ff.; II, 20; 50.
 Babnagora II, 17, R. 1.
 Babo, angebl. Abt. v. St. Emmeram
 I, 419; 420.
 Babo v. Abensberg I, 426 ff.
 Babo, Burggr. v. Regensburg I, 27 ff.;
 123, R. 1; 182, R. 1; II, 17.
 Bachergebirge I, 161.
 Baden i. Derlingau II, 405.
 Badenachgau II, 98; 124.
 Baiern I, 1 ff.; 227; II, 214 ff.; —
 Bairischer Ducat I, 65 ff.; II, 28;
 II, 444, R. 7. — Bairische Kur II,
 162 ff. — Bairisches Erztruchessen-

- amt II, 162. — Bairische Pfalzgrafen I, 32 ff. — Bairisches Recht I, 10.
- Baiken III, 240.
- Bakum I, 343.
- Balberich, B. v. Lüttich I, 119; II, 189; 340 ff.; III, 54; 66; 99; 106.
- Balberich, B. v. Utrecht I, 343 ff.
- Balberich, Gr., Gemahl der Adela von Gantland I, 408; II, 345 ff.; III, 40 ff.; 63; 69 ff.; 310 ff.
- Balberich, Gr. im Trachgau II, 138, R. 4.
- Balberingen I, 532.
- Baldolf, EB. v. Larentaise II, 66.
- Balduin, EB. v. Salzburg I, 165.
- Balduin Eisenarm, Gr. v. Flandern I, 337; 394; 517.
- Balduin b. Rahle, Gr. v. Flandern I, 517.
- Balduin IV., Schönbart, Gr. v. Flandern I, 333; 395 ff.; 511; 526 ff.; II, 9 ff.; 193. R. 1; 281 ff.; 318 ff.; 344; III, 68; 170 ff.; 242 ff.; 257; 357.
- Balduin V., Gr. v. Flandern I, 509 ff.; 528.
- Balduin VI., Gr. v. Flandern I, 510.
- Balduin, Gr. v. Alost I, 529.
- Balduin, S. Eberhards I, 528.
- Balduin Balzo I, 526.
- Balgestadt II, 414.
- Balsamerland I, 505.
- Balsamgau II, 287, R. 3; 289. — Gr. Bernhard.
- Bamberg I, 14; 102; 220, R. 4; 226, R. 1; 265, R. 4; 271; II, 9; 138; 140; 291; 308; 324; 433; 438; III, 8, R. 1; 94; 61; 65; 158; 194; 281 ff.; 292; 363. — Biathum II, 17 ff.; 90 ff.; III, 165, R. 1; Diöcesangrenzen II, 60 ff.; Güterbesitz II, 116 ff.; obrigkeitl. Rechte II, 140 ff.; Vogteiverhältnisse II, 144 ff. — Pfalz II, 42. — Dienstrecht II, 146 ff.; III, 295. — Erbämter II, 156 ff. — Stift: St. Stephan, St. Gangolf, St. Jakob. — Kl. Michelsberg. — Bischöfe Eberhard I., Eberhard II., Egilbert, Günther, Hermann, Otto.
- Bandra, Castell III, 209.
- Banz. Kl. II, 122; 158.
- Banzgau II, 60; 96.
- Bar. Grafen v. I, 331.
- Barbengau I, 374, R. 4; 473; III, 95.
- Barzo, EB. v. Mainz II, 412; III, 77.
- Bargilben II, 54; 176, R. 4.
- Bari III, 145 ff.; 189; 197. — Annalen von B. III, 320.
- St. Bartholomäus, Kirche zu Lüttich II, 194.
- Basel I, 390 ff.; 398; III, 38; 82 ff.; 266. — B. Abalbero. — Propst Otin.
- Basilus, Kaiser v. Byzanz III, 92; 144.
- Basilus Bojannes, griech. Feldherr III, 154 ff.; 196 ff.; 322; 325 ff.
- Basilus Mesarbonites, griech. Feldherr III, 148 ff.; 153; 321; 325 ff.
- Bassevelde I, 509.
- Baughen I, 205; 324; II, 15; 276; III, 20; 86.
- St. Bavo, Kl. zu Gent I, 248; 395; 508, R. 2; 514 ff.; 519 ff.; II, 11; 13. — A. Crembold, Hugo, Odwin, Siger, Wido, Womar.
- Beatrig, Aebtissin v. Duedlinburg u. Sandersheim III, 3, R. 2.
- Beatrig, Gemahlin Abalbero's v. Kärnthen I, 150, R. 1.
- Beatrig, Schw. Hugo Capetz I, 359.
- Beaulieu, Kl. III, 244 (f. Vaslozes). A. Richard v. Verbun.
- Beauvais III, 264. — B. Walram = Marin.
- Bebehard (Gebehard?), Gr. III, 39, R. 2.
- Bebo, Diakon v. Bamberg I, 545 ff.; II, 109; 110.
- Beccio, Dienstmann Hermanns v. Meissen I, 206.
- Bezelinus, Bezelinus, Gr. I, 282, R. 5; 489; III, 205 (f. Vic.).
- Bebgau I, 530; 531. — Gr. Wigerich.
- Beemster, Bezirk I, 393.
- Beichlingen, Reinhard v., II, 399.
- Beilngries II, 128.
- Belgern a/Elbe II, 292; 334; III, 58.
- Bellingona I, 313, R. 2.
- Belluno I, 170. — B. Johann.
- Bendorf I, 283.
- St. Benedictus, Sagen von III, 361 ff.
- St. Benedict, Kl. zu Freising I, 105.
- St. Benedict Kl. zu Bisforco III, 224, R. 1.
- Benedict V., Papst II, 402.
- Benedict VIII., Papst I, 294; II, 87; 418; III, 125 ff.; 130 ff.; 149; 152; 157 ff.; 159; 199; 214 ff.; 223; 263; 291; 322; 374 ff.; 385 ff.
- Benedict, A. v. St. Silvester di Sesto III, 161, R. 3.
- Benedict, A. v. Burtzweid III, 54.
- Benedict, Mönch I, 503.

- Benedicta, Abtiffin v. Thorn I, 349, N. 3.
 Benedictbeuren, Kl. I, 104; II, 231; 232. — A. Gotthelm, Snelbord, Wolfbio; Pröppfe: Adalbero, Katold, Reginbert, Lagino.
 Benevent III, 144; 199; 325. — St. Peterkirche. St. Sophientfl. — Fürst Landulf.
 St. Benignus, Kl. zu Dijon I, 383; 386; 401. — A. Wilhelm.
 Bennagero, Mark I, 288.
 Benno f. Bernhard.
 Benzo, Königsbote III, 205.
 Berchthold f. Berthold.
 Berengar, König I, 237.
 Berengar, B. v. Cambrai I, 520.
 Berengar, B. v. Passau I, 57, N. 2; II, 37; 249.
 Berengar, A. v. Tegernsee I, 77; 265; II, 222.
 Berengar, Gr. v. Sulzbach II, 159.
 Berengar, Gr. im Nordgau I, 271; II, 158.
 Berengar, Gr. im Obelsgau I, 425.
 Berengar, S. des Gr. Siegfried v. Barzano II, 431; 437.
 Berengar, Gr. II, 375.
 Berg, Kl. I, 100; 426.
 Bergamo I, 305; II, 368; 369. — B. Reginfrieb.
 Bergell, Thal I, 391, N. 6.
 Bergen, Kl. II, 7, N. 1; 116 ff.; 120; 291, N. 6.
 Bergheim II, 281, N. 5.
 Beringer, Kaplan Heinrichs v. Würzburg II, 67.
 Bertowecz, Geschlecht I, 322.
 Bermeroth I, 532.
 Berneshausen II, 394, N. 1; 405; III, 313.
 Bernhar, B. v. Osnabrück III, 307, N. 3.
 Bernhar, B. v. Verden I, 222; 361; II, 394, N. 1; 404; 448.
 Bernhar, A. v. Hersfeld I, 362.
 Bernhard, Bernhard, Benno.
 Bernhard, B. v. Oldenburg II, 406; III, 94 ff.; 111; 186 ff.; 188, N. 2; 252, N. 1.
 Bernhard I., Herzog v. Sachsen I, 196; 222; 225; 226 ff.; 262; 300; 362; 471; 479; II, 292; 302.
 Bernhard II, Herzog v. Sachsen I, 471; II, 302 ff.; 446; III, 18; 20; 44; 52; 55; 70; 95; 111; 113 ff.; 117; 162, N. 5; 186.
 Bernhard, Markgr. v. d. Nordmark II, 139; 288; 400; 451; III, 47; 95.
 Bernhard, Gr. v. Werla I, 339, N. 1; 467; 469.
 Bernhard (Benno), Gr. v. Nordheim I, 103; 326, N. 2.
 Bernhard v. Weimar II, 188.
 Bernhard, Gr. III, 50, N. 1. — III, 195.
 Bernardus, Königsbote II, 430.
 Bernhard, S. Meriantz I, 160.
 Bernhard, Falberstädter Krieger I, 367; 368.
 Bernheim, Burg II, 55.
 Berncastel, Burg I, 532; II, 200; III, 29.
 Berno (Benno), A. v. Reichenau I, 410; 411; II, 258; III, 86, N. 2; 194, N. 3; 229.
 Bernward, B. v. Hilbeshcim I, 185; 202; 222; 250 361; 441; 457 ff.; II, 1 ff.; 10; 66; 307; 394, N. 1; 407 ff.; III, 111; 180, N. 2; 184; 186, N. 1; 213; 251; 252; 346 ff.
 Bernward, B. v. Würzburg II, 51.
 Bernwelf, B. v. Würzburg II, 29, N. 4.
 Berold, B. v. Coiffons III, 263.
 Bertha, Gemahlin Roberts v. Frankreich I, 400.
 Bertha, Gemahlin Manfreds v. Cusa II, 461.
 Bertha, M. des Ritters Bevo I, 198.
 Berthilda, I. Hermanns v. Genham I, 334, N. 2.
 Berthold, B. v. Bamberg II, 165.
 Berthold, B. v. Loul I, 244; II, 62; 68, N. 3; 281; 309.
 Berthold, A. v. Cornelismünster II, 321.
 Berthold, A. v. Mondsee II, 233.
 Berthold, G. v. Baiern I, 7; II, 117.
 Berthold, G. v. Kärnten II, 117, N. 1.
 Berthold, S. d. Pfalzgr. Arnulf v. Baiern I, 422.
 Berthold, Gr. (Babenberger) I, 17 ff.; 29; 135.
 Berthold, Gr. v. Andechs I, 77; II, 237.
 Berthold, Gr. v. Bogen I, 77.
 Berthold v. Walbeck II, 352; III, 69.
 Berthold v. Munna III, 53.
 Berthold, S. Meriantz I, 160.
 Bertholdesberg II, 198.
 St. Bertin, Kl. I, 394, N. 2; 517 ff.; III, 27, N. 2; 243. — A. Roderich.
 Bertolf, A. v. St. Eucharius zu Fries III, 277, N. 3.
 Bertram, A. v. Stablo u. Malmedy I, 365, N. 4; III, 245, N. 4; 247.
 Besseren II, 191.

- Befungen II, 126.
 Bettenfiegeln II, 60.
 Beuna I, 283.
 Beveland, Inſel I, 507.
 Bevo, Ritter I, 199.
 Beyerland III, 96.
 Bezelinſ, Gr., III, 205 (ſ. Becilinſ).
 Bia, Weſtſifſin v. Nordhauſen III, 34, N. 2.
 Biber, Markt II, 136, N. 2.
 Bibra, Truchſſen v. B. II, 171.
 Biburg, Kl. II, 151.
 Biberiz, Burgwart III, 4.
 Bielach, Fl. I, 139.
 Bielograd I, 169.
 Bilitrud, Herzogin v. Baiern I, 7; II, 151.
 Billi Berclau, Kl. III, 243.
 Billug I, 208.
 Billunger II, 406, N. 4; III, 95 ff.; III, 113 ff.
 Binamühle II, 131.
 Bingen I, 366, N. 2.
 Bio (Becilin), Gr. II, 285; 286.
 Birten bei Xanten II, 349.
 Biſamberg I, 234.
 Biſchberg II, 125.
 Biſchwithr I, 390, N. 5.
 Bitonto (Schlacht bei) III, 148.
 St. Blaſien, Kl. I, 392, N. 3.
 Blandain, Kl. i. St. Peter zu Gent.
 Bleiburg II, 133.
 Blois, Graffſchaft III, 264.
 Bloßheim I, 391, N. 3.
 Bobito, Biſthum II, 432; 459 ff.
 Bobbo (Boppo) ſ. Poppo.
 Bober, Fl. I, 368.
 Böblingen II, 138.
 Bocholt I, 513.
 Bodegreben I, 341, N. 4; III, 100.
 Boefel I, 341, N. 1.
 Bogen, Grafen v. B. I, 102, N. 3. — Berthold v. B.
 Böhmen I, 115; 197; 231 ff.; 251 ff.; 319; II, 39; 325 ff.; 337 ff. — Böhmiſche Kurwürde II, 162 ff.; Böhmiſches Schenkenamt bei Bamberg II, 168; Böhmiſche Sagen I, 319 ff.; 490 ff. — Herzoge: Boleslav, Borimow, Bretiſlav, Jaromir, Wladiboh, Ubalrich.
 Boianvillam I, 293.
 Boioannes ſ. Baſilius.
 Böfenbörde I, 227, N. 4.
 Boleslav Chrobry, Herzog v. Polen I, 197; 222; 223; 232; 251 ff.; 263; 265 ff.; 268; 317 ff.; 324 ff.; 367 ff.; 493; 499; II, 7 ff.; 14 ff.; 268; 279; 325 ff.; 334 ff.; 383; 392; 396; 415; III, 11 ff.; 16 ff.; 48 ff.; 54 ff.; 60 ff.; 87 ff.; 186, N. 1; 307 ff.
 Boleslav II, ſ. v. Böhmen I, 197; 231; 490.
 Boleslav III, Rothhaar, ſ. v. Böhmen I, 212; 231 ff.; 251 ff.; 299; 490 ff.
 Boliboriſ, D. I, 293.
 Bologna, Biſthum II, 423. — Canoniker v. B. II, 417, N. 3.
 Bomeſerniſ I, 158, N. 1.
 St. Bonifaciuſ I, 105.
 Bonifaciuſ, S. Theodalb, Martgr. I, 305, N. 1; II, 365; 376; 437; III, 121, N. 2.
 Bonifaciuſ, S. Alberts, Martgr. II, 376, N. 3.
 Bonn III, 15.
 Bonnergau III, 3.
 Boppard I, 227, N. 4; 229; 370, N. 6; II, 138; 140.
 Borchhorſt, Kl. II, 346.
 Borellus, Gr. v. Pietrabbondante III, 199, N. 1.
 Borgo San Sepolcro, Kl. III, 199, N. 3.
 Borſen, Slave I, 371.
 Borimow, ſ. v. Böhmen I, 496; II, 40, N. 3.
 Bornhem I, 510.
 Borniffe I, 338, N. 1.
 Borſele, Inſel I, 507.
 Boruz, D. I, 317.
 Boſau, D. I, 475; III, 187.
 Boſo, B. v. Kaufanne I, 390, N. 3.
 Boſo, B. v. Merleburg I, 118; 282.
 Boſo, A. v. St. Anthymuſ II, 6.
 Boſo, Cuſtoſ zu Corvey III, 10.
 Boſo, Ritter III, 249.
 Botfeld I, 293; II, 187.
 Bogen I, 94; II, 153.
 Böſingen I, 394, N. 1.
 Böhrow III, 4.
 Bouchout, Umbacht I, 507.
 Bozena, Gemahlin Udalrichs v. Böhmen I, 498; II, 339.
 Brabant I, 510.
 Brabant-, Brabantgau I, 511, N. 8; 515, N. 6; 523.
 Brandenburg I, 257; 482; II, 294. — Brandenburgiſches Kämmereramt bei Bamberg II, 168.
 Branthog, A. v. Fulba, B. v. Halberſtadt I, 463; II, 410 ff.; 447; III, 285 ff.; 290; 297.
 Braunſchweig, Stadt I, 462 ff.
 Braunweiler, Kl. I, 450 ff.; III, 247, N. 3.
 Breisgau I, 391.
 Breme, Kl. III, 224.

- Bremen, Erzbisthum I, 470 ff.; II, 305; 402 ff.; III, 186. — **EB.**
 Adalbert, Adalbag, Sibentius, Unwan.
 Brenta, Fl. I, 303.
 Breſcia I, 237; 239. — **B.** Adalbero, Gottfried.
 Breſkeno I, 503.
 Breſlau III, 57.
 Bretſchlab, G. v. Böhmen I, 496; II, 40; 339; III, 92, N. 2.
 Brewnow, Kl. II, 40; 221, N. 4. — **A.** Meginhard.
 Brielow III, 4, N. 2.
 Brigida, Abtiſſin v. Anblau u. v. St. Paul in Regensburg I, 123; 315, N. 3.
 Brigida, Gemahlin (?) Adalbero's v. Kärnthen I, 312, N. 4.
 Brigen, Biſthum I, 61 ff.; III, 161; 227 — Stadt III, 227, N. 6. — **B.** Adalbero, Albuin, Hartwig, Herward, Richpert. — Schulmeiſter Peciliuſ; f. auch Säben.
 Brobiß I, 294.
 Bruchſal I, 229; 488.
 Brüggge I, 508. — Kirche St. Donatian.
 Brummen II, 348.
 Brumpt III, 261, N. 1; 265, N. 4.
 Bruncio, Krieger I, 370.
 Brummethorp (Brundorf) III, 115, N. 1.
 Bruning, Gr. III, 39, N. 2.
 Brunnengerun, Graffſchaft II, 57.
 Bruno, **EB.** v. Cöln I, 113; 344; 532, N. 1.
 Bruno, Br. Heinrichs II. **B.** v. Augsburg I, 56, N. 4; 75; 263; 270; 290; 299; 301; 375, N. 5; 425; II, 5; 66; 216; 232; 415, N. 3; III, 39, N. 2; 267; 289; 357.
 Bruno, **B.** v. Langres I, 378, N. 4; 384, N. 6; III, 35.
 Bruno, **B.** v. Merſeburg I, 297; III, 108; 112.
 Bruno d. Heilige v. Querfurt II, 262 ff.
 Bruno, **A.** zu München-Nienburg, Kl. Bergen, **B.** v. Verden III, 9.
 Bruno, Herzog, S. Einbolds I, 458.
 Bruno, Br. Heinrichs d. Zänkers v. Baiern I, 460.
 Bruno v. Arneburg I, 455 ff.
 Bruno v. Braunſchweig, Gemahl Gifela's I, 213, N. 8; 457 ff.
 Bruno, Gr. I, 223, N. 7; II, 278, N. 2.
 Brzeznicy II, 41.
 Bubach i. Roſelgau I, 215, N. 1.
 Buchbach, Buchenbach, Büchenbach II, 129; 135; 136.
 Bucco, Br. Heinrichs vom Nordgau I, 269 (f. Burcharb).
 Büden III, 186.
 Budinianum, Caſtell II, 428; III, 125 ff.; 132 ff.
 Budegaſt I, 294.
 Büdesheim II, 98.
 Bug, Fl. III, 89.
 Bundorf I, 283.
 Bunningen I, 391, N. 3.
 Burcharb, **EB.** v. Epon, **A.** v. St. Maurice I, 378; II, 66.
 Burcharb, **B.** v. Worms I, 215; 244; 326, N. 6; 361; 442; 487 ff.; II, 23; 62; 73, N. 1; 114; 194; 212, N. 1; 414; III, 39, N. 2; 79 ff.; 267; 290.
 Burcharb, **A.** v. St. Gallen III, 194, N. 3; 211.
 Burcharb, **A.** v. Tegernſee II, 222 ff.; 256.
 Burcharb, G. v. Schwaben I, 314.
 Burcharb, Pfalzgr. v. Sachſen II, 287; 451; III, 21.
 Burcharb, Burggr. v. Regensburg, Markgr. v. b. Oſtmart I, 27; 114; 135; 142.
 Burcharb, Br. des Markgr. Heinrich v. Nordgau I, 267.
 Burcharb, Gr. v. Merſeburg u. vom Haſſegau I, 326.
 Burclau, Gau III, 179.
 Bureum (Beuna) I, 286.
 Bürgel III, 73.
 Burgund I, 375 ff.; III, 34 ff.; 78 ff.; 83 ff. — Herzogthum I, 399.
 Burtſcheid, Kl. III, 54; 55; 260. — **A.** Arnold, Benedict, Gregor, Wolf-ram.
 Büttelbronn II, 98.
 Bupheim III, 77, N. 1.
 Buvrinnes III, 240.
 Buzici, Burgwart II, 285.
 Byſete III, 77, N. 1.

C.

- Cadalhoſ (I.), Gr. III, 341 ff.
 Cadalhoſ (II.), Gr., Br. Pilgrims v. Cöln III, 341 ff.
 Cadampinuſ I, 312, N. 1.
 Cadzand, Land I, 508.
 Calculus Graecus III, 320.
 Cambray, Biſthum I, 355 ff.; II, 62, N. 3; 317 ff.; 344; 345; III, 67. — **B.** Anſbert, Berengar, Engrann, Erlwin, Gerard, Rothard, Tetbo, Wibold. — Gr. Arnulf, Jſaac. —

- Châtelain Walter I., Walter II.,
 f. Kammerichgau.
 Camerino II, 430.
 Campo di Pietra bei Benevent III,
 205.
 St. Candidus, Kl. zu Innichen I, 49.
 Cannae, Schlacht 1018 III, 155 ff.;
 329.
 Canossa, Burg II, 365, N. 2. —
 Markgr. von II, 461.
 Capitanata III, 156, N. 6.
 Capitel zu Bamberg II, 47.
 Capo d' Istria I, 171, N. 3.
 Capua III, 144; 149; 152; 169; 200;
 203 ff. — Fürst Pandulf.
 Carembault bei Lille I, 396, N. 5.
 Carl, f. Karl.
 Cassel II, 209; III, 73, N. 3; 77.
 St. Cassian, Stift zu Regensburg I,
 22.
 St. Cassian, Kirche zu Säben I, 63.
 Castelfranco III, 212, N. 1.
 Castrum I, 343.
 Cathedralkirchen (Verhältniß zum Bis-
 thum) I, 105 ff.
 Ceneda I, 9, N. 3.
 Cerin (Zehren) I, 268.
 Cervia, Bisthum II, 378.
 Cesena II, 378.
 Ciazio, S. Bruno's v. Arneburg I,
 456.
 Cilentz-Gau II, 293, N. 1.
 Citta-nuova (Civitas nova) I, 170;
 172, N. 4.
 Civitella III, 156.
 Châlons III, 244, N. 3. — B. Roger.
 — Kl. St. Peter.
 Champagne, Graffschaft III, 264. —
 Gr. Odo.
 Chartres I, 399; III, 264. — B.
 Fulbert.
 Château Cambresis I, 358.
 Chelsgau I, 233; 425; II, 129. —
 Gr. Berengar, Otto.
 Chiemsee, Kl. I, 98.
 Chiers, Kl. 532.
 Chieti III, 198, N. 3.
 Chievremont, Burg I, 404.
 Chiuffi II, 382; III, 205. — B. Ariald.
 St. Cholomann I, 138; II, 80.
 Christian, B. v. Passau I, 57; 134;
 180; 214; 248; II, 66.
 Christensclaven der Heiden I, 372.
 Chrovati-Gau III, 166.
 Chrozimba I, 285, N. 6.
 Chruazgis I, 293.
 Chur, Bisthum I, 219; 391, N. 6. —
 B. Udalrich.
 Chut I, 286.
 Chutizi-Gau II, 397, N. 4.
 Claudus, Beiname Heinrichs II.,
 III, 363 ff.
 Clemens II., Papst I, 276; II, 134,
 N. 3.
 Clugny, Kl. I, 379; 384; 509; II,
 230; 380; III, 86, N. 1; 222;
 234 ff.; 357. — A. Odilo.
 Coblenz I, 453; II, 139; 205; 339;
 343; III, 32; 183.
 Cocoleu II, 140.
 Colmar I, 390, N. 5.
 Cöln I, 509; II, 207; III, 115; 117;
 181; 183; 253. EB. Bruno, Fried-
 rich, Gero, Hermann, Pilgrim. —
 Kapelle St. Johannes.
 Coloci II, 316, N. 4.
 Colombier I, 383.
 Comacchio II, 378.
 Comino, Graffschaft III, 205.
 Como I, 287; 312, N. 1; 374, N. 5.
 — B. Alberich, Eberard, Peter.
 Compiègne I, 398; III, 257.
 Concordia, Bisthum III, 142.
 Condruz, Gau II, 57.
 Conrad, EB. v. Salzburg I, 426 ff.
 Conrad, B. v. Utrecht III, 104.
 Conrad, A. v. Mondsee II, 233, N. 2.
 Conradinger II, 20.
 Conrad I., König I, 430.
 Conrad II., Kaiser I, 143; 213, N. 3;
 219; 326; 392; 393; 399; II, 23;
 134; 141; 174; III, 25 ff.; 63;
 116; 262, N. 3; 356 ff.
 Conrad III., König I, 102; 339, N. 1.
 Conrad, König v. Burgund I, 87;
 213; 376.
 Conrad, S. Heinrichs III. I, 67,
 N. 3.
 Conrad d. Rothe, F. v. Lothringen I,
 193; II, 22, N. 1.
 Conrad, Gr. im Uffgau, F. v. Kärn-
 then I, 217; 244 ff.; 326; 487 ff.;
 II, 23; 311.
 Conrad, S. des Vorigen II, 24; 311;
 III, 116.
 Conrad, F. v. Schwaben II, 25.
 Conrad, F. v. Baiern I, 143; 454.
 Conrad v. Staufen, F. v. Franen
 II, 181.
 Conrad, Markgr. v. Ivrea, S. Beren-
 gars II. II, 460.
 Conrad, Gr. v. Salm I, 537, N. 1a;
 III, 275, N. 3.
 Conrad, Gr. v. Werla, S. Herimanns
 I, 467.
 Conrad, Gr. v. Werla, S. Heinrichs
 I, 469.
 Conrad, Gr. II, 26, N. 2.
 Conrad, Verfasser des Saalbuch's v.
 Freising I, 99.

- Conradin, König II, 165.
 Cono (gefallen 1020 gegen Gent) III, 171.
 Consecration der Bischöfe v. Bamberg II, 94.
 Constantia, Gemahlin Roberts v. Frankreich I, 399.
 Konstantin, A. v. St. Symphorian zu Metz II, 335, N. 3.
 Konstantin, Kaiser v. Byzanz III, 144.
 Konstantinopel, kirchl. Verbindung mit Rom II, 388.
 Konstantz III, 109. — B. Seymo, Lambert, Ruothard, Theodorich, Warmann.
 St. Corbinian I, 49; 105.
 Corvey, Kl. I, 226, N. 1; 227, N. 4; 366, N. 2; 370; II, 57, N. 1; 302; 446; III, 3; 7 ff.; 18; 112. — A. Druthmar, Hofet, Thietmar, Walho.
 Corzola I, 169.
 Cosenza III, 148.
 Cottbus I, 224, N. 1; 367.
 Courtray, Burggrafschaft I, 396.
 Cozini I, 293.
 Crana I, 269.
 Cracow, Burg I, 252.
 Cremona I, 178, N. 3; II, 206; 284, N. 3; 369. — B. Vandulf, Ubalrich. — Kl. S. Lorenzo.
 Crescentius, Patricius in Rom I, 197; II, 384, N. 1.
 Crescentius, Kesse d. Vorigen, S. des Theodoranda II, 384 ff.; 428 ff.; 462 ff.; III, 125 ff.; 132 ff.; 211.
 Crescentius, Better d. Vorigen, S. der Rogata, Gr. von der Sabina II, 383 ff.; III, 127; 135; 211.
 Creußen I, 267.
 Crigau I, 313, N. 1.
 Croatien I, 495 (s. Chrovati-Gau).
 Cronach I, 269.
 Croffen I, 369; III, 19.
 Crozuwa I, 285.
 Crumbel II, 139.
 Cucinburg I, 288.
 Guiscesburg I, 293.
 Cunibert, — gunde, s. Kuni—.
 Cuno, Pfalzgr. v. Baiern II, 146.
 Cuno, S. des Vorigen II, 147.
 Cuno, Br. Eberhards v. Bamberg II, 69, N. 3.
 Curcua, Johannes, griech. Feldherr III, 146 ff.; 321; 325 ff.
 Custos, Stellung desselben im Capitel I, 83, N. 4.
 Cuzin, Land III, 187, N. 3.
 Czech, Eponymus der Böhmen I, 495.
 Czemušlava, Gemahlin Boleslavs III. v. Böhmen I, 493.

D.

- Dachstein a/Brensch III, 1, N. 4.
 Dado, Gr., B. Arduins v. Ivrea I, 237; II, 459.
 Dahnen I, 224, N. 1.
 Dalaminzier-Gau II, 397, N. 4; III, 4.
 Dalmatien I, 168 ff.
 Dalvini I, 288.
 Damerkirch III, 38.
 Darlingau I, 464; II, 405. — Gr. Lindolf.
 Daffau, Land III, 187.
 Dattus, Bürger v. Bari III, 147 ff.; 150; 156; 196; 197.
 Dedo, Gr., Ahnherr der Wettiner II, 284 ff.; 451; 465.
 Dedo, Gr. v. Werben, Enkel d. Vorigen II, 287, N. 1.
 Deqo, A. v. St. Afra zu Augsburg II, 257 ff.
 Dendermonde I, 510.
 Deniah, Insel III, 129.
 St. Denys, Kl. I, 415 ff. — A. Ebulo.
 Derenburg I, 199; II, 137.
 Derlingau, s. Darlingau.
 Derlingun I, 288.
 Dertona, Bisthum (s. Tortona) I, 278, N. 3.
 Designation Conrads II. durch Heinrich II. III, 356 ff.
 Desselberge I, 507, N. 2; 515, N. 2; 521.
 Desselbord I, 507, N. 2.
 Deting I, 233.
 Deuß, Kl. III, 70 ff.; 178; 314.
 Deventer I, 344, N. 5; 346.
 Diobesifi, Gau II, 293, N. 1; III, 21, N. 1.
 Diefenhofen, Pfalz I, 243.
 Diefesheim II, 136, N. 3.
 Diemendorf II, 232.
 Diendorf II, 128.
 Diepurga II, 6, N. 3.
 Dieffen, Kl. II, 237 ff.
 Dietbert, Ritter I, 316, N. 3.
 Dietger, A. v. Ebersberg I, 152, N.
 Dietkirch, Kl. III, 15.
 Dietpirgeruit II, 129.
 Dietrich, s. Theodorich.
 Diezberg I, 157.
 Dijon, s. Kl. St. Benignus.
 Dillich II, 136.
 Dilmere, Dorf I, 139.
 Dingolfing I, 105; II, 131.
 St. Dionysius I, 415 ff.
 Disentis, Kl. III, 161.
 Dniepr, Grenzstrom Polens I, 400.
 Dobeln III, 4.
 Döberitz III, 4, N. 2.
 Dobritsig I, 367.

- Dobrilog I, 224, R. 1.
 Dobroma, W. Boleslaw v. Polen I, 223, R. 7.
 Dobico, Dompropst zu Magdeburg, f. Walthard.
 Dobicho, Gr. v. Warburg, u. im Haffegau III, 76; 170.
 Dölich I, 285.
 Dommisch III, 4.
 St. Donatian, Kirche zu Brügge I, 508.
 Donaugau I, 137; II, 120; 129; 136, R. 2; 219; III, 110, R. 5.
 Dorestadt I, 346 ff.
 Dornburg, Pfalz I, 198; 274; 327; II, 308; 465.
 Dortmund I, 361; 370; II, 210; III, 34; 312.
 Dortrecht III, 98. — Dortrechter Insel III, 96.
 Dobra, Diener Jaromirs v. Böhmen I, 491.
 Drachenburg I, 164.
 Dracholf, B. v. Freising I, 99.
 Dragonara, Stadt III, 156.
 Dran, Fl. I, 161.
 Drau, Fl. I, 161.
 Dreinigau I, 466; III, 113. — Gr. Hermann.
 Drenthe, Grafschaft u. Gau I, 341, R. 2; 345; II, 348; III, 105. — Gr. Wichmann.
 Dreuz, Schloß III, 264.
 Drevic I, 320.
 Driel, D. I, 349, R. 2.
 Driezele, Burgwart II, 309.
 Dronbestadt, f. Freunstadt.
 Dronghene, Streit bei Gent II, 319. — Propst Helin.
 Drübed, Kl. III, 192.
 Druthmar, A. v. Corvey III, 9.
 Dubbeldam, D. III, 97.
 Düben (Deuben), D. I, 294; 295.
 Dudo, Kaplan u. Königsbote III, 205.
 Duisburg, Pfalz I, 201; 227; 444; 453; II, 212, R. 1; 408; III, 45.
 Dunting, D. I, 275, R. 6.
 Durand, B. v. Sättich I, 407; II, 195, R. 1; III, 54; 181 ff.; 213, R. 4; 250; 260; 357.
 Durfoß, Weste III, 98, R. 2.
 Durthin, Gau II, 138.
 Durloon III, 77, R. 3.
- E.
- Ebbo, Gr. II, 130; 158.
 Ebenhöhen II, 204
 Eberhard I., B. v. Bamberg I, 374, R. 5; II, 69 ff.; 119; 173; 394, R. 1; 414; 465; III, 39, R. 2; 56; 111; 162, R. 5; 267; 290.
 Eberhard II., B. v. Bamberg II, 94.
 Eberhard, B. v. Como I, 313, R. 2; 374; II, 361, R. 3.
 Eberhard, A. v. Tegernsee I, 192; 233; 264; II, 222.
 Eberhard, G. v. Franken I, 430; II, 20.
 Eberhard, G. an den Rheinmündungen I, 341.
 Eberhard, Gr. v. Ebersberg I, 150; II, 217; 235.
 Eberhard b. Selige v. Kellenburg, Gr. im Zürichgau I, 534 ff.; II, 117, R. 1.
 Eberhard, Gr. im Thurgau I, 541.
 Eberhard, Gr. I, 104 — III, 39, R. 2 — III, 340 ff.
 Eberhard, Vicegraf im Rangau II, 56, R. 3.
 Ebernand v. Erfurt III, 368 ff.
 Ebersberg, Kl. I, 104; 150 ff.; II, 234 ff.; III, 85, R. 2. — A. Regimbold. Probst Dietger, Gunzo, Hunfried, Regimbold.
 Ebersberger Chroniken I, 151, R. 1; III, 85, R. 2.
 Ebersberg, Burg I, 25.
 Ebersberg, Grafen v. I, 150; 177; 217; II, 217; 234 ff. — Adalbero, Eberhard, Udalrich — Hademuth, Richardis, Wilbirgis v. E.
 Ebnet, Marschall v. E. II, 171.
 Ebrach, Kl. II, 32.
 Ebrach, Burg II, 76, R. 2.
 Ebrach, Fl. II, 60.
 Ebulo, A. v. St. Denis I, 416.
 Ecbert, f. Ecbert.
 Echternach, Kl. I, 533 ff.; III, 259, R. 3.
 Edmund, R. v. England III, 185.
 Ecnham, Burg u. Grafschaft I, 50; 331 ff. — Gottfried, Herimann v. E.
 Ecbert, f. Ecbert.
 Egelbach III, 33, R. 1.
 Eger, Fl. II, 60.
 Eggolsheim II, 58; 84; 124.
 Egilbert, B. v. Bamberg II, 94.
 Egilbert, Kanzler, B. v. Freising I, 99; 156; 174, R. 1; 182, R. 2; 217; 227; 374, R. 5; II, 66; 231; 249 ff.; 394, R. 1; III, 162, R. 5.
 Egilolf, A. v. Altaich I, 130.
 Egilolf, Priester, Br. Pfalzgr. Aribo's III, 340 ff.
 Egminshusen II, 137.
 Egou I, 297.
 Ehen in verbotenen Graden I, 245.
 Eheliches Güterrecht III, 140.

- Egegau II, 60.
 Ehrenbach, D. II, 124, N. 2.
 Ehring i. Rottgau II, 88, N. 2.
 Eichstedt, Bisthum u. Stadt I, 5; 13; 25; II, 59, N. 4; 78 ff.; 84 ff.; III, 227 ff. — B. Gundekar, Heribert, Megingaub, Reginald, Walter. — Schulmeister Gunderam.
 Eidesrecht der Friesen I, 347.
 Eido, B. v. Meissen II, 398; 414; III, 22; 23.
 Eifelgau I, 448. — Gr. Hezel.
 Eilenburg I, 295; II, 278. — Friedrich, Gr. v. E.
 Eilisa, Abtissin v. Niedernburg I, 123, N. 2; II, 247.
 Eilward B. v. Meissen III, 23; 191, N. 2; 282.
 Einhard, B. v. Würzburg II, 182.
 Einöb I, 158.
 Einfiedeln, Kl. I, 113; III, 81. — A. Gregorius, Wirand.
 Einzug der deutschen Kaiser zur Krönung in Rom II, 424.
 Eisdorf I, 291.
 Eisenhut I, 157.
 Eisenminen von Tegernsee II, 223.
 Eibert, Egbert, Ecbert.
 Eibert, EB. v. Trier I, 342; 525.
 Eibert, B. v. Münster III, 113, N. 5.
 Eibert, Kanjler I, 7, N. 1.
 Eibert, A. v. Ebersberg u. Tegernsee I, 151, N. 1.
 Eibert, Markgr. II, 124, N. 5.
 Eibert d. Einäugige I, 456 ff.; II, 346; III, 111.
 Eibert, Rebell gegen Heinrich IV. I, 339, N. 1.
 Eikehard, A. v. München-Nienburg, B. v. Schleswig I, 251; 316; 361; II, 66; III, 9; 59; 184; 252, N. 2; 282.
 Eikehard, A. v. Aura II, 26; 112; 150.
 Eikehard, A. v. St. Lorenz II, 137.
 Eikehard IV., Mönch v. St. Gallen III, 227; 229 ff.
 Eikehard v. Scheiern I, 424.
 Eikehard I., d. Große, Markgr. v. Meissen I, 196 ff.; 231; 237 ff.; 441; 474; 480.
 Eikehard II., S. des Vorigen, Markgr. v. Meissen I, 254; 289; 296 ff.; II, 43; 276; 290; 399; 451; III, 111; 284.
 Elbe, Fl. I, 207. Ehemaliges Bett der E. II, 287, N. 2.
 Elselom II, 348.
 Ellinger, A. v. Tegernsee II, 225.
 Elsh, Gr. v., f. Gerard.
 Elsendorf, Udalshalt v. I, 425.
 Elsloo III, 240.
 Elnig III, 4.
 Elst I, 228, N. 4.
 Elster I, 206; 224, N. 4.
 Elstrude, Gemahlin Balduins v. Flandern I, 518.
 Elten, Kl. III, 314; 349.
 Elz, Fl. I, 531.
 Elggau I, 532.
 Embrico, B. v. Augsburg II, 260, N. 2.
 Embrico, B. v. Würzburg II, 183.
 Emma die Selige, Gemahlin Markgr. Wilhelms I, 157, N. 4; 161; II, 133, N. 3; 245.
 Emma, Gemahlin Ludwigs d. Deutschen I, 121.
 Emma, Herzogin v. Böhmen I, 231; 251.
 Emma, Schw. Meinwerks v. Babern II, 303, N. 2; 305.
 Emmehylbis, Gemahlin Gr. Dietards III, 241, N. 3.
 Emmelde I, 532.
 St. Emmeram, Kl. zu Regensburg I, 22 ff.; 105 ff.; 111 ff.; 415 ff.; 418; II, 152; 214 ff. — A. Ramwold, Richolf, Wolfram.
 Emminshouen II, 130.
 Emnilbis, Tante Gero's v. Magdeburg I, 457, N. 4.
 Emnilda, Ronne zu Quedlinburg, f. Bruno's v. Arneburg I, 455 ff.
 Emsgau I, 339, N. 1.
 Engelbert, B. der Gräfin Emma I, 162.
 Engelrich I, 142.
 Engern-Gau I, 262; 464; II, 139. — Gr. Herimann.
 Engerhausen II, 138.
 Engildeo (Engildic), Gr. im Nordgau I, 14, N. 3 — in Regensburg I, 26.
 Engtoven II, 466.
 Engram, B. v. Cambray I, 358, N. 3.
 Enns, Fl. I, 140 ff.; 146 ff.
 Ennsthalgau I, 149; 370, N. 7; II, 133.
 Ensdorf, Kl. II, 151; 155.
 Eparesburg I, 142, N. 1.
 Eppensteiner, Haus der I, 95; 149 ff.
 Eppo, Gr. v. Nellenburg, f. Eberhard.
 Eppo, gefallen 1020 III, 141.
 Epternach, f. Epternach.
 Erbämter Bamberg's II, 156 ff.
 Erbfriesland I, 339.
 Erdinggau I, 150.
 Frembert, A. v. Wauffor II, 244, N. 3.
 Frembold, A. v. St. Vato I, 524; II, 319.

Erenfried, Gr. im Abelgau II, 466.
 Erffrede III, 77, N. 3.
 Erfurt I, 15.
 Ergolding II, 131.
 St. Erhard I, 121, N. 2.
 Erich, B. v. Havelberg I, 291; II, 294; 328; 337; III, 56; 82, N. 1; 111.
 Erich V., H. v. Sachsen-Lauenburg II, 167.
 St. Erindrud, Kirche zu Salzburg I, 98; II, 241; 243.
 Ering, Knecht II, 58, N. 4.
 Eringen, Orte II, 45; 132; 155.
 Erkanbald, A. v. Fulda, EB. v. Mainz I, 214; 270; II, 58, N. 1; 87; 306 ff.; 394, N. 1; 410; 412, N. 4; 414; III, 39, N. 2; 50; 56; 73, N. 2; 162, N. 5; 172; 184, N. 1; 230, N. 4.
 Erkanbald, B. v. Straßburg III, 230, N. 4.
 Erkanbald, Ebler I, 288.
 Erkanbert, A. v. Altaiß I, 132 ff.; 179.
 Erlaf, Fl. I, 139.
 Erlangen II, 58; 60; 124.
 Erlung, B. v. Würzburg II, 181.
 Erlvin, B. v. Cambray I, 227; 359; 403; II, 9; 13; 62; 318 ff.; III, 241.
 Erlvln, A. v. Gembloux II, 194.
 Ermengard v. Ramur II, 191, N. 4; 341.
 Ermentrud, Gemahlin Otto Wilhelms I, 384.
 Erminrud, Schw. Kunigundens I, 536.
 Ermschwert, D. III, 255, N. 2.
 Ernst I., H. v. Schwaben I, 464 ff.; II, 25; 137 ff.; 179; 314; III, 23 ff.
 Ernst II., H. v. Schwaben I, 465; II, 26; III, 24.
 Ernst, Markgr. v. Oesterreich I, 138; 240; 256; 263; 267.
 Ernst, Markgr. der böhmischen Mark I, 14.
 Ernustsdorf II, 248.
 Erp, B. Waltharbs v. Magdeburg I, 276, N. 4.
 Erstein, Pfalz I, 374; 391; 401; II, 336; III, 39, N. 2; 267.
 Ervelde I, 509.
 Erwitte I, 558; II, 317.
 Erzämter Bambergs II, 156 ff.; der Könige II, 161, N. 1.
 Erzkanzlei II, 203, N. 3.
 Erztruchessenamt Baierns u. der Pfalz II, 162 ff.
 Eschberg III, 76.

Eschhorn i. Niddagau II, 136.
 Esico, Gr. v. Ballenstedt I, 222.
 Esico, Gr. v. Merseburg I, 198; 288; 326; 441, N. 1; II, 286, N. 2.
 Esfen, Kl. I, 249; 451; II, 308; III, 3, N. 2. — Nebstin Mathilde, Sophie, Theophanu.
 Ethelger, Bewerber um Bisthum Merseburg I, 289.
 Ethelinde, Gräfin v. Nordheim I, 203.
 Ethelred, K. v. England III, 185.
 Etichklauen I, 9.
 Ettenhofen II, 232.
 Eugenius III, Papst II, 94.
 St. Eucharis, Kl. zu Trier III, 276, N. 3. — A. Bertolf.
 Eva, Schw. Kunigundens, Gemahlin Gerarbs v. Elsaß I, 220, N. 1; 535.
 Everard, j. Eberhard.
 Everwin, A. v. Tholey III, 267.
 Evra, D. I, 291.
 Ezemann, A. v. Selz I, 229, N. 2.
 Ezzo, Canonicus zu Bamberg II, 112.
 Ezzo, Pfalzgr. v. Lothringen I, 447 ff.; 558 ff.; II, 96; 164, N. 1; 310; 311; III, 162, N. 2; 275.

F.

Fabrica, Ebene von F. I, 241.
 Fahlanze v. Baiern I, 301.
 Fantschbach I, 164 ff.
 Falkenberg II, 131.
 Farfa, Kl. II, 331 ff.; 462 ff.; III, 125 ff.; 211. — A. Hugo.
 Fehlen, Herrschaft I, 531.
 Feldkirchen II, 133.
 St. Felix, Kl. bei Metz III, 236. — A. Fingenius.
 St. Felix, Reliquien II, 282, N. 4.
 Fella II, 133.
 Ferentino III, 156.
 Ferrara, Bisthum II, 423. — B. Ingo.
 Feuchtwangen, Kl. I, 127. — A. Wigo.
 Fichtelgebirge I, 9; II, 60.
 Fierat II, 76.
 S. Filini u. Graciani, Kl. bei Arona III, 195.
 Fingenius, A. v. St. Vannes u. St. Felix III, 237 ff.
 Fischach, Fl. II, 242; III, 161.
 Fivilga, Grafschaft I, 339, N. 1.
 Fladniz I, 153, N. 1.
 Flandern I, 337 ff.; 394 ff.; 507 ff.; II, 9 ff.; III, 171.
 Flandergau I, 509.
 Flaniß, Fl. II, 37, N. 1.
 Flie, Fl. I, 338.
 Flieben II, 410.

- Flinsbach, D. II, 220.
 Florennes, Kl. II, 193; 320; III, 244. — Schlacht bei F. III, 26.
 St. Florian, Kl. I, 57; 220, N. 4; II, 247, N. 3.
 St. Florinabtei im Gau Trichire III, 32.
 Föderaun II, 152.
 Folcar, Chatelain von Gent I, 528.
 Folkmar, B. v. Oldenburg I, 211, N. 6.
 Folkmar, B. v. Utrecht I, 342, N. 2.
 Folkmar, A. v. St. Maximin III, 272.
 Folkmar, Gr. im Bardengau I, 373, N. 4. — Gr. III, 21.
 Folcuin, A. v. Hautmont III, 244.
 Forbach III, 240.
 Forchheim, Pfalz u. Pfarrei I, 430; II, 51; 58; 71; 123; 124; 155; 207.
 Formello III, 135, N. 3.
 Formosus, Pappst I, 5.
 Forra II, 127.
 Fortore, Pl. III, 153; 328, N. 1.
 Fortrappa I, 341, N. 4.
 Franche Comté I, 384.
 Franken, Eintheilung v. II, 20. — Landgericht F. II, 186.
 Frankenburg a. Attersee II, 132.
 Frankenmarkt a. Attersee II, 132.
 Franco, B. v. Worms I, 223, N. 4.
 Frankfurt I, 243; II, 65 ff.; 207; 212; 308; 336; 413; III, 15; 39; 53; 65; 343.
 Franz Ludwig, B. v. Würzburg II, 188.
 Fraginetum I, 377.
 Freiburg I, 394, N. 1.
 Freie Leute auf Kirchengut II, 53.
 Freilassung per denarium II, 414, N. 5.
 Freising, Bisthum I, 49 ff.; 70; 140; 234; 425; II, 129, N. 4; 214; 249 ff. — Dom I, 105 ff. — B. Abraham, Aribo, Atto, Dracholf, Egilbert, Gebhard, Gottschalk, Pitto, Santbert, Wolftram.
 Frensdorf II, 60.
 Friaul, Markgrafschaft I, 156; 176.
 Friedenhausen II, 50, N. 2.
 Friderun, Gemahlin Bruno's v. Arneburg I, 456.
 Friderun, L. Gr. Thiederich's I, 456.
 Friderunde, Grönderin v. Stedernburg II, 3 ff.; 157.
 Friedebold, A. v. St. Afra II, 258; III, 300, N. 1.
 Friedrich, EB. v. Cöln III, 174, N. 4.
 Friedrich, EB. v. Ravenna I, 236; 305; II, 378.
 Friedrich, EB. v. Salzburg I, 43 ff.; 98; 129 ff.
 Friedrich I, Kaiser I, 146; 339, N. 1; II, 183.
 Friedrich I, F. v. Schwaben, Schwiagerjohn Heinrich's IV. II, 182, N. 2.
 Friedrich, F. v. Schwaben, S. Barbaroff's II, 159.
 Friedrich, F. v. Oberlothringen III, 357.
 Friedrich, F. v. Niederlothringen I, 538, N. 6.
 Friedrich II., Kurf. v. Brandenburg II, 168.
 Friedrich II., F. v. Sachsen-Wittenberg II, 167.
 Friedrich, Pfalzgr. v. Sachsen I, 222.
 Friedrich, Gr. v. Arnsherg I, 469.
 Friedrich, Gr. v. Bar I, 334.
 Friedrich, Gr. v. Eilenburg II, 278; 286; 289; 451.
 Friedrich, Gr. v. Küsselburg I, 396; 536; II, 209.
 Friedrich, Gr. im Riehgau I, 80, N. 2.
 Friedrich Roche, Gr. im Sundgau? II, 239.
 Friedrich, Gr. v. Verdun I, 333; III, 235 ff.
 Friedrich, Burggr. v. Magdeburg I, 294.
 Friedrich, Kämmerer Heinrich's II. III, 87; 256.
 Friesach I, 160 ff.
 Friesen I, 228; 337 ff.; III, 97 ff. — Friesland I, 408; II, 16. — Friesenfeld I, 281, N. 2; 283, N. 1; III, 4. — Friesengau I, 469.
 Fritlar I, 430.
 Frofa I, 196; 325; 440; II, 278, N. 1; 291.
 Froumund, A. v. Tegernsee I, 94, N. 3; 127; 186; II, 226 ff.; 433.
 Fruttuaria, Kl. I, 242; 374, N. 5; 387; II, 36, N. 2; 372; 438; III, 66, N. 1; 86, N. 1. — A. Wilhelm.
 Fulbert, B. v. Chartres I, 394; II, 194; III, 257.
 Fulda, Kl. I, 10, N. 1; II, 96; 157; 307; 354; 409 ff.; 439; 445; III, 15; 163; 293 ff.; 299. — A. Brantthog, Erkanbald, Poppo, Richard.
 Fulrad, A. v. St. Waast III, 241 ff.
 Fürth II, 115; 127.

G.

- Gaeta III, 144.
 St. Gallen, Kl. III, 85, N. 1;

- 226 ff. — A. Burchard, Gerhard, Krato, Notker, Theobald.
 Samen, O. im Ostfalengau III, 34, N. 2.
 Sarninolf, Gr. II, 232, N. 3.
 Sandersheim, Kl. I, 185; 226; II, 1 ff.; 137; 307; III, 3, N. 2; 183, N. 2; 184; 253 ff. — Hebtiffin Gerberga, Sophia.
 Sangtosen II, 131.
 St. Sangolf, Stift zu Bamberg II, 102; 115; 149.
 Sarianbus, B. Ariberts v. Mailand III, 137, N. 2.
 Sarianbus, Nefse Ariberts v. Mailand III, 217, N. 1.
 Saribald, Fürst v. Baiern I, 2.
 Sargliano, Thurm am G. III, 150; 196; 197.
 Sars, Kl. I, 98; 146, N. 1.
 Saugräßliche Rechte von Kirchen II, 56; 57.
 St. Saugerich, Kl. I, 356 ff.
 Saurbald, B. v. Regensburg I, 105, N. 5; 106, N. 1.
 Sautsch I, 295.
 Sauglin, EB. v. Bourges III, 223.
 Sebese, O. I, 285, N. 7.
 Gebhard, B. v. Freising II, 214.
 Gebhard I., B. v. Regensburg I, 173; 181 ff.; 188; 230; 275; II, 66; 216; 240, N. 3; 324; III, 282.
 Gebhard II., B. v. Regensburg III, 284.
 Gebhard, B. v. Würzburg II, 183.
 Gebhard, Gr. im Mattiggau II, 132.
 Gebhard, Gr. im Nordgau II, 157.
 Gebhard, Gr. v. Querfurt II, 48.
 Gebhard I., Gr. v. Sulzbach II, 158.
 Gebhard II., Gr. v. Sulzbach II, 159.
 Gebhard, Gr., S. Gr. Heriberts II, 25, N. 1; III, 72.
 Gebhard, Ritter II, 352 ff.; III, 40; 71.
 Geisenfeld, Kl. I, 150; 153, N.; 156; II, 236.
 Gelbern, Megingoz, Gr. v. G. I, 536.
 Gellingen, Kl. II, 33, N. 4; 34.
 Gemblour, Kl. II, 194 ff.; III, 67; 183, N. 1. — A. Erlwin, Mascellin, Olbert.
 Gena I, 204.
 Genf. — B. Hugo.
 Gengenbach, Kl. II, 116.
 Gennep, Weste II, 349; 352.
 Gent I, 337; 395 ff.; 507 ff.; 515 ff.; II, 9; 11; III, 171. — Kl. St. Bavo, St. Peter (Blandain).
 Genua II, 377; III, 127 ff.
 St. Georg, Sagen von St. G. III, 367.
 St. Georg, Kirche zu Prag I, 323; 497.
 St. Georgen im Strabfeld I, 158, N. 1.
 St. Georgen, Kl. am Sängsee II, 244; 245.
 Georgenthor zu Bamberg II, 47.
 Georgenthal, Kl. bei Erfurt III, 368.
 Gerald, Bearbeiter des Walthari-Liedes III, 230, N. 4.
 Gerard (Gerhard), B. v. Cambrai II, 192, N. 4; 193; 320 ff.; 340 ff.; III, 54; 68 ff.; 106; 107; 181; 183, N. 2; 243; 260; 257; 357.
 Gerhard, B. v. Würzburg II, 185.
 Gerhard, A. v. Brogne I, 518.
 Gerhard, A. v. St. Gallen I, 131, N. 1.
 Gerhard, A. v. Seon u. Weihenstephan II, 101; 252.
 Gerard (Gerhard), Gr. im Elsaß I, 219; 531; 535; II, 209; 349; 352; III, 40; 45; 53; 62 ff.; 65; 69.
 Gerard, S. Keiners v. Tuscien III, 133, N. 3.
 Gerau II, 125.
 Gerberga, Hebtiffin v. Chiemsee I, 123, N. 2.
 Gerberga, Hebtiffin v. Sandersheim I, 200, N. 1; II, 137.
 Gerberga, Schw. Otto's d. Gr. I, 523.
 Gerberga, Gemahlin Herimanns v. Schwaben I, 213; 272; 466.
 Gerberga, Markgräfin im Nordgau I, 255, N. 5; 267.
 Gerberga, M. Otto Wilhelms v. Burgund I, 382.
 Gerberga, Gräfin v. Gelbern I, 536.
 Gerberga, Gräfin v. Hennegau III, 67.
 Gerberga, Gräfin v. Sömen I, 329.
 Gerberga, Gräfin v. Werla III, 46.
 Gerberzunft in Gent I, 520.
 Gerbstädt, Kl. II, 382.
 Gerburg, M. Theoderichs v. Münster II, 331, N. 2.
 Gerichshayn I, 295.
 Gerlach, Gr. III, 39, N. 2.
 St. Germain, Caftell I, 385.
 Gernrode, Kl. I, 301; II, 398; 447; III, 2; 308, N. 1. — Hebtiffin Adelheid, Galacha, Hathui, Hedwig.
 Gero, EB. v. Köln I, 251.
 Gero, EB. v. Magdeburg I, 292; 295; 457, N. 4; 471; II, 336 ff.; III, 17; 21; 47; 50; 55; 86; 95; 170; 191, N. 2; 252, N. 5; 282.
 Gero, Martgr. v. d. Ostmark I, 196;

- 222; 224, N. 1; 474; II, 293; 398; III, 21.
 Gerold, Gr. I, 250.
 Gerold, **CB.** v. Salzburg II, 132.
 Gerold, **A.** v. Sorch I, 216.
 Gerold, Knecht II, 58, N. 4.
 Gertrud, Gemahlin des Godeschalk v. Meissen I, 461.
 Gertrud, **F.** des Gr. Ekbert III, 111 ff.
 Gerulf, Abnherr der Gr. v. Holland I, 340.
 Gerung, Gr. im Rineggau I, 489.
 Gestind a Mur I, 148.
 Gebold, **B.** v. Würzburg II, 183.
 Gego, Schenk III, 34, N. 2.
 Gego, Vassall Heinrichs v. Würzburg I, 215, N. 1.
 St. Ghislain, **KL.** III, 67 ff. — **A.** Simon, Wenrich.
 Gijaxar, Emir v. Sicilien III, 144.
 Giebichenstein, Castell I, 277; 300; II, 327; 334; 439.
 Gildenweten in Thiel I, 347.
 Gillenfeld i. Meinsfeldgau III, 32.
 Gimbe i. Reineggau III, 61.
 Gimsheim II, 99.
 Gifela, Aebtissin v. Kaufungen III, 315, N. 1.
 Gifela, **M.** Heinrichs II. I, 44; 87 ff.; 234; 322; 392; II, 5.
 Gifela, Gemahlin Conrads II. I, 464 ff.; II, 231, N. 2; 314; III, 24 ff.
 Gifela v. Lühelburg I, 538, N. 10.
 Gifiler, **CB.** v. Magdeburg I, 196; 198; 213; 222; 257; 274 ff.; 285, N. 3; 471.
 Gifilbert, Translator **S.** Dionysii I, 415.
 Gifilbert, Lühelburger Grafen I, 308; 535; 587, N. 3; III, 275, N. 3.
 Gifilbert, Gr. v. Most I, 529.
 Gifilbert, Gr. v. Eooz II, 189, N. 3.
 Gifilbert, Pfalzgr. v. Italien II, 367, N. 4.
 Gialebert, Normanne III, 152; 322 ff.
 Gijo (Geisa?) I, 137.
 Glabbach, **KL.** St. Veit zu **G.** I, 351, N. 2.
 Glanthal I, 157.
 Glehuntra-Gau II, 138.
 Glenit a/Enns, **KL.** II, 152; 467.
 Globigau III, 5.
 Glogau II, 293; III, 56.
 Glöbnitzer Alp I, 157.
 Glupp II, 397, N. 4.
 Gnewin, Burg I, 317.
 Gniffau a/Trave I, 475; III, 187.
 Godesfrid f. Gottfried.
 Godefridesrod I, 288.
 Godego a/Brenta II, 249, N. 4.
 Godehard, **A.** v. Altaich, v. Herzfeld u. f. m., **B.** v. Hilbesheim I, 132 ff.; 179; 188; 189; 233; 363; 370, N. 5; II, 32 ff.; 220 ff.; III, 5; 252 ff.; 290.
 Goderamm, **A.** v. St. Michael zu Hilbesheim III, 252.
 Godeschalk f. Gottschalk.
 Godeski, Aebtissin v. Herford III, 114.
 Godila, Markgräfin v. d. Nordmark I, 255.
 Godizo, Gr. III, 161.
 Godizo, Genosse Gr. Wichmanns II, 350 ff.
 Godtinesfeld a/Leitha II, 133.
 Godwin, **F.** der Angelfachsen III, 185.
 Gomershausen, **KL.** II, 22.
 Goldbed, **D.** III, 313, N. 1.
 Gollachgau II, 96.
 Görz I, 176, N. 4.
 Görz, **KL.** I, 410. — **A.** Immo, Obilbold.
 Görz, Gr. v. **G.** I, 50, N. 4.
 Görzke I, 198.
 Goslar I, 361, N. 4; II, 210; III, 18; 51; 111; 213 ff.; 256; 298; 342 ff.
 Göß, **KL.** III, 166 ff.; 340 ff. — Aebtissin Kunigunde.
 Gostua I, 294.
 Gotabert, Weibh. in Rärnthen I, 44, N. 3.
 Gothelm, **A.** v. Benedictbeuren, I, 104.
 Gotiadeben, **A.** v. St. Afra II, 257 ff.
 Gottesurtheil II, 295.
 Gottfried, **B.** v. Brescia I, 239; 305; II, 361, N. 1.
 Gottfried IV., **B.** v. Würzburg II, 187.
 Gottfried, **A.** v. Novalesa III, 224.
 Gottfried v. Biterbo II, 114.
 Gottfried I., **H.** v. Niederlothringen († 964) I, 334.
 Gottfried v. Genham u. Verdun, Abnherr der Ardennergrafen I, 331 ff.; III, 240.
 Gottfried II. v. Verdun, **H.** v. Niederlothringen I, 213; 334, N. 2; 531; II, 323; 340 ff.; III, 26; 62 ff.; 70; 99 ff.; 111; 162, N. 5; 239; 260; 266.
 Gottfried, Markgr. v. Rärnthen I, 149, N. 2.
 Gottfried, Gr. v. Welz u. Lambach I, 148, N. 4.
 Gottfried, Gr. im Hattuariergau II, 345.
 Gottfried, Normannenfürst I, 341.

Gotthard f. Godehard.
 St. Gotthardstraße I, 376.
 Gottschalk, B. v. Freising I, 51 ff.;
 190; 214; 265; 271; 323; 374,
 N. 5; II, 232, N. 1; 251, N. 5.
 Gottschalk, Dompfropf v. Lüttich II,
 194; III, 181 ff.
 Gottschalk, S. Effehards v. Meissen I,
 461; III, 111 ff.
 Gottschalk, Wendenfürst I, 209, N. 5;
 III, 95, N. 3.
 Gozbert, A. v. Tegernsee I, 73; 77;
 125 ff.; 140, N. 4; 143; 188; II,
 215, N. 1.
 Gozelo, Markgr. v. Antwerpen, G. v.
 Niederlothringen I, 332 ff.; 334,
 N. 2; III, 264; 357.
 Gozfeld, Gau II, 116.
 Grabfeld, Gau II, 61; 137.
 Grabo, Patriarchat II, 432; III, 142 ff.
 Grafen in Baiern I, 80 ff.
 Grafschaftsrechte Bamberg's II, 143.
 Gräfenberg II, 60.
 Grammont I, 510.
 Granfelden, Kl. I, 390.
 Gregor V., Papst I, 359; II, 6; 378;
 381.
 Gregor VII., Papst II, 94.
 Gregor IX., Papst III, 316, N. 1.
 Gregor, Gegenpapst gegen Benedict VIII.
 II, 385; 390; 391.
 Gregor, A. v. Burtcheid III, 55.
 Gregor, A. v. Einfielun I, 113.
 Gregor, Erzbischof zu Lüttich I,
 332 ff.; III, 241.
 Gregor der Trachaniote, Katepan III,
 144 ff.
 Gregor, Nefse Benedict's VIII. III,
 133.
 Greiffenstein I, 142, N. 1.
 Grellingen I, 394, N. 1.
 Grevencafel I, 517.
 Gribna I, 285.
 Griechen in Unteritalien III, 144 ff.;
 320 ff.; 325 ff.
 Griesbach II, 131.
 Grinç I, 141.
 Grobiani I, 285.
 Groisich, Wiprecht v. G. I, 505 ff.
 Grommo I, 312.
 Grona (Gruona), Pfalz I, 225; 226,
 N. 1; II, 329; 336; 393; III, 252;
 299; 346 ff.
 Grunabach I, 286.
 Gudingau II, 408.
 Guémar I, 390, N. 5.
 Guido, A. v. Farfa II, 388, N. 1;
 428.
 Guido, S. Verengars II, II, 460.

St. Gumbert, Kirche zu Onolzbad
 II, 56, N. 3.
 Gumbert, Gr. II, 173, N. 2.
 Guncelin, Markgr. v. Meissen I, 197;
 205; 223; 253 ff.; 268; 299; 325;
 II, 275 ff.; 451 ff.; III, 62.
 Guncelin II, 400.
 Gundekar, B. v. Eichstedt II, 83 ff.
 Gundekarl, ang. Gründer Goslars
 III, 57, N. 1.
 Sunderam, Schulmeister zu Eichstädt
 III, 228.
 Günther der Einfielner II, 33 ff.;
 III, 60.
 Gunther, Kanzler, EB. v. Salzburg
 I, 407; II, 70; III, 204.
 Gunther, B. v. Bamberg II, 113; 146.
 Gunther, B. Effehards v. Meissen I,
 196; 223, N. 7.
 Gunzau II, 410.
 Gunzo, B. v. Eichstädt III, 213, N. 4.
 Gunzo, A. v. Ebersberg I, 152, N.
 Gurf I, 157; 165; 166; II, 133, N. 3.
 Gurfhofen, Kl. I, 161; II, 245.
 Gufua I, 293; 296.
 Gutenland II, 128.
 Guterena III, 61, N. 4.
 Gutifat III, 112, N. 5.
 Gyula Proci, Oheim Stefans v.
 Ungarn III, 57.

D.

Haarlem I, 343. — Haarlemer Meer
 I, 340.
 Habach, Kl. I, 101.
 Habshheim I, 341, N. 3.
 Hactimoda, D. I, 286.
 Habeburun, D. III, 118.
 Habemuth v. Ebersberg I, 154.
 Habewid, Gemahlin Reginars III. v.
 Hennegau I, 331.
 Habewig f. Hedwig.
 Hager, Dienstmann I, 295.
 Hahold, Gr. III, 313.
 Haimo f. Heimo.
 Haimburg I, 143.
 Halacha, Aebtiffin v. Gernrode III,
 3, N. 2.
 Halberstadt, Bischof I, 257; 281;
 283; II, 438; III, 286; 297. — B.
 Arnulf, Brantvog, Hilbiward.
 Hall, Kl. II, 183, N. 3.
 Hallstadt I, 15; II, 47, N. 5; 60;
 123; 125.
 Ham III, 240.
 Hamaland, Grafschaft II, 346, N. 3.
 — Gr. Balderich.
 Hamburg I, 210; 472 ff.; III, 186.
 Hamersleve, D. I, 298.
 Hammenstedt III, 161.

- Hammerstein, Burg III, 72; 173 ff.
 Handel v. Merseburg I, 287, N. 6.
 — v. Bamberg, Fürth, Nürnberg
 II, 115 — in Friesland I, 346 ff.
 — v. Ilrecht I, 345.
 Harald, K. v. Dänemark I, 211; 471;
 III, 185.
 Harduin, B. v. Royon II, 344.
 Haricho, A. v. St. Maximin III,
 267; 273 ff.
 Hartbegau I, 155. — Gr. Jppo, Liut-
 gar, Ribbert.
 Hartmanicz II, 41.
 Hartwig, EB. v. Salzburg I, 48 ff.;
 214; II, 66; 215; 241 ff.; III, 161;
 282.
 Hartwig, B. v. Brigen I, 62; II,
 245; III, 227.
 Hartwig, B. v. Regensburg I, 139,
 N. 4.
 Hartwig, A. v. Tegernsee I, 125.
 Hartwig I, Pfalzgr. v. Baiern I, 33;
 III, 341 ff.
 Hartwig II, Pfalzgr. v. Baiern I,
 33; III, 341 ff.
 Hartwig, Br. Wilhelms v. Soune I,
 164.
 Harz, Bergwerke im S. III, 51.
 Hasagaun II, 28.
 Haselbach, Kl. II, 116.
 Hasenried, Kl. I, 10, N. 1; II, 85,
 N. 3. — Haserenfis f. Anonymus.
 Hasmarshheim I, 489.
 Haspengau I, 523; III, 54.
 Haspre, Kl. III, 243.
 Hassgau I, 281, N. 2; 283, N. 1;
 297; 326; II, 134; 136; III, 4;
 36; 76; Gr. Burchard, Dobicho.
 Hasungen, Kl. III, 231.
 Hathui, Aebtissin v. Gernrode I, 302;
 II, 406, N. 1; III, 2.
 Hathold, Dienstmann I, 295.
 Hatto, EB. v. Mainz I, 430.
 Hatto, Gr. I, 345.
 Hattuariergau I, 408; II, 345; 349.
 — Gr. Gottfried.
 Haug bei Würzburg II, 58. — Stift
 St. Johann.
 Hausberae III, 117.
 Hausen II, 98; 124, N. 2.
 Hautmont, Kl. II, 320; III, 244. —
 A. Folcuin, Richard.
 Havelberg, Bisthum I, 482; II, 294.
 — B. Erich, Hilberich.
 Haberloch, D. III, 213, N. 1.
 Hazacha, Edelfrau II, 249, N. 4.
 Haziga, Edelfrau I, 424.
 Hechingen II, 138.
 Hedemünden III, 76.
 Hedwig, Aebtissin v. Gernrode III, 3,
 N. 2.
 Hedwig, Herzogin v. Schwaben I,
 314; II, 116.
 Hedwig, Gemahlin Otto's d. Erlauch-
 ten II, 18, N. 1.
 Hedwig, Gemahlin Gr. Altmanns
 II, 3.
 Hedwig, Gemahlin Reginars III. v.
 Hennegau II, 195.
 Hedwig, Gemahlin Eberhards v. Nel-
 lenburg I, 539.
 Hedwig, Gemahlin Siegfrieds v. Sülz-
 burg I, 533.
 Heedenfen I, 338, N. 2.
 Heemstede I, 343.
 Heerbann II, 49; 210, N. 2.
 Hegau I, 540; II, 116.
 Heiden im Bisthum Merseburg I, 289;
 291.
 Heidenheim II, 85, N. 3.
 Heiligenberg, Kl. I, 351 (f. Hohorst).
 Heiligtrenz I, 235.
 Heiligtrenz-Capelle zu Hildesheim
 II, 409.
 Heiligenstadt, Kl. III, 254, N. 4.
 Heilta, Aebtissin v. Niedermünster I,
 121 (f. Gilika).
 Heiloo I, 343.
 Heilsbronn, Kl. I, 426; II, 151.
 Heimbach, Burg II, 350; III, 40; 45;
 70.
 St. Heimerad III, 231.
 Heimmeberg III, 314.
 Heimo, B. v. Constanz III, 226; 290.
 Heimo, B. v. Verdun I, 244; 407;
 II, 62; 68, N. 3; 310; III, 28;
 54; 162, N. 3; 237; 251; 357;
 365.
 Heimo, A. in Merseburg I, 222.
 Heimo, Propst zu Köln II, 114, N. 1.
 Heiningen, Kl. II, 408.
 Heinrich, EB. v. Trier I, 112; 532;
 II, 50, N. 4; 199.
 Heinrich, B. v. Augsburg II, 255,
 N. 1.
 Heinrich, B. v. Lausanne II, 66; III,
 80.
 Heinrich v. Werla, B. v. Paderborn
 I, 469.
 Heinrich, B. v. Parma III, 56; 123;
 136, N. 4; 139; 195; 198, N. 3;
 205.
 Heinrich, B. v. Würzburg I, 148;
 214; 244; 270; II, 54 ff.; 73 ff.;
 394, N. 1; 414 ff.; III, 39, N. 2;
 56; 107 ff.; 122.
 Heinrich, A. v. Kl. Michelberg II,
 100.
 Heinrich, Mönch in Reichenau I, 409.

- Heinrich I, R. I, 6; 97; 344; 401; 480; III, 51, R. 1.
 Heinrich III, R. I, 136; 509; II, 134; 174; III, 25.
 Heinrich IV, R. I, 144; 166, R. 1; 256; 339, R. 1; 511.
 Heinrich V, R. I, 423; 511; II, 181.
 Heinrich (VII.), R. II, 185.
 Heinrich, R. v. Frankreich I, 510; III, 35.
 Heinrich I, H. v. Baiern I, 7 ff.; 111; 121.
 Heinrich d. Zänker, H. v. Baiern I, 5, R. 1; 7 ff.; 19; 120; 126; 135; 171; 175; 437; II, 135.
 Heinrich d. Büchelburger, Br. Kunigundens, H. v. Baiern I, 66; 184; 195; 301; 367; 452; 534 ff.; II, 5; 66 ff.; 204; 212; 310; III, 28; 53; 62; 74; 194, R. 2; 259, R. 3; 272; 275; 357.
 Heinrich, S. Friedrichs, H. v. Baiern I, 537, R. 2; III, 275, R. 3.
 Heinrich d. Jüngere, S. Berchtolds I, 7 ff.
 Heinrich d. Stolze I, 102.
 Heinrich d. Löwe I, 145.
 Heinrich, H. v. Burgund I, 333; 385.
 Heinrich, S. Otto's v. Kärnthen (Rheinfranten?) I, 326; II, 23; 164, R. 1.
 Heinrich v. Schweinfurt, Markgr. im Nordgau I, 18 ff.; 200; 214; 221; 224 ff.; 232; 255 ff.; 263; 299 ff.; 323; 441; II, 28; 45; 179, R. 2; III, 109; 309.
 Heinrich, angebl. Markgr. v. Ostfranten II, 17 (II, 18, R. 1).
 Heinrich, Markgr. v. d. Ostmark I, 138; 234; II, 99; III, 18; 20; 57; 110.
 Heinrich d. Eppensteiner, Markgr. v. Kärnthen I, 149.
 Heinrich, Gr. v. Katelenburg I, 198.
 Heinrich, Gr. v. Löwen I, 329, R. 2; III, 26.
 Heinrich, Gr. v. Nordheim I, 203.
 Heinrich, Gr. v. Pustertal II, 245.
 Heinrich, Gr. v. Walbeck I, 324.
 Heinrich, Gr. v. Werla I, 467.
 Heinrich, Gr. I, 193. — I, 294.
 Heinrich, S. Santberts v. Hennegau III, 67.
 Heinrich, Br. d. Gr. Welf III, 85, R. 1.
 Heinrich, Entel Pfalzgr. Ezzo's I, 454.
 Heinrich, S. d. Dogen Peter v. Venedig I, 305, R. 2.
 Heinrich, Truchseß d. Königs I, 217; 227.
 Helbrungen a/Anstrut I, 284, R. 3.
 Hefeselt I, 532.
 Helengoz II, 56, R. 3.
 Helfte bei Gisleben I, 287.
 Helingersberg II, 32.
 Helmarshausen, R. I, 262; III, 114.
 Helme I, 281.
 Helmiger, Capellan I, 203.
 Helmstedt I, 339; III, 348.
 Helhas, A. v. St. Martin u. St. Pantaleon zu Cöln III, 178; 234, R. 2.
 Hemelverdeghe III, 240.
 Hemmerfeldgau III, 313.
 Hemtre, D. I, 532.
 Hemuz, Vassall Heinrichs v. Walbeck I, 324.
 Hengestgau I, 147, R. 3; 148.
 Henneberg, Grafen v. II, 77, R. 2.
 Hennegau, Grafen v. I, 331 ff.; III, 66.
 Heppenheim II, 325, R. 1.
 Heppurth I, 266.
 Heraclea I, 270.
 Herbette, D. III, 76.
 Herding, A. v. München-Nienburg III, 59, R. 2.
 Herdinghausen, D. III, 76.
 Hershäm I, 593.
 Hershwit, Gemahlin Ansfrieds (v. Holland) I, 350, R. 3.
 Herford, R. III, 114. — Uebstiffin Godefti.
 Heribert, CB. v. Cöln I, 131; 194; 213; 227 ff.; 244; 304, R. 1; 307; 361; 451; 452; 559; II, 54; 73; 193; 208, R.; 349; 415, R. 3; III, 1, R. 4; 27, R. 3; 39, R. 2; 44; 46; 53; 69 ff.; 107; 122; 162, R. 5; 176 ff.; 248; 314.
 Heribert, CB. v. Mailand f. Aribert.
 Heribert, CB. v. Rabenna III, 133; 159 ff.; 162, R. 5; 196.
 Heribert, B. v. Eichstedt II, 85; III, 227 ff.; 290.
 Heribert, A. v. St. Vaast III, 232.
 Heribert, Gr. v. d. Wettertau u. im Ringgau I, 174, R. 3; II, 25, R. 1; III, 72.
 Heriger, A. v. Lobbes I, 407; II, 194; 299.
 Herimann f. Hermann.
 Heriold I, 503, R. 1.
 Herisliz I, 304, R. 2.
 Heritward, B. v. Brigen I, 62; III, 161; 162, R. 5; 227.
 Hermann, CB. v. Cöln I, 454.
 Hermann, B. v. Bamberg II, 94; 159.
 Hermann, A. v. Michelsberg II, 101, R. 4.

- Hermann, erwählt zum B. v. Halberstadt III, 286.
 Hermann v. Reichenau (Kritik) III, 85, N. 1.
 Hermann Billung, G. v. Sachsen I, 456.
 Hermann I., G. v. Schwaben I, 201; 212 ff.; 228 ff.; 243 ff.; 272; 440 ff.
 Hermann II., G. v. Schwaben I, 255, N. 5; 272; II, 312, N. 4; 314.
 Hermann, S. d. Gifela, G. v. Schwaben I, 464 ff.
 Hermann, Markgr. v. Meißen I, 198; 253 ff.; 289; 295 ff.; 325; II, 8; 15; 276; 293; 451; III, 17; 22 ff.; 60; 86 ff.; 95; 111; 284.
 Hermann, Pfalzgr. v. Lothringen, Gr. im Avelgau I, 446.
 Hermann, Br. Pfalzgr. Arnulfs v. Baiern I, 422.
 Hermann, Gr. v. Genham I, 332 ff.; II, 197; 321 ff.; 340 ff.; III, 26; 67; 239; 241.
 Hermann, Gr. im Engerngau I, 467.
 Hermann, Gr. v. Werla u. im Dreinigau, S. d. Vorigen I, 466; III, 113.
 Hermann, S. Conrads, Gr. v. Werla I, 469.
 Hermann, Gr. II, 77 — III, 255, N. 2.
 Hermann, Meißnischer Vassal I, 197; 204.
 Herold, GB. v. Salzburg I, 42.
 Heroldsbach II, 124, N. 2.
 Heroldshausen III, 76.
 Herrieden f. Hafenried.
 Hersbruck I, 266; 324, N. 1; II, 84; 115; 127; 155; 160.
 Hersfeld, Kl. I, 281, N. 2; 282; 362; II, 94; 96; 157; 225; 308; 445; 452, N. 4; III, 3; 5 ff.; 186; 293 ff. — A. Arnold, Bernhar, Godehard.
 Herwerden III, 99; 106.
 Herzogswahl in Baiern I, 66; 221. — Herzogliche Rechte Bamberg's II, 142.
 Herzogen-Aura II, 26, N. 2; 126, N. 4; 136.
 Herzogenburg II, 248.
 Heshengau f. Haffegau.
 Hethenrich, A. v. Werden III, 55.
 Hezeldorf II, 124, N. 2.
 Heusbene, D. in Flandern I, 507, N. 2.
 Heva, Reichswald II, 190.
 Hevellerland II, 294.
 Heyst op den Berg II, 141.
 Hezel, Gr. im Gifelgau I, 448.
 Hezelo, B. v. Loul I, 407.
 Hezelin, A. v. Mondsee II, 233, N. 2.
 Hezilin, G. II, 287.
 Hieronymus, B. v. Vicenza II, 435; 439.
 St. Hilarius, Kl. zu Venedig II, 207, N. 4.
 Hilarius, ang. B. v. Pannonien II, 118, N. 4.
 Hilbebrand, Gr. II, 6.
 Hildegard, L. Ludwigs d. Jüngeren I, 123, N. 2.
 Hildegard, Gemahlin Bernhards I. v. Sachsen II, 304.
 Hildegard, Gemahlin Dietrich's v. Holland I, 337; 525.
 Hildegard, M. Albuins v. Säden I, 38.
 Hilberad, A. v. Brünn III, 33, N. 3.
 Hilberad, Gr., B. B. Richards v. Verbun III, 241.
 Hilberad, Vogt v. St. Maximin I, 534, N. 2; III, 272, N. 2.
 Hilberich, B. v. Havelberg I, 278 ff.; 316; II, 294.
 Hilbesheim, Bisthum I, 90; 250; II, 406 ff.; III, 252 ff.; 256; 346 ff. — B. Bernward, Godehard, Othwin. — Kl. St. Michaelis.
 Hilbimard, B. v. Halberstadt I, 281; 283, N. 1; II, 4, N. 1.
 Hilbiward, B. v. Zeitz I, 285 ff.; 291; 316; II, 66; 328, N. 1; 394, N. 1.
 Hillersleben, Kl. I, 209, N. 3; 257.
 Hilligoensbeck I, 340.
 Hillegom I, 343.
 Hillstetten II, 128.
 Hiltiburch, Aebtissin v. St. Georg am Längsee II, 244.
 Hiltipurch, Schw. Aribo's v. Mainz III, 340 ff.
 Hiltulf, B. v. Mantua II, 368; III, 196.
 Hiltwartshausen, Kl. III, 61, N. 4.
 Hilzingen II, 117, N. 5; 121.
 St. Hippolyt I, 271.
 Hirschau, Kl. II, 150 ff.
 Hitto, B. v. Freifing II, 251.
 Hizo, B. v. Prag III, 284, 290.
 Höchst III, 287 ff.
 Höchstädt II, 60; 76, N. 2; 232.
 Hötzelheim, D. III, 313, N. 1.
 Hódica I, 207, N. 3.
 Hodo v. d. Ostmark I, 196; III, 47.
 Hodo, Ritter III, 17; 19.
 Hoedische Waard III, 96.
 Hof II, 60.
 Hofämter der Könige I, 432; II, 161, N. 1.
 Hofbierer II, 410.
 Hofstage in Baiern I, 71.

Hohberahbach II, 131.
 Hohenburg, O. I, 248.
 Hohenburg, Kl. II, 52.
 Hohenburg, Markgrafen v. H. II, 169.
 Hohenstein, Burg II, 160.
 Hohenstiel, Kl. I, 314, N. 5; 558.
 Hohenziaß III, 5.
 Hohingen II, 139.
 Hohstede i. Rittigau II, 405.
 Hohorst, Kl. I, 349, N. 1; 350 ff.; II, 295.
 Hofersleben III, 313, N. 1.
 Holzheim III, 77, N. 3.
 Hohenburg I, 141.
 Holzfeld II, 124.
 Holland III, 97 ff. — Name III, 104, N. 3.
 Hollenbach II, 254, N. 1.
 Holthem, Kl. II, 10.
 Holzwihr I, 390, N. 5.
 Holzgermingen II, 138.
 Holzheim II, 129.
 Holzstirchen I, 10, N. 1.
 Hoogvoud, E. I, 353.
 Horevun-Gau II, 129.
 Hornmünzi II, 139.
 Hornbach, Kl. II, 200.
 Horrem i. Böllgau I, 366, N. 2.
 Horreum, Kl., f. Deren.
 Hoset, N. v. Corbey I, 226, N. 1.
 Hougarden bei Tirlemont II, 341.
 Houthem I, 515, N. 2.
 Hovora, f. Dovor.
 Hrzietowicz, Böhme I, 492.
 Hubald, Schulmeister in Prag III, 59.
 St. Hubert, Kl. in den Ardennen III, 245, N. 4. — N. Theodorich.
 Habetheri, O. I, 298.
 Hubold, Schulmeister in Lüttich I, 407.
 Hugelsing II, 230.
 Hugo, B. v. Agerre I, 385.
 Hugo, B. v. Genf II, 66; III, 82.
 Hugo, B. v. Lausanne I, 382; III, 80; 82.
 Hugo, B. v. Würzburg II, 51; 57.
 Hugo, B. v. Zeit I, 222; 483.
 Hugo, Kanzler III, 284, N. 1.
 Hugo, N. v. St. Babo zu Gent I, 519, N. 3.
 Hugo, N. v. Farfa II, 5, N. 3; 381 ff.; 421; 427 ff.; 462 ff.; III, 125 ff.; 132 ff.; 211.
 Hugo, N. v. Frankreich I, 401; 523; III, 84.
 Hugo, N. v. Italien I, 6.
 Hugo, Markgrafen in Oberitalien I, 186; 236; II, 367, N. 3; 436; 463; III, 195.
 Hugo, S. Gr. Siegfrieds v. Barzano II, 431; 437.

Hulst I, 507; 508.
 Hunfried, O. v. Magdeburg I, 471; III, 284; 297.
 Hunfried, N. v. Ebersberg I, 152, N.
 Hunnesga, Graffschaft I, 339, N. 1.
 Hunrici monasterium I, 123, N. 1.
 Huofigau II, 236, N. 4. — Gr. Ubalbero.
 Huprecht, B. v. Meissen III, 284.
 Hürt I, 158, N. 1.
 Husuard, Br. des Ritters Bevo I, 198.
 Hubili, Adolf v. H. I, 470.
 Guy, Graffschaft I, 349; 350; II, 57, N. 1.

J.

St. Jacob, Stift zu Bamberg II, 102; 149.
 St. Jacob, Kl. zu Lüttich II, 197; III, 66; 107; 197.
 St. Jacob, Kl. zu Regensburg I, 26.
 Jarina, O. II, 292.
 Jaromir, H. v. Böhmen I, 231; 251; 317 ff.; 324 ff.; 367; 490 ff.; II, 7; 292; 325 ff.; 337 ff.
 Jaropolk, russischer Fürst III, 49.
 Jaroslaw, russischer Fürst III, 57; 89 ff.
 Jchilde, Gemahlin Markgr. Conrads II, 460.
 Jda, Gemahlin Rudolfs des Welfen II, 239.
 Jeneffe, O. III, 240.
 Jzندیج I, 508.
 Jilbebrand, B. v. Verona III, 124, N. 3.
 Jlm, Fl. I, 150; 425.
 Jlm, Kl. I, 420, N. 2. — N. Siegfried.
 Jlmünster I, 103.
 Jlenburg, Kl. u. O. I, 455; II, 284, N. 1; 412.
 Jlhgau III, 110.
 Jlva, O. II, 293, N. 1.
 Jmbshausen II, 347, N. 2; III, 8, N. 3; 179; 313, N. 1.
 Jmica v. Sichelburg I, 538, N. 9.
 Jmma, Gräfin I, 161. — S. auch Emma.
 Jmmedinger II, 347.
 Jmmo, N. v. Görz, Reichenau u. Brüm I, 410.
 Jmmunität II, 54; 63; 141 ff.; 173.
 Jnchenhofen II, 236.
 Jndiction II, 90, N. 2.
 Jngelheim I, 7, N. 1; 361, N. 4; 374; 391; II, 207; 281; III, 53; 73.
 St. Jngenuin, Kirche zu Wriren I, 63.
 Jngo, B. v. Ferrara II, 379, N. 4.

- Ingo, B. v. Verceſſi III, 216.
 Ingoſbrand, A. v. Lobbes III, 246; 247.
 Ingoſthalerbach I, 157.
 Inſichen I, 50.
 Inningen III, 137; 195.
 Innocenz II, Papſt I, 104, R. 1; II, 237.
 Intimiano III, 137.
 Joannatus, griech. Feldherr III, 154.
 St. Johannes, Capelle zu Cöln III, 178.
 St. Johannes, Kl. zu Florennes II, 193; III, 244.
 St. Johannes, Kirche zu Gent I, 519.
 St. Johannes, Kl. zu Magdeburg I, 277; 300; 326, R. 1; 365. — A. Alfter, Rittdag.
 St. Johannes, Collegiatſtift zu Würzburg II, 58.
 Johann IX, Papſt I, 430.
 Johann XVII, Papſt II, 382.
 Johann XVIII, Papſt II, 63; 382; 389.
 Johann XIX, Papſt III, 164; 292.
 Johann, Patriarch v. Aquileja II, 75 ff.; 87, R. 3; III, 136; 141 ff.
 Johann, B. v. Belluno I, 170 ff.
 Johann, B. v. Lucca III, 261.
 Johann, B. v. Mecklenburg I, 260.
 Johann, B. v. Portus III, 223.
 Johann, B. v. Verona III, 123; 124; 195.
 Johann II., B. v. Würzburg II, 186.
 Johann Gottfried, B. v. Würzburg II, 188.
 Johann, A. v. Montecaffino III, 206.
 Johann, Capellan des Dogen v. Venedig I, 235.
 Johann der Maler II, 196; III, 217.
 Johann, Mönch I, 503.
 Johann der Beſtändige, Kurfürſt v. Sachſen II, 169.
 Johannes Curcu, griech. Katepan III, 146 ff.
 Johannes, Patricius v. Rom, S. des Crescentius II, 382 ff.
 Johannes, G. v. Spoleto u. Camerino, Neffe des Vorigen II, 384 ff.; 428 ff.; 462; III, 126 ff.; 132 ff.; 211.
 Johannes, Br. der Grafen von der Sabina III, 127, R. 4.
 Johannes, Präfect v. Rom III, 127, R. 4.
 Johann, S. des Dogen Peter v. Venedig I, 235.
 Johann v. Avesne I, 507, R.
 Johann, Chatellain v. Cambray I, 356, R. 2.
 St. Joſſe, Kl. III, 243, R. 6.
 Jof, Fl. I, 230, R. 4.
 Jpbigau II, 60; 76; 173.
 Jppo, Gr. im Harthegau I, 456.
 Jps, Fl. I, 140; 141.
 Jring, Gr. I, 159, R. 4.
 Jroch i. Engersgau II, 139.
 Jrmengard, angebl. Gemahlin Ernſts v. Schwaben III, 26, R. 2.
 Jrmingard, Aebtiffin v. Chiemſee I, 123, R. 2.
 Jrmingard, Königin v. Burgund III, 35 ff.
 Jrmingard, Gräfin v. Hammerſtein III, 72 ff.; 172 ff.; 258 ff.; 279 ff.
 Jrmintrud, T. Gr. Megingoz' v. Gelnbern I, 536.
 Jrenſing II, 129.
 Jraac, Gr. v. Cambray I, 331; 397, R. 5.
 Jrangrim, Gr. im Mattiggau I, 154, R. 4.
 Jrar, Fl. I, 150; 155; 266.
 Jren, Kl. I, 99.
 Jri, Baſſall v. Halberſtadt I, 368.
 Jmael ſ. Melus.
 Jlonzo, Fl. II, 133.
 Jſper, Fl. I, 183, R. 4.
 Jſtrien I, 9; 169; 176; II, 312, R. 4.
 Jtalien, Umfang des regnum II, 356, R. 2. — griech. Thema Jtalien III, 144.
 Jteri, D. I, 287.
 Juden in Mainz II, 373, R. 3 — in Merſeburg I, 287 — in Regensburg I, 30.
 Judith, Herzogin v. Baiern I, 7; 36; 116, R. 3; 121 ff.; 425; II, 133; 137.
 Judith, Gemahlin Balduin Eiſenarms v. Flandern I, 337.
 Judith v. Schweinfurt, Gemahlin Breſtiſlavs v. Böhmen I, 498; III, 93, R. 2.
 Judith, Tante Thietmars v. Merſeburg I, 212, R. 2.
 Julius, B. v. Würzburg II, 188.
 St. Juſtina, Kl. zu Padua II, 312, R. 4.
 Juſtinopolis I, 176, R. 3.
 Jüterbog II, 15.
 Invavum ſ. Salzburg.
 St. Ivan II, 40, R. 3.
 Jviza, Inſel III, 129.
 Jvois III, 260 ff.
 Jvrea, Mark I, 388; II, 358; 371; 461; III, 121.
 R.
 Raiffenhaim, D. I, 366, R. 2.
 Rainberg a/Schöckl I, 148, R. 1.

- Kaiserwürde (Verbindung mit der ital. Krone) II, 356, N. 1.
 Kaisers-Gisch III, 77, N. 1.
 Kaiserstertth, Pfalz I, 453.
 Kaiserthor zu Gent I, 507, N. 2.
 Kalbe a/Saale, Kl. St. Lorenz zu R. I, 208; 482.
 Kalmung II, 129.
 Kalmünz I, 123, N. 1; II, 467.
 Kaltensteinach II, 60.
 Kammern II, 124.
 Kammerichgau I, 397, N. 5; II, 13.
 Kamp, Fl. I, 235.
 Kanut der Gr., R. v. Dänemark I, 211; 472; III, 185.
 Kanzler, italienische im Hofgericht III, 119, N. 1.
 Karith III, 5.
 Karl der Kahle, R. I., 394; 515, N. 2.
 Karl der Dicke, R. I., 4.
 Karl IV., R. II, 185.
 Karl V., R. II, 187.
 Karl d. Einfältige, R. I, 401.
 Karl, G. v. Niederlothringen I, 329.
 Karl, S. Rithdagz, Gr. im Suevogau II, 285.
 Karlmann, R. I, 4.
 Kärnthner I, 3; 7, N. 1; 147 ff.; 176; 303; II, 132; 311 ff.
 Karzbach II, 124.
 Katelenburger Grafen I, 198; 203, N. 1 — Heinrich v. R.
 Katepanat in Unteritalien III, 144.
 Katz II, 249, N. 3.
 Katwyl I, 341, N. 4.
 Kaufungen, Kl. II, 308; III, 18; 55; 73 ff.; 111; 170; 309; 310; 316 ff.
 — Abtissin Gisela, Hildegard, Noto.
 — Vogt Wernher.
 Kaufungen, D. (Ober- u. Niederl.) III, 76.
 Kazimir, S. des Michyslav III, 88, N. 3.
 Keblinbach I, 489.
 Keilbach III, 79, N. 4.
 Kelheim I, 425.
 Kembs III, 37.
 Kemmern II, 467.
 Kemnade a/Wefer, Kl. II, 210, N. 2.
 Kemnath II, 127.
 Kennemer-Gau I, 337.
 Kerzbach II, 467.
 Keuschheit Heinrichs u. Kunigundens III, 359 ff.
 Kiew II, 392; III, 48; 49; 89 ff.; 92.
 St. Kilianzelle II, 139, N. 4.
 Kinheim, Gau I, 342.
 Kinnem, Bach I, 341, N. 4; 353.
 Kinziggau II, 120; III, 72.
 Kirchberg I, 220, N. 4 — II, 284.
 Kirchenlamitz II, 60.
 Kirchheim II, 138.
 Kitzingen, Kl. I, 116; 118.
 Klauen v. Verona I, 240 — R. v. Vicenza u. Treviso I, 303.
 Kladden III, 4.
 Kochan, Haupt der Brisowici I, 491 ff.
 Kochergau II, 183, N. 3.
 Köbnig, Bach I, 164, N. 2.
 Kohnen I, 296.
 Kolberg-Reinbern B. v. R.
 Königsbann I, 304.
 Königsboten II, 440, N. 3; III, 118.
 Königskrone Polens I, 253; 502 ff.
 Königstritt I, 443.
 Königswahlen I, 145; 429 ff.
 Königshofen bei Bamberg II, 31.
 Königstetten I, 142, N. 1.
 Königshofer Handschrift I, 319, N. 2.
 Kontoleon f. Tornicius.
 Köpnic II, 15, N. 1.
 Kopreinitz I, 164, N. 2.
 Korbetha, Kirche zu R. II, 218.
 Kößching II, 218.
 Krain I, 50; 302.
 Kratau I, 205; 231; 490; 502 — B. Lampert.
 Krato, N. v. St. Gallen I, 131, N. 1.
 Krappfeld I, 158.
 Krebesbach II, 223.
 Kreinfeld II, 410.
 Krenns I, 140; II, 248.
 Krensmünster, Kl. I, 56; 134.
 Kreußen II, 60.
 S. Kreuz, Castell zu Trier III, 29 ff.
 — Kirche zu Süttich I, 405.
 Kriestedt I, 283.
 Krigling I, 157, N. 4.
 Krimpen III, 97.
 Kronberg II, 136.
 Kronflandern I, 507 ff.
 Krönung der Könige I, 430 ff.; der Königinnen I, 444 — Ceremoniell bei der Kaiserkrönung II, 425 ff. — Krönungsfreit zwischen Eöln und Mainz I, 436, N. 5.
 Krummenau II, 139.
 Krumpach II, 127.
 Kuebach a/Baur, Kl. II, 236.
 Kuenheim I, 390, N. 5.
 Kühndorf II, 77, N. 2.
 Kufesbürger I, 205, N. 4.
 Kunibert, N. v. Altdach I, 130 ff.
 Kunigeshove II, 124.
 Kunigundra-Gau II, 98.
 Kunigunde, Abtissin v. Göß III, 166; 390 ff.
 Kunigunde, Königin, I, 184; 225 ff.; 301; 367; 370, N. 6; 396; II, 71;

- 334 ff.; 415; III, 55; 73 ff.; 117; 158, R. 2; 234; 359 ff.
- Kunigunde, Mutter Thietmars v. Merseburg I, 212, R. 2.
- Kunigunde, Gemahlin Gr. Richwins I, 531.
- Kunigunde, Gemahlin Gr. Friedrichs II, 239.
- Kunzstadt, Herren v. II, 171.
- Kunzwerda III, 18.
- Kurwürde Baierns II, 162, R.
- Kyff III, 33, R. 1.
- Q.
- Qaach, Kl. III, 174, R. 4.
- Qacunabara I, 313.
- Lacus Flevus, I, 345.
- Qago di Como I, 314.
- Qahmheit Heinrichs II, III, 363 ff.
- Qahnau I, 489; III, 54.
- Qaf, D. I, 50.
- Qambert f. Qantbert.
- St. Qambrecht, Kl. I, 149.
- Qandrich, Ritter in Nevers I, 385.
- Qandfrieden II, 315; 454 ff.; III, 263.
- Qandgemeine bei den Sintzen I, 261.
- Qando, Gr., S. Erkenbalb's v. Mainz II, 306.
- St. Qandoald I, 407; 523.
- Qandfletten II, 230.
- Qandtage in Baiern I, 70; 72 ff.
- Qanduin, A. v. St. Salvador in Reate III, 135, R. 3.
- Qandulf, B. v. Cremona II, 207; 284, R. 2; 361, R. 3.
- Qandulf, B. v. Turin III, 214.
- Qandulf, Fürst v. Benevent III, 149; 156.
- Qanfrank, Pfalzgr., Gr. v. Bergamo III, 121; 195.
- Qangeck I, 141.
- Qangenau II, 138.
- Qangenzenn II, 136.
- Qangenzersdorf I, 234.
- Qanggoes II, 98.
- Qangheim II, 150.
- Qantbert, B. v. Constanz I, 195; 219; II, 5; 62; 99; III, 109.
- Qantbert, B. v. Freising I, 12, R. 3.
- Qantbert, angebl. B. v. Kratau I, 302.
- Qantbert, Gr. im Hennegau III, 66.
- Qantbert, Gr. v. Löwen I, 329; 397; II, 13; 192; 340 ff.; 399; III, 26.
- Qantbert-Balderich, S. des Vorigen III, 26, R. 4.
- Qantbert, Chatellain v. Gent I, 527; 528.
- Qantbert, B. Ansfrieds v. Utrecht I, 348, R. 1.
- Qantbert, Mann Arnulfs v. Flandern I, 513.
- Qantershof a/Bibert II, 99.
- Qantfrit, A. I, 103, R. 3.
- Qantherishof i/Margau II, 466.
- Qanze als Symbol des Jahulchens I, 220 — Heilige Qanze I, 194, R. 5; 223; 375, R. 1; 440.
- Qaon I, 516.
- Qare Berg III, 314.
- Qasniß i/Öau Scudizi I, 285.
- Qauchstedt I, 283.
- Qaubenhofen i/Qobbengau I, 374.
- Qausen, Kl. II, 48.
- St. Qaurent, D. I, 509.
- Qautanne, Bischof I, 378; 381; 390; III, 80 — B. Bofo, Heinrich, Hugo.
- Qaufße I, 105; 224, R. 1; 370; 480; II, 397; III, 18; 87.
- Qavant II, 133.
- Qech Fl. I, 105.
- Qef, Fl. II, 16.
- Qebe I, 343.
- Qebuin, A. v. St. Baast III, 243.
- Qeg III, 77, R. 1.
- Qeges barbarorum II, 235.
- Qehnsweifen I, 255; III, 36 ff.
- Qeibniß, Fl. I, 234.
- Qeidenhofen, D. III, 76.
- Qeinegau III, 61, R. 4; 76.
- Qeipfliz, Fl. II, 36, R. 2.
- Qeipzig I, 296; 298.
- Qeiterbach II, 60.
- Qeikau I, 367; II, 294; III, 5; 55.
- Qembete a/Öenne, Kl. II, 10; III, 68.
- Qeo VII., Papst I, 54.
- Qeo IX., Papst II, 134, R. 3.
- Qeo, B., röm. Bibliothekar I, 278.
- Qeo, B. v. Bercelli I, 235 ff.; 311, R. 2; II, 365; 435; 437; 440; III, 120 ff.; 139; 193; 198, R. 3; 205; 214 ff.; 220 ff.; 344 ff.
- Qeo Patianus, griech. Feldherr III, 153; 325.
- Qeoben, Grafschaft III, 166.
- Qeobenthalgau III, 167.
- Qeopold IV., S. v. Oesterreich II, 152.
- Qeopold, v. Babenberger, S. v. Baiern I, 86.
- Qeopold f. auch Sintpold.
- Qefina I, 161.
- Qeske, Gau I, 345, R. 4.
- Qetold, Gr. zu Besancon I, 383.
- Qeutersdorf II, 77, R. 2.
- Qeysa, D. II, 408; III, 316, R. 1.
- Qeyden I, 343.
- Qibentius, ÖB. v. Bremen I, 211, R. 6; 222; 361; 471 ff.; 479; II, 161, R. 1; 394, R. 1; 402 ff.

- St. Liberatoꝛ, Kl. am Lenta III, 197, N. 3; 207.
 St. Liborioꝛ, Kl. zu Paderborn I, 226; 227, N. 4.
 Lichtenberg II, 60.
 Lichtenfels II, 60.
 Lieding I, 161.
 Liesborn, Kl. III, 113.
 Liefing, Fl. I, 234.
 Liethard, Gr. im Matensergau III, 241 (s. auch Liuthard).
 Ligorius, griech. Lopoterit III, 154.
 Lilienhofen bei Tulln I, 142, N. 1.
 Limes Sorabicus I, 15.
 Limmer I, 343.
 Lind, D. I, 149; II, 249, N. 3.
 Liaga II, 405.
 Lissa, Insel I, 168.
 Litanei I, 85.
 Lithowa, D. II, 128.
 Ljubetsch a Dniepr III, 49.
 Liubrodici II, 140.
 Liubusua II, 316 ff.; 334.
 Liudizi, Gau I, 224.
 Liuilni, D. II, 7, N. 2.
 Liufinda, Aebtissin v. St. Stephan zu Straßburg I, 230, N. 1.
 Luit — s. auch Luit — Liet.
 Liuthar s. Lothar.
 Liutgar, Gr. im Harthegau I, 200; 455.
 Liutgar, Gr. II, 305.
 Liutgard, F. Otto's d. Gr. I, 193.
 Liutgard, F. Ekkehard's v. Meißen I, 199.
 Liutgard v. Sülzberg, Gemahlin Arnulfs v. Holland I, 352; 525; 535.
 Liutgard, Gemahlin Markgr. Werner's I, 255; II, 399.
 Liutgard, Gemahlin Otto's v. Loos II, 191, N. 4.
 Liutgard, F. Arnulfs v. Flandern I, 337.
 Liuthard, A. v. Weißenburg III, 39, N. 2.
 Liutizen I, 208; 256 ff.; 368; 472 ff.; II, 7; 39; 281; 339; 396; III, 18; 56 ff.; 60 ff.; 93 ff.
 Liutold, B. v. Augsburg I, 127.
 Liutpold, H. v. Baiern I, 5.
 Liutpold d. Heilige, Markgr. v. Oesterreich I, 135; 143 ff.; 157 ff.; II, 26, N. 2; 72.
 Liutpold, E. Ernsts, Markgr. v. b. Ostmark I, 144.
 Liudbalbus, Gr. im Nordgau, I, 14, N. 3.
 Liutward, B. v. Vercelli, III, 216, N. 1.
 St. Livinus III, 13 — St. Lthor zu Gent I, 507, N. 2.
 Livorno III, 129, N. 4.
 Lizzana, D. II, 432.
 Lobbes, Kl. III, 107; 246 — A. Heriger, Ingo Brand, Richard.
 Lobdenburg II, 325, N. 1.
 Lobdgau I, 374; 489; II, 325, N. 1. — Gr. Megingoz.
 Löbniß I, 295.
 Locate, D. I, 310, N. 5.
 Lobi, Andreas B. v. II, 363, N. 2.
 Lohtorp-Gau I, 467 — Gr. Herimann.
 Loiben I, 234; II, 225.
 Loisach, Fl. I, 155, N. 6; 266, N. 2.
 Lommatscher Pfläge I, 268.
 Lommischer Gau I, 331.
 Lönerstadt II, 76.
 Lonnerstadt II, 467.
 Loo-Christi, D. I, 507, N. 2.
 Loos, Grafen v. II, 189; 191 ff.; III, 66.
 Lorsch, Kl. I, 54; 57, N. 3; 141; II, 182, N. 2.
 St. Lorenz III, 365 ff.
 St. Lorenz, Kl. zu Aura II, 26; 137; 150.
 St. Lorenz, Kl. zu Cremona, II, 284, N. 2.
 St. Lorenz, Capelle zu Gent I, 400.
 St. Lorenz, Kl. zu Kalbe I, 208; 482.
 St. Lorenz, Kl. zu Süttich II, 197; III, 182; 249. — A. Poppo, Stephan.
 St. Lorenzen, D. I, 158, N. 1.
 Lorsch, Kl. I, 229, N. 2; 265; 366, N. 2; II, 136; 325, N. 1; III, 283 ff. — A. Gerold, Poppo.
 Lothar Franz, CB. v. Mainz u. B. v. Bamberg II, 170, N. 4.
 Lothar I, R. I, 515.
 Lothar III, R. I, 102; 339, N. 1.
 Lothar, R. v. Frankreich I, 402.
 Lothar (Liuthar) v. Walbeck, Markgr. der Nordmark I, 196; 222; 255; 257; 455; 474.
 Lotharingen I, 225; 228, N. 5; 448; II, 346.
 Loubach, Fl. I, 338.
 Löwen, Grafen v. I, 330. — Stadt II, 343.
 Lubben I, 224, N. 1; 367.
 Lucca II, 377; III, 129; 212; 261, N. 1. — B. Johann.
 St. Lucilla u. Flora, Kl. II, 430.
 Ludau I, 367.
 Lüders (Lure) Kl. I, 389; III, 37 ff. — A. Milo.
 Lüdersdorf III, 4, N. 1.
 Ludolf, CB. v. Frier II, 62; 198; 200.
 Ludolf, E. Otto's d. Gr. I, 7; 249; 433.

Rudolf, S. Pfalzgr.izzo's I, 454.
 Rudolf, Gr. im Darlingau zc., S. der
 Gisela I, 464.
 Rudolf, Gr. v. Werla I, 469.
 Rudolf, Gr. III, 179.
 Rudolf, Br. Burggr. Friedrich's v.
 Magdeburg I, 294.
 Ludwig, Capellan II, 63, N. 1.
 Ludwig d. Fromme, R. I, 411, N. 2.
 Ludwig d. Deutsche, R. I, 3 ff.; 98;
 100; 121.
 Ludwig d. Kind, R. I, 98; 430.
 Ludwig, R. v. Frankreich I, 520.
 Ludwig d. Strenge, Kurfürst v. d.
 Pfalz II, 165.
 Ludwig, Gr. v. Loos II, 191.
 Lüneburg, j. Kl. St. Michael zu L.
 Lüneberg I, 361, N. 4.
 Lungau I, 234; II, 241.
 Luni III, 130.
 Lupenzer Mart II, 412.
 Lufici-Gau II, 15.
 Lütlich I, 243; 350; 511; II, 57, N. 1;
 322; III, 106; 181 ff.; 246. Kl.
 St. Jacob, St. Lorenz — B. Wal-
 derich, Durand, Rotter, Reginarb,
 Wolbodo — Dompfropst Godejchalt
 — Erzbiacou Gregor.
 Lühelburg, Castell I, 531.
 Lühelburger I, 530 ff.; III, 272, N. 2.
 Lyon, Erzbiathum I, 378 — EB.
 Burchard.
 Lys, Fl. I, 515 ff.
 Lysa, Burg I, 497; II, 338, N. 2.

M.

Maas I, 343; 401; 408; II, 16. —
 Zoll an der Maas III, 98.
 Maasfeld III, 8, N. 1.
 St. Macharius I, 527.
 Machere a/Mulde I, 295.
 Machindorf II, 128.
 Macon, Graffschaft I, 383; 385.
 Maganus, Bassall Martgr. Heinrich's
 I, 266, N. 7.
 Magdeburg I, 250; 275; 299, N. 3;
 300; 326; 366, N. 2; 367; II, 14;
 57, N. 1; 262; 280; 284; 294;
 309; 317; 327 ff.; 336 ff.; 393;
 404; III, 18; 47; 50; 55; 58; 122;
 179; 297. — Kl. St. Johann, St.
 Mauritius — EB. Adalbert, Gero,
 Gifler, Hunfried, Lagino, Walt-
 hard. — Custos Keding. — Dechant
 Meinrich. — Burggr. Friedrich.
 St. Magnus, Kirche zu Braunschweig
 I, 463.
 Magnus, H. v. Sachsen I, 424; 473,
 N. 1.
 Magyareneinfälle I, 93.

Mähren I, 253; 494; III, 57.
 Mailand I, 310; III, 137, N. 5; 217.
 — EB. Aribert, Arnulf.
 Mainbach II, 259, N. 1.
 Mainberg, D. II, 77, N. 2.
 Mainfeld, Kl. II, 203.
 Maingau II, 136, N. 3.
 Mainwenden II, 465.
 Mainz I, 5, N. 2; 315; 442; II, 9;
 63 ff.; 92 ff.; 135; 203; 207; 291;
 308; 310; 343; III, 53, N. 2; 65;
 77; 79; 115; 231; 258; 267. —
 Collegiatstift St. Stephan. — EB.
 Aribo, Barbo, Erkenbalb, Kuthard,
 Siegfried.
 Malbod, N. v. St. Amand III, 243.
 Mallerstorf, Kl. II, 151.
 Malsorka III, 129.
 Malmeby, Kl. I, 365. — N. Bertram
 Raginar (f. Stablo).
 Malot, sardinischer Fürst III, 129.
 Mammig II, 131.
 Mandelbeck III, 313, N. 1.
 Manegaud, S. Gr. Dietard's III, 241.
 Manfred, Martgr. v. Susa II, 358,
 N. 1; 370; 371; 461; III, 121.
 Manfred, S. Pfalzgr. Gifilbert's III,
 121.
 Mangold, Gr. v. Kellenburg I, 540.
 Manichäer III, 257, N. 1.
 Manso, N. v. Monte Cassino III, 206.
 Mantloch a/Altmühl I, 275, N. 6.
 Mantua III, 196. — B. Hiltulf.
 Maralda, Gemahlin des Melus III,
 148.
 Marbach II, 212, N. 1.
 Marburg a/Drau I, 147, N. 3.
 March, Fl. I, 235.
 Marchiennes, Kl. III, 243.
 Marcianus, Capella I, 113.
 Margaretha, Gräfin v. Flandern I,
 507, N. 1.
 Mariaeel, Kl. II, 242.
 St. Marienstift zu Aachen I, 405; II,
 9; III, 54.
 St. Marienkl. zu Deuz III, 178.
 St. Marienkirche zu Freising I, 105.
 St. Marienkirche zu Nastricht III, 99.
 St. Marienkirche zu Queblinburg III,
 50.
 St. Maria ad martyres, Kl. zu Trier
 III, 25, 30.
 Marisch, D. I, 532.
 Mart, Grafen von der M. I, 470.
 Marten in Kärnthén I, 147 ff.
 Marken, Insel im Zuydersee I, 342,
 N. 6.
 Marktgrafen in Italien II, 358 ff.
 Marktward, Martgr. in Kärnthén I,
 198.

- Markward II., Markgr. in Rärnthén I, 150, N. 1.
 Markward, Gr. im Adalachgau I, 155.
 Markward, Gr. im Ufgau I, 155.
 Markward, Gr. im Viehbachgau I, 155.
 Markward, Ansherr der Eppensteinere I, 154.
 Markerland III, 199, N. 1.
 Marktem, Gau II, 408.
 St. Martin, Kl. zu Beaune I, 388.
 St. Martin, Kl. zu Edln III, 178. — A. Helhas.
 St. Martin, Kl. zu Metz II, 282 ff.
 St. Martin, Kl. zu Trier II, 200 ff.; III, 29.
 St. Martin, Dom zu Utrecht I, 343; III, 105; 259.
 Marturio, D. III, 211.
 Masalant, Gau I, 342.
 Mascellin, A. v. Gembloux I, 366, N. 1.
 Massfeld II, 77, N. 2.
 Mastricht I, 248; III, 99. — St. Marienkirche.
 Matensergau III, 239. — Gr. Vietarb.
 Mathilde, Aebtissin v. Essen I, 249; II, 96; 308.
 Mathilde, Aebtissin v. Quedlinburg I, 199; 258; 293; 359.
 Mathilde, L. Otto's II., Gemahlin Pfalzgr. Ezzo's I, 447 ff.
 Mathilde, L. Ludwigs IV. v. Frankreich I, 87, N. 3.
 Mathilde, Gemahlin Conrads II. v. Burgund I, 381, N. 5.
 Mathilde, Gemahlin Gottfrieds v. Verbun I, 334, N. 2.
 Mathilde, L. Herimanns v. Schwaben I, 245.
 Mathilde, L. Bernhards I. v. Sachsen III, 2.
 Mathilde, Schw. Herimanns v. Meissen II, 290.
 Mathilde v. Wettin, Gemahlin Rapoto's v. Abensberg I, 426.
 Mathilde, L. Bruno's v. Arneburg I, 456.
 Mathilde, Großmutter Thietmars v. Merseburg I, 455.
 St. Matthias, Kl. zu Trier II, 200, N. 3; III, 29.
 Mattiggau I, 148, N. 6; II, 132. — Gr. Gebhard, Pilgrim.
 Mattsee, Kl. I, 99.
 Maubeuge, Kl. III, 69.
 Mauertisch, LiebFrauentirche zu M. II, 238.
 St. Mauritius, Reliquien I, 300.
 St. Maurice in Wallis, Kl. I, 378 (s. Agaunum).
 St. Maurice, Kl. zu Basloges (s. Beaulieu).
 St. Mauritius, Collegiatstift zu Augsburg II, 261.
 St. Mauritius, Kl. zu Magdeburg I, 277.
 Mautern I, 141; 142, N. 1.
 Maximilian I., R. II, 187.
 Maximilian, Kurfürst v. Baiern II, 168.
 Maximilianszell I, 98.
 St. Maximin, Kl. zu Trier I, 125; 531 ff.; III, 29; 272 ff. — A. Holtzmar, Haricho, Ofberad, Poppo, Winrich.
 Mazelin, A. v. St. Peter zu Salzburg II, 243.
 Mazzolitus, Königsbote II, 430.
 Meaux, Graffschaft III, 264.
 Mecheln, Graffschaft II, 191, N. 1.
 Mecklenburg I, 211, N. 5 u. 6.
 Meerbeck III, 313, N. 1.
 Megingaud, B. v. Trier II, 203 ff.; III, 16; 27; 313.
 Megingaud, B. v. Eichstedt I, 180; II, 66; 78 ff.
 Megingoz, Gr. v. Geldern I, 536.
 Megingoz, Gr. im Lobdengau I, 489.
 Megingoz, Dienstmann des Königs I, 271.
 Meginhard, B. v. Würzburg II, 100; 187, N. 3; III, 108; 162, N. 5; 267; 287; 290.
 Meginhard, A. v. Bretonow II, 221, N. 1.
 Meginhelm, Scholaster zu Tegernsee II, 229.
 Meginpold, A. v. Ebersberg I, 152, N.
 Mehrendorf II, 124, N. 2.
 Mehringen III, 195.
 Meinfeld, Gau II, 139; III, 32; 76.
 Meinhard s. Meginhard.
 Meinher, B. v. Oldenburg III, 188, N. 2.
 Meinher, B. v. Osnabrück III, 260; 282.
 Meiningen II, 61; 77. — Meiningermart II, 77.
 Meinrich, Dechant v. Magdeburg II, 294.
 Meinwerk, B. v. Paderborn I, 227, N. 4; II, 210; 293; 303; 328, N. 1; 351; 415; III, 8 ff.; 40 ff.; 56; 111; 114 ff.; 142; 161; 162; N. 5; 170; 179; 183, N. 2; 191, N. 2; 255; 290; 311 ff. — Vita Meinwerci III, 311 ff.
 Meissen I, 205 ff.; 223; 253; 281 ff.;

- 295; II, 398; III, 22; 59; 76. —
 B. Eido, Gilward, Huprecht, Theo-
 berich. — Marktgr. Etfchard, Gun-
 celin, Herimann, Burggr. Ozerus.
 Melt, Kl. I, 137 ff.; 141; II, 80.
 Melun I, 397.
 Melus, G. v. Apulien III, 147 ff.;
 152 ff.; 155; 160.
 Melus, Neffe des Vorigen III, 204.
 Melverobe I, 459.
 Memleben, Kl. I, 281, N. 2; 282;
 283, N. 1; III, 3 ff. — A. Reginold.
 Mendonca, O. I, 507, N. 2.
 Menschenhandel II, 277.
 Mexiquario II, 299, N. 3.
 Merseburg I, 198; 262; 274 ff.; 317;
 326; 370; 373; 444; II, 207; 280;
 286; 291; 293; 308; 315; 337;
 393; 396; 454 ff.; III, 13; 17; 49;
 112; 179; 192; 256; 307 ff.; 365 ff.;
 — B. Bojo, Bruno, Ehtemar,
 Wicbert. — Abtei zu M. I, 298,
 N. 4. — Burdwart von M. I,
 283. — Burggrafen Bio, Burchard,
 Elico. — Königshof in M. I, 286.
 — Markt, Münze, Juden in M. I,
 287. — Sagen vom Merseburger
 Kelch III, 365 ff.
 Merwebe I, 408; III, 96 ff.
 Metardonites s. Basilus.
 Metchebe, Kl. I, 467.
 Metexib, Kl. I, 369.
 Methingau I, 531.
 Metteln, Kl. II, 346.
 Metten, Kl. I, 28; II, 346.
 Meh I, 244 ff.; II, 281 ff.; 335. —
 Kl. St. Felix, St. Vincenz. — B.
 Adalbero, Dietrich.
 St. Michael (Michelsberg), Kl. zu
 Bamberg II, 95 ff.; 100 ff.; 139;
 149; 150; 176; III, 194. — A.
 Heinrich, Hermann, Rado.
 St. Michael, Kl. zu Hildesheim III,
 251 ff.; 347 ff. — A. Goderam.
 St. Michael, Kl. zu Simeburg II, 304;
 III, 95, N. 3; 118. — A. Kitdag.
 St. Michael, Kl. zu Pavia I, 236;
 306.
 Michael, B. v. Regensburg I, 111.
 Michaelbeuren, Kl. I, 53, N. 2.
 Michelsfeld II, 137, N. 3; 159.
 Mieczslaw (Meszo), B. Boleslavs v.
 Polen I, 223, N. 7; 491.
 Mieczslaw, S. Boleslavs v. Polen I,
 413; 491; II, 393; 448; III, 17;
 19 ff.; 57; 88; 112 ff.; 307 ff.
 St. Michael, Kl. III, 245. — A.
 Rantier.
 Milbe, Fl. I, 289.
 Milo, A. v. Süders III, 38, N. 1.
 Milse, Fl. I, 157.
 Milziemi, Gau I, 224. — Milzener
 I, 196.
 Minden I, 250; II, 210 ff.; 406, N. 4;
 III, 228. — B. Dietrich, Ramward,
 Siegbert. — Dompropst Uberich.
 Ministerialen II, 146 ff.; III, 296.
 Minorca III, 129.
 Mintga II, 289, N. 1. — Gr. Werner.
 Misizala, S. Billugs I, 208.
 Mistelbach I, 141, N. 4.
 Mistizlav (Mistui, Mistivoi), Fürst
 der Abodriten I, 208 ff.; 473 ff.;
 480; III, 94; 95.
 Mittenwalde II, 15, N. 1.
 Mizzibrog, Fürst der Abodriten I,
 209.
 Möckern III, 4.
 Mubena I, 236; 240. — B. Warin.
 Moder, Fl. III, 1, N. 4.
 St. Mudoald II, 200.
 Mödring I, 158, N. 1.
 Mössendorf III, 3; 4, N. 3.
 Mogehiv, Emir v. Dentia III, 128 ff.
 Molbaubrüde in Prag I, 321.
 Mölk, s. Melt.
 Monarchia I, 394, N. 2.
 Mondsee, Kl. I, 59; 100; II, 232 ff.
 — A. Berthold, Conrad, Sezilin.
 Mons, Kl. St. Waldehud zu M.
 III, 68.
 Monte Cassino, Kl. II, 427; III, 149;
 205 ff.; 298; 361 ff. — A. Atenuk,
 Johannes, Manjo, Theobald.
 Mont Genis I, 314.
 Mont St. Eloi, Kl. I, 402.
 Montfaucou III, 235.
 Montfelftro, Biäthum II, 378.
 Montferat II, 353, N. 1.
 Monte Gargano III, 328, N. 1; 364.
 Mont Major, Kl. I, 389.
 Montmartre I, 115.
 Monte Peloso III, 153; 328.
 Moorsleben, Geschlecht I, 276.
 Moosburg, Kl. I, 70; 99; II, 233,
 N. 3. — Haus der Moosburger I,
 217.
 Morezini, Gau II, 14; 289, N. 1;
 309; III, 4. — Gr. Siegbert.
 Mörsfelden II, 498; III, 36, N. 2.
 Möringen II, 394, N. 1; 405.
 St. Moritz, s. St. Mauritius.
 Morungagau II, 405; III, 313, N. 1.
 Mose II, 287.
 Moselgau II, 287, N. 3.
 Moselgau I, 530; II, 200. — Gr.
 Siegfried.
 Mouzon I, 401; III, 240; 261. —
 Kl. Mouzon III, 261, N. 1.
 Mozenmoutier, Kl. II, 281.

Mücheln II, 140, R. 2; 155.
 Mügeln I, 268.
 Mühlhausen I, 373; II, 4; 76; 394,
 R. 1; III, 34, R. 2; 61, R. 4; 115,
 R. 5.
 Muiben, O. I, 345.
 Mulbe, Fl. I, 295.
 Musberg, Burg I, 244.
 Munau, O. III, 240.
 Münchsmünster, Kl. I, 102; 151; II,
 467.
 München-Rienburg, Kl. I, 224, R. 1;
 251; 316; III, 9, R. 3; 22; 297. —
 A. Bruno, Ekkehard, Gerding.
 Mundburg, Castell II, 408.
 Münderchingen, O. I, 533.
 Mundbraching, O. II, 221.
 Munna, Castell II, 350; 351; III,
 40; 52; 69.
 Münster, Bisthum I, 361; II, 331,
 R. 1; III, 228. — B. Dietrich, Et-
 bert, Siegfried, Suitger.
 Mur, Fl. I, 147 ff.
 Murbach, Kl. III, 266; 267. — A.
 Sindpert.
 Murchart, Kl. I, 248; II, 52.
 Muriza-Gau (Mürzthalgau) I, 150;
 III, 167.
 Müriz, Landschaft in Mecklenburg III,
 187.
 Muscova, O. I, 293.
 Mutina, Haupt der Wfjowce I, 494.

N.

Nagoldgau II, 138.
 Namur, Albert Gr. v. I, 330.
 Nanther, A. v. St. Nihiel III, 245.
 Narentaner I, 168.
 Neapel III, 144; 200.
 Neltici-Gau II, 57, R. 1; 289.
 Nercha, O. I, 282, R. 5.
 Neäle-La-Reporte, O. I, 516.
 Nethimir, R. der Breußen I, 274.
 Neuburg, O. u. Kl. I, 195; II, 5; 7,
 R. 1; 86, R. 2; 116; 118; 212;
 381.
 Neuhofen, O. I, 140.
 Neufirch, O. II, 60.
 Neunibach I, 164.
 Neuß I, 248; III, 178; 259.
 Nevers, Grafschaft I, 383.
 Nezemusclen, Slave I, 371.
 Nicici-Gau II, 15, R. 1; III, 4, R. 3;
 47.
 St. Nicolaus, Stift zu Aachen I, 361,
 R. 4.
 St. Nicolaus, Kirche bei Passau I,
 144, R. 3.
 Niddagau II, 99; 136.

Nieder-Altaiß f. Altaiß.
 Niederlahngau II, 98.
 Niederlande I, 328 ff.
 Niederlausitz II, 316.
 Niederlothringen I, 329 ff.; III, 266.
 — H. Gottfried, Gozelo, Karl, Otto.
 Niedermünster, Kl. zu Regensburg I,
 22; 121 ff.; 233; 424; II, 218. —
 Hebtiffin Heiliga, Uota.
 Niedermünster, Kl. bei Hohenburg III,
 39, R. 2.
 Niedernburg, Kl. I, 56; II, 247.
 Nienburg f. München-Rienburg.
 Nihusen, Schloß III, 312.
 Nimpfisch II, 293, R. 1; III, 56; 58.
 Nintwegen I, 228; 249 ff.; 373; II,
 322; III, 15; 65; 183.
 Nintidi I, 288.
 Niuzelici, O. II, 140.
 Nisani-Gau I, 317; II, 397, R. 4.
 Nistrabach I, 164.
 Nittenau II, 129; 154.
 Nivelleß, Kl. III, 67, R. 1.
 Nöchling a/Pyper I, 183, R. 4.
 Nonantula, Kl. I, 249.
 Nordalbingen I, 210.
 Nordgau I, 10 ff.; 271; II, 28; 59,
 R. 4; 84; 116; 127; 158. — Gr.
 Arnulf, Berengar, Engildeo, Geb-
 hard, Liutbald.
 Nordhalben II, 60.
 Nordheim, Grafen v. R. I, 203.
 Nordhausen, Kl. III, 34, R. 2. —
 Hebtiffin Bia.
 Nördlingen II, 85, R. 4.
 Nordmark I, 255 ff.; II, 139. —
 Markgr. Liuthar, Werner.
 Nordthüringen-Gau I, 373, R. 4; II,
 189, R. 1; III, 23, R. 3; 192. —
 Gr. Bernhard, Thietmar.
 Nordwyl I, 343.
 Norhout, O. I, 348.
 Norizel, O. 342, R. 4; II, 467.
 Normannen I, 341; 408; 516; II, 16;
 III, 152 ff.; 197; 205; 322 ff.
 Notker, B. v. Süttich I, 195; 227;
 244; 350; 359; 361; 401; II, 10,
 R. 2; 62; 189.
 Notker, A. v. St. Gallen I, 131,
 R. 1.
 Novalese, Kl. III, 224 ff. — A. Got-
 fried.
 Novara, — B. Peter.
 Nowgorod III, 48; 49; 92.
 Nuffen im Thurgau I, 271, R. 4.
 Nürnberg I, 144; II, 84; 86, R. 2;
 115; 186. — Kl. St. Agidien.
 Nußbach, O. II, 138.
 Nymwegen f. Nintwegen.

C.

- Oberabtsdorf II, 221.
 Oberaltaich, Kl. I, 102, N. 3.
 Oberlahnau II, 136; III, 76.
 Oberlausitz I, 253; 299; 324; II, 15.
 Obermünster, Kl. zu Regensburg I, 22; 121 ff.; 155, N. 6; II, 219 ff.
 Oberndorf II, 138.
 Oberrheingau II, 125.
 Oberwölz, D. I, 149; II, 249, N. 3.
 Obizo, Marktgr. II, 436; III, 219.
 Obrißberg I, 141.
 Octavian, B. der Gr. Obdo u. Crescentius III, 127, N. 4.
 Oda, Aebtissin v. St. Remi zu Seneville I, 538, N. 11.
 Oda, Gemahlin Boleslavs v. Polen III, 88.
 Odalbert, EB. v. Salzburg I, 44; 105, N. 3.
 Odda, Vicar des EB. Sibentius v. Bremen II, 448.
 Oddar, Domprobst zu Oldenburg I, 211.
 Oddo, Mönch in Novalesa III, 224.
 Oddo, Gr. v. d. Sabina II, 384; III, 125; 127; 211.
 Odelrich f. Ubalrich.
 Odenwald II, 325, N. 1.
 Odenheim, D. I, 452; 559; II, 310 ff.
 Odilbert, A. v. Görz I, 110.
 Odilia, Aebtissin v. St. Odilia I, 334, N. 2.
 Odilo, A. v. Clugny I, 271; 309; 385; 386; II, 5; 110; 382; 421; 424; III, 210; 222 ff.; 236 ff.
 Odilo, h. v. Baiern I, 3.
 Odo, Gr. v. Champagne II, 344; III, 84; 264 ff.
 Odovinesluca, D. I, 532.
 Odwin, A. v. St. Bavo I, 524, N. 3.
 Oden, Kl. III, 31.
 Oeja, D. I, 500.
 Oestburg, D. I, 508.
 Oesterreich I, 135 ff.; 145; 234; II, 133; III, 110. — Marktgr. Ubalbert, Burchard, Ernst, Heinrich, Siutpold.
 Oetting, Kl. I, 98 — I, 99.
 Oettingen I, 417. — Grafen v. D. II, 123.
 Ofterad, A. v. St. Maximin III, 272.
 Odm (Nieder-Odm), D. II, 136.
 Ofer, Fl. I, 257.
 Olav Schooskönig II, 269.
 Olav Trygvasson, A. I, 472.
 Olibert, A. v. Gemblour II, 194 ff.; III, 68; 107; 246.
 Olsztich, Kl. I, 492.
 Oldenburg, Bisthum I, 208 ff.; 475; III, 94 ff.; 186 ff. — B. Bernhard, Meinher, Reginbert, Reinold, Volkmar, Wapo. — Domprobst Oddar.
 Oliberich, B. v. Thur II, 5.
 Olsburg, Castell II, 3.
 Olsvici, D. I, 295.
 Olvenstide, D. I, 276.
 St. Omer, Kl. I, 516; III, 171.
 Onolzach II, 56, N. 3; 136. — St. Gumbert zu O.
 Ostburg, D. I, 509.
 Oplade f. Upplade.
 Orleans I, 397; III, 83, N. 2. — Kl. St. Anianus.
 Orne, Fl. I, 532.
 Ortenau II, 138.
 Oskerleben II, 293.
 Oten, D. I, 316, N. 1.
 Osmund, Normanne III, 152; 324; 325.
 Osnabrück II, 57, N. 1; III, 282. — B. Meinher, Thietmar, Wotilolf.
 Ossero I, 169.
 Ostiach, Kl. I, 112, N. 3.
 Osterau II, 139.
 Ost-Elloo I, 509.
 Ostergo, Grafschaft I, 339, N. 1.
 Osterhofen, Kl. II, 120; 150; 155.
 Osterhuopha II, 49, N. 3.
 Osterwalde, Gau II, 289, N. 1.
 Osterwiz, D. I, 157, N. 3.
 Ostfranken I, 217; II, 135; 137; 174 ff.; 465.
 Ostheim, D. II, 139.
 Ostmark, bairische f. Oesterreich.
 Ostmark, sächsische I, 224, N. 1; II, 292. — Marktgr. Gero, Thietmar.
 Ostrow, Kl. 221.
 Othert, B. v. Verona I, 76.
 Othert, Reformator in Aachen I, 407.
 Othertiner, Marktgrafen II, 307, N. 4; 367; 377; 430; 431; 434 ff.; 439; 461.
 Othertinga terra II, 377, N. 1.
 Otgiva, Gemahlin Balbuins IV. v. Flandern I, 396; 536, N. 8.
 Othelrich f. Ubalrich.
 Othinkerb, B. v. Ripen I, 361.
 Othric, Schulmeister zu Magdeburg I, 279.
 Othwin, B. v. Hilbesheim I, 91.
 Otim, Propst zu Basel I, 391, N. 7.
 St. Otmar, Kirche zu Puppig I, 113, N. 5.
 Otman, Bassall Heinrichs III. II, 124, N. 5.
 Otranto III, 199.
 Otterwiz, D. III, 4.
 Otto, erwählter EB. v. Bremen II, 404.

- Otto, B. v. Bamberg I, 102 ff.; II, 94; 137; 140, N. 2; 148 ff.; 150.
- Otto, Canonicus v. Magdeburg II, 448, N. 1.
- Otto I., R. I, 6; 7; 52, N. 3; 104; 112; 121, N. 6; 147; 148; 256; 349; 357; 387; 389; 395; 431; 520; II, 137, N. 2.
- Otto II., R. I, 7; 103; 113 ff.; 125; 135; 139; 161; 167 ff.; 395; 402; 434; 522; II, 42; 77, N. 2; III, 3 ff.
- Otto III., R. I, 102, N. 5; 142; 169 ff.; 181; 197; 213; 274; 350; 357; 359; 390; 397; 436 ff.; 451 ff.; II, 54; 135; 161, N. 1; 262.
- Otto Beapriem, polnischer Prinz I, 496; III, 88.
- Otto, S. Ludolfs, S. v. Baiern u. Schwaben I, 125; II, 77, N. 2.
- Otto, S. v. Kärnthén (u. Rheinfranken?) I, 176; 193; 214, N. 3; 240 ff.; 256; 326; 438; 487; II, 22; 164, N. 1.
- Otto, S. v. Niederlothringen I, 228; 329; II, 191, N. 4; 231; 339 ff.
- Otto, S. Ezzo's, S. v. Schwaben I, 424.
- Otto, S. v. Meran II, 160.
- Otto v. Wittelsbach, Pfalzgr. v. Baiern I, 103, N. 3; 424.
- Otto d. Jüngere, Pfalzgr. v. Baiern I, 103, N. 3.
- Otto d. Staufer, Pfalzgr. v. Burgund II, 159.
- Otto, Pfalzgr. v. Somello II, 367, N. 4; 431; III, 219.
- Otto, Gr. v. Andechs I, 60.
- Otto, Gr. im Chelsgau I, 425.
- Otto, Gr. v. Hammerstein I, 174, N. 1; 240; 256; II, 25, N. 1; 446; III, 72 ff.; 172 ff.; 258; 259, N. 2.
- Otto, Gr. v. Loos II, 191, N. 2.
- Otto, Gr. v. Schehern I, 424.
- Otto, Martgr. v. Schweinfurt I, 498; III, 109.
- Otto, Gr. in Tyrol I, 52.
- Otto, Gr. v. Vermandois II, 344.
- Otto, Gr. v. Wolfratshausen II, 237.
- Otto, Gr., S. Arbuins I, 308, N. 5; II, 374; 460.
- Otto, Gr. III, 205 — III, 275.
- Otto, Br. B. Gebhards v. Regensburg I, 174, N. 1; 195; 242.
- Otto, Br. der Gerberga I, 269.
- Otto Wilhelm, Gr. in Burgund I, 382; II, 460; III, 35; 37 ff.; 86, N. 1.
- Ottograecht in Flandern I, 521 ff.
- Ottotare, Haus der I, 37, N. 2; 147.
- Ottwin, Gr. im Lurnfeld u. Pustertal II, 244.
- Oudeborg, D. I, 517.
- Oudlo I, 349, N. 2.
- Oulingesthal, Theil des Traungau II, 242.
- Ourte, Fl. I, 530.
- Overshelde, Land I, 507.
- Ozerus, Burggr. v. Meissen I, 206.
- P.
- Paar, Fl. I, 150; 425.
- Pabo, Bogt v. Freising I, 425.
- Paderborn I, 226; 227, N. 4; 366, N. 2; 444; II, 57, N. 1; 210; 308; 393; 394, N. 1; III, 27; 32, N. 3; 55; 111; 113; 179; 255. — Kl. St. Liborius. — B. Meintorf, Rhetarius.
- Padolfsheim, D. II, 137.
- Padua, Kl. St. Justina II, 312, N. 4.
- Palcele, D. I, 532.
- Palermo III, 145.
- Palestrina, Burg II, 386.
- Pallium II, 93; III, 145.
- Paltengau, Theil d. Ennsthalgau I, 149; II, 133.
- Paltmühl, D. I, 141.
- Pandulf IV., Fürst v. Capua III, 153, N. 1; 156; 197; 200; 203 ff.
- Pandulf V., Fürst v. Capua, Gr. v. Teano III, 199; 204.
- Pandulf, Gr. v. Termoli III, 198, N. 3.
- St. Pantaleon, Kl. zu Cöln III, 178. — A. Helvas.
- Paragium I, 231.
- Parei, Insel II, 401.
- Parenzo I, 9, N. 1; 169; III, 142. — B. Andreas.
- Paris I, 397 ff.
- Parma I, 249. — B. Siegfried.
- Paschalis, Papp II, 94.
- Pascini, D. I, 293.
- Passau, Bisthum I, 28; 53 ff.; 99; 140 ff.; II, 32, N. 2; 121, N. 1; 246 ff. — B. Adalbert, Altmann, Berengar, Christian, Pilgrim, Regimar.
- Patherga II, 57, N. 1.
- Patianus s. Leo.
- St. Paul, Kl. in Regensburg I, 123 ff.; II, 218. — Hebtiffin Brigida.
- St. Paul, Kl. zu Ulrecht II, 295.
- St. Paul, Kl. zu Worms I, 438.
- St. Paulin, Kl. zu Trier II, 200 ff.; III, 28, 31.
- Paulus, Diaconus III, 334.

- Pausitz, D. II, 465.
 Pavia I, 236; 237; 305 ff.; II, 374; 415; 431; III, 140, R. 1; 212; 214; 263; 342 ff. — St. Michaeliskirche. — Pfalz I, 308, R. 5. — B. Rainald, Wido.
 Pecilinus, Schulmeister zu Brixen II, 227, R. 6.
 Pedena III, 192.
 Pegnitz, Fl. II, 59, R. 4; 84; 136; 159; 160.
 Penna, D. III, 205.
 Peppinesdorf im Moselgau I, 489.
 Perchunt, Weibin v. St. Georg am Längsee II, 244.
 Peringer f. Beringer.
 Perinza, Schw. Arduins II, 459.
 Pernolf, Schulmeister zu Würzburg III, 228.
 Peronne, Robert v. II, 344.
 Perrenburg, Schloß I, 150, R. 3.
 Perösching I, 142, R. 1.
 St. Peter, Kl. zu Nischaffenburg II, 77, R. 2.
 St. Peterskirche bei Benevent III, 205.
 St. Peter, Kl. auf dem blandinischen Berge bei Gent I, 395 ff.; 514 ff.; II, 11; III, 243. — A. Adalwin, Wido, Womar.
 St. Peter, Kl. zu Châlons III, 244.
 St. Peter, Kl. bei Deuz II, 349.
 St. Peter in coelo aureo, Kl. I, 308; 310.
 St. Peter, Kl. zu Merseburg I, 298, R. 4.
 St. Peter, Kirche zu Regensburg I, 105.
 St. Peter, Kl. zu Salzburg I, 105 ff.; 129. — A. Tito.
 S. Pietro di Piro, Kl. III, 135.
 Peter, B. v. Asti II, 370.
 Peter, B. v. Como I, 249, R. 4; 313, R. 2; II, 363, R. 2; III, 219.
 Peter, B. v. Novara II, 365; 374, R. 4; 375; 435; 440; III, 123, R. 1.
 Peter, B. v. Tortona III, 214.
 Peter, B. v. Vercelli I, 237.
 Peter II. Orseolo, Doge v. Venedig I, 168 ff.; 235 ff.; 305; III, 145 ff.
 Peter, Neffe des Melus III, 204.
 Peterlingen, Kl. I, 389.
 Petersberg bei Hersfeld I, 363.
 Petershausen, Kl. II, 121, R. 3; III, 109.
 Pettschenegen II, 269; III, 11; 89.
 Petttau I, 147, R. 3; 164, R. 3.
 Pettenriegel, D. II, 124, R. 5.
 Pettsstadt II, 60.
 Pfaffenhofen II, 230.
 Pfaffenmünster, Kl. I, 102.
 Pfalz, Kurfürstenthum II, 162, R.; 164, R. 1.
 Pfalz, Kl. III, 31.
 Pfalzgericht II, 180.
 Pfalzgrafen I, 33; 304.
 Peffingen, D. I, 394, R. 1.
 Pööring II, 129.
 Pfullinger, Haus der I, 112, R. 1.
 St. Phariold, Platz zu Gent I, 517.
 Philipp v. Schwaben, R. II, 184.
 Philipp, Landgr. v. Hessen II, 169.
 Piacenza II, 431. — Kl. S. Sesto zu II, 207, R. 3. — B. Siegfried.
 Piefting, Fl. II, 225.
 Pilgramsreuth, D. II, 60.
 Pilgrim, Kanzler, GB. v. Cöln I, 35; II, 100; 420; III, 54; 134; 165; 180 ff.; 183, R. 2; 194; 198 ff.; 209; 233 ff.; 260; 274; 278 ff.; 288; 289; 340 ff.; 357.
 Pilgrim, B. v. Passau I, 53; 113; 132; 141; 460.
 Pilgrim, Gr. im Mattiggau II, 132.
 Pilgrim, Ritter I, 234.
 Piniatarium, D. III, 156, R. 2.
 Pirniggau II, 136.
 Piscini, D. I, 293.
 Piza II, 377; III, 127 ff.; 146. — B. Wido.
 Pifino III, 142 ff.
 Plesse, Schloß III, 313.
 Plišni, Gau I, 289.
 Ploni, Gau II, 15, R. 1.
 Pöhlbe, Pfalz u. Kl. I, 186; 203; 206; 272; 282, R. 5; 284; 300; 373; II, 1; 288; 308; 354; 390; III, 14; 45; 61, R. 2; 309; 310. — A. Wlter.
 Poligny, D. I, 383.
 Polirone, Kl. II, 365, R. 2.
 Polking, Kl. I, 96; 194; II, 230.
 Polzwang, D. II, 232.
 St. Pölten, Kl. I, 57; 137 ff.; 142.
 Pommern I, 253.
 Pommersfelden, Truchessen v. II, 171.
 Pomposa, Kl. II, 379.
 Pontafel, Epige v. II, 133.
 Pontarlier I, 383.
 Pontelungo I, 310; 311.
 Pont für Saone I, 383.
 Poppo, Patriarch v. Aquileja II, 312, R. 4; 432; III, 142 ff.; 159 ff.; 161; 162, R. 5; 195.
 Poppo, Domprobst v. Bamberg, GB. v. Trier I, 119; 138, R. 2; II, 72; 133; 139; III, 24; 27 ff.; 39, R. 2; 54; 56; 82; 116; 162, R. 5; 245, R. 4; 247 ff.; 273; 288; 289.

Poppo I, B. v. Würzburg II, 50.
 Poppo II, B. v. Würzburg II, 50.
 Poppo, A. v. Fulda u. Sorsch I, 152, N.; II, 410 ff.; III, 39, N. 2.
 Poppo, A. v. Malmehy, St. Maximin, Stablo II, 295, N. 2; 301; III, 107; 242; 244; 277.
 Poppo, Gr. v. Henneberg II, 180, N. 1.
 Poppo, Gr. v. Orlamünde I, 176, N. 5.
 Poppo, Gr. I, 100. — I, 489.
 Poppo, Br. Gr. Wilhelms II, 412, N. 4.
 Portesdorf, O. I, 297.
 Poten I, 369; II, 445.
 Pottenbrunn I, 141.
 Pouch I, 295.
 Prag I, 115; 231; 252; 318; 491 ff.; III, 59. — B. Ettehard Hizo, Thiebegg. — Schulmeister Hubald.
 Präsing, O. I, 271.
 Precarien II, 361; 362.
 Pregoniz I, 324, N. 1.
 Premsliden I, 490 ff.
 Preternig O. I, 297.
 Preßsch, O. III, 4.
 Preußen I, 253; II, 270 ff.
 Prezeg, O. II, 270 ff.
 Pribignew, Wendenfürst I, 209, N. 5.
 Priesterchen III, 213 ff.; 216; 217.
 Prillwitz, O. I, 259.
 Primus, B. v. Acqui II, 362, N. 1; 422.
 Priizerbe, O. III, 4.
 Privina, Slovene I, 156, N. 5.
 Procopius der Einfielder II, 40, N. 3; 42.
 Prosolzheim II, 50, N. 3.
 Provence, Grafschaft I, 377.
 Provinz, Grafschaft III, 264.
 Prüel, Kl. I, 182; II, 118.
 Prüßingen, Kl. I, 183; II, 151; 155.
 Prüm, Kl. I, 410; III, 29; 33; 273. — A. Birolb.
 Püchen, O. I, 295.
 Puzinesheim, O. I, 354.
 Popping, O. I, 113, N. 5.
 Pusterthal II, 312, N. 4.
 Putten II, 348.
 Pyrtilo, Gr. im Breisgau I, 391, N. 4.

Q.

Quact-Mecheln II, 191.
 Quatemberfasten III, 269.
 Quacici, Gau II, 286. — Gr. Friedrich v. Eilenburg.
 Queblinburg I, 199; 251; 437; II, 55; III, 191; 192. — St. Marienkirche zu Q. III, 50. — Annalen v.

Queblinburg II, 443 ff. — Aebstin
 Abalheid, Mathilde.
 Queiensfeld, O. II, 77, N. 2.
 Quenziggau II, 308.
 Quersfurt, Bruno v. II, 262.
 Quesitz, O. II, 286, N. 6.
 Quint III, 33, N. 1.

R.

Raab, Kl. I, 147.
 Raby a/Watama, O. II, 41.
 Rachwin, Gr. I, 148, N. 5.
 Radenzgau I, 270; 323.
 Radtersburg I, 148.
 Rado, A. v. Michelsberg II, 100 ff.
 Raginar, A. v. Stablo u. Malmehy I, 365, N. 4.
 Raginar II., Gr. v. Hennegau I, 329, N. 2; II, 192; III, 26.
 Raginar III., Gr. v. Hennegau I, 331; II, 195.
 Raginar IV., Gr. v. Hennegau II, 195.
 Raginar V., Gr. v. Hennegau I, 332; III, 67 ff.; 99 ff.; 357.
 Ragusa I, 169.
 Rainald, B. v. Pavia II, 374; 440; III, 214.
 Rainald, S. Otto Wilhelms v. Burgund I, 386.
 Rainer, B. v. der Sabina III, 133, N. 3.
 Rainer, Marthherzog v. Lusien II, 387; 431; III, 133; 220.
 Rainulf, Normanne III, 152, N. 2.
 Raitenhaslach, Kl. I, 98.
 Rambald, Bassall Martgr. Ettehardt I, 198.
 Rammelsberg bei Goslar III, 51.
 Rammelsloh, Kl. II, 403; III, 186.
 Ramwarc, B. v. Minden I, 222; 259; II, 211, N. 1.
 Ramwold, A. v. St. Emmeram I, 73; 116 ff.; 174; 180 ff.; 187; 418 ff.; II, 214.
 Rangau I, 10; II, 56; 60; 99; 126, N. 4; 135; 136, N. 2; 143; 151; 173.
 Rangordnung der deutschen Bischöfe II, 68.
 Ranshofen, Pfalz I, 81 ff.; 180.
 Ranßing, O. II, 35.
 Rapoto v. Abensberg I, 426 ff.; II, 143.
 Ratbob, B. v. Utrecht I, 343, N. 2.
 Ratimar, Fürst der Slovener I, 156, N. 5.
 Ratmersleben, O. I, 290.
 Ratold, A. v. Benedictbeuren I, 53, N. 1; 172, N. 2; II, 231.
 Ratold, Aynherr der Ebersberger I, 155, N. 5.

- Rattelsdorf i/Banzgau II, 96.
 Rattenbach II, 259, N. 1.
 Raubische Felder I, 311.
 Ravenger, A. v. Epternach I, 533.
 Ravenna I, 278, N. 1; II, 378; 417; III, 138; 196. — **EB** Walbert, Arnold, Friedrich, Heribert.
 Ravensburg II, 235.
 Razzo, Gr. II, 238.
 Rebeper II, 137.
 Rebing, Dompfropf zu Magdeburg II, 329; 332.
 Rebing, Bassall Otto's I, I, 276, N. 1.
 Redenheim II, 348.
 Redniß (Regniß) I, 9; II, 60; 135; 136. — Regnißbrücke in Bamberg III, 159. — Rednißwenden II, 465.
 Rednißgau I, 12; II, 28; 47; 59; 76; 96; 123; 158; 173.
 Rees, Rheinbasen II, 349; III, 314.
 Regen, Fl. I, 271.
 Regensburg, Stadt u. Bisthum I, 4 ff.; 140; 165; 230; 233; 301; 411; 509; II, 5; 7; 129; 212; 214; 275; 291; 308; 414; 438; III, 115; 171; N. 1. — Alte Capelle I, 275, N. 6; II, 120; 151. — Collegiatstift I, 231. — Domkirche St. Peter. — St. St. Cassian, St. Emmeram, St. Jacob, St. Paul, Niedermünster, Obermünster. — Pfalz II, 216. — Befestigung I, 25. — Burggrafen I, 27 ff.; 95. — Topographie der Stadt I, 20; 233, N. 4. Neustadt I, 23. — Residenz- u. Gewerbsleben I, 25 ff.; 233 ff. — B. Adalwin, Ambricho, Gaurbald, Gebhard I, Gebhard II, Hartwich, Michael, Wictorp. — Probst Richer.
 Reggio I, 236; II, 378; III, 129; 146. — B. Teuzo.
 Reginar f. Raginar.
 Regin — Rein.
 Reginarb, B. v. Süttich III, 251.
 Reginbald, Mönch zu St. Emmeram I, 319.
 Reinbern, B. v. Colberg I, 317; II, 392.
 Reginbert, Probst zu Walbeck, B. v. Oldenburg I, 211, N. 6; 371; II, 406.
 Reginbert I., Probst zu Benedictbeuren I, 204, N. 3; II, 231.
 Reginbert II., Probst zu Benedictbeuren II, 232.
 Reginbold, A. v. St. Afra, Ebersberg, Lorich I, 152, N. 2; II, 234; 256; III, 267.
 Reginfred, B. v. Bergamo II, 368.
 Reinhard, B. v. Würzburg II, 184.
 Reinhilfe v. Bleichlingen II, 399.
 Reginlinde, Gemahlin Ekkehard's v. Meißen I, 254.
 Reginmar, B. v. Passau I, 143.
 Reginold, B. v. Eichstedt II, 73, N. 3; 80, N. 1.
 Reinold, B. v. Oldenburg III, 188.
 Reginold, A. v. Memleben III, 7.
 St. Reginswind II, 58.
 Regnißlofau II, 60.
 Rehme III, 313, N. 1.
 Reichenau, Kl. I, 112; 219; 409 ff. — A. Bern, Immo, Ruobmann, Werinher.
 Reichenburg a/Save I, 157.
 Reichenfels II, 133.
 Reichenhall, Salinen I, 94; 264; II, 132; 264.
 Reichersberg, Kl. I, 77.
 Reichsapfel II, 424, N. 3.
 Reichsfolge der Friesen I, 338, N. 2.
 Reimbote, Mönch zu St. Georgenthal bei Erfurt III, 368.
 Reinersdorf a/Innstrut II, 153.
 Reinhausen, D. II, 130.
 Reintwig, D. III, 314.
 Reisniß, Forst I, 158, N. 1.
 St. Remacluß I, 407.
 St. Remi, Kl. zu Luneville I, 538, N. 1. — Aebtißin Oba.
 Renen, D. II, 348; III, 314.
 Rentum, D. III, 314.
 Repesholt, Kl. I, 338, N. 2.
 Reutlingen II, 138.
 Rh f. auch R.
 Rhabarier I, 256 ff.
 Rheims II, 62, N. 3; 235.
 Rhein, früherer Lauf II, 351, N. 2.
 Rheingau II, 25, N. 1. — Gr. Conrad, Ubo.
 Rhetar, B. v. Baberborn I, 202; 222; 227, N. 4; 361; II, 66; 210.
 Rhetra, Platz der Stützen I, 259; 472.
 Rhó, D. bei Mailand I, 311.
 Ribaldus de vico Valengarii I, 311, N. 2.
 Ribzi I, 293.
 St. Richarius I, 523.
 St. Richarius (St. Riquier), Kl. III, 243, N. 6.
 Richard, B. v. Verdun III, 241, N. 3.
 Richard, A. v. Amorbach III, 39, N. 2.
 Richard, A. v. Fulda II, 412; III, 164; 267.
 Richard, A. v. St. Bannes u. I, 332 ff.; II, 321; III, 107; 245; 257; 364 ff.
 Richard, G. v. der Normandie I, 385; 398 ff.; III, 152; 257; 323 ff.

- Richardis, L. H. Magnus v. Sachsen I, 424.
- Richardis, Gräfin v. Ebersberg I, 154; II, 234.
- Richer, Probst zu Regensburg I, 116, N. 3.
- Richeza, L. Pfalzgr. Ezzo's I, 453; 454; III, 88.
- Richilde, Gemahlin Balbuins v. Flandern I, 333; 510, N. 1; 511; II, 157.
- Richilde, Gemahlin Markgr. Bonifaz v. Canossa II, 437.
- Richlinde, Gräfin v. Ebersberg II, 234.
- Richolf, B. v. Triefst II, 66, N. 2; 75.
- Richolf, N. v. St. Emmeram I, 182, N. 1; II, 215 ff.
- Richpald, angebl. N. v. St. Emmeram I, 419; 420.
- Richpert, B. v. Seben-Brizen I, 63; 65, N. 3; 100.
- Richwin, Gr. I, 131.
- Richterliche Gewalt der H. v. Baiern I, 75 ff.
- Richter auf Sardinien III, 129, N. 2.
- Riebegast I, 260, N. 3.
- Rieden II, 230.
- Riederer II, 348.
- Riehlstett III, 6, N. 3.
- Riegel, Hof III, 81, N. 4.
- Rien, Gau u. Grafschaft I, 349; 523.
- Rieß I, 10, N. 1.
- Rifbert, Gr. im Harzgau I, 200; 223; 455.
- Rifbert, C. Bruns v. Arneburg I, 456.
- Rifdag (Riddag), N. v. Kl. Bergen u. St. Michael zu Lüneburg I, 365; II, 304, N. 3; III, 118, N. 1.
- Rifdag, Markgr. v. Meißen I, 474; II, 285.
- Rinecgotwe I, 484. — Gr. Gerung.
- Ringelheim, Kl. III, 191; 313, N. 1.
- Rinchnach, D. II, 35.
- Ripen, Othinerb B. v.
- Rippach, Fl. I, 236.
- Ristelbach II, 127.
- Rittigau II, 405.
- Riuti, D. II, 217.
- Riva a. Gardasee I, 9, N. 1; 76.
- Robert, CB. v. Trier I, 348; II, 295, N. 1.
- Robert, Erzdiakon v. Bütlich I, 405.
- Robert, R. v. Frankreich I, 331; 385; 397 ff.; II, 344; III, 35; 83, N. 2; 171; 245, N. 4; 257; 260; 263.
- Robert der Priese, Prinz v. Flandern I, 511.
- Robert der Kreuzfahrer, Gr. v. Flandern I, 511.
- Robert, Gr. v. Namur II, 340 ff.
- Robert, Gr. v. Peronne II, 344.
- Robert, Gr. v. Volpiano II, 459.
- Rochlitz, Burgward u. Forst I, 254; 289; 296 ff.; II, 276.
- Robenburg I, 509.
- Roberich, N. v. St. Bertin III, 243.
- Robing a/Regen I, 271.
- St. Rodingus III, 244.
- Rodmerslevo, Gut I, 372, N. 2.
- Rodolbesco, Castell II, 369, N. 3.
- Rodulf f. Rudolf.
- Rogata, Schw. des Patricius Johannes II, 383.
- Rogaz, D. II, 467.
- Rogelitz I, 295.
- Roger, B. v. Chalons III, 244, N. 3.
- Rohneck, Herrschaft I, 183, N. 4.
- Rom II, 424; 462 ff.; 382 ff.; III, 168; 210 ff.
- Romagna II, 378 ff.
- St. Romanus, Kirche zu Steitbar I, 289.
- Romanus, Br. Benedicts VIII., II, 387; III, 127; 133.
- St. Romuald II, 263; 381; III, 224, N. 1.
- Romuald, Führer d. Exanenfer III, 154.
- Romualdische Felber I, 233.
- Rorlach-Neustadt, Kl. II, 52.
- Rossini, D. I, 293.
- Rosla, D. II, 139, N. 4.
- Rosforatel bei den Slaven I, 260.
- Rotenburg, Herzogthum II, 182 ff.
- Rotenfluh III, 81.
- Rotenhan, Schenken v. II, 170.
- Rothard, B. v. Cambrah I, 356; III, 241.
- Rothard, B. v. Constanz II, 99; 176; III, 82; 109; 162, N. 5; 194, N. 3; 225.
- Rothard, Mönch v. St. Baast III, 241, N. 3.
- Rothemann, D. II, 410.
- Rothheim II, 96; 100.
- Rottgau II, 131.
- Röttingen II, 130.
- Rotweil, Landgericht II, 186.
- Roucourt III, 240.
- Rudolf, Rudolf.
- Rudolf, B. v. Würzburg II, 50.
- Rudolf, N. v. Waasser III, 244.
- Rudolf v. Habsburg, R. III, 316, N. 1.
- Rudolf, R. v. Burgund I, 213, N. 2; 381 ff.; III, 34 ff.; 78 ff.; 86; 121 ff.; 267.
- Rudolf, Kurfürst v. d. Pfalz II, 166.
- Rudolf, Gr. v. Alost I, 529.
- Rudolf, Gr. v. Loos II, 191, N. 2; 192, N. 2.

Rudolf, Führer der Normannen III, 155; 170; N. 1; 205; 324.
 Rudolf der Welfe II, 239.
 Rüdriehshelm II, 117, N. 1.
 Rukier, Scholaster zu Bamberg II, 112, N. 6.
 Rumigny, Burg II, 320.
 Ruobhard f. Rothard.
 Ruoblieb II, 225 ff.; III, 261, N. 2.
 Ruodmann, A. v. Reichenau I, 131, N. 1.
 Ruobpert, Burggr. v. Regensburg I, 32; 94, N. 3; 123, N. 1.
 Ruobpert, Gr. an der Gurt I, 160.
 St. Rupert zu Salzburg I, 105; 234; II, 217, N. 3.
 Ruprecht I, Kurfürst v. d. Pfalz II, 166, N. 1.
 Rußland, Ruffen II, 392; III, 48 ff.; 89 ff.; 154, N. 4.
 Ruthard, GB. v. Mainz II, 94.
 Rhythyf II, 348.

S.

Saale I, 281; 499.
 Saalgau II, 206.
 Saarburg I, 530; 532; II, 200.
 Saarbrück II, 283.
 Saargau I, 530; 532; II, 200.
 Saaz I, 318.
 Säben, Bisthum I, 59 ff.; II, 135; 308; f. auch Brigen.
 Sabina II, 384; 430.
 Sachsen, Huldigung der S. I, 222.
 Sachsen, Kurfürstenthum II, 167.
 Sachfengang, Donauinsel II, 253.
 Sasi, Sarracene III, 145.
 Sains-lez-Marquions III, 183, N. 2.
 Salach, Gut II, 219.
 Salacho, Gr. a. d. Save I, 156, N. 5.
 Salafeld, Salfeld, D. I, 453; 454; II, 60.
 Salcuno I, 276, N. 4.
 Salerno III, 144; 151; 200; 204; 324. — Fürst Waimar.
 Salier II, 21 ff.
 Salinz I, 383.
 Salm, Conrad v. — Gifflbert v. S.
 Salze, Fl. I, 281.
 Saluzzo, Markgr. v. II, 431.
 St. Salvator, Kl. auf dem Berge Amiate II, 6; III, 205. — N. Winizo.
 St. Salvator, Kl. zu Pavia I, 238; II, 427; 431.
 St. Salvator, Kl. zu Reate III, 135, N. 3. — N. Landuin.
 St. Salvator, Kirche am Fl. Retrach I, 100.

St. Salvator, di Sesto, Kl. zu Succa III, 161, N. 3. — N. Benedict.
 St. Salvator u. Allerheiligen, Kl. zu Schaffhausen II, 117, N. 1.
 St. Salvator, Kirche zu Utrecht I, 344.
 Salz, Pfalz II, 56; 206.
 Salzburg I, 29; 42 ff.; 98; 105; 370, N. 7; II, 132; 241 ff.; III, 161.
 — St. Rupertikirche. — Kl. St. Peter. — GB. Arno, Balbain, Conrad, Friedrich, Gebhard, Günther, Hartwig, Herold, Obalbert.
 Salzständen I, 281.
 Salzthür II, 410.
 Salzsee I, 281.
 San, Fl. I, 161.
 Sandau, Kl. I, 103.
 Sandrad, angebl. N. v. St. Emmeram I, 419; 420.
 Santhia, Castell III, 136, N. 5.
 Sardinien III, 129 ff.
 Sarming Fl. I, 183, N. 4.
 Sarracenen I, 377 ff.; II, 378; III, 128 ff.; 145; 151.
 Sassenheim I, 343.
 Saujal, Wald I, 148.
 Saujeltig II, 236, N. 6.
 Sava, Fl. I, 157 ff.; 234.
 Savona, Markgrafen von S. II, 431.
 Scepter als Symbol der Belehnung II, 219.
 Schaffhausen, St. Salvatorkl. II, 117, N. 1.
 Schagen I, 343.
 Schafenthal II, 140.
 Schalksburg III, 117.
 Schambach I, 324, N. 1; II, 128; 155.
 Schaz des Königs I, 266.
 Schestarn, Kl. I, 99; 181; II, 249, N. 4.
 Scheidungen II, 140, N. 2.
 Scheiern, Haus der S. I, 422 ff.
 Schelde I, 395 ff.; 508.
 Scherstein II, 98.
 Scherweiler III, 1, N. 4.
 Schestlig II, 31, N. 2.
 Schiedem I, 343.
 Schierstädt II, 139.
 Schildbche, Kl. I, 366, N. 2.
 Schlehdorf, Kl. I, 104, N. 3; II, 231.
 Schlesien I, 253.
 Schleswig, I, 211. — B. Ekkehard.
 Schlierbach II, 124, N. 2; 242.
 Schliersee, Kl. I, 103.
 Schlopp II, 127.
 Schlichtern, Kl. I, 248; II, 55.
 Schneitach II, 127.
 Schödelgebirge I, 148.
 Schönnau, St. Martinskl. I, 100.
 Schönbach II, 259, N. 1.

- Schönberg I, 288.
 Schouwen, Inſel I, 342, N. 6; III, 97, N. 3.
 Schrenz II, 334.
 Schüttenhofen II, 40.
 Schütttern, Kl. in der Ortenau II, 119.
 Schwabach II, 59, N. 4; 60; 136.
 Schwarzach, Kl. in Franken I, 99, N. 2; 248; II, 51; 58, N. 4.
 Schwarzach, Kl. in der Ortenau III, 1.
 Schwarzburg, Haus der S—er, II, 33, N. 4.
 Schwarzenfeld II, 128.
 Schwemat I, 234.
 Schweinachgau II, 246; III, 110.
 Schweineins der Thüringer I, 221.
 Schweinfurt I, 18 ff.; I, 270; II, 28; 58, N. 1; 60; 185. — Heinrich, Otto von S.
 Schweinshaupt, Herren v. S. II, 171.
 Schwerin, Befte der Abodriten III, 94.
 Schwert, dem König vorgetragen II, 396.
 Seebach II, 124, N. 2.
 Seedorf II, 138.
 Seehausen I, 292.
 Seeland I, 507, N. 1.
 Seefen II, 337.
 Seligenstadt, Kl. II, 58; 317, N. 3; III, 54. — Concil zu S. III, 267; 349 ff.
 Selpuli, Gau II, 15.
 Selz, Kl. I, 218, N. 2; 229, N. 2. — N. Gemann.
 Sempt, Grafen v. I, 150 ff.
 Senlis I, 397.
 Sendgericht I, 372.
 Seon, Kl. I, 34; 233; III, 341.
 Sergius IV., Papst I, 176, N. 5; 294; II, 86; 382; 385; 389; 404.
 Servitium III, 276.
 Setten II, 348.
 Seußlingen II, 125.
 St. Severin zu Cöln I, 358. — Probst Tetbo.
 Siberg, Kl. III, 316, N. 1.
 Sickenreut II, 128, N. 4.
 Sicco, Br. Dietrichs III. v. Holland I, 355.
 Sicco, Vassall Poppo's v. Trier III, 30.
 Sidesehusen I, 288.
 Siegfried, EB. v. Mainz II, 94.
 Siegfried, B. v. Augsburg I, 195; 301; II, 5.
 Siegfried, B. v. Münster III, 228.
 Siegfried, B. v. Parma I, 249; 311, N. 2.
 Siegfried, B. v. Piacenza I, 310, N. 5; II, 37; 435; III, 195; 213, N. 1.
 Siegfried, B. v. Würzburg II, 183.
 Siegfried, angebl. A. v. St. Emmeram I, 419; 420.
 Siegfried, A. v. Kl. Alm I, 420.
 Siegfried, Gr. v. Barzano II, 431; 434.
 Siegfried der Aeltere, Gr. v. Nordheim I, 203; 326, N. 2.
 Siegfried der Jüngere, S. des Vorigen I, 269 ff.
 Siegfried Kunuz, Gr. v. Kugelburg I, 184; 530.
 Siegfried, Gr. v. Walbeck I, 455.
 Siegfried, S. Markgr. Hodo's III, 17, N. 2; 47; 95.
 Siegfried, S. Gerards v. Esch III, 63; 66, N. 1.
 Siegfried, Gr. I, 297. — III, 50, N. 1.
 Siger, A. v. St. Babo I, 527.
 Sigezo d'Accadeo II, 423, N. 2; III, 140.
 Sigibert, B. v. Minden III, 228.
 Sigibert, Gr. im Morejuginiau II, 289, N. 1.
 Sigibod, Ritter in Worms II, 325, N. 1.
 Sigihard, Gr. v. Ebersberg I, 25; 155.
 Sigihard, Br. EB. Friedrichs v. Salzburg I, 43.
 Sigimar, Probst zu Wessobrunn I, 104, N. 2.
 Sigismund, B. v. Würzburg II, 187.
 Sigismund, angebl. A. zu St. Emmeram I, 419; 420.
 Sigismund, R. II, 186.
 Simon, A. v. St. Ghislain III, 68.
 Sinclara, Fl. I, 338; 508.
 Sindlingen II, 29.
 Sindpert, A. v. Murbach, B. v. Augsburg II, 254, N. 2.
 Sinuthveld, Gau III, 179.
 Siscia I, 156, N. 5.
 St. Sistus, Kl. zu Piacenza II, 207, N. 3.
 Siuasi, Gau I, 289; II, 286.
 Siverstadt, Kl. I, 103, N. 3.
 Sizzo, Br. Günthers d. Einfielers II, 33, N. 4.
 Steubitz, Gau I, 285 ff.; 295; 298.
 Stiva, Burg III, 29.
 Slaven I, 157; II, 28; III, 185 ff.
 Slawnik, Haus der I, 495.
 Slides II, 410.
 Sluis I, 508.
 Slydrecht III, 97.
 Snelbord, A. v. Benedictbeuren I, 104, N. 1.
 Sobehor, Br. d. H. Adalbert I, 319.
 Soeftingen I, 508.
 Soimon, D. I, 366, N. 2.

- Solenhofen I, 10, R. 1.
 Solingen II, 439; III, 8, R. 1.
 Solothurn, St. Stephanscapelle I, 381.
 Sommering, Forst I, 289.
 Sondersheim II, 137.
 Sonnemaar, D. I, 342, R. 6.
 Sonnenburg, Rl. II, 245; III, 227.
 Southem I, 220, R. 4; II, 138.
 St. Sophienkl. zu Benevent III, 199, R. 3.
 St. Sophienkirche zu Kiew III, 92.
 Sophie, Hebtiffin v. Sffen u. Ganderzheim I, 200; 225; 226; II, 87; 308; III, 1; 3, R. 2; 34, R. 1.
 Sophie, Gemahlin S. Magnus v. Sachsen I, 424.
 Sorathfeld, Gau II, 57, R. 1; III, 149.
 Sorau I, 224, R. 1; II, 15, R. 1.
 Sottle, Fl. I, 164.
 Soume, Mark I, 160 ff.
 Spaaren I, 343.
 Spalatro I, 169.
 Sparrone II, 487.
 Spehtrein, Gau II, 131.
 Speier I, 229; 373; 509; II, 149; III, 1. — B. Walthar.
 Spehart I, 16.
 Spirga I, 293.
 Spiuiri II, 327.
 Spoleto, Mark II, 358; 430.
 Spree, Fl. I, 224, R. 1; 324; 367.
 Sprewa, Gau II, 15, R. 1.
 Stab, Symbol bei Traditionen II, 62.
 Staberna, Hof I, 491.
 Stablo, Rl. I, 365, R. 4; III, 245, R. 4; 247 ff. — A. Bertram, Poppo Ragenar. S. Malmehd.
 Staffelsee, Rl. I, 109.
 Staffelstein II, 60; 127.
 Staufeu, O. II, 182.
 Staveren I, 339, R. 1.
 Stedernburg, Rl. II, 4 ff.; 157.
 Steiermark I, 148; 177 ff.
 Steigerwald II, 60; 173.
 Stein, Rl. I, 314, R. 5; II, 116; 121; 138.
 Steinach, Fl. II, 60.
 Steinafrichen I, 139.
 St. Stephan, Collegiatstift zu Bamberg II, 88; 149; III, 158; 162.
 St. Stephan, Collegiatstift zu Mainz II, 135.
 St. Stephan, Rl. zu Straßburg I, 230; 244. — Hebtiffin Kusinda.
 St. Stephan, Kapelle zu Solothurn I, 381.
 Stephan, A. v. St. Lorenz zu Rüttich III, 250.
 Stephan, R. v. Ungarn I, 502; 540; II, 39; 269; III, 57.
 Stephan, Gr. v. Meaur u. Troyes III, 264.
 Stephan, Neffe des Melus III, 204.
 Stiepel a Ruhr II, 305.
 Stoddenstadt, Grafschaft III, 299.
 Stoignew, Pole III, 16; 17; 309; 310.
 Storkow II, 15, R. 1.
 Stöterlingeburg, Rl. II, 4, R. 1.
 Strachquas, Mönch zu St. Emmeram I, 118.
 Strahof I, 321.
 Strang, Strafe des I, 371.
 Straßich, O. I, 233; 234, R. 1.
 Straßburg I, 5, R. 2; 217; 229; 230, R. 1; 395; II, 284; III, 1; 36; 80; 115; 138 ff.; 267. — Rl. St. Stephan. — B. Werner.
 Straßfried, Rl. II, 152.
 Strehla I, 205; 225; 254; 268; II, 276; 293; III; 21, R. 1.
 Strewa II, 138.
 Strey II, 138.
 Strype, Land III, 69.
 Spiska, angebl. Gemahlin Jaromir's v. Böhmen I, 493.
 Sualafeld I, 10, R. 1.
 Suevogau II, 139; 285, R. 4; III, 23, R. 3. — Gr. Karl, Thietmar.
 Suhl III, 81.
 Suidger, B. v. Bamberg II, 123.
 Suidger, B. v. Münster I, 361; II, 66; 331, R. 2.
 Suihardezhagam I, 340.
 Sulichgau II, 138.
 Sulin bei Rüttich I, 366, R. 2.
 Sulm, Fl. I, 147, R. 3; 148.
 Sulza II, 139, R. 4.
 Sulzbach, Grafen v. II, 158 ff.
 Sulzburg, Rl. I, 391.
 Sundergau II, 239.
 Sundgau I, 390; 391.
 Sure, Fl. I, 530.
 Susa, Markgrafen v. I, 237; II, 358, R. 1; 367, R. 2; 461.
 Susanna, Gemahlin Robert's v. Frankreich I, 398.
 Svanehild, Gemahlin Ettehard's v. Meissen I, 197; 205.
 Sven Esfridson, R. I, 211.
 Sven Gabelbart, R. II, 403.
 Swatopolk v. Rußland II, 392; III, 11; 49; 89 ff.
 Swatoflav v. Rußland III, 49.
 Sylvester II, Papst I, 9, R. 1; 176, R. 5; 236; 502; II, 54; 267, R. 5; 298.
 St. Symphorian, Rl. an der Mosel II, 200 ff.

- Z.**
 Labo, Gr. am Garbafee III, 124.
 Labo, Gr. v. Verona, S. des Vorigen II, 420; III, 124; 135; 139; 195.
 Lagino, Capellan, Probst zu Benedictbeuren u., **WB.** v. Magdeburg I, 172; 183 ff.; 233; 275 ff.; 300; 301; 327, N. 1; 361; 365; 369; 373, N. 4; 470; II, 14; 62; 68; 231; 292; 293; 327.
 Lagliamento II, 133.
 Lammo, Gr., Br. Bernward's v. Hilbesheim III, 25.
 Lancmar, S. Otto's d. Erlauchten I, 462 (s. Thangmar).
 Thangendorf II, 312, N. 3.
 Langermünde I, 505; II, 287.
 Larentaise, Erzbisthum I, 378. — **WB.** Waldbf.
 Larnuwa, O. II, 293.
 Laffilo v. Baiern I, 3; 100.
 Laubergau II, 98; 137.
 Lauchgeschäfte v. Kirchen I, 52, N. 3.
 Ledalb s. Thebalb.
 Legernbach, Kl. I, 100.
 Legernsee, Kl. I, 94 ff.; 124 ff.; 140; 234; 264 ff.; II, 222 ff.; 225 ff.; 256. — N. Berengar, Burchard, Eberhard, Ellinger, Gogbert, Hartwich.
 Leggingen, Kl. II, 119; 121; 155.
 Leisterbant I, 346; 349; 408; III, 105. — Gr. Inroch.
 Leitzig, Burgward I, 254.
 Lerma II, 132, N. 3.
 Lermoli, Gr. v. III, 198, N. 3.
 Lessenbergau I, 523.
 Letbo, B. v. Cambrai I, 356 ff.
 Leucha I, 285.
 Leuchern I, 285, N. 6.
 Leuschnitz II, 60.
 Lexla, Gau I, 342.
 Lehgen bei Albeck I, 233.
 Thangmar, Scholaster zu Hilbesheim I, 91.
 Thebalb, B. v. Arezzo II, 361, N. 1.
 Thebalb, Marktgr. v. Canossa I, 76; 236; 239; 249; 304; II, 365; 376; III, 121, N. 2.
 Theobald, N. v. St. Gallen III, 224.
 Theobald, N. v. Monte Cassino III, 206 ff.
 Theodelinde, Herzogin v. Baiern I, 2.
 Theoderanda, Schw. des Patricius Johannes II, 384.
 Theoderich, Dietrich, Theoderich, Thiatrich u. s. w.
 Theoderich, **WB.** v. Frier III, 30.
 Theoderich, B. v. Constanz III, 196, N. 3.
 Theoderich, B. v. Meissen III, 284, N. 1.
 Theoderich I, B. v. Meß I, 360; 410.
 Theoderich II., B. v. Meß I, 360; 535; II, 62; 66; 282 ff.; 324; 343; 394, N. 1; III, 16; 28; 34; 53; 65, N. 1; 74, N. 3; 162; 287; 289; 357.
 Theoderich, B. v. Minden I, 133, N. 2; II, 66; 211, N. 1; III, 56; 228.
 Theoderich, B. v. Münster II, 331, N. 2; 394, N. 1; III, 43, N. 2; 44; 46; 55; 113; 228.
 Theoderich, Kgl. Kaplan u. Kanzler für Italien I, 373; II, 336; III, 196; 205; 209; 234, N. 1.
 Theoderich, R. der Ostgothen III, 209, N. 3.
 Theoderich, R. der Franken I, 221.
 Theoderich, N. v. St. Hubert III, 245, N. 4.
 Theoderich, Mönch v. St. Mathias zu Frier II, 200, N. 3.
 Theoderich, G. v. Oberlothringen I, 213; 216, N. 1; 243; 247; 440; 559; II, 310; III, 81; 162, N. 5; 245; 265.
 Theoderich, Marktgr. der Nordmark I, 473 ff.
 Theoderich, Br. des Marktgr. Werner II, 330.
 Theoderich, Gr., S. Abelas III, 41; 310.
 Theoderich I, S. Gerulf's, Ahnherr der Gr. v. Holland I, 341.
 Theoderich II., Gr. v. Holland I, 342.
 Theoderich III., Gr. v. Holland u. Burggr. v. Gent I, 337 ff.; 342; 355; 522 ff.; III, 98 ff.; 104.
 Theoderich IV., Gr. v. Holland III, 104.
 Theoderich V., Gr. v. Holland III, 104.
 Theoderich, Gr. v. Lügelsburg I, 537; 538, N. 5.
 Theoderich, Gr. v. Sommerschenburg II, 3, N. 2.
 Theoderich, S. Debo's, Gr. v. Wettin I, 297; II, 285; 289; III, 87.
 Theoderich, Gr. im westl. Sachsen I, 456.
 Theoderich, Bavo III, 100.
 Theole s. Tol.
 Theophanu, Aebtissin v. Essen III, 3, N. 2.
 Theophanu, Kaiserin I, 404, N. 3; 508, N. 2.
 Theophylact s. Benedict VIII.
 Theresind, O. I, 298.
 Theres, O. II, 123.
 Thibbi, Vogt v. Corvey I, 464, N. 6.

- Thiebborn, Ritter I, 368, f. auch Diet-
 bert.
 Thiebegg, B. v. Prag I, 231; 323;
 III, 59.
 Thiedenhausen II, 98.
 Thiel, Stadt I, 346; 354; 408; III, 99.
 Thiengen I, 394, N. 1.
 Thietmar, Theotmar, Dietmar,
 Tiemo zc.
 Thietmar, EB. v. Salzburg I, 6, N. 1.
 Thietmar, B. v. Merseburg I, 270 ff.;
 327, N. 1; II, 328 ff.; 401; III,
 23; 56; 108.
 Thietmar, B. v. Osnabrück I, 361; II,
 66; III, 282.
 Thietmar, A. v. Corvey I, 226, N. 1.
 Thietmar, Markgr. v. d. Ostmark, Gr.
 im Suebo- u. Nordthüringergau I,
 197; 251; II, 289, N. 1; III, 23;
 47; 87, N. 1.
 Thietmar, Br. G. Bernhards II. v.
 Sachsen I, 466; II, 303, N. 2; III,
 113 ff.
 Thietmar, Gr. im Volcfeld I, 270; II,
 173, N. 2.
 Thietmar, Tiemo, Vogt v. Bamberg,
 II, 144; 465.
 Thietmar, Bassall Ekkehard's v. Meißn
 I, 199.
 Thionville III, 238, N. 5.
 Thierhaupten, Kl. II, 240.
 Thietburg, L. Bernhard's v. d. Nord-
 markt, Nonne in Quedlinburg II,
 188, N. 2.
 Thietburg, Gemahlin Debo's v. Wettin
 II, 287.
 Thietburg, Concubine Pfalzgr.izzo's
 I, 454.
 Thorn, Kl. I, 349, N. 2; 350; II,
 295. — Abbtissin Benedicta.
 Thungau, D. I, 301.
 Thurgau I, 541. — Gr. Eberhard.
 Thüringen I, 221. — Th. r Wald II,
 139.
 Tiberbrücke in Rom II, 462.
 Tito, A. v. St. Peter zu Salzburg I,
 129.
 Titus, A. v. Abmont II, 242, N. 1.
 Tittingshheim i. Ribdagau II, 136,
 N. 3.
 Toczum, angebl. Großv. Stephan's v.
 Ungarn I, 540.
 Todtenhausen, D. III, 313, N. 1.
 Tol I, 341, N. 3; 343.
 Tollense-See I, 259.
 Tollunstein II, 7, N. 1.
 Tommo, deutscher Krieger I, 324.
 Tornicius f. Tarnicius.
 Tortona III, 214. — B. Peter.
 Toscana, Mark I, 236, f. Tusciem.
- Toul I, 244. — B. Berthold, Hezelo.
 Tournay, Bisthum I, 508; 515. —
 B. Transmarus.
 Tours, Graffschaft III, 264.
 Traben a. Mosel II, 9.
 Traisem, Fl. I, 139; 141.
 Traismauer I, 141.
 Trani III, 147 ff.; 154; 328.
 Transmarus, B. v. Lournay I, 519.
 Trathe, D. II, 408.
 Frau, D. I, 169.
 Traungau I, 137; II, 242, N. 2.
 Traunkirchen, Kl. I, 98.
 Trarant, D. I, 294.
 Trebna a/ Saale I, 285.
 Trebur f. Tribur.
 Trechirgau I, 370, N. 6; III, 32, N.
 5; 77.
 Treueid I, 523, N. 1.
 Treveresga II, 57, N. 1; III, 179.
 Trevena, D. II, 248.
 Treviso I, 50; 171.
 Triana, Kirche v. III, 261, N. 1.
 Tribuccum, Castell II, 428; III, 125 ff.;
 132 ff.
 Tribur, Pfalzen I, 429; II, 181, N. 3;
 207; 308; III, 112; 277; 293; 353.
 Trichirgau f. Trechirgau.
 Triefenfeld II, 124.
 Trient I, 9; 302. — B. Albrich.
 Trier I, 532; II, 203; 207; 208; III,
 27 ff. — Kl. St. Eucharius, St.
 Paulin, St. Maximin. — Mosel-
 brücke II, 203. — EB. Gebert, Hein-
 rich, Meqingaub, Poppo, Robert.
 Triefst, B. Nichol' v.
 Triefsting, Fl. I, 234; II, 225.
 Trimb's, D. III, 77, N. 1.
 Trizen, Castell I, 157.
 Troibern I, 275.
 Troja III, 156; 200 ff.; 338.
 St. Trond, Kl. II, 281; 340. — A.
 Wilhelm.
 Trubach II, 60; 124, N. 2.
 Truchlen, Graffschaft I, 163 ff.
 Truchenthal I, 157.
 Trunstadt II, 467.
 Truppehne, D. III, 5.
 Trürm, D. II, 60.
 Tübingen II, 138.
 Tuchtum, D. I, 286.
 Tulu I, 140, N. 5; 142; II, 248.
 Tuni, A. III, 92.
 Turbegomo, Gr. im Mürzthalgau I,
 150, N. 1; III, 167.
 Turin, Landulf B. v. III, 214.
 Turnicus Pontoleon, Katepan III,
 153 ff.; 322; 325 ff.
 Turnier I, 97.
 Tusbrunn, D. II, 124, N. 2.

Tuscien II, 376 ff., f. Toscana.
 Tusculaner, Haus der E. II, 385 ff.
 Tutta, M. der Gräfin Emma I, 162.
 Tyrol I, 52.

II.

Ubert der Rothe, Gr. III, 120 ff.; 136, N. 5.
 Udalrich, Dodalrich, Odelrich, Othelrich, Ulrich.
 St. Udalrich u. Afra, Kl. zu Augsburg II, 259, N. 3. — f. St. Afra.
 Udalrich, B. v. Augsburg I, 96, N. 5; 100; 104; 113; 423; II, 255 ff.
 Udalrich, B. v. Chur I, 219; II, 62; 68, N. 3; III, 162, N. 5; 290.
 Udalrich, B. v. Cremona I, 178, N. 3; III, 363, N. 2; 369, N. 3.
 Udalrich, B. v. Trient II, 5; 249, N. 4; III, 198, N. 3; 205.
 Udalrich, Kanzler III, 285, N. 4.
 Udalrich, G. v. Böhmen I, 231; 251; 320; 490 ff.; II, 40, N. 3; 337 ff.; 396; III, 12; 19; 57.
 Udalrich, Markgr. v. Istrien I, 176, N. 5.
 Udalrich, Gr. v. Ebersberg I, 153; II, 234 ff.
 Udalrich, Gr. im Kraingau I, 176, N. 5.
 Udalrich, Gr. v. Orlamünde I, 424.
 Othelricus f. Manfred v. Sufa.
 Udalshalk v. Etsendorf I, 425.
 Udalshalk, Vogt v. Freisingen I, 425.
 Udalshalk, Gr. im Nordgau I, 272.
 Udenbrunnen III, 77, N. 3.
 Udenhausen II, 138.
 Udo, S. II, 24.
 Udo, Markgraf aus d. Hause Stade I, 505, N. 2.
 Udo, B. Hermanns v. Schwaben I, 212, N. 2.
 Udo, Gr. v. Nordheim I, 203.
 Udo, Gr. II, 25, N. 1. — III, 72. — III, 255, N. 2.
 Udo, S. Otto's v. Hammerstein III, 259, N. 2.
 Udo, Pribignew, Wendenfürst I, 209, N. 5.
 Uelzen, Kl. I, 374, N. 2.
 Uffgau I, 155, II, 23. — Gr. Conrad.
 Uffing II, 230.
 Uglicci, D. III, 285, N. 2.
 Ulm II, 138; III, 116.
 Ulmerfeld I, 140.
 Ungarn I, 102; 103, N. 5; 104, N. 1; 299 ff.; III, 89.
 Ungarischer Berg I, 241.
 Unico, Gr. I, 456.

Unroch, Gr. im Teisterbant I, 349; 408; II, 232, N. 3.
 Unstrut I, 281.
 Unvicinersdorf f. Langenzerdorf.
 Unwan, G.B. v. Bremen I, 471 ff.; II, 394, N. 1; 405; III, 55; 114; 117; 186; 252, N. 1.
 Unterdonaugau II, 216.
 Uota, Hebtiffin v. Niedermünster I, 122, N. 1; 124; 535, N. 10; III, 75, N. 4.
 Uota, Hebtiffin v. Kaufungen I, 535; III, 75.
 Uota, Matrone II, 56, N. 1; 73.
 Uphusen, D. I, 288.
 Upplade, Burg II, 348; III, 41 ff.; 312.
 Urching II, 246.
 Urt, Fl. I, 141.
 Uschlag, D. III, 76.
 Uthini, D. I, 298.
 Utrecht I, 7; 228; 343 ff.; 354; 508; II, 16; III, 97; 104 ff.; 259. Kirchen St. Martin, St. Salvator. — B. Ansfried, Walderich, Conrad, Folkmar, Rathob, Wilhelm. — Domprobst Wolobodo.
 Utlingen II, 127.
 Uxeria, angebl. Gemahlin Ariberts v. Mailand III, 217.

B.

St. Vaast, Kl. zu Arras, III, 241 ff. — A. Fulrad, Geribert, Lebuin, Richard.
 Vaccarizza III, 154; 328.
 Vachdorf II, 77, N. 2.
 Vahlinagau I, 464. — Gr. Siudulf.
 Valden I, 267.
 Valenciennes I, 396; 402; 510, N. 1; 511 ff.; II, 12; 282; III, 363.
 Valsugana I, 241, N. 4.
 Valva bei Benevent III, 205.
 St. Vannes, Kl. zu Verdun I, 332 ff.; III, 236 ff.; 240, N. 2; 266; 364; 365. — A. Fingenius, Richard.
 Vasloges f. Beaulieu.
 Veglia I, 100.
 St. Veit, Kl. in Kärnten I, 157.
 St. Veit, Kl. zu Gladbach I, 151, N. 2.
 St. Veit, Kl. bei Weihenstephan II, 251.
 St. Veit, Kirche zu München II, 155.
 Veitisch a/Murz I, 150.
 Velben, D. u. Kl. I, 302; II, 84; 127; 137, N. 3; 150; 159; 160.
 Velp II, 348.
 Velfect II, 160.
 Velsique-Hubbershöhe III, 240.

- Belzen I, 343.
 Benedig I, 170 ff.; 235; II, 207, N. 4; III, 145. — Kl. St. Hilarius, St. Zacharias. — Doge Peter.
 Berceili II, 437; III, 216; 220 ff. — B. Ingo, Leo, Eutward, Peter.
 Berden, B. Bernhar, Wigger.
 Verbun I, 332 ff.; 507; III, 265. — Kl. St. Vannes. — B. Abalbero, Heimo, Richard.
 Vermandois, Otto v. II, 344.
 Verona I, 9; 239; 272; 276; 300; 302; 304; II, 312, N. 4; 431; III, 195. — H. Othert.
 St. Veronius II, 195, N. 1; III, 68.
 Vethenici I, 205, N. 4.
 Vicedomini II, 190, N. 2.
 Vicenza I, 50; II, 435. — B. Hieronymus.
 St. Victor, Kl. zu Mailand III, 137.
 Victor, Paps I, 509.
 Viehbach II, 76. — Viehbachgau I, 155.
 Vienne, Erzbisthum I, 380; III, 86, N. 1. — Kl. St. Andreas.
 Vieret II, 467.
 Vieuxbourg, Burg zu Gent I, 517, N. 3.
 St. Vigilus I, 98.
 Willach I, 60; II, 133; 134.
 St. Vincenz, Kl. zu Metz III, 245. — H. Fingenius.
 St. Vincenz, Kl. am Volturmo II, 427; III, 205.
 St. Vincenz, Kirche bei Gallianum III, 137 ff.
 Viribeni, D. I, 288.
 Virolb, N. v. Prüm III, 33.
 Wischpachau, Kl. I, 423.
 Vita Meinweri III, 310 ff.
 Witgaest I, 343.
 St. Vitonus f. St. Vannes.
 Wipenburg, Kl. II, 152.
 Wierdingen I, 343; III, 96.
 Wiefingen I, 508.
 Wobelfig II, 308; III, 256, N. 5.
 Bogtareuth II, 217.
 Bogtei II, 144 ff.; 198.
 Wobburg, Margrafen v. I, 102.
 Volkfeld, Gau I, 271; 323; II, 28; 47; 59, N. 4; 60; 71; 76; 123; 173.
 Volkmar f. Folkmar.
 Volkmarshausen, D. III, 76.
 Volkold, Gr. im Pusterthal II, 245; III, 227.
 Volkward, B. v. Brandenburg I, 138, N. 2.
 Voorthuyfen II, 348.
 Vreden, Kl. II, 346; 447; III, 3; 43, N. 2; 307, N. 1. — Hebtiffin Abelheid.
 W.
 Waadtland I, 378; III, 81, N. 2.
 Waal I, 408.
 Wabergau I, 532.
 Wachau I, 137; 140 ff.
 Wadenrode II, 76.
 Wadersleben III, 313, N. 1.
 Waczet, Gr. I, 496.
 Waesland I, 337; 342; 507; 509, N. 4.
 Wagrier I, 207 ff.; 471 ff.; III, 187.
 Waiblingen II, 23.
 Waimar, Fürst v. Salerno III, 149; 152 ff.; 156; 157.
 Walahanaßpach II, 130.
 St. Walaricus I, 523.
 Walbeck I, 199; 263, N. 4; 501; II, 401; III, 17; 112; 179; 191; Haus der W. I, 196; II, 139; III, 87. — Kl. W. I, 291; II, 453. — Probst Thietmar, Willigis.
 Walcheren, Insel I, 361, N. 4; 507; II, 12, N. 4; 321.
 Walching I, 233.
 St. Waltrud, Kl. zu Mons III, 68.
 Waldbirch, Kl. I, 314, N. 5.
 Waldorf II, 77.
 Waldbassen, Gau II, 56; 124.
 Walho, N. v. Corbey III, 8.
 Wallersleben I, 371; II, 124, N. 2.
 Wallhausen I, 281; 301.
 Walmoden III, 313, N. 1.
 St. Walpurgis, Kl. zu Thiel I, 347; 408.
 Walram (Warin), B. v. Beauvais III, 257; 263.
 Waltgar, S. Arnulfs II. v. Holland I, 342.
 Walthard, Domprobst u. EB. v. Magdeburg I, 276; 292; 471; II, 15; 292; 327.
 Waltharius-Lied III, 230.
 Walthar, B. v. Eichstedt II, 85; III, 162, N. 5; 194, N. 3; 196, N. 5; 213, N. 4; 227.
 Walthar, B. v. Speier I, 245; II, 62; 212, N. 1; 419; III, 162, N. 5; 290.
 Walthar I., Châtelain v. Cambray II, 317 ff.
 Walthar II., Châtelain v. Cambray II, 318 ff.; 344 ff.
 Walthar, Burgherr v. Leus I, 357.
 Walthar Pulberel III, 63.
 Waltuni I, 157.
 Wanbach II, 98.

- Wandhauſen II, 232.
 Wanzenleben III, 95.
 Wapo, B. v. Oldenburg I, 475.
 Warburg, Graffſchaft III, 179.
 Warin, B. v. Modena II, 364, N. 2;
 374; III, 123.
 Warmann, B. v. Conſtanz I, 411,
 N. 1.
 Warmund, Gr. II, 217.
 Waſſerbillich III, 272.
 Waſungen II, 77, N. 2.
 Waterliet I, 508 ff.
 Wauffor, Kl. III, 245, N. 4. — A.
 Crembert, Poppo, Rodulf.
 Waverwald II, 191.
 Wazo, B. v. Süttich I, 407.
 Wecllin f. Werner.
 Wehdem, D. III, 313, N. 1.
 Weiden, D. III, 313, N. 1.
 Weigelshofen II, 124, N. 2.
 Weihenſtephan, Kl. I, 79, N. 1; II,
 214; 250. — A. Arnold, Gerhard.
 Weilburg, Kl. I, 439.
 Weilenbach II, 132.
 Weilendorf I, 324.
 Weilendorf II, 128.
 Weilheim II, 230.
 Weimar I, 198. — Gr. Wilhelm.
 Weiſeggl II, 316.
 Weißenburg, Kl. I, 244.
 Weißenburg, D. im Gau Scudizi I,
 285.
 Weißenfels I, 285.
 Weißenſtadt II, 60.
 Weiẞweil III, 1, N. 4.
 Welbhauſen II, 96.
 Welf, H. v. Baiern I, 69; 144.
 Welf, Gr. II, 234; III, 85.
 Welken I, 95.
 Welfz I, 491.
 Weltenburg, Kl. I, 102, N. 2; 124;
 427.
 Wenden II, 28 ff.; III, 185 ff., f.
 Slaven, Abodriten, Siutigen, Wa-
 grier.
 Wendentwalle II, 316.
 Wendorf II, 246.
 Wentig-Röb II, 128.
 Wenrich, A. v. St. Ghislain III, 68.
 Werben I, 371; 496; 503; III, 183 ff.
 Werde II, 96.
 Werden, Kl. III, 55. — A. Gethen-
 rich.
 Wergeld III, 295 ff.
 Weriant, Gr. I, 160.
 Werihen, Gr. I, 176, N. 4; 176, N. 5.
 Weringau II, 96.
 Werinher f. Werner.
 Werinzo, Gr. in Nordthüringen I,
 373.
 Werla I, 200; 370; 441; 468; II,
 393; 407; III, 46; 113.
 Wern, Ober- u. Unterv. II, 467.
 Werner, B. v. Straßburg I, 214;
 230; 244; II, 5; 62; III, 1; 39,
 N. 2; 82; 85; 162, N. 5; 255,
 N. 2; 267; 290; 357.
 Werner, A. v. Reichenau I, 409.
 Werner, Markgr. v. d. Nordmark I,
 199; 255; II, 287 ff.; 399 ff.; 451.
 Werner, Bogt v. Kaufungen III, 77,
 N. 3.
 Werner, Gr. I, 176, N. 5. — II,
 236, N. 1.
 Werner, Ritter v. Sorſch II, 325,
 N. 1.
 Wern II, 467.
 Wertheim II, 172.
 Weſer I, 338.
 Weſſobrunn, Kl. I, 101, N. 2; 103.
 Weſtergau III, 76.
 Weſterloo I, 349, N. 2.
 Weſtſalengau I, 467; III, 34, N. 2;
 76; 112.
 Weſtrichgau I, 340.
 Wetterau II, 25, N. 2; 98; III, 72. —
 Gr. Heribert, Udo.
 Wettin, Grafen v. I, 297; II, 284 ff.
 Wibert, Gr., Br. Arduins II, 375;
 459.
 Wibold, B. v. Cambray I, 358, N. 3.
 Wicbert, B. v. Merſeburg I, 275;
 279 ff.; 316; 361; II, 212, N. 1.
 Wicbert der Immedinger II, 347,
 N. 2.
 Wicpurg, Schw. Aribo's v. Mainz
 III, 340 ff.
 Wicpurg, Schw. Hartzwigs v. Salz-
 burg II, 244.
 Wicterp, B. v. Regensburg I, 105,
 N. 6.
 Wichart, Krieger III, 26.
 Wichmann, Gr. v. Hamaland, B.
 Adela's II, 347.
 Wichmann, Gr., der Billunger I, 408;
 II, 345 ff.; III, 26; 40 ff.; 70.
 Wichmann, S. des Borigen III, 45.
 Wichmann, Gr. I, 195.
 Wido, B. v. Patavia II, 374, N. 5.
 Wido, B. v. Piſa III, 129, N. 4.
 Wido, A. v. St. Babo u. St. Peter
 zu Gent I, 520, N. 1.
 Wibutind, Baſſall Ekkehard's v. Mei-
 ſen I, 197.
 Wiehe II, 400; III, 4, N. 1.
 Wiehen I, 394, N. 1.
 Wienerwald I, 9; 141 ff.; 234; II,
 225.
 Wientz, Fl. I, 157, N. 4.
 Wigbert f. Wicbert.

- Wigerich, Gr. im Bedgau I, 531.
 Wigger, B. v. Verden II, 394; III, 290.
 Wigmann I. u. II., sächs. Grafen I, 456.
 Wigmann, Burggr. v. Gent I, 337; 521.
 Wigo, B. v. Brandenburg I, 133, N. 2; 279; 316; II, 328, N. 1.
 Wigo, A. v. Feuchtwangen I, 127; 192.
 Wilbirgis, Gemahlin Gr. Werilins v. Ebersberg I, 153; 176, N. 5; II, 236.
 Wilberbach I, 281.
 Wilbeshausen, St. Alexanderstift III, 4.
 Wilhelm, B. v. Utrecht I, 508; III, 104.
 Wilhelm, A. v. St. Benignus zu Dijon u. Fruttuaria I, 242; 386 ff.; 398, N. 4; II, 372; 459; III, 66, N. 1; 257.
 Wilhelm, A. v. Sirkhau I, 120.
 Wilhelm, A. v. St. Trond I, 329, N. 2.
 Wilhelm v. Holland, R. I, 507.
 Wilhelm, G. v. Aquitanien I, 384; 399; III, 83; 122, N. 2.
 Wilhelm Langschwert v. d. Normandie I, 401.
 Wilhelm, Grafen v. Arles I, 377; 384.
 Wilhelm, Gr. im Chiemgau u. Salzbürggau I, 163.
 Wilhelm, Gr. v. Marjeille III, 86, N. 1.
 Wilhelm, Gr. v. Soune I, 161 ff.
 Wilhelm II, Martgr. v. Soune I, 164.
 Wilhelm, Grafen v. Weimar I, 197; 221; 272; 273; 444; II, 400; III, 48.
 Wilhelm, Gr. II, 139. — II, 412, N. 4.
 Wilhelm Ripostellus, Normanne II, 323 ff.; III, 152 ff.
 Wilf, f. Wolf.
 Willantweg I, 281.
 St. Willibald II, 79, N. 1.
 Willigis, Gb. v. Mainz I, 144; 185; 214; 226 ff.; 267; 274 ff.; 363; 443; II, 1 ff.; 54; 62; 66 ff.; 73, N. 1; 210; 306.
 Willigis, Probst zu Walbeck I, 291.
 Willipport II, 249, N. 4.
 Williram, Wirklichkeit zu Bamberg II, 112.
 Willitrud, Gemahlin Berchtolds v. Baiern II, 78, N. 3.
 Wimmelbach II, 124, N. 2.
 Windberg, Kl. II, 151.
 Wigarteiba, Gau I, 489.
 Winhöring II, 132.
 Winizo, A. v. St. Salvator auf dem Amiateberge II, 6.
 Winkel, O. I, 353; 509.
 Winkelmede, O. I, 353.
 Winningen III, 77, N. 1.
 Winrich, A. v. St. Maximin III, 39, N. 2; 273.
 Wintreshoven I, 523.
 Winzer, D. II, 221.
 Wipert, angebl. Capellan des h. Bruno II, 274.
 Wiprecht v. Groißsch I, 305 ff.
 Wipper, Fl. I, 281.
 Wirand, A. v. Einfielbn III, 81, N. 5.
 Wittelsbacher I, 8.
 Wittenberg II, 167.
 Wladiboh, G. v. Böhmen I, 231; 251; 494.
 Wladimir v. Rußland II, 269; 397; III, 11; 48; 49.
 Wladislaw I., G. v. Böhmen I, 496.
 Wolbobo, B. v. Sütlich II, 198; 301; III, 106 ff.; 162, N. 5; 177; 181; 198; 246; 248.
 Wolbzigch f. Olbzigch.
 Wolf, Großv. Wiprechts v. Groißsch I, 505.
 Wolfbio, B. v. Benedictbeuren I, 204.
 Wolfgang, B. v. Regensburg I, 92; 101, N. 1; 106, N. 1; 112 ff.; 139; 172; 275.
 Wolfger, B. v. Würzburg II, 29, N. 5.
 Wolfram, B. v. Freising I, 52, N. 3.
 Wolfram, A. v. Burtcheid III, 55, N. 1.
 Wolfram, A. v. St. Emmeram II, 214 ff.
 Wolfram v. Abensberg I, 426; 427.
 Wolfram v. Rotenhan II, 170.
 Wolfram, Ritter I, 308.
 Wolfesanger, D. III, 76.
 Wolfratshausen, Otto Gr. v. II, 237.
 Wolfsberg II, 60; 133; 135, N. 2.
 Wollspach II, 466.
 Wolmirstet I, 505; II, 287; 451.
 Wolverad v. Alshausen I, 313, N. 1.
 Womar, A. v. St. Bavo u. St. Peter zu Gent I, 519, N. 3.
 Wonsfurt II, 96.
 Worms I, 214; 487 ff.; II, 22 ff.; 157; 284; 308; 325, N. 1; III, 79 ff.; 293 ff. — B. Burchard.
 Wormsfeld II, 99.
 Wörth I, 100; II, 237 ff. — St. Peterzell. zu W.
 Wotilolph, B. v. Osnabrück I, 222.

- Wrfowere, Haus der I, 491 ff.; II, 325.
 Wulfertädyl, Infel I, 507.
 Witzburg I, 5, N. 2; 184; II, 45; 48 ff.; 61 ff.; 136, N. 3; 143; 172 ff.; 227; III, 34; 65; 108. —
 W. Bernward, Einhard, Embrico, Erlung, Franz Ludwig, Gebhard, Gerhard, Gebold, Gottfried, Heinrich, Hugo, Johann, Julius, Reinhard, Woppe, Reinhard, Rudolf, Siegfried, Sigismund.
 Wurzen I, 295; 299, N. 3; III, 4.
 Wyhon Dub', böhm. Feld I, 321.
 Wyl, D. III, 314.
 Wyl bei Duurstede I, 345; II, 16; 348.
 Wyl a. d. Thur I, 131, N. 1.
 Wynethusen I, 298.
 Wyffehrad I, 318; 491 ff.
- Y.
- Yffelmonde III, 96; 104.
- Z.
- St. Zacharias, Kl. zu Benedig II, 312, N. 4; III, 136.
 Zähringer I, 394, N. 1.
 Zantenreut II, 69, N. 3.
 Zara, D. I, 169.
 Zara, Gau II, 15.
 Zcolm, Burgwart I, 294.
 Zebedesdorff I, 286.
 Zehna, Fl. II, 31, N. 2.
 Zehntrecht I, 283, N. 1; II, 49.
 Zehren I, 268.
 Zeiselmauer I, 142, N. 1.
 Zeig, Bisthum I, 281 ff. — B. Hilward, Hugo.
 Zeltshach I, 158.
 Zemzici II, 289, N. 1.
 Zengenröd II, 123.
 St. Zeno, Kl. zu Verona III, 195.
 Zerbst II, 14.
 Zeyer, Fl. I, 234.
 Ziazo, S. Gr. Brunz I, 372, N. 1.
 Ziepel, D. III, 5.
 Zinnig I, 367; II, 332, N. 3; III, 19; 50; 88.
 Zilin II, 99.
 Zitlinesfeld, Gau I, 148, N. 5.
 Zizers I, 391, N. 6.
 Zizi, Höhe I, 320.
 Zlabewiza, D. I, 293.
 Zörbig, Burgwart II, 286.
 Zorn, Fl. III, 1, N. 4.
 Zossen II, 15, N. 1.
 Zwarefici, Höhe I, 260.
 Zuatopluk, S. v. Böhmen I, 494.
 Zuitbure, D. I, 289; 292.
 Züllpich-Gau III, 33.
 Zürich I, 314; II, 456; III, 81.
 Zürichgau I, 540; II, 117, N. 1. — Gr. Eberhard.
 Zwisla I, 139, N. 4.
 Zwentau I, 287; 298.
 Zwentibold, R. I, 346.
 Zwentibold, versch. bair. Herren I, 157; 159.
 Zwethau III, 4.
 Zwin I, 508.
 Zwingen I, 394, N. 1.
 Zufflich, Kl. II, 348; III, 41, N. 1; 71; 314.

Wichtigere Druckfehler.

- ~~~~~
- ©. 25 3. 16 v. u. statt Dr. Jenner lies Dr. Jenner.
 - ©. 36 3. 15 v. u. statt confirmacio lies confirmacio.
 - ©. 39 3. 8 v. u. statt Oft. 11 lies Oft. 17
 - ©. 80 3. 14 v. u. statt tradiditstam lies tradidit istam.
 - ©. 122 Columnentitel statt 1018 lies 1019.
 - ©. 180 3. 2 v. u. statt 1023 lies 1022.
 - ©. 192 3. 6 v. o. statt Prälateu lies Prälaten.
 - ©. 195. 3. 21 v. u. statt Bibl. patr. max. XI, 52 lies Bibl. veter. patrum (Coloniae 1618 ff.) XI, 52.
 - ©. 284 3. 22 v. u. statt Bischofsweihe lies Bischofsreihe.
 - ©. 334 3. 22 v. o. statt in domne lies in domne.

AUG 12 1918

